
3 1761 09492428 9

Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung

dargestellt im Wirken
seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten

von

Dr. Adolf Stölzel,
Präsidenten der Justizprüfungscommission, vortragendem Rathe im Justizministerium,
ordentlichem Honorarprofessor an der Universität zu Berlin.

Suum cuique.

Erster Band.

vol. I

136.



Berlin 1888
Verlag von Franz Vahlen
Mohrenstraße 13/14.

Weimar. - Hof=Buchdruckerei.

Vorwort.

Mit der vorliegenden Schrift beabsichtige ich eine Parallele zu meiner im Jahre 1872 erschienenen „Entwicklung des gelehrten Richterthums" zu liefern. Wie es damals mein Ziel war, an der Hand einer Specialuntersuchung, welche von den Verhältnissen eines deutschen Kleinstaats ihren Ausgang nahm, die Entstehung der heutigen deutschen Gerichte darzulegen, so ist es gegenwärtig mein Ziel, aus den Verhältnissen heraus, welche den Großstaat Preußen schufen, die Entstehung der deutschen Ministerialinstanzen zu entwickeln. Meine nunmehr bereits langjährige amtliche Thätigkeit zerfällt in zwei Hälften, von denen die eine der Ausübung des Richteramtes in Kurhessen, die andre der Theilnahme an den Arbeiten des preußischen Justizministeriums angehört. Während jeder dieser beiden Perioden drängte sich mir die Frage nach der historischen Entwicklung des Amtes auf, in welchem ich zu wirken berufen war. Der Abschluß meiner Schrift über das gelehrte Richterthum fiel zusammen mit meiner Uebersiedelung nach Berlin. Um so näher wurde mir alsbald damals der Gedanke gelegt, mich mit einer Geschichte des preußischen Justizministeriums zu beschäftigen, als mir bereits aus meinen vorhergegangenen Untersuchungen klar geworden war, daß die Geschichte eines deutschen Ministeriums nur die Kehrseite der Geschichte des deutschen Richterthums sein konnte. Aber bald zeigte sich, daß das Justizministerium zu Berlin das nöthige Material nur für das laufende Jahrhundert besaß und alles ältere Material dem Staatsarchive einverleibt hatte. Aus den gewaltigen Urkunden- und Actenmassen des letztern Archives das Nöthige auszusondern, erschien mir als ein zu riesenhaftes Beginnen; auch nahmen die dienstlichen Arbeiten meine Kräfte vollauf in

Anspruch. Ich ließ darum meinen Gedanken vorläufig fallen. Der im Jahre 1884 von Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister Dr. Friedberg ausgesprochene Wunsch nach einer Biographie von Svarez führte mich indeß unvorhergesehen mitten in eine Arbeit hinein, welche nichts anderes bedeutete, als die Darstellung einer Episode aus der Geschichte des preußischen Justizministeriums. Nachdem diese Arbeit zur Ausführung gekommen und über mein Erwarten günstig aufgenommen war, schöpfte ich den Muth, an die Möglichkeit der Lösung auch der größeren Aufgabe zu glauben, zumal ich gelegentlich der Nachforschung nach Material, welches mir für Svarez dienen sollte, genaueren Einblick in die Archivbestände erhielt und mich überzeugte, daß sie zwar für meine weiteren Zwecke sehr reichhaltig, aber doch zu bewältigen waren.

So ging ich an die Arbeit, welche zu Ende zu führen — freilich nur unter Anspannung aller meiner Kräfte — mir nunmehr gelungen ist. Als ich nach der im August 1886 eingetretenen Veränderung meiner dienstlichen Stellung dem Herrn Justizminister die erste Mittheilung von meinem Vorhaben machte — ich hatte damals den Stoff bis zum Ministerium Savigny (1842) bereits bearbeitet vor mir liegen — fand ich, wie bei meiner Schrift über Svarez, die anregendste Theilnahme und ermunterndste Förderung. Hierzu kam, daß mir vergönnt wurde, die reiche Erfahrung und Erinnerung Seiner Excellenz neben den Acten des Justizministeriums für die Zeit seit 1842 mit benutzen zu dürfen. Ich weiß, in welchem Maaße ich dadurch dem Herrn Minister zu Dank verpflichtet bin.

Meine Arbeit unter dem Titel einer Geschichte des preußischen Justizministeriums erscheinen zu lassen, habe ich vermieden. Es gibt erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit ein preußisches Justizministerium, und mich sollte ebenso die Vorzeit des preußischen Justizministeriums, wie dieses selbst beschäftigen. Als meine eigentliche Aufgabe betrachtete ich es, das Wirken der Landesherren und der die preußisch-brandenburgische Rechtsverwaltung leitenden höchsten Beamten (der Kanzler, Räthe und Justizminister) im Lichte ihrer Zeit zu schildern, und zwar bis zur Verkündung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Da der erste Vorläufer des brandenburgischen Kanzlers im Jahre 1187 genannt wird, so erstreckt sich das zu durchmessende Gebiet über eine mehr als halbtausendjährige

Vergangenheit. Die Personen und Dinge, mit welchen sich eine Darstellung der preußischen Rechtsverwaltung seit dem Jahre 1850 zu befassen haben würde, ragen noch so sehr in die Gegenwart hinein, daß es sich schon deshalb nicht empfiehlt, sie zum Gegenstand einer historischen Darstellung zu machen. Es wird sich zeigen, daß ich ein hauptsächliches Augenmerk auf die allmähliche Scheidung der rechtsverwaltenden und der rechtsprechenden Thätigkeit der Landesherren und ihrer obersten Beamten zu legen hatte, und gerade diese Scheidung ist für Preußen in der Verfassung von 1850 vollzogen.

In nächstem Zusammenhange mit dieser Scheidung steht einerseits das Wachsthum, andrerseits die principmäßige Beschränkung der landesherrlichen Gewalt. Der Werdegang des Staates übt den wesentlichsten Einfluß auf den Werdegang des Rechtes; ja der letztere leistet dem ersteren den wirksamsten Vorschub. Die Darstellung der Rechtsverfassung bedeutet zugleich eine Darstellung der Staatsverfassung. Es könnte sich daher überhaupt fragen, ob theils neben den allgemein geschichtlichen Werken Ranke's, Droysen's und Treitschke's, theils neben den Specialuntersuchungen Isaacsohn's über das preußische Beamtenthum und Bornhak's über die preußische Verwaltung überhaupt noch Raum bleibe für eine Geschichte der preußischen Justizverwaltung. Aber die Bejahung der Frage wird sich nicht von der Hand weisen lassen. Allen jenen Werken stehen die Landesherren und ihre obersten Beamten als Träger der Rechtsgestaltung verhältnißmäßig fern. Die Gerichtsbarkeit ist es, welche sich zur Landeshoheit entwickelt; Gerichtsverfassung und Proceß sind die Angelpunkte, in denen sich die Bildung des modernen Staates bewegt; nur die Rechtsgeschichte kann daher das richtige Verständniß dieser Bildung erschließen. Auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte bleibt aber für Preußen noch viel zu thun übrig. So reichhaltig jene Werke und so reichhaltig die Materialiensammlungen sind, welche Riedel, Raumer, Mylius und die große Zahl unserer juristischen und historischen Zeitschriften enthalten, so umfassend, bahnbrechend und geistvoll im Anschlusse an die Gesichtspunkte, welche Gneist's englisches Verwaltungsrecht für das Verständniß der europäischen Staatsverhältnisse eröffnete, Lorenz Stein in seiner Verwaltungslehre die Entwicklung der Rechtszustände Englands, Frankreichs und Deutschlands darlegte, eine Gesetzgebungs- wie eine Justizverwaltungsgeschichte Preußens fehlt noch

gänzlich; existiren doch noch nicht einmal genügend zuverlässige Nachrichten, aus denen auch nur die vollständige Namensreihe der brandenburgisch-preußischen Kanzler und Justizminister entnommen werden könnte.

Außer dem von Ueberschwänglichkeiten strotzenden, an reellem Gehalt sehr mageren „Grundbegriff preußischer Staats- und Rechtsgeschichte" des Königsberger Professors C. F. F. Sietze, einem jetzt gänzlich veralteten, äußerst barocken Werke aus dem Jahre 1829, besitzt unsere Literatur kein Hand- oder Lehrbuch der preußischen Rechtsgeschichte, und keine unserer Universitäten besitzt einen Lehrstuhl dieser Geschichte; es ist, als habe das Allgemeine Landrecht jede Brücke nach rückwärts zerstört. Und doch hat Preußen um seine Staatsmänner und seine Rechtsgelehrten eine solche stiefmütterliche Behandlung seines Justizwesens nicht verdient.

Der reichste Lohn meiner Arbeit würde mir sein, wenn ich zu zeigen vermöchte, in welcher bisher ungeahnten Weise die Rechtsverwaltung dieses Staates einer der einflußreichsten Factoren seiner Größe geworden und als solcher von dem weiten Blicke seiner Lenker stets erkannt ist, in welcher bisher ungeahnten Weise aber auch die Art, wie die Rechtsverwaltung geübt wurde, nicht blos für Preußen, sondern auch für andre europäische Staaten das Verständniß großer Staatsumwälzungen, ja unter Umständen des Ausbruchs erschütternder Revolutionen eröffnet, so daß Proceßordnungen und Gerichtsverfassungen, Verwaltungs- und Gerichtsjustiz, Cabinets- und Richtersprüche dadurch allgemein die höchste politische Bedeutung gewinnen.

Bei dem Umfange des zu bearbeitenden Materials kann und soll die Behandlung, welche ich der preußischen Rechtsverwaltung zu theil werden lasse, keine erschöpfende sein. Von vorn herein habe ich ausgeschlossen die Entwicklung des Justizwesens in den mit Brandenburg allmählich vereinten Territorien vor deren Anfall an Brandenburg; aber auch die Entwicklung des Justizwesens dieser Territorien nach ihrem Anfall steht mir erst in zweiter Linie; was an der Centralstelle, am Hofe zu Berlin, vom dortigen Kanzler, Geheimenrathe oder Justizministerium aus geschah, steht in erster Linie. Ferner habe ich ausgeschlossen die den Gerichten überwiesene Rechtspflege, soweit sie nicht an der Centralstelle mit deren Rechtspflege zusammentrifft, desgleichen die Thätigkeit, welche die Landes-

herren mit ihren obersten Räthen auf Land- oder Reichstagen entwickelten, wenn nicht dadurch die Justizverwaltung des Landes unmittelbar berührt wird. Trotz dieser Beschränkungen blieb noch ein ungeheurer Stoff übrig. Am redlichen Streben, ihn möglichst vollständig zu erfassen, hat es mir nicht gefehlt; je größer aber das räumliche Feld ist, über welches er sich ausdehnt, desto klarer ist mir, daß ich mich bescheiden muß, die gewünschte Vollständigkeit schwerlich erreicht zu haben. Im Laufe der Zeit, namentlich wenn die so dankenswerthen Publicationen unserer Archivverwaltung mehr und mehr sich auf die land- und reichsständischen Verhandlungen oder auf die Geheimerathsprotocolle erstrecken werden, wird manche Lücke sich zeigen. Einer Kritik, welche sich darauf wirft, mir Einzelheiten vorzuhalten, die ich nicht berücksichtigte, muß ich mich preisgeben. Schon der Umstand, daß die preußische Geschichte für mich ein verhältnißmäßig neues Arbeitsgebiet ist, daß ich überhaupt nicht Historiker von Fach bin, wird sich empfindlich bemerklich machen; vielleicht gleicht sich dies aber damit aus, daß in Schriften selbst der namhaftesten Historiker, wenn sie in Rechtsgebiete hinübergreifen müssen, auch mancherlei sich findet, was uns Juristen auffällig erscheint oder wenig zusagt.

Ein Hauptaugenmerk habe ich darauf gerichtet, die Personen hervortreten zu lassen, welchen Preußen die Entwicklung seines Rechtes zu verdanken hat. „Männer machen die Geschichte", auch die Rechtsgeschichte. Und Preußen hat zu seinem Glücke der Männer viele gehabt. Gerade aber diejenigen Männer, welche berufen sind, an der Gesetzgebung eines Landes mitzuarbeiten, fallen mehr als alle die andern, denen die Aufgabe geworden ist, das Geistesleben der Völker zu fördern, der Vergessenheit anheim; denn ihre Geistesproducte gehen nicht unter den Namen der Verfasser in die Oeffentlichkeit, auch verschwindet ein gutes Theil ihrer Leistungen in den Archiven und Actenbeständen, ohne je das Tageslicht zu erblicken. Bei keinem Berufe wohl muß mit solcher Selbstverleugnung anscheinend vergeblich gearbeitet werden. Ich hielt es für eine Ehrenschuld der Wissenschaft, jenen Männern im Gedächtniß der Gegenwart einen Denkstein zu setzen.

Zum Schlusse liegt mir noch ob, allen Denen meinen verbindlichen Dank auszusprechen, welche mich bei Aufsuchung des von mir benutzten Materials freundlich unterstützt haben, besonders den

Herren Beamten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs und der Königlichen Bibliothek, sowie den Herren Registraturbeamten und den Bibliothekaren des Justizministeriums, Herrn Kanzleirath Dümcke und Herrn Geheimen Registrator Hartig. Das dem ersten Bande vorgedruckte Verzeichniß der vortragenden Räthe des Justizministeriums hat Herr Geheime Calculator Lange die Gefälligkeit gehabt, auf Grund der amtlichen Listen zu controliren.

Berlin, im Februar 1888.

A. Stölzel.

Inhaltsübersicht.

Zweiter Theil: **Das Königthum.**

Erstes Buch: **Der Ausbau des Staates.**

Verzeichniß der benutzten Druckschriften
in alphabetischer Ordnung[1]).

Abegg, Dr. J. Fr. H., Versuch einer Geschichte der preußischen Civilproceßgebung. Breslau 1848.

Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ed. Ernst Friedländer et Carolus Malagola. Berlin, Georg Reimer 1887.

Adler, Sigmund, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886.

Alker, Oberlandesgerichtsassessor, Handbuch des preußischen Criminalproceßverfahrens. Erster allgemeiner Theil. Berlin 1842.

Alt, Dr. L., Handbuch des Europäischen Gesandschaftsrechts. Berlin 1870.

Angelus, Andreas, Annales Marchiae.

Arnim, Albrecht Heinrich von, Bruchstücke s. Bruchstücke.

Aus den Papieren des Ministers von Schön, 3 Theile und Supplement 1873 bis 1883. Halle und Berlin.

Barrante, de, histoire des ducs de Bourgogne de la maison de Valois. Tome 16. 17. Louvain 1826, 1827.

(Bassewitz, Magnus Friedrich von,) Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung im October 1806. Leipzig 1847.

—, Die Kurmark Brandenburg im Zusammenhang mit den Schicksalen des Gesammtstaats Preußen während der Zeit vom 22. October 1806 bis zu Ende des Jahres 1808. Von einem ehemaligen höhern Staatsbeamten. 1. und 2. Band. Leipzig 1851, 1852.

—, Die Kurmark Brandenburg im Zusammenhange mit den Schicksalen des Gesammtstaats Preußen während der Jahre 1809 und 1810. Leipzig 1860.

Behmeri, Friderici, novum jus controversum. Tom. I. II. Lemgoviae 1771.

Behrend, Dr. J. F. Christian Friedr. Koch. Eine Skizze seines Lebens. Berlin 1872.

Bergius, Dr. Karl Julius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung. Münster 1843.

Berner, Dr. Albert Friedrich, Die Strafgesetzgebung in Deutschland, vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart. Leipzig 1867.

—, Lehrbuch des Deutschen Preßrechts. Leipzig 1876.

[1]) Die nur einmal citirten Schriften sind betreffenden Orts mit ihrem vollen Titel aufgeführt und in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen.

Beseler, Dr. Georg, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Leipzig 1851.

—, Erlebtes und Erstrebtes. 1809 bis 1859. Berlin 1884.

Biedermann, Karl, Deutschland im Achtzehnten Jahrhundert. 1. und 2. Bd., 1. Theil. 2. Aufl. Leipzig 1880.

—, 1840 bis 1870. Dreißig Jahre deutscher Geschichte, 1. Bd. 2. Aufl. Breslau (1883).

Bischoff, Dr. J. N., P. A. Fonk und Chr. Hamacher, deren Richter und die Riesen-Assisen zu Trier in den Jahren 1820 und 1822. Erste Abtheilung. Dresden 1823.

Bleich, Eduard, Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847. Vier Bände. Berlin 1847.

Bornemann, W., Erörterungen im Gebiete des preußischen Rechts. Erstes Heft. Berlin 1855.

Bruchstücke über Verbrechen und Strafen (v. Arnim). Berlin 1801. Zweiter Theil. 1., 2., 3. Abschnitt 1801 und Zweiter Theil 4. Abschnitt 1801 (zusammen 3 Bände).

Brunner, Dr. H., Zur Rechts-Geschichte der Römischen und Germanischen Urkunde. Erster Band. Berlin 1880.

Buchholtz, Sam., Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg. 3. Theil. Neue Geschichte. Berlin 1767.

Büsching, D. Anton Friedrich, Beyträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, insonderheit gelehrter Männer. 1. Theil. Halle 1783.

Bulle, Constantin, Geschichte der neuesten Zeit. (1815—1871.) 2. Bd. Leipzig 1876.

Carlyle, Th., Geschichte Friedrich's II. von Preußen, fortgesetzt von Althaus. 4. und 6. Bd. Berlin 1866, 1869.

Cocceji, Sam. de, Jus controversum civile. Pars I. II. Francof. et Lipsiae 1713 sq.

Courbière, R. de l' Homme de, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Heeres-Verfassung. Berlin 1852.

Daniels, Dr. A. von, Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens. Berlin 1849.

Dernburg, Hch., Thomasius und die Stiftung der Universität Halle. Halle 1865.

— und Hinrichs, F., Das preußische Hypothekenrecht. 1. Abtheilung. Leipzig 1877.

Distel, Theod., Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. 7, german. Abtheilung.

Dohm, Christian Wilhelm von, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. 1. Bd. Lemgo und Hannover 1814.

Droysen, Joh. Gustav, Geschichte der preußischen Politik. 14 Bde. 2. Auflage. Leipzig 1868 flg.

— und Duncker, M., Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrich's II. 1. und 2. Bd. Berlin 1877, 1885.

Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Literatur in den preußischen Staaten. 4. Bd. Berlin 1797.

F., C. v., Peter Anton Fonck. Braunschweig 1823.
Fidicin, E., Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, 5 Bde. 1837 flg.
Fischer, Karl, Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter 1485—1556. Gotha 1874.
Förstemann, Th., Dr. jr., Zur Geschichte der preußischen Monarchie. Eine Quellenarbeit. Nordhausen 1867.
Förster, Dr. Fr., Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrich Wilhelm's I. 1. Bd. Potsdam 1834. 2. Bd. Potsdam 1835.
Frédéric le Grand, Oeuvres, Ausgabe v. Preuß. Berlin 1846 flg.
Friedberg, Dr. Emil, die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung. Tübingen 1872.
—, Das Collegium Juridicum. Ein Beitrag zur Geschichte der Leipziger Juristenfacultät. Leipzig 1882.
—, Die Feier des Andenkens an Carl Friedrich Kregel von Sternbach. Hundert Jahre aus dem Doctorbuche der Leipziger Juristenfacultät 1600—1700. Leipzig 1887.
Friedberg, Dr. (H.), Geh. Ober-Justizrath, Zum Gedächtniß an Ferd. Wilh. Ludwig Bornemann. Berlin 1864.
Gelehrtes Berlin im Jahre 1825.
Geschichte des schloßgesessenen adligen Geschlechtes von Bismarck. Denkmal der Dankbarkeit des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Berlin 1866.
Gierke, Otto, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau 1880.
Gneist, Dr. Rudolph, Berliner Zustände. Politische Skizzen aus der Zeit vom 18. März 1848 bis 18. März 1849. Berlin 1849.
—, Das englische Verwaltungsrecht. 1. und 2. Bd. 2. Aufl. Berlin 1867, 3. Aufl. Berlin 1883.
Göcke, Dr. Rudolf, Das Königreich Westphalen, vollendet und herausgegeben von Dr. Theod. Ilgen. Düsseldorf 1888.
Göschel, Karl Friedrich, Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsacten eines Juristen. 3 Bde. 1832—1837. Erfurt. Schleusingen.
Götze, A. W., das Provinzialrecht der Altmark. 1. Theil. Magdeburg 1836.
Goltz, G. F. G., Diplom. Chronik der ehemaligen Residenzstadt der Lebus'schen Bischöfe Fürstenwalde. Fürstenwalde 1837.
Gregorovius, F., Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 2. Aufl. Bd. 1 und 2. Stuttgart 1869.
Grimm, Jacob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch. 1. Bd. u. flg. Leipzig 1852 flg.
Gundling, Jacob Paul von, Auszug churbrandenburgischer Geschichten Joachim's I. Joachim's II. und Johann Georg's von Brandenburg bei Gelegenheit der Lebensbeschreibung H. Lampert Distelmeyer's. 1722 s. l.
Hälschner, Hugo, Das preußische Strafrecht. Bonn 1855. 1. Theil.
Haupt, Th. von, Criminal-Procedur gegen P. A. Fonck bei dem Assisenhofe zu Trier. Cöln 1822.
Heffter, Dr. A. W., Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. 1. Lieferung. Berlin 1829.

Heidemann, Dr. Jul., Geschichte des grauen Klosters zu Berlin. Berlin 1874.
Hertz, Eduard, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1887.
Hesse, Franz Hugo, Die preußische Preßgesetzgebung, ihre Vergangenheit und Zukunft. Berlin 1843.
Heydemann, Dr. Ldg. Eduard, Die Elemente der Joachimischen Constitution vom Jahre 1527. Berlin 1841.
Hinrichs, Dr. H. F. W., Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation bis auf die Gegenwart, in historisch-philosophischer Entwickelung. 1. Band. Leipzig 1848. 2. Bd. 1850; 3. Bd. 1852.
Historische politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge, die Königl. preußischen und benachbarten Staaten betreffend. 3 Theile. Berlin 1782 flg.
Hitzig, Julius Eduard, Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den preußischen Staaten. Erster Supplementband, Abtheilung I. Berlin 1836.
Hoffbauer, Joh. Christoph, Geschichte der Universität zu Halle bis zum Jahre 1805. Halle 1805.
Homeyer, Dr. C. G., der Richtsteig Landrechts. Berlin 1857.
(Hymmen, von) Beiträge zu der juristischen Litteratur in den preußischen Staaten. 9 Bde. 1775 flg.
Jacoby, Dr. Joh., Heinrich Simon. 2 Theile. Berlin 1865.
Isaacsohn, S., Dr. phil., Geschichte des preußischen Beamtenthums vom Anfange des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. 3 Bde. Berlin 1874 flg.
Juristische Wochenschrift für die preußischen Staaten. 6. Jahrgang. (Gärtner, G., Geschichte der preußischen Gerichtsverfassung).
Kamptz, von, und Stein, von, Ueber die Entschädigungs-Berechtigung der Staats-Diener bei Aufhebung ihrer Stellen. Frankfurt a. M. 1808.
Kamptz, Carl Albert von, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht. 1. Bd. Berlin 1815.
—, Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. 8. Bd. Berlin 1816. 13. Bd. Berlin 1819. 26. Bd. Berlin 1825.
Kamptz, von, Staats-Minister, Actenmäßige Darstellung der preußischen Gesetz-Revision. Berlin 1842.
Klein, Ernst Ferd., Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. 1. Bd. flg. Berlin und Stettin 1788 flg.
Klüber, Johann Ludwig, Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. I. II. Frankfurt a. M. 1822.
—, Die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen. Frankfurt a. M. 1832.
Knebel-Döberitz, G. von, Die Folgen der neuen Gerichts-Organisation vom Standpuncte der Interessen des platten Landes der östlichen Provinzen des Staats. Berlin 1857.
Knesebeck, A. von dem, Aus dem Leben der Vorfahren vom Schlosse zu Tylsen in der Altmark. Berlin 1875.
Koch, Dr. C. F., Das Recht der Forderungen nach Gemeinem und nach Preußischem Rechte. Berlin 1835—1842.

Koch, Das Recht und Hypothekenwesen der preußischen Domainen. Breslau 1838.
—, Der preußische Civilproceß. Berlin 1848.
—, Die bevorstehende Gerichtsorganisirung und die Patrimonialrichter in Preußen. Berlin 1849.
—, Preußens Rechtsverfassung und wie sie zu reformiren sein möchte. Breslau 1843.
Köhler, Dr. Heinr. Gottlieb, Geschichte der älteren Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg und der höchsten preußischen Gerichtshöfe. Erster Theil. (Handschriftlich in der Bibliothek des Königl. Kammergerichts zu Berlin).
Köhler, Dr. K., Luther und die Juristen. Gotha 1873.
Kosegarten, Joh. Gottfr. Ludw., Geschichte der Universität Greifswald. 2 Theile. Greifswald 1857. 1858.
Koser, Dr. Reinhold, Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrich's II. (1740—1745). Berlin 1877. (1. Bd.); desgl. (1746—1756). Berlin 1885 (2. Bd.).
Krauske, Entwicklung der ständigen Diplomatie. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1885.
Kühns, Dr. Friedr. Julius, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts. Berlin 1865.
Kuester, Georg Gottfr., Collectio opusculorum ad historiam Marchiam. tom. 1.
—, Altes und Neues Berlin. 3 Abtheilungen 1737—1752, 1756 (1. Abtheilung mit Müller, Joh. Christoph, gemeinsam herausgegeben).
—, Geschichte des Alt-Adelichen Geschlechtes derer von Seidel. Berlin 1751.
Lamprecht, Karl, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. I. 2. Darstellung. Leipzig 1886.
Lancizolle, Dr. Carl Wilh., Geschichte der Bildung des preußischen Staates. 1. Theil. Berlin und Stettin 1828.
Lauterbachii, Wolfg. Adami, collegium theoretico-practicum, studio Ulrici Thomae Lauterbachii publici juris factum. Tubingae 1765. Tomus tertius.
Ledebur, L. von, Allgemeines Archiv für die Geschichte des preußischen Staates. Bd. 4. Berlin, Posen und Bromberg 1831.
Lehmann, Max, Preußen und die katholische Kirche (Publicationen aus den Königl. preußischen Staatsarchiven). 1. Theil flg. 1640 flg. Leipzig 1878 flg.
Leutingeri, Nicolai, opera omnia, recensuit G. G. Kusterus. Francof. 1729.
Lisch, Dr. G. C., Jahrbücher des Vereins für mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde. 26. Jahrgang. Schwerin 1861.
Loen, Joh. Michael, Des Herrn von Loen gesammelte Kleine Schriften. Besorgt und herausgegeben von J. C. Schneidern. Frankfurt und Leipzig. 1. und 2. Bd. 1749.
Lorenz, Ottokar, Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland. Wien 1871 (in Treitschke's und Wehrenpfennig's Preußischen Jahrbüchern Bd. 29 S. 474—505).
Lorenz, Ottokar, und Scherer, Wilh., Geschichte des Elsasses. 3. Aufl. Berlin 1886.

Lottner, F. A., Sammlung der für die Königl. preußische Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Rescripte. 1. und 2. Bd. Berlin 1834.
Ludewig, Ioa. Petrus de, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum. Tom. X. Halae Salicae 1733.
Ludwig, Joh. Peter von, Die von Sr. K. Majestät .... auf dero Universität Halle am 14. Juli 1727 neu angerichtete Profession in Oeconomie, Polizey und Kammersachen &c. Halle 1727.
Märkische Forschungen. Bd. 1 flg. Berlin 1841 flg.
Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogthums Pommern. Ersten Bandes 1. Abtheilung. Berlin 1837.
Matthis, Allgemeine juristische Monatsschrift für die preußischen Staaten. 4. Bd. Januar bis Juni 1807. Berlin.
Memoiren von Friederike Sophie Wilhelmine, Markgräfin von Baireuth. Nach dem französischen Original von Th. Hell. 2 Bde. Braunschweig 1845.
Meyer, Ernst, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881.
Mollat, G., Dr. jur., in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 7, german. Abtheilung.
Mühler, Dr. Hch., Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846.
Müller, Joh. Chrph., und Küster, Gg. Gottfr., Berlinische Chronik. 5 Theile. Berlin 1737 flg.
Muther, Theod., Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Erlangen 1866.
Mylius, Christian Otto, Corpus constitutionum Marchicarum. Bd. 1 flg. Berlin und Halle 1737 flg.
Nachrichten über die Gründung und Fortbildung des Tribunals zu Königsberg in Preußen aus gedruckten und ungedruckten Quellen. Königsberg 1844.
Nettelbladt, Freiherr C. C. F. W. von, Geschichte Freimaurerischer Systeme in England, Frankreich und Deutschland. Als Manuscript für Brüder herausgegeben. Berlin 1879.
Oetker, Dr. Friedr., Lebenserinnerungen. 2. und 3. Bd. Stuttgart 1878 flg.
Oeuvres de Frédéric II. s. Frédéric.
Otia in otio minime otiosi. Lemgo 1771 (von Fr. Behmer). Bd. 1 und 2. 1773 flg.
Pastor, Dr. Ldg., Geschichte der Päpste seit dem Abgang des Mittelalters. 1. Bd. Freiburg 1886.
Paulus, Dr. H. E. G., Sophronizon. 5. Jahrgang. Heidelberg 1523.
Perrot, F. J., Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte der preußischen Rheinprovinzen in bürgerlichen Rechtssachen. 2. Bd. Trier 1842.
Perthes, Clemens Theodor, Der Staatsdienst in Preußen. Hamburg 1838.
Pertz, G. H., Das Leben des Freiherrn von Stein. 1.—6. Bd. Berlin 1849 flg.
Philipps, Georg, Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Regensburg 1881.
Pölitz, Karl Hch. L., Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789. 2. Bd. Leipzig 1833.

Politische Correspondenz Friedrich's des Großen. Duncker, Berlin 1881. 1. Bd.
Preuß, J. D. E., Friedrich der Große. Eine Lebensgeschichte. 1. und 2. Bd. Berlin 1832, 1833.
Preußische Jahrbücher, herausgegeben von R. Haym, später von H. v. Treitschke, zeitweilig mit W. Wehrenpfennig. 1. Bd. flg. Berlin 1858 flg.
Preußischer Hausfreund von 1810.
Publicationen aus den Königl. preußischen Staatsarchiven. Bd. 1—29. 1878 bis 1887.
Ranke, Leop. von, Zwölf Bücher preußischer Geschichte. Bd. 1—6. Leipzig 1874 flg.
—, Denkwürdigkeiten des Staats-Kanzlers Fürsten v. Hardenberg. Leipzig 1877 flg. 5 Bde.
—, Hardenberg und die Geschichte des preußischen Staates von 1793—1813. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1879, 1881.
—, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. 8. Aufl. Leipzig 1885.
Rauer, K. G., Protocolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung ernannt gewesenen Verfassungs-Kommission. Berlin 1849.
Raumer, G. W. v., Codex diplomaticus brandenburgensis continuatus. Erster und zweiter Theil. Berlin, Stettin und Elbing 1831.
Réflexions Philosophiques et Historiques d'un Jurisculte adressées à son ami à Turin sur l'ordre de la procédure et sur les décisions arbitraires et immédiates du souverain (Pandin de Jariges). Berlin 1765.
Rehm, Hermann, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht. 1884, 1885 (Hirth's Annalen des deutschen Reichs. 1884 S. 565 flg. 1885 S. 65 flg.).
Reichensperger, Peter, Erlebnisse eines alten Parlamentariers im Revolutionsjahre 1848. Berlin 1882.
Reumont, Alfred von, Aus König Friedrich Wilhelm's IV. gesunden und kranken Tagen. Leipzig 1885.
Revidirter Entwurf des Provinzial-Rechts der Mark Brandenburg. I. Theil. Civil-Recht. Erste Abtheilung Sachen- und Vertragsrecht. Berlin 1841.
Richter, Aem. Ldg., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886.
Riedel, Dr. Adolph Friedrich, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogthums Pommern. Berlin 1837.
—, Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des preußischen Königshauses. Berlin 1851.
Rönne, Dr. Ludw. v., Die Verf.-Urkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850. 3. Aufl. Berlin 1859.
Roscher, Wilhelm, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland. München 1874.
Rumpf, J. D. F., Dienst- und Rechtsverhältnisse der preußischen Staatsbeamten. 1. Aufl. Berlin 1822; 2. Aufl. daselbst 1833.
Salpius, F., Paul von Fuchs, ein brandenburgisch-preußischer Staatsmann vor zweihundert Jahren. Leipzig 1877.

Schäffner, Wilh., Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. Frankfurt a. M. 3. Bd.; 4. Bd. 1850 flg.
Scheplitz, Joachim, Etliche Statuta und Gewohnheiten der Chur vnd Marke Brandenburg, gezogen aus den Churf. Reuersen, so der Landschafft auf den Landtagen geben werden, auch Edicten, Mandaten, gedruckten Constitution, Cammergerichts Reformation, Visitation Ordnung vnnd Observation Hrn. Lamberti Distelmeieri etc. Jenae 1607.
Schirrmacher, Dr. F. W., Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg. Wismar 1885.
Schmidt, Dr. Carl, Philipp Melanchthon's Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld 1861.
Schmidt, Julian, Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland von Leibnitz bis auf Lessing's Tod. 1. Bd. Leipzig 1862.
Schnorr v. Carolsfeld, Franz, Katalog der Handschriften der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden. 1. Bd. Leipzig 1882.
Scholtz, Carl, Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg. 2. Abtheilung, 1. Theil. Berlin 1834. 2. Aufl. Motive 1. Theil. Berlin 1854 (nunmehr Dr. v. Scholtz und Hermensdorf).
Schriften des Vereins der Geschichte der Stadt Berlin. Heft 1 flg. Berlin 1865 flg.
Schütz, Joh. Jacob, Compendium juris e lectionibus W. A. Lauterbachii. Editio septima. 1701. Tübingen und Frankfurt.
Schulte, Dr. Joh. Frdr. von, Karl Friedrich Eichhorn. Stuttgart 1884.
Schultz, Dr. Alwin, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger. 1. Bd. Leipzig 1879.
Schulze, Dr. Hermann, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Neue Ausgabe. Leipzig 1867.
Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit ꝛc. ergangen sind (1418—1816). 5 Bde. Düsseldorf 1826.
Seeley, J. R., Stein, sein Leben und seine Zeit. 3 Bde. Gotha 1883 flg.
Seeliger, Dr. Gerhard, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. 1885.
—, Kanzleistudien (in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 8. Bd. 1. Heft, 1887).
Seydel, Martin Friedrich, Bildersammlung, mit beygefügter Erläuterung von George Gottfried Küster. Berlin 1751.
Sietze, Karl Frdr. Ferd., Grundbegriff preußischer Staats- und Rechtsgeschichte als Einleitung in die Wissenschaft des preußischen Rechts. Berlin 1829.
Simon, A. H., und Strampff, H. L. v., Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechts. Berlin und Stettin 1830 flg. 1. Bd.
Solemnia Anni Secularis Sacra, quae Academia Francofurti ad Viadrum 27. April anni 1606 . . . celebrabat.
Specht, Franz Anton, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Stuttgart 1885.
Stein, Dr. Lorenz, Die Verwaltungslehre. 1. Theil. 2. Ausgabe. Stuttgart 1869. Die vollziehende Gewalt. 5. Theil. Stuttgart 1883. Die Innere

Verwaltung. 2. Hauptgebiet. Das Bildungswesen. 2. Aufl. 1. und 2. Theil; 6. Theil. Stuttgart 1868. Innere Verwaltungslehre. 2. Hauptgebiet. 2. Theil. Die Allgemeine Bildung und die Presse.

Stern, Alfred, Abhandlungen und Actenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807—1815. Leipzig 1885.

Stintzing, R., Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 1. Abtheilung. München und Leipzig 1880. 2. Abtheilung. 1884.

Stockmar, Ernst, Freiherr von, Denkwürdigkeiten aus den Papieren des Freiherrn Christian Friedrich von Stockmar. Braunschweig 1872.

Stölzel, Adolf, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. 1. und 2. Bd. Stuttgart 1872.

—, Carl Gottlieb Svarez, Berlin 1885.

Struben, David Georg, Königl. Großbrittanischer und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Geh. Justizrath. Nebenstunden. 5. Theil. Hannover 1757.

Sybel's historische Zeitschrift. Bd. 1 flg. 1859 flgde.

Theiner, Augustin, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740 bis 1758. 2 Bde. Regensburg 1852.

Thomasische Gedanken und Erinnerungen über allerhand auserlesene Juristische Händel. 1.Theil. Halle 1720.

Thomasius, Chrn., Vernünfftige und Christliche aber nicht Scheinheilige Thomasische Gedanken und Erinnerungen Ueber allerhand Gemischte Philosophische und Juristische Händel. 1. Theil. Halle und Magdeburg 1723.

Treitschke, Heinrich von, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 1.—3. Bd. 1882 flg.

Ullmann, Dr. Heinrich, Kaiser Maximilian I. 1. Bd. Stuttgart 1884.

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Bd. 1 flg. Berlin 1864 flg.

Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammenberufenen Vereinigten ständischen Ausschusses, herausgegeben von Bleich. Vier Bände. Berlin 1848.

Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen. Mannheim 1841.

Volkmar, L., und Loewy, S., Die deutsche Wechsel-Ordnung. Berlin 1862.

Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 1 flg. 1864 flg.

Walch, Joh. Gg., Dr. Martin Luthers ... sämmtliche Schriften. 21. Theil. Halle 1749.

Walter, Ferd., Fontes juris ecclesiastici et hodierni. Bonnae 1862.

Warhafftig anzaygung wie Kaiser Carl der fünft ettlichen Fürsten auff dem Reychstag, zu Augspurg im 1530. jar gehalten, Regalia vnd Lehen gelihen ꝛc.

Weidemann, Dr. Fr., Oberschlesische Zustände in freien Rasirspiegelscenen. Leipzig 1843.

Weidlich, Christoph, Geschichte der jetztlebenden Rechts-Gelehrten in Teutschland. 1. Theil 1748, 2. Theil 1749. Merseburg.

Wenck, Dr. Woldemar, Deutschland vor hundert Jahren. Leipzig 1887.

Wentzel, A., und Klose, C., Die preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855, die Gesetze vom 8. u. 9. Mai 1855. Berlin 1855.

Wenzel, Andreas, concio secularis 1606 in „Solemnia anni secularis . ., quae Academia Francofurti ad Viadrum celebrabat".
Wiedemann, Theodor, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Ems. 2 Bde. 1879, 1880.
Winkopp, P. A., Der Rheinische Bund. 4. Bd. Frankfurt a. M. 1807.
Wohlbrück, S. W., Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlechte v. Alvensleben. 1.—3. Theil. Berlin 1819—1829.
—, Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Nahmens. 1.—3. Theil. Berlin 1829 flg.
Wolff, Adolf, Berliner Revolutions-Chronik. Berlin 1851. Drei Bände.
Zeitschrift für preußische Geschichte. Bd. 1 flg. 18. Herausgegeben von Foß, später von Paulsen, von Hassel, von Rößler. Berlin 1864 flg.
Zeller, Eduard, Friedrich der Große als Philosoph. Berlin 1886.

Citate, wie R. 21 n. 135 fol. 261 weisen auf die Acten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs, sonstige auf Acten bezügliche Citate aus der Zeit seit Schluß des vorigen Jahrhunderts, wie z. B. Acta gen. des J.-M. oder J.-M.-A. oder wie Crim. 10 vol. 3 fol. 64, S. 26 vol. 3 fol. 12 u. a. m. auf die Acten des Justizministeriums hin. Unter der Bd. 1 S. 240 bis 273 mehrfach citirten Dresdener Sammlung oder Dresdener Briefsammlung ist die S. 240 Note 6 näher bezeichnete Briefsammlung der Königlichen Bibliothek in Dresden zu verstehen.

XXXIII

1. Verzeichniß der Kanzler, der geheimen Räthe für Justizangelegenheiten und der Justizminister.

(1312 bis 1887.)

1312 Sloteko, Kanzler.
1348—1356 Dietrich Mörner, Propst, Kanzler.
1374 Peter von Oppeln, Bischof von Lebus, Generalkanzler.
1443 Heintz Kracht, Kanzler.
1445—1483 Dr. Friedrich Sesselmann, Kanzler, Bischof von Lebus.
1483—1510 (?) Dr. Sigismund Zerer, Kanzler.
1510 (?)—1529 Dr. Sebastian Stublinger, Kanzler.
1529—1540 Dr. Wolfgang Ketwich, Kanzler.
1540—1541 Dr. Georg Breitenbach, Kanzler.
1541—1550 Kanzlerposten unbesetzt.
1541—1550 Mag. Johann Weinleb, Vicekanzler.
1550—1558 Mag. Johann Weinleb, Kanzler.
1558—1588 Dr. Lampert Distelmeier, Kanzler.
1588—1598 Dr. Christian Distelmeier, Kanzler.
1598—1609 Dr. Johann von Löben, Kanzler.
1598—1606 Dr. Christoph Benekendorf, Vicekanzler.
1606—1616 Dr. Friedrich Bruckmann, Vicekanzler.
1609—1616 Kanzlerposten unbesetzt.
1616—1630 Dr. Friedrich Bruckmann, Kanzler.
1616—1620 Dr. Daniel Matthias, Vicekanzler.
1620 Dr. Matthias Polenius, Vicekanzler.
1620—1627 Dr. Arnold von Reyger, Vicekanzler.
1627—1630 Dr. Johann Köppen, Vicekanzler.
1630—1637 Dr. Sigismund Götze, Kanzler.
1630—1658 Dr. Andreas Kohl, Vicekanzler.
1637—1641 Kanzlerposten unbesetzt.
1641—1650 Dr. Sigismund Götze, Kanzler.
1650—1652 Kanzlerposten unbesetzt, desgleichen Directorium des Geheimenrathes.
1652—1657 Joachim Friedrich von Blumenthal, Director des Geheimenrathes.
1656—1683 Dr. Friedrich (von) Jena, Wirklicher Geheimer Rath.
1658—1679 Otto von Schwerin, oberster Präsident des Geheimenrathes und aller Etats-, Justizien- und Lehnssachen.
1658—1686 Dr. Lucius von Rahden, Vicekanzler.

1672—1695 Lic. Franz (von) Meinders, Wirklicher Geheimer Rath.
1682—1704 Dr. Paul (von) Fuchs, Wirklicher Geheimer Rath.
1682—1707 Dr. Johann Friedrich (von) Rhetz, Wirklicher Geheimer Rath.
1686—1689 Thomas v. d. Knesebeck, Wirklicher Geheimer Rath.
1688—1695 Sylvester Jacob (von) Dankelmann, Wirklicher Geheimer Rath.
1695—1697 Eberhard (von) Dankelmann, Oberpräsident und Erster Etatsminister.
1701—1728 Heinrich Rüdiger (von) Ilgen, Wirklicher Geheimer Etatsrath.
1705—1725 Marquard Ludwig von Printzen, Wirklicher Geheimer Etatsrath.
1705—1714 Christian Friedrich (von) Bartholdi, Wirklicher Geheimer Etatsrath.
1714—1731 Ludwig Otto Edler von Plotho, Wirklicher Geheimer Etatsrath.
1718—1729 Christoph (von) Katsch, Wirklicher Geheimer Kriegsrath und Etatsminister.
1727—1737 Samuel (von) Cocceji, Wirklicher Geheimer Etatsrath.
1729—1739 Moritz (von) Viebahn, Vicepräsident und dirigirender Minister des Generaldirectoriums, Director der Criminalsachen.
1731—1745 Balthasar Conrad von und zum Broich, Wirklicher Geheimer Etatsrath.
1737—1747 Samuel von Cocceji, Ministre chef de justice.
1737—1748 George Dietloff von Arnim, Wirklicher Geheimer Etatsrath.
1737—1748 Christian von Brandt, Wirklicher Geheimer Etatsrath.
1742—1743 Samuel von Cocceji, schlesischer Justizminister.
1743—1748 George Dietloff von Arnim, schlesischer Justizminister.
1746 Wilhelm Friedrich (von) Dankelmann, Wirklicher Geheimer Etatsminister.
1746—1756 Graf Ernst Wilhelm von Bredow, Wirklicher Geheimer Etatsminister.
1746—1763 Levin Friedrich von Bismarck, Wirklicher Geheimer Etatsminister.
1747—1755 Samuel von Cocceji, Großkanzler.
1748—1763 Carl Ludolph von Dankelmann, Wirklicher Geheimer Etatsminister, schlesischer Justizminister.
1752—1763 Graf Heinrich IX. Reuß, Wirklicher Geheimer Etatsrath.
1755—1770 Joseph Pandin de Jariges, Großkanzler.
1763—1770 Carl Joseph Maximilian Freiherr von Fürst und Kupferberg, Wirklicher Geheimer Etats- und Justizminister.
1763—1784 Friedemann von Münchhausen, Wirklicher Geheimer Etats- und Justizminister.
1763—1770 Johann Ludwig von Dorville, Wirklicher Geheimer Etats- und Justizminister.
1770—1779 Carl Joseph Maximilian von Fürst und Kupferberg, Großkanzler.
1770—1789 Carl Abraham Freiherr von Zedlitz, Wirklicher Geheimer Etats- und Justizminister.
1771—1793 Wolfgang Ferdinand Freiherr von Dörnberg, Wirklicher Geheimer Etats- und Justizminister.
1779—1798 Casimir Freiherr von Carmer, Großkanzler.
1784—1807 Eberhard Friedrich Christoph Ludwig Freiherr von der Reck, Wirklicher Geheimer Staats- und Justizminister.

1788—1798 Johann Christoph (von) Wöllner, Wirklicher Geheimer Etats- und Justizminister.
1789—1795 Heinrich Julius von Goldbeck und Reinhart, Wirklicher Geheimer Staats- und Justizminister.
1793—1807 Friedrich Wilhelm (von) Thulemeyer, Wirklicher Geheimer Staats- und Justizminister.
1795—1807 Heinrich Julius von Goldbeck und Reinhart, Großkanzler und chef de justice.
1798—1807 Julius Eberhard Wilhelm Ernst von Massow, Wirklicher Geheimer Staats- und Justizminister.
1798—1802 Albrecht Heinrich von Arnim, Wirklicher Geheimer Staats- und Justizminister.
1806—1808 Carl Wilhelm Freiherr von Schrötter, Vicegroßkanzler, interimistischer Leiter des Justizdepartements in den nicht besetzten Provinzen.
1808—1810 Carl Friedrich Beyme, Großkanzler.
1810—1825 Dr. Friedrich Leopold von Kircheisen, Wirklicher Geheimer Staats- und Justizminister.
1817—1819 Carl Friedrich von Beyme, Staatsminister für die Revision der Gesetzgebung.
1825—1830 Heinrich Wilhelm August Alexander Graf Dankelmann, Wirklicher Geheimer Staats- und Justizminister.
1832—1842 Christoph Karl Heinrich Albert von Kamptz, Justizminister (für die Gesetzrevision).
1832—1844 Heinrich Gottlob (von) Mühler, Staats- und Justizminister (für die Justizverwaltung).
1842—1848 Carl von Savigny, Staats- und Justizminister (für die Gesetzgebung).
1844—1848 Carl Albrecht Alexander Uhden, Staats- und Justizminister (für die Justizverwaltung).
1848 20. März bis 1848 25. Juni Wilhelm Ludwig Bornemann, Staats- und Justizminister.
1848 25. Juni bis 1848 21. September Carl Anton Märker, Staats- und Justizminister.
1848 29. September bis 1848 12. November Gustav Wilhelm Kisker, Staats- und Justizminister.
1848 12. November bis 1849 10. April Wilhelm Rintelen, Staats- und Justizminister.
1849 10. April bis 1860 1. Dezember Dr. Ludwig Simons, Staats- und Justizminister.
1860 16. Dezember bis 1862 17. März August Moritz Ludwig Heinrich Wilhelm von Bernuth, Staats- und Justizminister.
1862 17. März bis 1867 1. Dezember Leopold Graf zur Lippe, Staats- und Justizminister.
1867 5. Dezember bis 1879 29. October Dr. Gerhard Adolf Wilhelm Leonhardt, Staats- und Justizminister.
Seit 1879 29. October Dr. Heinrich Friedberg, Staats- und Justizminister.

---

2. Verzeichniß der vortragenden Räthe des Justizministeriums.

(1787 bis 1887.)

1787 Januar bis 1802 Dezember. Johann (von) Könen, geb. 1727 zu Düren, 1752 Kammergerichtsrath, 1755 Mitglied der Examinationscommission, 1765 Obertribunalsrath, 1791 Director der Gesetzcommission, 1802 Obertribunalspräsident, gest. 1805.

1787 Januar bis 1798 Juli. N. N. Scholz, vorher und nachher Geheimer Obertribunalsrath.

1787 Januar bis 1800 October. Joachim Friedrich (von) Lamprecht, vorher und nachher Geheimer Obertribunalsrath, Mitglied der Gesetz- und Examinations-Commission, gest. April 1807.

1787 Januar bis 1798 Mai, Carl Gottlieb Svarez, geb. 1746 in Schweidnitz, 1771 Oberamtsregierungsrath in Breslau, 1781 Geheimer Justizrath bei der Gesetzcommission, gest. Mai 1798.

1798 Mai bis 1809 Juni. N. N. Scheibler, Richter in Westpreußen, Regierungsrath in Cüstrin, Geheimer Obertribunalsrath.

1798 Mai bis 1802 September. N. N. Baumgarten, geb. 1745 in Berlin, Kammergerichtsrath, dann und nachher wieder Geheimer Obertribunalsrath, 1798 Dr. j. Hall. hon. c. promotus.

1798 Juni bis 1800 Juni. N. N. von Jordan, vorher und nachher Geheimer Obertribunalsrath.

1802 September bis 1809 Juni. N. N. Focke, vorher und nachher Geheimer Obertribunalsrath.

1803 Januar bis 1814 August. N. N. von Raumer, Geheimer Legationsrath, 1814 August Chef der zweiten Section des Ministeriums des Auswärtigen.

1804 Januar bis 1808 Juli. Joh. Sigm. Wilh. Schröner, geb. zu Colberg, 1787 Hofgerichtsassessor in Cöslin, 1795 Regierungsrath zu Posen, dann Obertribunalsrath, Mitglied der Gesetzcommission, gest. Juli 1808.

1809 Juni bis 1810 März. Ernst Ferdinand Klein, geb. 1744 zu Breslau, um 1768 dort Advocat, 1781 Assistenzrath daselbst und Mitarbeiter am Entwurfe des Allgemeinen Landrechts in Berlin, 1789 Mitglied der Academie der Wissenschaften, 1791 Professor in Halle, 1800 Obertribunalsrath, gest. 1810 März.

1809 Juni bis 1810 Dezember. N. N. Albrecht, Rath in Bromberg, dann in Thorn, Kammergerichtsrath, 1810 Dezember Kabinetsrath.

1809 Juni bis 1833 November. Chrph. Leop. (von) Diederichs, geb. 28. October 1772 in Pyrmont, 1795 Regierungsrath in Posen, 1808 Regierungsrath in Marienwerder, 1816 geadelt, Mitglied des Staatsraths, 1817 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, mit Eintritt des Directors v. Kamptz von den Geschäften des Justizministeriums entbunden, November 1833 pensionirt. November 1839 gest.

1809 Juni bis ?. N. N. von Bülow.

1810 Dezember bis 1835 Februar. Sigm. Aug. Ldg. Freiherr vom Stein zum Altenstein, geb. 1772 in?, 1797 bayreuthischer Regierungsrath, 1809 Kammergerichtsrath, 1831 Wirkl. Geheimer Oberjustizrath, gest. 1835 Februar.

1810 Dezember bis 1832 August. Dr. Wilh. Friedr. Sack, geb. 15. September 1772 zu Magdeburg, 1798 Regierungsrath in Bayreuth, 1798 Kammergerichtsrath, 1799 vortragender Rath im Ministerium des Auswärtigen, 1803 im Justizdepartement beschäftigt, 1816 Mitglied der Exam.-Commission, 1831 Wirkl. Geheimer Ober-Justizrath, 1832 zweiter, 1833 Chef-Präsident des Obertribunals, 1838 Dr. jur. Gotting. hon. c. prom., 1840 Wirkl. Geheimer Rath, 1844 pensionirt, gest. 1854.

1810 Dezember bis 1816 März. Friedrich Pfeiffer, geb. 1754 in ?, 1775 Regierungsrath in Bayreuth, 1798 Obertribunalsrath und Mitglied der Gesetzcommission, gest. März 1816.

1816 Februar bis 1842 Juni. Conrad Christian von Goßler, geb. 20. Juni 1769 zu Magdeburg, 1793 Assessor und 1795 Rath bei der Regierung zu Magdeburg, 1808 Generalprocurator in Kassel, 1814 Hilfsarbeiter im Justizministerium, 1834 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, gest. 1842 Juni.

1816 Februar bis 1844 Januar. Dr. Ernst Samuel Braun, geb. 1774 in Königsberg i. Pr., 1796 Regierungsassessor, 1797 Regierungsrath in Warschau, 1801 Direktor des Stadtgerichts zu Warschau, 1808 Oberlandesgerichtsrath zu Marienwerder, 1810 Kammergerichtsrath, 1844 Januar pensionirt, gest. 1848 September.

1816 Februar bis 1834 November. Dr. Carl Christian Müller, geb. 1775, 1798 Kammergerichtsassessor, 1799 Kammergerichtsrath, 1817 Mitglied der Immediat-Examinationskommission, 1832 Mitglied des Ober-Censurkollegiums, 1834 November Geheimer Kabinetsrath, 1835 Mitglied des Staatsraths, 1837 Dr. jur. Gotting. h. c. prom., 1844 Wirklicher Geheimer Rath, gest. Februar 1849.

1816 März bis 1837 März. Carl Wilhelm Eimbeck, geb. 1776, 1799 Regierungsassessor und 1801 Regierungsrath in Posen, 1803 Kammergerichtsrath, 1822 Geheimer Ober-Revisionsrath, 1836 Mitglied des Staatsraths, 1837 März Präsident des Kammergerichts und Kurmärkischen Pupillencollegs, gest. Dezember 1840.

1817 bis Juli 1819. Dr. Emanuel Friedrich Hagemeister, geb. 12. Februar 1764 in Greifswald, 1793 Professor zu Greifswald, 1802 Oberappellationsrath beim Schwedischen Tribunal zu Wismar, später zu Greifswald, 1817 Geheimer Oberjustizrath im Ministerium zur Revision der Gesetzgebung und zur Justizorganisation in den neuen Provinzen. Gest. Juli 1819.

1820 Mai bis 1849 Januar. August Heinrich Simon, geb. 8. September 1780 zu Breslau, 1810 Kammergerichtsassessor, 1811 Justizcommissarius beim Kammergericht, 1816 Oberlandesgerichtsrath in Glogau, Mitglied der Immediatjustizcommission, 1819 Geheimer Oberrevisionsrath, 1825 Mitglied der Examinationscommission, 1834 Dr. j. Hall. h. c. prom., 1844 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, 1846 Vorsitzender der Examinationscommission,

1849 Januar pensionirt, jedoch bis 1856 noch Präsident der Examinationscommission, gest. October 1857.

1831 Juni bis 1836 Mai. Friedr. Ernst Scheller, geb. 15. September 1791 in Klettenberg in der Grafschaft Hohenstein, 1813 Advocat beim Tribunal in Göttingen, 1814 Kreisrichter in Aachen, 1817 Präsident des Kreisgerichts in Crefeld, 1820 Oberlandesgerichtsrath in Halberstadt, 1830 Geheimer Obertribunalsrath, 1833 Mitglied des Staatsraths, 1836 Chefpräsident des Oberlandesgerichts in Frankfurt, 1861 wirklicher Geheimer Oberjustizrath, 1869 April pensionirt.

1831 Juni bis 1832 Mai. Franz (von) Düesberg, geb. 11. Februar 1793 zu Borken in Westfalen, 1819 Oberlandesgerichtsassessor in Ratibor, 1821 Oberlandesgerichtsrath zu Paderborn, 1832 Geheimer Finanzrath, 1834 Geheimer Oberjustiz- und Oberrevisionsrath, 1836 Mitglied des Staatsraths, 1838 Staatssecretär, 1841 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath und Director der katholischen Abtheilung im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, 1842 Mitglied der Gesetzcommission und vortragender Rath im Staatsministerium, 1844 Dr. h. c. philos. (von der Academie zu Münster promovirt), 1846 Staats- und Finanzminister, 1848 entlassen, 1850 Oberpräsident von Westfalen, 1871 pensionirt, gest. Dezember 1872.

1831 Juni bis 1835 Januar. Albrecht Graf von Alvensleben, geb. 23. März 1794 zu Halberstadt, 1822 Kammergerichtsassessor, 1826 Kammergerichtsrath, 1828 Feuersocietätsdirector des Herz. Magdeburg, 1833 Mitglied des Staatsraths, 1835 Wirklicher Geheimer Rath und interimistischer Verwalter des Finanzministeriums, 1836 Staats- und Finanzminister, 1842 entlassen und mit Immediat-Vorträgen in allgemeinen Landesangelegenheiten beauftragt, 1843 Kabinetsminister, 1844 entlassen, 1850 preußischer Bevollmächtigter zu den Dresdner Conferenzen, 1854 Mitglied des Herrenhauses, gest. 1858 Mai.

1832 Mai bis 1840 November. Friedrich Benjamin Heinrich Bode, geb. 10. November 1793 in Berlin, 1820 Kammergerichtsassessor, Justizrath beim Stadtgericht Berlin, 1825 Kammergerichtsrath, 1835 Mitglied der Immediat-Justizexaminationscommission, 1840 Oberlandesgerichts-Chefpräsident in Stettin, 1842 Director des Revisionscollegiums, 1842 Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath und Director im Ministerium des Innern, 1844 Mitglied des Staatsraths, 1845 Staatssecretär und Präsident des Obercensurgerichts, Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, Mitglied der Gesetzcommission, 1848 interimistischer Unterstaatssecretär im landwirthschaftlichen Ministerium, 1857 Vorsitzender der Immediat-Justizexaminationscommission mit dem Character als Präsident, 1861 Wirklicher Geheimer Rath, Excellenz, 1869 October entlassen.

1832 Juni bis 1871 October. Dr. Wilhelm von und zur Mühlen, geb. 28. Juni 1794 zu Münster, 1819 Oberlandesgerichtsassessor in Breslau, 1821 Hofgerichtsrath in Arnsberg, 1824 Oberlandesgerichtsrath in Münster, 1839 Mitglied des Staatsraths, 1847 des Competensgerichtshofes, 1852 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, gest. 1871 October.

1832 Juni bis 1834 August. Wilhelm Krausnick, geb. 1797 in Potsdam,

1822 Justizrath beim Stadtgericht zu Berlin, 1826 Oberlandesgerichtsrath in Breslau, 1834 Oberbürgermeister in Berlin.

1832 Juli bis 1848 Juli. Wilhelm Friedr. Carl Starke, geb. 1796 zu Weistritz bei Schweidnitz, 1822 Assessor beim Oberlandesgericht Marienwerder, 1822 Gerichtsamtmann zu Lauban, 1822 Kreisjustizrath daselbst, 1826 Oberlandesgerichtsrath zu Breslau, 1840 Mitglied der Immediat-Justizexaminationscommission, 1848 Juli pensionirt.

1834 Juni bis 1835 April. Ludw. Ferd. Adolf von Kleist, geb. 1793 in Potsdam, 1824 Kammergerichtsassessor, 1830 Oberlandesgerichtsrath in Breslau, 1835 Oberlandesgerichtsvicepräsident in Glogau, 1836 Vicepräsident des Kammergerichts, 1840 Mitglied des Staatsraths, 1842 Kammergerichtspräsident, 1845 Präsident des Oberappellationssenats des Kammergerichts, 1846 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, 1846 Vicepräsident des Geheimen Obertribunals, 1848 pensionirt.

1834 Dezember bis 1845 Mai. Dr. Carl Friedrich Göschel, geb. 1783 in Langensalza, 1807 Notar und Advocat in Langensalza, 1811 Stadtrath, 1818 Oberlandesgerichtsrath in Naumburg, 1839 Mitglied des Obercensurcollegiums, 1843 Mitglied des Obercensurgerichts, 1845 Präsident des Consistoriums der Provinz Sachsen, Mitglied des Staatsraths, 1848 pensionirt, gest. 1862 September.

1835 Januar bis 1848 Juli. Gustav Wilhelm Kisker, geb. 2. Dezember 1803 zu Halle bei Bielefeld, 1828 Kammergerichtsassessor, 1832 Land- und Stadtrichter in Bochum, dann Land- und Stadtgerichtsdirector daselbst, 1833 in Iserlohn, 1833 Oberlandesgerichtsrath, 1840 Mitglied der Immediatcommission zur Entscheidung der Ansprüche aus Kriegsleistungen, 1846 Mitglied der Immediat-Justizexaminationscommission, 1848 Juli Chefpräsident des Oberlandesgerichts Naumburg, dann Justizminister und dann wieder Chefpräsident des Appellationsgerichts in Naumburg, gest. 1854 Juli.

1835 Januar bis 1844 Februar. Gottfried Gustav von Möller, Dr. jur., geb. 23. Juni 1803 zu Greifswald, 1831 Kammergerichtsassessor, 1833 Oberlandesgerichtsrath, 1844 Vicepräsident des Oberlandesgerichts Stettin, 1850 Präsident des Appellationsgerichts Cöslin, 1857 Erster Präsident des Appellationsgerichts Breslau, gest. 1868 Februar.

1835 April bis 1838. Johann Heinrich Wilhelm Lent, geb. 9. September 1792 in Soest, 1821 Assessor beim Oberlandesgericht Hamm, 1823—1835 Director der Land- und Stadtgerichte Emmerich, Wesel und Dortmund, 1838 Vicepräsident des Oberlandesgerichts zu Münster, 1839 Director des Revisionscollegiums, 1841 Oberlandesgerichtspräsident in Hamm, gest. 1868 Februar.

1835 April bis 1841 Juli. Franz Ldg. Jähnigen, geb. 30. September 1801 in Magdeburg, 1829 Oberlandesgerichtsassessor in Magdeburg, 1831 Staatsprocurator in Trier, Regierungsrath, 1835 Mitglied des Revisions- und Cassationshofes, 1841 Generaladvocat beim Revisions- und Cassationshofe, 1845 Mitglied des Staatsraths, 1846 Generalprocurator beim Revisions- und Cassationshof, 1852 Vicepräsident des Obertribunals, 1859 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, gest. 1866 Juli.

1835 Juni bis 1838 Dezember. Aug. Wilhelm Götze, geb. 1792 zu Quedlin-

burg, 1819 Kammergerichtsassessor, 1821 Oberlandesgerichtsrath zu Magdeburg, 1838 Dezember Vicepräsident des Oberappellationsgerichts zu Greifswald, 1839 Dr. jur. Berol. h. c. prom., 1844 Mitglied des Staatsraths, 1846 Vicepräsident des Obertribunals, 1863 Wirklicher Geheimer Rath 1872 pensionirt, gest. 1876 Juni.

1836 Juni bis 1848 September. Eduard Peter Friedrich Voswinkel, geb. 1799 in Dienslacken, 1824 Oberlandesgerichtsassessor, 1831 Oberlandesgerichtsrath daselbst, 1848 Geheimer Obertribunalsrath, 1860 Dr. jur. Berol. h. c. prom., 1870 Juli pensionirt.

1837 März bis 1850 Januar. Carl Wilh. Ernst, geb. 19. März 1797 zu Quedlinburg, 1823 Assessor beim Oberlandesgericht zu Königsberg, 1827 Oberlandesgerichtsrath in Halberstadt, 1850 Januar pensionirt.

1839 Dezember bis 1872 October, Georg Ottomar Baumeister, geb. 27. October 1800 zu Görlitz, 1825 Oberlandesgerichtsassessor in Glogau, 1829 Land- und Stadtgerichtsdirector und Kreisjustizrath zu Hirschberg, 1832 Oberlandesgerichtsrath zu Breslau, 1846 Mitglied des Obercensurgerichts, 1872 October pensionirt als Wirklicher Geheimer Oberjustizrath.

1839 Dezember bis 1842 August. Eduard Constantin Tellemann, geb. 4. Dezember 1798 zu Harkerode (Kreis Mansfeld), 1826 Appellationsgerichtsassessor beim Landgericht in Trier, 1829 Staatsprocurator in Trier, 1831 Landgerichtsrath in Naumburg, 1833 Oberlandesgerichtsrath in Halberstadt, 1838 Director des Land- und Stadtgerichts in Quedlinburg, 1842 Mitglied des Revisionshofes, 1842 August Oberlandesgerichts-Vicepräsident in Stettin, gest. 1844 Januar.

1841 Februar bis 1844 Juli. Aug. Alb. Rob. Franz Scholz, geb. 27. März 1799 in Brieg, 1824 Oberlandesgerichtsassessor in Ratibor, 1825 Oberlandesgerichtsassessor bei den Generalcommissionen in Groß-Strehlitz und Breslau, 1826 Justizrath und Justitiar bei der Generalcommission in Breslau, 1832 Regierungsrath und Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern, 1836 Oberlandesgerichtsrath in Arnsberg, 1844 Juli Geheimer Obertribunalsrath, 1869 Mai pensionirt.

1842 Juni bis 1848 September. Ernst Heinrich Zettwach, geb. 17. Mai 1787 in Colberg, 1812 Oberlandesgerichtsassessor, 1816 Oberlandesgerichtsrath in Stettin, 1834 Geheimer Obertribunalsrath, 1837 Mitglied des Staatsraths, 1842 Mitglied der Gesetzcommission, dann Geheimer Ober-Justizrath beim Ministerium der Gesetzrevision, 1843 Mitglied des Ober-Censurgerichts, 1848 wiederum Geheimer Obertribunalsrath, Mitglied des Gerichtshofes für Competenz-Conflicte und Mitglied des Disciplinarhofes, gest. Juni 1857.

1842 September bis 1857 Juli. Wilh. Aug. Bischoff, geb. 26. August 1804 zu Halberstadt, 1833 Kammergerichts-Assessor, 1838 Landgerichtsrath für die Rheinischen Landgerichte, 1842 Geheimer Referendar beim Staatsrath, 1848 29. Juli vortragender Rath im Justizministerium, 1857 Dr. jur. Gryphsw. h. c. prom., gest. 1857 Juli.

1844 Februar bis 1844 Juni. Gustav Ldg. Theod. Schröder, geb. 1799 zu Gumbinnen, 1826 Oberlandesgerichtsassessor in Insterburg, 1831 Ober-

landesgerichtsrath, 1834 Tribunalsrath, 1841 Stadtgerichtsdirector in Königsberg, 1844 Juni Erster Direktor des Stadtgerichts in Berlin, 1844 Dr. jur. Regiomont. h. c. prom., 1850 Präsident des Stadtgerichts, gest. 1857 November.

1844 Juni bis 1846 Januar. Dr. Carl August Koch, geb. 14. August 1799 in Cölleda, 1826 Oberlandesgerichtsassessor in Naumburg, 1832 Rath beim Oberlandesgericht daselbst, 1845 Mitglied des Ober-Censurgerichts, 1846 Januar Vicepräsident des Kammergerichts, 1851 Mitglied der Immediat-Justiz-Examinationscommission, 1854 Erster Präsident des Appellationsgerichts zu Naumburg, 1871 Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, 1874 8. Oktober pensionirt als Wirklicher Geheimer Rath.

1844 Juli bis 1848 Juli. Friedrich Carl Georg Sibeth, geb. 2. März 1800 in Güstrow, 1827 Kammergerichtsassessor, 1834 Oberlandesgerichtsrath in Frankfurt, 1848 Juli pensionirt.

1844 Juli bis 1850 November. Heinrich Moritz von Rohr, geb. 22. Mai 1800 zu Berlin, 1827 Kammergerichtsassessor, 1835 Oberlandesgerichtsrath in Marienwerder, 1839 Tribunalsrath in Königsberg, 1845 Mitglied des Ober-Censurcollegiums, 1850 Vicepräsident des Tribunals in Königsberg, 1855 Erster Präsident des Appellationsgerichts zu Insterburg, 1862 Dr. jur. Regiomont. h. c. prom., 1864 Vicepräsident des Obertribunals, 1867 Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, 1871 Wirklicher Geheimer Rath, 1879 pensionirt.

1846 Januar bis 1849 Dezember. Friedr. Aug. Rud. Wilh. Eduard Freiherr von Lauer-Münchhofen, geb. 7. August 1796 in Plauen, 1823 Oberlandesgerichtsassessor in Breslau, 1828 Kammergerichtsrath, 1849 Dezember entlassen behufs Uebertrittes in den Lippe'schen Staatsdienst.

1846 Dezember bis 1857 Juli. Dr. phil. Albrecht Friedr. von der Hagen, geb. 1. Juni 1801 zu Stölla bei Rathenow, 1833 bis 1843 als Kammergerichtsassessor bei den Untergerichten zu Siegen und Arnsberg, sowie bei den Oberlandesgerichten zu Hamm und Bromberg, 1845 Oberlandesgerichtsrath und Hilfsarbeiter beim Revisionscolleg, 1851 Geheimer Ober-Justizrath, 1857 Juli Vicepräsident des Obertribunals, 1866 Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, 1875 pensionirt, gest. 1878 Januar.

1847 August bis 1849 April. Ludwig Simons, geb. 13. Dezember 1803 zu Elberfeld, 1830 Assessor beim Appellhofe zu Cöln, 1832 Procurator in Düsseldorf, 1834 in Elberfeld, 1841 Generaladvocat in Cöln, 1849 April Justizminister, 1858 Dr. jur. Bonn. hon. c. prom., 1861 1. Januar pensionirt.

1849 Februar bis 1850 Juni. Heinrich Gustav Korb, geb. 16. April 1805 in Blechhammer im Kreise Cosel, 1829 Oberlandesgerichtsassessor, 1833 Justizrath beim Stadtgericht zu Breslau, 1835 Oberlandesgerichtsrath daselbst, 1850 Juni Vicepräsident des Appellationsgerichts zu Glogau, 1855 Erster Präsident des Appellationsgerichts in Stettin, 1875 Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, Dr. jur. Vratisl. h. c. prom. 1879 Juli pensionirt als Wirklicher Geheimer Rath.

1849 Februar bis 1854 November. Karl Wilhelm Ludwig Rudolph v. Alvens-

leben, geb. 28. Januar 1803, 1831 Kammergerichtsassessor, 1840 Kammergerichtsrath, 1841 beim Ministerium der Gesetzrevision, gest. 1854 November.

1849 Februar bis 1855 Juli. Aug. Moritz Ludwig Heinrich Wilhelm von Bernuth, geb. 11. März 1808 in Münster, 1833 Assessor beim Land- und Stadtgericht Dorsten, später beim Oberlandesgericht in Paderborn, 1847 Oberlandesgerichtsrath und Hülfsarbeiter beim Revisionscolleg, 1855 Juli Vicepräsident des Appellationsgerichts in Glogau, 1858 Erster Präsident des Appellationsgerichts in Posen, 1860 Justizminister, 1862 März pensionirt.

1849 Mai bis 1852 Dezember. Dr. Franz Ferdinand Grimm, geb. 22. September 1806 zu Neviges bei Elberfeld, 1830 Kammergerichtsassessor, 1834 Landgerichtsrath beim Appellhof, 1841 beim Landgericht in Cöln, 1843 Appellationsgerichtsrath daselbst, 1852 Dezember Generalstaatsanwalt beim Obertribunal, 1854 Mitglied des Staatsraths, 1860 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, 1861 Kronsyndicus, 1866 Vicepräsident des Obertribunals und Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte, 1868 Dr. jur. Bonn. h. c. prom., 1875 Wirklicher Geheimer Rath, 1879 pensionirt.

1849 Dezember bis 1852 August. Matthias Sprickmann-Kerckerinck, geb. 12. Februar 1804 zu Münster, 1831 Oberlandesgerichtsassessor, 1835 Land- und Stadtgerichtsdirector in Siegen, 1840 in Arnsberg, 1845 Oberlandesgerichtsrath daselbst, gest. 1852 August.

1850 Juni bis 1854 October. Carl Joh. Julius Ferd. Hecker, geb. 19. Januar 1797 zu Berlin, 1824 Kammergerichtsassessor, 1831 Oberlandesgerichtsrath zu Frankfurt, gest. 1854 October.

1850 Dezember bis 1867 October. Joh. Joachim Daniel Friedländer, geb. 8. Januar 1800 zu Berlin, 1827 Oberlandesgerichtsassessor daselbst, 1834 Oberlandesgerichtsrath in Breslau, 1835 in Naumburg, 1836 Kammergerichtsrath, 1843 daneben Geheimer Postrath, 1867 October pensionirt.

1852 Dezember bis 1856 Mai. Dr. Joh. Hch. Heimsoeth, geb. 1811 zu Cöln, 1836 Landgerichtsassessor daselbst, 1841 Staatsprocurator, 1847 Generaladvocat zu Cöln, 1855 Mitglied der Immediat-Justizexaminationscommission, 1856 Senatspräsident beim Appellhof in Cöln, 1870 Erster Präsident des Appellationsgerichtshofes daselbst, 1879 Präsident des Oberlandesgerichts daselbst, 1881 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, 1883 Wirklicher Geheimer Rath, 1887 Januar pensionirt, 1887 gest.

1852 Dezember bis 1861 Februar. Heinr. Friedr. Theodor de Rège, geb. 18. April 1812 zu Potsdam, 1839 Oberlandesgerichtsassessor in Königsberg und Posen, 1850 Appellationsrath in Posen, 1861 Vicepräsident des Appellationsgerichts in Posen, 1866 Dezember Unterstaatssecretär im Justizministerium, gest. 1873 August.

1854 October bis 1873 September. Heinrich Friedberg, geb. 27. Januar 1813 zu Märkisch-Friedland, 1841 Kammergerichtsassessor, 1846 Gehülfe des Staatsanwalts beim Kammergericht, 1848 zweiter Staatsanwalt beim Kammergericht, 1850 April Oberstaatsanwalt in Greifswald, 1850 Dr. jur. Gryphsw. h. c. prom., 1870 Präsident der Justizprüfungscommission, 1872 Bevollmächtigter zum Bundesrath, 1872 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, 1873 September Unterstaatssecretär im Justizministerium, 1875 Kronsyndicus,

1876 Wirklicher Geheimer Rath und Staatssecretär im Reichsjustizamt, seit 1879 Justizminister, 1886 Dr. philos. h. c. Berol., Dr. scientiae politicae h. c. Tubing.

1855 Januar bis 1856 Dezember. Carl Gustav Knauff, geb. 22. August 1803 zu Rathenow, 1829 Obergerichtsassessor zu Naumburg, 1829 Justizrath beim Land- und Stadtgericht zu Halberstadt, 1835 Land- und Stadtgerichtsdirector in Stolpe, 1835 Kreisjustizrath des Stolper Kreises, 1844 Oberlandesgerichtsrath in Ratibor, 1846 Land- und Stadtgerichtsdirector und Kreisjustizrath in Torgau, 1850 Kreisgerichtsdirector daselbst, 1851 Appellationsrath in Naumburg, 1855 Mitglied der Immediat-Justizexaminationscommission, gest. 1858 Dezember.

1856 Juni bis 1869 Juli. Carl Georg Wever, geb. 26. Mai 1807 zu Schwaba, 1833 Landgerichtsassessor zu Cöln, 1839 Staatsprocurator, 1847 Oberprocurator in Cleve, 1855 Obertribunalsrath, 1856 Mitglied der Immediat-Justizexaminationscommission, 1869 Juli Generalstaatsanwalt beim Obertribunal, 1872 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, Mitglied des Herrenhauses, 1875 Kronsyndicus, 1879 Wirklicher Geheimer Rath und Dr. jur. Bonn. h. c. prom., 1879 October pensionirt, gest. 1884 Juli.

1855 Juli bis 1858 Juni. Ldg. Frdr. Hch. Holzapfel, geb. 12. Mai 1807 in Berlin, 1837 Kammergerichtsassessor, 1839 Stadtrichter in Mittenwalde, 1848 Stadtgerichtsdirector daselbst, 1849 Director des Kreisgerichts zu Spandau, 1858 Juni Stadtgerichtspräsident in Berlin, 1863 Erster Präsident des Appellationsgerichts zu Ratibor, 1870 Erster Präsident des Appellationsgerichts in Breslau, gest. 1877 Dezember.

1855 Dezember bis 1875 März. Aug. Ferd. Schering, geb. 18. August 1810 in Prenzlau, 1836 Kammergerichtsassessor, 1837 Hülfsarbeiter im Justizministerium und Canzleidirector, 1840 Justizrath, 1853 Geheimer Justizrath, 1874 Dr. jur. Gotting. hon. c. prom., 1875 März pensionirt, gest. 1886 April.

1857 September bis 1866 October. Gustav Bhd. Victor Meyer, geb. 10. April 1813 in Breslau, 1839 Oberlandesgerichtsassessor, 1850 Staatsanwalt beim Stadtgericht in Breslau, 1853 Oberstaatsanwalt zu Ratibor, 1856 zu Breslau, 1866 Mitglied der Immediat-Justizexaminationscommission, 1866 Erster Präsident des Appellationsgerichts Paderborn, 1874 Mitglied der Commission für das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, 1879 Kammergerichtspräsident, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus, Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, 1883 Wirklicher Geheimer Rath, gest. 1884 November.

1857 Dezember bis 1886 August. Jul. Gustav Emil Herzbruch, geb. 15. Juli 1808 zu Detershagen bei Burg, 1833 Kammergerichtsassessor, 1838 Director des Land- und Stadtgerichts zu Fredeburg, 1842 zu Tecklenburg, 1847 Oberlandesgerichtsrath in Paderborn, 1872 Mitglied des Staatsraths und des Competenzgerichtshofes, 1873 Präsident der Justizprüfungscommission, gest. 1886 August.

1858 August bis 1863 April. Justus Wilhelm Breithaupt, geb. 27. August 1809 in Pritzwalk, 1837 Kammergerichtsassessor, 1838 Land- und Stadtrichter in Finsterwalde, 1844 Justizrath, 1846 Land- und Stadtgerichts-

director in Wittstock, 1849 Kreisgerichtsdirector daselbst, 1852 Kreisgerichts-director in Erfurt, 1863 April Stadtgerichtspräsident in Berlin, 1867 Erster Präsident des Appellationsgerichts Marienwerder, seit 1874 Erster Präsident des Appellationsgerichts in Naumburg, 1879 Oberlandesgerichtspräsident daselbst, 1881 Dr. jur. Hall. hon. c. prom., 1883 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, 1885 Wirklicher Geheimer Rath.

1859 Juli bis 1870 Januar. Heinrich Eduard Pape, geb. 1816 in Brilon, 1843 Oberlandesgerichtsassessor in Paderborn, 1848 in Frankfurt, 1850 Kreisrichter, 1856 Kreisgerichtsrath in Stettin, 1856 Appellationsgerichtsrath in Königsberg, 1858 Commissar bei den Berathungen des Handelsgesetzbuchs, 1861 Mitglied der Commission zur Revision des Civil- und Strafproceßrechts, Dr. jur. Vratisl. hon. c. prom., 1867 Bevollmächtigter beim Bundesrath, 1868 beim norddeutschen Bunde, zugleich Mitglied der Commission für den Entwurf einer Civilproceßordnung, 1870 Präsident des Oberhandelsgerichts, 1870 Wirklicher Geheimer Rath, seit 1879 Präsident der Commission für den Entwurf eines deutschen Civilgesetzbuchs.

1861 Juni bis 1868 Juli. Friedrich Hermann Sydow, geb. 24. September 1824 zu Berlin, 1848 Kammergerichtsassessor, 1853 Kreisrichter in Berlin, 1854 Kreisgerichtsrath, 1859 Appellationsgerichtsrath in Frankfurt, 1868 Juli Appellationsgerichtsvicepräsident in Glogau, 1870 Präsident des Appellationsgerichts in Münster, 1872 Director im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, 1874 Unterstaatssecretär in demselben, seit 1879 Präsident der Staatsschuldencommission, 1880 Wirklicher Geheimer Rath.

1863 Mai bis 1866 Dezember. Wilhelm von Brandenstein, geb. 22. August 1819 in Berlin, 1846 Obergerichtsassessor, 1850 Kreisrichter in Glogau, 1853 Kreisgerichtsrath, 1856 Appellationsrath in Frankfurt, seit 1866 Dezember Vicepräsident des Appellationsgerichts in Naumburg, 1876 Geheimer Oberjustizrath, 1879 Senatspräsident beim Oberlandesgericht in Naumburg.

1866 October bis 1874 Februar. Dr. phil. Ludwig Hermann von Schelling, geb. 19. April 1824 in Erlangen, 1849 Kammergerichtsassessor, 1854 Staatsanwalt in Hechingen, 1857 beim Kammergericht, 1861 Erster Staatsanwalt beim Stadtgericht in Berlin, 1863 Appellationsrath in Glogau, 1864 Hülfsarbeiter beim Justizministerium, 1866 Mitglied der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, 1873 Mitglied des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, 1874 Präsident des Appellationsgerichts in Halberstadt, 1874 Mitglied der Kommission zur Berathung über Plan und Methode für die Aufstellung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, 1874 Vicepräsident des Obertribunals, 1876 Unterstaatssecretär im Justizministerium, 1877 Präsident des Disciplinarhofes für nichtrichterliche Beamte, seit 1879 Staatssecretär im Reichsjustizamt.

Seit 1866 Dezember. Jacob Horstmann, geb. 7. November 1817 in Höchst, 1849 Hofgerichtsassessor, 1856 Hofgerichtsrath in Wiesbaden, 1866 Hülfsarbeiter beim Justizministerium in Berlin, Geheimer Oberjustizrath, 1870 Mitglied der Justizprüfungscommission, 1879 Wirklicher Geh. Oberjustizrath.

1867 April bis 1868 März. Hermann Krüger, geb. 29. November 1812 in Neu-Ruppin, 1839 Kammergerichtsassessor, 1850 Stadtgerichtsrath in Berlin,

1862 Kammergerichtsrath, 1868 März Stadtgerichtspräsident in Berlin, 1879 Präsident des Landgerichts I in Berlin, 1880 April pensionirt.

1867 August bis 1870 Juni. Carl Friedrich August Ludwig Lebrecht Freiherr von Glaubitz, geb. 11. März 1820 in Königsberg i. Pr., 1846 Oberlandesgerichtsassessor, 1850 Kreisrichter in Schweidnitz, 1857 Kreisgerichtsrath daselbst, 1858 in Striegau, 1862 Appellationsrath in Breslau, 1870 Juni Appellationsgerichts-Vicepräsident zu Glogau, 1874 Appellations-Präsident in Marienwerder, 1876 Dezember Director im Justizministerium, gest. 1878 November.

1868 März bis 1868 October. Friedr. Ludwig Eduard Eggeling, geb. 16. Januar 1819 in Bremen, 1844 Advocat und Assistent beim Garnisongericht Hannover, 1845 zweiter Garnisonauditeur, 1847 Inspector bei der Polizeidirection in Hannover, 1852 Obergerichtsassessor, 1853 Obergerichtsrath zu Nienburg, 1855 zu Hannover, 1860 Mitglied der zweiten juristischen Prüfungscommission, 1865 Oberjustizrath im Justizministerium zu Hannover, 1866 Hülfsarbeiter beim Justizministerium in Berlin, Geheimer Oberjustizrath, 1868 October Oberappellationsgerichtsrath in Berlin, 1873 Mitglied des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, 1874 Obertribunalsrath, 1877 Präsident des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, seit 1879 Senatspräsident beim Kammergericht, 1879 Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus.

1868 März bis 1874 October. Carl Friedrich Antonin Deneke, geb. 5. März 1823 in Celle, 1849 Kanzlei-Assessor in Hannover, 1852 Obergerichtsassessor in Lüneburg, 1853 Referent im Justizministerium zu Hannover, 1859 Obergerichtsrath, 1866 Hülfsarbeiter beim Justizministerium in Berlin, Geheimer Justizrath, 1869 Geheimer Oberjustizrath, gest. 1874 October.

1868 März bis 1872 Januar. Dr. Adalbert Falk, geb. 10. August 1827 in Metschkau bei Striegau, 1850 Gerichtsassessor, 1853 Staatsanwalt in Lyck, 1861 beim Kammergericht, 1862 Appellationsrath in Glogau, 1871 Bevollmächtigter zum Bundesrath, Mitglied der Kommission für die Proceßordnung des deutschen Reichs, 1872 Januar Minister der geistlichen Angelegenheiten, seit 1882 Oberlandesgerichtspräsident in Hamm.

1868 März bis 1874 Februar. Ludwig Septimus Oscar Wentzel, geb. 1. October 1825 in Berlin, 1851 Kreisrichter in Wriezen, 1861 Stadtgerichtsrath in Berlin, 1863 Tribunalsrath in Königsberg, 1865 Kammergerichtsrath, 1874 Februar Director im Justizministerium, gest. 1876 Dezember.

1868 August bis 1874 Februar. Dr. Franz August Alexander Förster, geb. 7. Juli 1819 in Breslau, 1849 Oberlandesgerichtsassessor, 1850 Kreisrichter in Löwenberg, 1856 in Rothenburg, 1858 Appellationsgerichtsrath in Greifswald, 1870 Mitglied der Justizprüfungscommission, 1874 Februar Director im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, gest. 1878 August.

1869 Juli bis 1871 October. Julius Karl Wilh. Schneegans, geb. 17. October 1819 in Wirschweiler, 1846 Landgerichtsassessor, 1851 Staatsprocurator in Coblenz, 1864 Generaladvocat in Cöln, 1870 Commissar für die Justizorganisation in Elsaß-Lothringen, 1871 October Generalprocurator in Colmar.

1869 November bis 1883 Dezember. Carl Rudolf Ed. Droop, geb. 26. November

1831 in Osnabrück, 1859 Gerichtsassessor, 1866 Obergerichtsassessor und Hülfsarbeiter im Justizministerium zu Berlin, 1868 Obergerichtsrath, 1873 Mitglied des Staatsraths und des Competenzgerichtshofes, 1879 Mitglied der Justizprüfungscommission, 1883 Dezember Ministerialdirector, 1887 Dr. jur. Gotting. hon. c. prom.

1871 Februar bis 1885 October. Otto Julius Hertz, geb. 25. November 1820 in Hamburg, 1850 Gerichtsassessor, 1853 Stadtrichter in Berlin, 1861 Stadtgerichtsrath, 1864 Appellationsgerichtsrath in Hamm, 1867 Kammergerichtsrath, 1880 Mitglied der Justizprüfungscommission, 1885 October pensionirt.

1871 September bis 1879 November. August Nebe-Pflugstädt, geb. 23. Juli 1828 in Cleve, 1856 Landgerichtsassessor daselbst, 1860 Staatsanwaltsgehülfe in Altenkirchen, 1861 Staatsprocurator in Düsseldorf, 1869 Obergerichtsrath in Celle, 1870 Kronanwalt in Hannover, 1874 Mitglied der Justizprüfungscommission, 1879 November Ministerialdirector, seit 1883 Dezember Unterstaatssecretär im Justizministerium, 1887 Wirklicher Geheimer Rath.

Seit 1872 September. Friedrich Adolf Ferdinand Kurlbaum I., geb. 19. September 1826 zu Wormeln, 1853 Gerichtsassessor, 1855 Kreisrichter zu Treblin, später in Zossen und Neustadt a. W., 1865 Kreisgerichtsrath, 1868 Kammergerichtsrath, seit 1874 Mitglied der Justizprüfungscommission.

Seit 1872 September. Carl Dietrich Adolf Kurlbaum II., geb. 6. October 1830 in Magdeburg, 1856 Gerichtsassessor, 1859 Stadt- und Kreisrichter, 1864 Stadt- und Kreisgerichtsrath in Magdeburg, 1869 Appellationsgerichtsrath in Hamm, 1874 Mitglied der Commission für Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs, 1879 Mitglied der Justizprüfungscommission, 1883 Dr. jur. Lips. hon. c. prom.

1872 September bis 1878 Dezember. Georg Heinrich Rindfleisch, geb. 14. Mai 1834 in Cöthen, 1860 Gerichtsassessor, 1864 Kreisrichter in Merseburg, 1870 Obergerichtsrath und Substitut des Kronoberanwalts in Celle, 1878 Dezember Ministerialdirector, 1879 Unterstaatssecretär im Justizministerium, gest. 1883 Dezember.

Seit 1873 September. Adolf Friedrich Stölzel, geb. 28. Juni 1831 zu Gotha, 1860 Stadtgerichtsassessor, 1862 Obergerichtsassessor, 1867 Kreisrichter, 1869 Kreisgerichtsrath in Kassel, 1872 Kammergerichtsrath, Dr. jur. Marburg. hon. c. prom., 1875 Mitglied der Justizprüfungscommission, 1886 Präsident der Justizprüfungscommission, 1887 ordentlicher Honorarprofessor in der juristischen Facultät der Universität Berlin.

Seit 1873 Dezember. Wilhelm Gustav Carl Starke, geb. 26. Februar 1824 in Lauban, 1849 Kammergerichtsassessor, 1849 Staatsanwaltsgehülfe in Görlitz, 1850 in Rothenburg i. Schl. und Lauban, 1851 Staatsanwalt in Lauban, 1869 Kammergerichtsrath, 1883 Dr. jur. Gotting. hon. c. prom.

1874 September bis 1879 November. Otto Carl Oehlschläger, geb. 16. Mai 1831 in Heiligenwalde bei Christburg, 1858 Gerichtsassessor, 1859 Staatsanwaltsgehülfe in Schwetz, 1864 Staatsanwalt in Marienwerder, 1870 in Königsberg, 1879 November Generalauditeur der Armee, Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, 1884 Kammergerichtspräsident, 1885 Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus.

1875 April bis 1879 October. Paul Christoph Friedrich Ludwig Florschütz, geb. 9. Januar 1826 in Iserlohn, 1855 Gerichtsassessor, 1857 Kreisrichter in Hagen, 1867 in Schwelm, 1868 Kreisgerichtsrath, 1872 Appellationsgerichtsrath in Breslau, 1879 Senatspräsident in Breslau, seit 1887 Oberlandesgerichtspräsident in Kiel.

Seit 1875 April. Ludwig Wilhelm Siegfried Keibel, geb. 18. October 1830 in Berlin, 1858 Gerichtsassessor, 1864 Stadtrichter in Berlin, 1868 Stadtgerichtsrath.

1875 April bis 1880 April. Carl Friedrich Julius Freiherr von Bülow, geb. 1834 in Stade, 1861 Gerichtsassessor, 1863 Amtsrichter, 1868 Obergerichtsassessor, 1869 Obergerichtsrath in Aurich, 1880 Landgerichtspräsident in Greifswald, 1884 Reichsgerichtsrath.

Seit 1875 April. Friedrich Rudolf Schmidt, geb. 29. October 1834 in Bortsch bei Danzig, 1861 Gerichtsassessor, 1864 Kreisrichter in Preuß. Stargardt, 1871 in Marienwerder, 1874 Kreisgerichtsrath, 1881 Mitglied der Justizprüfungscommission, 1886 Mitglied des Bundesheimathsamtes.

1879 November bis 1887 März. Maximilian Ernst Eccius, geb. 21. März 1835 in Frankfurt a. O., 1860 Gerichtsassessor, 1863 Kreisrichter in Greifswald, Dr. jur. Gryphsw. hon. c. prom., 1873 Kreisgerichtsrath und außerordentlicher Professor das., 1878 Geheimer Regierungsrath im Reichsjustizamt, 1879 Mitglied der Justizprüfungscommission, 1887 März Oberlandesgerichtspräsident in Kassel.

1879 Dezember bis 1887 September. Franz Gustav Hoffmann, geb. 24. März 1830 in Löbejün bei Halle, 1860 Kreisrichter in Rains, 1866 in Zeitz und in Stendal, 1869 Kreisgerichtsrath, 1875 Kreisgerichtsdirector in Perleberg, 1879 Landgerichtsdirector in Potsdam, 1884 Mitglied des Disciplinarhofs für nichtrichterliche Beamte, 1885 Mitglied des Bundesamtes für Heimathwesen, gest. 1887 September.

Seit 1880 April. Ewald Karl August Erdmann Löwe, geb. 8. Januar 1837 in Militsch, 1860 Gerichtsassessor, 1864 Kreisrichter in Grünberg, 1865 Staatsanwalt in Pr. Stargardt, 1872 Appellationsgerichtsrath in Frankfurt a. O., 1873 Schriftführer bei der Commission für die Strafproceßordnung, 1881 Dr. jur. Lips. hon. c. prom.

Seit 1880 Juni. Peter Rieth, geb. 29. October 1831 in Bonn, 1861 Landgerichtsassessor, 1870 Staatsprocurator in Düsseldorf, 1879 Erster Staatsanwalt beim Landgericht in Hagen, 1880 Mitglied des Oberrenngerichtes.

Seit 1883 März. Tilo Karl Adolf von Wilmowski, geb. 25. Mai 1847 in Suhl, 1875 Richter beim internationalen ägyptischen Gerichtshof, 1881 Staatsanwalt in Berlin, 1887 Mitglied des Disciplinarhofes für nichtrichterliche Beamte.

Seit 1884 Februar. Paul Wilhelm Gustav Stolterfoth, geb. 21. Juli 1838 in Königsberg, 1867 Kreisrichter in Tiegenhof, 1871 Rath beim kaiserlichen Landgericht in Colmar, 1882 Oberlandesgerichtsrath in Köln, 1885 Mitglied der Justizprüfungscommission.

Seit 1885 Dezember. Oscar Rudolf Küntzel, geb. 26. September 1834 in Meseritz, 1864 Kreisrichter in Samter, später in Schroda, 1871 Kreis-

gerichtsrath daselbst, 1875 Stadtgerichtsrath in Berlin, 1879 Landgerichtsrath daselbst, 1881 Kammergerichtsrath, 1885 Mitglied der Justizprüfungscommission.

Seit 1887 Januar. Hermann Gustav Eichholz, geb. 18. December 1837 zu Galitten bei Heilsberg, 1867 Stadtrichter in Königsberg, 1876 Stadtgerichtsrath, 1879 Landgerichtsrath, 1882 Oberlandesgerichtsrath daselbst, 1887 Mitglied der Justizprüfungscommission.

---

3. Verzeichniß der Directoren und Unterstaatssecretäre des Justizministeriums (1825 bis 1887).

1825 Juni bis 1832 Februar. Carl Albert Christoph Heinrich von Kamptz, geb. 16. September 1769 zu Schwerin, 1790 Mecklenburg-Strelitz'scher Kanzleirath und Geheimer Referendar, 1793 Mitglied des mecklenburgischen Geheimenraths- und Regierungscollegs, 1798 Assessor des Hof- und Landgerichts Güstrow, 1804 Reichskammergerichtsassessor, 1811 Kammergerichtsrath in Berlin, 1812 Geheimer Legationsrath und vortragender Rath im Ministerium des Innern, 1817 Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath und Director im Polizeiministerium, Mitglied des Staatsraths, 1822 Director im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, 1825 Juni Wirklicher Geheimer Rath und Director im Justizministerium, 1830 Dr. jur. h. c. Berol., 1832 Justizminister, 1840 Dr. h. c. philos. Gryphswald., 1842 entlassen, gest. 1849 November.

1838 Dezember bis 1847 October. Carl Ferdinand Friedrich Julius Ruppenthal, geb. 13. Januar 1777 auf Schloß Wildenburg (Fürstenthum Birkenfeld), 1803 Anwalt beim Appellhof zu Trier, später Generalsecretär und Mitglied des Gouvernementsraths in Düsseldorf, 1816 Regierungsrath in Düsseldorf, 1819 Generaladvocat beim Revisionshof zu Berlin, 1825 Generalprocurator beim Appellhof zu Cöln, 1834 Präsident der Regierung zu Cöln, 1838 Wirklicher Geheimer Oberjustizrath und Director für die Abtheilung der Rheinischen Justizverwaltung im Justizministerium, 1839 Mitglied des Staatsraths, 1842 Mitglied der Gesetzcommission, 1846 Wirklicher Geheimer Rath, 1847 October pensionirt, gest. 1851 Mai.

1844 Dezember bis 1848 März. Dr. Friedr. Wilh. Ludwig Bornemann, geb. 28. März 1798 zu Berlin, 1823 Kammergerichtsassessor, 1825 Hilfsrichter beim Oberappellationsgericht zu Greifswald, 1827 Oberlandesgerichtsrath, 1831 Kammergerichtsrath, 1837 vortragender Rath im Finanzministerium, 1842 Mitglied, 1843 Staatssecretär des Staatsraths und Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, 1843 Präsident des Obercensurgerichts, 1844 Mitglied der Gesetzcommission, 1844 Dezember Director im Justiministerium, 1848 März Justizminister, 1848 Juli Vicepräsident des Obertribunals, gest. 1864 Januar.

1848 Juli bis 1867 April. Friedrich Ludwig Theodor Müller, geb. 1811 zu Cöln, 1833 Referendar beim Landgericht in Cöln, 1834 Landgerichtsassessor, 1838 Staatsprocurator in der Rheinprovinz, 1846 Polizeidirector und Landrath in Cöln, 1848 Unterstaatssecretär im Justizministerium, pensionirt seit dem 1. April 1867.

1867 April bis 1873 August. Heinrich Friedrich Theodor de Rège, Unterstaatssecretär (s. unter den vortragenden Räthen, 1852 Dezember).

1873 August bis 1876 Dezember. Heinrich Friedberg, Unterstaatssecretär (s. unter den vortragenden Räthen, 1854 October).

1874 Februar bis 1876 Dezember. Ludwig Septimus Oscar Wentzel, Director (s. unter den vortragenden Räthen, 1868 März).

1876 Dezember bis 1879 October. Ludwig Hermann von Schelling, Unterstaatssecretär (s. unter den vortragenden Räthen, 1866 October).

1876 Dezember bis 1878 November. Carl Friedrich Aug. Ldg. Lebrecht Freiherr von Glaubitz, Director (s. unter den vortragenden Räthen, 1867 August).

1878 Dezember bis 1879 October. Georg Heinrich Rindfleisch, Director (s. unter den vortragenden Räthen, 1872 September).

1879 October bis 1883 Dezember. Georg Heinrich Rindfleisch, Unterstaatssecretär (s. unter den vortragenden Räthen, 1872 September).

1879 November bis 1883 Dezember. August Nebe-Pflugstädt, Director (s. unter den vortragenden Räthen, 1871 September).

Seit 1883 Dezember. August Nebe-Pflugstädt, Unterstaatssecretär.

Seit 1883 Dezember Carl Rud. Eduard Droop, Director (s. unter den vortragenden Räthen, 1869 November).

Berichtigungen und Zusätze zum ersten Bande.

Seite 14 Z. 9 v. o. hinter „Ofen“ das Notenzeichen ³) zu setzen und als Schluß der Seite die Note 3 hinzuzufügen: Veneroni, le dictionaire imperial. Francfort sur le Mein 1700, deutsch-französisch-lateinisch-italienische Abtheilung S. 263: Stube, un poële, hypocaustum, una stuffa; die stuben wärmen echauffer le poële, calefacere hypocaustum, scaldare una stuffa.

„ 22 „ 16 v. o. zu lesen „Zeit kurz vor“ statt „Zeit vor“

„ 45 „ 3 des Textes v. u. nach „damit“ ein Komma zu setzen.

„ 73 Schlußwort der Noten zu lesen „Küstrin“ statt „Tangermünde“.

„ 80 Note 5 zuzufügen „68“.

„ 103 Z. 2 v. o. zu lesen „Brakow“ statt Barkow.

„ 106 „ 2 v. u. desgleichen.

„ 109 „ 9 v. o. zu lesen „ihm“ statt „ihn“.

„ 130 „ 1 der Noten v. u. zuzufügen „S. 271“.

„ 134 „ 1 des Textes v. u. das Komma an den Schluß der Zeile zu setzen.

„ 138 letzte Zeile der Note 2 zu lesen: „noch 1529 lebte, nur Zerer“ statt „nur noch 1529 lebte, Zerer“.

„ 139 Z. 12 des Textes v. u. zu lesen: „die Joachimica“ statt „die letztere“.

„ 140 „ 2 v. o. zu lesen „Oswald's von Dohren“ statt „Oswald von Dohren's“.

„ 155 „ 8 des Textes v. u. ist ein „ der Zeile vorzusetzen.

„ 163 „ 4 der Noten v. u. zu lesen „sidere“ statt „fidere“.

„ 164 „ 16 v. o. zu lesen „seiner Schüler“ statt „Märker“.

„ 164 „ 2 v. u. der Note 3 zuzufügen: Man sucht zwar Weinleb vergeblich in Förstemann's Album Vitemberg., daß er aber in Wittenberg studirte, ergibt ein Brief des Königsberger Professors Marcellus vom 10. Mai 1547 an Weinleb, worin auf die gemeinsame Wittenberger Studienzeit angespielt wird. Mss. Borussica der Königlichen Bibliothek zu Berlin fol. 201 (eine Briefsammlung Seidel's ähnlich der S. 240 Note 6 erwähnten aus der Zeit 1541 bis 1556, 150 Briefe enthaltend, darunter 14 an Weinleb) Nr. 42. Gefällige Mittheilung des Herrn Amtsrichter Dr. Holtze zu Berlin.

„ 171 „ 11 v. o. zu lesen „als“ statt „am“.

„ 183 „ 2 v. u. der Note 3 zuzufügen: Weinleb litt an Fieber (cum febri tertiana conflictatur) und beauftragte Agricola, gelegentlich des Todes Luther's einen Brief Melanchthon's zu beantworten. Märkische Forschungen 2. Bd. S. 223 (27. März 1546).

„ 184 „ 11 v. o. zu lesen „Moritz'“ statt „Moritz's“.

„ 210 „ 7 v. o. zu lesen „welche“ statt „welches“.

„ 215 „ 8 v. o. zu schließen mit einem Semicolon.

Seite 221 Z. 2 v. o. zu lesen „Treuenbriezen" statt „Wriezen" und der Note 1 hinzuzufügen: Joh. K. ist in Wittenberg 1554 als Copus Britzensis immatriculirt. Damit ist nicht Wriezen, wie die Allg. Biogr. nach Hymmen Bd. 3 S. 251 annimmt, sondern Treuenbriezen gemeint; dem entspricht in dem S. 260 Note 1 mitgetheilten Gedichte die sinnige Anspielung Brizensem (corde) fidelem.
„ 223 „ 8 v. o. zu setzen " hinter „verordnet".
„ 223 „ 20 v. o. zu lesen „Jeder der Assessoren schwört" statt „die Assessoren schwören".
„ 237 „ 2 v. o. zu lesen „Schoßgeld" statt „Schloßgeld".
„ 243 „ 4 v. o. zu lesen „redlich" statt „freilich".
„ 247 „ 2 v. u. zu lesen „Hufen" statt „Höfen".
„ 251 „ letzte Zeile der Note zu lesen „248" statt „242".
„ 303 „ 12 des Textes v. u. zu lesen „Kennitz" statt „Kemnitz".
„ 313 „ 19 v. o. zu streichen „je".
„ 324 „ 12 v. o. ein Komma hinter „habe" zu setzen.
„ 345 „ 11 v. o. hinter „Bernd" einzuschalten „von Waldow".
„ 351 „ 3 des Textes v. u. zu lesen „ihren" statt „ihnen".
„ 403 „ 14 v. o. zu setzen „Daß" statt „Ob".
„ 443 „ 7 unter dem Buchstaben K, erste Spalte zu setzen „223" statt „267".

Berichtigungen und Zusätze zum zweiten Bande.

Seite 16 Z. 7 v. o. zu lesen: „beweist für die Zeit Friedrich Wilhelm's I. dieselbe Auffassung des Königs eine" statt „beweisen es eine".
„ 16 „ 8 v. o. „Friedrich Wilhelm I." zu streichen.
„ 16 Note 2 soll lauten: „Seite 117".
„ 33 Z. 1 des Textes v. u. zu setzen „Kaum" statt „Noch Nie-".
„ 34 „ 1 v. o. zu setzen „Einer" statt „mand", sowie am Schlusse der Note zuzufügen „424".
„ 115 „ 13 v. u. ein Komma zwischen „Aussicht und" zu setzen.
„ 121 „ 6 v. u. das Komma vor „nebst" zu streichen.
„ 126 „ 17 v. o. ein Komma zwischen „einzusenden und" zu setzen.
„ 126 „ 19 v. o. ein Komma zwischen „führen und" zu setzen.
„ 133 „ 6 v. u. zu lesen „Dank dem Einflusse" statt „Dank des Einflusses".
„ 139 „ 5 der Noten v. u. zu lesen „Kriegsgericht" statt „Kriegsgerichte".
„ 146 „ 12 v. o. hinter „1740" und Z. 1 der Noten vor „Mylius" das Notenzeichen [2a]) zu setzen.
„ 148 „ 9 des Textes v. u. zu lesen „afin de" statt „afin-de".
„ 150 der Note 5 hinzuzufügen: Voltaire, welcher des Königs Thronbesteigung mit der bekannten Ode begrüßte „Est-ce aujourd'hui le jour le plus beau de ma vie? ... Vous régnez. Est-il vrai, que la philosophie Va régner avec vous?", war im Jahre 1740 auf Einladung Friedrich's einige Tage in Berlin und schrieb zur selben

Zeit an seinem Siècle de Louis XIV. Die Einleitung des im Jahre 1749 von Cocceji abgedruckten Justizreformplanes des Königs (s. unten S. 205 Note 6) nimmt in zwei längern Paragraphen auf den im Jahre 1667 publicirten Code de Louis XIV Bezug, welcher nach la vie de Colbert pag. 157 Anlaß zur Prägung zweier Medaillen gewesen sei (darstellend die Gerechtigkeit gegenüber dem auf dem Throne sitzenden Könige, die eine mit der Aufschrift: Litium series recisae novo codice lato, die andere mit der Aufschrift: Tutator populorum emendati provinciarum judices). Der Codex Pomeranicus wie der Codex Marchicus hat also sichtbar sein Vorbild im Code de Louis, und Voltaire mag dem Gedanken Friedrich's, den Spuren jenes „großen und glücklichen Königs“ (§ 1 des citirten Reformplanes) zu folgen, nicht fern gestanden haben.

Seite 161 Z. 8 v. o. ein Komma zwischen „eintrat ließ“ zu setzen.
„ 161 „ 11 des Textes v. u. die Zeile mit Komma zu schließen.
„ 162 „ 5 v. o. ein Komma hinter „Cocceji“ zu setzen.
„ 187 „ 2 der Noten v. u. zuzusetzen „S. 211“.
„ 187 „ 6 v. o. am Schlusse zu setzen „corpus“ statt „codex“.
„ 187 „ 7 v. o. am Anfange zu lesen: „Fridericianum“ statt „Marchicus“.
„ 200 in Note 1 und S. 204 in Note 1 und 2 „. Jahrb.“ zu streichen.
„ 203 der Note 3 hinzuzufügen: Dem Könige schwebten daneben bei seinen Bestimmungen über das, was die Denkmünze darstellen und welche Aufschrift ihr gegeben werden sollte, die oben S. 150 Note 5 erwähnten Denkmünzen Ludwig's XIV. vor. Die „emendati judices“ verwandelten sich, weil Friedrich mehr als einen neuen Proceß und eine neue Gerichtsverfassung schuf, in ein „emendatum jus“.
„ 273 Z. 1 v. o. „Grundherrn“ statt „Ritterschaftsdirector und Landrath von Gersdorff“ zu setzen.
„ 273 „ 3 v. o. „Ritterschaftsdirector und Landrath von Gersdorff“ statt „Grundherr“ zu setzen.
„ 332 „ 5 des Textes v. u. zwischen „Scheibler“ und „als“ einzuschieben „und Jordan“.
„ 381 „ 13 v. o. zu lesen „Dalberg“ statt „Dahlberg“.
„ 403 „ 8 der Noten v. u. zu lesen „Justizministerium“ statt „Justizministerum“.
„ 417 „ 14 v. u. das Komma nach „halten“ zu streichen.
„ 444 „ 3 der Noten v. u. zu lesen „Braun und“ statt „Müller und“.
„ 471 „ 2 des Textes v. u. zu lesen „Bestätigungs-“ statt „Begnadigungs-“.
„ 496 „ 9 des Textes v. u. zu setzen hinter „stattfinde“ ein “.
„ 531 „ 1 v. u. das Komma zu streichen.
„ 558 „ 4 der Noten v. u. zu lesen „tom.“ statt „om“.
„ 596 „ 8 des Textes v. u. hinter „Ehrenraths“ ein Komma zu setzen.

Einleitung.

Rechtssprachliche Vorstudie.

Eine Entwicklungsgeschichte der Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Brandenburg-Preußens mit besonderer Berücksichtigung des Wirkens der dabei betheiligten Persönlichkeiten trifft im Wesentlichen zusammen mit einer Entwicklungsgeschichte des preußischen Justizministeriums. Der Versuch, eine solche territoriale Centralbehörde Jahrhunderte hindurch zu verfolgen, ist noch nicht häufig gemacht worden. Er scheint auch kaum genügendes Interesse zu bieten, wenn man unter einer Behördengeschichte die Darstellung der verschiedenen Phasen versteht, welche der Geschäftsumfang, das Personal und die Titulatur der Behörde in dem Zeitraum ihres Bestandes durchlaufen hat. Anders liegt die Sache, wenn man in der Geschichte einer Behörde das Spiegelbild der innern Staatsgeschichte aufsucht, wenn man aus dieser Geschichte heraus einerseits Licht gewinnt für die allgemeine Staatsentwicklung, andrerseits die innern Gründe darlegt, weshalb der Behördenorganismus sich so gestalten mußte, wie er sich gestaltet hat. In diesem Sinne bildet die Geschichte einer Behörde ein nicht zu unterschätzendes Stück der Culturgeschichte überhaupt. Die gleichen Gedanken sprach Kühns im Jahre 1871 aus[1]), als er seine Erörterungen über den preußischen Geheimen Staatsrath schrieb, und er fügte mit Recht hinzu: „Je näher die betreffende Behörde dem Mittelpunkte des Staatslebens steht, einen je größeren oder wichtigeren Theil der Souveränetät sie in sich aufgesogen und behufs verfassungsgemäßer Verwendung zur Disposition hat, um so näher wird der Betrachtende an die Quelle der Staatenbildung oder Fortbildung geführt, desto deutlicher kann er die Grenzlinie zwischen der Freiheit subjektiven Handelns und objektiver Nothwendigkeit erkennen. Denn gerade in den ständigen Grundsätzen einer Behörde,

[1]) Zeitschrift für preußische Geschichte Bd. 8 S. 141 flg.

in der steten Wiederholung derselben Geschäftsformen, in der Behandlung oder Entscheidung gewisser Angelegenheiten treten wie in einem krystallischen Niederschlage die Ideen der Zweckmäßigkeit an den Tag, die, ursprünglich von einer Persönlichkeit erdacht und eingeführt, erst durch ihre typische Wiederholung die Probe dauernder, zeitgemäßer Angemessenheit bestanden haben. Aber nicht bloß Ideen der Zweckmäßigkeit, sondern auch des Rechtes, der Sitte, der Moral werden in objektiver, unpersönlicher Weise in die gesammte Thätigkeit der Behörde hineingewoben und legen dann unzweifelhaftes Zeugniß ab über die Zustände der Zeit."

Unsere ältesten deutschen Behörden sind die Gerichte. Darum würde die Geschichte eines einzelnen hervorragenden Gerichtes, in dem eben entwickelten Sinne aufgefaßt, einen besondern Werth beanspruchen dürfen. Wir besitzen eine solche Geschichte leider noch nicht; sie muß noch geschrieben werden. Ein für sie vorzugsweise geeignetes Objekt wäre sicher das bedeutsamste und älteste Gericht des größten deutschen Staates, das Kammergericht zu Berlin, weil es zugleich das einzige deutsche Gericht ist, welches seinen Namen vom vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhundert her sich über die Dauer des Reichskammergerichts hinaus bis zur Gegenwart erhalten hat. Schon vor Jahrzehnten ist eine derartige Geschichte des Kammergerichts als eine bald erscheinende in Aussicht gestellt [1]), ja schon vor einem Jahrhundert ist mit Sammlung des zugehörigen reichen Materials begonnen worden [2]), aber die Arbeit blieb bis jetzt unfertig.

Inzwischen haben neuere Untersuchungen über die Entwicklung des gelehrten Richterthums in Deutschland [3]) dargelegt, in welchem nahen Zusammenhange die Ausbildung unseres Gerichtswesens mit der durch die Kulturfortschritte der Zeit gebotenen Sitte steht, daß der Landesherr Gelehrte, namentlich Rechtsgelehrte in seine nächste Umgebung zieht. In dieser Sitte liegt die Wurzel für das Erwachsen des heutigen academisch gebildeten Beamten-

[1]) Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung 2c. in der Mark Brandenburg. 1865. Vorrede S. III.

[2]) Hymmen, Beiträge Bd. 1 S. 176 flg.; 2 S. 246 flg., Bd. 3 S. 177 flg.

[3]) Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. 1872. Zu denselben Resultaten gelangt jetzt Karl Lamprecht in seinen tiefgehenden Forschungen auf Grund der Quellen des Mosellandes (s. bes. I, 2. Darstellung S. 1322 flg.).

standes, und damit einerseits des Standes der Richter, andrerseits des Standes der Verwaltungsbeamten. Beide Stände sind demselben Stamme entwachsen. Wird auf den Stamm zurückgegangen, so ist seine Geschichte die Vorgeschichte sowohl des einen, wie des andern Zweiges, und wird die Geschichte einer einzelnen Behörde, welche wir heutzutage unter die Verwaltungsbehörden rechnen, bis zu ihrem Ursprung zurückverfolgt, so ist klar, daß diese Specialgeschichte auf die allgemeine Geschichte der Entwicklung des gelehrten Richterthums zurückführen muß, und daß sich daran erproben läßt, ob die für letztere gewonnenen Resultate richtig oder unrichtig sind.

Zur Seite der genannten ersten Gerichtsbehörde Preußens steht heute das Justizministerium zu Berlin als oberste Justizverwaltungsbehörde des Landes. Treffen unsere obigen Bemerkungen zu, so haben beide Behörden, Kammergericht und Justizministerium, den nämlichen Ursprung, auch müssen sich an eine Geschichte des Justizministeriums, wenn sie in dem Eingangs angedeuteten Sinn aufgefaßt wird, die nämlichen weitertragenden Gesichtspunkte knüpfen, wie an eine Geschichte des Kammergerichts.

Das Justizministerium hat als solches, d. h. unter dem ihm heute eigenthümlichen Namen eine Existenz von kaum 150 Jahren, früher ging es im Geheimen Rathe und noch früher im Amte des Kanzlers auf. Der Zweck, welchen eine Behördengeschichte haben soll, wie sie hier gedacht wird, bliebe unerreicht, wenn sie, das Justizministerium sich zum Gegenstande nehmend, nicht weiter zurückgreifen wollte, als bis in das letztvergangene Jahrhundert hinein. Sie muß vielmehr auf die Rechtsvorgänger des Justizministeriums sich miterstrecken. Sie muß also nicht bloß die Entwicklung des Geheimen Rathes mit in Betracht ziehen, sondern zugleich auf die Zeit eingehen, in welcher sich die Entstehung des Geheimen Rathes, ja überhaupt des Behördenwesens, und zwar sowohl des gerichtlichen als des administrativen vorbereitete. Nur wenn diesem Erfordernisse genügt wird, läßt sich ein Bild entrollen, in welchem das gewaltige Fortschreiten, das innere Werden des preußischen Staates, der riesenhafte Gegensatz des Einst und Jetzt, erkennbar wird. Dazu aber sind Bohrungen bis in die Tiefe einer mehr als halbtausendjährigen Vergangenheit unerläßlich. Es ist mit besonderer Sorgfalt den Keimen nachzuspüren, welche in alter Zeit gelegt wurden, um das, was wir heute vor Augen

haben, erspriessen zu lassen; es ist festzustellen, was abgestorben ist, und weshalb es absterben mußte; es ist nachzuweisen, daß alle die großen Perioden der preußisch-brandenburgischen Geschichte auf die Entwicklung des höchsten Verwaltungskörpers ihre Wirkung geäußert haben, und welches diese Wirkung war.

Nicht die unwichtigsten Wegweiser in die von der großen Heerstraße der Ereignisse abzweigenden Seitenpfade, welche wir zu wandeln haben, lassen sich aus sprachlichen Untersuchungen entnehmen. Das hier einschlagende Gebiet ist das der Rechtssprache. Es kommt darauf an, die verblaßten Farben aufzufrischen, welche eine uns jetzt kaum verständliche Redeweise in den alten Urkunden und Verordnungen niedergelegt hat.

Ohne strenges Festhalten an dem meist sehr bestimmten Wortausdrucke, mit welchem unsre Vergangenheit die Objecte wie die Subjecte des innern Rechtslebens bezeichnete, und ohne genaues Verfolgen der Wandelungen, welche in dieser Beziehung uns begegnen, ist das wahre Verständniß der hier zu gebenden Entwicklungsgeschichte unmöglich. Mancher Fehlgriff hätte sich verhüten lassen, wenn von Denen, welche in rechtshistorische Untersuchungen sich einlassen, stets als strenges Gesetz festgehalten wäre, den Rechtsbegriff, für welchen die Quellen dasselbe Wort gebrauchen, auch nur mit diesem Worte wiederzugeben. Statt dessen ist auf dem Gebiete, auf welchem wir uns bewegen, vielfach von „Ministern", von einem „Staatsrathe", von einem „Geheimrathscollegium", ja auch von einem „Staate" geredet worden, ehe es Minister oder einen Staatsrath oder ein Geheimrathscollegium oder überhaupt einen Staat gab; man hat ferner die Begriffe „Räthe" und „Gerichte", „Richter" und „Gerichtsbeisitzer" für eine Zeit als synonym gebraucht, für welche das Eine den schroffsten Gegensatz zum Andern bildete. Freilich ist, um Derartiges zu vermeiden, die Erkenntniß gewisser Ausdrücke als technischer und das Eindringen in ihre wahre Bedeutung erforderlich. Selbst unsere ersten Forscher hielten sich in dieser Beziehung nicht überall frei von argen Mißverständnissen. So benutzt z. B. Droysen[1]) mit vollem Rechte die dem sechzehnten Jahrhundert characteristische Titulatur eines „wesentlichen Hofraths" unter den für die Entwicklung des Beamtenthums erheblichen Momenten, er sieht aber

[1]) Bd. II, 2 S. 393.

im Institute der wesentlichen Hofräthe das gerade Gegentheil von Dem, was sie wirklich sind. Denn wesentliche Hofräthe sind die ständig am Hofe seßhaften, keineswegs, wie Droysen annimmt, die nur bei wichtigen Angelegenheiten herangezogenen Beamten, oder wie Bornhak[1]) meint, die nicht von den Ständen präsentirten Räthe; „wesentlich“, in heutige Sprache übersetzt, bedeutet nichts Anderes als anwesend und zwar dauernd anwesend. Zu welchen Sonderbarkeiten auf einem andern Gebiete derartige Versehen führen können, dafür mag folgender weitere Beleg dienen. In ältern Urkunden und Drucken erscheint hundert-, ja tausendfältig das Wort „Er“ oder „Ehr“ vor Eigennamen; dasselbe ist lediglich eine Schreibart für das spätere „Herr“; bis in das siebzehnte Jahrhundert hinein wird „Er“ als ehrendes Prädicat der höheren Stände, ursprünglich namentlich des geistlichen Standes gebraucht und nimmt im Genitiv, Dativ und Accusativ die Form „Ern“ an. So bestellt in der Stiftungsurkunde des brandenburgischen Geheimenraths-collegiums Kurfürst Joachim unter einer Reihe von Ritterbürtigen „Ern Joachim Hübner“ zu seinem Geheimen Rathe. Das verleitet Klaproth und Cosmar, die als sorgfältige Forscher bekannten Historiographen jenes Collegiums, fortwährend „Ern Joachim Hübner“ als sinnlose Nominativform zu gebrauchen[2]), und einen ganz ähnlichen Mißgriff begeht neuerlich bei demselben Worte Isaacsohn, der äußerst gewissenhafte und wohl belesene Bearbeiter der Geschichte des preußischen Beamtenthums[3]), indem er den Kanzler Siegmund Zerer „Er. Sigmund Zerer“ nennt, als bedeute „Er.“ einen zweiten abgekürzten Vornamen Zerer's. Ja, selbst in unsere classischen Dichtungen und in unsere Tagesliteratur ist der sonderbare Fehler übergegangen; denn als wäre „Ehrn“ oder „Ehren“ ein mit „ehrwürdig“ oder „ehrenhaft“ gleichbedeutendes Beiwort in der Nominativform, singt Bürger in einem seiner nicht gerade saubersten Gedichte: „Hierauf sprang Ehren Lot herbei mit Brausen und mit Schnarchen.“ Ferner läßt Schlegel den Junker Tobias in „Was ihr wollt“ zum Narren sagen: „Redet ihn an, Ehrn Matthias!“ und auf Malvolio's Frage: „Wer ruft da?“ den Narren

[1]) Bd. I, S. 192.

[2]) Der König. Preuß. und Churf. Brandenb. Wirklich Geheime Staatsrath S. 100, 101, 316.

[3]) Preuß. Beamtenthum Bd. 1 S. 21 Note.

antworten: „Ehrn Matthias, der Pfarrer, welcher kommt, um Malvolio zu begrüßen“ [1]). Endlich berichtete unlängst die belletristische Beilage einer angesehenen Zeitung [2]), es seien im Jahre 1539 zur Ausbeutung des Mineralreichthums der Mittelmark „Ehren Peter von Ansbach, Prediger, Gregor Bage, kurfürstlicher Rath, Ehren Matthias Brunner, Pastor“ u. A. zusammengetreten, während die Kuxinhaber einfach „der Herr Prediger Peter von Ansbach, der Rath Bage und der Herr Pastor Brunner“ u. A. waren, unter denen die Geistlichen mit dem Beisatz „Herr“ bevorzugt wurden [3]).

Solche Irrthümer kann nur die Sprachforschung wirksam bekämpfen. Unter ihrer Beihülfe gewinnt die Rechtsgeschichte erst ihren sicheren Boden. Wie die gewaltigen politischen Acte des Staatslebens ihren Ursprung in den innern Geisteswerkstätten der Nationen finden, so gehört die Sprache, wenn es sich um Acte des Rechtslebens handelt, zu denjenigen Factoren, welche die letzteren Acte vorbereiten. Keineswegs ist es bei der regelmäßigen Verflechtung innerer und äußerer Geschichte etwa stets die letztere, welche das Flußbett gräbt, in welchem die erstere sich ihren Weg sucht. Ein bisher in ganz anderem Sinne gebrauchtes Wort beginnt allmählich zu einer abweichenden Bedeutung überzugehen. Ein „Staat“, ein „Minister“, ein „Richter“ ist heute etwas ganz Anderes als zu derjenigen Zeit, in welcher jedes dieser Wörter zuerst gebraucht wurde, und der „Hofmarschall“ eines Fürstenhofes unserer Tage hört schwerlich gern sich „Hofpferdeknecht“ nennen, obwohl sein Titel sprachlich nichts Anderes besagt, als daß der Träger desselben

---

[1]) Das englische Original hat an beiden Stellen einfach: „Sir“, Schlegel scheint also eine Ahnung von der Identität zwischen Sir und Er, Ehr oder Herr gehabt zu haben, doch wird kaum einem der heutigen Leser der Schlegel'schen Uebersetzung „Ehrn Matthias“ soviel als „Herr Matthias“ bedeuten. „Ehrn Matthias“ ist ebenso sinnlos wie „Ern Hübner“.

[2]) Sonntagsbeilage der Nationalzeitung vom 22. Mai 1887 Sp. 1.

[3]) Die im Text vertretene Auffassung findet ihre Bestätigung bei Grimm, Wörterbuch s. v. „Ehr“ (Sp. 53). Nachdem hier Ehr als gleichbedeutend mit „Er“ (vergl. auch Sp. 692) und mit „Herr“ hingestellt ist, bemerkt Grimm: „Es ist Unverstand, schon dem Nominativ ein obliques ehrn, ehren beizusetzen ..., ehre (honor) liegt dem Ausdruck unverwandt.“ Dabei citirt Grimm als fehlerhaft die beiden oben mitgetheilten Bürger'schen Verse. — Siehe auch Lisch Bd. 26, S. 19. 13.

die Schalks-, d. h. die Knechtes-Dienste bei den Mähren (den Pferden) des Hofgutes seines Herrn zu leisten hat.

Schon diese herausgegriffenen paar Beispiele führen mitten in die gestellte Aufgabe hinein. Es ist zu entwickeln, wie aus dem „Herrn" des „Hofes" der Herr des „Landes" und dann das Oberhaupt des „Staates", wie aus dem „Diener" des „Hofes" der „Minister" des „Staates" und speciell der „Justizminister" wird.

Die Rechtsbegriffe mit denen wir uns einleitungsweise bekannt machen müssen, sind hiernach in objectiver Beziehung Hof, Land und Staat, in subjectiver Herr und Diener.

---

1. Haus und Hof.

„Haus und Hof" verkörpert für den deutschen Mann Dasjenige, dessen Besitz den Vollgenuß der Gemeinschaftsrechte in sich schließt. Hof, ursprünglich mit Hufe identisch[1]), bedeutet das dem Einzelnen zugemessene gehegte Stück Landes, die area, villa, aula. Im Gegensatze zum Ackerland wird aber auch Hof zur Bezeichnung eines städtischen Gebäudes mit großen Wirthschaftsräumen, einer curia oder curtis oder — wenn es den Gegensatz von Haus bedeuten soll — zur Bezeichnung der Wirthschaftsräume mit ihrem zugehörigen Ackerland gebraucht. Echter Genosse der Gemeinschaft ist darum nur der Hofbesitzer, der Hüfner, mag er Vollhüfner oder Halb- oder Viertelhüfner sein; wer auf fremdem Hofe wohnt, gilt noch heute auf dem Lande nicht als Gemeindeglied. Unter den Höfen des Territoriums gewinnt allmählich einer den Vorrang, der des Territorialherrn. Darum erlangt das Wort Hof die Specialbedeutung für Fürstenhof, zugleich erlangt es aber, weil eines der wesentlichsten Rechte des Grundherrn die Gerichtsbarkeit innerhalb seines Gebietes ist, die Specialbedeutung für Dinghof als Stätte der vom Hofe ausgehenden Gerichtsbarkeit. Johann Balthasar Schupp, der protestantische Abraham a Sancta Clara des 17. Jahrhunderts, verlangt, als „die vier Räder, darauf ein Herre seine Wohlfahrt führet", daß, „wenn ein Hof gut bestellt sein soll", der Herr haben müsse: „1. Leute, die für die Religion sorgen, 2. Leute, die das Justitienwesen wohl bestellen, 3. Leute, die den Krieg verstehen und

---

[1]) Grimm s. v. Hufe Sp. 1807 und s. v. Hof Sp. 1654 flg.

das Land beschützen, 4. Leute, die eine gute Haushaltung anstellen können". Kaum lassen sich deutlicher das Kirchen-, Justiz-, Kriegs- und Finanzwesen als die Zweige jeder künftigen Staatsverwaltung vorauszeichnen. Was einem Hofe zueignet, ist „höfisch"; darum sind die einem Hofe zugehörigen Leute „höfische Leute", es sind aber auch die Sitten, deren man sich am Hofe befleißigt, „höfische Sitten", und wer die am Hube oder Hofe übliche Kleidung trägt, ist hubisch, d. h. „hübsch" oder „höfisch" oder hoflich, d. h. „höflich" gekleidet, ja, wenn er sich überhaupt hofgemäß zu benehmen weiß, ist er ein „höflicher" Mann[1]).

So durchdringen die sprachlichen Ausläufer des Wortes Hof in seiner ursprünglichen Bedeutung noch unsre gegenwärtige Zeit, wenngleich durch die letztere das Stammwort selbst auf vereinzelte Seiten jener ursprünglichen Bedeutung eingeschränkt ist: ein „Hof" ist uns heutzutage entweder ein ländlicher größerer Gutscomplex oder der zwischen Gebäuden liegende, Wirthschaftszwecken dienende unbebaute Raum oder im figürlichen Sinne die persönliche Umgebung des Fürsten, das fürstliche Diener- und Beamtenpersonal nebst der um den Fürsten gebildeten höhern Gesellschaft. Wer zu dieser Gesellschaft gehört, ist „hoffähig", er ist „courfähig", ja die Cour, welche in der Hofgesellschaft („bei Hofe") stattfindet, ist eine „Hofcour", so daß sogar das französische Synonymum des deutschen „Hofes" mit dem letztern zusammen als ein Wort gebraucht wird. Denn „Cour" ist das französische Wort für „Hof", wie „curia" das lateinische.

Auch die curia hatte einst eine ähnlich weittragende Bedeutung wie der Hof, namentlich innerhalb derjenigen Gebiete des Rechtslebens, welche vorzugsweis der lateinischen Sprache unterthan geworden waren, nämlich innerhalb des Gebiets der Kirche und des longobardischen Lehnwesens. Darum heißt der Hof des geistlichen Herrn dessen „Curie", ebenso redet man von der „Lehnscurie", und beide Begriffe sind bis zur Stunde erhalten geblieben, wenngleich der erstere mehr und mehr dem Hofe des höchsten päpstlichen Herrn der katholischen Kirche, dem Papste, ausschließlich eigenthümlich geworden ist. Auch in England und Frankreich ist die curia regis das Centrum der Landesregierung zur Normannenzeit wie

[1]) Grimm s. v. höflich Sp. 1688 flg. und s. v. hübsch Sp. 1851 flg. Schultz, Höfisches Leben Bd. I S. 119 flg.

zu den Zeiten der Tudors[1]). Den an der curia üblichen Stil, den „Curialstil" schreiben aber nicht blos die Beamten der römischen Curie oder der Lehnscurien, sondern es schreiben ihn alle Beamten; denn sie alle waren ja einst Curial- oder Hofbeamten, bis sie — zu ihrem größten Theile wenigstens — Staatsbeamten wurden.

Wie im Hofe des Einzelnen, so war auch in dem des Fürsten „das Haus" ein wesentlicher Bestandtheil. Naturgemäß zeichnete sich des Fürsten Haus äußerlich vor andern Häusern aus. Die ältere Zeit macht einen Hauptgegensatz zwischen Stein- und Holzbauten; der Besitzer eines steinernen Hauses war, als die Steinbauten aufkamen, etwas so Ungewöhnliches, daß er von dem Steinhause seinen Familiennamen zu erhalten pflegte: Petrus, Johannes, Adolphus etc. „de Domo Lapidea"[2]) sind Persönlichkeiten, die ebenso häufig in den Urkunden der Vergangenheit erscheinen, wie heute ihre Nachkommen, die Familien „Steinhaus". Waren doch auch weiland die steinernen, das heißt die gepflasterten Wege in den Städten etwas so Bemerkenswerthes, daß man sie im Gegensatze zu den ungepflasterten „Steinwege" taufte, eine Bezeichnung, welche sich vieler Orten ebenfalls bis zur Gegenwart erhalten hat. Aber schon ehe es Steinbauten gab, hatte das Haus im Hofe des Fürsten etwas sich Auszeichnendes: es war mehrstöckig, während die sonstigen Häuser regelmäßig einstöckig waren; darum heißt es „das hohe Haus". Um den ersten Hohenzollernfürsten der Mark zu ehren, als er zum Concil in Kostnitz weilte, wurde ihm dort das „hohe Haus am Fischmarkt", welches damals Heinrich von Tettikow gehörte und unter diesem Namen noch der lebenden Generation bekannt ist, zum Aufenthalte angewiesen[3]), und derselbe Markgraf nebst seinem Sohne bewohnte in der Mark „das hohe Haus zum Berlin" (bei dem „alten Hofe")[4]). Nicht dieses war aber die Residenz, sondern „das Schloß" zu Tangermünde. Ein „Schloß" oder, was dasselbe ist, eine „Burg" war im Vergleiche zu einem „hohen Hause"

[1]) Gneist Bd. I S. 20 flg. Schäffner Bd. 3 S. 105 flg.

[2]) Siehe z. B. Acta n. g. bononiensis S. 50 Z. 24. Riedel, Namensverzeichniß Bd. 3 S. 262. Der Berliner Rathsherr Zabellus de domo lapidea besaß 1288 eines der ersten Steinhäuser. Nationalzeitung vom 12. Juli 1885, Sonntagsbeilage.

[3]) Riedel, Zehn Jahre S. 199. 284.

[4]) Riedel III, 1 S. 303. Urkunde von 1451 und von 1462 (das. S. 356); heute das Gebäude des Staatsarchivs: Nicolai, Berlin Bd. 1 S. 81.

das Bedeutungsvollere; der Centralpunkt der landesherrlichen Macht verkörperte sich darum im Schlosse. Das Schloß ist gleich der Burg das befestigte Haus. Alle drei Ausdrücke werden auch als synonym behandelt; noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nennen die Kurfürsten das Berliner Schloß einfach „unser Haus“ [1]). Nicht nothwendig war das Schloß oder die Burg mit einem Hofe verbunden, wo dies aber der Fall, entsteht die „Hofburg“, wie sie heute noch in Wien uns entgegentritt.

Die Anlage des fürstlichen Schlosses oder der fürstlichen Burg ist der Ausdruck fürstlicher Machtfülle. Monumentale Bauten überhaupt sind das sichtbare Zeichen des herrschenden Geistes ihrer Zeit. Es ist darum nichts weniger als Zufall, daß die Grundsteinlegung des Schlosses zu Berlin mit der Unterwerfung der märkischen Städte unter die Herrschaft des ersten Hohenzollern und mit dessen Seßhaftmachung in der Mark (1443), daß der erste Um- und Neubau desselben Schlosses (1538) mit den tiefgehenden Bewegungen der Reformation zusammentraf, und daß der zweite Umbau, welchem heute noch die Reichshauptstadt ihre mächtigste und prächtigste architectonische Zierde verdankt, damals erfolgte, als das junge Königthum Preußen erblühte. An das Berliner Schloß knüpfen sich daher die bedeutungsvollsten Momente der preußischen Geschichte an. Es wird sich zeigen, daß hier auch der eigentliche Sitz der Behörde lag, deren Entwicklung uns beschäftigen soll.

Von den Acten des innern Staatslebens, welche für diese Entwicklung entscheidend gewesen sind, ist der wichtigste das Gerichthalten.

Hielt der Fürst Gericht, so geschah das ursprünglich nicht in seinem Hause, nicht in Schloß oder Burg, sondern unter freiem Himmel, in der Mark üblicher Weise auf dem Wasser, und zwar in Tangermünde auf der Elbbrücke, in Berlin-Cöln auf der Spreebrücke (etwa da, wo heute das Denkmal des großen Kurfürsten steht), in Brandenburg auf der „Klinke“, das heißt auf einer in das Wasser ragenden Landzunge [2]); denn Klinke bedeutet einen schmalen, langgestreckten Gegenstand. Heute mag uns dieses Wort

---

[1]) Instructionen von 1626 (R. 21 n. 135 fol. 132), 1632 (R. 21 n. 135 fol. 151 v), 1641 (fol. 199 v), 1645 (fol. 255). Grimm, Wörterbuch Sp. 643 unter b.

[2]) Auf derselben stand die Klinkmühle, welche 1247 der Brandenburger Bischof dem Kloster Lehnin zu seinem Antheil verkaufte. Riedel I, 10 S. 203.

schwer erklärlich erscheinen, es lebt aber nicht blos auf Rügen in den dort steil am Meeresstrand aufsteigenden Kreidespitzen der „Wissower Klinken" fort, sondern ist Jedermann, wenngleich unbewußt, in der „Messerklinge" ebenso geläufig wie in der „Thürklinke".

Als es wünschenswerth erschien, nicht mehr im Freien Gericht zu halten, da verlegte naturgemäß der Gerichtsherr den Gerichtssitz in seine Residenz, „in seine Kammer".

Kammer ist ein aus dem Griechischen in's Lateinische[1]) und von dorther zu uns übergeführtes Wort; es bedeutet eine Wölbung, einen gewölbten Raum, auch ein Gemach mit Balkendecke. Als hauptsächlichster Begriff im Mittelalter bildete sich der eines zu besonderem Zwecke bestimmten, daher meist wohlverwahrten Nebengelasses im Gegensatze zum Wohnraum, auch nimmt Kammer die Bedeutung von Vorrathsraum, Kasten oder Schrein an. In Luther's Sprache kommt deshalb Kammer gleichbedeutend für „Schatzkammer" vor[2]). Daneben galt auch aus älterer Zeit Kammer als gleichbedeutend mit der Wohnung des Fürsten, mit dessen Hof, so daß Kammer und Hof ihren Begriffen nach zusammenfließen: ein „Kammergericht" ist darum an sich das Nämliche wie ein „Hofgericht", wenn sich auch im Laufe der Zeit das Eine vom Andern begrifflich zu scheiden beginnt.

Dem deutschen Reiche war der Name „Kammer" über Frankreich her zugekommen, und vom Reiche verbreitete er sich in die deutschen Lande: schon im dreizehnten Jahrhundert sprechen die Landesherren von ihrer „Kammer"[3]).

Die Anwendung des Wortes für Gerichtsort ist nur eine Wiederholung des Begriffs der jeweiligen Fürstenwohnung. Deshalb kommt auch Kemnate in derselben Bedeutung vor; denn schon im vierzehnten Jahrhundert dient die Kemnate des Abts zu St. Blasien als Gerichtsort[4]). Auch städtische Gerichte werden in der Kammer abgehalten; Magdeburg hat darum seine „Schöffenkammer"[5]). Da aber allmählich die landesherrlichen Einkünfte, welche der Kammer zufließen, einer verschiedenen Verwaltung unterstellt werden, so

---

[1]) *Καμάρα*, camera. Vergl. auch Grimm, Wörterbuch Sp. 119 flg.
[2]) Esther 3, 9. Esra 7, 20. Judith 2, 10.
[3]) Haltaus, Glossarium S. 1057 nach Grimm, Wörterbuch Sp. 112.
[4]) Grimm, Weisthümer Bd. 4 S. 487.
[5]) Grimm, Wörterbuch S. 114.

scheidet sich die ursprünglich einheitliche Kammer in eine Rentkammer, Domänenkammer, Kriegskammer, ja später, nachdem der „Hof" sich zu einem selbständigen Begriffe gegenüber dem „Staate" oder „Lande" entwickelt hat, kommt sogar eine „Hofkammer"[1]) auf, wie für den großen Kaufherrn des Mittelalters eine „Kaufkammer"[2]).

Das gewöhnliche Leben scheidet Kammer von Stube, und diese Scheidung ist auch für die Rechtssprache nicht ohne Bedeutung. Stube, das italienische stufa, heißt wörtlich der Ofen und ist auch sprachlich identisch mit „Ofen". Noch heute kennt Jedermann das „Feuerstübchen" oder „Feuerstöfchen" als den kleinen Ofen, mittels dessen die Marktweiber sich zu erwärmen pflegen. Die mit einem Ofen versehene Kammer ist eine Stubenkammer oder kurzweg eine Stube. Sie ist historisch jüngern Datums als die Kammer; es gab ursprünglich nur Kammern; die Kammern mittels Öfen zu heizen, ist erst eine spätere Erfindung. Darum ist aber auch das „Kammergericht" ein älteres Institut als „die Rathsstube". Das Kammergericht ist das in das Schloß zu der Zeit verlegte Gericht, als Kammer mit Schloß identisch war und als man noch keine „Stuben" im Schlosse kannte. Die Rathsstube ist eine Stube des Schlosses, welche den Räthen zu ihrer Verhandlung eingeräumt wurde. Ehe es Stuben gab, gab es im Schlosse wohl Gerichtsversammlungen, nicht aber Rathsversammlungen. Und gleichzeitig mit der Rathsstube entstand im Schlosse die „Hofstube", das heißt, diejenige Stube, in welcher die Hofdiener — auch die Räthe, wenn sie nicht zum Rathen versammelt waren — sich aufhielten, namentlich in welcher sie gespeist wurden. Der Name „Rathsstube" erhielt sich lange über die Zeit hinaus, in welcher thatsächlich die Rathsstube zur „Gerichtsstube" geworden war: das Berliner Kammergericht tagte noch beim Beginn des achtzehnten Jahrhunderts in der „Rathsstube" des königlichen Schlosses.

Als eine dritte, für die innere Geschichte des Staatslebens wichtige Räumlichkeit des Schlosses ist neben der Kammer und der Stube das „Cabinet" in Betracht zu ziehen. Auch hier lehrt alsbald die Wortbildung, daß es sich um ein Institut jüngeren, und zwar im Verhältniß zur Kammer und Stube, jüngsten Datums

---

[1]) Küster, Berlin Bd. 3 S. 443 flg.

[2]) Plank, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. 2 S. 242 Note. Freytag, Marcus König S. 40.

handelt. Cabinet ist eine aus dem Italienischen in das Französische übergegangene Bezeichnung für einen kleinen, nicht Jedem offenstehenden Raum des Hauses, also für eine kleine Kammer oder eine kleine Stube. Wie die Kammer hauptsächlich der sichere Bewahrungsort der dem Fürsten zufließenden Einnahmen war, so bildete sich mit Scheidung des Kammervermögens von einem persönlichen Vermögen des Fürsten das „Cabinet" als der Bewahrungsort des fürstlichen Privatvermögens; im „Cabinet" stand die fürstliche „Chatoulle", auch die „eiserne Kiste" mit den geheimen Archivalien [1]). Nach Deutschland ging das Wort über, als es hier Mode wurde, die Sprache zu französisiren und sich an die Sitten unseres westlichen Nachbarlandes anzulehnen. Das geschah in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Früher gab es kein „Cabinet" Deutscher Fürsten [2]), folglich auch keine „Cabinetskasse", keine „Cabinetsräthe" und noch weniger „Cabinetsminister".

---

2. Reich, Land und Staat.

Ist Haus und Hof dasjenige Object, in welchem sich die Machtfülle des Einzelnen darstellt, so bildet Reich, Land und Staat den Inbegriff der Machtfülle der zu gleichen Interessen und Zwecken verbundenen Gesammtheit. Das Reich ist für die gegenwärtige Untersuchung nur insofern hervorzuheben, als aus ihm die sich nach und nach steigernde Bedeutung von Land und Staat ihren Ursprung herleitet: das Reich giebt immer mehr von seiner Macht dem Lande oder Staate ab. Wie diese Wandlung sich vollzog, würde die Aufgabe einer Entwicklungsgeschichte der Landeshoheit sein. Hier nur einige Worte darüber.

Eine gesetzliche Grundlage erhielt die Landeshoheit der Reichsfürsten in den Verordnungen Kaiser Friedrich's II. von 1220 und 1232. Danach sollten in den Territorien der geistlichen Fürsten keine neuen Zölle und Münzstätten ohne dieser Fürsten Einwilligung angelegt, erledigte Lehne nicht von dem Kaiser beansprucht,

---

[1]) 1661: das im „Cabinette" und „in der eisernen" Kiste aufbewahrte geheime Archiv des oranischen Statthalters Wilhelm II. Urkunden und Actenstücke Bd. 6 S. 466.

[2]) Nach der Geheimeratsinstruction vom 4. Dez. 1651 werden die einkommenden Posten „in Unserm Cabinet" eröffnet. R. 21 n. 135, Concepte fol. 69.

noch neue Burgen und Städte wegen stattfindender Schirm-Voigtei, oder aus einem anderen Vorwande dort erbauet werden. In den Städten der geistlichen Fürsten sollten sich auch die kaiserlichen Beamten keine Gerichtsbarkeit, Zoll- und Münzgerechtigkeit annaaßen, außer acht Tage vor dem öffentlich angesagten Hoftage des Kaisers und acht Tage nach dessen Beendigung. Selbst in dieser Zeit sollten sie sich nicht erlauben, über die Gerichtsbarkeit des Fürsten und die Gewohnheit der Städte hinauszugehen. Kam der Kaiser in eine ihrer Städte nicht unter der Ansage eines öffentlichen Hoftages, so sollte ihm darin gar kein Recht zustehen, sondern der Fürst und Herr der Stadt sich der vollkommenen Herrlichkeit erfreuen. Die weltlichen Fürsten sollten ihre Freiheiten, Gerichtsbarkeiten, Grafschaften, Cente, lehnbare- und freie, nach der genehmigten Gewohnheit ihrer Länder ruhig genießen.

Zu Fürsten hatten sich diejenigen Einzel-Hofherren entwickelt, welchen es gelungen war, über die Hofherren ihrer Umgebung Ansehen und Macht sich zu verschaffen. Je mehr diese Macht auf Kosten einerseits der Nachbarhöfe, andererseits des Reiches wuchs, desto mehr trat das „Land", das heißt die territoriale Gesammtheit der vom fürstlichen Hofe aus beherrschten Einzelhöfe in den Vordergrund. Mit Ende des zwölften Jahrhunderts heißen Diejenigen Fürsten, welche eine Grafschaft unmittelbar vom Reiche zu Lehn tragen [1]). Hof und Land stellen sich einander gegenüber; der Herr des angesehensten Hofes wird Landesherr, er erwirbt die Landeshoheit. Neben der Sorge für Haus und Hof überkommt er die Sorge für das Land. Das Land spricht zu ihm auf den „Landtagen" durch die „Landstände" oder die „Landräthe". Befaßt sich der Landtag mit gerichtlichen Händeln, so wird er zum „Landgericht", das heißt zu demjenigen Gerichte, welches neben oder über den Gerichten der einzelnen Hofherrn, also auch neben dem Specialgerichte der Hofleute des Fürsten allmählich sich Competenz verschafft. Das Buch, welches der Landesherr über die Summe seiner Rechte im Lande, namentlich seiner Einkünfte aus dem Lande zusammenstellen läßt, ist das „Landbuch". Alle diese Rechte radiciren sich auf den Grund und Boden; nach diesem bemißt sich die persönliche Dienstpflicht. Die ursprüngliche Vertheilung von Grund und Boden

[1]) v. Kirchenheim, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts (1887) S. 46.

ist besonders auf den Waffendienst berechnet; noch im Beginn des achtzehnten Jahrhunderts besteht die Pflicht zu jenem Dienste in der Stellung der Lehnpferde je nach der Größe des Hofbesitzes. Der Hofmann ist an die Scholle gebunden [1]).

Im Laufe der Zeit entwickelt sich aus dem „Lande" der „Staat". Das, wenn nicht wahre, doch gut erfundene Wort Ludwig's XIV. „l'état c'est moi" kennzeichnet am besten die Bedeutung des Kampfes, welchem der Staat trotz des Widerstandes einzelner Autokraten seine Existenz verdankt. Jenes Wort war der Ausdruck des Strebens, den Gang der Zeit zu hemmen, ja ihn rückwärts zu führen. Als dasselbe gesprochen wurde, erschien bereits der Fürst nicht mehr als alleiniger Träger der Staatsidee, sondern es war schon ein weiteres Rechtssubjekt geschaffen, welches den Fürsten zwar als sein Haupt anerkannte, aber ihn in sich aufgenommen hatte. „Le souverain est le premier serviteur de l'état" ist das Wort, welches in richtiger Auffassung von der Bedeutung des Staates der preußische König dem auf Mißverstand und Überhebung beruhenden des französischen Königs gegenüberstellte. Es erfüllt mit hoher Achtung gegen das uralte Reich der Chinesen, wenn wir erfahren, daß dort das Axiom Friedrich's des Großen, welches seiner Zeit mit Recht die europäische Welt in Staunen versetzte, seit früher Zeit bekannt und praktisch verwerthet ist [2]).

Der „Staat" bildet demgemäß nicht mehr einen Gegensatz zum Fürsten wie weiland das „Land", und das Heranwachsen des Staates, sowie die Verschmelzung des Fürsten mit ihm hat auch dem „Hofe" des Fürsten einen veränderten Platz angewiesen. Der Hof hat zwar noch seine selbständige Existenz, er ist aber in seiner Bedeutung erheblich zurückgetreten vor der Bedeutung des Staates. Wie das heutige Wort „Staat", so hat sich auch der mit diesem Worte gegenwärtig verbundene Begriff nur sehr schrittweise gebildet. Es lohnt der Mühe, diese Bildungsgeschichte sprachlich zu verfolgen; gerade hier werden sich bedeutungsvolle Fußspuren zeigen, welche vom Gange der Rechtsgeschichte zurückgeblieben sind.

Staat ist nichts Anderes als das aus dem Lateinischen übernommene Wort status und bedeutete den „Zustand" oder „Stand",

---

[1]) Ranke, Preuß. Gesch. Bd. 2 S. 153.

[2]) Ranke, Preuß. Gesch. Bd. 5 S. 299.

im Französischen état. Noch heute heißen im Haag, wie früher in Frankreich, die Landstände „les états généraux". Im Französischen erwarb sich das Wort état die Doppelbedeutung von Stand und Staat, die reichere deutsche Sprache schuf aus den ursprünglich synonymen Wortformen Stand und Staat mit der Zeit zwei verschiedene Begriffe.

Daß man in älterer Zeit das Wort „Staat" für „Stand" gebrauchte, davon legen zwei bekannte Urkunden aus der Regierung des zweiten märkischen Hohenzollernfürsten Zeugniß ab, die Statuten des Schwanenordens vom Jahre 1443 und der Receß über die geistliche Gerichtsbarkeit vom Jahre 1445 [1]). Im Eingang jener Statuten redet Kurfürst Friedrich von den mancherlei Geschäften, welche er „van fforstlikes States wegen" (von fürstlichen Standes wegen) habe, wie auch von seinen Plänen, Land und Unterthanen „in frediken state" (in friedlichen Stand) zu bringen; in seinem täglichen Gebete bittet der Schwanenritter die Jungfrau Maria um die Gnade, ihn „in rechten Edelen stad" (d. h. in rechtem Stande der Edelen) mit Ehren fahren zu lassen. Ferner hält sich der Kurfürst im Eingange des Recesses von 1445 für verpflichtet „von vses States verdicheit" (von unsres Standes Würdigkeit) halben Eintracht zwischen allen Christenleuten zu stiften. Mylius hat an der letzteren Stelle [2]) „Standes" statt „States" gedruckt; so selbstverständlich war ihm die Bedeutung des Wortes. Wer „seines Staates Würdigkeit" hochhält und in seinem Äußern zum Ausdruck bringt, „macht Staat", er trägt die Zeichen seines „Standes" zur Schau, er zeigt nach außen hin, „weß Standes Kind" er sei. Ja auch das heutige Stadt, Statt und Stätte ist dasselbe Wort wie Stand und Staat. Die Franzosen waren es, welche uns lehrten, mit dem Worte Staat einen neuen Begriff zu verbinden. Jean Bodin in seinen six livres de la république (1576) redete zuerst von einem état de la république und von einem état monarchique, welchem er die souveraineté zusprach. Daraus wurde in der von Bodin selbst verfaßten lateinischen Uebersetzung seines Werkes (1586) der status rei publicae und monarchicus nebst dem „ius majestatis" als summa et legibus soluta in republica potestas. Der Ueber-

[1]) Riedel III, 1 S. 257. 273. Mylius c. c. m. I, 1 Sp. 1 flg.

[2]) c. c. m. Bd. 1 Sp. 2.

gang zu dem heutigen Begriffe des „Staates" zeigt sich in der Mark Brandenburg am deutlichsten in den Urkunden kurz vor Beginn des dreißigjährigen Krieges. Hier ist zwar „das brandenburgische Wesen" nach österreichischer Anschauung „noch kein gefaßtes Regiment" (1609)[1]), aber es tritt bereits als besonders charakteristisch die Verbindung des Wortes „Staat" mit dem alten Wurzelbegriffe allen Staatswesens, dem „Hofe" auf. Als im Jahre 1611 Kurfürst Johann Sigismund einen längeren Aufenthalt im Ordenslande Preußen nahm, traf er Anordnungen „anlangend unsern Hofstadt" und befahl, überflüssige Ausgaben „im Hofstatd" zu verhüten[2]). Den Angelegenheiten des Hofstaats, d. h. des Hof-Zustandes oder Hof-Etats, werden in derselben Urkunde entgegengesetzt die „den gantzen statum reipublicae" concernirenden Sachen. Dieser „ganze status reipublicae" ist der heutige „Staat", der gesammte Zustand der allgemeinen Angelegenheiten des Landes. Weil in diesem Sinne das Wort „Staat" noch nicht existirte, wurde die römische respublica zu Hülfe genommen, aber man beginnt doch schon von einem „ganzen status" zu reden und dadurch den Gegensatz zwischen einem Gesammtstaat und einem Hof-, Kriegs- oder Kammerstaat vorzubereiten. Selbstverständlich schwankt die Ausdrucksweise hin und her, sie ist noch keineswegs so feststehend, daß nicht im Jahre 1613[3]) wieder „der Status unseres Hauses und des Landes" an die Stelle „des ganzen status reipublicae" des Jahres 1611 treten könnte. Ja, als müßte auch hier der erste Anstoß von auswärts her dem deutschen Reiche werden, haben die Italiener den Kurfürsten von Bayern gelehrt, im October 1616 von einer „ragione di stato"[4]), einer „Staatsraison" im heutigen Sinne des Wortes zu schreiben und damit der Dissertation „de ratione status in imperio Romano-Germanico", welche Philipp Chemnitz unter dem Pseudonym des Hipolithus a Lapide in den

[1]) Droysen Bd. III, 1 S. 20.

[2]) R. 21 n. 135 Concepte fol. 13.

[3]) Instruction für den Statthalter (Kühns, Ztschr. für Pr. Gesch. Bd. 8 S. 151) d. d. 25. März 1613 „. . . . und wollen wir in Sachen den Statum unseres Hauses und des Landes betreffend, nichts vornehmen . . . lassen, ohne auf vorgehabten Rath mit unseres Bruders Liebden und den Räthen".

[4]) Wolf, Maximilian I Bd. 4 S. 68 nach Droysen Bd. III, 1 S. 259 Note 1. Stintzing, Rechtswissenschaft Bd. 2 S. 41 Note 2 S. 50.

letzten Jahren des dreißigjährigen Krieges veröffentlichte[1]), sowie dem deutschen „Staate" neuerer Zeit die Bahn zu brechen. Auch fand in der deutschen Uebersetzung einer französischen Brochure des Jahres 1631 für die beiden Häuser Frankreich und Oesterreich der Satz Aufnahme, daß diese zwei „großesten Status oder Stände" alle andern in der Christenheit „gleichsam in einer bilantzen und gleichen Gewicht halten"[2]). Damit entwickelte sich von Frankreich her bereits der Begriff eines europäischen Staatensystems und der Gedanke an die Nothwendigkeit eines europäischen Gleichgewichtes, wie von dorther der Begriff des „droit de souveraineté"[3]), der landesherrlichen Souveränität, als Uebersetzung des im westphälischen Friedensinstrument den deutschen Reichsständen zuerkannten „liberum ius territoriale" bei uns seinen Einzug hielt.

Inmitten des dreißigjährigen Krieges aber bereitete sich auch schon sichtbar der Staat des großen Kurfürsten vor. Als Georg Wilhelm im Sommer 1632 seine von Gustav Adolf, „Ihrer Königlichen Würden in Schweden, sehr nötig befundene und gar hoch angerathene" Reise nach Preußen unternahm, ertheilte er seinem Statthalter, dem Markgrafen Sigismund, eine ganz besonders ausführliche Instruction[4]), wie von ihm und den zurückgelassenen Räthen die Regierung zu führen sei. Darin scheidet er die „zue vnseren geheimbten Stat, auch Reichs- und Landsachen" zu gebrauchenden Räthe von denjenigen Räthen, welche die Kriegssachen expediren sollen, oder wie es an einer anderen Stelle heißt, „die relationes in Stath, Reichs, vnd Landsachen" von den relationes in Kriegssachen. Die Staatssachen sind in diesem Sinne also die innern allgemeinen Angelegenheiten, soweit sie nicht das Reich, die Landstände und den Krieg betreffen; zu diesen Staatssachen gehören daher vor Allem die Angelegenheiten des kurfürstlichen Hofes und Hauses. Noch mehr prägt sich aber in den Instructionen der Jahre 1638 und 1641, welche den Grafen Schwarzenberg zum Statthalter ernennen, die Annäherung zu dem heutigen Staatsbegriff aus, wenn

---

[1]) Göschel Bd. 3 S. 314. Stintzing, Rechtswissensch. Bd. 2 S. 46. 180. Weber in Sybel's Zeitschrift Bd. 29 S. 254 flg. Gierke S. 299 Note 87.

[2]) Droysen Bd. III, 1 S. 260. Note 9.

[3]) Stintzing, Rechtswissensch. Bd. 2 S. 52. Ueber den Souveränitätsbegriff vor Bodin s. Gierke S. 139 flg.

[4]) R. 21 n. 135. fol. 145. 163.

der Kurfürst die Erwartung ausspricht, der Statthalter werde „in[1]) vnßerß Landeß vnndt gantzen status conservation Nuz vnndt beseß . . . aufs beste angelegen sein lassen“[2]). Auch in den folgenden Instructionen für Statthalter und Räthe ist „unser status“ noch nicht identisch mit Dem, was heute im Munde des Landesherrn dessen „Staat“ bedeutet, denn die Instruction vom 26. September 1646 und vom 19. April 1651[3]) lassen den Kurfürsten von seiner „Lande Nutz und Bestem“ reden und brauchen den Ausdruck „Unser status“ in der Bedeutung von Angelegenheiten des kurfürstlichen Hofes. So heißt es in den genannten Instructionen der Jahre 1646 und 1651, daß das Consistorium und die Amtskammer „in allen Sachen, welche zum Theil in die oeconomiam, zum Theil aber in Unsern Statum miteinlaufen oder Unsere sämmtlichen Stände und Unterthanen mit afficiren“, nicht ohne die Geheimen Räthe zu hören, verfahren soll. In unsern statum „einlaufende“ Sachen sind nach heutiger Sprechweise in unsern status einschlagende Sachen. Dazu rechnen jene Instructionen die Contributionssachen, sie scheiden aber davon aus 1. die ständischen Angelegenheiten und die Angelegenheiten der Unterthanen, 2. die Consistorial-, 3. die „öconomischen“, sowie „die Holz-, Jagd- und Zollsachen“. Letztere beiden Kategorien gehören zur Zuständigkeit einerseits des Consistoriums, andrerseits der Amtskammer, folglich sind die „in unsern statum“ einschlagenden Sachen die den Kurfürsten, seinen Hof und die Kriegskasse betreffenden Sachen; denn die Contribution fließt nicht in die Kammer, sondern in eine besondere für Kriegszwecke gebildete Kasse. Der „Staat“ im heutigen Sinne des Wortes heißt noch nicht status schlechthin, sondern „status publicus“; von ihm wird im Jahre 1653 gesagt, daß er „wohl gefasset“ sei[4]). Gleichzeitig brauchen aber jene Instructionen den Ausdruck „negotia status“ als Gegensatz zu „privatorum lites“, wenn sie sagen: „dieser Unser Geheimer Rath ist zu dem Ende eigentlich constituirt, daß in demselbigen Unsere negotia status, nicht aber privatorum lites sollen tractiret werden“[5]), und sie rufen damit den Begriff der Staats-

---

[1]) D. h. ihn, in der Bedeutung des Reflexivums sich.

[2]) R. 21 n. 135 fol. 181 (1638), Concepte fol. 3 flg. (1641).

[3]) R. 21 n. 135, Concepte fol. 54; Originale fol. 4.

[4]) Mylius c. c. m. II Bd. 4 Sp. 53.

[5]) Isaacsohn Bd. 2, S. 216. R. 21 n. 135 fol. 261 flg.

geschäfte oder der öffentlichen Angelegenheiten als Gegensatz der Privatangelegenheiten in das Leben. Daneben redet dieselbe Instruction von „Staatskammerräthen", welchen die Aufgabe gestellt wird, unsern in etwas zerfallenen „Kammer-Staat" in Ordnung zu bringen, sie kennt mithin eine „Staatskammer" und einen „Kammerstaat", Beides in der Bedeutung von „Zustand" (oder „Etat") der Kammer. Mit den „Staatskammerräthen" ist der Uebergang von den Geheimen Räthen zu den „Staats"- oder „Etats"-Räthen gebahnt, so daß der Consistorialassessor I. U. L. Martin Friedrich Seidel in einem Aktenstücke, welches derselbe dem im Jahre 1657 renovirten Thurmknopfe der Berliner Marienkirche einverleibte, seiner Notiz über den am 30. März 1655 erfolgten Tod seines Vaters, des kurfürstlichen Geheimrathes Erasmus Seidel, hinzufügen konnte, jetzt hießen die Geheimenräthe auch consiliarii status[1]). Hiernach fällt der erste Gebrauch des Etatsrathstitels in die Zeit vor 1655. Im Jahre 1656 erschien Veit's von Seckendorff, des herzoglich gothaischen Geheimraths, berühmter „Deutscher Fürstenstaat"[2]), das erste wissenschaftliche Werk über die öffentlichen Verhältnisse deutscher Territorien, eine Anleitung, wie Bestallungen für den „Fürsten- oder Hofstaat", d. h. für die landesherrlichen Beamten zu fassen seien. Noch länger als ein Jahrhundert währte es aber, bis der Begriff des Staats im heutigen Sinne des Wortes sich feststellt. Die brandenburgischen Geheimenräthe wurden 1678 instruirt, „für unser Lande Bestes", im Jahre 1686 und 1688 „für unsere Ehre und unsern Estats Bestes" zu wirken; in einzelnen Anstellungspatenten des aufkeimenden Königthums verpflichtete dann zwar der König im Jahre 1702 die Angestellten, sein „und des Staates" Wohl zu pflegen, auch überwies eine eigenhändige Instruction Friedrich Wilhelm's I. vom Jahre 1713 die „stahtssachen" zwei namentlich bezeichneten Geheimen Räthen als „von ihnen allein zu tragktieren"[3]), und der Adreßkalender von 1708 führte „Geheime Staats-Räthe" auf, es wäre aber irrig, hieraus schließen zu wollen, daß die Bildung des Königthums den Gebrauch des Wortes „Staat" für die Gesammtheit

[1]) Consiliarius intimus sive status, ut nunc dicunt. Küster, Berlin. Bd. 2 S. 469.

[2]) Julian Schmidt, Bd. 1 S. 157. Rehm S. 574.

[3]) R. 21 n. 135.

der öffentlichen Angelegenheiten zu einem ständigen gemacht habe. Die Verordnung vom 18. September 1708[1]), welche die vom Könige oder in Verhinderungsfällen vom Kronprinzen eigenhändig zu vollziehenden Expeditionen einzeln aufführt, bezeichnet noch diese Angelegenheiten als diejenigen, „so den statum publicum betreffen". Die Adreßkalender von 1723 und 1726 kennen wohl einen „Etat der Domänen" oder einen „Kriegs- und Civil-Etat", nirgends jedoch einen „Staat"; im Eingang des Landrechts von 1749 redet der König von „Unserm status" und in der altmärkischen Obergerichtsordnung des Jahres 1753 sogar von seiner „Republik", deren Pest die boshaften Concipienten unbegründeter Suppliken seien[2]). Der „Staats"-Diener an Stelle des landesherrlichen Dieners tritt aber anscheinend zuerst in einem Rechtsgutachten des Jahres 1785 auf[3]). Demgemäß ist denn auch nicht früher, als in den Gesetzen aus der Endzeit der Regierung Friedrich's des Großen, namentlich in dem Allgemeinen Landrecht der „Staat" zu einem festen Rechtskörper kristallisirt, um als solcher in den Sprachgebrauch des Volkes einzudringen[4]). Aus dem Worte, welches früher dazu diente, den Finanzzustand des Landes zu bezeichnen, ist eine Bezeichnung für den Gesammtzustand des Landes geworden. Deutlicher kann nicht dargelegt werden, daß das Finanzwesen, die Staatshaushaltung, nach und nach zur allgemeinen Staatsverwaltung sich erweitert.

Hof, Haus, Reich, Land und Staat bilden die objective Grundlage, auf welcher sich die mannigfachen Kategorien der Beamtenklassen aufbauen, deren Unterscheidung für die Erkenntniß der uns interessirenden Entwicklung wesentlich ist.

---

3. Betheiligte Hauptfiguren.

Verschiedene derjenigen Persönlichkeiten, welche mit den Begriffen des Hofes, Landes, Staates und Reiches in nächster Beziehung stehen, haben bereits im Vorausgehenden berührt werden müssen.

---

[1]) Preuß. Jahrb. Bd. 26 S. 9. Rabe Bd. 1 S. 286 flg.

[2]) Mylius, n. c. c. m. Bd. II Sp. 1023 flg.

[3]) Abgedruckt in Schlözer's Staatsanzeiger Heft 29. Vgl. Rehm in Hirth's Annalen, Bd. 17, S. 604.

[4]) Treitschke, Deutsche Gesch. Bd. 1, S. 149.

Der Hof wie das Land, sie beide haben ihren „Herren", welcher, je nachdem das eine oder das andere Object seiner Herrschaft mehr betont wird, in den älteren Urkunden der dominus curiae oder der dominus terrae heißt; aus dem Landes-Herren hat sich dann der Herr (oder in der Sprache der betreffenden Zeit „das Oberhaupt") des Staates herausgebildet. Da der Staat selbst erst eine Schöpfung neuern Datums, so ist auch das Staatsrecht der Periode des Mittelalters und der Reformation unbekannt, darum bewegen sich alle Rechtsgeschäfte, welche der dominus curiae oder der dominus terrae vornimmt, rein in den Formen des Privatrechtes; Hof und Land werden, wie jedes private Grundstück, verkauft, verpfändet, zertheilt und ausgeliehen. Weil aber der Landesherr im Verhältniß zu seinem Lande nicht Eigenthümer von Grund und Boden, sondern Inhaber einer Summe aus der landesherrlichen Schirmgewalt hervorgegangener Rechte ist, welche meist auf Leistung von Abgaben oder Diensten gerichtet sind, so bedeutet die Verpfändung oder die Theilung eines Landes nichts Anderes als die Verpfändung oder Theilung dieser Rechte. Je umfassender ein Landesherr solche Veräußerungen vornahm, desto mehr schwächte er seine landesherrliche Macht: er überließ seine Rechte Andern zur Ausübung. Den Anlaß, solcher Art Rechtsgeschäfte abzuschließen, bildete entweder das Bewußtsein, selbst die eignen Rechte nicht ausüben, das heißt, die Abgaben und Dienste nicht eintreiben zu können, oder die Geldnoth. Landesverpfändungen sind daher immer ein Zeichen des sich mindernden landesherrlichen Ansehens und des sich mehrenden des Pfandnehmers. Nichts natürlicher, als daß die Verpfändung der Mark Brandenburg an den Burggrafen von Nürnberg der Act war, welcher die Hausmacht der Hohenzollern schuf, und daß die ihr vorausgehende herrenlose Zeit sich als eine durch zahllose Verpfändungen charakterisirte Zersplitterung der landesherrlichen Macht darstellte. „Man erstaunt", sagt Ranke[1]), „wenn man von allen jenen Verpfändungen liest, welche die Geschichte der Epoche erfüllen, in denen nicht allein unmittelbare Besitzthümer, sondern hauptsächlich Regierungsrechte begriffen werden; zur Erläuterung darf man vielleicht anführen, daß noch viel später in staatlich geordneten Zuständen, z. B. in Frankreich unter der Verwaltung der beiden großen Cardinäle, Denen, welche

[1]) Preuß. Gesch. Bd. 1 S. 82. 83.

der Regierung die ihr erwünschten Geldsummen darliehen, zugleich das Eintreiben der Auflagen, auf welche die Verzinsung und Rückzahlung derselben angewiesen war, überlassen wurde; ein in vielem Bezug dem ähnliches Verfahren herrschte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in Deutschland; Anleihen wurden nur durch Verpfändung der Schlösser, Städte oder Landschaften, die den Darleiher seines Capitals und der Zinsen versicherten, zu Stande gebracht. Wenn Markgraf Jobst überhaupt auf diese Weise in den Besitz der Mark gekommen war, so hatte er für erlaubt gehalten, dem Adel, in einigen Fällen auch den Städten, die ihn mit Geldsummen unterstützten, Schlösser und Lande zu verpfänden; es war dahin gekommen, daß der Landesherrschaft als solcher kein eigener unmittelbarer Besitz übrig blieb".

Zu den Rechten, welche den Gegenstand landesherrlicher Veräußerungen bildeten, gehörte auch die Gerichtsgewalt. Der Landesherr war zugleich der Gerichtsherr, oder, was sprachlich dasselbe sagt, der Richt-Er, das heißt Richtherr oder Richter. Als solchem lag es ihm ob — gegen den Bezug der Gerichtseinkünfte — diejenige Einrichtung zu treffen, durch welche eine entstandene Irrung in bestimmten Formen friedlich geschlichtet, der Zwiespalt der Parteien „getheilt" wurde; das Eingerichtete oder Gerichtete war „das Gericht", die Aufgabe des Gerichtes war das „Urtheilen". Nicht der Richt-Herr, sondern das von ihm gesetzte Gericht, die Gerichtsbeisitzer, urtheilen; der Richter ist nicht Mitglied, sondern Herr des Gerichtes; er steht über dem Gericht, leitet es, schützt es und sorgt für die Ausführung der Gerichtsurtheile. Was das Gericht spricht, ist „Recht", und dieser Begriff des „Rechts" vereinigt sich so sehr mit dem des Gerichts daß in der älteren Sprache Gericht und Recht zusammenfließen: „Recht" bedeutet sehr häufig „Gericht". Der „Richtsteig Landrechts" lehrt nicht, was wir heute „Landrecht" nennen, er lehrt nicht materielles Recht, sondern er lehrt, wie das Landgericht (= Landrecht) zu verfahren hat. Nach dem Berliner Stadtbuche von 1397 „legt ein Herr sein Kammerrecht", das heißt sein Kammergericht, „wohin er will" [1]). Ein Beisitzer des „Landrechts" ist ein Landgerichtsbeisitzer [2]). Entscheidungen „von

[1]) Fidicin, Beiträge Bd. 1 S. 164. Kühns Bd. 1 S. 217; Bd. 2 S. 309. 330.

[2]) Stölzel, Gelehrtes Richterthum Bd. 1 S. 65 bei Note 138. Vergl. auch Grimm, Wörterbuch Bd. 8 Sp. 383 flg.

Rechtswegen" ergehen von Gerichtswegen im Gegensatze zu den Entscheidungen, welche „von Amtswegen", das heißt von Verwaltungswegen ergehen [1]). Noch heute wird nach militärischer Sprachweise „Standrecht" und „Kriegsrecht", nicht „Standgericht" und „Kriegsgericht" gehalten, und wenn auch die preußische Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845 technisch nur von „Standgerichten" und „Kriegsgerichten" redet, so kennt sie doch noch ein „standrechtliches" und ein „kriegsrechtliches" Verfahren [2]). Eine Sache „in's Recht weisen" heißt eine Sache dem ordentlichen Gericht zur Verhandlung und Beurtheilung vorlegen; ebenso ist eine Sache, die „zum Rechten gehört", eine vor dem Gerichte zu verhandelnde Sache.

Das Gericht des dominus terrae über sein Land und dessen Leute war das „Landgericht", das Gericht des dominus curiae über seinen Hof und dessen Leute war das „Hofgericht". Je mehr es dem Landesherrn gelang, diesen beiden Gerichten umfassende und ausschließliche Zuständigkeit im Lande zu verschaffen, desto mehr erstarkte die Landeshoheit, und je mehr es Andern gelang, sich Freiheit von diesen Gerichten und selbständige Gerichtsgewalt zu verschaffen, desto mehr verminderte sich die Bedeutung des Landesherrn. Im Laufe der Zeit schwankt die Wagschale bald nach der einen, bald nach der andern Richtung, bis schließlich jede weitere Gerichtsbarkeit als die des Landesherrn verschwindet. Die Perioden der landesherrlichen Ohnmacht sind zugleich diejenigen der zertheilten Gerichtsbarkeit.

Die „Gerichtsbarkeit" im ältern Sinne des Wortes ist aber ein viel weiter greifender Begriff als im neuern Sinne. Sie umfaßt keineswegs blos das, was uns heute als die Thätigkeit der Gerichte entgegentritt, sondern sie umfaßt auch, was wir heute gesetzgebende, executive und administrative Gewalt nennen; ja sie ist überhaupt der Mittelpunkt aller staatlichen Gewalt, die Grundlage aller obrigkeitlichen Stellung [3]), für die ältere Zeit von derselben Bedeutung, wie für die neuere die Landeshoheit. Der Inhaber der Gerichtsgewalt hat für seinen Bezirk das Recht zum Ge- und Verbot, er

---

[1]) Stölzel, Gelehrtes Richterthum Bd. 1 S. 236. 332 flg., Bd. 2 S. 138. 139. 151 flg.

[2]) Strafgesetzbuch für das Preuß. Heer (Ges. S. von 1845 S. 287 flg.). Ueberschriften zu §§ 91 flg., 196 flg. des zweiten Theiles.

[3]) Waitz Bd. 8 S. 93. Limprecht I 2. Darstellung S. 1269.

hat das Recht der Polizei und der Strafvollziehung[1]). Ueberhaupt setzt sich die Gerichtsgewalt zusammen aus der Summe der Rechte, welche der dominus über die Insassen seines Territoriums in Friedenszeiten hat. Neben der Pflicht, die dem Einzelnen obliegt, an Ausübung der Rechtspflege theilzunehmen, besteht für ihn nur noch für Kriegsfälle die Pflicht, am Heeresaufgebot sich zu betheiligen. Auf diese beiden Richtungen beschränkt sich in älterer Zeit das, was wir heute die Pflicht des Einzelnen „gegen den Staat" nennen. Namens des Herren sorgen dessen „Hauptleute" für das Kriegswesen, dessen „Amtleute" für die Handhabung der Rechtspflege. Das „Setzen der Haupt- und Amtleute"[2]), gehört daher zur Hauptthätigkeit des Fürsten. Da aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, daß dieselbe Person, welche in der Fehde die Fähnlein führt, während des Friedens „das Amt" verwaltet, gibt es auch Hauptleute, welche zugleich Amtleute sind, ja dies bildet sogar die Regel, so lange die Grenzen zwischen Krieg und Frieden fortwährend noch sich verwischten und das Schwert sehr lose in der Scheide saß.

Statt vieler Beispiele der Veräußerung von Gerichtsbarkeit mag eines hier seinen Platz finden, weil es einen besonders klaren Einblick in das Wesen und den Begriff der mittelalterlichen Zustände gewährt[3]) und darlegt, welchen weiten Umfang man dem Begriffe Gerichtsbarkeit gab. Ein Bürger von Frankfurt a/O. wurde im Jahre 1468 vom Kurfürsten, anscheinend gegen Zahlung eines Kapitals von 1200 oder 1300 Gulden, mit dem landesherrlichen Gerichte dortiger Stadt für sich und seine männlichen Erben belehnt, jedoch so, daß der Kurfürst sich vorbehielt, nach dem Tode des Beliehenen den Söhnen desselben das Gericht um 1300 Gulden wieder abzukaufen und, wenn keine Söhne vorhanden, ohne irgendwelche Zahlung wieder Gerichtsherr zu werden. Die für den Beliehenen mit dem Lehn verbundenen Einkünfte waren 13 Wispel Mühlenpacht, 20 Schock 15 Groschen Hufenzins, 3 Schock Rauten- und 2 Schock Waizen-Zins, 1 Pfg. Abgabe von jeder Prozeßpartei, wenn sie in Frankfurt wohnt, 1 Groschen aber, wenn

---

[1]) Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft 5. Aufl. Bd. 1 S. 415.

[2]) Noch bis zum Schlusse des 18. Jahrh. pflegte man die Beamten „anzusetzen" (nicht anzustellen).

[3]) Riedel I Bd. 23 S. 252.

die Partei außerhalb der Stadt ansässig (ein „Gast") ist, 2 Groschen von jedem Namen, den ein zu besiegelndes Bekenntniß enthält, 1 Groschen von jedem in einem Verbotsbrief enthaltenen Namen, 4 Pfg. von jedem Stande eines Bürgers, welcher zu Michaelismarkt feil hält, den dritten Pfg. des von beiden Jahresmärkten dem Stadtrath zufließenden Standgeldes, von jedem Schuhmacher jährlich 1 Paar Stiefel und 3 Pfg., von den Knochenhauern 2 Stein Unschlitt und von jedem 3 Pfg., von den Bäckern 12 Scheffel Kleie und von jedem ebenfalls 3 Pfg., von den Tuchmachern 6 Ellen Gewand und von jedem 4 Pfg., von Erbscheidungen, welche außerhalb der Stadt gehen, 12 Groschen „und darzu die Wettschuld und Mißhandlungen[1])." Man sieht, daß es sich hier nur um ein Geldgeschäft handelt; der Kurfürst entleiht ein Capital von einem wohlhabenden Bürger, und dieser erwirbt als Zins die Rente, welche das städtische Gericht bisher dem Kurfürsten abwarf. Die Rente besteht aus Abgaben der verschiedensten Art, welche zum Theil mit der Rechtsprechung nichts gemein haben. Der neue Gerichtsherr ist so wenig wie der alte ein Rechtskundiger; er richtet entweder selbst oder durch einen Vertreter das Gericht ein und ist insofern dessen „Richter"; das Rechtsprechen ist nicht seine, sondern der Schöffen Sache. Dem Sohne des solchergestalt beliehenen Frankfurter Bürgers, dem „jungen Richter", bangt es aber, daß beim Tode seines Vaters der Kurfürst von seinem Wiedereinlösungsrecht Gebrauch machen möge, er bietet darum noch Zahlung von 400 Gulden, wenn der Kurfürst ihm und seiner künftigen Frau für ihre Lebensdauer das Gericht zu Lehn gebe. Mag dem Antrag willfahrt sein oder nicht, im Jahre 1499 erhält der Kurfürst Johann Cicero das Stadtgericht von der Stadt abgetreten[2]), und demgemäß sehen wir das Frankfurter Gericht wieder im landesherrlichen Besitz, aber, die heranwachsende Macht der Stadt anerkennend, sieht sich im Jahre 1509 der Kurfürst Joachim veranlaßt, ihr „zur Erhaltung von Furcht und Gehorsam bei ihren Mitbürgern" das dortige Ober- und Niedergericht, wie er es bisher selbst gehabt, zu verleihen, ein Act, der namentlich Städten gegenüber ein überaus häufig vorkommender

---

[1]) D. h. die üblichen Einkünfte an Wettschuld und bei Mißhandlungen.
[2]) Riedel I, 23 S. 305.

ist[1]); er bedeutet die Anerkennung der Selbständigkeit der Stadt, der Stadtfreiheit; denn das wichtigste Merkmal der letzteren ist die eigne Gerichtsbarkeit der Stadt, die Existenz eines „Stadtgerichts". Indeß ist die vom Kurfürsten dem Bürgermeister samt Rathmannen zu Frankfurt gewährte Stadtfreiheit keine unbeschränkte: der Kurfürst gibt das bisher von seinem Vater wie von ihm selbst besessene Gericht und damit das Recht auf Bezug der Gerichtseinkünfte nur gegen Zahlung von jährlich 130 Gulden auf; es wird zugleich beiden Theilen eine vierteljährige Kündigung des Vertrags vorbehalten. Die Pflicht, welche die Stadt sachlich übernimmt, besteht darin, daß sie „mit Fleiß bei ihren Mitbürgern in allem Regiment eine rechte Polizei dem gemeinen zu gut, wie wir (der Kurfürst) die hiervor angestellt haben, verordnen, rechte Gewicht, Elle, Maaß und andre Nothdurft erhalten, auch den Goldschmieden, Kannengießern in ihre Arbeit sehen und verschaffen, damit billigerweise gehandelt werde . . . in der Stadt und außerhalb derselben, soweit die Feldmark reicht", jedoch vorbehaltlich der fürstlichen Obrigkeit und des Halsgerichts, sowie der Gerichtsbarkeit über die in Frankfurt sich aufhaltenden Hofdiener und über die Müntzer, von welchen die letztern ihr Gericht vor dem Müntzmeister und seinen Gesellen, die erstern, wie bisher, vor dem fürstlichen Hofgerichte haben. Die Gerichtsbarkeit ist demnach der Inbegriff sämmtlicher landesherrlichen Rechte; Gerichtsbarkeit im ältern Sinne des Wortes und Landeshoheit decken sich.

Alle die unzähligen Streitigkeiten, welche das Mittelalter über die Frage kennt, wieweit örtlich oder sachlich eine gewisse Gerichtsbarkeit sich erstreckt, sind im Wesentlichen Streitigkeiten um die Führung der Regierungsgewalt. Selbstverständlich umfaßte daher die Gerichtsbarkeit auch das, was wir heute der Ausübung der „Gerichtsbarkeit" direct als Ausübung der „Justizverwaltung" entgegenstellen. Was sie aber von Alters her nicht umfaßte, das war die eigentliche Rechtsprechung[2]). Das Wort Gerichtsbarkeit wechselt darum im Laufe der Zeit seinen Begriff: anfänglich bedeutet es das

---

[1]) Riedel I Bd. 23 S. 345. 346. Wohlbrück Bd. 2 S. 475. Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 234. Aehnlich 1513 der Stadt Brandenburg gegenüber. Raumer das. S. 240, 1508 Berlin das. S. 211.

[2]) Hierzu Thudichum, Preuß. Jahrb. Bd. 26. S. 414.

Recht zur Verwaltung der Justiz und aller sonstigen Hoheitsrechte des Landesherrn, zu denen aber die Rechtsprechung nicht gehört; neuerdings bedeutet es speciell das Recht zur Rechtssprechung getrennt von dem Rechte zur Verwaltung. Die allmähliche Ueberführung der Rechtsprechung auf den Landesherrn selbst und seine Organe mußte demnach als ein besonders willkommenes Mittel erscheinen, die landesherrliche Machtfülle auszudehnen. Hierin liegt für die letztere der praktische Werth der Bildung des gelehrten Richterthums an Stelle der Schöffengerichte.

Die jahrhundertelange Uebung, daß die Gerichtsbeisitzer aus dem Volke gewählt wurden und insofern eine dem Landesherrn gegenüberstehende selbständige Körperschaft waren, auf deren Rechtsprechung der Landesherr keinen Einfluß hatte, schwand allmählich vor der andern Uebung, daß der Landesherr — ohne Zuziehung der Volksgenossen — selbst zu „urtheilen" anfing oder an seiner Statt Andere zur Urtheilsfällung verordnete. Diese „Verordneten" nahm er naturgemäß aus seinen Dienern. So entsteht eine doppelte Art von Justizpflege; die eine durch die althergebrachten Gerichte, die andere durch die landesherrlichen Diener und den Landesherrn selbst. Aber nicht etwa tritt mit einem Schlage die letztere an Stelle der erstern, sondern beide bestehen lange Zeit neben einander und zwar so, daß an Einfluß die eine immer mehr verliert, die andre immer mehr zunimmt. Die Neuerung erhält dann ihre vorwiegende Bedeutung dadurch, daß die streitenden Parteien selbst es im Interesse der Beschleunigung ihrer Angelegenheiten und im Interesse der Kostenersparniß als zweckmäßiger erkennen, nicht mehr das Gericht zur Theilung ihres Zwiespalts anzurufen, sondern den Landesherrn oder seine Diener. Das Mittel, welches diesem Zwecke diente, war die Uebertragung der Entscheidung des Zwiespalts im Wege der Güte; die Parteien gingen den Landesherrn an, sie „gütlich" auseinanderzusetzen, sie compromittirten auf seinen oder seiner Diener Schiedsspruch. Auf der richtigen Würdigung des Gegensatzes der Entscheidung „im Wege Rechtens" (d. h. vor dem ordentlichen Gerichte) und „in der Güte" oder „durch Schiedsspruch" beruht die richtige Erkenntniß der gesammten Entwicklung einerseits des heutigen Beamtenstandes, andrerseits des langen Kampfes um den modernen Verfassungsgrundsatz der Unabhängigkeit der Ge-

richte[1]). Die Diener des Landesherrn, welchen derselbe die Ausübung der Justizpflege überträgt, sind seine — zu andern Zwecken bereits eingesetzten — Beamten. Was sie entscheiden, entscheiden sie von „Amtswegen“, was die Gerichte entscheiden, entscheiden sie von „Rechtswegen“. Nicht zu erledigen im Wege der gütlichen Verhandlungen sind die Fälle, in denen sich erhebliche thatsächliche Parteiangaben gegenüberstehen und deshalb ein Beweisverfahren geboten ist, namentlich die Abhörung von Zeugen oder die Abnahme von Eiden. Daß eine Partei durch den Schwur ihr Leugnen des gegnerischen Anspruchs erhärtet oder, wie die markige sprachschöne alte Formel lautet, daß sie „Gott und der Heiligen Hülfe“ anruft, „ihr Nein sei rein und nicht mein“[2]), läßt sich nicht anders als vor Gericht ausführen. Stellt sich die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens vor den als Schiedsrichter angegangenen Persönlichkeiten heraus, so verweisen sie die Sache vor das ordentliche Gericht. Darum verweist der Kurfürst und seine Räthe (1451)[3]) in einem Streite der Stadt Wriezen mit den Golitzen um Zollfreiheit „beide Parteien zu Gewinn und Verlust des Rechten vor das Hofgericht“, vor welchem die Eide darüber geschworen werden sollen, daß die Golitze von Alters her nicht gezollt haben; der Hofrichter beurkundet dann, daß die Eide geschworen seien. Und in einer gleichen Sache der Städte Berlin, Cöln und Frankfurt gegen die von Uchtenhagen (1464)[4]) „erkennt“ der Kurfürst mit seinen Räthen und spricht vor Recht, daß die von Uchtenhagen „dem Nein“, das sie der Städte Zusprache entgegengesetzt haben, „nun Folge thun sollen zu den Heiligen[5]) als recht ist“; „solch Recht zu vollführen“, werden sie vor das Hofgericht zu Cöln gewiesen.

Schließlich erwachsen aus dem Beamtenthum unsre heutigen Gerichte, und es entscheiden nunmehr auch die Beamten von Rechtswegen. Damit ist die Umwandlung vollzogen.

---

[1]) Ueber die analoge Entwicklung in England und Frankreich s. die Schlußbetrachtung des 2. Theils.

[2]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 154 (aus dem Jahre 1481). Ueber „mein“ als Adjectivum = verbrecherisch (noch erhalten in meineidig) s. Grimm s. h. v.

[3]) Riedel I Bd. 12 S. 447.

[4]) Riedel I Bd. 12 S. 399.

[5]) D. h. schwören sollen.

In diesem Umwandlungsprozeß liegt zugleich der Schlüssel für das Verständniß der Bildung unserer heutigen Ministerien. Es bedarf daher eines Eingehens auf die Frage, welches die Keime für die Entwicklung derjenigen Beamten sind, aus denen die Ministerialinstanzen hervorgingen.

---

4. Die Diener des Herrn.

Dem dominus curiae oder terrae gegenüber stehen seine Leute, seine Diener, seine Mannen, seine Getreuen. Allmählich werden aber auch mehrere Lande unter demselben Oberhaupte vereint; der eine Landesherr erhebt sich über andere Herren, er macht sie sich unterthan; damit gewinnt er „Herren" zu Unterthanen, und er wird des neuen combinirten Landes „erster" Herr, d. h. er wird zum Landes-„Fürsten"; denn Fürst bedeutet nichts Andres als Erster (the first)[1]. Die einstigen, nunmehr unterthänig gewordenen Herren leben als solche noch fort im „Herren"-Stande; bevorzugt unter ihnen sind die geistlichen Herren, die Prälaten, welche in der Mark früh sich der weltlichen Landeshoheit hatten fügen müssen[2], und nachdem die Städte ihre besondere Existenz sich errungen haben, bilden auch ihre Vertreter einen besonderen Stand. So schaaren sich um den Landesfürsten als Landesstände: die Prälaten, die Herren, die Mannen und die Städte.

Ihrer Aller nächste Aufgabe ist, das Schwert für den Herrn zu führen. Diese Pflicht ist ihnen gemeinsam; daneben legt dem Einzelnen der Herr besondere Pflichten im Haus-, Hof- oder Landesdienste auf, darunter auch die Pflicht, Rechtshändel zu schlichten, sei es im Wege der Güte, sei es als Vertreter des Gerichtsherrn im ordentlichen Wege Rechtens.

Zwischen diese Diener und Mannen schiebt sich eine in ältester Zeit nicht bekannte Figur, die des Schreibers.

Seit Urkunden üblich und erforderlich wurden, mußte sich der Stand der Schreiber als derjenigen Personen bilden, welche die Urkunden verfertigten. Die Schreibkunst setzte die Lesekunst voraus und lehnte sich darum naturgemäß an letztere an. Zu lesen verstand

---

[1]) Grimm s. v. Fürst.
[2]) Mühler S. 20.

aber im Mittelalter nur der Gelehrte, das heißt der Geistliche; denn nur im Schooße der Kirche wurden gelehrte Studien gepflegt. „Wer danach strebt, Häuser, Vieh und Grundbesitz zu erwerben oder ein Weib zu nehmen," lehrt der Diacon Amalarius, „der besitzt nicht den rechten Sinn für das Studium." Die Laien lernten daher weder lesen, noch schreiben, und die Schreibkunst war eine „ars clericalis", die Malerei statt dessen „laicorum letteratura"[1]). Clericus hieß, wer lesen und schreiben konnte, auch wenn er nicht durch die Tonsur dem geistlichen Stande angehörte[2]).

In Deutschland besonders entwickelte sich scharf die Gegenüberstellung des clericus und des illiteratus, des Gelehrten und des Nichtgelehrten. Sie hatte ihren Ursprung in der Zeit, als es der Standesehre des deutschen Adels für widersprechend galt, mit Latein und Büchern sich zu befassen, während es in Italien schon früh allgemeine Sitte war, daß die gesammte Jugend die Schule besuchte. Das belegen die Hexameter, welche der gelehrte Caplan Wipo an König Heinrich III. richtete, um ihm die Einführung des Schulzwanges den Vornehmen gegenüber zu empfehlen:

Dann erlaß ein Gebot durch's Land der teutonischen Männer,
Daß der Reiche erziehe die Söhne ein wenig in Büchern, ...
Wie in Italien geschieht, wenn die Kinder den Spielen entwachsen.
Dort ist's Befehl, daß sie Alle sich müh'n auf den Bänken der Schule;
Nur den Deutschen erscheint als Tand und schimpfliches Treiben,
Daß auch die Schule besuche, wer nicht zu dem Clerus gehörig[3]).

---

[1]) Worte des Scholaster Honorius von Autun (12. Jahrh.) in dessen gemma animae nach Specht S. 230.

[2]) Specht S. 231.

[3]) Tunc fac edictum per terram Teutonicorum,
Quilibet ut dives sibi natos instruat omnes
Litterulis . . .
Hoc servant Itali post prima crepundia cuncti
Et sudare scholis mandatur tota iuventus,
Solis Teutonicis vacuum vel turpe videtur,
Ut doceant aliquem, nisi clericus accipiatur.
Sed, rex docte, jube cunctos per regna doceri,
Ut tecum regnet sapientia partibus istis.
Specht S. 240 nach Pertz, Mon. germ. SS. XI, 251.

Der deutsche Edelmann, der in Staatsgeschäften thätig war, mußte stets „seinen Cleriker"[1]) um sich haben, welcher ihm die eingehenden Briefe übersetzte und beantwortete. Naturgemäß war dieser Cleriker zugleich der Beichtvater. Damit ist der Schreiber und Geistliche als unerläßlicher Begleiter des Fürsten, zugleich aber ist die thatsächliche Entstehungsgeschichte des Schreiber= (oder Kanzler=) Amtes gegeben und der gewaltige Einfluß der Kirche bei Besetzung dieses Amtes ersichtlich; denn den Beichtvater konnten selbst die Fürsten sich nicht frei wählen; die Kirche bestimmte ihn. Bis in die neuste Zeit, in welcher längst das Schreiberamt vom geistlichen Amt gesondert ist, blieb in England Demjenigen, welcher das Schreiben berufsmäßig betreibt, die Bezeichnung clericus; noch heute erscheint der englische Schreiber als „clerk"[2]). In Deutschland dagegen schätzte man die Eigenschaft des Schreibers, welche der des Clerikers hinzuwuchs, höher als die letztere; der Geistliche, welcher die Schreiberfunction betreibt, läßt den clericus fallen und nennt sich „scriptor" oder „Schreiber". Anfänglich genügt Ein Schreiber dem Bedürfniß des einzelnen Ortes. „Der Schreiber" vereinigt darum in frühester Zeit alle die Functionen in sich, welche später unter Mehrere sich theilen; es gibt zunächst keinen Stadtschreiber unterschieden vom Schreiber des Fürsten oder des Bischofs, keinen Kammerschreiber unterschieden vom Rentschreiber oder Gerichtsschreiber. Noch 1569 konnte nur ein Theil der märkischen Prälaten und Hauptleute die Landordnung des Markgrafen Johann[3]) „mit eigenen Händen unterschreiben", und noch 1620 wollte Kurfürst Georg Wilhelm die gestiegene Bildung in seinem Lande damit beweisen, daß kein Dorf sich finden werde, in welchem nicht wenigstens „Jemand" schreiben könne[4]). Da die gewöhnliche Schule des Schreibers die von Geistlichen besuchte Notariatsschule ist, so gebührt dem Schreiber neben der Bezeichnung scriptor auch noch die des notarius. Beide Ausdrücke sind identisch und wechseln deshalb auch bei derselben Persönlichkeit. Der notarius faßt entweder offene oder er faßt geheime Urkunden ab; die Urkunden heißen

[1]) . . . sigillum fregit, clericum suum, quid illae literae vellent, exponere sibi praecepit. Specht S. 240 nach Pertz, Mon. Germ. V, 333.

[2]) Ueber den englischen Kanzler s. Gneist Bd. 1 § 15 unter Nr. 6 (2. Aufl.).

[3]) Mylius c. c. m. Bd. 2, 5 Sp. 12.

[4]) Mylius c. c. m. Bd. 3, 1 Sp. 9.

aber in der Sprache des Mittelalters „Briefe“ [1]); die Breven (die kurzen Erlasse) der römischen Curie haben uns Deutsche das „Brief“-Schreiben gelehrt. Der Notar, welcher „offene“ Briefe schreibt, wird ein „offenbar“ oder „offener“ Schreiber; er sitzt als solcher noch heute in den italienischen Städten auf offenem Markt- oder Kirchplatze, wie ihn das bekannte Bild von Cretius darstellt. Derjenige Schreiber aber, welcher geheime, secrete Briefe schreibt — und das kommt namentlich bei den fürstlichen Notaren vor — wird zum „Geheimschreiber“ oder „secretarius“. Unter mehreren Notaren erhebt sich ein „protonotarius“ über die andern. Dem scriptor oder notarius tritt dann als eine dritte identische Bezeichnung für das bedeutungsvolle Amt des Schreibers die des cancellarius hinzu.

Kanzel (cancellus) ist das Gitter, die Schranke, hinter welcher der wachthabende Offizier das Zelt oder Schlafgemach des römischen Imperators bewacht [2]), der Prediger seine Predigt hält, der Schreiber im Chor der Kirche oder im gehegten Gerichte schreibt, wie die Schranke, hinter welcher der Steuermann auf rheinischen Flößen steuert. Noch heute heißt bei uns die Schranke, hinter welcher der Geistliche spricht, die „Kanzel“ und im Oesterreichischen das Katheder die Lehr-„Kanzel“ [3]). Demgemäß ist die Kanzlei ein vergitterter Ort, eine Schreibstube, ein Arbeitsbureau [4]) und der Kanzel-er oder Kanzel-Herr diejenige Persönlichkeit, welche in der Kanzlei thätig ist.

Wie in Italien der notarius, so löste im Frankenreiche der cancellarius den römischen tabellio ab. Schon die lex Ribuaria spricht in Titel 88 von „cancellarii in judicio residentes“ [5]). Es sind dies die den Gerichtsverhandlungen beiwohnenden, zu Abfassung der Gerichtsurkunden privilegirten Schreiber. Den Clerikern war zwar durch das Capitulare vernese des Jahres 755, um sie nicht von ihren kirchlichen Pflichten abzuziehen, verboten, weltliche Geschäfte zu besorgen, soweit solche nicht im Interesse der Kirchen, der Wittwen

---

[1]) Daher Kaufbriefe, Rentenbriefe, Pfandbriefe, Vormundsbriefe, Lehnbriefe, verbriefen.

[2]) Risch, Römische Alterthümer s. v. cancellarius.

[3]) Grimm s. v. Kanzel.

[4]) Das. s. v. Kanzlei.

[5]) Brunner S. 235.

und Waisen lägen oder von den kirchlichen Obern erlaubt seien, aber gleichwohl finden sich kaum irgendwo andre cancellarii als Cleriker. Die Dispensation oder der Befehl ihres Obern half aus, wenn reinweltliche Angelegenheiten in Frage standen. Daher die nicht seltene Unterschriftsformel: ego indignus presbiter jubente episcopo scripsi, oder in Fällen, in denen der zuständige Gerichtsschreiber sich vertreten läßt: in vicem cancellarii scripsi. Solche Formeln begegnen uns schon im Anfange des achten Jahrhunderts[1]).

Für die Kirche war die Sorge, Urkundspersonen im Kreise ihrer eignen Glieder zu schaffen, eine äußerst nahe liegende. Der größte Theil des durch Urkunden vermittelten Rechtsverkehres diente im Mittelalter den Erwerbungen der geistlichen Körperschaften, und eine Form, den Erwerbsact zum Vollzug zu bringen, war das Niederlegen der Erwerbsurkunde auf den Altar[2]). Was konnte natürlicher sein, als daß neben dem Altare derjenige Geistliche seinen Platz fand, welcher befähigt war, die Erwerbsurkunde zu vollziehen, zumal wenn die Absicht solchen Vollzugs sich vielleicht an fromme, innerhalb der Mauern der Kirche gefaßte oder erweckte Entschlüsse anlehnte? Auch pflegte ursprünglich die der mündlichen Disposition sich anschließende feierliche Sanction des Urkundungsactes darin zu bestehen, daß ein anwesender Priester Jeden, der das Recht des Erwerbers verletzen möchte, für excommunicirt erklärte. Es schob sich wohl auch zwischen die einzelnen Theile des Urkundungsactes eine Messe oder sonstige kirchliche Handlung[3]).

Wenn aber der Kanzler in späterer Zeit nichts Andres bedeutet als die Persönlichkeit, deren Thätigkeit sich auf die Amtsstube erstreckt, so kann darunter sowohl der Vorsteher, wie der Thürhüter der Kanzlei verstanden werden. Nicht blos des Reiches Erzkanzler, der Erzbischof von Mainz, wie heute der erste Beamte des deutschen Reichs, ist ein Kanzler, sondern auch der Vorsteher des Bureaus einer Gesandtschaft, ja sogar der Gerichtsdiener, welcher die Kanzlei unter Verschluß hat[4]). Am gangbarsten ist indeß die Bezeichnung Kanzler

---

[1]) Beispiele von 715 und weiter von 798. 907. 914. 957. 970 bei Brunner S. 235 Note 2. 3.

[2]) Brunner S. 92. 103. 155.

[3]) Brunner S. 157. 158.

[4]) Z. B. in Schweidnitz. Schles. Kernchron. 1,70 bei Frisch (nach Grimm s. v. Kanzler).

für den Schreibkundigen. Darum erscheinen auch die kaiserliche Kanzlei[1]) und nach ihrem Vorbilde die landesherrlichen Kanzleien als die Leiter der deutschen Schriftsprache, und Luther konnte einerseits sich darauf berufen, nach der sächsischen Kanzlei zu reden, welcher „nachfolgen alle Fürsten und Könige in Deutschland, und welcher nachschreiben alle Reichsstädte und Fürstenhöfe", so daß er deren Sprache darum „auch die gemeinste[2]) deutsche Sprache" nennt; andrerseits konnte er im *γραφεύς* der Apostelgeschichte[3]) einen „Kanzler" sehen[4]).

Schon Menschenalter hindurch hatte der Kanzler oder Protonotar unter den Getreuen und Dienern des Landesherrn seinen Platz gefunden, als die Sitte aufkam, für ihn wie für die andern Diener die Bezeichnung „Rath" zu gebrauchen. Rath bedeutet ursprünglich die Versammlung, die Menge, der Vorrath, davon leitet sich ebensowohl die rota romana, der oberste päpstliche Gerichtshof her[5]), als die noch heute alltägliche Redewendung „zu Rathe halten", welche bedeutet, auf die Erhaltung eines Vorrathes bedacht sein. Auch in der Rechtssprache kommt daher das Wort zunächst in collectivem Sinne vor. So werden den unmündigen Söhnen Kaiser Friedrich's II. 1221 und 1237 gewisse Persönlichkeiten als „ein Rath" beigegeben, dessen Beschlüsse der Verordnung des unmündigen Königs vorangehen müssen[6]), und Markgraf Ludwig nennt 1353 die an der Spitze der Stadt Perleberg stehende Behörde „vnsen Rath" in Perleberg[7]), die Grafen von Schwerin stellen 1356[8]) eine Urkunde aus „mit berademe müde vnn na Rade vnses sworens Rades"[9]), und Markgraf Johann thut den Putlitz im Jahre 1388 kund, daß die Verpfändung der Mark Brandenburg an den Mark-

---

[1]) Ueber sie und ihre Parallelen in Frankreich und England s. Lorenz, Preuß. Jahrb. S. 474 flg.

[2]) D. h. allgemeinste. Tischreden (1723) 699 a.

[3]) Ap.-Gesch. 19, 35.

[4]) Ueber Kanzler in Hessen s. Stölzel, Gelehrtes Richt. Bd. 1 S. 403, in Trier Lamprecht I, 2 S. 1433, in Franken (1450 bis 1550) Wagner in Löher's Archival. Zeitschr. Bd. 10 S. 18 flg.

[5]) Adelung S. 947 flg.

[6]) Seeliger, Hofmeisteramt S. 89 Note 1.

[7]) Riedel I Bd. 1 S. 151.

[8]) Riedel I Bd. 2 S. 216.

[9]) Mit berathenem Gemüthe und nach Rath unsres geschwornen Rathes.

grafen zu Mähren „mit guten Wissen und mit gantzem rahte Unsres Rates" erfolgt sei. Während der ersten Jahrzehnte des fünfzehnten Jahrhunderts beginnt aber in der Mark die Sitte, einen einzelnen Getreuen als „Rath" zu bezeichnen[1]). In dem Recesse des Markgrafen Friedrich und der Fürsten von Werle des Jahres 1421[2]) wird vereinbart, daß derjenige der Streitenden, welcher nicht selbst zur Scheidung des Streites erscheinen kann, „sal syne Rate dartzuschicken"[3]); der markgräfliche Protonotar Heintz Kracht führt 1441 auch den Titel „Rath"[4]); die Zeugen des Bündnisses, welches im Jahre 1459 der Markgraf von Brandenburg mit dem Könige von Böhmen abschließt, werden zusammengefaßt als: „vnse Mann, Rete und lieben Getreuen"[5]), der „Schreiber"[6]) oder „Kenseler"[7]) oder „Secretarius" lic. Albrecht Klitzingk heißt 1472 des Markgrafen „Rath"[8]), in dessen und andrer „Räthe des gnädigen Herrn" Gegenwart „vor dem markgräflichen Hofrichter im gehegeten Dinge" 1476 ein Grundstücksverkauf stattfindet[9]), und Luther läßt im Propheten Daniel (3,27) wie im Buche Judith (2,2) den König Nebucadnezar seine „Räthe" zusammenrufen.

Verfaßt ein solcher Rath eine Urkunde, so handelt er regelmäßig „im Auftrage" seines Fürsten; er schreibt nieder, was ihm von einem Andern „berichtet" (referirt) wird. Dieser Andre ist

---

1) 1409 Caspar Gans zu Putlitz „unser lieber Getreuer", 1410 derselbe „unser Amptmann und lieber Getreuer" (nicht Rath) Riedel I, 1 S. 306. I, 3 S. 410. 1420 sind die „lieben Getreuen" (nicht Räthe) Zeugen eines Vertrages zwischen Brandenburg und Pommern. Das. I, 1 S. 178. Der „Schreiber" des Markgrafen Friedrich I. Ortlin von Czemyn (1413) ist 1415 „Küchenmeister" (Riedel, Zehn Jahre S. 265. 395) und 1438 „Vogt" zu Tangermünde (Riedel I, 1 S. 185). Auch die Bestallungsurkunde des Hans von Ror zum „Hauptmann der Prignitz" vom J. 1432 braucht nicht den Titel Rath. Anderwärts, z. B. im Trierschen erscheint ein Einzelner als Rath des Erzbischofs schon viel früher (um 1350 bei Lamprecht, I, 2 S. 1422). Ueber Räthe in fränk. Zeit Waitz Bd. 3 S. 531.

2) Riedel I Bd. 1 S. 180.

3) Die Zeugen des Recesses werden aber ebenfalls noch als „liebe Getreue", nicht als Räthe aufgeführt.

4) Riedel II Bd. 4 S. 251.

5) Riedel II Bd. 5 S. 49.

6) 1463 Riedel I Bd. 11 S. 179.

7) 1476 Riedel I Bd. 17 S. 158.

8) Riedel I Bd. 3 S. 468. III Bd. 1 S. 520.

9) Riedel I Bd. 17 S. 158.

also ein mandans oder ein relator[1]). Deshalb wird sehr häufig am Schlusse der Urkunde bemerkt: „Ex mandato domini N. N.“[2]) oder „Relator dominus N. N.“, abgekürzt „R. dominus N. N.“. Es kommt vor, daß der Fürst selbst die Relation übernimmt und der Kanzler die Niederschrift besorgt; das ergibt z. B. für die Mark eine Urkunde von 1483, welche unterzeichnet ist: Relator dominus per se, scripsit Sigismund Zcerer cancellarius[3]). In andern Fällen ist einer der markgräflichen Räthe der Relator; so schließen Urkunden von 1415 und 1416 mit den Worten: Relator Waldow, episcopus Brandenburgensis, von 1483 und 1504[4]): Relator Sigismund Zcerer Dr. et cancellarius[5]), von 1520: Relator dominus Episcopus Lubucensis[6]), von 1531: Relator dominus cantzler oder Relator Striepe[7]), Cantzler[8]). Der Kanzler ist der geborne Relator; er hat „die ihm gewordenen Aufträge wo möglich mittels Dictates in kanzleimäßige Sprache und Form zu bringen und für deren Ausführung zu haften“[9]). Diese Art von relatio ist der Ursprung unsrer bis in die Gegenwart hineinragenden Relationen; aus den Berichten, welche dem Verfasser von Urkunden die Grundlage zu seinen Niederschriften gaben, entstehen die Berichte (relationes), welche die Räthe, nachdem sie selbst die Feder zu führen gelernt hatten, ihrem Herren behufs Einholung seiner Entscheidung erstatten. Schreiber und Berichterstatter schmelzen in eine Person zusammen. Das Aufkommen des Geheimschreibers (secretarius) und seine Einreihung in die Zahl der landesherrlichen Räthe bahnt aber zugleich der Entstehung „geheimer Räthe“ den Weg.

---

[1]) Ueber Relationen bei der Reichskanzlei s. Seeliger, Hofmeisteramt S. 98 Kanzleistudien S. 16 flg.

[2]) Unterschrift einer Urkunde von 1401 bei Riedel I Bd. 12 S. 507: „Ex mandato Hinko“; von 1471 das. I Bd. 14 S. 453: „De mandato domini Marchionis Fridericus, episcopus Lubucensis cancellarius manu propria“.

[3]) Riedel III Bd. 2 S. 293.

[4]) Riedel I Bd. 16 S. 338. 402.

[5]) Riedel I Bd. 9 S. 496; II Bd. 6 S. 191.

[6]) Riedel III Bd. 2 S. 479.

[7]) Sollte der Name nicht für Stublinger verdruckt sein? S. unten Abschn. 3 des 1. Buches.

[8]) Riedel III Bd. 2 S. 485. 506.

[9]) Lamprecht, I, 2 S. 1434.

Die ältere Form von geheim ist heimlich. Dies Wort, auf Personen angewendet, bedeutet zunächst, was daheim, was einheimisch, was an einem bestimmten Orte zu Hause ist. „Die Heimliche“ ist das Privatzimmer der Herrschaft, wo sie ihre wichtigsten Geschäfte besorgt[1]). Aus dem Häuslichen oder Heimatlichen entwickelt sich aber weiter der Begriff des fremden Augen Entzogenen, des Verborgenen[2]). Beide Begriffe treffen in der Person Desjenigen zusammen, den der außer Landes ziehende Fürst zur Besorgung der wichtigen und darum geheim zu haltenden Regierungsangelegenheiten im Lande zurückläßt. Der amtliche Titel dieser Person ist in älterer Zeit vielfach „Heimlicher“[3]), so daß die Anrede gebräuchlich wird: „Unser lieber Heimlicher“[4]). Der „Heimliche“ ist der in die Heimliche des Herrn mitgenommene Schreiber. „In der zit min schriber quam, den ich in min heimlich nam,“ singt Ulrich von Lichtenstein in seinem „Frauendienst“[5]) (um 1220). Sogar Mitglieder eines städtischen Rathes führen diesen Titel, z. B. zwischen 1375 und 1395 in Zürich[6]). „Heimlicher“ ist nicht etwa eine adjectivische Form, zu welcher ein ausgelassenes Hauptwort zu ergänzen wäre, sondern die Form trägt das Hauptwort in sich[7]): die Endung „er“ ist, wie schon oben angedeutet wurde, das heutige Substantiv „Herr“, welches in der Schreibform „Er“ bis weit in das 17. Jahrhundert hinein überall in Deutschland gäng und gäbe war[8]). Deshalb geht die Sprechweise „unser lieb heimlicher und rath“[9]) der Sprechweise „unser lieber heimlicher rath“ zeitlich voraus. Ein „Heimlicher“ oder

---

[1]) Schultz, Höfisches Leben Bd. 1 S. 80. (Tristan 262, 16: Hie mite gingen dan sie dri . . . in ir heimliche.)

[2]) Grimm s. v. Heimlich Sp. 874 flg.

[3]) Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 400. Lamprecht I, 2. Darstellung S. 1429.

[4]) „Den festen Ritter Johann v. Buch, unserm lieben getrewen heimlichen.“ Grimm s. v. Geheim Sp. 2351.

[5]) pag. 60, 17.

[6]) Grimm S. 879.

[7]) So auch Grimm s. v. Geheimrath: „eigentlich nicht adj., sondern mit -er (-aere) als endung des subst. verb.“

[8]) Siehe oben S. 7. 8.

[9]) Aus dem J. 1365 bei Grimm s. v. Heimlich Sp. 879.

ein „heimlicher Rath"[1]) vereinigt aber die beiden oben erwähnten Bedeutungen des Wortes in sich; er ist sowohl ein Rath, den der Fürst, wenn er auf Reisen zieht, im Lande zurückgelassen hat, als auch ein Rath, dem er geheime Sachen anzuvertrauen pflegt. Die erstere Bedeutung wird klar gestellt durch die mehrfach vorkommenden „heimgelassenen Räthe". So schreiben „Abwesens ihres gnädigsten Herrn, des Churfürsten" im Jahre 1524 „die heimgelassenen Räthe im Hause zu Cöln a/Sp." dem Stadtrathe zu Neuruppin[2]), und im Jahre 1539 „die heimgeordneten Statthalter und Räthe im Hause zu Cöln a/Sp." dem Landvogte der Uckermark Hans von Arnim[3]), so bestimmt der Kurfürst Joachim „in seinem Abreisen außerhalb Landes" 1541[4]) jenen Landvogt „sammt den andern heimgelassenen Räthen" zu Statthaltern und gebietet, daß Jedermann diesen „heimverordneten Räthen" Gehorsam leiste; in wichtigen Sachen sollen „die heimgelassenen Räthe" die Bischöfe von Havelberg und Lebus, sowie einige namentlich bezeichnete Adlige zu sich bescheiden und mit ihnen sich berathen[5]).

In ihrer zweiten Bedeutung als Räthe, welchen der Fürst seine wichtigsten Geschäfte anvertraut, erscheinen in der Mark „heimliche" oder „geheime", ja „geheimste" Räthe schon in der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Seinen Beschluß, „des Regiments der Mark sich zu entladen", spricht Kurfürst Friedrich II. (April 1470) „mit Rath seiner heimlichen Räthe, Lieben und Getreuen" aus[6]); von seinem Nachfolger begehrt „die römische Königliche Majestät", daß „einer seiner heimlichen Räthe" zu ihr geschickt werde[7]), und den hierüber befragten Räthen des Kurfürsten „gefällt es, daß Seine Gnaden auf das Ansuchen der Königlichen Majestät einen von seinen trefflichsten und geheimsten Räthen" absende. Die Instruction, welche solche Räthe erhielten, ergibt, daß sie „die geheimen Sachen" bearbeiten und „bis in ihre

[1]) Den „heimlichen Rath" braucht Luther 1. Mos. 41, 45; 2. Sam. 23, 23; Weish. Sal. 8, 4. Joseph ist Pharao's „heimlicher Rath".

[2]) Riedel I Bd. 4 S. 366.

[3]) Riedel I Bd. 13 S. 463.

[4]) Reichstag zu Regensburg.

[5]) R. 21 Nr. 135 vol. I.

[6]) Riedel III, Bd. 1 S. 524.

[7]) Protocoll aus der Zeit zwischen 1470 und 1486. R. 21. 135.

sterbliche Grube verschweigen" sollen. Es wird allmählich Brauch, eine dahin gehende Clausel in die Geheimerathsbestallung, namentlich in die Bestallung des Kanzlers mitaufzunehmen [1]). Außerdem findet sich sogar die Verbindung der beiderlei Bedeutungen des Wortes geheim in der hier und da vorkommenden Redeform „unsere heimgelassenen (oder hinterlassenen) heimlichen (oder geheimen) Räthe" [2]).

Der „Geheime Rath" als collegialische Behörde leitet seinen ersten Ursprung in Deutschland [3]) aus der Zeit des Aeneas Sylvius her; dieser redet (um 1450) von acht Räthen als einem „consilium secretissimum", mit welchem sich der Kaiser „in abgelegene Kammern zurückzuziehen pflege" (in abditas cameras sese reducere solitus erat) [4]). Aehnlich bestand in Augsburg nach dem Stadtbuch von 1457 ein Ausschuß des Stadtrathes, welcher mit Besorgung der geheimen Angelegenheiten der Stadt betraut war und „die Geheimen" hieß [5]), in Innsbruck aber ein Ausschuß von acht „Räthen" im Jahr 1482 [6]). Nach einer unter dem 22. Januar 1518 dem Tiroler Landtage gemachten Vorlage sollen alle Regierungsangelegenheiten „bis auf des Kaisers geheime und große Sachen" in voller Sitzung der Hofräthe vorgebracht, „geheime besonders wichtige Sachen" aber vom Kaiser mit einigen Hofräthen berathen und entschieden werden [7]). Demgemäß behielt sich im darauf folgenden Landtagsabschied desselben Jahres der Kaiser vor, „die eigenen geheimen Sachen" allein oder mit Zuziehung des ganzen Hofrathes oder eines Theiles desselben zu entscheiden. Im Jahre 1531 setzte Carl V. einen „geheimen Rath" als collegialische Behörde für die Niederlande unter Egmont's Vorsitz ein [8]). Zur nämlichen Zeit tauchte auch ein solcher geheimer Rath in Sachsen auf. Die dortigen

---

1) S. z. B. die unten im zweiten Buch, im Abschnitte „Lampert Distelmeier unter Johann Georg" mitgetheilte Bestallungsurkunde Benekendorf's.

2) z. B. Geheimerathsinstruction vom 19. April 1651. R. 21 n. 135. Originale fol. 1.

3) England kannte ihn als permanent oder continual council zwei Jahrhunderte früher. Gneist Bd. 1 S. 33. 46.

4) Adler S. 166.

5) Grimm s. v. Geheim Sp. 2351.

6) Adler S. 315 flg.

7) Adler S. 473. 478.

8) Grimm s. v. Geheim Sp. 2351.

Stände hatten dem Kurfürsten für den bevorstehenden Landtag „Gut- und Blut“ bewilligt, verlangten aber zur Ueberwachung der Geldverwendung die Einsetzung eines engern Landtagsausschusses. Diesen bezeichnete der Kurfürst im Jahre 1537 als den „besondern geheimbdte und engen Ausschuß“, auch als „die Gehaimbten“; es waren ihrer neun; die Verausgabung der Gelder sollte nur mit Genehmigung des Kurfürsten „und fünf der gehaimbten zum engern Ausschuß gehörig“[1]), d. h. mit Genehmigung der Majorität des Ausschusses stattfinden.

Diese Geheimenrathscollegien bildeten das Vorbild für den im Jahre 1604 gestifteten kurfürstlich brandenburgischen Geheimen Rath, den Vorläufer des um Vieles jüngern Staatsministeriums. Wie die damalige Zeit noch keinen Staat, so kannte sie auch kein Ministerium.

„Minister im Sinne der die obersten Regierungsgeschäfte besorgenden Staatsbeamten finden sich erst seit dem achtzehnten Jahrhundert nach dem Vorbilde der Franzosen, bei denen ministre seit dem siebzehnten Jahrhundert einen der obersten Räthe des Königs bezeichnet; die ältere Sprache hat der allgemeinen Bedeutung des lateinischen Wortes minister entsprechend das Lehnwort für Diener überhaupt gebraucht, so vor Allem im Kirchendienst“[2]). Das Wort Minister wurde uns gleich dem Wort „Staat“ von Frankreich her und zwar zuerst in der dortigen Sprachform zugeführt. Der dreißigjährige Krieg hat es uns gebracht. Im Jahre 1645[3]) wird Graf zu Sayn Wittgenstein zum ministre plénipotentiaire bei den Friedenstractaten zu Münster und Osnabrück ernannt; während Schwerin als Vorsitzender des Geheimen Rathes vom Jahre 1658 „zu einem Obristen Präsidenten unseres geheimbdten Rahts“ bestellt wird und nebenher in der Bestallungsurkunde „unser pflichtiger Ministre“ heißt[4]), erhält im Jahre 1695 Eberhard Danckelmann als Vorsitzender des Geheimen Rathes „die Charge Unseres Oberpräsidenten und Ersten Etatsministri“[5]). Dem entsprechend heißen

---

[1]) Grimm s. v. Geheimrath Sp. 2367.

[2]) Grimm s. v. Minister. Ueber Minister in älterer Zeit (= Beamter) s. Waitz Bd 5 S. 432.

[3]) Klaproth S. 351.

[4]) Isaacsohn Bd. 2 S. 364.

[5]) Klaproth S. 379.

die Mitglieder des Geheimen Rathes „Unsere Ministri“ oder „die obersten Ministri“[1]), sodaß also das Wort Minister zunächst noch die allgemeine Bedeutung von Diener beibehält, bis es allmählich während der ersten Jahrzehnte des Königthums die Specialbedeutung annimmt, welche uns heute geläufig ist. Der Gegensatz der alten und neuen Zeit tritt besonders scharf in zwei denselben Gegenstand betreffenden kurz auf einander gefolgten Erlassen hervor: Im Eingang des gegen das Ueberhandnehmen der Supplicationen gerichteten Edictes vom 9. Januar 1703 redet der König von den bei seinen „wirklichen geheimen Räthen und maître de requêtes“ einkommenden Supplicaten; im entsprechenden Eingang des Edictes vom 14. August 1704 redet er von den bei seinen „Ministris“ einkommenden Supplicaten[2]). Erst nachdem die obersten Diener des Staats zu „Ministern“ κατ᾽ ἐξοχήν geworden sind, zweigt sich von ihnen „der Justizminister“ als der in Sonderheit mit der Verwaltung der Rechtspflege betraute Minister ab.

Zu vollem Verständniß des Ganges, welchen das Staatsleben in Preußen zurückgelegt hat, um die heutige ministerielle Centralinstanz für die Justiz zu schaffen, ist zurückzugehen nicht blos in das Reformationszeitalter, sondern noch darüber hinaus in die vorreformatorische Zeit. Denn bereits hier liegt der Boden, aus welchem die spätere ministerielle Centralinstanz ihre Wurzeln entnahm. In unmittelbarster Verbindung mit deren Wachsthum aber steht das allmähliche Wachsthum der landesherrlichen Gewalt, welches sich nach der Persönlichkeit des jeweiligen Trägers dieser Gewalt bald in langsamerm, bald in rascherm Fortschreiten vollzog. Auf alle diese Momente ist des Nähern einzugehen. Die Hauptfigur aber, welche innerhalb sämmtlicher Perioden unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich lenken muß, ist der Kanzler.

An seinen Namen knüpfen sich die einzelnen Hauptabschnitte der inneren Entwicklung des preußischen Staatswesens in sehr augenfälliger Weise an, und das gilt nicht blos für die Zeit vergangener Jahrhunderte, sondern auch für die Neuzeit: die Kanzler Sesselmann, Distelmeier, Cocceji einerseits, Hardenberg und Bismarck andrerseits stellen die Träger dar, auf deren Schultern jene

[1]) Vergl. Grenzboten von 1885. IV S. 140 (1685), auch unten Drittes Buch, 4. Capitel, zweiter Abschnitt.

[2]) Mylius Bd. II, 2 Sp. 344. 346.

Hauptabschnitte ruhen. Sesselmann ist zwar fast der Vergessenheit anheimgefallen, aber er verdient unsere volle Beachtung. In ihm haben wir den Repräsentanten der clericalen Zeit vor uns; er ist der Hofkanzler der alten markgräflichen katholischen Periode. Lampert Distelmeier dagegen erscheint als der Jünger der Reformation und der von ihr angeregten geistigen wie politischen Strömung, er ist der Hofkanzler des Reformationszeitalters. In Cocceji haben wir den Justizkanzler, in Hardenberg den Staatskanzler und in Bismarck den Reichskanzler vor uns. Den ersten Keim des Justizministeriums aber legte der Kanzler Christian Distelmeier, Lampert Distelmeier's Sohn, indem er vorschlug, die Justizsachen einem Kanzlerstellvertreter zu übertragen; unter Cocceji gelangte dann das Justizministerium im Großkanzlerthum zu seiner vollen Entfaltung. Wie Sesselmann der Repräsentant des Clericalismus, so ist Distelmeier der des Protestantismus. Cocceji förderte für das emporstrebende Königthum den Ausbau des Rechtes, Hardenberg für das zertrümmerte Königthum den Ausbau des Staates und Bismarck für das deutsche Gesammtvaterland den Ausbau des Reiches. Als gelegentlich der ersten Säcularfeier der Universität Frankfurt (1606) Sartorius in seiner Festrede das im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert erstarkte, an die Spitze der Regierung getretene Landeskanzleramt „die Sonnenhöhe aller Ehren" nannte, „deren ein academisch gebildeter Privatmann theilhaftig werden könne" [1]), ahnte er schwerlich, daß einst im Kreislauf der Geschichte die deutsche Reichsverfassung des Jahres 1871 jenes Axiom neubeleben und gesetzgeberisch gestalten würde, indem sie bestimmte [2]): „Dem Reichskanzler steht der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte zu".

Den langen Weg, welcher uns zur Feststellung der eben ausgesprochenen Sätze hinleiten soll, beginnen wir damit die Spuren des Schreiber- und Kanzleramtes in der vorhohenzollernschen clericalen Zeit aufzusuchen.

---

[1]) Cancellariatus est solstitium omnium honorum, qui possunt cadere in hominem privatum literatae conditionis.

[2]) Artikel 15.

47

Erster Theil.

Bis zum Königthum.

Erstes Buch.

Die clericale Zeit.

49

1. Capitel.

Die vorhohenzollernschen und ersten hohenzollernschen Kanzler.

1. Die vorhohenzollernschen Kanzler.

Die märkischen Urkunden aus der Zeit vom Ende des zwölften bis zum Beginne des vierzehnten Jahrhunderts bestätigen, daß auch in der Mark Brandenburg wie anderwärts der scriptor der Ausgangspunct für das Kanzleramt ist, daß im dreizehnten Jahrhundert der Markgraf anfängt, sich einen eignen Hofschreiber zu halten, welcher zugleich als notarius, dann als protonotarius oder als cancellarius bezeichnet wird, und daß alle diese Personen dem geistlichen Stande angehören; denn wenngleich in den wenigsten Fällen ein directes Zeugniß vorliegt, daß die als Schreiber, Notar oder Kanzler genannte Persönlichkeit Cleriker ist, so erhellt doch diese ihre Eigenschaft daraus, daß ihr Name in der üblicherweise streng nach Stand und Rang formirten Reihe der Urkundspersonen seine Stelle zwischen Geistlichen hat. Außer dem Namen, der Jahreszahl und dem Belege, daß der Träger des Namens dem Berufe eines scriptor, notarius oder cancellarius angehört, läßt sich aber für unsre Zwecke nichts aus den Urkunden entnehmen; es sind nur dürre Notizen, an denen wir uns müssen genügen lassen; von den Männern, welche erwähnt werden, ist Sonstiges nicht zu berichten.

Als frühster Schreiber der Mark findet sich unter den Zeugen einer im Jahre 1187 ausgestellten Urkunde[1]), laut welcher Markgraf Otto II. dem Brandenburger Domcapitel einen Theil der

[1]) Riedel I, 8 S. 116.

Havel schenkt, zwischen zwei Caplanen der scriptor Hermannus; ihm folgt 1204[1]) Albertus scriptor, welcher in Urkunden von 1205, 1241, 1243, 1244[2]) als Albertus notarius zwischen einem Priester und Ritter aufgeführt wird, ihm folgt ferner 1209 Godefridus canonicus in Stendal et notarius[3]), 1231 Gwillelmus notarius (hinter einem frater und vor einem capellanus und mehrern Rittern)[4]), und Guntramus notarius, canonicus in Stendal[5]).

Um dieselbe Zeit hielten sich aber bereits die Fürsten der Mark ihren eignen Hof-Notar oder Hof-Scriptor. Aus dem einfachen notarius wird daher ein notarius marchionis (1217)[6]) oder ein scriptor noster (1233)[7]) oder ein notarius curie (1235, 1241[8]), 1244[9]) oder ein notarius noster, (1238, 1241[10]) oder ein notarius curie nostre (1247)[11]) oder „unser Schreiber" (1273 bis 1293)[12]). Eine der Urkunden von 1287 weist zugleich aus, daß dieser Schreiber Propst von Repnin war[13]). Um die nämliche Zeit erhebt sich auch bereits der markgräfliche Notar zum „protonotarius" oder „Oberschreiber"; 1291 spricht Markgraf Otto von Heyso de Cracow und 1296 Markgraf Albrecht von dem Archidiaconus Rudolphus zu Fredeberg als seinem protonotarius[14]). Keineswegs wird jedoch damit der Titel ständig. Denn 1298, 1300 und 1302 kommt noch ein Magister Conradus als „notarius

---

[1]) Riedel II, 1 S. 2.

[2]) Riedel I, 10 S. 410 (1205); I, 6 S. 87 (1241); I, 15 S. 11 (1243), I, 10 S. 202. 203 (1244).

[3]) Riedel I, 5 S. 30.

[4]) Riedel I, 13 S. 203.

[5]) Riedel I, 15 S. 9.

[6]) Riedel II, 1 S. 6. 7: Ego Johannes notarius marchionis subscripsi.

[7]) Riedel I, 14 S. 1.

[8]) Riedel I, 22 S. 365; I, 10 S. 201; I, 2 S. 305; II, 1 S. 20.

[9]) Riedel I, 10 S. 199. 200.

[10]) Riedel I, 8 S. 157. Hier werden Johannes et Albertus, welche nach Obigem im nämlichen Jahre als notarii auftreten, notarii curie genannt.

[11]) Riedel I, 5 S. I, 14 S. 4: Johanne et Heinrico curie nostre notariis. Gleichzeitig heißen die Nämlichen notarii nostri; das. I, 10 S. 203.

[12]) Riedel II, 1 S. 119 (1273); I, 5 S. 41 (1278); II, 1 S. 174 (1284); II, 1 S. 185. 186 (1286); I, 22 S. 375 (1287); II, 1 S. 196; I, 9 S. 4 (1290); I, 5 S. 52 (1292); II, 1 S. 205 (1293).

[13]) „prepositus Reppinensis" Riedel I, 22 S. 375.

[14]) Riedel I, 10 S. 218; II, 1 S. 215.

Marchionis Ottonis"[1]), 1302 ein frater Olricus, commendator domus Nemerow als „secretarius" des Markgrafen Hermann[2]), und 1305, 1307 und 1311[3]) Sloteko[4]) oder Slotekinus (Schlothekino) als „tunc temporis curie nostre notarius" vor. Gleichzeitig führt letzterer aber im Jahre 1311 und vom Jahre 1313 an, in welchen er zugleich als Propst von Demin erscheint[5]), und von da an, bis er 1315 Truchseß (dapifer) wird[6]), ständig den Titel protonotarius[7]). Daneben heißt er zweimal, und zwar im Jahre 1312 „noster cancellarius"[8]).

Dieses ist die frühste Erwähnung eines märkischen Kanzlers. Seine Stellung war bereits damals eine so hohe, daß er unter den Zeugen den ersten Platz, und zwar vor Truchseß und Schenk und vor den Rittern einnahm. Dann verschwindet der Kanzler wieder ein Menschenalter lang[9]), bis als solcher im Jahre 1348 in einer deutschen Urkunde des falschen Waldemar der Probst Diedrich von Kozwich[10]), später im Jahre 1355 unter Ludwig dem Römer der Probst Theodoricus Morner von Soldin[11]), und wiederholt bis zum Jahre 1366 „Herr Diedrich Mörner" als Kanzler oder

---

[1]) Riedel I, 2 S. 454; I, 10 S. 224; II, 1 S. 243.

[2]) Riedel II, 1 S. 246.

[3]) Riedel I, 1 S. 128; 8 S. 201; 23 S. 7; 5 S. 61; II, 1 S. 312.

[4]) Der heutige Name Schlötke.

[5]) Riedel I, 13 S. 178; 18 S. 10. 1312 „capellanus nostre curie" das. Bd. 22 S. 379; II, 1 S. 319.

[6]) Riedel I, 14 S. 56.

[7]) Riedel I, 9 S. 357; II, 1 S. 312. 313. 337. 338. Suppl. Bd. S. 384; I, 15 S. 61. 63; I, 18 S. 10; I, 3 S. 354.

[8]) Riedel I, 2 S. 79; II, 1 S. 322.

[9]) 1320: Herm. de Luchow, protonotarius noster (Markgr. Ludwig) Riedel I, 18, S. 284; 1325: Bernardus noster (Grafen von Lindow) protonotarius I, 4 S. 395; 1335: Ebelinus de Blanchenburg, secretarius noster (Mrkgr. Ludwig) I, 6 S. 403. 404; Joh. de buc, Betekinus de wiltberghe, secretarii nostri (Mrkgr. Ludwig) I, 21 S. 44; 13 S. 25; 1351 Joh. Kotebuz, Domherr zu Regensburg „unser lieve schriver" (Mrkgr. Ludwig) I, 19 S. 222.

[10]) „Diedrich Probst von Kozwich, use kancelere" Riedel I, 9 S. 42; daneben: „Her Nicolas Ployz, use scryver".

[11]) Th. M. „cancellarius" Riedel, I, 19 S. 143, gleichzeitig aber auch „protonotarius" genannt. I, 19 S. 78. (1350 I, 19 S. 133. 134.)

Protonotar auftaucht[1]). Diese drei Namen bezeichnen dieselbe Persönlichkeit. Diedrich Mörner, ein aus Bärwalde in Pommern gebürtiger Geistlicher, studirte von 1336 an in Bologna[2]), wurde erst Propst von Kozwich, dann von Soldin und noch später von Bernau[3]). Er war der alleinige Kanzler des Jahres 1356[4]) in der Mark und stand nachweisbar an der Spitze derjenigen Kanzler, welche mit diesem Amte das eines Prälaten verbunden und sich ihre gelehrte theologische wie juristische Ausbildung jenseits der Alpen auf der alten Hauptpflegstätte der Wissenschaft, in Bologna, geholt haben. Ihm folgte als protonotarius des Markgrafen Otto der Cantor der Kirche zu Lebus[5]).

War schon die Verbindung des Kanzleramtes mit der Probst- und Cantorwürde ein Beleg von der gesteigerten Bedeutung jenes Amtes, so führten doch bald die Verhältnisse dazu, eine noch höhere geistliche Würde, nämlich die des Bischofs, mit dem Kanzleramt in derselben Person zu vereinigen.

Wie zerfallen um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die fürstliche Gewalt in der Mark war, läßt sich nicht besser belegen, als durch die Thatsache, daß im Jahre 1351 die Stadt Rathenow das Privileg erhielt[6]), das markgräfliche Schloß für sich in Besitz

---

[1]) Wenn Heffter in seinem Namensverzeichnisse zu Riedel's cod. dipl. Bd. 1 S. 258 Z. 3 v. u. (zweimal unter dem Jahre 1356) auch Claus Bismarck, den namhaftesten Vorfahren des Fürsten Bismarck, als Kanzler nennt, so beruht das auf einem — allerdings verzeihlichen — Irrthum. Die betreffende Urkunde (Riedel I, 11 S. 51) will mit den Worten: presentibus ... Thilone de Brugghen, advocato de Spandow, nycolao bysmargke, domino cancellario . . ." drei Personen, den Vogt Thilo, den Rathmann und Bürger von Stendal N. Bismarck und den Herrn Kanzler (Diedrich Morner) bezeichnen. Die nach Heffter's Register erschienene „Geschichte des schloßgesessenen adligen Geschlechts von Bismarck" ergibt auch, daß Claus B. niemals Kanzler war, sondern (im J. 1356) markgräflicher (weltlicher, nicht rechtsgelehrter) Rath. Siehe bes. S. 27 flg. S. 61. Auch Riedel I, 5 S. 91; 1342: „clawes bysmark, Rathmann zu Stendal."

[2]) Acta n. g. bononiensis pag. 96 lin. 11.

[3]) Riedel I, 19 S. 28.

[4]) So nimmt auch die „Geschichte des Geschlechts v. Bismarck" S. 61 an. Urkunden vom Juli und August 1356 nennen Dietrich Morner (ohne den Zusatz Kanzler oder Protonotar) unmittelbar hinter Claus Bismarck als Zeugen. Riedel I, 3 S. 390; I, 9 S. 377; I, 13 S. 262. Geschichte des Geschlechts v. Bismarck S. 62.

[5]) Derselbe fungirt 1366 nach Riedel I, 23 S. 99.

[6]) Kühns Bd. 1 S. 16.

zu nehmen, wenn der Markgraf und seine Diener bei Verletzung der städtischen Rechte durch Dritte den der Stadt nöthigen Schutz nicht gewähren könnten: der Landesherr bekennt also nicht blos seine Ohnmacht, sondern er räumt Denjenigen, deren Schutz ihm anvertraut ist, sogar das Recht ein, ihn, wenn er den Schutz nicht gewähre, mit Pfändung seines Schlosses zu strafen[1]). Das wurde anders, seit Kaiser Karl IV., der Sohn des Königs Johann von Böhmen, eifrig auf die Vergrößerung der luxemburgischen Hausmacht bedacht, im Jahre 1373 sein Meisterstück, die Vereinigung der Mark Brandenburg mit Böhmen, vollführte. Nachdem er bald nach seiner Kaiserkrönung die deutschen Kurfürsten durch die goldne Bulle (1356), die Kirche aber durch Stiftung der Universität Prag (1348) und dann (1372) durch eine eigne dortige „universitas canonistarum"[2]) geneigt gemacht, wurde es ihm auch nicht schwer alsbald beim Erwerbe der Mark deren erste Stände, die Bischöfe von Brandenburg und von Lebus, für sich zu gewinnen. Jener Bischof, Dietrich von Schulenburg, stand an der Spitze der Vertreter der Mittelmark, dieser, Peter von Oppeln, an der Spitze der Vertreter der Altmark. Ohne Zögern unterwarfen sich Beide sofort der neuen Landesherrschaft, mochte auch unmittelbar zuvor Peter von Oppeln im Kampfe Karl's IV. mit dem bisherigen Herrn der Mark, dem Markgrafen Otto[3]), auf des Letztern Seite gestanden haben. Karl erschien im Jahre 1374 mit seinen drei Söhnen Wenzel, Sigismund und Johann, persönlich in der Mark, und zwar war er um Oculi in Berlin[4]), um St. Marcus, also Ende April, in Tangermünde[5]). Hier blieb er mehrere Wochen, ließ die Burg (castra) „solempnibus structuris" herrichten[6]), erkannte durch Vertrag vom 21. Mai den Ständen gegenüber „die Unteilbarkeit wie die Unveräußerlichkeit der Lande" an[7]) und hielt an der von altmärkischer

---

[1]) Ranke, Preuß. Gesch. Bd. I S. 58.

[2]) Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 79.

[3]) Buchholtz Bd. 2 S. 526.

[4]) In einer Urkunde d. d. Berlin, Dienstag nach Oculi 1374, bestätigt er die Privilegien der Stadt Perleberg. Riedel I, 1 S. 157.

[5]) In einer Urkunde d. d. Tangermünde, Freitag nach St. Marcus 1374 verzichtet er auf seine Ansprüche an das Mecklenburger Land. Riedel I, 2 S. 219.

[6]) Brief des Niclas Posnan an den Bischof Lampert von Straßburg d. d. 20. Juli, Mittenwalde. Buchholtz Bd. 5 S. 144. Wohlbrück Bd. 2 S. 3. 4.

[7]) Urkunden und Actenstücke Bd. 10 S. 5.

Sitte geheiligten Centralstätte im Juni 1374 einen allgemeinen Landtag ab, auf welchem der Bischof von Brandenburg sich bereit finden ließ, die Vereinigung der Mark mit Böhmen als Wunsch der märkischen Stände darzustellen und den ersten Vorschlag zu dieser Vereinigung zu machen[1]). Der Bischof von Lebus aber erwarb alsbald so sehr das Vertrauen des Kaisers, daß dieser, als er im Juli desselben Jahres nach Mittenwalde zog[2]), dem Bischofe die Obhut der in Tangermünde zurückgebliebenen Prinzen Sigmund und Johann, daneben aber auch die Obhut der ganzen Mark überließ. Dies geschah durch Ernennung Peter's von Oppeln zum provisor et totius Marchiae cancellarius generalis. Das Amt eines obersten oder Generalkanzlers der Mark sollte offensichtlich eine Nachbildung des unlängst vom Kaiser Karl in der goldnen Bulle geschaffenen Reichserzkanzleramtes des Erzbischofs von Mainz sein. Der Zweck war, den Bischof von Lebus für seine politische Haltung mit einer Würde zu belohnen, wie sie bisher die Mark nicht kannte. Der höchste Kirchenfürst des ältesten Theiles des märkischen Gesammtterritoriums wurde zum höchsten Landesbeamten, ja zum Stellvertreter des außerhalb des Landes ansässigen Landesherrn erhoben. Ueber dem bisherigen Kanzler oder protonotarius stand nunmehr ein oberster Kanzler. Nachdem solchergestalt die Kirche in einem ihrer Häupter die Landesregierung zu führen berufen war, konnte es auch nicht fehlen, daß sie im Kampfe mit den Städten der Mark obsiegte und beim Kaiser auf dem nächsten Landtage zu Tangermünde die Bestätigung ihrer beanspruchten Privilegien der Asyl- und Zollfreiheit, der Freiheit von Immobiliararrest und dergleichen mehr durchsetzte (1. Juni 1377)[3]).

[1]) Buchholtz Bd. 2 S. 532.

[2]) S. den S. 53 in Note 6 citirten Brief und bei Buchholtz Bd. 2 S. 526. Wenn hier Buchholtz nach einer Abschrift des Briefes capitaneus generalis statt cancellarius generalis liest und auf Grund dessen den Bischof von Lebus zum obersten Hauptmann der Mark machen will, so steht dem erstens entgegen, daß ein Bischof als Hauptmann doch eine, wenn überhaupt, jedenfalls höchst selten vorkommende Figur ist, und zweitens, daß eine Urkunde von 1389 (Riedel I, 16 S. 31) über einen Act berichtet, welchen vordem auf Kaiser Karl's Befehl Johannes von Cotbus „capitaneus totius Marchie presente ... Petro, Lubucensi episcopo, domini nostri Sigismundi Marchionis summo cancelario" vorgenommen habe. Vergl. auch die demnächst im Text zu erwähnende Urkunde von 1375.

[3]) Buchholtz Bd. 2 S. 532.

Damit war genügend gekennzeichnet, wie sehr die Landesregierung der Mark nunmehr clericalen Einflüssen sich ergab. Nur soweit es noch eines Armes bedurfte, welcher nöthigenfalls mit Waffengewalt einschreiten konnte, hatte der Kanzler-Bischof als einen zweiten hohen Landesbeamten im Ritter Johann von Kottbus einen „capitaneus totius Marchiae" zur Seite. Freilich war dadurch nicht ausgeschlossen, daß Kanzler und Hauptmann gemeinsam in wichtigen Rechtsstreitigkeiten das Schiedsrichteramt verwalteten; so überwiesen sie Beide im Wege des Schiedsspruchs, als im Jahre 1375 die Stadt Tangermünde die dortigen beiden Elbwerder dem benachbarten Dorfe Calbu gegenüber zu Eigenthum beanspruchte, den obern Werder dem Dorfe, den untern der Stadt[1]).

Die neue Verwaltung der Mark versprach eine gesegnete zu werden. Karl IV. wandte ihr sein besonderes Interesse zu. Nachdem er im Jahre 1374 wieder die Mark verlassen, kehrte er bald zurück, um sich fast während des ganzen Jahres 1375 in Tangermünde aufzuhalten. Sein lebhafter Wunsch war, dort einen Stapelplatz für den Handelsverkehr zwischen Prag und den Hansestädten zu errichten[2]). Um Ordnung im Lande herzustellen, ließ er sodann die noch vorhandenen Sammlungen zu einem „Landbuche" anlegen, in welchem die gesammte Aemter-, Steuer- und Gerichtsverfassung der Mark beschrieben werden sollte[3]). Sicher fiel die Leitung der Ausführung dieses Planes vorzugsweise dem Kanzler zu. Aber das Buch blieb unvollendet; der schon im Jahre 1378 eintretende Tod des Kaisers, eines wahren Vaters der Länder, die unter seinem königlichen und fürstlichen Scepter standen[4]), änderte die Sachlage. Unter dem eilfjährigen Nachfolger, Kurfürst Sigismund, dem Kaiser Karl, kurz ehe er starb, die Mark zugeeignet hatte, war zwar Bischof Peter noch einige Zeit als summus cancellarius thätig[5]), starb aber selbst noch vor dem Kaiser; denn schon im October 1377 finden wir im Herzoge Wenceslaus von Liegnitz seinen Successor auf dem Bischofsstuhle[6]). Ein Herzog war kein geeigneter

[1]) Riedel I 16 S. 19.

[2]) Buchholtz Bd. 2 S. 528.

[3]) Buchholtz Bd. 2 S. 529. Wohlbrück Bd. 2 S. 88.

[4]) Buchholtz Bd. 2 S. 733.

[5]) Die oben bezeichnete Urkunde von 1389 nennt ihn ausdrücklich als Kanzler Sigismund's.

[6]) Wohlbrück Bd. 2 S. 5. Buchholtz Bd. 2 S. 600.

Kanzler. Die Kanzlergeschäfte trennten sich daher wieder vom Bischofsamte. Ueberhaupt begann eine Zeit, in der weniger die Leistungen der Feder als des Schwertes in Anspruch genommen wurden, es begann die mehr als dreißigjährige Zwischenherrschaft krassesten Faustrechts, welche auch mit dem Uebergange der Mark an das Haus Hohenzollern und der Schaffung der kurfürstlichen Würde im Jahre 1415 noch keineswegs vollständig endete[1]). Thatsächlich zersplitterte sich bis dahin die Mark in Adelsherrschaften, ohne daß eine leitende und zusammenhaltende Hand sie vereinigt hätte. Nur sporadisch erschien der Landesherr, um Geld aus seinen Besitzungen zu ziehen und „Hauptleute" oder „oberste Verweser"[2]) ein- und abzusetzen, die an seiner Statt die Herrschaft führen sollten. „Der größte Theil aller jener Befugnisse, die recht eigentlich das Wesen der Herrschaft ausmachen, befand sich in den Händen der märkischen Stände"[3]). Da kein Hof im Lande war, fehlte es an einem richtigen Platz für den Kanzler. Die Besorgung von Rechtsangelegenheiten erforderte indeß doch die Beihülfe eines Schreib- und Rechtskundigen. Daß Geistliche von Tangermünde her ihrer Ausbildung wegen nach Bologna zogen, lehrt das Beispiel des Johannes Kemerer, welcher dort in der Matrikel der Jahre 1398 und 1399 erscheint[4]), um später Propst in seiner Heimathstadt zu werden[5]). Während der 1380er und 1390er Jahre fungirte sodann als allgemeiner geschäftsleitender Beamter des Landes der Propst Ortwin zu Berlin; er heißt urkundlich „notarius terre marchiae nostre Brandenburgensis generalis"[6]); aus dem Hofschreiber (dem Kanzler) war der Landschreiber geworden. In deutsch abgefaßten Urkunden führt auch Ortwin den letztern Titel[7]). Damit war der von Kaiser Karl als erster Beamter seines branden-

---

1) S. besonders Riedel, Zehn Jahre.

2) Buchholtz Bd. 2 S. 535 flg. Vergl. auch eine Bestallungsurkunde vom 15. April 1385 für Leuthold v. Krummensdorf als Hauptmann bei Riedel I, 16 S. 28.

3) Urkunden und Actenstücke Bd. 10 S. 5.

4) Acta n. g. bonon. p. 155. 156.

5) Riedel I Bd. 16 S. 39.

6) Riedel I, 24 S. 388 (1382). Ueber ihn als Probst s. Küster, Berlin Bd. 1 S. 431.

7) 1381 bei Riedel I, 5 S. 356; 1384 das. 7 S. 133; 21 S. 217; 1386 das. 9 S. 66.

burgischen Hofes geschaffene Kanzler wieder etwa zu der Stellung des frühern Oberschreibers herabgedrückt.

---

2. Die ersten Hohenzollern im Verhältniß zur Kirche.

Friedrich Sesselmann.

Burggraf Friedrich, der erste Hohenzoller unter den Landesherren der Mark, welche ihm durch zwei königliche Patente vom 8. und 11. Juli 1411 mit dem Rechte ausgedehntester Gerichtsbarkeit übertragen wurde[1]), empfing auf dem Concile zu Kostnitz seine Belehnung aus König Sigismund's Hand, weil er dessen Sache treue Beihülfe geleistet. Friedrich nebst seinem Begleiter, dem Bischofe Johann von Lebus, gehörten zu Denen, welche Huß anklagten. Am 8. November 1417 sicherte Friedrich als Befehlshaber der Wache des Kostnitzer Conclaves die Wahl des Papstes Martin V., und im März 1418 überbrachte er als Martin's Abgesandter dem König Sigismund die goldene Rose[2]). Wie Sigismund selbst war also auch der neue Kurfürst von Brandenburg ein treuer Sohn seiner Kirche. Während der Bischof Johann von Lebus und der Probst Johann von Berlin in Kostnitz zur Seite ihres Landesherrn Huß dem Scheiterhaufen überliefern halfen, führte der Bruder des Berliner Probstes, der nachherige Bischof von Brandenburg[3]), dann Bischof von Lebus[4]) Johann von Waldow, als Berather der in der Mark zurückgelassenen Gemahlin Friedrich's dort die Regierung. In den öffentlichen Angelegenheiten des Reichs wie in den innern seines Landes suchte und fand Markgraf Friedrich seine Hauptstütze bei seinem hohen Clerus. Johann von Waldow, der Probst zu Berlin, war es auch, welcher nach der Rückkehr des Markgrafen von Kostnitz, am Huldigungstag, im hohen Hause zu Berlin (21. October 1415) den versammelten Ständen der Mark die Urkunden vorlas, mit denen der König die Huldigung gebot. Die Markgrafen des bayerischen Stammes hatten sich dies stattliche Haus neben das graue Kloster zu Berlin, also wahrscheinlich auf des Klosters Grund und Boden gebaut. Auch Länderei besaßen sie unmittelbar

---

[1]) Riedel, Zehn Jahre S. 188 flg.
[2]) Riedel, Zehn Jahre S. 280.
[3]) Seit 1413. Buchholtz Bd. 2 S. 600.
[4]) Wohlbrück, Lebus Bd. 2 S. 137.

daneben; denn an das hohe Haus stieß der markgräfliche „alte Hof“ [1]). Auf den Namen einer „Burg“ konnte das Haus seiner ganzen Anlage nach keinen Anspruch machen; der markgräfliche Burgsitz lag in Tangermünde. Aber wenn der Markgraf in Berlin Hof hielt, so geschah das im dortigen „hohen Hause“. Hier haben wir daher auch die Stelle zu suchen, auf welcher der Markgraf sein Hof- oder Lehngericht hielt. Vor diesem Gerichte wurde im Jahre 1414 gegen Werner von Holzendorf verhandelt; der Prozeß endete mit Einziehung der Güter des ungehorsamen Beklagten [2]).

Friedrich I. selbst stand auf der Höhe der gelehrten Bildung seiner Zeit. Er war nicht allein im Latein, sondern auch in den Anfangsgründen des kirchlichen und weltlichen Rechts [3]) ausgebildet, welche ihm zum Bewußtsein gebracht hatten, daß er Gottes als seines „rechten Herren Schuldner“ und dessen „slechter Amtmann an den Fürstenthümern“ sei. Damit ging die Verehrung gegen Alles, was kirchlich hieß, Hand in Hand, eine Verehrung, welche in ganz anderm Maaße, als heutzutage die gesammten öffentlichen Verhältnisse durchzog. Der geistliche Stand galt überall als der erste, dem anzugehören selbst die Höchsten sich zur Ehre rechneten. Wie jetzt der Soldatenrock, war damals der Priesterrock das Ehrenkleid. Erschienen Landesfürsten, ja selbst Könige bei hohen kirchlichen wie weltlichen Festen, so liebten sie es, geistliche Tracht anzulegen, auch wenn sie keinerlei geistliche Würde bekleideten. Im Jahre 1417 trug bei der Frohnleichnamsprozession zu Constanz [4]) König Sigismund die goldene Krone auf dem Haupte, war aber mit einer Chorkappe angethan, „wie ein Evangelier“, und Markgraf Friedrich trug ihm zur Seite den Kurhut und „die rothe Chorkappe eines Epistelers“; in der nämlichen Tracht führten Beide einige Monate später ebendaselbst das Pferd am Zügel, auf welchem der neuerwählte Papst durch die Straßen der Stadt ritt, oder im folgenden Jahre das Pferd, auf welchem der Papst aus Kostnitz hinwegzog. Ja, zur Belehnung des Kurfürsten Friedrich mit der Mark erschien

---

1) Vergl. Riedel III Bd. 1 S. 303.

2) Raumer cod. cont. Bd. 1 S. 79.

3) Ranke Bd. 1 S. 105. 106 (Urkunde von 1420). Ein in Kostnitz auf Veranlassung des Königs Sigismund von Friedrich I. gefällter Rechtsspruch ist mitgetheilt von Rocholl in der Ztschr. für preuß. Gesch. Bd. 17 S. 269 flg.

4) Riedel, Zehn Jahre S. 282.

der König auf dem Markte zu Kostnitz mit der Krone, jedoch sonst angethan, „wie ein Diaconus, der das Evangelium singen will", und ebenso trug noch Karl V. auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1530 „ein fast schön ganz gulden Stück, gemacht in Form einer Chorkappen"[1]. Der Belehnung des Jahres 1415 wohnten bei der Kurfürst von der Pfalz, der Herzog Rudolph von Sachsen und der Markgraf Friedrich, jeder „angethan wie ein Geistlicher, welcher im Hochamte die Lection aus einer Epistel singen will"[2].

Prägte sich in solchen Aeußerlichkeiten der kirchliche Sinn des ersten Hohenzollern und seiner fürstlichen Zeitgenossen aus, so stand hierin Friedrich II. seinem Vater keineswegs nach. Eine seiner ersten Regentenhandlungen in Berlin war — acht Tage nach dem Tode Friedrich's I. — die Stiftung des Schwanenordens zu Ehren der Jungfrau Maria[3]. Wohl aber verstand es der Sohn, die Ansprüche der landesherrlichen Gewalt zu wirksamerer Anerkennung zu bringen als der Vater, welcher in seinem Hause zu Berlin nur als Gast und nur mit soviel Mannen Hof halten durfte, als die Stadt es erlaubte[4]. Friedrich's I. Sitz war in den fränkischen Fürstenthümern geblieben, dort starb er (1440) auf seiner Kadolzburg, wo er seine drei letzten Lebensjahre verbracht hatte; dreißig Kriegszüge, an denen er theilgenommen, darunter die Hussitenkämpfe, beweisen, daß seine Zeit mehr eine Zeit des Ringens als des Vollbringens war.

Für einen Generalkanzler, in dessen Hand die Organisation einer Gesammtverwaltung des Landes hätte gelegt werden sollen oder können, fehlte damals hiernach der richtige Platz. Der Markgraf begnügte sich damit, die Geschäfte, zu denen er eines Schreib- und Rechtskundigen bedurfte, wieder durch einen Geistlichen, welcher als Schreiber[5] oder protonotarius fungirte, erledigen zu lassen. Für die Jahre 1428 bis 1436 erscheint als solcher der Dechant (von Spandau?) Johannes Sommer, seit 1437 Heinrich (oder Heintz) Kracht[6].

[1] Wahrhafftig Anzaygung Bl. 1 v.

[2] Siehe die Abbildungen bei Riedel, Zehn Jahre.

[3] Am 29. Sept. 1440. Riedel III Bd. 1 S. 238. Friedrich I. starb am 20. Sept.

[4] Ranke Bd. 1 S. 97. 107 flg.

[5] Riedel I, 10 S. 43; I, 11 S. 87; I, 12 S. 366. Küster Bd. 1. S. 435.

[6] Riedel I Bd. 7 S. 26—27; Bd. 10 S. 529 (1442).

Erst nachdem Friedrich II. es als seine Aufgabe erkannt hatte, die auseinander strebenden Stände zu einem Ganzen um sich zu vereinigen und seiner Regierung einen einheitlichen Halt zu geben, trat das Bedürfniß hervor, die Mittel zu beschaffen, welche zur Lösung dieser Aufgabe dienen könnten. Man fand sie in der Erbauung des Berliner Schlosses, der Gründung des Schwanenordens und der Neubelebung des Kanzleramtes.

Als Friedrich II. noch bei Lebzeiten seines Vaters in die Mark gezogen war (1438), um einen Ausgleich im Streite der dortigen Städte mit den Mecklenburgern herzustellen, welche den Frieden gebrochen, hatte er seinen Aufenthalt im Schlosse zu Tangermünde beim dortigen Vogte genommen[1]). Jetzt nach dem Tode des Vaters gab ihm ein Streit, welcher zwischen Rath und Gemeinde in Berlin beim Regierungswechsel ausbrach, willkommene Veranlassung, mit bewaffneter Macht in die Stadt einzureiten, dieselbe seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen, das obere und untere Gericht, „wie es in alter Zeit gewesen"[2]), in seine Hand zu nehmen und sich auf einem der Stadt abgenöthigten Areale das „neue Schloß in Cöln an der Spree" (an der Stelle des heutigen Berliner Schlosses) zu erbauen[3]). Der Neubau währte zehn Jahre (1443—1453). „Nach gots geburt Tawsend virhundert vnnd im drey vnd virczigstem Jarenn an sannd peters abend ad vincula zu vespertzeyt[4]) wurd der Erste stein gelegt am newen Sloß zu Coln vnd tet mein gnediger herre Marggraue Fridrich, kurfurste mit seiner eigen handt", berichtet das gleichzeitige Copialbuch des Lehnsarchivs[5]), „den ersten Hammerschlag"; er gelobte zugleich bei glücklicher Vollendung des Baues eine Pilgerfahrt zum heiligen Grabe. Die kirchliche Lehre verlegt auf Sanct Peters Abend das Wunder, durch welches die von Jerusalem nach Constantinopel und von da nach Rom geführten Ketten Petri mit den in Rom befindlichen desselben Apostels, sobald sie Papst Leo I. an einander hielt,

---

[1]) Riedel I, 1 S. 185.

[2]) 1391 hatte Tilo Brucken das Schultheißenamt von Berlin und Cöln mit des Markgrafen Jobst Genehmigung an beide Städte verkauft. Buchholtz Bd. 2 S. 609.

[3]) Abtretungsurkunde bei Raumer c. cont. Bd. 1 S. 207.

[4]) 31. Juli 1443.

[5]) Riedel III, 1 S. 257.

von selbst in eine Kette sich verbanden[1]). Ob dieser Kraft des Zusammenschweißens (ferrare) erlangte der Beginn des Augustmonats, das alte Fest der feriae Augusti, eine solche Bedeutung, daß der Italiener mit der Aufschrift „il ferragosto" bedruckte Karten zum 1. August in der nämlichen Weise austheilt[2]), wie wir in Deutschland zu Neujahr die Karten mit der Aufschrift „zum 1. Januar". Das Berliner Schloß datirt also vom Neujahrstag der römischen Kirche und auch vom Geburtstage des römischen Kaiserreichs; seine Grundsteinlegung bezeichnet zugleich den Geburtstag der hohenzollernschen Landesherrschaft. Petri Kettenfeier war ferner eine der Zeiten des Jahres, zu welchen der märkische Landtag sich versammelte[3]); der Grundsteinlegung wohnten daher die versammelten Mannen bei; in ihrem Lehnsarchive wurde sie beurkundet. Als ein frenum antiquae libertatis sollte das Schloß dem Streben des Kurfürsten förderlich sein, die Ordnung im Lande zu sichern, namentlich aber der allmählich festern Fuß fassenden Uebergewalt des Landesherrn über den Adel und über die Städte Vorschub zu leisten. Anders als zu diesen Ständen war das Verhältniß des Kurfürsten zur Kirche. Die Dinge lagen nicht so, daß Friedrich mit den Trägern der märkischen Kirchengewalt sich in Gegensatz hätte bringen können. Das einzig Stabile, was sich während der vergangenen Jahrzehnte der mancherlei „Zwietracht und Scheel"[4]) erhalten, war eben die Kirche und ihre Institutionen. Die landesherrliche Gewalt, vollständig zerbröckelt vor der wechselnden Herrschaft einzelner sich und die Städte befehdenden Adelsfamilien, suchte und bedurfte einer kräftigen Stütze im Lande. Der Kurfürst konnte eine solche weder in den Städten noch in dem Adel finden; denn, mochte er diesen oder jene sich durch

---

[1]) Gregorovius, Rom Bd. 1 S. 206. Feilspähne dieser Ketten, vom Papste verliehen, galten soviel als später die geweihte Rose. Daselbst Bd. 2 S. 75.

[2]) Gegenwärtig scheint die Sitte obsolet geworden; daß sie 1857 noch bestand, kann der Verf. aus eigener Erfahrung bestätigen. Rogulini e Fanfani, Vocabulario ital. della lingua parlata sagen s. v. Ferragosto: anticamente solevansi in quel tempo (il primo giorno del mese di agosto) celebrare le ferie augustali con grandi allegrie. Queste han durato per molto tempo ancora nel popolo nostro.

[3]) Siehe z. B. Landtag vom 2. Aug. 1484. Riedel III Bd. 2 S. 302 flg.

[4]) Worte des Recesses vom 17. Juni 1445. Mylius c. c. m. I, 1 S. 1. Riedel III, 1 S. 273 flg.

Zugeständnisse gewinnen, immer wäre das eine größere Schwächung der landesherrlichen Gewalt gewesen, deren eigentliches Gebiet gerade die weltlichen Angelegenheiten waren, als wenn er die Kirche zu seiner Seite hatte und mit ihrer starken Hülfe sich wenigstens auf demjenigen Gebiete, welches sie ihm unweigerlich frei gab, die Herrschaft über den Adel und die Städte und damit die Alleinherrschaft errang. Ließ sich außerdem der Adel mehr als bisher an die Interessen der Kirche ketten, so war für das gläubige Gemüth des Kurfürsten die Hoffnung nicht zu kühn, auf Wegen, wie sie die Kirche anbefiehlt, „mit Besserung des Lebens und Zuflucht zu Gott" dem Streite und Hader, welcher das Land zerfleischte, ein Ziel zu setzen. Diesem Zwecke vornehmlich sollte die Vereinigung von Ritter und Mannen dienen mit der Verpflichtung eifrigsten Betens zur Jungfrau Maria.

Vierzehn Tage nach der Grundsteinlegung stellte darum Friedrich die Statuten seines Schwanenordens fest, in denen er die Jungfrau Maria, „die wir vörders mögen geehrt, gewürdigt und angerufen haben", bittet und anruft, „daß sie ihre wöhnliche Mildigkeit der Heiligen gemeinen Christenheit erscheinen lasse und ihre barmherzigen Augen zu uns wende, verfüge und schicke, daß Irrthum und Zwietracht . . . gnädiglich hingelegt und die gemeine Christenheit in Friede und Eintracht komme" [1]). Der Orden schloß sich an das Kloster der barmherzigen Brüder auf dem Berge bei Brandenburg an.

Alle diese Bestrebungen des Markgrafen fanden ihre Hauptstütze in dem Manne, welcher seit dem Jahre 1444 die Kanzlerwürde bekleidete. Anfänglich hatte Friedrich II. den Schreiber seines Vaters Heintz Kracht als „protonotarius und Rath" [2]) beibehalten; derselbe führte sogar im Jahre 1443 den Kanzlertitel [3]). Dann trat an Kracht's Stelle aber der Franke Friedrich Sesselmann. Ihn hatte Friedrich II. sich aus dem Heimathlande mitgebracht [4]). Zu Friedrich's I. Zeiten war Sesselmann Pfarrer in Kadolzburg gewesen [5]),

---

[1]) Riedel III 1 S. 257 flg. Das täglich den Schwanenrittern vorgeschriebene Gebet s. S. 268.

[2]) So heißt H. K. in einer Urkunde von 1441 bei Riedel II, 4 S. 251.

[3]) Raumer, cod. cont. Bd. 1 S. 214.

[4]) Wohlbrück Bd. 2 S. 152 flg.

[5]) Riedel I, 8 S. 428; 2 S. 487; Zehn Jahre S. 65. 259. 279.

also wahrscheinlich der Beichtvater der markgräflichen Familie, der Lehrer und die Vertrauensperson Friedrich's II. in seiner Jugend. Er stammte aus Culmbach[1]). Wenn er noch 1436 in Kadolzburg fungirte, unterliegt es kaum einem Zweifel, daß die Bestimmungen, welche dort damals der alternde Friedrich I. über die Theilung seiner Lande unter seine Kinder traf[2]), und welche im Jahre 1473 zum Vorbilde für die Achillea dienten, nicht ohne Sesselmann's Mitwirkung zu Stande kamen. Einer seiner Familienangehörigen, wohl ein Oheim oder ein älterer Bruder, Dr. jur. Peter Sesselmann, findet sich schon 1424 als Rath Friedrich's I.[3]). Der Sinn für gelehrte Bildung ging von Peter Sesselmann auf Friedrich Sesselmann über. Nachdem ihm ein Canonicat, das er an der Neumünsterkirche zu Würzburg noch unter Friedrich I. erlangt hatte, die Mittel bot, italienische Hochschulen zu beziehen, studirte er von 1439 an als scolaris in jure civili und magister arcium in Bologna[4]). Er gehörte also zu Denen, welche unter Antonius Mincuccius und dessen als erstem Canonisten seiner Zeit, auch als Polyhistor und Dichter berühmten Schüler Franziscus Aretinus[5]) sich von der Theologie und Philosophie der Jurisprudenz zuwandten, um demnächst seine Rechtskenntnisse gleich seinem ältern Familienangehörigen Peter Sesselmann im Dienste seines Landesherrn und der Kirche nutzbar zu machen. In den Jahren 1439 und 1440 bekleidete er zu Bologna die Würde eines Procurators der deutschen Nation. Die Uebersiedelung seines jungen Markgrafen in die brandenburgischen Lande führte ihn dorthin.

Im Jahre 1444 findet er sich als Doctor des weltlichen Rechts[6]) und Rath Friedrich's II., im folgenden Jahre als sein cancellarius[7]),

---

[1]) So sagt der Grabstein in Fürstenwalde nach Küster, coll. Bd. 3 S. 41, und so sagt die Bologneser Universitätsmatrikel sub anno 1439.

[2]) Vergl. Riedel III, Bd. 2 S. 11. Angelus S. 214. 215.

[3]) Gundling, Friedrich I. S. 262. Wohlbrück Bd. 2 S. 152 flg. Der Vater Friedrich Sesselmann's, wie an letzterer Stelle vermuthet wird, kann er nicht gewesen sein, da es 1424 nur Geistliche gab, welche Doctores juris waren. Vergl. Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1. S. 194. Distel, Zeitschr. der Sav. Stiftung, germ. Abth. VII S. 93.

[4]) Acta n. g. bonon. pag. 186. 187.

[5]) Vergl. Savigny, Geschichte Bd. 6 S. 299. 302. 306. 334.

[6]) Wohlbrück, Lebus Bd. 2 S. 153.

[7]) Riedel, Suppl. Bd. S. 63.

in den Jahren 1448, 1450, 1451 mit dem Zusatz Doctor beider Rechte und in den Jahren 1453, 1454 als Domprobst von Lebus[1]). Weil er Franke war, stand er den märkischen Verhältnissen möglichst objectiv gegenüber; er gehörte in den Jahren, in denen er eine Pfründe in der Mark noch nicht besaß, keinem der Stände an, um deren Ausgleich mit ihrem Landesfürsten es zunächst sich handelte. Wie der Letztere treuer Sohn der Kirche, war daher Sesselmann eine besonders geeignete Persönlichkeit, im Sinne seines Herrn die politische Gestaltung der Mark zu leiten. Kein irgend wichtiger Act des Regenten wird in damaliger Zeit ohne Sesselmann's Mitwirkung zu Stande gekommen sein; sind solche Acte urkundlich niedergelegt, so ist es daher kaum zu gewagt, in ihnen des Kanzlers Sesselmann Feder zu vermuthen.

Alsbald in das erste Jahr seiner Amtsführung fallen zwei solcher urkundlich verbrieften Acte. Der erste derselben, die am 13. Mai 1445 zu Prenzlau niedergeschriebene „Beichte" des Kurfürsten ist weniger von politischer als von kulturhistorischer, für die religiöse Auffassung der Zeit lehrreicher Bedeutung. Um die Möglichkeit zu verhüten, unvorbereitet von hinnen scheiden zu müssen[2]), verfiel der Kurfürst auf den Gedanken, im Voraus, gewissermaßen letztwillig, sein Sündenbekenntniß mit der Bestimmung auszusprechen, daß dasselbe als zur Zeit seines Todes abgegeben gelten solle. Das kindlich-naive Bedenken, es könne aber vielleicht zur entscheidenden Zeit die aufgenommene Urkunde dem Auge Gottes verborgen bleiben, beseitigte dann der Kurfürst, der eigenhändig seine Beichte niederschrieb[3]), durch die hinzugefügte Bitte, sein Engel, der verklärte Geist seiner innigstgeliebten früh verstorbenen Verlobten, der Tochter des Königs Wladislaus Jagiello von Polen, möge im geeigneten

---

[1]) Wohlbrück, Lebus Bd. 2 S. 153. Riedel II Bd. 4 S. 412. 434. 436. 466; I, 6 S. 132; I, 19 S. 381.

[2]) Die Angabe der Allg. Biographie Bd. 7 S. 476, daß der Kurfürst damals „nach seinen eignen Worten besorgt gewesen sei, von Sinnen und Vernunft zu kommen", beruht auf einem Mißverständnisse. Der Kurfürst sagt (Riedel III, Bd. 1 S. 310), daß er beichten wolle, weil die Möglichkeit vorliege, daß er ohne Todesnoth von Sinnen und Vernunft käme . . . oder daß sein Sinnen und Vernunft jählings verginge. Das drückt weiter nichts aus, als den Gedanken an einen plötzlichen Tod.

[3]) Raumer, cod. cont. Bd. 1 S. 160.

[4]) Riedel III, 1 S. 310.

Augenblicke die Beichturkunde dem Throne des Höchsten vorlegen. In derselben bekennt deshalb der Kurfürst mit „Herzen und Schrift", wenn er es „beteweis mit der Stimme und Zunge" nicht bekennen könne, daß er ein armer Sünder sei, und daß er sterben wolle „als ein guter Christ, als die heilige römische Kirche glaubt". Am Schluß wendet er sich dann an den „heiligen Engel, der ihm von Gott gegeben" mit den Worten: „ich gebe und empfehle Dir diesen Zettel, daß du ihn dem allmächtigen Gott zeigest in der Zeit meiner letzten Noth."

Daß bei solchem Standpunkte des Kurfürsten und bei der gesammten Lage der Verhältnisse in der Mark die Kirche auch auf die Rechtspflege den größten Einfluß äußerte, darf nicht wunder nehmen. Für die Charakteristik der ganzen Periode, in welcher wir uns befinden, wird daher die Thätigkeit von besonderer Bedeutung, welche die Kirche auf dem Gebiete der Abgrenzung ihrer und der weltlichen Jurisdiction entwickelt. Diese Thätigkeit geht Hand in Hand mit dem ersten bedeutungsvollen, auf Stärkung der landesherrlichen Macht hinzielenden Acte der Justizverwaltung unter dem Scepter der Hohenzollern: der Kurfürst sanctionirt die ausschließliche Competenz der geistlichen Gerichte in geistlichen Angelegenheiten und erlangt dagegen seinerseits von der Kirche die Anerkennung einer, wenn auch zunächst subsidiären, Competenz seines „Landgerichts" in weltlichen Angelegenheiten.

Für die Mark bestand so wenig ein gemeinsames Land-, wie ein gemeinsames Hofgericht; denn die Mark war noch kein einheitliches „Land". Die Altmark wie die Neumark, die Priegnitz, das „Land" Zauche, das „Land" Teltow, das Havelland, die Uckermark, das Land Lebus, das Land Cüstrin und das Land Sternberg oder wie die einzelnen Bestandtheile heißen mochten, welche der Kurfürst von Brandenburg unter seinem Scepter vereinte, hatten ursprünglich je einen eignen Dynasten gehabt; nicht ein Land, sondern eine Summe von Landen fiel den Hohenzollern zu, als sie mit der Mark beliehen wurden; sie reden daher auch selbst nicht von ihrem brandenburgischen „Lande", sondern von ihren „brandenburgischen Landen". Jedes dieser Lande hatte sein Landgericht und sein Hofgericht. Mit dem Erwerb der Lande überkam der Kurfürst von Brandenburg die Pflicht, allen diesen Land- und Hofgerichten als Richter vorzusitzen. Das war praktisch nicht un-

ausführbar; denn nur zu bestimmten Zeiten und nur wenige Male im Jahre pflegte das Landgericht oder das Hofgericht zu tagen; um seiner Pflicht nachzukommen, brauchte daher der Kurfürst nur an den verschiedenen Gerichtssitzen der Mark herumzureisen oder an jeden derselben einen Richter zu setzen, welcher ihn vertrat. In diesem Sinn ließe sich allerdings von „Districtshofrichtern" in der Mark reden, nur darf damit nicht die gänzlich verkehrte Bedeutung verbunden werden, als habe der Kurfürst, wie es in moderner Zeit zu geschehen pflegt, eine beliebige Districtseintheilung für sein Land geschaffen [1]). Die Bildung der Gerichtsbezirke hing im Mittelalter so sehr mit der Bildung des Landes zusammen, sie war so sehr aus dem Herrschaftsverhältniß zu Grund und Boden hervorgewachsen, daß sie bei Verschmelzung verschiedener Lande in ein von demselben Herrscher abhängiges Gebiet unantastbar blieb und selbstverständlich sich forterhielt. Darauf beruht es auch, daß es, solange noch „die Lande" nur in losem äußerlichen Zusammenhange standen, als Pflicht des Regenten galt, während des Jahres periodenweis seinen Aufenthalt in den einzelnen Landen zu nehmen [2]).

Da die Kämpfe, in denen theils die Städte gegen den Adel, theils beide gegen die Kirche oder den Landesherrn lagen, wie wir oben sahen [3]), zugleich Kämpfe um die Gerichtsbarkeit sein mußten, so versuchte in den Kämpfen der Mark Derjenige, welcher zur Zeit die Macht in Händen hatte, seinem Gerichtszwange den minder Starken zu unterwerfen. Je größeren Wechselfällen das Ansehen der landesherrlichen Gewalt bis dahin in der Mark ausgesetzt worden war, desto mehr hatte die Kirche es verstanden, ihre Gerichtscompetenz auszudehnen. Ihre Gerichte waren in dauerndem Bestande geblieben, landesherrliche Gerichte gab es kaum, und die städtischen Gerichte, wie die Gerichte des Adels entbehrten eines gesicherten Daseins. Zur Ausführung ihrer Gerichtsbefehle ermangelte zwar

---

[1]) So Kühns Bd. 1 S. 203. 219—234.

[2]) So befiehlt Albrecht Achilles seinem ihn in der Mark vertretenden Sohne (30. August 1476) „nicht stettigs zu Coln Hof zu halten, sondern bei zehen wochen in der alten Mark, zehen Wochen in der Mark jenseits der Oder, zehen Wochen in der Uckermark oder im Stettinischen; die übrige Zeit mag er sich in der Mittelmark enthalten". (Riedel III Bd. 2 S. 182.)

[3]) Siehe S. 29.

die kirchliche Gerichtsbarkeit des weltlichen Armes, der Waffengewalt, und der Bannstrahl, welcher als äußerstes kirchliches Executionsmittel den säumigen Schuldner von der Gemeinschaft der Christen ausschloß, verhalf doch höchstens indirect dem Gläubiger zu seiner Befriedigung. Darum mußte die Kirche bestrebt sein, sich den weltlichen Arm zu leihen: sie benutzte zur Uebermittlung ihrer Gerichtsladungen städtische Bürger, welche unter dem Schutze der Stadt thätig wurden, oder sie wandte sich an den Ortsschulzen und seine Organe, damit die kirchlichen Gerichtssprüche ebenso wie die weltlichen zur zwangsweisen Vollziehung gelangten. Einen Einblick, zu welchen Excessen ein solches Vorgehen der Kirche führen konnte, eröffnet ein Rechtsfall des Jahres 1444.

Auf Veranlassung eines geistlichen Gerichts hatte ein Perleberger Bürger Ladebriefe nach Delmen[1]) tragen müssen, um einige Leute der Ritter Hein Winterfeld und Friedrich Klitzing vor jenes Gericht zu entbieten. Als der Bote ankam, ergriffen ihn Winterfeld und seine Mithelfer, wie sie in einem demnächstigen Urfehdebrief bekennen mußten, „mit Selbstrecht"[2]), zogen ihn nackt aus, „geißelten ihn mit derben Stricken" und raubten ihm die Kleider nebst seinen sonstigen Habseligkeiten. Der Rath von Perleberg nahm sich seines Bürgers an. Da Winterfeld ablehnte, gutwillig Entschädigung zu leisten, rückten die Perleberger mit Waffenmacht[3]) heran, zerstörten die Winterfeldsburg und setzten Winterfeld mit seinem Anhang in „Thurm und Stock", bis er dem Markgrafen und der Stadt „Urfehde aufgerichteter Finger auf die Heiligen" schwor[4]).

Nicht immer war die Kirche eines gleich starken Schutzes ihrer Gerichtsbefehle sicher. Kam ein kräftiger Landesherr in die Mark, so mußte es im kirchlichen wie im landesherrlichen Interesse liegen, die Befehle der geistlichen Gerichte durch die landesherrliche Gewalt vollzogen zu sehen. Lieh aber der Landesherr zu solcher Vollziehung seinen Arm, so war es nur billig, daß die Kirche sich zu einer Gegenleistung bequemte. Vor dem Regierungsantritt Friedrich's II. hatte in der täglichen Praxis die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte eine so übermäßige Ausdehnung erfahren, daß in rein weltlicher

---

[1]) „Dalemyn", bei Perleberg. Riedel, Namensregister Bd. 1 S. 336.

[2]) D. i. Selbstgericht. Vergl. oben S. 25.

[3]) „Mit Macht wapender Hand."

[4]) Riedel I, 1 S, 189. Vergl. auch Kühns Bd. 1 S. 278.

Streitsache ein Laie den andern vor das geistliche Gericht zu laden und daß das geistliche Gericht in der Sache zu verhandeln, wie zu entscheiden pflegte, mochte auch der zuständige Gerichtsherr die Abgabe der Sache an das weltliche Gericht verlangen. Diese Sitte war augenscheinlich unvereinbar mit der Existenz einer landesherrlichen Gewalt. Nur das Schattenbild eines Landesherrn konnte zugeben, daß von seinen Gerichten jede Sache vor das geistliche Forum gezogen werden könne, sobald die Parteien sie dahin zu ziehen für gut fänden. Der geistliche Gerichtsbeamte (der officialis), an die schleppenden Prozeßformen des deutschen Rechtes so wenig als an bestimmte Gerichtstage oder an die Mitwirkung vom Schöffen gebunden, erledigte regelmäßig seine Aufgabe viel rascher und einfacher als das weltliche Gericht. Sicher drängten sich die Parteien daher nicht zu dem letztern. Die Möglichkeit, das geistliche Gericht vorzuziehen, hatte aber schon zur Zeit Friedrich's II. das Absterben der weltlichen Gerichte — und zwar zu Gunsten des Ansehens der Kirche, nicht des Landesherrn — im natürlichen Gefolge gehabt. Um den kirchlicher- wie weltlicherseits sonach gefühlten Uebelständen abzuhelfen, berief der Kurfürst zu Pfingsten 1445 einen Landtag [1]) (oder wie die betreffende Urkunde sagt: „einen gemeinen Herren Tag") d. h. eine Versammlung der Bischöfe und Prälaten der Stifter Brandenburg, Havelberg und Lebus, der Ritter und Mannen der damaligen Neumark (spätern Mittelmark), der Priegnitz, des Landes Lebus und des Landes Sternberg nach Berlin. Dieser Landtag fand in dem für die märkische Rechtsverwaltung auf Jahrhunderte hin entscheidenden „Recesse" vom 17. Juni 1445 seinen Abschluß.

Dies ist der zweite Act des Jahres 1445, bei welchem Sesselmann's Mitwirkung unterstellt werden darf. Wenngleich sein Name in der betreffenden Urkunde nirgends genannt wird, ist nicht unwahrscheinlich, daß er, der Kanzler des Kurfürsten, doch jene Urkunde verfaßt hat.

Als Zweck des Recesses wird in dessen Eingang „die freundliche Entrichtung und Gesöhnung der von langen Zeiten, nemlich bei unsers Herrn Vaters und unsern Zeiten" zwischen Prälaten, Ritter-

[1]) Riedel III Bd. 1 S. 273 flg. und das im Berl. Geh. StA. befindliche Original. Bei Mylius c. c. m. I Abth. 1 Sp. 1 flg. sind die Worte „Mittel- und Altmark" neben „Neumark" eine Interpolation.

schaft und Städten [1]) „bestandenen mancherlei Zwietracht, Scheel, Teiting und Klagen von des geistlichen Gerichts wegen" angegeben. Zur Ordnung dieser Verhältnisse waren vierzehn Personen als Vertreter der drei Stände thätig: die vier ersten Prälaten des Landes, nämlich der Bischof zu Lebus, der Meister des St. Johannes-Ordens, der Probst zu Brandenburg und der Probst zu Berlin, sodann fünf Ritter (Hans von Waldau, Hans von Arnim, Otto von Schliefen, Achim Hake und Heine Pfuel), endlich die Bürgermeister von Altbrandenburg, Neubrandenburg, Frankfurt, Berlin und Cöln [2]).

Charakteristisch für die Art, wie eine aus zehn Laien und vier Geistlichen bestehende, unter der Leitung des Kurfürsten tagende Versammlung den Uebergriffen der kirchlichen Gerichtsbarkeit entgegentrat, sind die an die Spitze des Recesses gestellten Sätze, daß die geistlichen Gerichte in den vor sie gehörenden Sachen nach Rechtsgebühr zu richten sollen befugt sein, „unbehindert" durch den Kurfürsten, seine Amtleute, Ritter und Untersassen, daß ferner jeder Laie den andern in rein weltlicher Sache vor das geistliche Gericht laden lassen kann, und daß dieses Gericht die Befugniß haben soll, den Geladenen vor sich zu fordern. Jedoch wird diesem weitgehenden Gerichtszwange der geistlichen Gerichte eine Schranke zugefügt, und darin liegt gerade das Zugeständniß, welches die Prälaten den andern Ständen machten: der weltliche Gerichtsherr eines vor dem geistlichen Gerichte beklagten Laien soll zu fordern befugt sein, daß der geistliche Richter die Sache an das weltliche Gericht verweise. Wird dies Verlangen gestellt, so hat es aber nur Wirksamkeit, wenn binnen sechs Wochen der Kläger beim weltlichen Gerichte zu seinem Rechte kommt. Laufen die sechs Wochen ab, ohne daß dieses Ziel erreicht wird, so ist der Kläger befugt, sich wieder an das geistliche Gericht zu wenden [3]), und dieses hat dann einen Bannbrief gegen den Be-

---

[1]) Der Receß ist also keineswegs eine Vereinbarung des Kurfürsten lediglich mit der Geistlichkeit (so Bornhak Bd. 1 S. 234).

[2]) Schon der Umstand, daß diese Personen ausschließlich der Neumark angehören, ergibt, daß es nur ein neumärkischer Landtag war. Siehe oben S. 68.

[3]) „Es wurde sogar die Verweigerung oder Verzögerung der weltlichen Rechtspflege als ein genügender Grund angesehen, eine Sache vor ein geistliches Gericht zu ziehen." Mühler, S. 13.

klagten zu erlassen; wenn jedoch der Mann arm ist und vor dem geistlichen Richter eidlich erhärtet, daß er nicht zahlen könne, soll der Pfarrer Macht haben, ihn „in seinem letzten", also auf dem Todtenbette, „aus dem Banne zu lassen, ihn gleich andern Christenleuten mit Seelgeräth zu begehen und auf dem Kirchhofe zu begraben". Des böswilligen Schuldners halber, welcher den auf ihm liegenden Bann durch Zahlung nicht löst, soll zwar der Schulze und andere Bauern nicht mehr zu pfänden behelligt werden — dies Zugeständniß an die Landbevölkerung hatte der Vorgang des Jahres 1444[1]) den Vertretern der Kirche abgenöthigt —, aber der weltliche Gerichtsherr oder Richter soll die Landesverweisung aussprechen. Geschieht das nicht, so verpflichtet sich der Kurfürst auf Ersuchen des geistlichen Gerichts oder des Klägers, die Execution an dem Gute des Gebannten durch seinen Hofrichter oder Landreiter vollziehen zu lassen.

Am Schlusse wird dann noch der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gedacht. Die Untersassen der Prälaten, Ritter und Stände sollen sich vor dem kurfürstlichen Hofrichter oder vor dem kurfürstlichen Landgerichte belangen dürfen. Indeß steht weltlichen Richtern, welche nunmehr dem kurfürstlichen Richter gegenüber den Character von Patrimonialrichtern annehmen, wenngleich sie diesen Namen noch nicht führen, die Befugniß zu, die bei dem kurfürstlichen Richter anhängig gemachte Sache abzurufen und binnen sechs Wochen zu erledigen. Erfolgt die Erledigung nicht rechtzeitig, so nimmt der Prozeß vor dem kurfürstlichen Richter seinen Fortgang. Endlich erlangt der Kurfürst für seine innerhalb der geistlichen Stifter ansässigen Lehnsleute die Befreiung vom geistlichen Gerichte, wenn die Lehnsleute sich dieser Freiheit bedienen wollen; jedoch bleiben geistliche Sachen, welche ein von den Gotteshäusern oder Prälaten relevirendes Lehn betreffen, unbedingt dem geistlichen Gerichte vorbehalten.

Es bedarf nur eines Blickes auf den Inhalt dieses Recesses, um zu erkennen, daß der eigentliche Kern desselben in der Sicherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit liegt. Das noli me tangere war, daß geistliche Sachen unbedingt und ausschließlich dem geistlichen Gerichte vorbehalten blieben[2]). Der correlate Satz der aus-

---

[1]) Siehe oben S. 67.

[2]) „Die Kirche des Mittelalters hat diese aus dem Begriff des Ordo hergeleitete Gewalt überall aufrecht zu erhalten gewußt." Mühler S. 11.

schließlichen Zuständigkeit des weltlichen Gerichts für weltliche Sachen wurde nicht ausgesprochen, vielmehr umgekehrt die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts auch für weltliche Sachen unter der Bedingung proclamirt, daß die Parteien das geistliche Gericht anrufen und der weltliche Gerichtsherr keinen Widerspruch erhebt. Erfolgt Widerspruch, so schließt derselbe die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts erst dann aus, wenn das weltliche Gericht binnen kurzer Frist die Sache erledigt. Da praktisch diese Frist beim schleppenden Gang der weltlichen Gerichte nur selten eingehalten werden konnte, und da keinerlei Fürsorge getroffen war, daß der weltliche Gerichtsherr überhaupt von dem geschehenen Anrufen des geistlichen Gerichts etwas erfuhr, so erscheinen offenbar die Rollen zwischen geistlichem und weltlichem Gericht als sehr ungleich vertheilt. Daneben ist aber von besonderem Interesse, daß das Verhältniß zwischen dem landesherrlichen Gerichte und dem Patrimonialgerichte in ganz analoger Weise wie zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Gerichte geordnet wird: nachdem die Prälaten eine Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weitestem Umfange erreicht hatten, räumten sie — und ihnen folgend die übrigen Stände — auch dem Kurfürsten das Recht ein, vor seinem Hof- oder Landgerichte alle weltlichen Streitigkeiten ihrer Untersassen zu verhandeln, wenn nicht das Patrimonialgericht die Sache abruft und baldigst erledigt. Es bleibt also dem Kläger die Wahl, mit Umgehung seines patrimonialen Richters an das geistliche oder an das kurfürstliche Gericht sich zu wenden. So schiebt sich das letztere, wenngleich kaum sichtbar und ohne daß sein localer Name genannt wird, als ein allgemeines Gericht der gesammten neumärkischen Landesunterthanen in den Organismus ein. Es war kein neues Gericht, sondern ein bereits bestehendes. Wo hatte es seinen Sitz? Schon 1358 wird „das Gericht vor der Brücke zu Tangermünde" als dasjenige Gericht bezeichnet, in welchem der Vogt der Altmark Recht spricht über Lehngut[1]). Die Stadt Tangermünde liegt auf dem linken Elbufer, gehört also zur Altmark; die Gerichtsstelle „vor der Brücke zu Tangermünde" aber liegt auf dem rechten Elbufer, gehört demnach zur Neumark. Gleichwohl hält hier der altmärkische Vogt Gericht; es war also zu Tangermünde ein von demselben

[1]) Riedel I Bd. 15 S. 152. Kühns Bd. 1 S. 146.

Vogt verwaltetes, für beide Marken gemeinsames Gericht[1]). Das wird bestätigt durch das Berliner Stadtbuch von 1397, welches den Grund dieser an sich auffälligen Erscheinung dahin angibt: „Das machte, daß die Stadt liegt zwischen der alten und neuen Mark"; gerade deshalb war die Stadt ein geeigneter Gerichtsplatz für beide Marken. Auch eine Urkunde von 1429[2]) liefert den Beweis, daß zu Tangermünde das allgemeine Landgericht der Neumark war; denn dorthin werden Bürger von Frankfurt, also Insassen der Neumark geladen, und sie machen das Exemtionsprivileg ihrer Stadt geltend, vermöge dessen sie nur vor dem Stadtgericht Recht zu stehen haben. Das im Recesse von 1445 nicht näher bezeichnete „Hof- und Landgericht" ist somit vor der Brücke zu Tangermünde[3]) zu suchen. Daß es in der That die Absicht des Recesses von 1445 war, das Tangermünder Landgericht als ein allgemeines für die Neumark und auch gleichzeitig für die Altmark zu beleben, läßt sich aus einer besonders wichtigen Urkunde des Jahres 1460[4]) folgern, welche auf die Vorgänge des Jahres 1445 zurückgreift und, wenngleich sie sich ausschließlich auf die Altmark bezieht, doch viel zur Erläuterung des Recesses von 1445 beiträgt. Diese Urkunde ergibt zunächst, daß ein analoger Receß, wie der für die Neumark, um die nämliche Zeit für die Altmark zu Stande kam[5]); sie ergibt weiter, daß der Kurfürst in Anlaß des Recesses „ein Landgericht, das alle Mittwoch soll gesessen und gehalten werden vor der Brücke des Schlosses zu Tangermünde, gesetzt und bestätigt habe". Das war nichts Anderes als eine Erneuerung des uralten Hauptgerichtes des Landes, und diese Erneuerung fällt nicht,

---

[1]) Kühns Bd. 1 S. 211.

[2]) Riedel I Bd. 23 S. 186.

[3]) Ein Hofgericht „zu Brandenburg" nimmt Kühns Bd. 2 S. 299 flg., 306 flg. ohne genügenden Beweis an. Siehe Note 2 der folgenden Seite.

[4]) Riedel I Bd. 16. S. 89.

[5]) „Zu den Zeiten als wir die alden Mark noch in unserm Regiment hatten, haben wir zwischen Herren, Mannen und Stedten des egenannten Landes beteydingt ..." Von 1447 an bis 1463 besaß des Kurfürsten jüngerer Bruder, Friedrich der Dicke, die Altmark (Riedel, Namensverzeichniß Bd. 1 S. 226. 187). Vielleicht ist mit Rücksicht auf diesen Landtag der Altmark und auf den Anfall des Landes Cüstrin im Jahre 1455 (seitdem der „Neumark") bei Mylius I, 1 Sp. 1 die S. 68 besprochene Interpolation gemacht, um anzudeuten, daß der Inhalt des Recesses für die drei Marken Geltung habe solle.

wie Bornhak[1]) u. A. annehmen, erst in das Jahr 1460, sondern in diejenige Zeit, in welcher Friedrich II. vor Uebergang der Altmark in die Hände seines Bruders die Vereinbarung mit seinen altmärkischen Ständen traf, also vor das Jahr 1447 und wahrscheinlich in das Jahr 1445. Wenn aber der altmärkische Receß des Jahres 1445 die Wiederbelebung des Tangermünder Landgerichts zur Folge hatte, so wird es gerechtfertigt sein, auch für die Mittel- (damalige Neu-)Mark die Wiederbelebung des neumärkischen Landgerichts als eine Folge des neumärkischen Recesses von 1445 anzusehen. Dies bildete für den Kurfürsten den Schwerpunkt des Recesses: der erste Grund einer landesherrlichen Gerichtsbarkeit der Hohenzollern war gelegt; er schloß die Möglichkeit zu weiterer gedeihlicher Entwicklung in sich. Der nächste Schritt war die Verlegung des obersten Hofgerichts der Neumark nach „Cöln vor Unser Schloß“ (um 1450)[2]).

Die doppelte Function des landesherrlichen Hof- und Landgerichtes als Specialforum für die kurfürstlichen Hof- und Lehnsleute, mochten sie auch in geistlichen Stiftern seßhaft sein, und als subsidiäres Generalforum für alle weltlichen Sachen, gleichviel wessen Hofleute die Parteien waren, leitet bereits aus dem Recesse von 1445 ihren Ursprung her: das landesherrliche Gericht war von Anfang an sowohl ein landesherrliches Hof- oder Lehngericht als ein gemeines Landgericht. Daß es die letztere Eigenschaft erlangte, war der große Gewinn, welchen der Receß für die Entwicklung der Landeshoheit mit sich brachte: ein „gemeines“ einheitliches subsidiarisches Gericht begann, sich die Mark unterthänig zu machen, und zwar genau zur nämlichen Zeit, als ein „gemeines“ einheitliches subsidiarisches Recht begann, von den Alpen her sich eine Stätte in den deutschen Gauen zu bereiten. Daneben schaffte die Anerkennung einer Executionsgewalt der kurfürstlichen Beamten in Angelegenheiten der geistlichen Gerichte an Stelle der patrimonialen einerseits dem Landesherrn ein nicht zu

---

[1]) Bd. 1 S. 183.

[2]) Kühns Bd. 1 S. 234, welcher jedoch m. E. mit Unrecht aus der betr. Urk. herauslieſt, das Gericht sei von Brandenburg nach Berlin verlegt. „Unser Hofgericht in Unsern Landen der Neumark zu Brandenburg“ ist nicht ein Hofgericht zu Br., sondern ein Hofgericht „der Neumark Brandenburg“ ohne Angabe des Gerichtsortes. Letzterer war Tangermünde.

unterschätzendes Machtmittel, anderseits den geistlichen Gerichten eine gesicherte Vollziehung ihrer Erkenntnisse.

Niemand hatte mehr Grund, mit dieser Ordnung der Dinge zufrieden zu sein, als die Kirche. Ihr war bei der Auseinandersetzung der beiden Gewalten, wie sie die Recesse von 1445 brachten, zweifellos der Löwenantheil zugefallen. Nicht lange nachher erfuhr die Kirche eine weitere wesentliche Stärkung durch die Concordate, welche die Curie mit den deutschen Fürsten abschloß (1447)[1]. Auch bei dieser Gelegenheit machte sich Sesselmann's Einfluß merkbar geltend. Er erschien mit Aeneas Silvius, dem Vertreter Kaiser Friedrich's III., und mit den Abgesandten der deutschen Erzbischöfe als Vertreter des Markgrafen von Brandenburg, des einzigen weltlichen Kurfürsten, welcher an den Verhandlungen theilnahm, in Rom (Januar 1447), leistete gleich seinen Begleitern am Sterbebette des Papstes den Eid des Gehorsams (5. Februar) und wiederholte die gemachten Zugeständnisse zwei Tage später in einem öffentlichen Consistorium[2]. Die daraus hervorgegangene Bulle vom 7. Februar 1447[3]) bestätigte zwar im Wesentlichen die vom Concil zu Basel gefaßten den Papst beschränkenden Beschlüsse, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dadurch den Rechten des apostolischen Stuhls kein Eintrag geschehe. Ein Jahr später unter Nicolaus V.[4]) folgte das jene Beschlüsse völlig beseitigende Wiener Concordat (18. Februar 1448), welches Kaiser Friedrich III. mit Zustimmung der meisten Kurfürsten des Reichs abschloß. Wenn hierbei der Kurfürst von Brandenburg, der nach den Worten des Abtes von Lebus „ein christlicher korfurst, eyn großer forderer und beschirmer der geistlichen in allin sachen", und nach seinen eignen Worten „nicht ein solcher war, der gotsheuser und geistlichen pfligt zu beschedigen, Sundern dy vil liber schützen und schirmen"[5]), dem Papste eine besondere Nachgiebigkeit entgegenbrachte, so war das die Frucht nicht blos seiner Frömmigkeit, sondern auch der Gnadenbeweise, mit denen

---

1) Bulle vom 7. Februar 1447, abgedruckt bei Walter, fontes S. 104 flg. Der Eingang (S. 105) zählt die weltlichen und geistlichen Fürsten auf, deren „oratores" gegenwärtig waren.

2) Pastor Bd. 1 S. 260. 261.

3) Siehe Note 1 dieser Seite.

4) Walter, fontes S. 109 flg. Vergl. Philipps § 39. Richter § 46.

5) Urkunden von 1460 bei Riedel III Bd. 1 S. 346. 347.

ihn Nicolaus V. überhäufte. Dazu gehörte zunächst ein Privileg vom 1. Juli 1447, welches den geistlichen Richtern der Mark verbot, in weltlichen Angelegenheiten die Insassen der Mark weiter als zwei Tagereisen von ihrem Wohnorte vor Gericht zu laden[1]). Ein zweites Privileg vom 10. September 1447 ertheilte sodann dem Kurfürsten und dessen Bruder die Erlaubniß[2]), sich selbst den Beichtvater auszuwählen, der ihnen Absolution von ihren Sünden gebe, soweit dieselbe nicht dem apostolischen Stuhl vorbehalten sei. Ferner gehörte dahin die unmittelbar danach dem Beichtvater, welchen jene Beiden wählen würden, weiter ertheilte Erlaubniß, von bereits gethanen oder noch zu thuenden Gelübden Dispens zu ertheilen, jedoch mit Ausnahme des Gelübdes der Reise zum heiligen Grabe (der peregrinatio transmarina). Es wird nicht zu gewagt sein, in Sesselmann den Vermittler zu sehen, welcher diese Privilegien bei seiner Anwesenheit in Rom erwirkte, ja in ihm diejenige Persönlichkeit zu suchen, um derentwillen sie ertheilt wurden; denn erst jetzt eröffnete sich für Sesselmann, welcher Geistlicher der Würzburger Diöces war und vorläufig blieb, die Möglichkeit, als Beichtvater dem nach Berlin übergesiedelten und nach allgemeinem Kirchenrechte dem dortigen Ortsgeistlichen unterworfenen Kurfürsten zur Seite zu stehen.

Auch die weitern Privilegien, welche Friedrich II. in der nämlichen Zeit vom Papste erlangte, schuldete er dem geschickten Vorgehen Sesselmann's. Dieselben bieten insofern ein hohes Interesse, als sie belegen, in welchem gewaltigen Umfange thatsächlich bislang die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde. Ein Privileg vom 5. Juni 1448[3]), die Belohnung für die Zustimmung zum Wiener Concordate[4]), übertrug dem Kurfürsten sogar das Nominationsrecht der Bischöfe[5]) und wollte der Beschwerde Abhülfe ver-

---

[1]) Riedel II Bd. 5 S. 5.

[2]) Eximie vestre devotionis ac fraternitatis exigit effectus, quem ad nos et Romanam geritis ecclesiam, ut petitionibus vestris quantum cum Deo possumus favorabiliter annuamus. Riedel III Bd. 1 S. 279.

[3]) Riedel II, Bd. 5 S. 7. 8.

[4]) Siehe vorige S.

[5]) Riedel, nov. cod. dipl. Bd. 2 S. 501. Ranke, Preuß. Gesch. Bd. 1 S. 112. Ueber die allmähliche Unterordnung der Bischöfe unter die brandenburgische Landeshoheit s. Raumer in den Märkischen Forschungen. 1841 Bd. 1 S. 44 flg.

schaffen, daß seine Unterthanen in kleinen und ganz geringfügigen Sachen außerhalb ihres Wohnsitzes vor geistliche Richter geladen würden, auch wenn die Geladenen bereit seien, vor dem geistlichen Richter ihres Ortes Recht zu nehmen. Die Abhülfe bestand darin, daß alle Excommunicationen hinfällig sein sollten, welche die in solchen Fällen der auswärtigen Ladung Ungehorsamen treffen könnten. Wie weit dieses „Privileg" von der Ausschließung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Händeln entfernt war, bedarf nicht der Ausführung; es steht noch ganz auf einem Boden, welcher das Eingreifen des geistlichen Richters in weltliche Streitsachen als das Naturgemäße voraussetzt. Immerhin begründeten alle diese Privilegien eine Steigerung des landesherrlichen Ansehns. Am meisten mußte das die Hauptstadt empfinden. Die Personen, welche ihr gegenüber das frenum antiquae libertatis Namens des Kurfürsten sichtbar in der Hand führten, waren der dem kurfürstlichen „Hause" in Berlin vorgesetzte Verwalter, der „Hausvogt", und der Kanzler. Des Hausvogts Pflichten werden in einer Urkunde, welche den Küchenmeister [1]), auch „Rath und lieben Getreuen" Ulrich Zeuschel im Jahre 1449 [2]) zum Hausvogt des Berliner Schlosses bestellt, dahin angegeben, daß er alle Einnahmen aus den kurfürstlichen Landen haben und erheben, davon den Bau des Schlosses, den Hof und die Hofkleidung berichtigen, vierteljährlich Rechnung ablegen, die Amtleute setzen und entsetzen soll. Er hat also die Finanz-Verwaltung des Hofes wie des Landes unter sich; der Kanzler aber besorgt die Leitung der Rechtsangelegenheiten und das Schreibwerk, vor Allem die Siegelungen mit dem kurfürstlichen Siegel. Die Gründung des Hofstaats (oder wie die ebencitirte Urkunde sagt: „der Hofstadt") und die Gründung der Kanzlei beantworteten die Berliner Bürger damit [3]), daß sie den Amtsvorgänger Zeuschel's, den Hausvogt Balthasar Hake, in der neben dem Schlosse gelegenen „Hausvogtei" [4]) gefangen nahmen und die Kanzlei erbrachen; den Kanzler selbst schützte davor, daß er nicht dem Hausvogt gleich

---

[1]) Raumer, cod. cont. Bd. 1 S. 182.

[2]) Raumer, cod. cont. Bd. 1 S. 179.

[3]) „Berliner Unwille". S. Droysen II Bd. 1 S. 78 flg.

[4]) Sie wurde 1713 neben die Münze, 1750 in ein Haus am Schleußenkanal verlegt. Der Hausvogt verschmolz später mit dem Hofrichter. Küster, Berlin Bd. 3 S. 133. 150. 351.

behandelt wurde, sein geistliches Gewand. Die Berliner bestritten auch dem Kurfürsten die Befugniß, gewisse Mühlen, Güter und Gerechtigkeiten, die er als Zubehör seines Hofes eingezogen hatte, in Besitz zu nehmen[1]). Beide Theile vereinigten sich auf ein Schiedsgericht in Spandau, welches zu Gunsten des Kurfürsten sprach.

Damit war die Existenzberechtigung des Schlosses, der Hausvogtei und der Kanzlei gesichert. Diese Oertlichkeiten bilden die Wiege des heutigen preußischen Ministeriums. Um dieselben vor ferneren Unbilden zu schützen, wurde das „der Herrschaft und dem Lande zu Zierung, Ehren, Frommen und Nutze neu erbaut Schloß“ mit Burglehen versehen, damit in Zukunft, wenn Beistand noth wäre, im Dienste bewährte Burgsassen solchen „nach Burglehns Recht und Gewohnheit“ leisteten. Zu diesem Zwecke lieh der Markgraf Mittwoch nach Lucie des Jahres 1451 seinem „in Stetigkeit, Wohlthat und Tugend erkannten“ Kammermeister Georg von Waldenfels und dessen Erben seinen „alten Hof und hohe Haus zu Berlin“ nebst Garten und anderm Gebäu zu einem rechten Burglehen, um das Schloß „mit Dienst, Zusehung und seiner Erben Vermögen .... bewachen zu helfen und alle anderen Sachen zu thun, als Burglehner pflichtig sind, wenn es noth wäre, ... ohne alle Ermahnung und Hülfrede auf das Schloß zu kommen und es schützen zu helfen“. Ein Burglehn erhielt auch der Hausvogt Zeuschel[2]). Da ein „Kammermeister“ neben ihm besteht, sind die Finanzverwaltungsgeschäfte des Landes bereits von seinem Amte abgezweigt. Zugleich bewacht der Kammermeister die Kammer mit dem Schwert in der Hand. Das Waldenfels'sche Burglehen ging bald auf Dr. Vincenz Swofheim und im Jahre 1462 auf den Rath und Hofmeister Graf zu Helfenstein, einen Anverwandten Ludwig's des ältern von Würtemberg[3]),

---

[1]) Küster, Berlin Bd. 3 S. 343 flg.

[2]) Raumer, cod. cont. Bd. 1 S. 182.

[3]) Dieser scheint als Hofmeister auch für seine Pflicht gehalten zu haben, für die Vermählung der Tochter seines Kurfürsten im Interesse des Landes zu sorgen. Keinen Geringern als Karl den Kühnen von Burgund, den Erben des glänzendsten und mächtigsten Thrones der Zeit, suchte er ihr zum Gatten aus („Aucun roi n'avait eu tant de puissance ni de richesse“. Barante tom. 16 p. 335). Die interessanten, von den Geschichtsforschern anscheinend unbeachtet gelassenen Verhandlungen über diesen Plan sind in 4 Briefen vom 7. Juli 1466, 17. Aug.,

über[1]). So erscheint neben dem Hausvogt und dem Kammermeister bereits als dritter Hofbeamter der Hofmeister, welcher allmählich an ihre Spitze tritt[2]). Sie sämmtlich sind Burglehnleute. Als Gegenleistung für ihre Dienste wird ihnen und Allen, die das Burglehen inne haben, „sie seien Mann oder Frau", zugesichert, daß sie selbst brauen, backen und verkaufen dürfen, wie jeder Bürger Berlin's, und daß sie ohne der Letztern „Hinderniß" die Freiheit haben sollen, „fremdt trincken Bier[3]), auch Wein und Mehl für sich und die Ihren einzuführen".

Nachdem solchergestalt dem Schlosse der nöthige Schutz verschafft war[4]), konnte der Kurfürst im Jahre 1453 daran denken, das Gelübde einzulösen, von welchem ihn der Papst nicht hatte entbinden wollen[5]). Er ordnete[6]) seinem unmündigen Sohn 16 Vormünder, „vier aus den Herren" (die Bischöfe zu Brandenburg und Lebus, den Grafen Albrecht von Lindau und[7]) Niclaus Tirbacht, Meister

1. Sept. und 25. Sept. 1467 (Riedel III, 1 S. 393. 441. 443. 445) enthalten, welche Kurfürst Friedrich seinem Bruder mittheilte und von diesem aus Onolzbach am 20. Febr. 1468 zurückerhielt (daselbst S. 467). Die Sache zerschlug sich, weil Karl der Kühne sich für die ihm von ihrem Vater angetragene Tochter Ludwig's XI. von Frankreich entschied. Ein brandenburgischer Abgesandter überbrachte eine Offerte Helfenstein's nach Burgund, und von dort sollte ein burgundischer Herold, ein „Herr von Namur" in Berlin hören, was der Kurfürst mitzutheilen habe (Acht Jahre danach vermählte sich Princeß Margarethe mit Herzog Boguslav von Pommern). Merkwürdigerweise wiederholte sich 50 Jahre später eine ähnliche erfolglose brandenburgische Werbung: Die Tochter Franz' I. von Frankr. sollte 1519 dem Kurprinzen Joachim sich vermählen. Riedel III, 3 S. 264. 273. 276. 278. 280. 283. 310. Allg. Biogr. Bd. 14. S. 79.

[1]) Riedel III, 1 S. 356. 393. 441.

[2]) Urkunde von 1541 R. 21 Nr. 135 vol. 1. (Wann bei Hofe gegessen und abgespeist ist, soll auf Befehl des Hofmeisters durch den Hausvogt ausgeklopft und die Hofstube bis zum Abendmahl geschlossen werden.) Ueber den deutschen Hofmeister s. bes. Seeliger, Hofmeisteramt.

[3]) Als solches fremdes Bier war Zerbster Bier in Gebrauch. Der Bischof von Brandenburg sendet am 21. Juli 1467 dem Kurfürsten eine Tonne zur Abendcollation, seiner dabei „ungedacht nicht zu lassen". Riedel III, 1 S. 377.

[4]) Ueber die Geschichte der Befestigung Berlins-Cölns s. Holtze in Märk. Forschungen Bd. 7 fol. 9 flg., Schriften des Vereins der Geschichte Berlins Heft 10.

[5]) Siehe oben S. 75.

[6]) Riedel III, 1 S. 307 flg.

[7]) „ern". Siehe oben S. 7.

des Johanniterordens), „vier aus den Räthen" (Fürst Adolf zu Anhalt, Kanzler Friedrich Sesselmann, Kammermeister Georg von Waldenfels, Landvogt der Lausitz Otto von Schliefen), „vier aus der Ritterschaft" und „vier unserer Städte Brandenburg, Berlin, Frankfurt und Prenzlau, jeglicher einen aus ihren Räthen". Ihre Vollmacht ging dahin: „unsern lieben Sohn, alle unsere lieben Kinder und unser Land und Leute zu verwesen, ... alle Sachen zu handeln thun und lassen, Hauptleute und Amtleute zu setzen[1]), in aller Maaße wir jetzund die verwesen". Dann trat der Kurfürst die Pilgerfahrt zum heiligen Grabe an. Nach glücklicher Rückkunft fand er Sesselmann wieder als Dompropst von Lebus[2]) und ernannte ihn vermöge des erlangten päpstlichen Privilegs[3]) bei eintretender Sedisvacanz des dortigen Bisthums (Juli 1455) zum Bischof, nachdem auf ihn die einstimmige Wahl des Domcapitels gefallen war (Oct. 1455)[4]). Daneben blieb Sesselmann Kanzler des Kurfürsten[5]).

Damit war das Kanzleramt wieder auf denselben Höhepunkt hinaufgehoben, welchen es zur Zeit Kaiser Karl's IV. in der Mark einnahm. Wie dieser den Bischof von Lebus achtzig Jahre früher zu seinem Kanzler, so machte Friedrich II. jetzt seinen Kanzler zum Bischofe. Aus Franken her zog der neue Bischof mehr als ein Glied seiner Familie in seine Nähe: ein Paul Sesselmann ist in den Jahren 1467 bis 1476 Hauptmann zu Lebus und stirbt im letztern Jahre mit Hinterlassung nicht unbedeutender Capitalforderungen an die Stadt Frankfurt und an einzelne Grundbesitzer ihrer Umgebung[6]); ein Thomas Sesselmann ist 1477 Dechant der Kirche zu Lebus[7]), und ein Friedrich Sesselmann aus Culmbach gehört im Jahre 1506 zu den ersten Studirenden der neuen Universität Frankfurt[8]).

Zwischen die Sedisvacanz in Lebus und die Nomination Sesselmann's fiel der Rückerwerb des Landes jenseits der Oder, der

[1]) Siehe oben S. 27 bei Note 2.
[2]) Riedel I Bd. 19 S. 382.
[3]) S. oben S. 75 bei Note 5.
[4]) Wohlbrück Bd. 2 S. 152.
[5]) Riedel II Bd. 5 S. 14; I Bd. 19 S. 384. 388.
[6]) Riedel I Bd. 20 S. 75. 83; Bd. 23 S. 254; IV Bd. 1 S. 336.
[7]) Riedel I Bd. 20 S. 304. Raumer c. c. Bd. 2 S. 195.
[8]) Frankfurter Matrikel.

nunmehrigen „Neumark" (September 1455)[1]: Friedrich II. kaufte diesen von König Sigismund dem Deutschorden abgetretenen Landcomplex wieder. Es liegt nahe, die beiden Ereignisse der Bischofsernennung und des Wiederkaufs in Wechselbeziehung zu stellen und in Sesselmann den Vermittler zwischen dem Kurfürsten und dem Orden zu vermuthen. Jedenfalls war der Gebietszuwachs ein neuer Anlaß, die landesherrliche Gewalt mehr und mehr zu concentriren. Das nächste war, daß der bisherige Vogt zu Cüstrin[2]), ein Ordensbruder, durch den vertrauten Rath des Kurfürsten, den Hofmeister Paul von Kunerstorf[3]), ersetzt wurde, der neben dem Hofmeisteramte nunmehr das eines Landvogts und eines Hofrichters der Neumark bekleidete; denn er erhielt um 1458 seiner getreuen Dienste halben auch „unser oberste Hofgericht in unsern Landen der Neumark mitsammt dem Schreiberamte desselben Hofgerichts und allen Gerechtigkeiten, so von Alters dazu gehört", auf Lebenszeit gegen Zahlung von 10 Schock Geldes jährlicher Rente wiederkäuflich zu Mannlehn übertragen[4]).

Andrerseits sorgte aber Sesselmann im Bischofsamte auch für die Erweiterung der Rechte seiner Kirche. So ließ er sich im Januar 1458 vom Kurfürsten in Abänderung des Recesses von 1445[5]) die Zusicherung ertheilen, daß die Bürger und Bauern des Stifts Lebus vor keinem andern Richter, als dem vom Bischofe gesetzten ihres Wohnortes vor Gericht gezogen, auch ihre Sachen an fremden Orten nicht mit Arrest belegt werden sollten, es sei denn dem Kläger von dem bischöflichen Richter rechtliches Gehör geweigert oder es sei der Beklagte bei Mord, Diebstahl oder Schlägerei auf

---

[1]) Riedel I Bd. 4 S. 497. Lanzizolle Bd. 1 S. 281 flg.

[2]) Christoph Ellinger. Riedel I Bd. 24 S. 158; Bd. 19 S. 382.

[3]) Paul v. K. 1440, 1442 „unser Diener und lieber Getreuer" (Riedel I Bd. 11 S. 345. 346; Bd. 10 S. 529); 1447 Küchenmeister (das. II Bd. 4 S. 404), 1448 Vogt von Boitzenburg (das. II Bd. 4 S. 412); 1445, 1447 Relator des Kurfürsten (das. I Bd. 12 S. 268; Bd. 13 S. 145. 174); 1451, 1464 Hofrichter zu Cöln (das. I Bd. 12 S. 23. 447; Suppl. S. 319); 1451, 1452, 1453, 1458, Hofmeister (das. I Bd. 13 S. 374; Bd. 9 S. 424; Bd. 10 S. 148. 297); 1456, 1457 Landvogt der Neumark, Vogt zu Cüstrin, (das. I Bd. 19 S. 46. 388; Bd. 11 S. 387); 1458 Vogt zu Berlin (das. I Bd. 24 S. 441; Bd. 13 S. 498); 1467 verstorben (das. I Bd. 20 S. 73 vergl. mit Bd. 11 S. 182.

[4]) Raumer, cod. cont. Bd. 1 S. 176.

[5]) Siehe oben S.

der That ergriffen[1]). Das bedeutete eine Einschränkung der im Recesse von 1445 dem Kurfürsten gemachten Zugeständnisse. Als Gegenleistung erlangte dieser (März 1459)[2]) im Verein mit den Markgrafen Johann, Albert und Friedrich die päpstliche Anerkennung, daß ihre Unterthanen in weltlichen Angelegenheiten nur den landesherrlichen Gerichten unterworfen sein sollten. Erst hiermit hat die landesherrliche Gerichtsbarkeit in der Mark ihre Sanction erhalten, und es darf mit Recht gesagt werden, daß sie „auf päpstliches, wie auf kaiserliches Privileg" sich stütze[3]). Bischof Sesselmann wurde für die Mark als päpstlicher oberster Richter bestellt zur Aufrechthaltung des Privilegs und zur Bestrafung der zuwiderhandelnden geistlichen Richter.

Das Landgericht Tangermünde erwuchs zu neuer Bedeutung; es wurde unter Berufung auf den Satz, daß keine weltliche Sache vor den geistlichen Richter gezogen werden dürfe, zum allgemeinen Gericht für diejenigen Fälle erklärt, in denen der zunächst zuständige grundherrliche Richter binnen sechs Wochen und drei Tagen dem Kläger nicht zu seinem Rechte verhelfe[4]): das geistliche Gericht als electives Forum für weltliche Sachen, wie es der Receß von 1445 anerkannt hatte, war hinausgedrängt, und das Landgericht Tangermünde zum eventuellen allgemeinen Forum der Alt-, Mittel- und wohl auch Neumark erhoben, vor welchem Jedem, „dem Rechts verzogen oder geweigert" war, „Rechts verholfen" werden sollte. Hiermit war zugleich dem Gedanken die Bahn gebrochen, daß der Landesherr da einzugreifen habe, wo die Gerichte ihre Pflicht versäumen, mit andern Worten, daß er die Instanz für Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz sei, ein Gedanke, aus welchem sich die landesherrliche Justizhoheit und die spätere Stellung

---

[1]) Riedel I Bd. 20 S. 288. Wohlbrück, Lebus Bd. 2 S. 162.

[2]) Riedel II Bd. 5 S. 35. 121; Suppl. S. 516 (wo die Jahreszahl 1459 festgestellt wird).

[3]) Siehe demnächst unten S. 83.

[4]) Dies ist der Sinn der — vielfach mißverstandenen — Urkunde vom 12. Oct. 1460 bei Riedel I Bd. 16 S. 89. Die Urkunde stellt es so dar, als beruhe die allgemeine Ausschließung der geistlichen Gerichtsbarkeit für weltliche Sachen auf einer Vereinbarung mit den altmärkischen Ständen aus der Zeit vor 1447; ob dies richtig ist, muß angesichts des im Jahre 1445 mit den mittelmärkischen Ständen geschlossenen Recesses zweifelhaft erscheinen. Wollte der Kurfürst die Berufung auf das päpstliche Privileg von 1459 vermeiden?

des Kanzlers, der landesherrlichen Räthe und schließlich des Geheimen Rathes und Justizministeriums als Aufsichtsinstanz über die Thätigkeit der Gerichte entwickelte[1]). Weiter beweist aber der kurfürstliche Erlaß von 1460, daß das 1445 neu gestiftete Landgericht Tangermünde mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte; der Kurfürst hielt es für geboten, nochmals feierlich zu versprechen, daß Jedermann in Tangermünde das ihm beim zunächst zuständigen Gericht nicht gewordene Recht finden werde. Neben der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte für weltliche Sachen beanspruchte der Kurfürst gleichzeitig seine oder seines Hofgerichts ausschließliche Zuständigkeit für Klagen gegen Ritterbürtige. Wenige Wochen nach Proclamirung der Stellung, welche nunmehr das Landgericht Tangermünde einnehmen sollte, nämlich im November 1460 fand der Kurfürst Veranlassung, sich über die Zuständigkeit jenes Gerichts in Angelegenheiten der Ritter gegenüber der vom grundherrlichen Gericht beanspruchten Zuständigkeit auszusprechen. Das Stiftsgericht zu Lebus hatte einige Ritter seines Bezirks vor sich entboten. Die Ritter wandten sich an den Kurfürsten, damit er Einhalt thue, gleichzeitig aber beschritten sie hinter des Kurfürsten Rücken den Weg der Selbsthilfe, indem sie dem Stiftsabte die Fehde ankündigten[2]). Angstvoll rief der Abt[3]), sich auf die päpstlichen und kaiserlichen Freibriefe des Stifts stützend, des Kurfürsten Beistand an, versprach indeß, er wolle gern die Ladung zurücknehmen und mit seinem Kloster für des Kurfürsten „Langleben und glückselig

[1]) Deshalb darf aber nicht gesagt werden (Bornhak Bd. 1 S. 184), die Gerichtsbarkeit des Landgerichts habe sich „sachlich auf Justizverweigerung in Civilsachen beschränkt“; denn das Landgericht hatte nicht etwa die Function, das patrimoniale Gericht bei verweigerter Justiz anzuhalten, daß es seine Pflicht thue, sondern das Landgericht entschied seinerseits als erste Instanz, wenn das patrimoniale Gericht säumig war. Ebensowenig ist richtig, daß 1460 der Kurfürst einseitig den Grundsatz festgestellt habe (a. a. O. S. 234), daß weltliche Sachen den geistlichen Gerichten entzogen seien. Der Grundsatz beruht auf dem päpstlichen Privileg von 1459.

[2]) Der Anführer schrieb sehr drastisch: „Wißt Herr Abt, daß ich mit diesen meinen hiernach geschriebenen Helfern will Euer und Eures Klosters Feind sein, da Ihr mich mit Unrecht außer Landes“ (nämlich in das Stiftsgebiet) „geladen habt; was ich Euch und Euerm Kloster also mit meinen Helfern bei Tag und Nacht kann zu Schaden thun, dessen will ich meine und meiner Helfer Ehre gegen Euch und Euer Kloster verwahrt haben.“

[3]) Riedel III Bd. 1 S. 347.

Wesen" beten, wenn nur das Kloster vor Gewalt geschützt werde. Der Kurfürst antwortete ebenfalls mit Berufung auf „päpstliche und kaiserliche Befreiung", versicherte indeß zugleich, er glaube der Fehdelustigen „ungefähr mächtig" zu sein; die Fehde werde abgethan werden, wenn der Abt das geistliche Gericht von Stund an wiederum fallen lasse [1]).

So kann vom Jahre 1460 an sowohl die ausschließliche landesherrliche Gerichtsbarkeit über Ritterbürtige, als die eventuelle landesherrliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Sachen als durchgefochten gelten. Immerhin scheint das Landgericht Tangermünde nicht zu vollem Leben sich entwickelt zu haben. Denn dieselbe Publikation, welche 1460 in's Land ging, mußte mehrfach erneuert werden; sie wiederholte sich im Jahre 1465 und unter Friedrich's Nachfolgern in den Jahren 1499 und 1536 [2]). Das Landgericht Tangermünde war bis in die letztgenannte Zeit Gegenstand der Beleihung und Vererbung: bis zum Jahre 1503 hatte es ein Curt Suntenim inne; nach ihm wurde es auf Lebenszeit dem „Diener" Hans Grieper verschrieben, einem „reisigen Knechte" [3]); während dessen Lebzeiten erhielt Achim Buntzschke, der Hausvogt des Schlosses zu Tangermünde, die Exspectanz (das Angefälle) auf das Landgericht, nachdem er sich verpflichtet hatte, noch ein Jahr als Hausvogt zu dienen und dann, wenn er nicht mehr „wesentlich [4]) diene", doch „in den Fürstenthümern wesentlich sich zu setzen und mit Diensten verwandt zu bleiben" [5]); im Jahre 1535 empfingen weiter seine Söhne das väterliche Lehn des Landgerichts [6]). Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß es sich bei diesem Gerichte mindestens bis zur Reformationszeit lediglich um ein von rechtsungelehrten Laien verwaltetes Gericht handelte, dessen Bedeutung, wie wir sehen werden, sich abschwächte, je mehr sich in Cöln, der neuen Residenz des Kurfürsten, dessen dortiges „Hofgericht vor dem

---

1) Riedel III Bd. 1 S. 346. Der Brief des Abts datirt vom 25. Nov. 1460.

2) Riedel I Bd. 16 S. 93. 121. 149.

3) Riedel I Bd. 25 S. 470 (dieselbe Urkunde ist nochmals abgedruckt Bd. 16 S. 123); III, 2 S. 401. Als reisiger Knecht begleitet H. Gr. die kurfürstlichen Räthe im Jahre 1494 zu einer Verhandlung in Zerbst.

4) Vergl. oben S. 6. 7.

5) Riedel I Bd. 16 S. 125.

6) Riedel III Bd. 2 S. 486.

Schlosse" zum Hauptgerichte des Landesherrn, zum Kammergerichte, emporhob. Nicht ein Volksgericht alten Stiles, sondern allein das von den Räthen des Kurfürsten gebildete, seinem ganzen Wesen nach gelehrte Gericht der Neuzeit konnte zum Träger der aufblühenden landesherrlichen Gerichtsbarkeit werden.

Der Name eines Berliner Kammergerichts taucht zuerst im Jahre 1468 auf. Zur nämlichen Zeit setzte Sesselmann durch, daß der Kurfürst seine eignen Unterthanen in gewissen Fällen den Stiftsgerichten unterwarf; Friedrich II. gestattete nämlich den Gerichtsbedienten und Unterthanen des Bisthums, jeden Beschädiger, Mordbrenner, Mörder oder andern Missethäter in fremden Gerichten (also namentlich auch in den kurfürstlichen), wenngleich er nicht auf der That ertappt war, aufzugreifen und an das Gericht des Ortes, wo das Verbrechen verübt war, abzuliefern [1]). Also während für die Stiftsunterthanen, sofern sie nicht in flagranti ergriffen wurden, ausschließlich das Gericht ihres Wohnortes entschied, wurden die kurfürstlichen Unterthanen dem fremden Richter des Thatortes unterworfen, und sie mußten sich sogar gefallen lassen, aus ihrem eignen Wohnorte von fremden Gerichtsbedienten dorthin geschleppt zu werden. Daneben maßten sich von neuem geistliche Gerichte außerhalb der Mark einen Gerichtszwang an, als existire die päpstliche Bulle von 1459 nicht.

Das Interesse seines geistlichen Amtes setzte hiernach Sesselmann keineswegs hintan; er erwarb sich nicht ohne Grund den Namen eines zweiten Stifters des Bisthums. Aber, soweit es mit seinen kirchlichen Pflichten vereinbar war, förderte er, namentlich nach außen hin, überall das Interesse seines weltlichen Herrn. Als dessen Abgesandter wohnte er im Jahre 1458 dem Fürstentage in Breslau bei [2]), verhandelte im Jahre 1460 mit den Räthen des Königs von Polen über die Kriegsrüstungen des Herzogs von Glogau [3]), im Jahre 1461 auf dem Fürstentage zu Eger und im Jahre 1463 in Petrikau [4]) über böhmische Angelegenheiten, besorgte im Jahre 1467 Geschäfte des Kurfürsten in Franken, stand wohl auch den Verhandlungen des Februar und März 1468 nicht fern, welche

---

[1]) Wohlbrück, Lebus. Bd. 2 S. 162.
[2]) Wohlbrück Bd. 2 S. 156.
[3]) Riedel I Bd. 24 S. 176.
[4]) Riedel III Bd. 1 S. 359. 435.

zwischen einem päpstlichen Legaten, dem Kurfürsten und dessen Bruder Albrecht über Vereinigung der böhmischen Königswürde mit Brandenburg gepflogen wurden[1]), und begleitete den Kurfürsten 1469 nach Breslau, als dem König Matthias gehuldigt wurde, um einige Wochen später dem Petrikauer Reichstage beizuwohnen.

In jenen Märztagen des Jahres 1468 beschäftigte man sich am kurfürstlichen Hofe mit einem Project, durch dessen Ausführung das Berliner „Kammergericht" sichtbarer in die Erscheinung getreten sein würde, als es in den nächsten Jahrzehnten geschah.

Eine der Folgen der siegreichen Bekämpfung des Aufstandes der märkischen Städte im Jahre 1448 war gewesen, daß der Kurfürst zur Besserung seiner Finanzen das früher den Städten verliehene Münzrecht[2]) wieder in die Hände der Landesherrschaft brachte; um den eignen Münzen ein erweitertes Umsatzgebiet zu schaffen, wurden unter Androhung von zwanzig Schock Geldstrafe die fremden Münzen verboten, oder durch Münzordnungen in ihrem Werthe herabgesetzt; so z. B. im Jahre 1466[3]) der rheinische Gulden auf ein halbes Schock Groschen. Da Uebertretungen solcher Vorschriften nichts Seltenes waren, und „auch sonst viel sträfliche Sachen ungestraft blieben", verfiel der Kurfürst auf den Gedanken, einen Fiscalprocurator zu ernennen, dessen Aufgabe es sein sollte, die verfallenen Strafgelder für die landesherrliche Kammer einzutreiben. Dies Fiscalamt sollte einheitlich fungiren, „als weit und viel unsere Lande sind", und dasjenige Gericht, vor welchem der Fiscal alle Streitfälle auszutragen angewiesen wurde, sollte „unseres Hofes Kammergericht" sein[4]). So bestimmte der Kurfürst in derjenigen Urkunde, in welcher zum ersten Male der Name eines Berliner Kammergerichts vorkommt. Die Fassung der mitgetheilten Worte läßt darauf schließen, daß zur Zeit ihrer Entstehung das Kammergericht schon für andre Geschäfte bestand, nicht, daß es erst geschaffen wurde; denn der Kurfürst ordnete für jene Geschäfte nicht „ein Kammergericht unseres Hofes", wie er im Jahre 1460 „ein Landgericht in Tangermünde" ordnete, sondern er ordnete „seines Hofes Kammergericht", d. h. „das Kammergericht

---

[1]) Riedel III Bd. 1 S. 452 flg. Droysen Bd. II, 1 S. 235 flg.
[2]) Bornhak Bd. 1 S. 211.
[3]) Mylius c. c. m. Bd. IV, 1 Sp. 1150.
[4]) Raumer cod. cont. Bd. 1 S. 232.

seines Hofes"; berichtete doch auch bereits 1397, wie wir oben sahen[1]), das Berliner Stadtbuch, daß der Markgraf sein „Kammerrecht" lege, wohin er wolle, und meldete um 1335 der Richtsteig Landrechts, daß die höchste Dingstadt „in des Kämmerers Kammer" zu Tangermünde sei[2]). Das Jurisdictionsgebiet des Kammergerichts im Sinne der Urkunde von 1468 war der fiscalamtlichen Thätigkeit gegenüber das ganze Kurfürstenthum oder sollte es wenigstens sein; denn wenn der Fiscal das ganze Kurfürstenthum als seinen Bereich angewiesen erhielt, so mußte das Gericht, welches auf die Anträge des Fiscal zu erkennen hat, den nämlichen Bereich haben. Der Fiscal war nicht etwa ein rechtsgelehrter Rath, sondern ein sonst unbekannter Bürger von Gardelegen, Namens Hermann Müller; die Stadt Gardelegen gehörte zu den wenigen Städten, welche in hohenzollernscher Zeit das Münzrecht ausnahmsweis verliehen erhalten hatten (1427)[3]); möglich, daß ein dortiger Münzverständiger es war, welchen der Kurfürst zur Wahrung seiner Münzgesetze als Fiscal nach Berlin ziehen wollte. Dessen Thätigkeit erforderte keine besondere Kunde des Rechts, namentlich keine Kunde des gelehrten Rechts, und das Kammergericht erscheint auch nicht etwa als gelehrtes Gericht, sondern als ein Strafgericht, welches richten sollte, „was brochlich und sträflich ist", und dafür sorgen, „daß der Fiscal Niemandem Unrecht thue". Welche Geschäfte außerdem dem Kammergericht oblagen, wie es besetzt war, ob es seinen Namen trug, weil es in der herrschaftlichen Kammer tagte, oder weil es bestimmt war, der herrschaftlichen Kammer ihre Einkünfte zuzuführen, darüber fehlt der Aufschluß. Ist nun auch die Urkunde vom 17. März 1468, wie an ihrem Schlusse bezeugt wird, „niemals ausgegangen", ist also das Fiscalamt damals nicht in's Leben getreten, so erkennen wir doch aus ihr die Existenz eines Kammergerichts als eines Generalgerichtes sämmtlicher Lande. Damit tritt es in Gegensatz zu den Hofgerichten, deren jedes Land sein eignes hatte. Einst war die Kammer zu Tangermünde[4]) als das höchste Gericht der damals noch kleinen Mark Brandenburg betrachtet, und identisch mit diesem Kammergericht war das Hofgericht daselbst gewesen. Aber allmäh-

---

1) Siehe oben S. 25.

2) Homeyer, Richtsteig (Cap. 50 § 3).

3) Riedel Bd. I, S. 116.

4) Siehe oben bei Note 2 und S. 71.

lich war in der Mark der Name Kammergericht mit dem Zerfall einer starken Landesherrschaft obsolet geworden. Deshalb wird nach dem Berichte der Posthius'schen Chronik zwar (im Jahre 1484) „allbereit des Kurfürstlichen Kammergerichts gedacht", von dessen Institution ist aber „keine eigentliche Nachricht vorhanden"[1]). Erst nachdem der Berliner Schloßbau die Existenz einer neuen mächtigen Landesherrschaft besiegelt hatte, kam man auf jenen Namen zurück. An ihn ließ sich um so mehr der Begriff eines allgemeinen Gerichts des gesammten Landes anknüpfen, als im Reiche der gleiche Name die gleiche Bedeutung hatte.

Das Kammergericht am deutschen Königshofe war als eine Verkörperung der nie versiegenden persönlichen Gerichtsbarkeit des Herrschers im fünfzehnten Jahrhundert entstanden[2]), seit das Hofgericht, der Vorgänger des Kammergerichts, den engen Zusammenhang mit der Person des Königs verloren hatte. Es erhob sich so allmählich das Kammergericht über das Hofgericht. Diese Entwicklung begann im Reiche bereits um 1415, in den Territorien erst fast um ein Jahrhundert später. Die beste Erläuterung, wie sich ein territoriales Kammergericht gegensätzlich zum Hofgericht bildete, gibt ein Vorfall in Wien aus dem Jahre 1502. Damals beschwerte sich die steirische Landschaft darüber, daß die Appellationen vom steirischen Hofgerichte an das Hofgericht der Wiener Neustadt gewiesen würden, und machte geltend, daß sie dergleichen Sachen „allwege eines Fürsten zu Oesterreich Kammer gedingt hätte". Der König aber gab der Beschwerde dadurch nach, daß er anordnete, das Wiener Hofgericht solle ferner „unser fürstlich Kammergericht" heißen; denn hiermit erledige sich das ständische Gravamen, da jene Sachen „vor Uns und unsere Kammer gehören", also die kammergerichtliche Rechtsprechung der persönlichen des Königs gleichbedeutend sei, und alle seine Vorfahren die Sachen durch ihre niedergesetzten Räthe „mit Recht" hätten austragen lassen; das wolle er hiermit durch sein „Kammergericht" auch thun[3]). Das steirische Hofgericht stand nun nicht mehr unter dem neustädtischen Hofgericht, sondern unter dem — freilich sachlich damit identischen — Wiener Kammergericht. Die Umänderung des Namens genügte, die Stände zu beruhigen. Die-

[1]) Schriften des Vereins für die Gesch. der St. Berlin, Heft IV S. 13.

[2]) Seeliger, Hofmeisteramt S. 115 flg. Adler S. 34. 35.

[3]) Adler 252. 253.

jenigen aber, welche über dem Hofgericht als Kammergericht Recht sprachen, waren die zu Kammergericht sitzenden königlichen Räthe.

Eine ähnliche Geschichte hat das Berliner Kammergericht durchlaufen. Die Namen Hof- und Kammergericht schwanken erst als gleichbedeutend hin und her; je mehr sich aber die Residenz des Kurfürsten anderswo als am Sitze des alten Hofgerichts, d. h. in Berlin statt in Tangermünde befestigt, verliert das Hofgericht zu Tangermünde gegenüber dem Kammergericht zu Berlin seine Bedeutung; das letztere wird zweitinstanzliches oder besonders privilegirtes Forum. Das Kammergericht erhebt sich, wie in Wien so in Berlin, über jedes Hofgericht, weil das Kammergericht in der ständigen Residenz des Landesherrn, in der Kammer tagt, und weil darum demselben der Landesherr persönlich vorsitzt oder wenigstens persönlich vorzusitzen stets in der Lage ist, während den im Lande zerstreuten Hofgerichten der Hofrichter vorsitzt. Dies soll der Name Kammergericht im Gegensatz zu Hofgericht andeuten, und deshalb war jener Namenswechsel in Wien mehr als „ein gewisser Humor“[1]), er hatte einen sehr sachlichen Hintergrund. Ist die Gerichtsbarkeit für den Landesherrn des Mittelalters dasselbe, was für den der neuen Zeit die Landeshoheit ist, so erscheint ein Kammergericht als das erwünschteste Attribut der Landesherrschaft. Der Besitz eines Kammergerichts war daher einer der werthvollsten Edelsteine am hohenzollernschen Kurhute, wie später der Besitz eines Oberappellationsgerichts einer der werthvollsten Edelsteine an der hohenzollernschen Königskrone. Und da auf die Gestaltung des Kammergerichts das Verhältniß des Kurfürsten einerseits zu Kaiser und Reich, andrerseits zu seinen Landständen wesentlichen Einfluß äußert, so erklärt sich, wenn das Kammergericht und seine „Ordnung“ für Jahrhunderte im Vordergrund der Entwicklung des heimischen Justizwesens und der Kämpfe bleibt, welche um die Schwächung der Reichsgerichtsbarkeit wie der landständischen Prärogative gekämpft werden.

Anfänglich führte das Kammergericht in Berlin eine kaum merkbare Existenz. Die Errichtung des Fiscalamtes, welche ihm von 1468 ab eine ausgedehnte Thätigkeit verheißen konnte, kam nicht zu Stande. Es begannen (Mai 1468) die Streitigkeiten gegen Pommern, deren ungünstiger Ausgang den lebensmüden, kranken und besorgnißvollen

---

[1]) Worte Adler's.

Kurfürsten bestimmten, „sich des Regimentes der Mark zu entladen" (April 1470)[1]. Unter seinem Bruder und Nachfolger aber, der unlängst in Franken den Namen des alten Landgerichts benutzt hatte, um zu denselben centralisirenden Zwecken, welchen in Berlin und anderwärts das „Kammergericht" dienen sollte, sein „Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg" zu schaffen (1454)[2], entfaltete sich das Berliner Kammergericht zu regerer Thätigkeit, und an dieser sehen wir den Bischof Sesselmann besondern Antheil nehmen.

Den Markgrafen Albrecht, dem ein geflügeltes Wort des Aeneas Sylvius den Beinamen des deutschen Achill verschaffte, traf seine Berufung zur brandenburgischen Kurwürde als einen Excommunicirten. Weil er die Verlobung seiner Tochter mit dem Sohne des dem Papste feindlich gesinnten Königs von Böhmen zugelassen, hatte ihn der Bannstrahl getroffen[3]. Nachdem er im Dezember 1470 die Mark vom Kaiser zu Lehn empfangen[4], gelang es ihm aber im Frühjahr 1471 auch Sixtus' IV. Gunst und Absolution zu erwirken. So stand, als er Ende 1471[5]) zuerst in seine märkischen Lande zog, nichts entgegen, daß er zu Sesselmann in dasselbe vertraute Verhältniß trat, wie sein inzwischen verstorbener Bruder[6]. Seit dem Tode des Vaters Regent, hatte Albrecht sich im Reiche schon früh den Ruf des treusten Freundes des Kaisers und des thatkräftigsten Fürsten verschafft. Das Microcronicon Marchicum berichtet über ihn aus der Jugendzeit: „Dieser Markgraf ist in Freien Künsten, guten Sitten vnd Gesetzen, welche dieser gemeinen Societet Meisterin vnd Regirerin findt, wol vnd fleisig

[1]) Riedel III Bd. 1 S. 524. Dazu Riedel in den Märkischen Forschungen Bd. 6 S. 194 flg.

[2]) Allg. Biographie Bd. 1 S. 245.

[3]) Allg. Biographie Bd. 1 S. 246.

[4]) Riedel III Bd. 1 S. 538.

[5]) Im November ist er in Salzwedel, Riedel I Bd. 14 S. 348; Bd. 5 S. 449, im Dezember in Berlin, das. II Bd. 5 S. 164, I Bd. 23 S. 259.

[6]) Ein Brief Albrecht's an Sesselmann vom 17. Mai 1471 (aus Regensburg) in der Zeitschrift für Preuß. Gesch. Bd. 19 S. 28 belegt dies. Der Kurfürst beklagt, daß sein Sohn zu leidenschaftlich mit sechs oder sieben Pferden im Lande herum „hetze, beitze und jage"; er verlangt, Sesselmann solle das Aufsehen haben und es nicht gestatten. Unterm 22. Jan. 1481 erneuern sich diese Klagen über den verschwenderischen Sohn. Das. S. 52.

auferzogen, Ist ein Gottfürchtiger, weißer und verstendiger Fürst gewesen, der Wahrheit vnd guten Künsten Liebhaber, der Gerechtigkeit, Zucht vnd erbarkeit besonderer Schutzherr vnd Förderer, hat gelerte Leute und Jhre Studia geehrt, Lieb und werth gehabt, welches daraus zu erweißen vnd augenscheinlich, als er nach seines Vaters, Marggraff Friedrichs I., Churfürsten zu Brandenburg, absterben, Anno Christi 1441, im Frankenlande ist zur Regirung komen, daß er mit gelerten Leuten und Räthen, welcher geschicklichkeit vnd hülfe er zu seinen stutiren vnd regiment gebraucht vnd mit welche gesprече vnd conuersation er sich sonderlich belustiget, einen wohlbestellten Hoff gehabt hat, dannenher eine sonderliche Fürsichtigkeit, großer heroischer muth, aufrichtigkeit, bescheidenheit, richtigkeit, meßigkeit, gnade vnd gütigkeit sich in Jhme erreget und erzeiget[1])." Sicher war ihm schon von einer fränkischen Zeit her Sesselmann, der einstige Seelsorger des Schlosses in Cadolzburg, bekannt. Die guten Beziehungen zu ihm, der nunmehr der angesehenste Prälat der Mark war, in vollem Maaße aufrecht zu erhalten, mußte dem neuen Kurfürsten besonders angelegen sein, um der eben erst zu Stande gekommenen Ausssöhnung mit dem Papste, welchem Sesselmann vermöge seiner geistlichen Würde nahe stand, Dauer zu verleihen. So kam es, daß der Bischof bald noch zu einflußreicherer Stellung emporstieg, als er sie zu Zeiten Friedrich's II. eingenommen hatte: er wurde nunmehr ein Jahrzehnt hindurch — bis an seinen Tod — der eigentliche Regent der Mark. Die Angelegenheiten der letztern standen dem Kurfürsten Albrecht ferner als die Frankens und des Reiches. Nur dreimal in den sechzehn Jahren seiner Regierung besuchte er die brandenburgischen Lande, welche ihm sein Bruder mit Zurücklassung einer Schuldenlast von mehr als 100 000 Gulden überwiesen hatte. Albrecht, der eben nach manchen Wechselfällen in des Kaisers Gunst sich neu befestigt, setzte sich zum Ziele seiner Politik, unter kaiserlicher Schirmherrschaft die Mark so zu regieren, daß sie der Macht seines Hauses zur Stütze diene und sein landesherrliches Ansehen mehre. Dazu gehörte die Beseitigung der Schuldenlast, die straffere Handhabung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und die statutarische unlösbare Verknüpfung des Besitzes der Mark mit der Familie der Hohenzollern. Nach diesen drei Richtungen hin findet die Thätig-

[1]) Riedel IV Bd. 1 S. 69.

keit, welche Albrecht Achilles bei seinem ersten Aufenthalte in der Mark — von Ende 1471 bis Frühjahr 1473[1]) — entwickelte, ihren Abschluß, und Sesselmann wirkte dabei als erster Berather. Die Lage der Dinge erinnert lebhaft an die Zeit, als ein Jahrhundert früher beim Anfalle der Mark an Böhmen König Sigismund von Berlin aus mit Hülfe des damaligen Bischofs von Lebus die Verhältnisse des neugewonnenen Landes ordnete und dann den Bischof als Statthalter zurückließ.

Das Erste, worauf es dem neuen Kurfürsten ankam, war die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. In diesem Punkte fügte sich auch Sesselmann alsbald den Wünschen seines nunmehrigen Landesherrn. Er brachte im April 1472 als judex et conservator privilegiorum illustrissimi principis deputatus die Bulle von 1458 den Pröbsten von Salzwedel und Havelberg, sowie dem Decan von Stendal mit dem Auftrage in Erinnerung, den Befehl des Papstes prompt auszuführen, damit nicht ferner die märkischen Unterthanen ungebührlich behelligt würden[2]). Nicht ohne Sesselmann's Vermittlung erfolgte wohl auch im Jahre 1471 die Erneuerung jener Bulle durch Sixtus IV.[3])

Das Zweite, was Kurfürst Albrecht bei seiner Ankunft in der Mark erreichte, war die Bewilligung der Stände, 100 000 Gulden behufs Tilgung der Schulden des Regierungsvorgängers zu zahlen[4]). Als aber der Kurfürst, um die Zahlung herbeizuführen, die Erhebung eines Zolles befahl, bestritten ihm die Städte seine Befugniß hierzu. Albrecht erklärte, sich der Entscheidung des Kaisers, der ihm die Zollgerechtigkeit verliehen habe, oder auch der märkischen Stände „in merklicher Zahl", soweit sie „unparteiisch" seien, unter Sesselmann's Vorsitz unterwerfen zu wollen. Die Sache kam gegenüber den Städten der Neumark am 23. Februar, gegenüber denen der Altmark und der Priegnitz am 8. März 1473 zum Aus-

[1]) Siehe die Orts- und Zeitangaben der von Albrecht ausgestellten, vom 21. November 1471 bis 18. März 1473 aus der Mark datirten Urkunden bei Riedel, Register Bd. 2 S. 270—286.

[2]) Hiermit scheint die Bestätigung der Stadtprivilegien Berlin-Cöln's im Jahre 1472 zusammenzuhängen, für welche Sesselmann laut der Posthius'schen Chronik 40 Rhein. Gulden erhielt. Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin, Heft IV S. 13 (1870).

[3]) Riedel II, 5 S. 190. 191. Wohlbrück Bd. 1 S. 156.

[4]) Hierzu s. Droysen II Bd. 1 S. 274 flg.

trage. Eine hochansehnliche Versammlung der Ersten des Landes tagte an jenen beiden Tagen in Cöln an der Spree; Sesselmann und die Vertreter der Geistlichkeit, der Ritterschaft, der Städte und des platten Landes — am 23. Februar waren es ihrer 57, am 8. März 21 Beisitzer [1]) — erkannten einmüthig zu Recht, daß der Kurfürst so, wie er gehandelt, „nach kaiserlicher Freiheit ... Sage zu thun Macht habe“. Die beiden Urtheile ließ Sesselmann niederschreiben, und der Kurfürst nahm sie bei seiner bald erfolgenden Abreise mit nach Augsburg zum Kaiser, um sie von ihm als rechtskräftig geworden und durch keine Appellation angefochten am 17. und 25. Mai 1473 bestätigen zu lassen.

Als Gegenleistung hatte der Kurfürst den Ständen für die bereitwillige Uebernahme der Schuldenlast zusichern müssen, daß sie hinfort außer in Kriegsfällen und zur Aussteuerung der Prinzessinnen, von Landbete frei sein, sowie daß die Schlösser, die Lande und die Leute der Mark nur mit Zustimmung der Landschaft veräußert, im Uebrigen aber „unverkümmert bei diesen Fürstenthümern gehalten werden“ sollten [2]). Die letztere Bestimmung bildet zugleich einen der Grundpfeiler der berühmten „dispositio Achillea“, des brandenburgischen Hausgesetzes, welches am 24. Februar 1473, also in der Zeit zwischen den beiden eben besprochenen Gerichtstagen Albrecht mit seiner Gemahlin und seinen beiden Söhnen in Cöln vereinbarte [3]). Wie in andern von Fürstlichkeiten persönlich ausgestellten Urkunden führt die Achillea keine Zeugen auf, welche die Wahrheit der beurkundeten Erklärung bestätigen: das fürstliche Wort unter fürstlichem Siegel war genügend, die Beweiskraft der Urkunde zu sichern. Darum ist aus der Achillea auch nicht erkennbar, wer bei ihrer Abfassung mitwirkte. Daß aber Sesselmann, nach des Kurfürsten eignem Zeugnisse damals dessen „täglicher“ treuer Berather [4]), ihr sehr nahe stand, darf als selbstverständlich gelten. Liest man mit diesem Gedanken die Urkunde, so liefert der Inhalt mancherlei bestätigende Momente: die besondere Betonung der „großen Treu und Liebe“, welche „unser lieber Herr Vater seliger zu unsern lieben

---

[1]) Riedel III, 2 S. 71 flg. 88 flg.

[2]) Riedel III, 2 S. 62. 87 (24. Aug. 1472 zu Cöln).

[3]) Abgedruckt u. A. bei Riedel III, 2 S. 76 flg. Das Original wurde am 10. März im grauen Kloster zu Cöln niedergelegt. Das. S. 95.

[4]) Riedel III, 2 S. 91.

Brüdern und uns, auch seinen Fürstenthümer, Landen und Leuten" gehabt, des freundlich- und brüderlichen Vertrags, mit welchem er bei seinem Leben die Söhne geeint habe, und des merklichen Nutzens, der dadurch seit des Vaters Tode den Söhnen erwachsen sei, erklärt sich eher aus dem Munde oder der Feder eines alten vertrautesten Rathes, welcher die Zeit jener Einung des Jahres 1436 [1]) noch im frischen Gedächtniß trägt, als aus dem Munde der Söhne und Enkel, denen jene Zeit eine längst verklungene war. Beachtet man ferner die wiederholte und eingehende Berücksichtigung, welche die Achillea dem Falle des Eintritts von Prinzen und Prinzessinnen des Hauses in den geistlichen Stand zu Theil werden läßt, so ist die Vermuthung wohl gestattet, in dem angesehensten, der Familie seit mehr als einem Menschenalter nächststehenden, aus Franken stammenden Prälaten, wenn nicht den alleinigen Urheber, mindestens den Miturheber des Fundamentalgesetzes des hohenzollernschen Hauses zu sehen. An der Spitze des Urtheilsbriefs vom 8. März [2]) stehen vor den Hofdienern als Urtheiler drei Gelehrte: „Her Nickel pful, doctor, Ritter, Her Johann Stocker und Her Johan pfoettel, In gaistlichen und kaiserlichen rechten Doctores". Auch diese Persönlichkeiten werden bei Abfassung der Achillea nicht unbetheiligt gewesen sein. Der Ritter Nickel Pful war Burgseß zu Berlin [3]) und auch Gerichtsbeisitzer bei dem Rechtsspruche vom 23. Februar [4]); er hatte die Amtmannschaft und das Schloß Angermünde inne [5]). Den Doctortitel führt er nur in dieser Urkunde, ob mit Recht, kann bezweifelt werden. Johann Stocker und Johann Pfoettel aber führen, wo sie genannt werden, stets den Doctortitel. Ersterer diente schon Friedrich II. als Rath; er wird im Mai 1469

---

[1]) Siehe oben S. 63.

[2]) Siehe oben S. 92.

[3]) Riedel I, 20. S. 307.

[4]) Riedel III, 2 S. 72.

[5]) Riedel I, 13 S. 189. Weder im Urtheilsbriefe vom 23. Februar, noch wo N. Pf. sonst urkundlich Erwähnung findet (s. die bei Riedel, Namensregister unter Pful, Nicolaus citirten Stellen), wird er als „Doctor" bezeichnet; ein Ritter und Amtmann der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts mit dem Doctortitel würde an sich schon etwas sehr Außergewöhnliches sein; ob dem Copialbuch, aus welchem Riedel's Abdruck stammt, oder ob Riedel nicht ein Versehen zur Last fällt, wenn er den Ritter Pful als Doctor aufführt, mag dahingestellt bleiben.

gelegentlich der Reise, welche der Kurfürst mit seinem damals vierzehnjährigen Neffen, dem Markgrafen Johann, nach Polen unternahm, zu Markgraf Albrecht nach Franken entsandt, um für Johann einen goldnen Reisewagen und Reisegeld zu erbitten, das er nach Breslau bringen sollte [1]); dann fungirt er als Zeuge auf Seiten Friedrich's II. in der Urkunde, in welcher Albrecht Achilles bei Abtretung der Mark sich mit seinem Bruder auseinandersetzt [2]), und gehört zu den Räthen, welche im April 1473 für den in Berlin zurückbleibenden Markgrafen Johann bestimmt werden [3]), er überbringt im Mai 1473 dem Kurfürsten einen Bericht Sesselmann's [4]), ist 1483 als Rath des Markgrafen Johann in einer Streitsache thätig [5]), erscheint auch noch 1497 als Zeuge in einer Stendaler Streitsache, und zwar als erster Zeuge vor dem Capellan von Lebus [6]). Eine geistliche Würde bekleidet er nicht. Das Letztere gilt auch von Dr. Johan Pfoettel. Dieser wird im Jahre 1477 als „heimlicher Rath" des Kurfürsten Albrecht bezeichnet und ist um denselben in Onoltzpach und Swabach (1480), später vertritt er das Interesse des Kurfürsten Johann als dessen Rath in Linz und wird von dort aus dem Kurfürsten, wenn derselbe „nicht einen Ritter haben möge", 1492 zum Rath des neugeordneten Reichskammergerichts vorgeschlagen [7]). Sicher gehört er also dem bürgerlichen und dem weltlichen Stande an; er ist kaiserlicher Rechte, nicht auch geistlichen Rechtes Doctor [8]), also ein erster Vertreter des anbrechenden Zeitalters, welches dem römischen Rechte die Thür innerhalb des deutschen öffentlichen Lebens erschloß. Ihn führten die wichtigen politischen Acte, mit denen Albrecht Achilles die Regierung seines Kurfürstenthums antrat, in die Mark und an Sesselmann's Seite. So bildete sich der erste Ansatz der Behörde, welche bald als „Kanzler und Räthe" ihre technische Be-

---

1) Riedel III, S. 92. 505.

2) Riedel III, 1 S. 520.

3) Riedel III, 2 S. 126.

4) Riedel II, 5 S. 213, wo offenbar statt „doctor Scrocker" doctor Stocker zu lesen.

5) Riedel I, 23 S. 282.

6) Riedel I, 5 S. 258.

7) Riedel III, 2 S. 200 (1477); 249. 256. 257 (1480); 348. 352 (1489); 373. 377. 383 (1492); 396 (1493); 424 (1498).

8) Riedel III, 2 S. 200. 377. Die Urk. bei Note 2 voriger Seite beweist nicht, daß Pf. auch Dr. decr.

zeichnung erhielt. Einen dritten, ebenfalls rechtsgelehrten Rath damaliger Zeit finden wir demnächst[1]) in Albert Klitzingk. Sesselmann und diese Räthe mögen der Achillea und dem mit den Ständen getroffenen Uebereinkommen die juristische Form gegeben haben. Diese Form war zwar die eines rein privatrechtlichen Doppel-Vertrags: mit den Ständen wurde vereinbart, daß sie die Schuld des Kurfürsten Friedrich gegen Zusicherung einer ziemlich unbeschränkten Steuerfreiheit und der Unveräußerlichkeit des Landes übernahmen; gleichzeitig wurde innerhalb der landesherrlichen Familie über die Erbtheilung Bestimmung getroffen. Aber der Sache nach enthielten die aufgenommenen Urkunden nichts Anderes als eine Landesverfassung des fünfzehnten Jahrhunderts. Was man hundert oder hundertfünfzig Jahre später in Anknüpfung an römischrechtliche Kunstausdrücke die Belegung eines Territoriums „mit der Fideicommißclausel" nannte und zur Erhaltung der Einheit des Territoriums erfand, was im Sinne des modernen Staatsrechts die verfassungsmäßige Garantie einer monarchischen, nach der Primogeniturordnung sich vererbenden, in ihrem Besteuerungsrechte beschränkten Regierung und eines untheilbaren Staatsgebietes ist, waren für das Haus Albrecht Achill's und für seine Stände die Verträge der Jahre 1472, 1473. Dem Kanzler fiel mit seinen Räthen die Aufgabe zu, diesen Grundstein des künftigen preußischen Staates legen zu helfen.

Am Tage nach dem zweiten unter Sesselmann's Vorsitz gefällten, dem Kurfürsten günstigen Gerichtserkenntnisse legte Albrecht Achilles, „sich nothdurfthalben in sein ander Erbland Franken itzund zu ziehen erhebend", in dankbarer Würdigung der Leistungen seines Kanzlers in dessen Hände die Zügel der märkischen Regierung. „Betracht die Redlichkeit des hochwürdigen in Gott Vaters unsers lieben getreuen Herrn Friedrichen, Bischofs zu Lubus, Kanzler", sagte der Kurfürst, und „betracht seiner getreuen Dienste, die er unserm Bruder gethan hat und uns täglich thut, auch daß er in seinem Stift löblich und wohl geistlich und weltlich geregirt hat, haben wir ihn aufgenommen . . . in kraft dieses Briefs[2]) zu Regirer an unser Statt neben unserm Sohne in unserm Abwesen, also daß unser Sohn, Markgraf Johann, ihm soll willig sein und folgen, auch der genannte unser Freund von Lubus neben

[1]) Siehe unten S. 99.

[2]) Riedel III, 2 S. 91.

unserm Sohne alle Dinge regniren . . ." Kaum hatte jedoch der Kurfürst der Mark den Rücken gewandt, da fühlte Sesselmann schwer die Last der ihm aufgelegten Bürde. In Pommern fing es von Neuem an zu gähren; es stand namentlich der Verlust der Stadt Gartz zu befürchten; dort hätte ein Schloß gebaut werden müssen, um die kurfürstliche Herrschaft wirksam aufrecht zu erhalten, aber — so schrieb Sesselmann[1]) — „da gehört Geld zu, das mein gnädiger Herr nicht hat, . . . und ob (d. h. wenn) Euer Gnaden sinnlich würde, es zu bauen, . . . bin ich nicht tauglich dazu und kann es auch sonst nicht, sondern besser eine Messe lesen." Noch war dieser Brief nicht vollendet, da wurde dem Kanzler, der außerdem jetzt merklich die Schwächen des Alters fühlte und über Abnahme von Gesicht, Gehör und Gedächtniß, auch über rheumatische Schmerzen zu klagen anfing[2]), gemeldet, daß die von Stendal gedroht hätten, ihm, dem Marschall und dem Kammermeister „die Köpfe abzuhauen", „was mir" — so fügt Sesselmann launig hinzu — „meinethalben nicht bequem wäre"; noch immer versuchten die Städte sich der kurfürstlichen Botmäßigkeit zu entziehen[3]). Alles dies veranlaßte ihn, seine schon kurz vorher (am 9. April 1473) ausgesprochene Bitte zu wiederholen, der Kurfürst möge die Regierung dem Thronfolger, der jetzt mündig sei[4]), anvertrauen und ihn (Sesselmann) daneben lediglich als Kanzler ferner thätig sein lassen. Die Bitte blieb indeß unerfüllt; erst einige Jahre später, bei seiner zweiten Anwesenheit in der Mark (August 1476) stellte Albrecht den Markgrafen Johann mit Sesselmann als Kanzler zur Seite[5]) selbstständiger[6]).

Ueber die Art, wie sich die Thätigkeit Sesselmann's im Einzelnen gestaltete, während er die Mark regierte, liegt mehr als ein urkundliches Zeugniß vor. Bald begleitet er den Kurfürsten an dessen wechselnden Aufenthalt, bald vertritt er persönlich in Begleitung einzelner Räthe die Interessen des Kurfürsten an auswärtigen Höfen, oder sendet dessen Räthe allein dorthin bei minderwichtigen

---

1) Riedel III, 2 S. 112.

2) Riedel III, 2 S. 113. 114.

3) Urkunden und Actenstücke Bd. 10 S. 8.

4) Markgraf Johann war am 2. August 1455 geboren, wurde also erst am 2. August 1473 mündig.

5) Riedel I, 10 S. 345 (1476); III, 2 S. 244 (1480); I, 12 S. 375.

6) Riedel III, 2 S. 180—186.

Angelegenheiten. Bald hilft er Heirathsverträge im kurfürstlichen Hause abschließen [1]), bald hat er eine Vormundschaft zu führen [2]), bald sitzt er im Landtage oder bei Entscheidungen wichtiger Rechtshändel vor [3]). Gerade die letztere Seite der Thätigkeit des Kanzlers ist für unsere Untersuchung von besonderer Wichtigkeit. Die Legitimation zum Rechtsprechen leitete sich für ihn entweder aus einer besondern Anordnung des Kurfürsten oder aus einer Abrede der Parteien her, welche ihn für die einzelne Streitsache berief. Der Kanzler nahm bei dieser Art Thätigkeit also eine wesentlich andre Stellung als heutzutage der Präsident eines ständigen Gerichtes ein: er war der angesehenste Rath unter den in casu concreto mit der Entscheidung betrauten Räthen. Aber die Räthe entschieden damals bereits nicht blos „in der Güte", sie waren nicht blos Schiedsrichter, sondern sie erkannten „zu Recht", sie bildeten „das Gericht". Unter ihnen trennen sich die gelehrten von den nichtgelehrten, oder, wie eine Urkunde des Jahres 1483 [4]) sagt zum Zeichen, daß noch gelehrt und geistlich für identisch galt, von den „laiischen" Räthen. Die laiischen Räthe sind meist Ritter, zuweilen auch städtische Bürgermeister, und zwar bekleiden diese Ritter fast stets ein Hofamt oder ein Amt auf dem Lande; der Marschall, der Hofmeister, der Hausvogt, der Kammermeister fungiren als Rath ebenso wie der Hauptmann, der Amtmann, der Landvogt. Als gelehrte Räthe finden wir neben Sesselmann Pröbste und Dechanten Berlin's oder der Umgegend, z. B. den Johanniterordensmeister Liborius von Schlieben, also, wie unter den nichtgelehrten Räthen, Beamte, welchen nicht die Rathsstellung, sondern ihr Amt als solches ihr Einkommen gewährt und dabei die Pflicht auflegt, am Hofe ihres Herren zu erscheinen, demselben zu rathen und wo nöthig sich „verschicken" zu lassen. Zu diesen Räthen, deren Neben-

---

[1]) 1473 den des Markgrafen Friedrich mit der Tochter Kasimir's von Polen. Riedel III, 3 S. 101.

[2]) 1482 über die Gräfin von Hohenstein. Wohlbrück Bd. 2 S. 160.

[3]) 1482 i. S. der Lausitz gegen Markgraf Johann, i. S. der Stadt Perleberg gegen Lentzen (Raumer, cod. cont. Bd. 2 S. 162. 167; Riedel II, 5 S. 391), 1483 i. S. der Städte Berlin-Cöln gegen Oderberg (Riedel I, 12 S. 375; Mylius, c. c. m. Bd. VI, 1 Nr. 10), i. S. des Kurfürsten gegen den Herzog von Sagan (Wohlbrück Bd. 2 S. 161), i. S. Berlin gegen Bracken (Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 181).

[4]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 293.

amt das Rathen bildet, treten zu Sesselmann's Zeit einzelne gelehrte Räthe, welche ausschließlich zum Rathgeben bestellt sind, deren einziges Amt also das Rathen ist, und welche hierfür ihr Einkommen beziehen. Sie werden, auf Jahre mit einem bestimmten Gehalte ausgestattet und zu den doctores juris gehörig, „gemiethete Doctoren" genannt [1]). Ihr Auftreten hängt mit dem hereindringenden römischen oder gelehrten Rechte zusammen. Zwei derselben haben wir in Dr. Pfoettel und Dr. Stocker eben kennen gelernt, ein dritter war Sigismund Zerer, „Doctor in geistlichen Rechten", der demnächstige Nachfolger Sesselmann's im Kanzleramte, gleich letzterm ein Franke [2]).

Das Bedürfniß, welches diesen gelehrten Räthen Eingang verschafft hatte, mußte naturgemäß dahin führen, daß ihnen die Hauptarbeit des schriftlichen Verkehrs zufiel, namentlich die Abfassung der Rechtssprüche. Die Zeit, in welcher der Kanzler der einzige Schreibkundige des Hofes war, hatte ihr Ende erreicht; Sesselmann, an der Spitze der Regierung und daneben seines ansehnlichen Bisthums, mußte die schriftliche Ausführung seiner Anordnungen Andern überlassen. Aber auch die neben ihn gestellten gelehrten Räthe verfaßten keineswegs immer die Entwürfe der Beschlüsse und Erkenntnisse; alle auszufertigenden Schreiben, wie auch die Protocollführung in den Gerichtssitzungen, vielfach sogar die Entwürfe der Schreiben, besonders der Prozeßschriften des Kurfürsten hatte die „Kanzlei" zu liefern, d. h. die Kanzleischreiber, welche den Titel oberste Schreiber [3]), auch wohl Kanzler oder Secretare führten. Deren befanden sich im Jahre 1473 [4]) drei unter dem märkischen Hofpersonal, jeder von ihnen — gleich dem Doctor Stocker, dem damals einzigen gelehrten Rathe unter den zehn Räthen des Markgrafen — mit zwei Pferden zum Reiten über Land ausgerüstet. Den äußeren Kanzleidienst versah ein berittener Kanzleiknecht [5]). Auch die Kanzleischreiber

---

[1]) S. demnächst unten S. 112.

[2]) Buchholtz Bd. 3 S. 259. 260.

[3]) 1458 „Bischof v. L. und ander unser Cantzelschreiber" Raumer cod. cont. Bd. 1 S. 243.

[4]) Riedel III, 2 S. 126.

[5]) Sein Vorgänger, der Kanzleidiener Thomas Mewes, war ein wohlbegüterter Berliner Bürger, der „im Berlinischen Unwillen" die ihm vom Kurfürsten und von Andern verliehenen Lehngüter verlor, aber sie 1458 auf Sesselmann's

haben rechtsgelehrte Bildung. Der eine von ihnen, „Oberschreiber" oder „protonotarius" Heinrich Haweck (Hobeke) wird 1482 unter den Räthen aufgezählt, welche eine Erbschaftsangelegenheit entscheiden [1]), der andre, „Kenseler" [2]) Albrecht Klitzing entwirft im Jahre 1468 die Klage und Replik des Kurfürsten wegen der vor dem Könige von Polen verhandelten pommerschen Sache [3]) und ist im Jahre 1490 [4]) Dechant zu Magdeburg, also Geistlicher, des Dritten Namen ist in der betreffenden Urkunde lückenhaft.

So faßt allmählich in des Kanzlers Umgebung das gelehrte Element und die Sitte festen Fuß, doctores legum wie doctores decretorum aus dem geistlichen wie aus dem Laienstande zu miethen. Damit ist in der Mark der Anfang eines gelehrten Beamtenthums gemacht. Einerseits der Kanzler und seine Räthe, andrerseits die Kanzlei stellten Behörden dar, welche von da an eine dauernde Existenz hatten, wenn ihnen auch sowohl in Ansehung ihres Personals als ihres Geschäftsumfangs eine bestimmte Organisation noch fehlte. Was sie in der Rechtsprechung leisteten, war ein Doppeltes: sie erledigten Streitigkeiten als Schiedsrichter, oder sie saßen als verordnete kurfürstliche Räthe zu Gericht, und zwar sowohl zu „Hofgericht" als auch zu „Kammergericht". So entwickelte sich das Kammergericht zunächst auf dem Wege thatsächlicher Uebung, nicht auf dem Wege einer es constituirenden allgemeinen gesetzlichen Anordnung. Wie diese Entwicklung vor sich ging, ergibt klar das noch vorhandene Rechtspruchregister aus der Zeit Albrecht Achill's und seines Nachfolgers [5]) (1471—1494).

Das Bild, welches wir aus diesem überaus wichtigen Denkmal der märkischen Vorzeit gewinnen, ist folgendes:

Die bei der Rechtsprechung handelnden Personen sind der Kurfürst selbst und neben ihm seine Räthe, in den meisten Fällen die letzteren allein. Die Streitigkeiten, welche vor ihnen verhandelt werden, gehen aller Orten her aus der Mark ein; es sind

Fürbitte vom Kurfürsten zurückerhielt. Raumer cod. cont. Bd. 1 S. 243. Isaacsohn Bd. 1 S. 17 Note 1 a. E.

[1]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 174.

[2]) Riedel I, 10 S. 345.

[3]) Raumer cod. cont. Bd. 1 S. 274 flg. 282. Im J. 1460: „unser Schreiber . . . Albert Kl." Riedel, Suppl. Bd. S. 313.

[4]) Riedel I, 8 S. 447.

[5]) Abgedruckt bei Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 125—198.

weltliche Händel gleichviel welcher Parteien. Wo der Grund angeführt wird, aus welchem die Räthe ihre Zuständigkeit herleiten, ist entweder gesagt, daß sie „mit Wissen" oder „auf Verordnung" ihres Herrn oder daß sie „auf Verwilligung" der Parteien entscheiden, sie entscheiden aber keineswegs lediglich als Schiedsrichter („in der Güte"), sondern sie sitzen „zu Recht", und sie erkennen „zu Recht"; sie bilden also ein „Gericht", sie verhandeln auch in den ordentlichen Formen des Prozesses, setzen Fristen, laden, erheben Beweis und nehmen Eide ab. In nur seltenen Fällen werden überhaupt Namen der Urtheiler genannt, in noch seltenern die Namen aller mitwirkenden Urtheiler, in den seltensten taucht der Name eines Gerichtes oder einer Behörde auf, zu welcher die Thätigkeit der Räthe in Bezug gesetzt werden könnte. „Es wird zu Recht erkannt" oder „die Räthe erkennen zu Recht" ist die am meisten gebräuchliche Formel. Hat das Gericht, welches hier erkennt, keinen Namen, und wenn es einen Namen hat, welcher ist es? Aus der Bezeichnung der Urtheiler läßt sich auf diese Frage keine genügende Antwort entnehmen. Verfolgen wir einzelne Fälle nach den Jahren:

1471: der Vogt zu Cüstrin Werner Pful und der markgräfliche Marschall Peter Borxsdorf, „entscheiden" auf des Markgrafen Johann „Geheiß" Irrungen der Familien Schaplow und Bernfelde über das Dorf Quilitz; der Markgraf „bestätigt", den Entscheid zu Cöln [1]),

Bischof Sesselmann, Ritter Georg Waldenfels „und andre unsres gnädigen Herren Räthe" „sprechen ein (Beweis-)Urtheil" in Sachen des Klosters Spandau gegen G. Syle, betr. den Besitz des Sees zu Glinicke [2]);

1476: Doctor Liborius von Schlieben bekennt, daß Ritter Nickel Pful vor ihm anstatt seines gnädigen Herrn, des Kurfürsten, einen Zeugen hat verhören lassen [3]);

1480: Markgraf Johann bekennt zu Tangermünde, daß er in Irrungen der von Borstall wegen des Dorfes Brunkow seine Räthe, den Hauptmann der Altmark, Busso von Alvensleben, den Ritter Hans von Lüderitz und den Doctor Liborius von

[1]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 135.
[2]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 194.
[3]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 138.

Schlieben „geordnet“ habe, zu untersuchen, ob sie die Sache gütlich einen können, und den Markgrafen zu unterrichten, welcher dann mit jenen Räthen einen „Spruch“ thun wolle[1]);

Ritter Georg Waldenfels bekennt, daß „heute auf rechtlich Vorbescheiden“ Jobst Bernfeld und Hans Lossaw wegen eines Streites über einen Kauf im Dorfe Biegen erschienen sind, und daß des gnädigen Herren Räthe zu Gunsten des Bernfeld „für Recht erkannt haben“[2]);

1481: Markgraf Johann bekennt zu Cöln, daß die Grafen von Barby gegen den Berliner Bürger Matthias Krause vor ihm und seinen Räthen Graf von Hoenstein, Nickel Pful, Dr. Liborius von Schlieben und Dr. Sigmund Zerer „mit andern aus besonderm Befehle zu Recht gestanden“ und gütlich entschieden seien[3]);

Markgraf Johann bekennt zu Cöln, daß vor dem Kanzler Sesselmann „und andren seiner Räthe“ Parteien (Gevettern Mußlow zu Glinicke wegen 18 Schock Groschen Kaufgelds) „in Gericht rechtlich erschienen seien“ und Beweisung erboten hätten, welche ihnen durch die Räthe „in dreien Vierzehntagen und drei Tagen“[4]) zugelassen; darnach seien die Zeugen in genannter Zeit vor die Räthe im Gericht gekommen; alsdann hätten die Räthe zu Recht erkannt, daß der Beklagte in 3 Vierzehntagen und 3 Tagen zu zahlen schuldig sei[5]);

Markgraf Johann bekennt zu Cöln, daß ein Streit der Fischer zu Berlin und auf dem Kitze zu Spandau vor Bischof Sesselmann „und andern seiner Räthe“ gütlich entschieden sei.

1482: Vor Sesselmann und andern Räthen haben die von der Goltz gegen die von Wedell „zu Recht gestanden“ und mit gutem Willen vereinbart, daß die Sache gütlich vor dem Landvogt der Neumark Ritter Christoph von Polentz „auf dem ersten Landtag, den er nach Ort und Zeit ihnen verkündigen wird“, ausgetragen werden soll; wenn sich hier „die Berichti-

---

[1]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 139.

[2]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 193.

[3]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 149.

[4]) Altdeutsche Prozeßfrist. S. z. B. Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 425. 473, Bd. 2 S. 77.

[5]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 152. 153.

gung nicht findet, soll der Landvogt befugt sein, die Parteien wieder nach Cöln vor den Markgrafen oder seine Räthe zu weisen"[1]).

Markgraf Johann bekennt, daß er in Irrungen, derenthalben die Anna Sydo den Moritz Gulick zu Köpenick Erbtheilung halben vor dem geistlichen Gerichte belangt, „solch Recht"[2]) abgeschrieben und die Parteien vor sich beschieden; die Räthe Hans Spiegel, Hauptmann zu Cöpenick und Hofmeister der Kurfürstin, Bürgermeister Schulte, Heinrich Hobek[3]) und Hans Schönhausen hätten solche Irrung gütlich zu Cöln entschieden[4]).

Markgraf Johann bekennt, daß auf sein rechtlich Vorbescheiden die Vertreter der Städte Perleberg und Lentzen wegen ihrer Zollfreiheit vor den Räthen erschienen und ihren Streit auf den Bischof Sesselmann zu gütlicher Entscheidung gestellt; dieser habe sie in Gegenwart des Probstes von Berlin, zweier Ritter von Quitzow, des D. Liborius von Schlieben, zweier Ritter von Ror „und Anderer" auseinandergesetzt[5]).

In Erbstreitigkeiten der Gebrüder von Redern haben die Räthe Graf von Lindow, der Hauptmann der Altmark Wilhelm von Pappenheim und Baltzer Botyn gütliche Einigung herbeigeführt[6]).

Markgraf Johann bekennt, daß in einem Streite des Abts von Chorin und den Eickdörfern des Dorfs Reichenberg halben sich die Parteien in Beiwesen des Kanzlers Sesselmann und der Räthe Erasmus Bramburger, Probst zu Berlin, und des Ritters Nickel Pful gütlich geeint haben.

Markgraf Johann bekennt, daß in einer Irrung einiger Bürger von Berlin und Treuenbrietzen gegen einen Müller zu Belitz, der Mühlenpacht halben, die Räthe Liborius von Schlieben, S. Zerer und der Hauptmann von Trebbin Baltzer von Schlieben die Streitenden vertragen haben[7]).

---

1) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 162.

2) D. h. „Gericht".

3) Canzleisecretar s. oben S. 99.

4) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 174.

5) Daselbst S. 162.

6) Daselbst S. 168.

7) Daselbst S. 173.

1483. Markgraf Johann bekennt, daß vor ihm und den Räthen die Vertreter der Stadt Berlin und der Burgseß Peter Barkow wegen Verweigerung der Bestätigung eines Erbgüterverkaufs in Cöln erschienen und durch den Kanzler Sesselmann, Otto von Lantzberg, den Probst von Berlin und den Obermarschall von Alvensleben vertragen seien [1]).

Die Auswahl der Urtheiler in allen diesen Fällen ist offensichtlich keine beliebige; sie ist vielmehr abhängig vom Stande der prozeßführenden Parteien und vom Prozeßobjecte. Handelt es sich um eine Angelegenheit der Herrschaft selbst, wie in einem Falle des Jahres 1491 [2]), so ist der Kurfürst nicht persönlich als Gerichtsvorsitzender thätig, aber die ersten unter seinen Prälaten und Herren mit den übrigen Ständen des Landes treffen die Entscheidung, oder mit andern Worten der Landtag, versammelt im Schlosse zu Berlin, constituirt sich als Gericht. Sein Spruch wird dann zwar in der üblichen Formel beurkundet, daß der Markgraf ein Bekenntniß darüber ablegt, wohin der Spruch gegangen sei, aber das ist bloße Formsache, bei Abfassung des Spruchs bleibt der Markgraf unbetheiligt; als Concipienten erscheinen die Stände, welche den Spruch fällen; denn der Spruchbrief beginnt zwar: „Wir Johann ꝛc.", fährt dann aber fort: „Zu wissen, als des D u r c h l e u c h t i g e n . . . Herrn J o h a n n s e n, u n s e r s g n ä d i g e n Herrn Amtmann mit den .. von Arnym . . . Irrig ist gewesen ꝛc." In Streitsachen der Unterthanen ist es fast immer der Landesfürst, welcher als redend in den Urkunden auftritt; da aber mehrfach besonders hervorgehoben wird, daß von ihm persönlich erkannt sei, so ist als Regel anzunehmen, daß die Räthe ohne Gegenwart des Fürsten erkannten und nur formell ihre Sprüche dem Fürsten in den Mund legten. Die Auswahl der Urtheiler richtet sich insofern nach dem Stande der Parteien, als bei Betheiligung eines Herren auch Urtheiler aus dem Herrenstande, bei Betheiligung Ritterbürtiger Urtheiler aus den Rittern, bei Betheiligung von Städten Urtheiler aus den Bürgermeistern, bei Betheiligung von geistlichen Stiftern oder bei sonst vorliegendem geistlichen Interesse Geistliche als Miturtheiler auftreten, und die localen Verhältnisse finden dadurch

[1]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 181.

[2]) Daselbst S. 197.

Berücksichtigung, daß bei einem Streite zwischen Köpnicker Bürgern über ihr in Köpenick belegenes Erbe der Amtmann von Köpenick und ebenso in andern Fällen der Amtmann, in dessen Sprengel die Parteien seßhaft sind, mit zu Gericht sitzt. Die Zahl der Urtheiler wechselt je nach der Wichtigkeit der Sache; den Vorsitz führt jedesmal der Angesehenste unter den Urtheilern, keineswegs haben die Räthe einen ständigen Vorsitzenden, namentlich ist nicht etwa der Kanzler der von selbst gegebene Vorsitzende. Sesselmann steht zwar, wo er erscheint, regelmäßig an der Spitze der aufgeführten Namen, das brachte aber seine persönliche Stellung als ältester Bischof und als Statthalter mit sich; sein Nachfolger im Kanzleramte, Dr. Zerer, steht weit unten in der Reihe der Miturtheiler.

Nur an einer Stelle des Rechtsspruchregisters findet sich die Benennung eines bestimmten Gerichtes, nämlich „unseres Hofgerichtes zum Berlin“. Es heißt dort, daß die „bisher vor unserm Hofgericht zum Berlin“ verhandelte Irrung des Vogtes zu Cüstrin mit den Gebrüdern Groß wegen der Grenzen des Dorfes Rotstock Ende des Jahres 1482 vor dem Bischof Sesselmann „an unser Statt aus besonderm Befehl nach genüglicher Verhörung gütlich entschieden sei“ [1]). Hiernach ist dem schiedsgerichtlichen Verfahren vor Sesselmann ein prozeßgerichtliches vor dem Berliner Hofgericht vorangegangen. Daß aber dieser Prozeß „vor dem Hofgericht“ kein andrer war, als ein Prozeß vor den vom Markgrafen „verordneten Räthen“, beweist eine andere Stelle des Rechtsspruchregisters aus dem Jahre 1481 [2]). Dieselbe betrifft den nämlichen Prozeß und theilt das jenem Schiedsspruch vorausgegangene Beweisurtheil dahin mit, daß „unsere Räthe aus sonderm Befehl nach gnüglicher Verhörung durch Urtheil und Recht entschieden haben: mag der Vogt von Cüstrin beweisen, daß er und seine Vorfahren die Schäferei-Gerechtigkeit 20 oder 30 Jahre unbehindert von den Grossen gebraucht, so sollen die ihm keine Neuerung mit der Schäferei thun; solche Beweisung soll der Vogt in 3 Vierzehntagen und 3 Tagen nachbringen“. Ein Zusammenhalten dieser beiden Stellen des Spruchregisters rechtfertigt den Schluß, daß ein in dieser Sache vor den verordneten markgräflichen Räthen verhandelter Prozeß ein Prozeß

[1]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 176.

[2]) Das. S. 156.

„vor unserm Hofgericht zu Berlin" ist; die Räthe bildeten also das Hofgericht, sie saßen „zu Hofgericht". Dasselbe ergibt sich aus einem Rechtsspruche des Jahres 1472[1]), nach welchem in Sachen der Neustadt Brandenburg gegen die kurfürstlichen Lehnsmannen Rok die Parteien „vor den Kurfürsten und seine Räthe" zu Gericht gekommen, dort zu einer Beweisführung binnen der herkömmlichen Frist angehalten sind und „also heute vor unserm Hofgericht hier zu Cöln die Beweisführung gethan haben". Wenn darum in einer Prozeßsache des Jahres 1479[2]) die Räthe für Recht erkennen, daß, „da der Streit unseres gnädigen Herrn Lehngüter berühre", der dem Kläger obliegende Beweis binnen der herkömmlichen Frist „vor unsers gnädigen Herrn Hofgericht" geführt werden soll, so ist auch dieses Hofgericht das Berliner Hofgericht, und die Räthe sind seine Beisitzer. Damit ist bewiesen, daß die Zuständigkeit dieses Gerichts von der Eigenschaft des Streitobjects als eines kurfürstlichen Lehns abhängt; das Hofgericht ist das Lehnhofgericht. Ferner erhellt, daß das Berliner Hofgericht zu damaliger Zeit nicht etwa ein mit bestimmten Beisitzern und einem bestimmten Hofrichter besetztes Gericht war, sondern daß Hofrichter und Beisitzer im Einzelfalle vom Markgrafen verordnet wurden. Demgegenüber bedarf es der Erläuterung, wie man 1458[3]), 1473, 1476[4]) von einem ständigen Hofrichter und 1473 von Landschöffen des Hofgerichts Berlin[5]) reden konnte. Es gab also um 1480 ein ständiges Hofrichteramt, und es gab Landschöffen, welche Schöffen des Hofgerichts waren, gleichwohl gab es Hofgerichtserkenntnisse, bei welchen weder der Hofrichter noch die Hofgerichtsschöffen betheiligt waren, sondern ausschließlich die vom Kurfürsten besonders verordneten Räthe. Der Schwerpunkt der Thätigkeit des vom Hofrichter geleiteten, mit Schöffen besetzten Hofgerichts muß demnach anderswo als in der Erledigung von Prozessen gelegen haben. Dies bestätigt sich auch. Das Gebiet, auf welchem der Hofrichter um 1480 wirkte, war die heutzutage

[1]) Riedel I, 9 S. 207.

[2]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 133.

[3]) Siehe oben S. 80.

[4]) 1473 ist Paul Wilmerstorf, 1476 Jasper von Kokede (offenbar ein Nachkomme des im Jahre 1412 als Hofrichter der Altmark in Tangermünde fungirenden Jan von Kokede) „Hofrichter zu Berlin". Riedel I, 17 S. 158. Raumer cod. cont. Bd. 1 S. 86.

[5]) Siehe oben S. 92 bei Note 1.

sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Auflassungen des Mittelalters geschahen vor vollbesetztem Gerichte. Als der nichtgelehrte Hofrichter mit seinen nichtgelehrten Schöffen untauglich sich zeigte, Rechtshändel zu entscheiden, wie das gelehrte Recht es gebot, ließ man ihm doch seine Thätigkeit als Richter, welcher die Auflassungen entgegennahm und dieselben verbriefte, man ließ ihm namentlich seine hiermit verbundenen Einkünfte. In den letzteren lag die Bedeutung seiner „Belehnung" mit dem Hofgerichte. Da das Lehn ein erbliches Recht gab, auch der Hofrichter eine angesehene Persönlichkeit war, so ließ er sich nicht so ohne Weiteres bei Seite schieben. Anders lag es mit seinen Schöffen; diese hatten nur, wenn sie zu Gericht gerufen wurden, einen Anspruch auf eine Gebühr; wurden sie nicht mehr gerufen, so fiel die Gebühr hinweg; ein großer Widerstand dagegen, daß sie von der Theilnahme an der Gerichtshegung verdrängt wurden, war nicht zu fürchten. Darum hatte es kein Bedenken, auch bei Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Hofrichter die fürstlichen Räthe an die Seite zu verordnen, wenn nur das Recht des Hofrichters selbst gewahrt bleibt. So verkauft vor dem Hofrichter Jasper von Kokede im Jahre 1476 der Hauptmann der Altmark seine Lehngüter „im gehegeten Dinge" in Gegenwart des Kanzleisecretars Klitzing, des Bürgermeisters von Stendal und zweier Bürger[1]); diese vier Personen werden als kurfürstliche Räthe aufgeführt; sie stellen die einstigen Schöffen des gehegten Gerichtes dar.

Die Identität des Hofgerichts und des zu Entgegennahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Gerichts ergibt auch ein Erkenntniß der markgräflichen Räthe aus dem Jahre 1482, nach welchem in einem Prozesse wegen Kaufgeldes einiger Hufen eine Beweisführung binnen 6 Wochen und 3 Tagen angeordnet und bis zu ihrer Erledigung „das Hofgericht und Auflassung der Güter" ausgesetzt wird. Die Auflassung geschah in wichtigen Fällen noch damals vor dem Kurfürsten persönlich; denn Albrecht Achilles bezeugt gelegentlich seines Berliner Aufenthalts im Jahre 1476[2]), daß „vor ihm auf seiner Burg zu Cöln" die Barkow, eine Berliner Bürgerfamilie, deren Lehngüter Friedrich II. anläßlich der

---

[1]) Riedel I, 17 S. 158.

[2]) Riedel I, 10 S. 341.

Irrungen des Jahres 1448 eingezogen hatte [1]), gewisse andre dem Abte von Lehnin veräußerte Güter dem Käufer mit Hand und Mund übergeben haben; ein im Schlosse gehegtes Hofgericht unter des Kurfürsten Vorsitz nahm also die Auflassung entgegen. Zu den Auflassenden gehörte auch Peter Brakow, 1480 noch einfacher Berliner Bürger [2]), im Jahre 1482 [3]) aber bereits Albrecht's „Hofrichter zum Berlin", Hausvogt des Schlosses [4]) und Inhaber eines Burglehns daselbst, der erste aus dem Bürgerstand hervorgegangene Berliner Hofrichter. Seine Ernennung machte auf dem Landtage des Jahres 1484 [5]) — freilich erfolglos — die Landschaft zum Gegenstand einer besonderen Beschwerde; denn die Lehnsmannen vermerkten es übel, von einem Berliner Bürger zum Hofgericht, d. h. zur Aufnahme von Kauf- und dergleichen Briefen herangezogen zu werden; sie verlangten darum, daß der Kurfürst, „wie von Alters herkommen, einen belehnten Mann" (also einen ihres Gleichen) „zu einem Hofrichter setze, der die Mannen mit den Briefen nicht fürder beschwere, wie jetzo geschieht" [6]). Aber Peter Brakow war noch 1493 Hofrichter [7]). Auch dieser Vorgang beweist, daß das Hofrichteramt damals nichts war als eine Einnahmequelle aus Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zugleich aber, daß die Neuerungen, welche zu Albrecht's Zeiten auf dem Gebiete der Rechtspflege sich vollzogen oder doch mindestens vorbereiteten, im Lande empfunden wurden.

Wichtiger nach dieser Richtung hin als das Hofgericht und das Sitzen der Räthe „zu Hofgericht" war eine andere Seite der Rathsthätigkeit, nämlich diejenige, aus welcher sich bald deren Sitzen „zu Kammergericht" entwickelte. Während das Hof-

---

[1]) Riedel I, 11. S. 369. Siehe auch oben S. 103 unter 1483.

[2]) Riedel I, 10 S. 350 (Schiedsrichter in Sachen des Klosters Lehnin gegen Barbi).

[3]) Riedel III, 2 S. 282. 291 cf. auch 327.

[4]) Küster, Berlin Bd. 3 S. 343 flg. (1484 Burchardi).

[5]) Riedel III, 2 S. 302 (August 1484).

[6]) Ebenso wurde auf dem Landtage von 1534 ein adliger Hofrichter zu Tangermünde verlangt (Buchholtz Bd. 3 S. 329. Mylius c. c. VI, 1 Sp. 28), desgl. auf dem Landtag von 1572 (Mylius c. c. VI, 1 Sp. 109).

[7]) Riedel I, 19 S. 103. Im Jahre 1489 bestätigt der Kurfürst dem „Hofrichter P. B." seine Lehngüter, darunter auch „das niederste Gericht in unser Stadt Berlin". Das. I Bd. 20 S. 169.

gericht nur „ein oberstes Hofgericht unsrer Lande der Neumark“, oder ein alt- oder ein mittelmärkisches Hofgericht war, mithin seine Zuständigkeit nicht über das ganze Kurfürstenthum erstreckte und hieran ohne schwere Beeinträchtigung der andern Lehnhöfe der Mark sich nichts ändern ließ, bot sich durch Schaffung einer einheitlichen Instanz für alle nichtlehnhofrechtlichen Sachen ein Mittel, der landesherrlichen Gerichtsgewalt eine besonders starke Stütze zu verleihen. Die rechtliche Begründung für die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens lag in dem Satze, den schon Ludwig der Römer im Jahre 1358 ausgesprochen hatte, daß „die dritte Klage“ (d. h. die Klage in dritter Instanz) der Markgraf selbst (oder sein Hofrichter im Hofe zu Tangermünde) zu richten habe [1]). Dem entsprach es, wenn im Jahre 1483 die Räthe Markgraf Johann's „zu Recht“ erkannten [2]): „daß Seine Gnaden billig und von Rechtswegen ein oberster Richter ist als ein Landsfürst in seiner Gnaden Fürstenthümern und Landen“. Daraus folgte die Befugniß des Kurfürsten, jede Sache an sich zu ziehen und seine Räthe mit deren Entscheidung zu betrauen. Das Rechtsspruchregister ergibt, daß von dieser Befugniß auch in nichthofgerichtlichen Sachen reichlich Gebrauch gemacht und dabei formell ebenso verfahren wurde, wie bei der Betrauung der Räthe mit Hofgerichtssprüchen: der Kurfürst bestimmte ad hoc diejenigen Räthe, welche entscheiden sollten. Das Gericht, als welches sie saßen, war das Kammergericht. In einem Erkenntnisse von 1476 finden „die Räthe“, daß, was die eine Partei der anderen in hangenden Rechten abgenommen, bezahlt werden soll, „wie zwei unsers gnädigen Herrn Räthe sprechen, die aus dem Kammergericht dazu gegeben werden“ [3]). Die Räthe nennen also hier sich selbst oder ihre Collegen Beisitzer des Kammergerichts. Gleichzeitig nennt sich derjenige unter den kurfürstlichen Räthen, welcher den Vorsitz führt „Kammerrichter“. Mit dem nämlichen Rechte hätte sich in hofgerichtlichen Rechtssprüchen der Vorsitzende als „Hofrichter“ bezeichnen können, er vermied dies, weil neben ihm ein ständiger Hofrichter — wenngleich mit ganz andern Functionen — existirte. In nichthofgerichtlichen Prozeßsachen konnte aber, ohne daß in Jemandes Prärogative eingegriffen wurde, der vorsitzende Rath unbedenklich im Erkenntnisse zum Aus-

---

1) Riedel I, 15 S. 152. Kühns Bd. 1 S. 146.
2) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 180.
3) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 127.

druck bringen, daß er als „Kammerrichter“ zu Recht gesessen habe. So zu verfahren lag besonders nahe, wenn dieser Vorsitzende zugleich Beamter der kurfürstlichen Kammer, namentlich, wenn er, wie der Kammermeister, deren erster Beamter war. Als Kammermeister der Jahre 1440 bis mindestens 1470 fungirt der zu Plaue gesessene[1]) Ritter Georg von Waldenfels[2]). Im Jahre 1476 erhält er den Auftrag, in Sachen eines Bartolomeus Steinwer gegen die Stadt Königsberg mit verschiedenen andern Räthen zu Gericht zu sitzen; das von ihm formulirte Erkenntniß bezeugt[3]), daß vor ihn „als Kammerrichter“ und vor 15 namhaft gemachten „Räthen“, welche mit ihm „das Gericht“ besessen hätten[4]), die Parteien erschienen seien, und daß „durch die genannten Räthe zu Recht erkannt worden“. Hier tritt Georg Waldenfels als Kammerrichter auf, er ist aber nicht etwa wie die Hofrichter Kunerstorf und Brakow, ein zum ständigen Gerichtsvorsitzenden bestimmter Richter, sondern er fungirt als Kammerrichter, weil er den zum Spruche „verordneten Räthen“ als angesehenster vorangeht. Selbstverständlich verschwindet für Waldenfels der Titel Kammerrichter in Fällen, in denen ihm nicht die erste Stelle unter den Räthen gebührt, vielmehr ältere und angesehenere ihm vorgehen; so erscheint er in der Klagsache des Kurfürsten gegen die altmärkischen Städte (1480)[5]) einmal an siebzehnter, das andre Mal an vierzehnter Stelle einfach unter den Rittern, und in der Irrung der Städte Berlin und Oderberg (1483) erscheint er ebenso als Ritter hinter Sesselmann zwischen dem Probst von Berlin und Dr. Zerer[6]), ja selbst als Vorsitzender bedient er sich nicht ständig des Titels Kammerrichter; denn einen Rechtsspruch um 1480 beginnt er mit den Worten[7]): „Ich Georg von Walden-

---

[1]) Schloß Plauen kaufte Waldenfels 1472. Riedel I, 10 S. 27.

[2]) Er ist Zeuge der Verhandlungen vom 2. April 1470 (s. oben) Riedel III Bd. 1 S. 517. Im Jahre 1440 wirkt er als jüngstes Mitglied eines kurfürstlichen Schiedsgerichtes. Riedel II, 4 S. 215. Er lebt noch 1490 und stirbt vor 1492 das. I, 8 S. 447; 11 S. 476.

[3]) Riedel I, 19 S. 403.

[4]) Abt von Lehnin, Domdechant zu Cöln, Ritter Nickel Pful, Dr. Schlieben, Dr. Stocker, Hofmeister, Marschalk, drei Amtleute, zwei Hauptleute, drei Bürgermeister.

[5]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 59. 56.

[6]) Riedel I, 12 S. 375.

[7]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 193.

fels, Ritter, bekenne, als auf heute rechtlich vorbeschieden erschienen sind Jobst Bernfeld an einem und Hans Lassow am andern Theile . . . , also nach beider Theile . . Verhörung haben meines gnädigen Herrn Räthe für Recht erkannt". In gleicher Weise, wie Waldenfels, hätte sich Sesselmann in denjenigen nichthofgerichtlichen Prozeßsachen, in welchen er den Vorsitz führte, Kammerrichter nennen können, aber altem Herkommen nach waren Bischöfe so wenig Hof- wie Kammerrichter gewesen. Sollte darum dem gelehrten Elemente, und zwar dem Kanzler an Stelle des damals noch rechtsungelehrten Laienadels der Vorsitz im Kammergerichte formell zugewendet werden, so war das Kanzleramt unvereinbar mit dem Bischofsamte. Darum mußten sich beide Aemter trennen, als Sesselmann im Jahre 1483 mit Tode abging [1]).

---

2. Capitel.

Das Kammergericht zu Berlin und die Universität zu Frankfurt.

Die Kanzler Zerer, Stublinger und Kettwich.

Die Bischofswahl des Kapitels zu Lebus fiel dem Vorschlage Sesselmann's entsprechend auf den Domherrn [2]) Liborius von Schliefen, einen gleich Sesselmann in Bologna ausgebildeten [3])

---

[1]) Zu vergl. die Inschrift des Grabsteins in Fürstenwalde, auf welchem auch das wohlerhaltene Bild Sesselmann's (in vollem Ornate unter einem Baldachin) sich befindet. Siehe auch Wohlbrück, Lebus Bd. 2 S. 163. Küster, collectio Bd. 3 S. 41. Angelus und das Microchronicon nennen irrig das Jahr 1482 als Todesjahr. Ein Brief des Kurf. Albrecht an S. datirt noch vom 27. Febr. 1483. Ztschr. für Preuß. Gesch. Bd. 19 S. 58. Das Bildniß Sesselmann's nach dem Grabstein s. in Goltz, Chronik.

[2]) Buchholtz Bd. 3 S. 230.

[3]) 1467 bis 1471. Acta n. g. bonon. p. 212. 214. 215. Er war bereits 1463 Meister des Johanniterordens. Riedel III, 2 S. 25.

Doctor des geistlichen Rechtes, welchen Markgraf Johann seinem Vater im Jahre 1474 zum Pfarrer in Cotbus empfohlen und mannigfach als Rath wie als Schiedsrichter[1]) verwendet hatte. Seit seiner Wahl trat er an die Spitze der kurfürstlichen Räthe und war als solche auch in weltlichen Rechtshändeln thätig[2]). Die Einwirkung der Geistlichkeit auf die Justizpflege blieb daher nach wie vor dieselbe; noch weit in die ersten Jahrzehnte des folgenden Jahrhunderts hinein hielt man an der Sitte fest, die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Streitsachen, wie vor dem Jahre 1458, anzurufen, so daß nicht etwa die clericale Zeit mit der Scheidung des Kanzleramtes vom Bischofsamte ihre Endschaft erreicht.

Kanzler wurde der Rath und Dr. juris canon. Sigismund Zerer (Czerer). Er bekleidete kein geistliches Amt. Daraus, daß er Doctor des geistlichen Rechtes war, läßt sich nicht auf seinen geistlichen Stand schließen, also auch nicht sagen, er sei der letzte brandenburgische Kanzler geistlichen Standes[3]), wohl aber war er der letzte canonistische Kanzler. Er blieb noch nach dem Tode des Kurfürsten Albrecht im Kanzleramte und überdauerte darin auch die Regierungszeit Johann Cicero's um eine Reihe von Jahren. Deßungeachtet ist von seinem Leben und Wirken nur wenig bekannt, und dies Wenige beschränkt sich auf einzelne Spuren seiner Thätigkeit. Nicht annähernd gewinnt er die Bedeutung Sesselmann's; gleichwohl fällt in seine Amtszeit die weitere Entwicklung des Berliner Kammergerichts und die Stiftung der Frankfurter Universität, zwei der wichtigsten Momente im märkischen Rechtsleben, welche sich ohne wesentliche Antheilnahme des Kanzlers nicht vollziehen konnten. Was wir sonst von ihm wissen, ist nur Folgendes:

Urkundlich tritt er zuerst im Jahre 1477 und zuletzt im Jahre 1509 auf; da er schon 1477 als Rath erscheint, war er also mindestens sechs Jahre zu Sesselmann's Zeit Rath und dann mindestens 25 Jahre Kanzler dreier Kurfürsten. Anfänglich in Franken als Kurfürst Albrecht's Rath beschäftigt,

---

[1]) Z. B. 1481 nach Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 149.

[2]) So z. B. 1484 in Tangermünde, 1485 in Berlin, 1492 in Königsberg. Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 188. 191. 204.

[3]) So Isaacsohn Bd. 1 S. 21.

gehörte er im Jahre 1480 bereits zu den Räthen der Mark[1]). Laut eines aus Onolzbach datirten Schreibens des Kurfürsten Albrecht vom 8. Mai 1477 wurde er von diesem damals auf des Böhmen-Königs Wunsch an den kaiserlichen Hof gesandt, gehörte auch anscheinend mit Liborius von Schlieben zu den kurfürstlichen Räthen, welche kurz vorher in Böhmen über die Theilnahme Brandenburgs an dem Kriege zwischen Böhmen und Ungarn verhandelten[2]); sein Herr ertheilte ihm bei dem Könige von Böhmen das Zeugniß, daß er „ein frommer Mann und bewährter gemietheter Doctor sei, der sich in Räthen und Geschäften redlich gehalten". Im Jahre 1481[3]) fungirt er als Miturtheiler in einem Prozesse des Grafen von Barby gegen einen Berliner Bürger; die andern Urtheiler sind der Graf von Hoenstein, Nickel Pful und Dr. Liborius von Schlieben.

Weiter wird Sigmund Zerer kurz vor Sesselmann's Tode neben dem letztern und dem Kammermeister Waldenfels als kurfürstlicher Rath genannt[4]). In derselben Eigenschaft stellt er am 5. November 1483 in einer Streitsache der Stadt Frankfurt und der Rackow neben dem Berliner Probst, zwei Hauptleuten, dem Hofmeister und einem Doctor des geistlichen Rechts einen Spruch-

---

[1]) Riedel III, 2 S. 244, Adresse des aus Onolzbach an Kanzler und Räthe der Mark adressirten Briefes.

[2]) Riedel III, 2 S. 199—202. Da er „am dritten Tage ausreitet" (Riedel III, 2 S. 201), nachdem der Wunsch des Königs dem Kurfürsten zur Kenntniß gekommen war, und da der letztere nicht blos zur Zeit jenes Schreibens, sondern überhaupt im Jahre 1477 sich in Franken aufhielt, so zog Zerer von Franken, nicht etwa von der Mark aus zum Kaiser; denn auf eine in Onoltzbach eingetroffene Botschaft konnte er sich in drei Tagen nur unter der Voraussetzung aufmachen, daß er in oder bei Onolzbach anwesend war. Er datirt von Onolzbach 15. März, 7. April, 8. Mai, 15. Juni 1477 nach Riedel III, 2 S. 198. 199. 202.

[3]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 149.

[4]) Riedel I, 12 S. 375: Wir Johann Markgraf . . . bekennen . . ., daß solch Gebrechen (ein Streit zwischen den Städten Berlin und Oderberg) mit Wissen unsrer Räthe, nämlich des ehrwürdigen in Gott Canzlers, Rathes und besondern Freundes Friedrich, Bischofs von Lubus, Herrn Erasmus Bramburg, Probst zu Berlin, Herrn Georg v. Waldenfels, Ritter, Sigmundt Tzerers, Doctor, Baltzer Botyn u. a. . . . durch die Räthen und lieben Getreuen (Pfarrer Robel, Curt Schlaberndorf zu Beuthen und Hans Crummensee zu Oderberg) als Unterteidingern . . . entschieden ist." 12. März 1483.

brief aus und führt hier bereits den Titel Kanzler. Als solcher nimmt er aber seinem Range nach keineswegs die Stellung ein, welche Sesselmann inne hatte: er wird hinter dem Probst von Berlin und dem Hauptmann der Altmark[1]), wenngleich vor seinem — anscheinend ältern — Collegen Dr. Stocker und vor den Rittern genannt[2]). Im Jahre 1484 sitzt er in Sachen der Stadt Treuenbrietzen gegen die Oppen zusammen mit dem Bischof von Lebus, dem Grafen Hohenstein, dem Ritter Nickel Pful, dem Marschall von Papenheim zu Gericht und trifft in Berlin eine gütliche Entscheidung[3]). Den in Nürnberg vom 12. Mai 1487 datirten Lehnbrief der Grafen Stolberg unterschreibt er neben fränkischen Herren und Rittern mit dem Vogt von Cüstrin als Zeuge[4]) und fungirt 1489 in Wismar als siebenter und letzter der gewillkürten Richter in Sachen der Herzöge von Mecklenburg gegen die Stadt Rostock, um „in sitzendem Gerichte endlichen Rechtspruch und diffinitivam sententiam" zu sprechen[5]); den Vorsitz führte hierbei kein Geringerer als der König von Dänemark. Zu Königsberg in der Neumark handelt er als brandenburgischer Rath mit den pommerschen Räthen, „etliche Irrung und Spenn" [6]) zu schlichten, welche zwischen den beiderseitigen Fürsten obwalten[7]).

Die Geschäftsthätigkeit Zerer's in Rechtshändeln gleicht also überall der Sesselmann's. Beider Amtsperiode liegt auf der Schwelle, welche aus dem Mittelalter zur neuen Zeit hinüberführt; sie war, wie für die politischen und socialen Verhältnisse überhaupt, so namentlich auch für die Entwicklung und für die Verwaltung

[1]) Riedel I, 23 S. 282.

[2]) Riedel I, 23 S. 282.

[3]) Riedel I, 9 S. 431.

[4]) Riedel II, 5 S. 437.

[5]) Riedel III, 2 S. 345.

[6]) = Spannungen.

[7]) Wenn im Jahre 1492 neben Zerer ein zweiter Kanzler, Johann Volker, erscheint (Riedel II, 5 S. 478: „S. Zerer, Doctor, und Johann volker, beide Cantzler, vnsers gnedigsten Heren Marggraue Johannsen zu Brandburg, Churfürsten Rete"), so ist damit der Ansbachische Kanzler gemeint. Siehe über ihn Wagner in Löher's Archiv. Ztschr., Bd. 10 S. 21 flg.; auch noch Riedel III, 1. S. 520, 524 (J. Volker, Secretarius des M. Albrecht 1470); II, 6 S. 139 (J. V., Kanzler und Rath des M. Friedrich 1496) und Wagner im Programm des Friedr.-W. Gymnasium zu Berlin von 1880 und in der Ztschr. für Preuß. Geschichte Bd. 18 S. 471.

des Rechts eine Zeit der Gährung; es lösten sich die alten Zustände auf, und es begann die Bildung neuer. Die Zeit des „letzten Ritters“ ist auch die Zeit des ersten Landfriedens und des von ihm getragenen ersten festgegliederten Reichsgerichts. Kurfürst Albrecht Achilles sollte zwar das Jahr 1495 nicht mehr erleben, aber gerade er war es gewesen, welcher im Interesse der Reichsstände, wohl erkennend, daß die iustitia und ihre gerechte Uebung fundamentum regnorum sei, beim Kaiser vorzugsweis die Reform des Reichskammergerichts betrieb und auf dem Reichstag zu Frankfurt bereits im Jahre 1485 eine darauf hinzielende Denkschrift überreichte [1]). Mag auch der „deutsche Achilles“ seinem Ausspruche nach: „wir wollen uns an den halten, den Gott uns zum Herrn gibt hie auf Erden“, sich sonst „allzugetreu seinem Agamemnon“ [2]), dem schlaffen und thatenlosen Friedrich III., angeschlossen haben — wie sein Vorgänger allzu getreu der Schirmherrschaft des Papstes sich beugte — in Rechtsangelegenheiten wußte er sehr wohl, daß seine eigne fürstliche Existenz auf der Selbständigkeit seines Richteramtes beruhte. Und gerade darum leitete er die Rechtsprechung der Mark in die Bahn, wie sie die oben erörterte Sammlung der von ihm persönlich oder von seinen verordneten Räthen getroffenen Entscheidungen uns dargelegt hat. Schon die Thatsache, daß diese Sammlung unter seiner Regierung als die erste ihres Gleichen entstand, beweist die besondere Rücksichtnahme, welche Albrecht Achill der Justizpflege in seinen märkischen Landen angedeihen ließ. Unter ihm vereinigte sich das bisher vom Kammergericht noch getrennte Hofgericht mit dem Kammergerichte zum „Hof- und Kammergericht“. Der Begriff dieses combinirten Gerichts war den Ständen des Jahres 1484 bereits ein völlig geläufiger [3]). Freilich wurden deshalb noch keineswegs die beiden ihrem territoriellen Umfang, wie ihrer sonstigen Zuständigkeit nach wesentlich verschiedenen Gerichte gänzlich zu Einem Gerichte verschmolzen; es blieb dabei, daß die Räthe bald als Hofgericht, bald als Kammergericht tagten, und der Aufwand, welcher zu ihrer Verköstigung bei Hofe nöthig war, fiel zum Theil auf Rechnung des Hofgerichts, zum Theil auf Rechnung des Kammergerichts. Diese

[1]) Allg. Biographie Bd. 1 S. 251; Droysen II Bd. 1 S. 358 flg.

[2]) Ranke, Bd. 1 S. 135.

[3]) Riedel III, 2 S. 302.

Einrichtung beizubehalten, war einer der Vorschläge, welche die kurfürstlichen Räthe den Ständen des Jahres 1484 machten[1]).

Dies war aber keineswegs der einzige Punct, in welchem sich auf dem Landtage von 1484 das Gefühl Bahn brach, daß auf dem Gebiete der Rechtspflege Neuerungen im Anzuge seien, welche mancherlei Zweifel erwecken mußten. Wie wenig der Landschaft der bürgerliche Hofrichter genehm war, hat sich oben[2]) ergeben. Auch nach andrer Richtung drohte die Auflösung der bisherigen Gerichtsverfassung, wenn die Räthe alle Rechtsprechung an sich zogen. Sesselmann war todt; einen ebenbürtigen Nachfolger in dem ganzen Umfange seiner Thätigkeit hatte er nicht; es lag die Gefahr nahe, daß durch das Ständigwerden der Hofhaltung in Berlin und durch die Ueberlassung der sich häufenden Geschäfte an die Räthe dem Fürsten die Wünsche von Land und Leuten nicht so zu Ohr kämen als in früheren Zeiten, in denen er an verschiedenen Orten der Mark Hof gehalten und mehr persönlich thätig gewesen war. Das Rechtsmittel der Beschwerde an den Landesherrn in Form einer prozessualischen „Berufung" des römischen Rechtes war noch so wenig geordnet und das Verhältniß dieses Rechtsmittels zur Berufung an das Reichsgericht so wenig klar gestellt, daß auch hier eine Lösung entstandener Zweifel noth that. Darum riethen die Stände, daß „Seine Gnaden das Regiment selbst in die Hand nehme und sich nicht ganz auf die Räthe verlasse" . . ., und sie baten „Eure Gnaden in tapfern und merklichen Sachen . . selbst in Rathen zu sein, die Lande mit Hofgesind und Räthen allenthalben zu besichtigen und umzuziehen"; denn das werde die Zehrung des steten Hofes „leichtigen"[3]), die Plackerei abbrechen und die Gerichte „rechtfertigen", welche „alle in ihren Würden bleiben und Fortgang haben sollten". Darin sprach sich deutlich der Widerstand des Adels gegen die Heranziehung der gelehrten Räthe, gegen das Emporwachsen des Kammergerichts und gegen die Beiseiteschiebung der alten Hofgerichte aus. Bei den Räthen hingegen gab sich das Streben kund, den Parteien die

[1]) Die Räthe proponirten „auch fürder die Expens zu theilen im Hof- und Kammergericht". Mißverständlich: Kühns Bd. 1 S. 235, welcher „theilen" für „urtheilen" nimmt.

[2]) S. 107.

[3]) D. h. erleichtern.

Freiheit zu verschaffen, statt an das Reichsgericht anderswohin, nämlich an sie oder den Kurfürsten Berufung einzulegen. Denn „von der Berufung wegen“ wurde vorgeschlagen, man solle sie nicht zulassen „an den Kaiser“, sondern „die Freiheit handhaben“, und dem, „der appellirt“, solle der Richter ein Zeugniß darüber geben, thue er es nicht, so möge der Appellant mit zwei oder drei Zeugen beweisen, daß „seine Appellation geschehen sei“.

Kaum kann man in das Werdende der Zustände einen besseren Einblick gewinnen, als durch diese urkundlich festgestellten Nachrichten über die Verhandlungen des Landtags von 1484. Wie im Reich die Neuordnung des kaiserlichen Kammergerichts vorbereitet wurde, so in der Mark und in den andern deutschen Territorien die Neuordnung der territoriellen Kammer- oder Hofgerichte. Wenn der Kaiser die Parteien dahin zu laden pflegte[1]), „wo wir dazumal im Reich sein werden“, wie Jahrhunderte zuvor der englische König mit den nämlichen Worten: „ubicunque fuerimus in Anglia“[2]), so lud der Markgraf von Brandenburg die Parteien nach Berlin oder „wo wir alsdann mit Hof sein werden“[3]). Bei Eintritt des Regierungswechsels im Jahre 1486 ist hiernach der Zustand der Rechtsverwaltung in der Mark der, daß die Prozeßleitung und Erkenntnißfällung im Wesentlichen Sache der kurfürstlichen gelehrten und nichtgelehrten Räthe ist. Zu diesen Räthen gehört der Kanzler; er steht aber nicht an ihrer Spitze; nur insofern nimmt er eine Sonderstellung ein, als ihm die „Kanzlei“ untergeben ist, in welche alle amtlichen Schriftstücke eingehen[4]), und von welcher sie ausgehen. In wichtigen Sachen entscheidet der Landesfürst als Gerichtsvorsitzender mit; wichtige Sachen sind aber vor Allem die peinlichen; sobald sich herausstellt, daß eine Sache peinlich zu verhandeln ist, enthalten sich daher die Räthe der Entscheidung[5]).

---

[1]) Stölzel, Ztschr. für Rechtsgeschichte Bd. 12 S. 263.

[2]) Gneist Bd. 1 S. 21. 32.

[3]) Z. B. Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 139 (1480); S. 143 (1481); S. 185 (1483); S. 188 (1484).

[4]) „Klage und Antwort sollen schriftlich geschehen und übergeben werden in unsres gnädigen Herrn Canzlei“. Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 148 (1481); „So alsdann die Schriften vollzogen sind, sollen sie . . . in unsres gnädigen Herrn Canzlei geschickt, darauf den Parteien . . . ein Rechttag gesetzt werden“ (das. S. 185. 1483).

[5]) Vergl. Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 182. Kühns Bd. 1 S. 236.

Raum für Das, was wir heute Justizverwaltung im Gegensatze zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nennen, ist bei dieser Einrichtung nicht; es gibt keine andere Justizverwaltung als die Handhabung der Gerichtsbarkeit, und diese theilt sich am Hofe des Fürsten in die Lehngerichtsbarkeit, die Behandlung der peinlichen Sachen und die Behandlung der übrigen Prozeßsachen des gesammten Landes, mögen sie in erster oder in höherer Instanz vor den Landesherrn gebracht werden.

Sind es aber die fürstlichen Räthe, welchen nach allen Richtungen hin die Hauptthätigkeit zufällt, so muß für sie das Bedürfniß entstehen, das Recht, nach welchem sie sprechen sollen, zu kennen. Bisher war es die praktische Rechtsübung gewesen, welcher das Amt, die Urtheiler in den deutschen Gerichtshöfen zu belehren, zugefallen war; traditionell vererbte sich bei jedem Schöffen das Ortsherkommen, die Gerichtsgewohnheit, welche die Richtschnur für seinen Spruch sein sollte; aber wie konnte ein fürstlicher Rath, vor die Aufgabe gestellt, Irrungen zu entscheiden, gleichviel aus welchem Landestheil sie ihm entgegengebracht wurden, sich Kenntniß des maaßgebenden Localrechts verschaffen? Nur durch ein weitläufiges, den Prozeß endlos verschleppendes Beweisverfahren wäre das möglich gewesen. In einzelnen Fällen griffen in der That die Räthe zu diesem Mittel, indem sie offen bekannten, daß ihnen „die Uebungen und Landesgewohnheiten nicht gründlich bekannt"; sie erkundigten sich deshalb durch einen Commissar bei den ältesten und vornehmsten Gerichtseingesessenen [1]).

Ein solches Verfahren indeß als Regel einzuführen, verbot sich von selbst. Viel mehr mußte den Räthen damit gedient sein, wenn sie für das allgemeine Gericht, als welches sie auftreten sollten, auch ein allgemeines Recht in Anwendung bringen konnten, das gerade nur sie und das nicht die Schöffen der alten Heimathsgerichte der Parteien verstanden. Je mehr diese Möglichkeit eröffnet wurde, um so stärker trat im Lande des Bedürfniß hervor, die Räthe als das allgemeine, allein rechtsverständige Gericht statt der alten Schöffengerichte anzurufen. So bedingten sich das allgemeine Gericht und

---

[1]) So beauftragte (1517) das Kammergericht den Hofrichter Joh. Schrage, zu ermitteln, wie ein Lehnschulzengericht sich vererbe. Es erkannte dann, daß es „die verhörte Gewohnheit nicht wisse zu verändern". Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 211.

das allgemeine Recht gegenseitig; das eine war ohne das andre praktisch nicht verwerthbar, und es lag eine der wirkungsvollsten, vielleicht die wirkungsvollste Förderung der Herausbildung landesherrlicher Machtfülle darin, daß sich allmählich in Folge des emporkommenden, von Italien aus geförderten Humanismus der Gedanke Geltung verschaffte, es gebe ein „gemeines" d. h. allgemeines, wissenschaftlicher Lehre fähiges und ihrer bedürftiges Recht. Während die bisherigen, „in den Zeiten einer ohnmächtigen höchsten Gewalt aufgezeichneten" deutschen Rechtsbücher, „sich an das Besondere anschließend, den Sinn für Absonderung und Autonomie nährten" [1]), während die Gerichte Sondergerichte des einzelnen Standes oder der einzelnen Stadt waren und mit Vorliebe entschieden nach „dieses Gerichtes" oder nach „dieser Stadt Brauch und Gewohnheit", sollte nun geurtheilt werden nach „des Reiches gemeinen", nach „den kaiserlichen Rechten". Die Organe dafür konnten nicht bei den altdeutschen Gerichten gesucht werden. Sie lagen ausschließlich in den der wissenschaftlichen Rechtsbildung, überhaupt der gelehrten Bildung allein zugänglichen Persönlichkeiten, welche am Hofe der Fürsten sich fanden, d. h. in den Geistlichen und damit vor Allem in dem Kanzler. Der Kanzler ist die Figur, in welcher sich die Rechtsgelehrsamkeit der Zeit personificirt; er ist das Medium, welches dem Landesherrn den „nach gemeinem Rechte" zu beurtheilenden Rechtsstoff zuführt, welches behülflich ist, diesen Rechtsstoff immer mehr zu verbreitern, und welches damit der landesherrlichen Gewalt eine immer festere Stütze schafft. Die ganze Umwandlung des altdeutschen Gerichtswesens beruht darauf, daß es dem Kanzler und den ihm allmählich bei- oder untergeordneten landesherrlichen rechtsgelehrten Beamten gelingt, thatsächlich den Schöffengerichten ihren Arbeitsstoff zu entziehen und dieselben dadurch der Bedeutungslosigkeit entgegenzuführen.

Der erste Anfang dieser Wandelung lag für die Mark, wie oben [2]) gezeigt ist, in dem Recesse des Jahres 1445, welcher die weite Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit gewährte und nebenher der landesherrlichen Gerichtsbarkeit in gewissem Umfange eine Existenz verschaffte.

---

[1]) Ranke, Preuß. Gesch. Bd. 1 S. 147.

[2]) Siehe S. 68 flg.

Der zweite große Schritt war die Befestigung und Ausdehnung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit im Berliner Kammergericht, mit welcher die Stiftung der Universität Frankfurt als der Pflanzschule für die Jünger des gelehrten Rechtes Hand in Hand ging. Diesen Schritt vorzubereiten, fiel dem Nachfolger Albrecht Achill's, dem Kurfürsten Johann zu, dem Mann der Wissenschaft, der einst in fast vierstündiger Rede vor Matthias von Ungarn und Casimir von Polen seine Beredsamkeit in solcher Weise bekundet hatte, daß Melanchthon seine Schüler davon im Colleg zu unterhalten pflegte [1]) und die Zeitgenossen ihm den Beinamen „Cicero" gaben. Zum Hofmeister des Kurprinzen Joachim hatte er den Lübecker Canonicus Dietrich von Bülow, einen mecklenburgischen Rittersohn, berufen, welcher als Cleriker des Bisthums Verden im Jahre 1479 die Universität Bologna bezog, dort sieben Jahre lang studirte und, nachdem er im Jahre 1482 das Ehrenamt eines Procurators der deutschen Nation bekleidet, als doctor legum in die Heimath zurückkehrte [2]). Als gleich eifriger Förderer humanistischer Studien weilte mit ihm der märkische Ritter Busso von Alvensleben in Bologna [3]). Beide schätzte Johann Cicero sehr und nahm sie unter seine Räthe auf. Busso war 1487 sein Candidat für den Havelberger, Dietrich 1490 sein Candidat für den Lebuser Bischofsstuhl. Nachdem die Wahl des Capitels von Lebus sich auf Dietrich gelenkt und ihre Bestätigung erhalten, mußte die Hebung Frankfurts, der Hauptstadt des Bisthums, in dem besondern Interesse des Bischofs liegen. So wurde Dietrich das treibende Element, Frankfurt zu einer märkischen Zweiganstalt der Bologneser Schule, zu einem deutschen studium generale zu erheben.

Da die Bedeutung des „studium generale", wie es auf Universitäten betrieben wurde, darin lag, daß dort Lehrer und Geistliche erzogen wurden, welche in der gesammten christlichen Welt zu lehren befugt waren, und da das Schulwesen zur Domäne der Kirche

---

[1]) Chronik des Berliner Rectors Peter Hafftitz (1599). Riedel IV, 1 S. 75.

[2]) Acta n. g. bonon. S. 227: A domino Theodorico de Bullow clerico Verdensis diocesis 8 grossos; S. 228 Z. 3; S. 230 Z. 1. 2; S. 232 Z. 43. Wohlbrück, Lebus Bd. 2 S. 248 fl. und Geschlecht von Alvensleben Bd. 2 S. 201. Allg. Deutsche Biogr. Bd. 5 S. 182.

[3]) 1480. Acta n. g. bonon. pag. 228.

gehörte, ging die Gründung einer Universität über die Befugnisse eines deutschen Landesherrn hinaus, es bedurfte päpstlicher und kaiserlicher Ermächtigung. Den päpstlichen Freibrief erwirkte Johann Cicero bereits unterm 15. Juni 1498 [1]), den kaiserlichen erbat er im Jahre 1499 [2]). Sein in diesem Jahre erfolgter Tod unterbrach die weitere Entwicklung der Angelegenheit, bis sie Bischof Dietrich in die Hand nahm. Joachim, beim Regierungswechsel 16 Jahre alt, und sein Bruder Albrecht, erst 11 Jahre alt, werden zwar in dem von Kaiser Maximilian unterm 26. October 1500 zu Nürnberg vollzogenen Stiftungsbrief der Universität Frankfurt [3]) als Diejenigen genannt, auf deren Bitten die Ausfertigung des Briefes beruhe, aber dahinter stand Dietrich von Bülow. Er fand seine naturgemäße Unterstützung am Kanzler Zerer und noch an einem weitern Rathe, der aus Sesselmann's Heimath, aus Culmbach, stammte, auch in Bologna seine theologisch-juristische Bildung sich geholt hatte [4]) und durch einen seiner Familienangehörigen, den Caplan der Kurfürstin Anna, Hans Stublinger in Ansbach [5]), zur landesherrlichen Familie in Beziehung stand. Es war dies der „Doctor in geistlichen und weltlichen Rechten" [6]) Sebastian Stublinger, demnächst Zerer's Nachfolger im Kanzleramte.

Die wissenschaftliche Richtung, welche damals in den deutschen Gelehrtenkreisen herrschte und am kaiserlichen Hofe die Neuorganisation des Reichskammergerichts veranlassen half, fand also auch am Hofe der Hohenzollern lebhafte Vertretung; lieferte doch gerade die Mark und deren Fürstenstamm in Eitelwein von Zollern, dem kurfürstlichen Rathe und Hauptmann von Zossen, dem wieder „in sein Wesen

---

[1]) Riedel I, 23 S. 338.

[2]) Riedel I, 23 S. 308.

[3]) Riedel I, 23 S. 308.

[4]) 1496. Acta n. g. bonon. „A domino Sebast. Stublinger de Culmpach 16 bologninos".

[5]) Riedel III, 2 S. 165 (27. Mai 1475) vergl. mit dem Namensregister s. v. Stublinger. Die in der nämlichen Zeit anderweit zwischen dem — damals schon 61 jährigen — Kurfürsten und seiner Gemahlin geführte Correspondenz ist ein culturhistorisch interessantes Zeichen der Zeit; sie leistet an derbem Scherz und unverhüllter Sinnlichkeit das Aeußerste. Vergl. das. S. 164 (16. April 1475). 167. 169.

[6]) Riedel I, 17 S. 400.

gestellten" Reichsgerichte seinen ersten Kammerrichter [1]). Wenn in der neuen Reichskammergerichtsordnung anerkannt wurde, daß „nach gemeinen Rechten" zu urtheilen sei, und wenn die Doctoren, welche als Kammergerichtsbeisitzer eintraten, Legisten waren, so könnte darin der Anfang einer Verdrängung der clericalen Einflüsse erblickt werden, welche bis dahin auf den Gebieten des Rechtes wie der Wissenschaft überhaupt die herrschenden waren. Aber die nähern Vorgänge bei Stiftung der Frankfurter Universität liefern den Gegenbeweis; auch zeigt die Verwaltung der Rechtspflege in den ersten Jahrzehnten der Regierungszeit Joachim's, daß sie von ihrer nächsten Vergangenheit sich keineswegs unterschied. Ja wie sehr selbst in reinweltlichen Dingen allerwärts die Geistlichkeit im Vordergrund stand, dafür kann als Beleg dienen, daß im Jahre 1499 ein Barfüßer Mönch kurfürstlicher Leibarzt war [2]), und daß erst 1512 ein Doctor der Medicin aus Frankfurt her in Dienst genommen wurde, daß ferner im Jahre 1501 der Kurfürst gestattete, für das Stadtschreiberamt in Spandau den „Priester" des dortigen Annenaltars und „andre seine Nachkommen" anzunehmen [3]).

Der clericale Charakter der Universität fand darin seinen Ausdruck, daß das kaiserliche Privileg von 1500 den Zweck ihrer Stiftung in der Vermehrung des religiösen Cultus und in der Ausbreitung des orthodoxen Glaubens sah [4]). Nebenher blickt dann die Bedeutung durch, welche der Kenntniß des päpstlichen und kaiserlichen Rechtes (sacrorum canonum et imperialium sanctionum intellectus) im Interesse des Friedens und der Ruhe des Reiches, wie der öffentlichen Angelegenheiten beigelegt wird, einer Kenntniß, die anders als durch öffentlichen Betrieb der Studien schwer zu erlangen sei. Gleichwohl muß festgehalten werden, daß die neue Universität, wie jede ihrer bisherigen Vorgänger innerhalb

[1]) Ullmann Bd. 1 S. 807. Adler S. 62.

[2]) Riedel III, 2 S. 428. Daneben auch ein 1503 von neuem in Dienst genommener Doctor der Arznei (das. Bd. 3 S. 157) und 1512 ein aus Schwäbisch Hall gebürtiger, in Frankfurt a/O. ansässiger Doctor und Prof. der Arznei, der dort zugleich eine Apotheke hat; denn er muß sich verpflichten, „gute Materialien in der Apotheke zu halten" (das. Bd. 3 S. 212) cf. auch Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 252. Wenzel, concio.

[3]) Riedel I Bd. 11 S. 126.

[4]) Per haec enim divini nominis cultus augmentatur, orthodoxe fidei salus dilatatur.

und außerhalb Deutschlands, ein rein kirchliches Institut war; die studirenden Juristen waren Cleriker und zunächst Canonisten: der erste Ordinarius der Juristenfacultät Dr. bonon. Johann Blankenfeld von Berlin wurde im Jahre 1527 Erzbischof von Riga[1]). Man war indeß sich klar bewußt, welches wirksame Mittel zur Stärkung der kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt in der Verbreitung der Herrschaft jener Rechtsstudien liege, indem man annahm, daß das Volk (inferior mundus) sich desto leichter regieren lassen werde, je mehr sich die Zahl der Rechtskundigen steigere. Dies spricht das kaiserliche Privileg direct aus. Es erblickt dabei, wie zwei Jahrhunderte später Leibnitz, im „Natur- und Sittenrecht" (naturale et morale ius) das Fundament, auf welchem das gemeine Recht ruhe, und in welchem dessen Herrschaft ihren innern Halt habe[2]).

Dem kaiserlichen Privileg folgte erst im Jahre 1506 auf Antrag Joachim's das Privileg Papst Julius' II. Dasselbe datirt aus Viterbo vom 15. März[3]) und wiederholt im Wesentlichen, theilweis wörtlich, auch bezüglich der sanctiones imperiales und des ius civile das kaiserliche Privileg, ohne das Privileg Alexander's VI. zu erwähnen. Die Eröffnung der Universität fand am 26. April 1506 statt[4]); schon vorher hatten sich aber seit Bekanntwerden der ersten Privilegien Lehrende und Lernende in Menge nach Frankfurt gewendet[5]); dadurch entstand der Scrupel, ob nicht diejenigen Schüler der neuen Universität, welche vor Vollziehung des Privilegs vom 15. März die Grade empfangen, deshalb später eine Anfechtung derselben zu befürchten hätten. So wichtig erachtete man diese Frage, daß man eine neue päpstliche Bulle erbat, welche die etwaige Nichtigkeit der zu voreilig ertheilten Grade heilte; sie erging am 10. Mai 1507[6]).

Zum Kanzler der neuen Universität war Dietrich von Bülow ausersehen. An Stelle des kurfürstlichen Kanzleramtes verband sich so mit dem Bisthum Lebus ein andres Kanzleramt, das der Universität. Der Bischof zog sich damit von der Politik mehr auf

[1]) Wenzel, concio (1606).

[2]) ... peritorum copia, qui et naturali et morali iure prediti sunt. Ueber das Naturrecht im Mittelalter Gierke, Althusius S. 73.

[3]) Riedel I, 23 S. 331.

[4]) Riedel I, 23 S. 333.

[5]) Buchholtz Bd. 3 S. 281.

[6]) Riedel I, 23 S. 337.

das innere kirchliche Gebiet zurück, auf welchem seine Wirksamkeit bis nach Bologna hin solche Anerkennung fand, daß nach seinem Tode (1523) die dortige Matrikel die ehrenden Worte aufnahm: omnes propter singulares virtutes suspitientes tanquam patriae patrem lugent[1]).

Es war der bedeutungsvolle Anfang gemacht, das Landeskanzleramt zu verweltlichen. Zerer stand zwar der Universität keineswegs fremd gegenüber. Soweit die Privilegirung derselben vom Kurfürsten ausging, war es seines Amtes, die betreffenden Urkunden ausstellen zu lassen[2]), auch gab ihm gelegentlich der ersten Säcularfeier Sartorius, der damalige Decan der Juristenfacultät, in seiner Festrede (1606) den ehrenden Namen eines summus fautor academiae[3]), aber der Schwerpunkt seiner Thätigkeit lag auf anderm Gebiete, nämlich auf dem der Berathung des Kurfürsten in weltlichen Angelegenheiten. Wie Albrecht Achill und Johann Cicero greift auch Joachim I. nur in Einzelfällen persönlich als Richter ein[4]); in den meisten Sachen handeln in seinem Auftrage die Räthe und der Kanzler, sei es, um Schieds-[5]), sei es, um Gerichtssprüche[6]) zu thun oder Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen[7]). In Folge dessen sitzt der Kanzler auch im „Kammergericht" mit, z. B. im Jahre 1508, als der Kurfürst einen Prozeß der von Kröcher gegen die von Königsmark über die Dorfstätte Rodan zu rechtlicher Verhörung „in unserm Kammergericht" stellt. Die namhaft gemachten Urtheiler sind

---

1) Acta n. g. bonon. S. 230 N. **.

2) Riedel I, 23 S. 325.

3) Hymmen Bd. 3 S. 203.

4) So erklärt er sich unterm 14. Juni 1505 „geneigt, in eigner Person den Handel des Hans Trebbow gegen die Altstadt Brandenburg zu verhören". Riedel I, 9 S. 257. Anscheinend auch persönlich: 1510 das. S. 260 I, 12 S. 407, 1516 das. I, 9 S. 266.

5) 1501 Riedel I, 9 S. 254; 1507 das. I, 12 S. 337; 1508 das. I, 3 S. 305 (Domdechant, Abt, Hauptmann, Ritter, Kanzler); 1509 das. I, 11 S. 461 (Johanniter-Meister, Hofmeister).

6) 1501 Riedel I, 12 S. 60 (die Räthe sind der Hofmeister, der Probst zu Salzwedel, der Marschalk); 1502 das. I, 9 S. 255 (die Räthe sind: Abt zu Lehnin, Ritter Hans von Rochow, der Hauptmann zu Zossen Melchior Pful, Dr. Sebastian Stublinger — die von Riedel angegebene Namensform Stubmeyer für den Letztern ist offenbar verlesen); auch das. I, 13 S. 448.

7) 1503 Riedel I, 19 S. 111;

Dr. Dietrich von Dießkow, Verweser der Herrschaft Crossen, der Amtmann zu Sommerfeld Heintz Roden, der Kanzler Zerer und Sebastian Stublinger[1]). Das Kammergericht wird hiernach gebildet von vier verordneten Räthen des Kurfürsten[2]). Der Kanzler nimmt unter den drei Doctoren die mittlere Stelle, Stublinger, welcher zuerst im Jahre 1502 als jüngster Rath auftritt[3]), die unterste Stelle ein.

Im nächsten Zusammenhange mit dieser rechtsprechenden Thätigkeit Zerer's steht die der Vollziehung von Urkunden. Während es bisher die übliche Form der Beurkundung von Rechtsacten war, daß sämmtliche mitwirkenden Personen bezeugen, was von ihnen geschehen ist, bürgert sich jetzt von der Reichskanzlei her[4]) auch in der Mark die Sitte ein, daß der Kanzler durch seine Namensunterschrift den Urkunden einen Beglaubigungsvermerk hinzufügt, sei es mit dem Zusatz „relator", sei es mit dem Zusatze „ex commissione principis", sei es ohne solchen Zusatz. Beispiele bieten Veräußerungs-[5]), Consens-[6]), Lehnbriefe[7]), Schuldverschreibungen[8]), Ertheilungen von Privilegien[9]), auch eine über gütliche Beilegung eines Rechtsstreites durch den Kurfürsten ausgestellte Urkunde[10]).

Die Amtsführung Zerer's, welchen Sartorius gleich ausgezeichnet durch Fähigkeit und Geist, wie durch Gerechtigkeit und Integrität nennt, währte mindestens bis in das Frühjahr 1509 und sicher nicht über das Frühjahr 1512. Genaueres läßt sich nicht feststellen: das letzte Zeugniß seiner Wirksamkeit datirt vom 2. Januar 1509 und das erste der Wirksamkeit seines Nachfolgers im Kanzleramt von Exaudi 1512[11]). Den Beginn des Kampfes, in welchen Joachim mit der

---

[1]) Riedel I, 17 S. 400.

[2]) In Mecklenburg sprechen zu derselben Zeit „die Hofgenossen des fürstlichen Hofes zu Mecklenburg als ordentliche Richter" Recht (Riedel I Bd. 2 S. 234), der Form nach also noch das alte Hofgericht, der Sache nach kaum etwas Anderes als das Berliner Kammergericht.

[3]) Siehe S. 120.

[4]) Adler S. 511. 45.

[5]) 1499 Riedel I, 20 S. 314; 1501 das. I, 11 S. 126; 1507 das. I, 21 S. 374.

[6]) 1507 Riedel I, 4 S. 401.

[7]) 1504 Riedel II, 6 S. 191; I, 23 S. 345.

[8]) 1507 Riedel I, 15 S. 458.

[9]) 1487 Riedel I, 14 S. 487; 1505 Riedel I, 6 S. 157; 1506 I, 8 S. 464.

[10]) 1507 Riedel I, 12 S. 337.

[11]) Riedel I, 7 S. 447.

Unbotmäßigkeit des Adels und der Städte treten mußte, erlebte also jedenfalls Zerer noch mit. Ob er oder sein Nachfolger an der grausamen Viertheilung des Ritters Otterstädt (Ende 1509)[1]) und an der noch grausameren Berliner Judenverfolgung des Jahres 1510[2]) Antheil hatte, muß ebenso unentschieden bleiben, wie die Frage, auf welches Kanzlers Initiative die Maaßnahmen der Jahre 1510 und 1511 beruhten, deren Zweck es war, den Beschluß des Augsburger Reichstages vom Jahre 1500 über das Erbrecht der Geschwisterkinder und -Enkel für die Mark practisch zu machen. Diesem Reichstag hatte Joachim als jugendlicher Kurfürst beigewohnt[3]). Er hatte dort erfahren, welchen Werth man auf eine Justizreform im Sinne der Befestigung des Landfriedens, der Neubelebung des Reichskammergerichts und der Herübernahme römisch-rechtlicher Normen nach Deutschland legte. Daß diese Erfahrung erst ein Jahrzehnt später für die Mark ihre Früchte trug, erklärt vielleicht gerade der damalige Wechsel im Kanzleramte. Der alternde Zerer mag weniger geneigt gewesen sein, den Bestrebungen nachzugeben, welche das Jahr 1495 mit sich führte, als Stublinger, welcher, als jugendlicher Doctor eben von Bologna nach Franken heimkehrend, den Beschlüssen des in seiner Nähe versammelten Reichstags mit besonderem Interesse folgen mußte und mit dem Antritte seines Kanzleramtes die Zeit gekommen sah, für die Verbreitung der gemeinen Rechte thatkräftig zu wirken. Im November 1510 erging für die Mark die Anordnung, welche den unehelich Gebornen das Recht zusprach, ihr Vermögen auf die Nachkommen zu vererben[4]), und im November 1511 der Landtagsbeschluß, welcher den Beschluß des Augsburger Reichstags als „natürlich, billig und recht" für die Mark annahm. Joachim verkündete das auch am 18. Dezember 1511 allen seinen Städten[5]). Es ist hiernach nicht unwahrscheinlich, daß der Eintritt des neuen Kanzlers vor November 1510 stattfand. Zum einflußreichsten Beamten eines der mächtigsten deutschen Fürsten berufen, lag es für Stublinger sehr nahe, alsbald bei seinem

[1]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 244.

[2]) Buchholtz Bd. 3 S. 283. 284. Allg. Biogr. Bd. 14 S. 72. Holtze, Heft 21 der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins.

[3]) Buchholtz Bd. 3 S. 267. 268.

[4]) Riedel I, 6 S. 160.

[5]) Riedel I, 25 S. 488; III, 3 S. 211. Raumer, Magazin Bd. 1 S. 29.

Amtsantritt mit besonderem Eifer „des Reichs geschriebenen Rechten“ zu voller Anerkennung zu verhelfen und „allen Gerichten und Richtern ernstlich gebieten“ [1]) zu lassen, nicht nach der Ortsgewohnheit, sondern in den fraglichen Erbfällen nach jenem Rechte zu urtheilen und zu richten, „das bisher an etlichen Orten nicht also gehalten, sondern in Vergeßlichkeit gestellt“ war. So ergingen für die Mark die ersten Privatrechtsnormen, die ersten „leges“ im Geiste der Bologneser Schule. Zu „des Reichs gemeinen geschriebenen Rechten“ zählte man aber nicht blos wunderbarerweise die römischen leges, sondern ebenso wunderbarerweise die Bambergensis Schwarzenberg's (1507). Schon ein Jahr nach ihrem Erscheinen wurde sie in Mainzer Drucken als „ganz gleichförmig gemeinen geschriebenen Rechten“ empfohlen [2]); der Nordlinger Stadtschreiber Ulrich Tengler nahm sie 1509 in seinen „Laienspiegel“ auf und verbreitete sie dadurch so rasch, daß bereits 1510 der Berliner Judenprozeß im Verfahren der Bambergensis sich abspielte [3]). Bald darauf brachte das Jahr 1513 die Wahl des Markgrafen Albrecht zum Erzbischof von Magdeburg. Damit war Joachim der Mitregentschaft seines Bruders ledig und auf eigne Füße gestellt. Der neunundzwanzigjährige Fürst, einen im Anfang seiner Amtslaufbahn stehenden Kanzler zur Seite, konnte mit aller Energie der Ordnung des Rechtswesens seines Landes sich widmen. Wie hoch er juristische Bildung schätzte, bekundete er dadurch, daß er seinen ältesten, damals erst achtjährigen Sohn einem Juristen, dem Licentiaten Johann Funck [4]), späterm Domherrn zu Fürstenwalde, zur Erziehung und zur Einführung in die Wissenschaft

---

[1]) Worte der Verordnung vom 18. Dezember 1511.

[2]) Hälschner S. 95. Stintzing, Gesch. Bd. 1 S. 621. 85 flg.; populäre Literatur S. 444 flg.

[3]) Den interessanten Nachweis s. bei Holtze, Heft 21 der Schriften des Vereins der Gesch. Berlins, S. 15 flg. Den Nachweis, daß die von den Markgrafen Casimir und Georg für Franken im J. 1516 erlassene, auf der Bambergensis beruhende Brandenburgensis in der Mark thatsächlich eingeführt sei, hat aber Hilse in der Ztschr. für Preuß. Gesch. Bd. 4 S. 1 flg. schwerlich erbracht.

[4]) Leutinger Bd. 1 S. 23. Buchholtz Bd. 3 S. 356. Allg. Biogr. Bd. 14 S. 78; Riedel I, 20 S. 335; Suppl.-Bd. S. 454. 455. Danach scheint J. F. vor 1551 gestorben zu sein. Fabian Funck, wohl ein Bruder, war 1536 Probst zu Berlin (Riedel III, 3 S. 406), Lic. Sebastian Funck, vielleicht Beider Vater, um 1512 kurf. Rath nach Buchholtz Bd. 3 S. 347.

überwies, ein Beispiel, welches bei andern Fürstenhöfen erst gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts Nachahmung fand[1]).

Als seine nächste Aufgabe betrachtete es Joachim, die Beziehungen der Mark zu den Nachbarländern auf dem Wege des Rechtes zu ordnen: die Fehden, welche die Grenze nach Mecklenburg wie nach Pommern hin unsicher machten, sollten nach einem um Ostern 1506 zu Kottbus geschlossenen Vertrage[2]) aufhören und gerichtlichen Entscheidungen Platz machen. Für diese wurde die Bahn durch Vereinbarungen über die gegenseitige Gerichtszuständigkeit geebnet; ein Vertrag, welchen die Abgesandten des Königs von Polen und die Joachim's, darunter der Bischof Dietrich und der Kanzler Stublinger, im Februar 1514 zu Wilna abschlossen, setzte die Errichtung eines zwischen Polen und der Mark gemeinschaftlichen Gerichts und für dasselbe eine bis in das Einzelnste geregelte Prozeßordnung fest[3]). Der Kurfürst war mit der Thätigkeit, welche Stublinger hierbei entwickelt hatte, so zufrieden, daß er ihm einige Monate später die Burgstorf'schen Güter, darunter das Dorf Rotstock zu Lehn gab[4]).

Dann ging es an die Herstellung der Rechtsordnung im Innern des Landes; die Bereisung desselben, welche der Kurfürst — schwerlich ohne seines Kanzlers Begleitung — im Jahre 1515 vornahm[5]), brachte den wichtigen Plan zur Reife, dem Kammergericht eine neue Ordnung nach dem Vorbilde des Reichsgerichts und damit dem gelehrten gemeinen Rechte eine festere Stätte in der Mark zu geben. Auch hierbei müssen Dietrich von Bülow und Sebastian Stublinger die Hauptrollen zugefallen sein. Der nächste Schritt war, das Studium des weltlichen Rechts in Frankfurt zu heben. Dies geschah durch die Erwirkung eines neuen päpstlichen Privilegs, welches, vom 18. April 1515 datirend[6]), die in Frankfurt Studirenden, namentlich die Geistlichen von dem kirchlichen Verbote dispensirte, das römische Recht (die leges) zu hören, und als Legisten graduirt zu werden. Dann sah sich der Kurfürst, weil seine weittragenden Reformpläne

---

[1]) Beispiele s. Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 110.

[2]) Buchholtz Bd. 3 S. 266. Der Vertrag ist abgedruckt bei Angelus S. 266.

[3]) Riedel II, 6 S. 258 flg.

[4]) Sonntag nach Martini 1514 Riedel III, 2 S. 506 vergl. mit 450.

[5]) Buchholtz Bd. 3 S. 331. Riedel, Magazin I, 1 S. 35. Ledebur, Archiv Bd. 5 S. 313.

[6]) Riedel I, 23 S. 375.

Arbeiten in Aussicht stellten, welche der Kanzler allein nicht bewältigen konnte, nach einem weitern Gehülfen des Letztern um.

Es traf die Wahl einen jüngern Studiengenossen Stublinger's von dessen Bologneser Zeit her, den Leipziger Doctor Wolfgang Kettwich. Dieser war der Sohn eines Leipziger Bürgers; im Jahre 1498 wurde auch Wolfgang's älterer Bruder Leipziger Bürger[1]). Die damalige Schreibung des Namens war Kotwig oder Kottwig. Das macht die Herkunft der Familie aus dem Dorfe Coswig (Kozwich) bei Meißen[2]) um so wahrscheinlicher, als Wolfgang Kettwich's spätere Lehnsvettern in Meißen und Dresden wohnten[3]). Wolfgang Kotwig studirte vom Jahre 1500 an in Bologna, bekleidete dort im Jahre 1505 sogar die hohe Würde eines Rectors der Universität[4]) und kehrte dann nach Leipzig zurück, um bei Herzog Georg von Sachsen, dem nachmaligen heftigsten Widersacher Luther's, Dienste zu nehmen[5]). Am 15. Januar 1515 verpflichtete sich Kettwich daneben „von seiner Behausung aus, die er jetzt in Leipzig habe“[6]), auf Erfordern dem Kurfürsten Joachim unter

---

[1]) Leipziger Stadtkassenrechnung von 1498 und 1499, Freitag nach Misericordiä: Jobst Kotwig civis factus, remissus, quia filius civis (das Bürgergeld wurde ihm als Bürgerssohn erlassen). Ein noch älterer Bruder Bernhard Kotwig wird im Rathsbuche s. a. 1495 genannt. Zwei Einträge über Erbtheilungen s. a. 1530 ergeben, daß Bernhard, welcher vor 1530 starb, eine Wittwe, eine Schwester und drei Brüder (Jobst d. Ä., Wolfgang und Jobst d. J.) hinterließ, auch daß Wolfgang einen Sohn Jobst hatte. (Gef. Mittheilung der Herren Oberbibl. Dr. Wustmann und Ger.-Assessor v. Specht in Leipzig.)

[2]) Neumann, das Deutsche Reich Bd. 1 S. 681 (nicht etwa Kettwig a. d. Ruhr, wie Wohlbrück, Lebus Bd. 3 S. 545 meint).

[3]) Wohlbrück, Lebus Bd. 3 S. 545 Note*.

[4]) Acta n. g. bonon. S. 257 Z. 20: Dominus Wolfgangus Ketwig de Liptzk Merseburgensis dioeceseos. Am Rande: Utriusque universitatis dignissimus rector, electus prima Maji anno 1505. Hiernach sind die Angaben bei Lisch Bd. 26 S. 11 flg., Ledebur, Adelslexicon Bd. 1 S. 428, Seidel, icones S. 37 zu berichtigen, daß K. aus dem westphälischen Adel stamme und Rector von Padua gewesen sei. Der Familiennamen ist in „Blick“ corrumpirt bei Riedel III, 3 S. 251 (obwohl das von R. benutzte Copialbuch auch „Blick“ schreibt) und in „Letwegh“ (statt Ketwegh) bei Friedberg, Collegium S. 101 Nr. 68.

[5]) Nach Wohlbrück, Lebus Bd. 3 S. 545 soll K. einige Zeit das Syndicat der Stadt Breslau bekleidet haben. Das scheint eine Verwechslung mit Hertwig (Tilemann); das Verzeichniß der Breslauer Syndici im Cod. dipl. Silesiae Bd. 11 S. 254 nennt Kettwich nicht.

[6]) Riedel III, 3 S. 251.

Vorbehalt gegenseitiger halbjähriger Kündigung „zu rathen und sich gebrauchen zu lassen als Rath und Diener", auch Niemandem sonst als dem Herzog von Sachsen zu dienen. Kettwich war damals „Licentiat". Da er im Verzeichniß der Leipziger juristischen Doctoren um 1515 vorkommt und jeder Leipziger Licentiat statutenmäßig nirgend anders als in Leipzig den Doctorhut sich erwerben durfte, auch noch ein Jahr an der Universität zu bleiben verbunden war, um nach Anweisung der Doctoren über das Decretum Gratiani oder Aehnliches zu lesen, so haben wir in Kettwich einen Dozenten der Universität Leipzig vor uns, welcher dort den Licentiat erworben, also vorher das mindestens dreijährige Baccalaureat durchgemacht und erst nach Jahresablauf, seit er Licentiat war, die Freiheit erworben hatte, nach auswärts zu verziehen [1]). Der Ablauf dieser Frist mag mit dem Ablauf des Probehalbjahres zusammengefallen sein, auf welches sich Kettwich dem Kurfürsten Joachim als „Diener von Haus aus" verpflichtet hatte. Nunmehr konnte er sich (am 29. Juli 1515) in Berlin als „wesentlicher Hofrath auf Lebenszeit" annehmen lassen [2]). Der Titel „Hofrath" wie der Titel „Diener von Haus aus" tritt uns hier zum ersten Male entgegen [3]). Das Probehalbjahr war zu beiderseitiger Zufriedenheit erledigt; hatte ja doch schon „viele Jahre" zuvor — so bezeugt der Kurfürst ausdrücklich [4]) — Kettwich dem brandenburgischen Hofe, wahrscheinlich von Leipzig aus, Dienste geleistet.

In die letzte Zeit des Leipziger oder in die erste des Berliner Aufenthaltes fällt die Entstehung des Entwurfs der Berliner Kammergerichtsordnung, welchen Kurfürst Joachim mittels Schreibens vom 31. März 1516 den Bischöfen von Brandenburg und Lebus zur Begutachtung vorlegte [5]). Der Entwurf wird als eine Arbeit Kettwich's unter der Oberleitung des Kanzlers Stublinger betrachtet werden dürfen. Mit den Bemerkungen der beiden Bischöfe gelangte der Ent-

[1]) Friedberg, Collegium S. 15; auch Hundert Jahre S. 5.

[2]) Riedel III, 3 S. 251.

[3]) In Innsbruck heißen 1497. 1499 solche Räthe oder Diener von Haus aus „Hausräthe". Adler S. 356. 382 flg.

[4]) Riedel I, 15 S. 451.

[5]) Köhler, Hdschriftl. Gesch. des Kammergerichts (Kammergerichtsbibliothek) Bd. 1 S. 251. Simon und v. Strampff, Bd. 1 S. 174 flg. Im October 1517 befand sich der Entwurf noch bei den Bischöfen. Köhler a. a. O. S. 226. Das Original des Entwurfs im Berliner Geh. Staatsarchiv.

wurf an den Kurfürsten im Jahre 1517 zurück; er ist niemals Gesetz geworden[1]). Gleichwohl ist er nicht etwa blos von Bedeutung, weil er die Pläne Joachim's für die Zukunft klarlegt, sondern auch weil er darüber Aufschluß gibt, welches der Zustand des Kammergerichts im Jahre 1515 war, und wie dieses Gericht verfuhr[2]); denn daß dem Kammergerichte eine „Besserung" in jener Zeit nicht blos auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit „zugeleget" worden ist, ergibt ein späteres Zeugniß (s. S. 136 Note 2).

Das Wesentlichste im Entwurfe war ein politisches Zugeständniß, welches Joachim nach seiner Bereisung des Landes den Ständen, namentlich den Städten, um deren Wünschen entgegenzukommen, glaubte machen zu können. Schon 1484 hatte der Landtag Klage geführt, daß zuviel den Räthen überlassen würde[3]); die Stände fühlten sich dadurch zurückgesetzt; denn die ihnen lästig gewordenen Räthe waren niemand Anderes als „die gemietheten Doctoren", über deren Eindringen auch anderwärts im deutschen Reiche damals Klage geführt wurde[4]); gegen die Thätigkeit derjenigen Räthe, welche zugleich zu den Ständen des Landes gehörten, hatte schwerlich der Landtag etwas einzuwenden; nicht sie, sondern die Doctoren unter den Räthen waren es aber, welchen allmählich die ausschließliche Bearbeitung der Landesangelegenheiten zufiel. Auch im Reichsregiment war eben im Jahre 1512 eine Betheiligung von den Ständen gewählter, vom Kaiser also unabhängiger Räthe durchgesetzt[5]); nicht blos beim Reichskammergericht, wo die streitigen Rechtshändel erledigt wurden, sondern auch bei den sonstigen Verwaltungsgeschäften am kaiserlichen Hofe wollten die Stände durch ihrerseits gewählte Räthe mitreden. Zwei Behörden, einen „Hofrath" und daneben ein „Kammergericht" konnte sich wohl das Reich, nicht aber die Mark Brandenburg gestatten; hier vereinigten sich beide Behörden in dem aus 12 Beisitzern zusammengesetzten „Kammergerichte"; wie im Reich, so sollten auch in der Mark

---

[1]) Als erlassenes Gesetz behandelt ihn Bornhak Bd. 1 S. 192.

[2]) So auch Köhler Bd. 1 fol. 251: „Man darf annehmen, daß das Kammergericht hinsichts des Gerichtsstandes und Verfahrens provisorisch in Gemäßheit des Entwurfs eingerichtet wurde . . . und es in der Folge dabei geblieben".

[3]) Siehe oben S. 115.

[4]) Stintzing, Geschichte Bd. 1 S. 69 flg.

[5]) Buchholtz, Bd. 3.

8 Mitglieder dieser Behörde von den Ständen gewählt werden[1]); die übrigen 4 waren vom Kurfürsten zugeordnete Räthe. Solche kurfürstlichen Räthe sprachen, wie wir oben sahen[2]), im Jahre 1508 als „das Kammergericht" Recht; dasselbe geschah laut Erkenntnissen der Jahre 1509 und 1514[3]). Wenn in diesen Erkenntnissen sich auch die Räthe nicht direct „das Kammergericht" nennen, so sind die Streitfälle, welche von ihnen erledigt werden, unverkennbar kammergerichtliche Sachen. Gerade dieses Aufgehen des Kammergerichts in den Räthen sagte den Ständen nicht zu; man verlangte wieder nach einem ordnungsmäßig besetzten Gerichte, wenn es sich um rechtlichen, nicht blos um gütlichen Austrag von Streitigkeiten handelte. Es sollte an die Stelle einiger weniger deputirten Urtheiler die altgewohnte stattliche Zahl von zwölf Gerichtsbeisitzern treten. Auch insofern kehrte man in die Vergangenheit zurück, als ein ständiges, jedesmal auf eine Woche berechnetes Tagen des Gerichts[4]) zu bestimmten Quartalszeiten in's Auge gefaßt wurde, dreimal des Jahres zu Cöln oder „wo Wir zu jeder Zeit wesentlich unsern Hof halten"[5]), einmal — und zwar zu Pfingsten — im Schlosse zu Tangermünde; insoweit sollte der alten Zeit des einst an diesem Centralpunkte der Mark abgehaltenen Pfingstlandtags Rechnung getragen werden. Hierbei entsagte der Kurfürst keineswegs dem persönlichen Gerichtsvorsitz. „So[6]) wir durch Unser selbs Persohn benannt unser Kammergericht als der Landesfürst und Richter nicht

---

[1]) KGO. bei Mylius II Sp. 3: „Und ordnen wir, daß dasselbige (das Kammergericht) mit 12 Personen als Beisitzern, der Wir vier aus Unsern Räthen dazu verordnen, zween von wegen unser Prälaten, Grafen und Herrn, vier aus der Ritterschaft, nemlich einer aus der Alten-, der ander aus der Mittel-, der dritte aus der Neumark und der vierte aus der Priegnitz und zween von der Städten wegen gegeben und erwählet werden sollen."

[2]) Siehe oben S. 123.

[3]) Riedel I, 23 S. 348, 349; Bd. 10 S. 31. Einen Streit zwischen den Kietzern und den Zeidlern zu Köpenik, welcher 1513 „vor unser Kammergericht zu Recht erwachsen", entscheiden auf kurf. Befehl und „unter der Parteien gutem Willen und Wissen" der Amtmann zu K., der Magdeburger Domherr Dr. Busse von Alvensleben und zwei andre kurf. Räthe „gütlich und freundlich". Riedel I, 12 S. 28.

[4]) Morgens von 6—9, Mittags von 12—4 (an Festtagen und im Winter von 7—10 und 1—5) Uhr.

[5]) Vergl. oben S. 116.

[6]) Das heißt „Wenn wir".

besitzen werden, wollen wir einen aus den zwölf Beisitzern unseres Gefallens als Richter an Unser Statt ordnen", so sagt der Eingang jener Kammergerichtsordnung [1]). Am Schlusse wird für den Fall nicht persönlicher Theilnahme Joachim's am gefällten Spruche ein Rechtsmittel (technisch Supplication genannt) „an Uns oder Unser dazu freundliche verordnete commissarios" eröffnet, „ob sich's begebe, daß jemand sich einigerley Beschwerung von Unserm Kammergerichte zu beklagen vermeinet und wir alsdann zu eigner Person sollich Gericht nicht besitzen oder mitsammt den Beisitzern Urtheil sprechen werden".

Zu den vier vom Kurfürsten zugeordneten Räthen gehörte der Kanzler, obwohl dies der Entwurf nicht ausdrücklich sagt. Der Kanzler wird nur erwähnt als zur Siegelung und Expedirung aller im Namen des Kurfürsten vom Kammergericht erlassenen „Gerichtsbriefe" bestimmt. Die hiefür eingehenden Gebühren fließen zu Gunsten des Kanzlers in die Kanzlei; andre dem Gericht zufallende Sporteln sollen die Gerichtsbeisitzer, welche nebst ihren Knechten und Pferden der Kurfürst am jedesmaligen Gerichtsort mit Futter und Mahl zu besorgen verheißt, unter einander nach Köpfen theilen. Der Kanzler ist nicht etwa der von selbst gegebene Vertreter des Kurfürsten als Kammerrichter; denn der Kurfürst behält sich vor, „nach seinem Gefallen" einen der Beisitzer zum Richter zu ordnen. Eine ganz besondere Stellung wird den Doctoren eingeräumt, deren die Kammergerichtsordnung mindestens zwei als unter den Beisitzern befindlich und mindestens einen als bei jeder Gerichtssitzung betheiligt unterstellt: sie sollen den Gerichtsschreiber und dessen Protocollführung überwachen, und zwar abwechselnd der eine am einen, der andre am andern Tage. Außerdem hat der Kammerrichter zur Beschleunigung des Prozeßgangs der vielen voraussichtlich an einem Tage zu verhandelnden Sachen einen Doctor und einen andern Beisitzer behufs Abfassung der Urtheile „allein zu sein zu verordnen", damit man nachmals diese Urtheile öffentlich im Kammergericht aussprechen und desto förderlicher ausrichten könne. Die Mindestzahl der bei der einzelnen Sache Recht sprechenden Beisitzer wird auf acht bestimmt, außerdem aber zur Vornahme auswärtiger Zeugenverhöre je ein Generalcommissar mit einem Notar in Brandenburg, Stendal, Prenzlau, Frankfurt, Wittstock und Soldin verordnet.

---

[1]) Mylius c. c. m. II, 1 Nr. 1.

Die Zuständigkeit des Kammergerichts sollte sich auf das ganze Kurfürstenthum und auf alle seine Einwohner erstrecken, ausgenommen diejenigen Prälaten nebst ihren Leuten, welche seit Alters vor dem Kurfürsten zu stehen nicht schuldig sind. Alle den Aemtern, den Hofgerichten oder den Landgerichten nicht unterworfenen Edelleute, sowie die Kanzleiverwandten[1]) haben unbeschränkt vor dem Kammergericht ihr Recht zu suchen, alle den Aemtern oder deren Gerichten Unterworfenen aber nur in Fällen der Rechtsweigerung oder Rechtsverzögerung. Von dem Hofgericht in Berlin, insbesondere von seiner Stellung zum Kammergericht enthält der Entwurf nichts, ebensowenig von Strafsachen; die Prozeßordnung, welche in der Kammergerichtsordnung Aufnahme gefunden hat, unterstellt ausschließlich Civilrechtsstreitigkeiten.

Anderthalb Jahre lag der Entwurf bei den Bischöfen von Brandenburg und Lebus, welche ihn unter Zuziehung zweier Räthe des Kurfürsten prüfen sollten. Die Zusätze, welche die Bischöfe vorschlugen[2]), waren u. a.:

1. es solle, was die Mehrheit der zwölf Beisitzer sammt dem Richter zu Recht sprechen würden, die Kraft eines Urtheils haben;

2. es wäre schicklicher den Kurfürsten als Richter nicht sitzen zu lassen, an ihn aber die Appellation zu gestatten an Stelle der vorgeschlagenen Supplication;

3. statt von den Anwälten mündlichen Vortrag zu verlangen, wäre schriftlicher Prozeß zuzulassen, damit die Nothdurft der Parteien mit mehr Ueberlegung ausgearbeitet werden könne, da „in die Feder zu reden“ [3]) nicht Jeder genugsam geschickt sei.

Der dritte dieser Vorschläge wollte den schriftlichen Prozeß unbeschränkt zulassen und dem Uebergangsstadium, wie es in dem mündlichen Verhandeln zu Protokoll sich gebildet hatte, ein Ende machen; die beiden andern Vorschläge zielten auf eine wesentliche Stärkung des ständischen Elements im Gegensatze zur landesherrlichen Gewalt. Sie wollten schärfer, als es im Entwurfe geschehen, das Kammergericht als ein nach Stimmenmehrheit ohne Mitwirkung des Landes-

[1]) Das heißt die durch Privileg der landesherrlichen persönlichen Gerichtsbarkeit Unterworfenen.

[2]) Simon und v. Strampff Bd. 1 S. 178. Das. S. 181 flg. sind die Monita der Bischöfe abgedruckt.

[3]) Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 179 flg.

herrn entscheidendes Gericht erster Instanz und zugleich im Landesherrn und seinen Räthen eine förmliche Appellationsinstanz herausbilden. Der Entwurf hatte als Gegenvorschlag: Mitwirkung des Landesherrn nach seinem Belieben auch bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Kammergerichts und Zulassung der Supplication an den Landesherrn in denjenigen Sachen, in welchen das Kammergericht unter dem Vorsitze eines seiner Mitglieder entschieden hatte. Der Unterschied zwischen beiden Vorschlägen war keineswegs ein blos formeller. Wurde die Einrichtung beliebt, daß der Landesfürst nach seinem Gefallen in erster Instanz den Gerichtsvorsitz übernehmen konnte, so war klar, daß in allen Sachen, bei welchen er vorsaß, seine Stimme die ausschlaggebende war; er als Landesfürst erkannte als oberster Richter; die Beisitzer waren seine Berather, nicht aber in der Weise seine Miturtheiler, daß er etwa ihrem Mehrheitsbeschlusse sich hätte zu fügen gehabt. Deshalb unterließ es der Entwurf irgendwo von einer Abstimmung nach Majoritäten zu reden. Ging der Vorschlag der Bischöfe durch, so lag dagegen der Schwerpunkt bei der Majorität der Gerichtsbeisitzer, also, da diese Majorität von den Ständen gewählt war, bei den Ständen. Eine ähnliche Bedeutung hatte die Frage, ob Appellation, ob Supplication als Rechtsmittel einzuführen sei: die Appellation wäre ein Rechtsmittel gewesen, welches zu einem zweitinstanzlichen Gerichtsspruch geführt hätte; von diesem Gerichtsspruch ging weitere „Appellation" an das Reichsgericht; die „Supplication", eine formlose Bittschrift direct an den Landesherrn um seine Hülfe, führte zu einem Verwaltungsspruche der zur Abhülfe aller Art Beschwerden berufenen Landesobrigkeit, ohne daß es dagegen eine Berufung an das Reichsgericht gegeben hätte.

Mochte nun an diesen hervorgetretenen Gegensätzen der Entwurf scheitern, oder mochte schon der Vorschlag, den Ständen das Recht der Wahl von acht Kammergerichtsbeisitzern zuzusprechen, dem Kurfürsten zu weit gehen — der Entwurf wurde nicht zum Gesetz erhoben; es blieb vielmehr hinsichtlich der Art der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch „die Räthe" vorläufig beim Bisherigen. So konnte die Supplication das bedeutsame Mittel werden, die, Autorität der Reichsgerichtsbarkeit allmählich lahmzulegen[1])

[1]) Als solches Mittel wird sie zwischen Markgraf Johann und den Ständen der Neumark im Recesse von Soldin (Matthäi 1553) ausdrücklich vereinbart,

die der landesherrlichen Gerichtsbarkeit aber zu heben und die Function des Kurfürsten wie seiner Räthe als Organ der Rechtsprechung noch zu erhalten. Von ständisch gewählten Beisitzern findet sich nach dem Jahre 1517 so wenig eine Spur, als von der in Aussicht genommenen Zwölfzahl der Urtheiler. So citirt unterm 6. Dezember 1517 der Kurfürst einen Kläger, an bestimmtem Tage seine Klage in Gegenwart des Beklagten „vor den Räthen" anzubringen[1]; so erkennen unterm 27. Juni 1525 die „Räthe" von „Rechtswegen" in einem gerichtlichen Handel der Stadt Brandenburg gegen die von Rochow[2]; so erscheinen unterm 3. September 1533 der Rath zu Frankfurt und die Schöffen daselbst in entstandener Irrung „vor den Räthen zu Verhör und Handlung", und es gibt der Kurfürst „durch die Räthe" seinen Abschied[3]. Daneben bildet nach wie vor „das gütliche Vertragen der Irrungen" durch die Räthe, zum Theil unter persönlicher Leitung des Kurfürsten, die vorzugsweis erstrebte Art der Schlichtung von Differenzen. Unterm 4. Juli 1520 „verträgt" der Kurfürst die Stadt Berlin und seinen dortigen Apotheker, welche „nach vielgehaltner Handlung bisher zwischen ihnen der Irrung eines Vertrags halben die Sachen auf uns als den Landesfürsten zu entscheiden gestellt, nach genugsamer Verhörung endlich und gründlich"[4]; unterm 9. August 1525 wird ebenso eine Irrung des Domstiftes gegen die Neustadt Brandenburg, nachdem der Kurfürst „in eigner Person" Augenschein eingenommen, von ihm „sammt den Räthen" in der Güte endlich entschieden[5]; unterm 7. October 1525 vertragen der Probst zu Stendal, ferner Dr. Kettwich und zwei weitere verordnete kurfürstliche Räthe einen Streit, und die darüber aufgesetzte Vergleichsurkunde fertigt der Kanzler Stublinger mit dem Vermerk „commissio propria principis" aus[6]. Ja sogar in einer Sache, welche „vor dem Kammergericht zu Recht gewachsen und zu einem Endurtheil schon beschlossen ist",

---

weil der reichskammergerichtliche Rechtsgang zu weitläufig. Mylius c. c. m. II, 1 Sp. 31 flg.

[1] Riedel I, 9 S. 268.

[2] Riedel I, 10 S. 170.

[3] Riedel I, 23 S. 448.

[4] Riedel III, 3 S. 289.

[5] Riedel I, 9 S. 273.

[6] Riedel I, 10 S. 369. Einen ähnlichen gütlichen Spruch ungenannter Räthe aus dem Jahre 1537 s. das. Bd. 11 S. 222.

verordnet der Kurfürst im October 1536 den Kanzler und zwei Räthe (Dr. Malsaw und lic. Hogendorff) zur Vornahme einer Besichtigung und zu gütlicher Handlung, welche letztere auch zu Stande kommt [1]. Das Bestreben, mit möglichster Vermeidung eines gerichtlichen Endurtheils die Parteien durch die gelehrten Räthe des Kammergerichts — den Kanzler und zwei graduirte Laien — außerhalb des Gerichts in Güte zu vereinigen, tritt in dem letztern Beispiele besonders klar zu Tage.

Eine feste Ordnung hatte damals das Gerichtswesen noch nicht. Der Annahme, daß dem Entwurfe der Kammergerichtsordnung von 1515 oder 1516 eine definitive Kammergerichtsordnung von 1526 gefolgt wäre [2], fehlt die genügende Grundlage, im Gegentheil ergibt ein Landtagsbeschluß aus dem October 1526, daß „der Artikel, die Gerichte belangend, auf nächsten Landtag geschoben, alsdann endlich davon zu handeln und endlichs Antwort zu geben" [3], daß also damals sicher nicht eben eine Kammergerichtsordnung zum Abschluß gekommen war. Dieser nächste Landtag fand im Jahre 1527 statt. Er beließ es im Wesentlichen bei dem Recesse des Jahres 1445, indem er die Zuständigkeit des landesherrlichen Gerichts zu Tangermünde nur für den Fall anerkannte, daß das Ortsgericht die Sache nicht abgerufen, oder daß es deren Entscheidung verzögert habe [4]. Ungeachtet die geistliche Gerichtsbarkeit demnach zu jener Zeit noch keine Einschränkung erfuhr, hatte doch die landesherrliche Gewalt so sehr an Ansehn zugenommen, daß das Domcapitel zu Havelberg, weil es und seine Güter „non sine protectione subsistere possint", sich verpflichtete, nicht ohne des Kurfürsten Einwilligung einen Bischof zu wählen [5].

Die beliebteste Form, in welcher der Kurfürst an seinem Hofe die Gerichtsbarkeit ausübte, war und blieb hiernach die der com-

---

[1]) Riedel I, 23 S. 458.

[2]) Allg. Biographie Bd. 14 S. 73. S. auch Heydemann, Joachimica S. 12. 13 und die dort Citirten. Simon und v. Strampff Bd. 1 S. 176 Note. Die Worte der KGReform von 1540, daß „im 26. Jahre" der KGOrdnung etliche Besserung zugelegt, kann nicht blos dahin verstanden werden, daß „im Jahre 1526" die Besserung vorgenommen, sondern ebenso gut, daß man 1540 im 26. Jahre der Besserung stehe, dieselbe also in das Jahr 1515 (vergl. oben S. 127) falle.

[3]) Riedel III, 3 S. 354.

[4]) Mylius, c. c. m. Bd. 6, 1 Sp. 20. 22.

[5]) Riedel I Bd. 3 S. 125 (1527).

missarischen Entscheidung durch mehrere verordnete Räthe. Nur traten allmählich mehr die Legisten in den Vordergrund.

Der Kanzler mit zwei Legisten zur Seite war die geeignetste Commission, um unter Anwendung des gemeinen weltlichen Rechts Parteistreitigkeiten in der Güte zu erledigen und so einerseits Ersatz zu bieten für die bisher in weltlichen Händeln vielfach angerufene geistliche Gerichtsbarkeit, andrerseits für die Rechtshülfe, welche von den sich zersetzenden alten Gerichten nur nothdürftig zu erlangen war. Der Kurfürst hatte zwar noch im Jahre 1501 das Gerichtschreiberamt einzelner Stadtgerichte dauernd mit dem Priesteramte verbunden [1]), aber der Entwurf der Kammergerichtsordnung von 1516 wollte vor dem Kammergericht keinen Priester (außer in Sachen „ihm in den Rechten erlaubt") als Parteivertreter zulassen; im Jahre 1518 erging auf erhobene Beschwerden das Verbot [2]), die Einsassen der Uckermark in weltlichen Händeln vor dem geistlichen Gerichte zu belangen, mit Verweisung der Unterthanen an den Hofrichter des Uckerlandes und bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung an den Landesherrn oder den Landvogt der Uckermark.

Je mehr die landesherrliche Gerichtsbarkeit an Bedeutung gewann, desto lebhafter mußte der Wunsch rege werden, ihre Ausübung dadurch zu erleichtern, daß den zu Urtheilern berufenen Räthen die Möglichkeit gewährt werde, nicht nach dem ihnen unbekannten Localrecht, sondern nach dem ihnen auf der Universität gelehrten Rechte zu entscheiden. Beruhten schon auf dieser Tendenz die Verordnungen der Jahre 1510 und 1511 [3]), deren letztere in den Entwurf der Kammergerichtsordnung als einzige materiellrechtliche Bestimmung überging, so that Joachim mit Zustimmung des Landtags von 1527 noch einen Schritt weiter, indem er ein einheitliches Erbrecht für die ganze Mark feststellte und alle entgegenstehenden Landesgewohnheiten aufhob. Freilich wurde dabei dem altdeutschen Rechte der statutarischen Erbportion der Ehefrauen ein Zugeständniß gemacht, welches die auf das römische Recht verwiesenen Richter der Mark nicht hatten machen können: der Kurfürst behielt dieses Recht als Gesetzgeber bei und normirte die

¹) Siehe oben S. 121.
²) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 292.
³) Siehe oben S. 125.

statutarische Portion überall in der Mark auf ein Gewisses. Dies ist der Inhalt der noch heute als märkisches Specialgesetz geltenden Joachimica[1]). Als Grund ihres Erlasses führt sie ausdrücklich an, daß „die Erbfälle im Lande, wiewohl vielleicht leidlich, doch gemeinen Rechten ungemäß gehalten würden", und daß deshalb dem Kurfürsten nebst seinen Rechtsverständigen „nicht möglich sei, nach eines jeglichen Orts Gebrauch Recht zu sprechen". Es ist die erste umfassende Privatrechtsnorm der Mark und im Zusammenhalt mit ihren Vorgängern, den Verordnungen von 1510 und 1511, der erste Anfang einer Gesetzgebung, welche die Richtung verfolgt, an Stelle eines ungewissen Rechtes (eines ius incertum) ein gewisses Recht (ein ius certum) zu setzen, eine Richtung, deren Abschluß erst das Preußische Allgemeine Landrecht des Jahres 1794 bildet. Einen gleich wichtigen legislatorischen Act weist vor der Joachimica allein der Receß von 1445 auf; diesen setzten sich als Denkmal die Canonisten der Mark, jenen die Legisten. Die Joachimica ist für ihre Zeit eine bedeutsame Leistung; sie wiederholt nicht etwa blos, was ihren Verfassern in den academischen Hörsälen eingeimpft wurde, sondern sie nimmt auch heimisches, namentlich magdeburgisches Recht in sich auf und verarbeitet dasselbe mit dem fremden Rechtsstoffe. Wer die Verfasser sind, ist unbekannt. Fällt ein Hauptheil an den Verordnungen von 1510 und 1511 dem Kanzler Stublinger zu, so wird auch die Joachimica ihm ihre Entstehung mitverdanken. Sein Kanzleramt währte bis in das Jahr 1529[2]). Von den Hofräthen, welche in dieser Zeit als zum Hofstaat gehörig verzeichnet werden[3]), könnten die Doctoren Conrad Metsch und Wolfgang Rehdorffer als Mitarbeiter thätig gewesen sein. Beide wirken bei den wichtigen Auseinandersetzungsverträgen zwischen Joachim und dem Erzbischof von

[1]) Mylius c. c. m. Bd. 2 Nr. 3; Riedel, Magazin S. 31; Heydemann, Joachimica S. 14 flg.; Ledebur, Archiv Bd. 5 S. 317. 327.

[2]) Riedel III, 2 S. 460. Das. I, 7 S. 447 wird Seb. St. „cancellarius" statt „canonicus" zu lesen sein. Ein in der Berliner Nicolaikirche befindliches mit dem Jahre 1526 bezeichnetes Bild (Geburt Christi) soll zum Grabmal des „alten Kanzlers" gehört haben; es stellt ihn mit Gattin und Kindern im Vordergrund dar. Nicolai, Beschr. von Berlin Bd. 2 S. 853. „Ueber die neue Errichtung der St. Nicolai-Kirche in Berlin" (von Ribbeck). Berlin 1817 S. 29. Der „alte Kanzler" kann, da Stublinger nur noch 1529 lebte, Zerer sein. Unten S. 141.

[3]) Als Begleiter des Kurfürsten nach Augsburg im Jahre 1530.

Magdeburg im Jahre 1533 mit[1]). Metsch bekleidete nach den Urkunden, welche seinen Namen nennen, kein weiteres Amt, weder bei Hofe, noch in der Kirche, gehörte also zu den ihrer Rechtskenntniß wegen „gemietheten Doctoren" und war jedenfalls mit den Magdeburger Verhältnissen bekannt, so daß auf ihn die Anklänge der Joachimica an Magdeburger Statutarrecht sehr wohl zurückgeführt werden könnten. Rehdorffer war Geistlicher, und zwar im Jahre 1527 Probst zu Stendal[2]), früher (1495) war er der Secretär des Bischofs Dietrich von Bülow[3]); als die Universität Frankfurt gegründet wurde, war er Domherr der Kirche Lebus zu Fürstenwalde. Als solcher verfaßte er 1513 für die Geistlichen seines Sprengels das viaticum Lubucense, eine kirchliche Liturgie[4]), als Probst zu Stendal aber nahm er in kurfürstlichem Auftrage 1525 ein ausführliches Landregister des Landes Ruppin auf[5]). Hiernach wäre auch er eine besonders geeignete Persönlichkeit gewesen, sich mit den localen Gewohnheiten der Mark, welche durch die Joachimica reformirt wurden, vertraut zu machen; im Jahre 1536 belohnte ihn der Kurfürst mit der Probststelle des aus dem schwarzen Kloster zu Cöln errichteten Domstifts[6]). Kettwich war, als die letztere entstand, nicht in brandenburgischen Diensten; im Jahre 1523 begleitete er zwar den Kurfürsten auf den Nürnberger Reichstag[7]), ließ sich dann im Jahre 1525 mit seinem jüngern Bruder Jodocus in Frankfurt immatriculiren und war auch noch im August und October desselben Jahres als vom Kurfürsten verordneter Schiedsrichter zum Theil in Verein mit Stublinger und Rehdorffer thätig[8]), trat dann aber vom Januar 1526 bis Trium Regum 1530 in die Dienste Herzogs Albrecht von Mecklenburg, eines Schwiegersohns Kurfürst Joachim's, anscheinend um die Verhältnisse des im Jahre 1520 diesem Herzog angefallenen güstrow'schen Landestheiles, namentlich aber um das Schweriner Archiv ordnen zu helfen. Der Herzog

[1]) Riedel II, 6 S. 395. 410.
[2]) Riedel I, 4 S. 148; I, 13 S. 462 (1524); I, 4 S. 151—183 (1525).
[3]) Riedel I, 20 S. 96.
[4]) Wohlbrück, Lebus Bd. 2 S. 257. 258.
[5]) Abgedruckt bei Riedel I, 4 S. 151—183.
[6]) Angelus S. 324.
[7]) Buchholtz Bd. 3 S. 276.
[8]) Riedel I, 10 S. 369; Bd. 9 S. 273.

verschrieb ihm an jenem Tage 1500 Gulden Angefälle aus Lehngütern im Lande Stargard, sobald sie durch Oswald von Dohren's Tod erledigt sein würden, „um seiner Dienste willen, die er sich vier Jahre lang laut seines Bestellbriefs zu thun verpflichtet habe". Da die Erledigung der Güter auf sich warten ließ, erhielt Kettwich am 11. November 1527 als „Kanzler" Herzog Albrecht's gemeinsam mit dessen Kanzler Caspar von Schöneich die Exspectanz auf je die Hälfte der baldiger Eröffnung entgegengehenden Güter Ballin bei Stargard und Rosenau bei Stavenhagen; als Grund der Belehnung werden die im Kanzleramte gethanen und ferner zu thuenden Dienste unter besonderer Hervorhebung angegeben, daß sich Beide erboten, auf etwaigen Befehl der Herzöge deren „Privilegien, Brief, Siegel und Handlung zu Schwerin in unser beider Gewölb verwahrt, zu besichtigen und zu registriren". Diese Güter kamen in den Besitz der beiden Kanzler. Kettwich war außerdem seit 1541 von Joachim erblich mit dem Gute Matzdorf (bei Sternberg in der Mark), seit 1550 mit dem Lehnschulzengut Ostrow (bei Zielenzig) beliehen[1]). Aus seiner Eigenschaft als „Erbherr von Matzdorff" mag hergeleitet sein, daß er einer Adelsfamilie angehöre. Während Kettwich's Dienstzeit in Mecklenburg, über welche sonst nichts bekannt ist, hielten sich der Herzog und seine Gemahlin zur lutherischen Lehre, traten aber nachher, wie bezeugt wird, in Folge der „Einwirkung strengpapistischer Kanzler" zum Katholicismus zurück. Einer dieser strengpapistischen Kanzler war Kettwich; dem vertrauten Rathe Georg's von Sachsen und Joachim's I. von Brandenburg, der beiden Hauptfeinde Luther's, konnte man sicher nicht nachsagen, daß er Joachim's Tochter und deren Gemahl zum Ketzerthum hindrängte[2]). Gerade um an ihm eine Stütze für seine antilutherischen Bestrebungen zu finden, verlangte Joachim im Jahre 1529, daß Kettwich nach Brandenburg zurückkehre. Die Mecklenburger, in der kritischen kirchlichen Bewegung ebenso seines Beiraths bedürftig, wollten ihn nicht losgeben. Selbst der Hinweis half nichts, daß die Wirksamkeit Kettwich's in Brandenburg, wo ja die papistischen Bestrebungen ihren Hauptschutz fanden, mehr das Interesse Herzog Albrecht's fördern werde, als in Mecklenburg. Die Correspondenz zwischen den beiden um des Kanzlers Besitz streitenden Höfen führte auf brandenburgischer Seite der Kurprinz

[1]) Wohlbrück, Lebus Bd. 3 S. 526. 544 flg.; Bd. 2 S. 506. Lisch S. 37 flg.
[2]) So Lisch Bd. 26 S. 13.

Joachim. Einige Monate, ehe der Termin zur Kündigung der mecklenburgischen vierjährigen Dienstzeit eintrat, sprach Joachim d. J. seinem Schwager die Bitte aus (März 1529), Kettwich behufs Wiedereintritts in den brandenburgischen Dienst zu entlassen. Den Beweggrund bildete der Krankheitszustand Stublinger's. Auf abschlägige Antwort stellte der Kurprinz, welcher auch in seinen eignen Angelegenheiten einen Rechtsbeistand wünschte, das Ersuchen (11. April 1529), Kettwich wenigstens auf acht Tage zu beurlauben; Herzog Albrecht lehnte auch dies ab, weil er sich seinen Kanzler nicht gern abtrünnig gemacht sähe. Der Markgraf wiederholte hierauf seine Bitte[1]); sein Vater, dessen Kanzler Stublinger mit Schwachheit und Unvermögen beladen sei, habe Kettwich zum Nachfolger ausersehen, da derselbe dazu „geschickt und geübt, sonderlich als Einen, der dieser Lande Gelegenheit erfahren kenne, dem die Unterthanen von Adel und Städten fast[2]) zugethan wären". Einen solchen Mann brauchte die Mark in ihrem Streite wider die Feinde der Kirche. Es war die Zeit des Reichstags zu Speier, welcher energischere Bekämpfung der Neuerer forderte und deren Protest hervorrief, sodaß von da an „die Protestanten" als Partei auftraten. Kaiser Karl V. sah sich nach dem Frieden von Cambrai (1529) in der Lage, den deutschen Angelegenheiten seine ganze Kraft zuzuwenden und schrieb für den Sommer des Jahres 1530 einen Reichstag nach Augsburg aus. Die Katholiken jubelten ihm entgegen. Da bestellte Kurfürst Joachim, obwohl er aus Mecklenburg keine zustimmende Antwort erhalten, im Mai 1529 Kettwich, ohne weiter zu fragen, zu seinem Kanzler. Er theilte das seinem Schwiegersohne mit und bat um Kettwich's Entlassung zu Johannis 1529, sich darauf berufend, daß er ja früher in ähnlicher Weise seinen Leibarzt Dr. Schwarzwalder und Kettwich selbst dem Herzoge abgetreten habe.

Albrecht wollte gleichwohl die Entlassung nicht ertheilen, die beiden Joachim, Vater und Sohn, erklärten ihm aber[3]), die Handlung könne nicht mehr zurückgehen, Albrecht möge spätestens zum 25. Juli Kettwich freigeben. Seit dieser Zeit finden wir ihn in brandenburgischen Diensten. Der 26. Juli des folgenden Jahres war der Anfangstermin des nach Augsburg verschriebenen Reichs-

[1]) 23. April von Rathenow aus.

[2]) Das ist „sehr".

[3]) 14. Juni 1529.

tags. Kettwich wird unter den elf „Hofräthen", welche den Kurfürsten und den Kurprinzen nach Augsburg begleiteten, als vierter aufgezählt[1]). Mit Kettwich's Abgang von Mecklenburg hörte aber noch keineswegs seine Verbindung dahin auf. Noch 1531 und 1535 gibt Kettwich seinem frühern Herrn von Berlin aus „offenen und ehrlichen Rath". Auch dieser Umstand beweist, daß er nicht zu Denen gehörte, welche in Mecklenburg für die lutherische Sache wirkten; denn seit 1530 zählte der Herzog zu den eifrigsten Katholiken.

Es kann nicht befremden, daß die einem so clerical gesinnten Kanzler anvertraute Leitung der märkischen Regierung nur zu neuer Stärkung der ständischen, namentlich geistlichen Gerichtsbarkeit und damit zur Schwächung der landgerichtlichen Zuständigkeit führte. Von diesem Standpunkte legt der Landtagsrezeß des Jahres 1534, der letzte wichtige Regentenact Joachim's I., Zeugniß ab. Nach zwei Richtungen hin führten die Stände Beschwerde: gegen die Ausdehnung, welche der Landrichter zu Tangermünde über den Receß von 1445 hinaus allmählich seiner Competenz gegeben hatte, und gegen die Beschränkung der Rechtsprechung des Kammergerichts durch die Rechtsprechung der kurfürstlichen Räthe. In ersterer Hinsicht hatte der Landrichter eingeführt, eine ihm abgerufene Sache, wenn sie binnen der gesetzlichen sechswöchigen Frist nicht beendet war, von selbst weiter fortzuführen und zur Entscheidung zu bringen, ohne abzuwarten, daß der, welcher dieselbe abgerufen, sie dem Landrichter wiederum zuweise. Das entsprach allerdings nicht dem Wortlaute des Recesses von 1445, wohl aber dessen Sinn; denn der Receß wollte gerade eine schleunige Justiz sichern, und er schuf zu diesem Zwecke die landesherrliche Gerichtsbarkeit als eine subsidiär eintretende. Hing ihr Eingreifen davon ab, daß erst die Verzögerung, die sich das zunächst competente Gericht zu

[1]) Wahrhaffig anzaygung D. III. Das Verzeichniß scheidet Räthe und Hofgesinde; unter den Räthen stehen voran: der Kurprinz, der Bischof von Lebus, der Fürst Johann zu Anhalt, Graf Bernhard zu Regenstein, Graf Heinrich zu Schwarzenburg, Johann und Christoph zu Putlitz, Balthasar zu Biberstein, Sigmund v. d. Leyp. Dann folgen die „Hofräthe": Hofmarschalk Christoph v. Schaidingen, Ritter Gewhart von Gagaw, Comthur Melchior Parfueß zum Quartzen, Dr. und Kanzler Wolfgang Kettwich, Hauptmann Balthasar Buck zu Cottbus, Busse v. d. Schulenburg, Hans v. Arnim, Dr. Conrad v. Metzsch, Dr. Wolfgang Redorffer, Georg v. Zschirn, Domdechant Sigmund v. Lindenau zu Merseburg; dann folgen 31 Ritter als „Hofgesinde", voran Adam v. Trott.

Schulden kommen ließ, beim Landrichter gerügt wurde, so trat der letztere viel seltener in Thätigkeit, als wenn er von Amtswegen vorgehen durfte. Der Landtagsreceß von 1534 stellte fest, daß ein solches Vorgehen zu mißbilligen und dem Landrichter die Wiederaufnahme des Prozesses nur zu gestatten sei, wenn der Richter, welcher die Sache vom Landgerichte abgerufen habe, sie wiederum dem Landgerichte zuweise, oder wenn er die Justiz verweigere. Das hieß die Competenz des Landgerichts wesentlich zurückschrauben. Der Revers, zu welchem der Kurfürst sich zu Gunsten der Stände herbeiließ, versprach in diesem Punkte, „die alte, im Recesse von 1445[1]) von allen Ständen des Landes betheidingte Gewohnheit" aufrecht zu erhalten, nach welcher die bei geistlichen Gerichten und bei Landgerichten anhängigen Sachen vom Gerichtsherrn zwar abgerufen, aber, wenn sie dann nicht binnen sechs Wochen erledigt wurden, den geistlichen und Landgerichten wieder überwiesen werden sollten[2]).

Der zweite Punkt betraf die Abhaltung des Kammergerichts. Je mehr der Kurfürst und seine Räthe sich gewöhnt hatten von Amtswegen in formlosem Verfahren die an sie gelangenden Rechtshändel zu erledigen, desto weniger kam es zum ordentlichen Proceßverfahren vor dem nach alter Sitte allvierteljährlich tagenden Kammergericht; dieses drohte vor der Jurisdiction der Räthe als Schieds- oder Vergleichsinstanz ebenso zu verschwinden, wie die sonstigen Volksgerichte vor der Jurisdiction anderer gelehrter Schiedsrichter und Beamten. Zwar verlangten die Stände nicht mehr, wie im Jahre 1517, daß ihnen das Recht zukomme, die Majorität der Kammergerichtsbeisitzer aus ihrer Mitte zu wählen, sie erkannten vielmehr im Jahre 1534 die landesherrliche Aemterhoheit bereits als soweit entwickelt an, daß sie dem Kurfürsten einräumten, das Kammergericht aus *seinen* Räthen zu besetzen; aber ein erkleckliches Contingent zu diesen Räthen stellten die Stände selbst. Denn ausschließlich mit gemietheten Doctoren ließ sich ein Kammergericht nicht besetzen; der Kurfürst hielt zwei oder drei solcher Doctoren und konnte des Geldaufwandes halber nicht mehr halten; die weiter zur Besetzung des Kammergerichts erforderlichen Kräfte war er angewiesen, aus den Prälaten, den Land-

[1]) Siehe oben S. 68.

[2]) Scheplitz S. 68. Buchholtz Bd. 3 S. 329.

vögten oder Hauptleuten seines Landes zu wählen, und diese gehörten zu den Ständen. Das Verlangen der Stände nach ordnungsmäßiger Besetzung des Kammergerichts zielte daher auf nichts Anderes ab, als auf die Erhaltung ihres alten Rechtes, bei Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit mitzuwirken. Von einem Verzichte des Landesherrn auf sein altes Recht des persönlichen Vorsitzes war dabei keinerlei Rede; es verstand sich von selbst, daß dieses Recht im Principe unangetastet blieb. Dagegen wurde der außergerichtlichen Rechtsprechung des Landesherrn und seiner Räthe, wie sie sich durch die Uebung allmählich gebildet hatte, eine bestimmte Grenze gezogen: zunächst sollte zwar der Kurfürst befugt sein, einen Streitfall, ehe derselbe beim Gericht anhängig wird, durch „verordnete Räthe" gütlich erledigen zu lassen, er sollte zweitens befugt sein, auf die gegen ein ergangenes Gerichtsurtheil erhobene Supplication selbst oder „durch besonders verordnete Räthe", also durch eine ad hoc bestellte zweite Instanz zu entscheiden und er sollte drittens „aus sonderlicher Gnade" überall da — auch bei gerichtlich anhängigen Sachen — eingreifen dürfen, wo die Parteien ihn als Vergleichsinstanz anriefen. Lag aber keiner dieser drei Fälle vor, so forderten die Stände, daß der Kurfürst dem gerichtlichen Verfahren seinen Lauf lassen solle, und der Kurfürst sagte dies zu. Aus dieser Zusage Joachim's I. entwickelte die spätere Zeit das Verbot landesherrlicher Cabinetsjustiz und landesherrlicher Machtsprüche, als habe der Kurfürst verfassungsmäßig auf das bisher ihm zugestandene Recht der persönlichen Theilnahme an der Jurisdiction verzichtet. Der Receß von 1534 enthält in Wahrheit hiervon nichts, beschränkt sich vielmehr nur auf Ziehung der Grenzlinie zwischen gütlichem und gerichtlichem Verfahren. Indem jedoch der Kurfürst ausdrücklich versprach, bei Gericht bereits anhängige Sachen nicht *beliebig* vor sich oder seine Räthe zu gütlicher Verhandlung abzurufen, legte er einen Keim, aus welchem demnächst das Princip der Unabhängigkeit der Gerichte von landesherrlicher Einwirkung herzuleiten gesucht wurde. Nach seinem Wortlaut sicherte der Receß die ordnungsmäßige Haltung „des Kammergerichts durch Unsere verordneten Räthe" zu, und zwar der Art, daß „erstlich die Güte vorzunehmen, wo sie aber entstünde, rechtlicher Austrag mit schleunigem Proceß zu veranlassen, auch vom gesprochenen Urtheil Supplication an Uns oder Unsere sonderlich dazu verordnete Räthe zuzulassen

sei, alle Wege dem Gerichte und Rechten seinen Gang unverhindert, es wäre denn, daß Wir aus sonderlichen Gnaden zwischen den Parteien mit ihrer Bewilligung gütlich handelten“ [1]).

Mit diesem die landesherrliche Gewalt einengenden und daneben zu Gunsten der geistlichen Gerichtsbarkeit auf die Zeit Sesselmann's zurückgreifenden Acte schließt die clericale Periode der innern brandenburgischen Rechtsgeschichte. Die innere Staatsgeschichte hat zugleich noch einen wichtigern Act zu verzeichnen, der sogar das zu zerstören unternahm, was Sesselmann unbeschadet der Rechte der Kirche zum Besten der hohenzollernschen Hausmacht geglaubt hatte, als unumstößliches Grundgesetz empfehlen und festlegen zu dürfen. Joachim I. ließ sich herbei, gegen die Achillea testamentarisch seine Lande unter seine beiden Söhne zu theilen. Daß dies nicht ohne Kettwich's Mitwirkung geschah, wird kaum zweifelhaft sein. Ebenso muß es in Kettwich's Sinne gewesen sein, wenn in die Ehepacten des Kurprinzen die Bedingung Aufnahme fand, daß derselbe beim alten Glauben verbleiben müsse, und wenn den Söhnen im letzten Willen des Vaters das Beharren in diesem Glauben zur heiligen Pflicht gemacht wurde, obwohl die Stammesvettern in Preußen wie in Franken der lutherischen Lehre sich angeschlossen hatten. Je lebhafter auch in der Mark das Interesse für diese Lehre wuchs, desto entschiedener wandte sich Joachim I. mit seinem Kanzler den Papisten zu. Der milde und nachgiebige Sinn Joachim's II. ließ sich zwar die Theilung gefallen; die beiden Brüder herrschten einträchtig neben einander, bis der fast gleichzeitig mit dem Tode des ältesten erfolgende kinderlose Tod des jüngsten das Land unter Joachim's I. Enkel wieder vereinigte; aber im Reiche des Geistes entschied nicht der Buchstabe des väterlichen Testamentes, sondern die mit ihm unvereinbare eigne religiöse Ueberzeugung der Brüder, deren jüngster mit offner Erklärung für die Wittenberger voranging, um bald den bedächtigern und zögernden ältern Bruder nachzuziehen. Vier Jahre des Wartens (1535—1539) brachten Joachim II. zur Ueberzeugung, daß die von seinem Vater eingeschlagene Richtung nicht die des Nachfolgers sein konnte.

Joachim I. war der letzte katholische Kurfürst und Kettwich der letzte katholische Kanzler der Mark gewesen. Zwar nicht selbst

---

[1]) Mylius c. c. m. Bd. VI, 1 Nr. 16.

Geistlicher[1]), wie fast alle seine Vorgänger, hatte er doch die Förderung der Interessen der katholischen Kirche als seine Lebensaufgabe betrachtet[2]). Er schloß die Reihe der aus der Bologneser Rechtsschule hervorgegangenen Kanzler. Zweihundert Jahre hindurch kannte die Mark nur solche Kanzler, und während der letzten Hälfte dieses Zeitraums entlehnte sie dieselben aus Franken. Keiner der Kanzler von 1350 bis 1540 ist ein Märker.

Die älteste der erhaltenen, vielleicht die älteste der ertheilten Kanzlerbestallungen ist die Kettwich's. Sie gibt Anlaß, überhaupt einen Rückblick auf die Aemterbestallungen der vorreformatorischen Zeit zu werfen, durch welchen allein das Verständniß des Beamtenthums der Neuzeit sich erschließt.

---

3. Capitel.

Aemterbestallungen in der Mark.

Durch die Einschiebung des Kanzlers und gemietheter Doctoren unter die landesherrlichen Räthe beginnt in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts sich eine Umwälzung in der ganzen Stellung des Beamtenstandes vorzubereiten. Die frühere Zeit schuf den Beamtenstand, um durch ihn den Unterthanen Schutz zu gewähren und im Interesse des Herren die Einkünfte von Grund und Boden erheben zu lassen. Hierauf richtete sich die Hauptthätigkeit des Beamten; die Rechtsverwaltung und die Rechtsprechung war nicht Selbstzweck, sondern sie war nur Mittel, Gerichtsgefälle zahlbar zu machen, welche dem Gerichtsherrn oder seinem Vertreter zufielen; die Gerichtsbarkeit war ein Zubehörstück der Grundherrlichkeit. Wie unsere ältesten Kirchenbücher und unsere ältesten Universitätsnach-

[1]) Er war verheirathet und hatte Familie. Siehe oben S. 128.

[2]) „In seinem Amte war sein ganzes Augenmerk auf das letzte Ziel und den letzten Zweck der Rechtswissenschaft gelenkt: zum Ruhme Gottes die Justiz zu verwalten und Schulen, wie Kirchen zu conserviren". Sartorius in der Säcularrede von 1606.

richten in den Matrikelbüchern lediglich dem Geldinteresse ihre Entstehung verdanken — jene als Einnahmetagebuch der Geistlichen, diese der Universitätsrectoren, — so hängt auch Das, was die ältere Zeit über die Gerichtsbarkeit berichtet, mit dem Geldinteresse zusammen. Die älteste Darstellung der märkischen Gerichtsverfassung, das Landbuch von 1375, zählt die Namen der Gerichte auf, lediglich um hinzuzufügen, für welche Summen das einzelne Gericht verpfändet ist, und wieviel Einkünfte es einbringt[1]). Das Mittel, welches die Verhältnisse des Gerichts- und Grundherrn zu seinem Vertreter in Ausübung der Gerichtsbarkeit, dem Beamten, regelte, war der Lehnsnexus. Die Belehnung mit den Einkünften eines gewissen Bezirks macht den beliehenen Vasallen zum Beamten. Der Besitzer eines Amtes nebst Schloß und Zubehör wird als fürstlicher Amtmann oder Hauptmann angenommen, weil er Amt und Schloß besitzt. Dienstleistungen, die er gethan, Geldvorschüsse, die er gemacht hat, sind der gewöhnliche Anlaß zur Belehnung. Die Frage nach der persönlichen Befähigung, ein Amt zu bekleiden, steht ganz im Hintergrunde, namentlich ist von dem Erfordernisse juristischer Kenntniß bei demjenigen, welcher mit einer Gerichtsbarkeit beliehen wird, keinerlei Rede; er hat mit der Rechtssprechung überhaupt nichts zu thun[2]). Daneben gibt es aber auch Aemterbestallungen auf gewisse Zeit, bei denen die Amtsverwesung das Hauptsächliche ist, und bei denen Emolumente in Naturalien gewährt werden[3]). Dieser von dem Lehnsverhältniß abweichende Gesichtspunkt tritt besonders hervor mit dem Bedürfnisse nach Schreib- und Rechtskundigen. Beider Art Persönlichkeiten werden ihrer Kenntnisse halber zu Beamten angenommen; der Schreiber, der Kanzler, der gemiethete Doctor sind die ersten besoldeten Beamten, sie erhalten Zahlung für ihre Dienste, möglicherweise auch statt der Zahlung oder neben derselben die Einkünfte eines Lehens, aber der Eintritt in das Lehnsverhältniß ist die Folge ihrer Amtsstellung, nicht ist die Amtsstellung Folge der Belehnung.

Außer im Vasallenthum hat das Beamtenwesen noch weit in das sechszehnte Jahrhundert hinein seinen Träger in den Ausläufern des Ritterthums. Jeder Beamte ist beritten. Vermöge seiner Dienst-

[1]) Buchholtz Bd. 2 S. 529 flg. Hymmen Bd. 1 S. 204 flg.

[2]) Siehe oben S. 27 flg.

[3]) Vergl. Rehm S. 568 flg.

pflicht muß er nach alter Lehnssitte sich Pferde halten, zum mindesten eins, je nach der Bedeutung seiner Stellung bis zu sechs zugleich mit für seine Knechte. Das gilt sogar für den Kanzler und für die gelehrten Räthe. Den Unterhalt für Mann und Roß trägt der Dienstherr, sei es an seinem Hoflager, wo seine Räthe und Diener im Schlosse wohnen und verköstigt werden, sei es auf Reisen, wo der Dienstherr, selbst beritten, als Führer eines bewaffneten Reiterzugs einherzieht, sei es bei Verschickungen und Botensendungen, zu denen die Räthe und Diener viel häufiger gebraucht werden, als später, nachdem die Postverbindungen das persönliche Ueberbringen von Briefen zur Ausnahme gemacht haben. Mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts beginnt zuerst für die Geistlichkeit und den höchsten Adel der Gebrauch von Wagen: von den kurfürstlichen verordneten 14 Räthen, welche im April 1494 mit braunschweigischen Räthen zu Zerbst verhandeln[1]), erscheinen der Bischof von Lebus, der Johanniterordensmeister, der Pfarrer von Cottbus, ein Licentiat von Fürstenwalde und der Graf von Ruppin mit Wagen, die übrigen nebst ihrem Gefolge, das den nöthigen Wein in einem Viergespann von Berlin herführt, nur mit Pferden. So stattlich war der gesammte Troß, daß er 18 Wagen- und 100 Reitpferde zählte. Sesselmann begleitete noch den Kurfürsten zu Pferd; er bat (November 1460)[2]), ihn davon zu entbinden, mit nach Cottbus „zu reiten". Der Kurfürst selbst ermangelte noch so sehr einer Staatscarosse, daß er sich im Jahre 1468 zur Reise an den polnischen Hof eine solche von seinem Bruder in Franken borgte mit dem feierlichen Versprechen, für etwa eintretende Beschädigung haften zu wollen[3]). Erst hundert Jahre später ist das Reisen im Wagen das Gewöhnliche; im Februar 1570 fällt Herzog Julius von Braunschweig, der damals den Markgrafen in Cüstrin besucht, auf der Reise von Frankfurt nach Beeskow „mit Wagen und all den guten Leuten, die bei ihm darin gesessen, bis an die Ohren in's Wasser" [4]), und im Jahre 1590 zuerst tritt in der Kanzlerbestallung an die Stelle des bis dahin zugesicherten Pferdefutters die Zusicherung, die dem Kanzler erwachsen-

---

[1]) Riedel III, 2 S. 400. 401.

[2]) Riedel I, 24 S. 178.

[3]) Siehe oben S. 94 bei Note 1.

[4]) Der Preußische Hausfreund von 1810 S. 126.

den Kosten für „Fuhren“ zu vergüten[1]). Da bei den häufigen Reisen und der Unsicherheit der Straßen der Beamte Gefahr läuft, daß seine Pferde im Dienste des Herrn Schaden leiden, so übernimmt der Herr contractlich den „Pferdeschaden“ bis zu einer bestimmten Höhe je nach der Güte des Pferdes.

Ist der Kurfürst „bei Hofe“, so findet gemeinsame Speisung der Beamten seiner Umgebung in der „Hofstube“ des Schlosses statt. Die Hauptmahlzeit ist nach der Sitte der frühern Jahrhunderte Vormittags gegen 10 Uhr, die Abendmahlzeit folgt Nachmittags gegen 5 Uhr; erst die spätern Jahrhunderte haben diese Zeiten bis um die halbe Länge eines Tages allmählich verschoben. Vielleicht setzt sich die Verschiebung ferner noch dahin fort, daß die Zukunft unsre Nachkommen wieder zur alten Sitte zurückführt. Den Werth der Morgenstunde schätzend hielten die Räthe Joachim's ihre Kammergerichtssitzungen Sommers von sechs bis neun, Winters von sieben bis zehn Uhr und Nachmittags von zwölf bis vier Uhr; letztere Stunde nennt die Kammergerichtsordnung von 1516 „Abendzeit“. Der Leipziger Ordinarius der Juristenfacultät liest 1511 „in altherkömmlicher Weise“ Sommers von 5 bis 6, Winters von 6 bis 7 Uhr[2]). Auch die zu Verhandlungen nach auswärts gesandten Räthe beginnen ihre Geschäfte zu frühester Stunde; im April 1494 tagen brandenburgische und braunschweigische Abgesandte um 6 Uhr Morgens im Kloster zu Zerbst[3]). Das hängt zusammen mit der alten Sitte bei Land- und Gerichtstagen, daß „Recht und Zuspruch nur bei aufsteigender Sonne angehoben werden darf“; wer bei niedersteigender Sonne erscheint, „thut dem Rechte nicht genug“[4]). Darum endet auch im Sinne der Kammergerichtsreformation von 1540 das Erscheinen „zu rechter Tageszeit“ um die Mittagsstunde; wer „zu früher Tageszeit“ geladen ist, muß im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr erscheinen[5]).

Kranken und altersschwachen nicht im Schlosse wohnhaften Dienern wird die Verköstigung in ihre Behausung zugesandt. Die

[1]) Siehe unten 2. Buch g. E.

[2]) Friedberg, Collegium S. 30.

[3]) Riedel III, 2 S. 399. Das Marburger Hofgericht beginnt (im Jahre 1500) seine Sommersitzungen sogar schon um 5 Uhr. Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 429 Note.

[4]) Vergl. Raumer cod. cont. Bd. 1 S. 80.

[5]) Mylius, c. c. m. II, 1 Sp. 31.

Gewöhnung, am Hoftische den Trunk mit reichlichstem Maaße zu messen, führt dahin, daß ein „Uebermaaß" und ein „Schlaftrunk" zum Genusse außerhalb der Hofstube gefordert werden kann. Sehr beliebt waren schon bei der ersten Herrichtung des Berliner Hofhalts im Jahre 1451 fremde Biere und Weine; jeder Berliner Bürger hatte das Privileg freier Einfuhr, und dasselbe Privileg wird 1451 für seine Person dem kurfürstlichen Kammermeister[1]), als ihn der Kurfürst mit einem Burglehn ausstattet, zu Zwecken des Versellens an Andre auch im Jahre 1509 einem Bürger zu Tangermünde[2]) ertheilt. Einige Jahrzehnte später spricht sich eine Berliner Polizeiordnung, welche verhüten will, daß nicht „ein Jeder dem Andern in seinem Stande und Vermögen gleich sein und den Pracht nachthun will, wie sonderlich bei uns sehr eingerissen", darüber aus, welche Biere vorzugsweis beliebt waren. Sie gestattet dem ersten der in ihr unterschiedenen vier Stände (den „Doctoren, Pröbsten, Bürgermeistern, vornehmen Kammergerichtsadvocaten, Rathspersonen, Stadtschreibern, Richtern, Schöffen und Denen von alten Geschlechtern") bei Hochzeiten zweierlei Wein, rheinischen und Landwein, auch zweierlei fremde Biere, je nach Wahl Freibergisch, Torgisch, Orttrendisch, Zerbster, Bernauisch oder wie es mag Namen haben, daneben für die Frauen Ruppinisch, Sittisch oder a. dergl., dem zweiten Stand nur Landwein und Bernauisch Bier, beides — anders wie beim ersten Stande — nur in bestimmter Quantität[3]), dem dritten und vierten Stand keinen Wein[4]). Hiernach mag Rheinwein oder eines dieser fremden Biere den Schlaftrunk der Hofbeamten gebildet haben. Die Kleidung wurde nicht jedem nach seinem persönlichen Bedürfnisse, sondern allen gleichzeitig in herkömmlichen Zwischenräumen gewährt. Darum sichern die Bestallungsurkunden die übliche Hofkleidung, „so oft wir bei Hofe kleiden", zu. In besondern Fällen bedingt sich der eine oder andere Beamte ein außergewöhnliches Ehrenkleid aus.

Die Zeit, auf welche die Aemter verliehen werden, ist eine verschiedene. Die Verleihung erfolgt entweder auf eine Reihe von Jahren, oder sie erfolgt auf unbestimmte Zeit mit Vereinbarung

---

1) Siehe oben S. 77.

2) Riedel, I, 16 S. 130.

3) Zwei Tonnen Wein und eine Last Bier für 60 Personen.

4) Küster, Berlin Bd. 4 S. 354 (13. Juli 1580).

einer beiderseitigen Kündigungsfrist, oder sie erfolgt auf Lebenszeit; letzternfalls ergibt sich das als selbstverständlich betrachtete Entlassungsrecht des Dienstherrn aber aus einem üblichen Zusatze, nach welchem dem Beamten sein Einkommen verheißen wird, so lange ihn der Kurfürst nicht „beurlaubt“. Eine lebenslängliche Anstellung im heutigen Sinne des Wortes gibt es nicht.

Das Rittermäßige in der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses fürstlicher Räthe hat sich am längsten bei denjenigen erhalten, welche als Amt- und Hauptleute oder welche als Vögte auf dem Lande sitzen. Das „Amt“ ist ein Unterbezirk des „Landes“; folglich ist der Posten des Landvogts wichtiger als der des Amtmanns. Beider Hauptaufgabe ist, ihrem Bezirke Schutz und Schirm zu gewähren. Einige Beispiele mögen dies erläutern. Der Rath Melchior Pful hat das Amt Zossen vom Jahre 1501 an die nächsten sechs Jahre von wegen des Kurfürsten zu verwesen[1]). Zu diesem Zwecke ist er verpflichtet, Schloß und Amt mit den Seinen zu verwahren, vier reisige Knechte zu halten, für welche der Kurfürst Hofkleidung gewährt, den kurfürstlichen Schreiber, Landknecht, Thorwächter mit Futter und Kost zu versehen, die Einkünfte des Amtes dem Schreiber einfordern zu helfen, Unterthanen und Straßen zu schützen, Niemanden zu beschweren, die Briefe und Bußen dem Kurfürsten zukommen zu lassen und Alles zu thun, was einem treuen Amtmann gebührt. Dagegen werden ihm eingegeben 12 Hufen des bei dem Städtchen gelegenen Ackerlandes, 16 Ochsen, deren 8 die Bauerei hält, 8 der Kurfürst überantwortet, ferner sonstige näher bestimmte Quantitäten an Gutserträgnissen; 50 Gulden jährlich zu Amtgeld, die er aus dem Amt erheben mag. Der nämliche Amtmann — oder wie er sich im Jahre 1506 selbst unterzeichnet[2]) „Hauptmann“ — von Zossen erhält im Jahre 1511 eine Bestallungsurkunde als Rath und Diener von Haus aus[3]). Laut derselben hat er sich verpflichtet, von Johannis 1511 ab sechs Jahre „von Haus aus innerhalb Landes mit 3, außerhalb Landes mit 4 Pferden in Geschäften und Händeln des Kurfürsten sich jeder Zeit gebrauchen zu lassen“; dafür erhält er jährlich 50 Gulden „Sold und Dienstgeld“ aus dem Amte Cüstrin, Hofkleidung wie andere Hofräthe des Kurfürsten; wird er

[1]) Riedel I, 11 S. 278.
[2]) Riedel I, S. 279.
[3]) Riedel III, 3 S. 208.

in Geschäften gebraucht, so erhält er ferner Futter und Mahl, auch steht der Kurfürst für „Pferdschaden" ein, jedoch für ein Pferd des Amtmanns selbst nur bis zu 40 oder 50 Gulden, für ein Knechtspferd nur bis zu 30 Gulden. Im nämlichen Jahre[1]) wird der „Rath und liebe Getreue" Heintz Röder zum „Hauptmann" bestellt und ihm das Amt Kottbus und Peitz „in Amtmannsweise" auf 5 Jahre anbefohlen. Er soll dasselbe „mit den zugehörenden Unterthanen von Adel, Bürgern und Bauern sammt ihren Nutzungen verwesen", sie und die Straßen schirmen, Jedermann Rechts gestatten und verhelfen. Zu Dienstgeld erhält er 100 Gulden, wovon er aber den Schreiber, den Thorwächter und das andere Gesinde zu lohnen hat. Die Gerichtseinkünfte soll im Amt Kottbus der landesherrliche Kastner, im Amt Peitz der landesherrliche Schreiber verrechnen und für die Herrschaft einnehmen. Außer dem Dienstgeld erhält der Amtmann noch Ackerland, 6 Malter Gerste, 40 Malter Hafer, 8 Kälber, 1 Scheffel 3 Metzen gestoßene Linsen, 2 Stein Unschlitt, 20 Pfund Pfeffer, 1 Malter Hirsen, 621 Hühner, 15 Schock Eier, 8 Gänse, Fischerei und Jagd, auch 5 Pferde, „gleich andern Räthen und Amtleuten" Hofkleidung, auch steht der Kurfürst für Pferdschaden ein[2]). Die Anwartschaft auf diese nämlichen Aemter erhält unterm 10. März 1515 Jorg von Schlieben, den der Kurfürst zu „seinem Rath und Diener" angenommen hat[3]); er soll mit 6 gerüsteten Pferden dem Kurfürsten verwandt sein, auch ihm in seinen Geschäften treulich rathen. Aus den Schlußworten der betreffenden Urkunde ergibt sich, daß Schlieben zugesagt hatte, „etliche tausend Gulden in den kurfürstlichen Landen erblich anzulegen". Dies in Aussicht gestellte Darlehen war der Anlaß der ertheilten Exspectanz. Am 30. Juni 1515 sind von Schlieben 4000 Gulden dem Kurfürsten „wohl zu Danke" baar gezahlt; als jährlichen Zins verkauft deshalb der Kurfürst seinem Gläubiger 200 Gulden aus den bereitesten Einkünften des Amtes Peitz. Auf ähnliche Weise wird im Jahre 1516 Georg von Flanß nach Zahlung von 1000 Gulden Amtmann zu Köpenick[4]) und noch im Jahre 1535 Dietrich von Flanß Amtmann zu Trebbin, nachdem er dem Kurfürsten 6000 Gulden vor-

---

[1]) Riedel II, 6 S. 240.

[2]) Aehnlich der Amtmann zu Crossen und Züllichau. Riedel II, 6 S. 245 (1512).

[3]) Riedel II, 6 S. 267.

[4]) Riedel I, 12 S. 29.

geschossen hat[1]). Die Aemter Kottbus und Peitz gehen dann 1521 auf Hans von Dohna über, ohne daß dabei eines Capitalvorschusses Erwähnung geschieht[2]). Sonst ist die Bestallung analog der von 1511.

Amtmannsrechte und Amtmannspflichten hat auch der Landvogt; denn er hat dasjenige Amt als Amtmann inne, an welchem ihm sein Wohnsitz angewiesen ist; aber er bildet zugleich die höhere Instanz für die benachbarten Aemter; er hat für „das Land" zu sorgen; darum beruft er auch die Landtage zur Berathung über die Landesangelegenheiten, und es gehen an ihn die gegen den Amtmann erhobenen Beschwerden. So soll im Jahre 1505 der zum Landvogt der Neumark mit Vorbehalt einer beiderseitigen halbjährigen Kündigungsfrist bestellte Rath Mathias von Uchtenhagen auf dem Schloß Cüstrin haushalten und Schloß nebst Amt mit Wächtern, Thorwärtern und andern Personen in Verwahrung haben, wie sein Vorgänger, er soll der allgemeinen Gebrechen wegen jährlich die herkömmlichen vier Landtage an gelegenen Stätten halten, „die Unseren zu richten, ihnen Einigkeit zu setzen, auch die Straßen schützen"[3]). Als Jahressold werden 250 Gulden und 5 Wispel Hafer aus den landesherrlichen Kassen zu Cüstrin ausgesetzt, welche der dortige Kastner zu zahlen hat; dieser Kastner hat auch auf den Landtagen die übliche Zehrung auszurichten. Hofkleidung, so oft über Hof gekleidet wird, und der übliche „Pferdschaden" gehört ebenfalls zu des Landvogts Dienstemolumenten.

Den Gegensatz zum Landvogt bildet der Hausvogt. Mit dem Baue „unseres Hauses zu Cöln" nahm er seinen Einzug in Berlin, wo sein Name noch heute im „Hausvogteiplatz" fortlebt. Anfänglich war das Schloß sein Quartier und seine Stellung die nämliche, wie die eines Landvogts: er war über die Amtleute der Umgegend Berlin's gesetzt[4]). Bald aber schrumpft sein Geschäftskreis ein; nur für das Schloß selbst und für Aufrechthaltung der Ordnung darin hat er noch zu sorgen. Sein Dienst besteht im Jahre 1503 laut seines Eides darin, daß er das „Hausvogtamt mit Verwahrung des Schlosses und, was ihm sonst befohlen wird", getreulich besorgt, darauf achtet, daß die Knechte

---

1) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 285.

2) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 266.

3) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 249.

4) Siehe oben S. 76.

in den Amten ihres Amtes fleißig warten, daß er ferner „der Herrschaft Geheime, die ihm vertraut werden, oder die er sonst erfährt, bis in seinen Tod verschweigt, auch wenn er etwas erfährt, was der Herrschaft Abbruch bringt, ihr das nicht verhält“ [1]). Eine undatirte, anscheinend etwas späterer Zeit angehörige Urkunde [2]) macht uns noch näher mit den Pflichten des Hausvogts bekannt und gibt zugleich von dem Treiben ein anschauliches Bild, welches in der seiner Aufsicht unterworfenen, zur Speisung der Hofbeamten bestimmten Hofstube herrschte. Bei dieser Speisung, wie bei der Tractirung fremder Herrschaften soll der Hausvogt „auf alle Personen acht haben, daß Niemand mehr als der zur Hofstatt gehörig an den geordneten Tischen ohne ausdrücklichen Befehl geduldet werde; er soll auch nicht zugeben, daß einer oder ander von einem Tische zum andern gehe, sondern da bleibe, wo er geordnet, .. auch nicht verstatten, daß in der Hofstube oder sonst auf dem Schlosse ein gottlos Wesen, Fluchen, Schmähen und andre Ungebühr getrieben werde“.

War solchergestalt die Thätigkeit des Hausvogts auf den Umkreis des Schlosses beschränkt, so konnte er auch nur daher seine Einkünfte ziehen. Das Schloß selbst warf nichts ab, wohl aber der Platz davor, wo die „Rennbahn“ war (die spätere „Stechbahn“, so genannt von den seit 1538 dort stattfindenden Turnieren). Den Schaulustigen wurden hier Waaren ausgelegt, auch ein Buchladen und eine Glasbude hatte sich bei der nächstgelegenen Domkirche etablirt, und wenn fremde Herrschaften im Schlosse abstiegen, hielten „fremde Kramer und Glückstöpfer“ vor dem Schlosse feil [3]). Alle diese Verkäufer hatten für ihre Krambuden oder für ihren Kramstand Miethe zu zahlen; die Verträge schloß der Hausvogt ab; ihm fiel der eingehende Zins als Dienstemolument zu [4]).

Neben dem Hausvogt ist der wichtigste höhergestellte Hofbeamte der Marschall. Zu diesem Amte wird am 31. Dezember 1514 der Rath Hans von Bredow auf ein Jahr „mit vier ge-

---

[1]) Riedel III, 3 S. 155.

[2]) Abgedruckt bei Küster Bd. 3 S. 351.

[3]) Nicolai, Berlin Bd. 1 S. 79. An die Stelle der Krambuden der Stechbahn traten 1679 steinerne Kaufläden mit einer Bogenlaube. Beim Neubau des Schlosses im Jahre 1702 wurden sie abgerissen.

[4]) Küster Bd. 3 S. 351.

rüsteten Pferden" angenommen[1]). Nach seiner Bestallungsurkunde hat er die Pflicht, „in allen Räthen, Geschäften und Sachen, die ihm als Marschall zu thun gebühren, getreulich zu dienen"; sein Sold besteht in 100 fl. aus der kurfürstlichen Kammer, Futter und Mahl, „gewöhnliches Uebermaaß und Schlaftrunk", Hofkleidung, so oft über Hof gekleidet wird; außerdem verpflichtet sich der Kurfürst für je eins der zwei besten Pferde bis zu 60 und 50, für je eins der andern zwei Pferde bis zu 35 Gulden Pferdschaden zu haften.

Keinen wesentlichen Unterschied mit der Bestallung dieser dem Ritterstande entwachsenen Beamten zeigt die Bestallung der andern Beamten, welche aus den Kreisen der Schreibkundigen sich entwickeln. Der Kanzleischreiber Johann Schrage, welcher schon unter Johann Cicero in Dienst war, bleibt darin auch unter Joachim I. Weil er Kurfürst Joachim's Zufriedenheit sich erworben hat, begnadigt ihn dieser im Jahre 1502[2]) mit der Anwartschaft („dem Angefälle") der Lehngüter, welche damals Hans Tschirnitz inne hatte, eventuell mit einem andern demnächst anfallenden, mindest 500 Gulden ertragenden Lehen. Im Jahre 1505[3]) wird derselbe Kanzleischreiber zugleich zum Kammerschreiber und geheimen Schreiber mit jährlich 30 Gulden zeitlebens bestellt; dazu erhält er Essen und Hofkleidung, wie andere kurfürstliche Kammerer neben den gewöhnlichen, einem Secretar zufallenden Kanzleigebühren. Wenn er Alters oder andrer Gründe halber nicht mehr dienen kann, soll er gleichwohl die 30 Gulden nebst Essen, Trinken und Hofkleidung erhalten; wird er so unvermöglich, daß er nicht mehr an Hof gehen kann, so soll er in seiner Behausung mit Speise und Trank abgespeist werden, doch gleichwohl dem Kurfürsten mit Pflichten verwandt bleiben." Zu seiner Bequemlichkeit erhält er 1507[4]) wegen seines Jahressolds eine Anweisung auf den Zoll und das Biergeld zu Mittenwalde, nachdem ihm bereits 80 Gulden aus denselben Gefällen für 300 Gulden Capital verschrieben sind, die er dem Kurfürsten dargeliehen hat; 1517 erscheint er als „Hofrichter"[5]).

---

[1]) Riedel III, 3 S. 249.
[2]) Riedel I, 11 S. 251 vergl. mit II, 6 S. 182.
[3]) Riedel III, 3 S. 173.
[4]) Riedel I, 11 S. 251.
[5]) Siehe oben S. 117 Note.

Der „Rentmeister“ erhält gleich den Edelleuten (1505)[1]) 40 Gulden jährlich, ein ganzes Kleid, so oft bei Hofe gekleidet wird, für einen Knecht Essen und Trinken sowie Rock und Kappe, so oft die Rathsknechte bei Hof diese Kleidungsstücke erhalten.

Bei „gemietheten Doctoren“ war das Nächstliegende, ihnen einen Jahressold zu gewähren. Dieser bestand aber keineswegs stets in baarem Gelde. Die Einkünfte des vom Kurfürsten und vom Bischof von Lebus gemeinsam in Dienst genommenen Dr. Lorenz Schreck, des ersten Syndicus der Frankfurter Universität[2]), bilden sich im Jahre 1536 aus den Einkünften der Badstube mit den Buden bei der Sanct Niclaus-Kirchen, 2 Wispel und 4 Scheffel Pachtgeld von der Schlegel's Mühle, 4 Schock 20 Groschen auf dem Rathhause zu Frankfurt und 4 Schock aus den Dörfern Zweinern und Kleinradt[3]).

Wolfgang Kettwich hatte als „Diener von Haus aus“ vertragsmäßig Anspruch auf jährlich 35 Gulden Gold und, sobald er an des Kurfürsten Hof berufen wurde, auf Kost und Zehrung[4]); nach Ablauf des ersten halben Jahres verschrieb ihm am 24. Juli 1515 der Kurfürst die Anwartschaft (das „Angefälle“) auf das Lehngut des Apothekers zu Stendal im Werthe von 1500 Gulden, bis zum Anfall aber jährlich 75 Gulden aus dem Zoll zu Cüstrin[5]), und nahm ihn fünf Tage später zum „Hofrath“ auf Lebenszeit an, „mit vier reisigen Pferden gerüstet zu dienen“. Diese Pferde will ihm der Kurfürst am Hofe halten, ihm „Futter, Mahl und Hofkleidung gewähren, vor Schaden stehen, wie andern Räthen und Hofgesind, auch 100 Gulden Sold und Dienstgeld nebst 50 Gulden zu Hilf seiner Haushaltung reichen“; weiter wird dem neuen Hofrath wiederholt das Angefälle der nächsten zur Erledigung gelangenden Lehngüter im Werthe von 1500 Gulden, sowie das Kanzleramt zugesichert „nach Abgang des jetzigen Kanzlers, oder so derselbe es Unvermöglichkeit halber nicht mehr verwesen wollte“.

Die Erledigung des Kanzleramtes blieb, wie oben gezeigt ist, bis zum Jahre 1529 ausstehen. Der Bestallbrief Kett-

---

1) Riedel III, 3 S. 175.
2) Hymmen, Beitr. Bd. 3 S. 237.
3) Riedel I, 23 S. 457.
4) Riedel III, 3 S. 251.
5) Riedel I, 15 S. 481.

wich's als Kanzler datirt vom 7. Juni[1]). Der Kurfürst bekennt darin, seinen „hochgelahrten Rath und lieben Getreuen Ern Wolffgang ketwig der Rechte Doctor" als Kanzler aufgenommen, ihm die Kanzlei und das Kanzleramt „auf Lebenszeit verschrieben zu haben und zu verschreiben, also daß er der Kanzlei und des Kanzleramts getreulich aufwarte, der Herrschaft Nutz und Frommen fördere, deren Geheim bis in seine Grube enthalte und Alles, was seinem Amte und einem redlichen, frommen Mann zustehe, thue; dagegen soll er alles Einkommen und alle Gerechtigkeit der Kanzlei, wie die einem Kanzler hievor und in Zeit unsres (Joachim's) Regiments eignet, geniessen, ein über das andre Jahr ein seiden Ehrenkleid, für zwei Pferde und drei Personen, die er gerüstet halten soll, Futter, Mahl und Kleidung, wann und wie sie über Hof gegeben wird", ferner Ersatz des Pferdschadens wie andre Räthe und Diener erhalten. Wenn er Alters halber oder sonst Unvermögens wegen abgeht, behält er jährlich 50 Gulden aus der Kammer, doch bleibt er dafür kurfürstlicher Rath und dem Kurfürsten verwandt. Außerdem bleibt er berechtigt auf das verschriebene Lehnsangefälle der 1500 Gulden, welche vorläufig mit 75 Gulden jährlich vergütet werden.

Zugleich tritt bei Kettwich zum ersten Male eine von da an gebräuchlich werdende Einschränkung der Befugniß des Dienstherrn zur Entlassung auf: der Kurfürst verpflichtet sich, wenn sein Kanzler bei ihm angegeben werde oder sonst in Argwohn oder Verdacht falle, nichts gegen ihn vorzunehmen, sondern „ihn zu seiner Verantwortung kommen und Unschuld genießen zu lassen". Also wenigstens nicht ungehört soll der Kanzler seines Dienstes entsetzt werden. Damit war der Anfang gemacht, die Entlaßbarkeit der Staatsdiener auf die Fälle pflichtwidrigen Handelns zu beschränken, ein Princip, das zu seiner vollen Ausbildung eines Zeitraumes von nicht weniger als noch zweihundert und funfzig Jahren bedurfte.

Eine leitende und aufsichtführende Centralinstanz, wie sie heute im Justizministerium besteht, kannte man weder zur Zeit Joachim's I., noch zur Zeit seiner nächsten Nachfolger. Die Aemterbesetzung ging persönlich vom Kurfürsten aus; der Kanzler mit seiner Kanzlei hatte

---

[1]) Raumer cod. cont. Bd. 2 S. 265.

die Bestallungen vorzubereiten und auszufertigen. Der Kurfürst persönlich war auch die Instanz für Beschwerden gegen die Versehen seiner Beamten, namentlich gegen die Verzögerung oder Verweigerung der Justiz. Indem er die Entscheidung über solche Beschwerden an seine Räthe und darunter auch an seinen Kanzler wies, schuf er die Grundlage einer künftigen Justizverwaltungsbehörde, welcher aber als wesentlicher Theil ihrer Geschäftsthätigkeit zugleich die Entscheidung der im Wege der Beschwerde (der Supplication) oder im Wege der Parteivereinbarung (des Compromisses) an den Landesherrn gebrachten Rechtshändel und überhaupt die Entscheidung in peinlichen Sachen oblag.

Zweites Buch.

Die Reformationszeit.

1. Capitel.

Einfluß der Einführung der Reformation auf die Rechtsverwaltung.

Kanzler Weinleb.

Die von Wittenberg ausgehende Bewegung der Geister fand zwar zunächst unter den Theologen ihren Widerhall; sie erfüllte dann aber überhaupt die gelehrte Welt der deutschen Universitäten und bestimmte deren Richtung. Zogen auch noch während des gesammten sechszehnten Jahrhunderts viele Deutsche nach Italien, so fanden doch dieselben seit der Reformation ihren geistigen Brennpunkt in ihrem Vaterlande. Seit hier eigne Universitäten zu erblühen anfingen, erwachte in deren gegenseitigem Wettkampfe ein selbständiges wissenschaftliches Leben. Wie einst Leipzig (1409) der Rival des ältern (1392 eröffneten) Erfurt, des Centrums der literarischen Bewegung für Mitteldeutschland, so war im Beginn des sechszehnten Jahrhunderts Frankfurt a./O. der Rival der im Jahr 1502 gestifteten und zu Joachim's I. Zeit streng verpönten[1]) Universität Wittenberg geworden. Ehe Luther auftrat, hatte Leipzig wie auch Frankfurt in Förderung des zu bisher ungekannter Bedeutung herangewachsenen weltlichen römischen Rechtes die ältern Nachbaruniversitäten bereits überflügelt. Nun kam ein neuer Impuls; die Theologie trat wieder in den Vordergrund, und es fragte sich, ob die Richtung des Mannes, welcher im October 1517 seine Theses an die Schloßkirche zu Wittenberg hatte anschlagen lassen, mehr zur Blüthe der Universitäten beitragen sollte, als die Richtung des Mannes, welcher in der Frankfurter Matrikel allen

[1]) Muther, Univ.-Leben S. 334.

Studirenden des Jahres 1518 voran als reverendus pater frater Iohannes tetzell, ordinis predicatorum, sacre theologie professor mit dem spätern Zusatze „indulgentiarum patronus“ eingeschrieben[1]) und in Frankfurt zum Doctor der Theologie promovirt wurde[2]). Dort das Auftreten Luther's unter Friedrich dem Weisen, hier das Auftreten Tetzel's unter Joachim I. war bezeichnend für den Gang, welchen die Dinge einerseits auf der Wittenberger, andrerseits auf der Frankfurter Universität nahmen. In Leipzig fand 1519 die Disputation mit Eck statt, und wie das sächsische Land, so stellte sich auch dessen Universität auf Luther's Seite; ja selbst das kurfürstlich mainzische Erfurt empfing den Reformator 1520 im Triumphzug, freilich um mit dem Jahre 1532 sich wieder der streng päpstlichen Partei zuzuwenden. Von da an datirt der merkliche Verfall Erfurts, und es begann der Frankfurts zu drohen, seitdem dasselbe sich zu Wittenberg in Gegensatz gesetzt hatte. Leipzig und Wittenberg, nicht Erfurt und Frankfurt, waren daher die geistigen Pflegestätten, nach denen sich der Blick Joachim's II. hinwenden mußte, wenn er sich für seine Bestrebungen die Hülfe der Männer der Wissenschaft sichern wollte, und als eine unausbleibliche Folge der Reformation des Landes erschien, wie in Sachsen[3]), so in der Mark, die Reformation der Universität. Wittenberg und Leipzig waren die Bildungsanstalten für die Theologen, Juristen, Gelehrten und Staatsmänner, deren Joachim bedurfte, und deren Wirksamkeit Frankfurt seinem Aufschwunge entgegenführte; hier entstand für die Zukunft die Hauptlehranstalt der angesehensten Beamten des Landes. So gebührt Joachim das Verdienst, das Landesregiment in die Bahnen gelenkt zu haben, in welchen es seine Nachfolger zu ungeahnter Machtfülle herausbilden sollten. Bis zur Reformationszeit bildete, wie wir gesehen haben, der Clericalismus den zweiten schwerwiegenden Factor des Staatslebens neben der sich nur langsam stärkenden landesherrlichen Gewalt; die Reformation vereinigte beide Factoren in derselben Hand. Darin liegt für den brandenburgisch-preußischen Staat ihre große politische Bedeutung; sie brachte dem Kurfürsten den Erwerb

[1]) Frankfurter Matrikel.
[2]) Droysen II Bd. 2 S. 90.
[3]) Wittenbergs neue „Fundation“ stammt aus dem Jahre 1536. Muther, Univ.-Leben S. 37.

des Kirchenregiments, welches bis dahin ein Anderer führte; der Herr des Landes wurde nunmehr auch Herr der Kirche[1]), und das in einer Zeit, deren Bewegung gerade das kirchliche Gebiet zu ihrer Stätte hatte.

In der Mark drängte das Land selbst, namentlich drängten die Städte, ja sogar theilweis die Prälaten, nach Glaubensreinigung[2]). Wie rasch die Lehre der Wittenberger Wurzel geschlagen hatte, beweist die Thatsache, daß die Söhne beider Bürgermeister der alten Landeshauptstadt Brandenburg schon im Jahre 1524 zu Melanchthon's Füßen saßen und der eine von ihnen sogar sein Eidam wurde. Heimlich gegen das Verbot des Kurfürsten waren Thomas Matthias, der Sohn des Bürgermeisters der Altstadt Brandenburg, und Georg Schuler, der Sohn des Bürgermeisters der dortigen Neustadt, nach Wittenberg gezogen[3]). Der Sitte der Zeit gemäß hatten sie sich bei einem Professor in Wohnung und Kost gegeben. Von Matthias wird bezeugt, daß er Melanchthon's „langjähriger Tisch- und Hausgenosse" war, von Schuler, der sich auf der Universität „Georg Sabinus" nannte, daß er 1524, damals sechszehnjährig, in Melanchthon's Haus Aufnahme fand und denselben „zwei Lustern hindurch" zum Lehrer hatte. Melanchthon erkannte seines Schülers poetische Anlagen und wies ihn hauptsächlich auf Ovid hin. Dichterische Leistungen brachten darauf Sabinus in Beziehung zum Kurfürsten Joachim und zu dessen Bruder, dem Erzbischofe von Magdeburg. Des letztern Kanzler, Christoph Türck, obwohl ein eifriger Gegner der Wittenberger, war Sabinus besonders zugethan. Jene beiden Fürsten empfahlen ihn dem Kardinal Bembo und ließen ihn im Jahre 1533 nach Italien reisen[4]). Er zog über Halle, Leipzig, über Erfurt, wo er sich mit Eobanus Hessus bekannt machte, dann über Venedig nach Padua, um hier die Rechte zu studiren. Bologna

[1]) Hierzu s. Droysen II Bd. 2 S. 187.

[2]) Buchholtz Bd. 3 S. 364.

[3]) Seidel, Bildersammlung S. 48flg. Muther, Univ. S. 334flg.

[4]) Beim Abschied von Melanchthon setzte ihm dessen zehnjährige Tochter Anna, als er zu Pferd steigen wollte, einen Kranz auf. Diese Aufmerksamkeit beantwortete er mit einem Eheversprechen. „Mollia si dextro me fidere fata reducent, Anna, tori consors efficiere mei", und er erfüllte dies Versprechen nach seiner Rückkehr im Jahre 1536. — Ueber Anna Sabinus bes. Muther, Univ.-Leben S. 323—363.

mit seinem strengclericalen Charakter hatte damals (1534) seine Zugkraft für Schüler Melanchthon's bereits verloren[1]). Der Erzbischof Aleander zu Venedig krönte Sabinus zum Poeten und machte ihn zum comes palatinus lateranensis. Er blieb zwei Jahre in Italien und wurde dann zum Rathe des Erzbischofs von Magdeburg angenommen, hielt sich aber nur vorübergehend dort, meist in Wittenberg auf. Um diese Zeit, im Juli 1537, schloß sich Markgraf Johann von Cüstrin, der in enger Beziehung zu Melanchthon stand, dem Bunde der Evangelischen an[2]), und Joachim begann sich ihnen zu nähern. Das Interesse Johann's und Melanchthon's gebot, daß sie Joachim einen Rathgeber an die Seite führten, von welchem mehr als von dem Kanzler Kettwich eine Förderung der evangelischen Sache zu erwarten war. An Sabinus konnte nicht gedacht werden; er stand in erzbischöflichen Diensten, entbehrte auch der nöthigen juristischen Vorbildung. Melanchthon empfahl einen andern Märker, einen Magister[3]) Johann Weinleb (Weinlob, Weinlaub, Weinleben), gebürtig aus Treuenbriezen in der Zauche, vermuthlich ein Sohn des im Jahre 1502 als Notar des Propstes zu Distorf (bei Salzwedel) fungirenden Melchior Weinlaub[4]).

Diesen berief sich Joachim zum Rechtsbeistand nach Berlin. Große Reformen bereiteten sich vor, bei denen die richtige Leitung von der Einhaltung fester Rechtsprincipien bedingt war; es kam wesentlich darauf an, welchen Weg der Kanzler und seine Räthe gingen. Nach der Auffassung der Zeit erschienen die kirchlichen Fragen als „Irrungen" oder „Händel", welche gleich andern Händeln einer gerichtlichen Entscheidung bedurften; bei der allgemeinen Bedeutung dieser Entscheidung für das Interesse der kurfürstlichen Lande war die gegebene Instanz ein „allgemeiner Landtag", so lange nicht von Reichswegen bindende Normen beschlossen wurden. Die Angelegenheit dem Landtag zu unterbreiten, war Sache der kurfürstlichen Räthe. Mit einem Gutachten („Bedenken"), „wie die

---

[1]) Vergl. Stölzel, Gel. Richterthum, Bd. 1 S. 45.

[2]) Hierzu s. Chrn. Meyer in der Ztschr. für Preuß. Gesch. Bd. 14 S. 341 flg.

[3]) Die von alter Hand herrührende Adresse seiner Hofrathsbestallung von 1538 (s. unten S. 165) nennt ihn „Magister W.".

[4]) Riedel I, 23 S. 316.

Rathstube zu ordnen", führte sich Weinleb in die Mark ein[1]); er erstattete ein solches dem Kurfürsten im Jahre 1537; der künftige Kanzler bereitete sich das Feld seiner Thätigkeit vor. Da aber wesentlich theologische Fragen mitspielten, hörte man auch Luther oder Melanchthon. Letzterer kam mit seinem Freunde und Schüler Georg Buchholzer, einem Sachsen, den Johann von Cüstrin als ersten evangelischen Prediger in Arnswalde angenommen hatte, im Mai 1538 einige Tage nach Berlin[2]). Schon lange war es Sitte geworden, in streitigen Fragen „Rathschläge" („consilia" oder „Bedenken") der angesehensten Universitätslehrer einzuholen[3]); ihre Aussprüche hatten für die Anfragenden dieselbe Bedeutung, wie ein gerichtliches Erkenntniß. War einmal das Urtheilsfällen außerhalb der Gerichte in die Hände gewillkürter oder verordneter Räthe gelegt, so konnte es nicht wunder nehmen, wenn sich die Räthe oder wenn den Räthen die Parteien bei zweifelhaften Fragen diesen oder jenen namhaften Universitätslehrer substituirten. Dies war der Weg, welcher die „Rathschläge" Luther's und Melanchthon's mit unbedingter Autorität bekleidete. Wenige Tage nach der Conferenz, welche Joachim mit Melanchthon gehalten, schlossen die treukatholischen Fürsten zu Nürnberg ihre Liga (8. Juni 1538)[4]); am Mittwoch nach Palmarum unterzeichnete Joachim die Urkunde, durch welche Weinleb zum „Hofrathe und Hofdiener" mit der Verpflichtung ernannt wurde, am Hofe „mit Wesen"[5]) sich aufzuhalten, der Herrschaft Dienst gewärtig, treu und gehorsam zu sein, in Verschickung oder sonst sich gebrauchen zu lassen, der Herrschaft Nutz zu rathen, reden und werben, ihren Schaden und Nachtheil zu wenden und zu warnen, ihre Geheimniß sein Lebtag zu verschweigen[6]). Dann

---

1) Droysen II, Bd. 2 S. 175—198.

2) Schmidt, Melanchthon S. 356. Droysen II Bd. 2 S. 184. Buchholtz Bd. 3 S. 370.

3) Stölzel, Gelehrtes Richterthum Bd 1. S. 187 flg.

4) Buchholtz Bd. 3 S. 370.

5) Siehe oben S. 6.

6) Der Bestallbrief lautet (R. 9 J. 8): Wir Joachim . . . bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieve, das wir den wolgelarrten Vnsern lieben getrewen Johan Weinleben zu vnserm Hoffrathe vnd Hoffdiener bestalt vnd angenommen vnnd Jme die zeit vber, So lange er vns dienet, Jerlich achtzig gulden reinisch vnser merkischer Landwerung, muntz dienstgelds aus vnserer chamer zu reichen, daneben kost vnd klaidung vor Jne vnd einen knecht,

folgte zu Michaelis 1538 die Versammlung des Landtags in Berlin. Derselbe forderte eine Ordnung, „wie es mit der Religion und den Ceremonien zu halten sei", aber zugleich eine Verbesserung des Kammergerichts als derjenigen Instanz, in welcher für die Entscheidung aller Rechtshändel, auch der etwa durch die kirchlichen Wirren veranlaßten, der Schwerpunkt lag. Dagegen sicherte der Landtag Geldunterstützung behufs Bezahlung der Landschulden zu. Hiermit waren Weinleb seine Aufgaben gewiesen. Als hätte der Kurfürst bei denselben vorausgeahnt, daß es sich darum handle, dem preußischen Staate einen neuen Grundstein zu legen, begann er im Herbst 1538 den Umbau des Berliner Schlosses. Jetzt wurden auch Georg Sabinus und Thomas Matthias gerufen (1538), der erstere nach Frankfurt[1]), um der dortigen Universität einen neuen Geist einzuhauchen, der letztere als Kammerrath nach Berlin, um in den Finanzfragen zu helfen, welche bei der Regelung der Verhältnisse des Kirchenguts sich aufdrängen mußten. Die Inangriffnahme einer Kirchenordnung lehrte außerdem bald, daß es weiter noch der Heranziehung von Theologen bedürfe, welche in der Mark

---

So offte wir zu hoffe speisen vnd kleiden werdenn, auch Schlafftrunck, nodturfftige Zehrung vnd fure oder pferdtlon In vnsern verschickungen, In aller massenn wir andern vnsern hoffrethen thun, reichen zulassen, gnediglichen versprechen, Bestellen unnd Nemen Jne also zu vnserm hoffrathe auff, versprechen vnnd verschreiben Jme crafft des Brieffs jerlich, Solange er vns dienet Achtzig gulden obangezeigter werung dienstgeldes, die helffte vff Michaelis schierst vnd die andere helffte vff Ostern Im Neun und dreißigsten Jare vnd also fur vnd fur aus vnser Chamer zubezalen, Daruber auch maltzeit oder Kost, klaidung, ... alles, wie anderm vnsern hoffrethen außzurichtenn. Dagegen Soll vnd will gemelter Weinleb vnser hoffrath sein, sich an vnserm hoffe mit wesen auffhalten vns vnd vnser herrschafft diensts gewertig Trew vnd gehorsam sein, Auch in deme, So wir Jne In verschickung oder sunst gebrauchen werden, gutwillig befinden lassen, Vnnser vnnd vnser Herschafft nutz vnd Frommen, Rathen, Reden, werben, schaden vnd natheil seins hochsten vermugens wenden vnnd warnen, Daruber vnser vnd vnserer Herschafft gehaimnus, oder was Jme Rads weise oder sunst vertrawet wurde, alle seine lebtage verschweigen, bey sich haltten, vnnd bleiben lassen, vnnd sunst alles das, So einen frommen redlichen getrewen hoffrathe vnnd Diener kegen seinen Hern zuthun zustet, woll eigent vnd geburt pflegenn vnd thun, wie er vns darauff Sonderliche ayde vnnd pflichte gethan vnnd seinen Reuerß vbergebenn, Alles Treulich vnnd vngeuerlich. (In dorso mit alter Hand: Magister Johan weinlebens Bestallung.)

[1]) Sabinus ist in Frankfurt 1538 immatriculirt als G. S. brandenburgensis, u. j. D.

ihren Sitz nehmen mußten. Markgraf Johann von Cüstrin und Markgraf Georg von Anspach, denen beiden die Gewinnung der Mark für die neue Lehre Herzensangelegenheit war, halfen aus: der erstere überließ dem Kurfürsten Georg Buchholtzer, der letztere überließ ihm seinen Hofprediger Jacob Stratner[1]). Buchholtzer wurde der erste evangelische Probst Berlins, Stratner der erste evangelische Superintendent der Mark. Beide kamen im Jahre 1539; auch Melanchthon wurde nochmals nach Berlin entboten[2]). Auf seinen Rath nahm Kurfürst Joachim in Spandau aus den Händen des Bischofs von Brandenburg Matthias von Jagow das Abendmahl in beiderlei Gestalt (1. November 1539[3])). Wie diesen Bischof, den Studienfreund Ulrich's von Hutten (aus dessen Bologneser Zeit[4])), so hoffte der Kurfürst auch die beiden anderen Landesbischöfe (von Havelberg und von Lebus) für seine Reformation zu gewinnen und durch sie in seinem Lande einen Ausgleich zwischen den Lehren Luther's und denen der herrschenden Kirche zu erzielen. Sein darauf beruhendes Streben, die äußeren Formen des kirchlichen Lebens möglichst in dem alten Geleise zu erhalten[5]), fand bei Luther keinen Widerstand, sondern sogar Billigung. In Folge dessen trägt noch heute der Geistliche von Sanct Marien, der ältesten Kirche Berlins, das weiße Chorhemd bei seinen Amtsfunctionen, und noch heute beschließen märkische Geistliche ihren Gottesdienst mit dem Schlagen des Kreuzes. Den Theologen Joachim's schrieb Luther: „Hat euer Herr Kurfürst an einer Chorkappe oder Chorrock, die ihr anzieht, nicht genug, so zieht deren drei an, ... und haben auch ihre kurfürstlichen Gnaden nicht genug an einem circuitu oder procession, daß ihr umhergehet, singet und klinget, so gehet siebenmal mit herum."

Aus dem gleichen Streben, möglichst wenig schroff gegen die katholische Partei aufzutreten, erklärt sich, daß das Kanzleramt zu-

---

[1]) Buchholtz Bd. 3 S. 360. Allg. Biographie Bd. 3 S. 482.

[2]) Schmidt, Melanchthon S. 357. Droysen II Bd. 2 S. 186.

[3]) Mühler S. 42.

[4]) Hutten ist Ende 1512, Jagow Anfang 1513 in Bologna immatriculirt (Acta n. g. bonon. p. 275. 276); letzterer schied 1516 von da als Doctor beider Rechte (das. S. 280. 341). S. über Matthias von Jagow auch Göschel Bd. 3 S. 227 flg. und die dort Citirten.

[5]) Das schreibt ausdrücklich die Kirchenordnung von 1540 am Schlusse vor.

nächst noch in Kettwich's Händen, des überzeugungstreuen Dieners Joachim's I. und zweier gleich streng papistischen Fürsten, verblieb, obgleich sich Joachim II. sonst mit Anhängern Luther's und Melanchthon's umgeben hatte. Söhne heimischer bürgerlicher Geschlechter, in der Wittenberger Schule groß gezogen, begannen an die Stelle Derer zu treten, welche, in der canonisch-romanistischen Denkweise der italienischen Wissenschaft aufgewachsen und aus dem Auslande berufen, bisher als Räthe an der Seite der brandenburgischen Kurfürsten standen. Auch die angesehensten der weltlichen Räthe aus dem Adel wirkten im Geiste Luthers, so der Hofmarschall Adam Trotte, ein hessischer Edelmann, und vor Allem Eustachius von Schlieben, nach Ranke „der erste brandenburgische Staatsmann neuerer Zeit". Derselbe gehörte mit seiner Jugend der Periode an, welche um das Jahr 1510 in Frankfurt ihre Vertretung fand[1]) und noch nach Bologna hinwies. Aber wie durch eine wunderbare Fügung entging er den Einflüssen der letztern, auch von ihm bezogenen Universität; denn wenige Tage nach der Ankunft in Bologna rief ihn der Tod seines Vaters in die Heimath zurück[2]).

Das ständische Verlangen nach einer Kirchenordnung suchte man damit zu befriedigen, daß Buchholtzer mit Weinleb und dem Brandenburger Bischof einen Entwurf nach dem Muster der von Stratner mitgebrachten ansbachischen Kirchenordnung aufstellte[3]). Danach sollte es zunächst noch bei der bischöflichen Kirchenverfassung und der bischöflichen Gerichtsbarkeit verbleiben. Im Corpus constitutionum Marchicarum hat diese für die Reformationszeit grundlegende Kirchenordnung friedlich ihren Platz neben dem Recesse von 1445, dem Fundamente der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit unter den ersten Hohenzollern[4]). Die Kirchenordnung erklärte, sie wolle in der Sache „nicht länger Aufschub machen, Christo Jesu die Ehre geben und sein göttliches Wort zu fördern nicht unterlassen, aber nichts destoweniger vorbehalten gegen Unsere ordentliche Obrigkeit alles gebührlichen Gehorsams und Unter-

---

[1]) Balthasar und Eustachius van Slywen „fratres nobiles" sind im Sommer 1510 in Frankfurt inscribirt.

[2]) Acta n. g. bonon. p. 290 (1523).

[3]) Mühler S. 46. 47.

[4]) Siehe oben S. 68 flg.

thänigkeit"[1]). Die letzten Worte ließen im Dunkel, ob sie auf die „geistliche Obrigkeit" — den in der ganzen Kirchenordnung nirgends namhaft gemachten Papst — oder auf die weltliche Obrigkeit, den Kaiser, zielten. Sie fanden aber dadurch ihre Erläuterung, daß Joachim die Bestätigung der Kirchenordnung durch Carl V. erstrebte. Gleichzeitig mit der Kirchenordnung entwarf Weinleb den Plan[2]), eine „Visitation der ganzen Chur zu Brandenburg" durch einen Prälaten, einen Ritter und einen Rechtsverständigen vornehmen zu lassen, um zu verhüten, daß „die Geistlichen, so in den Klöstern und außerhalb der Klöster sind, zum Theil sich herausbegeben, und was nicht mitgehen will, aus den Kirchen mitnehmen, als Patenen, Kelche, Monstranzen, silberne Bilder, erbliche und widerkäufliche Hauptbriefe, silberne Becher u. a., desgleichen das baare Geld". Die in fünfzehn Punkten gefaßten Vorschläge Weinleb's, welche Instruction den Visitatoren zu geben sei, zielen darauf ab, das Kirchenvermögen festzulegen und soviel möglich „in Laden verwahrt" nach Berlin zu bringen[3]). Alle diese materiellen Fragen ließ der Entwurf der Kirchenordnung unberührt; er beschränkte sich auf das Dogma und die damit zusammenhängenden Ceremonien. Hier hatte Weinleb nichts oder doch nur wenig mitzureden. Dagegen mag der Entwurf einer verbesserten Kammergerichtsordnung, welcher das zweite Verlangen des Landtags von 1538 erfüllen sollte, wesentlich sein Werk sein.

Auf Lätare (8. März) 1540 tagten die Stände in Berlin. Zu den Gegenständen ihrer Berathung gehörte die Kammergerichtsreformation; denn sie datirt vom „gemeinen Landtage Montag nach Lätare 1540", und sie kam „mit Rath und einträchtiger Bewilligung unserer besondern Freunde, der Bischöfe, Prälaten, Herren, Mannen und Städte" zu Stande[4]). Auf Lätare 1540 wurde auch der Kanzler Kettwich „Altershalben" seines Dienstes entlassen[5]), zwar in allen Ehren; denn er wurde beibehalten als „Rath und Diener, der unsere geheimen

---

[1]) S. Beschluß der Kirchenordnung bei Mylius c. c. m. I, S. 246. 247.

[2]) Riedel III, 3 S. 471.

[3]) Was das graue Kloster Berlins im Jahre 1541 zufolge der Visitation ablieferte, ist bei Riedel III, 3 S. 501. 502 verzeichnet.

[4]) Mylius c. c. m. Bd. 1 Sp. 30.

[5]) Geh. St. A. R. 9 J. 1 Kettwichs Dienstentlassung betr.

Sachen bis in seinen Tod zu verschweigen hat"[1]), und zugleich mit dem Privileg des befreiten Gerichtsstandes („sich nur zu verantworten vor uns und unsern Räthen unseres Kammergerichts"). Aber die Zeit und der angegebene Grund der Entlassung bekunden doch immer, daß dieselbe mit den bevorstehenden Landtagsverhandlungen zusammenhing. In der Reformation des Kammergerichts lagen schwerlich die Motive, welche des Kanzlers Abgang herbeiführten, wohl aber in der geplanten Reformation der Kirche: ein oberster Rathgeber Joachim's I. war ungeeignet den Schritt mitzumachen, durch welchen Joachim II. die Bahnen seines Vaters verließ. Mochte Kettwich selbst voraussehen oder mochte der Kurfürst bei des Kanzlers Einfluß fürchten, daß in den Kirchenfragen eine Einigung nicht werde erzielt werden können — mit Beginn des Landtags schied Kettwich aus dem Dienste[2]). Vom Tage nach seiner Entlassung datirt die Publication der Kammergerichtsreformation; aber die Kirchenreformation blieb zurückgelegt. Es mißlang der Versuch, ihr die Sanction der Stände zu verschaffen; die Bischöfe von Havelberg und Lebus gehörten zu den Dissentienten, der Bischof von Lebus, dessen Vorgänger, so lange man von einer landesherrlichen Kirchenordnung noch nicht redete, überall an der Seite der Kurfürsten zu finden waren, setzte seinen Widerstand bis zu seinem Tode (1557) fort. Nur darin siegten die zum Lutherthum hinneigenden Stände, daß auf ihr Verlangen die Legitimität und Erbberechtigung der aus Ehen Geistlicher hervorgegangenen Kinder anerkannt wurde[3]).

Die Kammergerichtsordnung[4]) machte mindere Schwierigkeit. Gleichwohl war sie von erheblicher Bedeutung für die Stärkung der landesherrlichen Rechte. Es blieb nicht nur dabei, daß das Kammer-

---

[1]) Als Rath fungirte er z. B. noch im November 1541 in Frankfurt in einer Streitsache der Stadt mit der Universität. Riedel IV, Bd. 1 S. 361.

[2]) Er starb nach Posthius' Chronik (Schriften des Vereins für die Gesch. Berlins Heft IV S. 17) 1541 Mittwochs in den Weihnachten, nach Wohlbrück 1551; sein Grab in der Nicolaikirche ließ man 1641 „anscheinend nicht ungern" verfallen. Wohlbrück, Lebus Bd. 3 S. 526. 546. Die Jahreszahl bei Posthius dürfte die irrige sein, wenngleich die letzte Urkunde, welche nach Riedel, Namensverzeichniß unter Kettwich, des Kanzlers Namen nennt, aus 1541 datirt. Vergl. bes. Wohlbrück Bd. 2 S. 506.

[3]) Revers v. Judica 1540 bei Mylius Bd. VI, des ersten Registers Anhang S. 55.

[4]) Mylius c. c. m. II, 1 Nr. 5.

gericht mit kurfürstlichen Räthen besetzt wurde, sondern der Geschäftskreis der rechtsgelehrten Räthe erfuhr noch eine beachtenswerthe Erweiterung. Während es bisher den Parteien freigestellt war, zur Behebung ihrer Streitigkeiten entweder compromissarisch die Räthe anzurufen oder den gerichtlichen Weg[1]) zu beschreiten, wird nunmehr der letztere Weg davon abhängig gemacht, daß zuvor die Räthe vergeblich „zur gütlichen Handlung“ angerufen worden sind. Der Güteversuch wurde zur unerläßlichen Vorbedingung der Beschreitung des Rechtswegs erklärt[2]). Das hieß der Rechtsprechung der Räthe als Vergleichsinstanz gesetzlich die Oberhand vor ihrer Rechtsprechung am Kammergericht einräumen; denn das letztere sollte nunmehr nur in Thätigkeit treten, wenn die vergleichsinstanzliche Thätigkeit eine erfolglose war. Je geschickter die zu Güteversuchen verordneten Räthe operirten, desto überflüssiger wurde das Tagen des Kammergerichts. Jene stellten das Richterthum der Neuzeit, diese das Richterthum der Vergangenheit dar; denn die Hauptarbeit bei den Güteversuchsverhandlungen fiel den ständig anwesenden gelehrten Räthen zu. Güteversuche beschränkten sich aber damals nicht darauf, die Parteien zu veranlassen, sich über die Erledigung ihres Streites zu einigen, sondern es waren die alten „Entscheidungen in der Güte,“ welche die Schiedsrichter fällten, und welche in nichts von den Entscheidungen im Wege Rechtens verschieden waren, als darin, daß sie in nicht prozessualischen Formen ergingen. In ähnlicher Weise kennen auch die Gesetzgebungen des 16. und 17. Jahrhunderts andrer deutscher Länder den obligatorischen Güteversuch[3]); der Güteversuch des Prozesses, wie er vielfach in Deutschland bis zur neuesten Zeit Vorschrift war, ist eine Abschwächung dieser Institution; er ist der letzte Rest der alten Verwaltungsjurisdiction der Räthe, nachdem dieselbe mit vollkommener Ausbildung unserer heutigen gelehrten Gerichte überflüssig geworden war. Das Halten des Kammergerichts bestand also im Sinne der Reformation von

---

[1]) Beispiel eines kammergerichtlichen Erkenntnisses (v. 10. Sept. 1540 s. bei Riedel, Suppl. S. 449.

[2]) „Alle Parteyen und Sachen, so vor unserm Kammergericht, auch hier vor unserm Hofgerichte ohne Mittel (= unmittelbar) unterworfen, die sich selbst nicht haben vertragen können, sollen erstlich zur gütlichen Handlung für Uns oder Unsern dazu verordneten Räthen in Schriften bescheiden sein.“

[3]) Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 238 flg.

1540 darin, daß den gelehrten Räthen adlige Räthe aus dem Lande hinzutraten und mit ihnen vereint an den üblichen Quartalszeiten tagten. Wenn nun von Weinleb besonders rühmend hervorgehoben wird[1]), daß er es trefflich verstand, die Parteien in Güte auseinanderzusetzen, so will das nur besagen, daß er der richtige Mann war, den Schwerpunkt der Rechtsprechung in die gelehrten Räthe zu legen und die zu Ostern 1540 gesetzlich gewordene Einrichtung des obligatorischen Güteversuchs besonders erfolgreich zu verwerthen. Das beweisen auch die mit Neujahr 1540 beginnenden „Tagebücher" der Rathstube[2]), welche sich in den spätern Sentenzbüchern des Kammergerichts ununterbrochen bis in die neue Zeit fortsetzen. Von dem Gerichtsschreiber ist auf jeder Seite des Tagebuchs die Rubrik der am betreffenden Tage zur Erledigung bestimmten „Handlung" vorgeschrieben; darunter hat die flüchtige Hand des Protokollführers oder des verhandelnden Rathes, vielleicht Weinleb's selbst, bemerkt, welchen Ausgang der Rechtsstreit nahm. Es hatte also bereits, wie der Anfang der Tagebücher (6. Januar 1540) anzeigt, eine neue Aera des Verfahrens in der Rathstube begonnen, ehe zu Ostern desselben Jahres die Kammergerichtsreformation das, was Weinleb thatsächlich eingeführt, zum Gesetz erhob.

Außer der Güteversuchsinstanz bildeten die gelehrten Räthe weiter noch die „Supplicationsinstanz" für die auf Beschwerde gegen die Kammergerichtsurtheile „an den Hof" erwachsenen Sachen[3]). Demnach hatten sie ausschließlich, sowohl vor wie nach der gerichtlichen Entscheidung, den Prozeß in ihrer Hand, und das Wort Luthers traf auch hier zu: „die Höfischen regieren in der Rathstube und Kanzlei-Händel Land und Leute[4])." Auch darin fand die neue Aera ihren Ausdruck, daß dem reformirten Kammergerichte wie den Räthen als wichtigste materielle Instruction für die Rechtsprechung die Joachimica in ihrem ersten Drucke[5]) mit auf den Weg

---

[1]) Hymmen Bd. 3 S. 205.

[2]) Im Geh. St.-A.

[3]) Ein Beispiel einer Supplicationssache s. bei Riedel I, 19 S. 434 (1545), desgl. I, 17 S. 406 (1547). Die Urtheile in Supplicationssachen ergehen unter kurfürstlichem Siegel.

[4]) Köhler, Luther S. 136.

[5]) Denn die erste Publication dieses Gesetzes datirt vom Jahr 1540. Heydemann S. 44.

gegeben und daß das Kammergericht räumlich zu einem Annexe der Rathsstube gemacht wurde: es zog aus dem „Fossenhollischen Haus zu Cöln in der Breitenstraße", welches bisher als Sitzungslocal gedient hatte[1]), nunmehr in das Schloß über. „Die gnädigsten Herrschaften hatten verschiedene schöne conclavia noch an ihre neue Stiftskirchen zur heiligen Dreifaltigkeit, welche vor Alters den Dominicaner-Mönchen zugehöret, zur Audienz- und Parthenstuben also anfertigen lassen, daß Ihre Kurf. Dchl. selbsten ganz unvermerkt vom Schlosse hinein gehen und der Räthe consilia wie wohl unangesehen mit anhören konnten[2])." Aus dem einstigen persönlichen Vorsitze des Landesherrn beim Kammergerichte war ein „unvermerktes Anhören" der Berathungen geworden. Auch das Hofgericht tagte im Schlosse, und für seine Verhandlungen wurde ebenfalls der vorgängige Güteversuch obligatorisch gemacht[3]). Die zum Hofgericht verordneten Räthe, wie die zu gütlicher Handlung in hofgerichtlichen Sachen verordneten Räthe, sind die nämlichen Persönlichkeiten, welche zum Kammergericht oder zu gütlicher Handlung in kammergerichtlichen Sachen verordnet zu werden pflegen. Deshalb empfahl sich eine Verschmelzung des Hofgerichts mit dem Kammergericht: vom Jahre 1540 leitet das Hof- und Kammergericht seinen Ursprung her, und die Räthe, welche zu Gericht sitzen, fangen als „zum Hof- und Kammergericht verordnete Räthe" an, sich in „Hof- und Kammergerichtsräthe" umzuwandeln.

Vom Kanzler redet die Kammergerichtsreformation nirgends. Es gab zur Zeit ihres Erlasses keinen Kanzler in der Mark. Kettwich war aus dem Amte geschieden und ein Nachfolger noch nicht ernannt. Weinleb genoß zwar bereits des größten Ansehens. Als der Kurfürst unmittelbar nach Beendigung des Landtags von 1540 beschloß, der seit der Pest des Jahres 1538 verödeten Universität[4]) Frankfurt neuen Glanz zu verleihen und zu diesem

[1]) Im 18. Jahrh. in Händen Ewald's v. Kleist, welcher das Haus fast ganz neu bauen ließ.

[2]) Küster, collectio, Stück 21—24 S. 287.

[3]) Das bestimmt die Reformation von 1540. Die Kammergerichtsordnung von 1516 trifft für das Hofgericht keinerlei Bestimmungen. Damals waren Hof- und Kammergericht noch vollständig getrennt.

[4]) Frankf. Matrikel: hac aestate scholastici et professores ex Academia secesserunt propter pestilentiam. Bis zum Jahre 1540 fanden keine Immatriculationen statt.

Zwecke Ostern 1540 seine beiden ältesten Söhne — die ersten Hohenzollern, welche auf die Academie zogen — dorthin zu entsenden[1]), gab er ihnen Weinleb mit, um sie in Frankfurt einzuführen. Man begrüßte ihn als den Neubegründer der Universität[2]) und widmete ihm gelegentlich des den beiden Markgrafen gegebenen Ehrentrunkes einen silbernen Becher[3]). Gleichwohl fehlte Weinleb zum Kanzler noch Vieles; er war ein eben erst in Dienst getretener Rath, besaß nicht den Adel und nicht den Doctorhut, auch keinen allgemein bekannten juristischen Namen, dazu war er, was vielleicht auch gegen ihn sprach, ein Landeskind.

Joachim sah sich darum nach einer angesehenern Persönlichkeit um. Er wandte sich nach Leipzig, wo im Jahre zuvor die Wittenberger Lehre zur Herrschaft gelangt war und die ersten deutschen Rechtsgelehrten neben den ersten deutschen Kanzlern geschult wurden. Der Ordinarius der dortigen Juristenfacultät Simon Pistorius, einer der namhaftesten Universitätslehrer seiner Zeit, hatte von seinem Herzog das Kanzleramt übertragen erhalten. Georg von Breitenbach aus Leipzig, einer der Studirenden, welche im Jahre 1506 die neue Universität Frankfurt bezogen[4]), dann zu Zeiten der Leipziger Disputation Luther's Freund, später (von 1526 bis 1529) Beirath des Leipziger Schöppenstuhls[5]), aber nunmehr, gleich dem Kanzler Türck in des Reformators Augen „ein teuflischer Jurist", rückte in das Ordinariat ein. Ihn berief Joachim zu seinem Kanzler[6]). Wenige Wochen nach Kettwich's Abgang finden wir ihn als Kanzler der Mark in Thätigkeit[7]), diese Thätigkeit

---

[1]) Der (damals fünfzehnjährige) Kurprinz Johann Georg wurde ein eifriger Schüler des Sabinus. Allg. Biogr. Bd. 14 S. 165. Im Jahre 1541 bekleidete Joh. G. das Rectorat. Dies, nicht seine Ankunft in Frankfurt zu Ostern 1540 meldet die Matrikel.

[2]) Brief des Th. Matthias bei Seidel, S. 48 (7. April 1541: Du allein hast das Verdienst, die F. Academie neugeordnet zu haben; alle Guten . . verehren Dich als den alleinigen Patron aller edlen Bestrebungen in der Mark).

[3]) Riedel IV, 1 S. 361. Die Notiz, welche aus dem Jahre 1571 stammt (s. S. 321), nennt Weinleb irrig Kanzler, was er 1540 noch nicht war.

[4]) Siehe Frankfurter Matrikel.

[5]) Distel S. 97.

[6]) Küster, Bildersammlung S. 38. Allg. Biographie Bd. 3 S. 328. Friedberg, Collegium S. 93. Geh. St. A. R. 9 J. 1.

[7]) Eine Vergleichs-Urkunde vom 17. Mai 1540 trägt seine Unterschrift. Riedel I, 17 S. 405.

war aber, weil Breitenbach schon nach Jahresfrist starb, eine so wenig hervortretende, daß ihn einzelne Schriftsteller bei Aufzählung der brandenburgischen Kanzler übergehen, andre sogar seine Ernennung zum Kanzler bestreiten [1]). Von ihm ist kaum mehr bekannt als sein Wahlspruch: bestia perniciosissima cancellarius injustus [2]). Seine Wittwe ließ am 2. Juni 1541 durch Weinleb den poeta laureatus Sabinus, welcher damals mit dem Kurfürsten in Regensburg zum Reichstag weilte, um einige lateinische Verse für den in Arbeit befindlichen Leichenstein bitten, der in der Berliner Nicolaikirche seinen Platz fand [3]).

Während Breitenbach das Kanzleramt versah, blieb doch die wichtigste Landesangelegenheit in den Händen Weinleb's. Denn nächst der Reform des Gerichtswesens hatte er der des Kirchenwesens die richtigen Wege zu bahnen. Sein Vorschlag war es, bald nach dem Landtage von 1540 die „Visitation" der Mark ins Werk zu setzen. Das Beispiel dazu hatte 1527 Kurfürst Johann von Sachsen in seinem Lande gegeben; die Reformatoren selbst leiteten dort die erste Visitationsreise [4]); auch in Oesterreich visitirte man 1528 [5]). Zu Visitatoren der Mark wählte der Kurfürst Stratner und Weinleb; der Bischof Matthias von Brandenburg erinnerte unterm 10. Juli 1540 daran [6]), daß ihm zugesagt sei, man wolle einen bischöflichen Bevollmächtigten zulassen; darauf stellte Joachim den Bischof selbst an die Spitze der Visitatoren [7]). Wenige Wochen später erließen dieselben bereits eine „Ordnung und Bestellung der Pfarrkirchen und Kirchendiener der Stadt Frankfurt", beriefen neue Dozenten an die Universität [8]) und durchzogen vermöge der ihnen übertragenen Aufsicht über die Kirchen [9]) die Sprengel des Landes, nur die der

---

[1]) Sartorius, Säcularrede von 1606. Hymmen, Beitr. Bd. 3 S. 205 Note. Isaacsohn Bd. 1 S. 21.

[2]) Unterschrift seines Bildnisses bei Küster.

[3]) Riedel III, 3 S. 492.

[4]) Schmidt, Melanchthon S. 136. 137.

[5]) Wiedemann Bd. 1 S. 52.

[6]) Riedel III, 3 S. 480.

[7]) Vgl. Mühler S. 55.

[8]) Riedel I, 23 S. 473 (27. Aug. und 21. Sept. 1540).

[9]) In dieser ihrer Eigenschaft wurde ihnen (d. h. Weinleb und Stratner, nicht dem Bischof aus leicht erklärlichen Gründen) von Luther, Buggenhagen und Melanchthon in gemeinsamem Schreiben vom 12. Oct. 1540 ein von Wittenberg

Capitel zu Havelberg und Lebus ausgenommen, um das Vermögen der Kirchen zu verzeichnen, Vergleiche und Verträge zu schließen, auch Streitigkeiten ganz in derselben Weise zu entscheiden, wie in weltlichen Händeln die verordneten kurfürstlichen Räthe[1]). Das Geschäft war ein zeitraubendes und schwieriges. Es traf zusammen mit den Verhandlungen des Regensburger Reichstags. Dahin hatte der Kurfürst außer Sabinus Breitenbach mitnehmen wollen; nun half ihm Markgraf Johann mit seinem Kanzler Dr. Metzsch aus, dem Begleiter Joachim's I. auf den Reichstag zu Augsburg. Ein Brief Weinleb's vom 2. Juni 1541 läßt durchblicken, daß er die Theilnahme am Reichstag den Visitationsarbeiten würde vorgezogen haben. „Ich hab' in der Visitation" — schrieb er den Begleitern des Kürfürsten[2]) — „wenig Hilfe, und sind die Händel dermaßen gelegt[3]), daß ich viel lieber auf drei Reichstage mitziehen und auf jedem zwanzig Wochen verharren, denn dieser Sache länger warten wollte; ich bin aber also damit behaftet, daß ich nun schwerlich zurück kann, hoffe aber, Gott werde mir daraus helfen; um Lohn oder Dank dürfen wir nicht visitiren, auch bei denen, zu deren Besten es geschieht; so heißt uns Junckeradel in seinen Zechen den Einen Bachanten, den Einen Calefactor und also durcheinander, ... geschieht aber nicht allewege, was sie wollen." Weinleb gehörte hiernach zu den „heimgelassenen Räthen"[4]), welche mit Hans von Arnim, dem Landvogte der Uckermark, als Statthalter an der Spitze in des Kurfürsten Abwesenheit „alle Sachen auf's Fleißigste zu bestellen" und sich in Zweifelsfällen des Beiraths der Bischöfe von Havelberg und Lebus, sowie sieben namhaft gemachter Edelleute zu bedienen hatten[5]).

---

abziehender Theolog, Dr. Conradus Cordatus, empfohlen. Weinleb figurirt in der Adresse als „Rath Weinlaub". Walch Bd. 21 S. 1472.

[1]) Vgl. Register zu Riedel's cod. dipl. Bd. 2 S. 554—563.

[2]) Riedel III, 3 S. 492.

[3]) D. h. in solcher Lage.

[4]) Klaproth S. 82. 83.

[5]) Die Geldverlegenheit, in welcher sich der Kurfürst gegenüber dem Aufwande sah, welchen der Reichstag von ihm verlangte, führte auch dazu, vor der Abreise den begüterten Adel um Darlehn anzugehen und den Darleihern dagegen Rathsstellen zu verleihen. So wurde kurz vor dem Abgange nach Regensburg (Oculi 1541) Christoph von Quitzow „auf sein Lebelang von neuem zum Rath und Diener" angenommen, nachdem er eine Zahlung von 4000 Gulden ver-

Der Reichstag schloß, wesentlich auf Joachim's Betreiben, mit dem s. g. „Interim". Dadurch und durch die auftauchende Gefahr eines Türkenkriegs ließ sich der nächste Reichstag (der zu Speier, Januar 1542) bestimmen, den Protestanten eine weitere Verlängerung des Religionsfriedens auf fünf Jahre, auch dem Brandenburger Kurfürsten die Feldhauptmannschaft des Reiches im bevorstehenden Türkenkriege einzuräumen, welche er annahm[1]), nachdem Luther den Krieg befürwortet hatte. Ehe Joachim nach Ungarn abzog, hielt er die Zeit gekommen, mit seiner Kirchenordnung vor die Oeffentlichkeit zu treten (1542)[2]). Als Grund der Veröffentlichung

sprochen hatte. Die Bestallung lautet (R. 9 J. 7): „Wir Joachim ... bekennen ...., das wir vnserm Rath lieben getrewen Christoffel von Quitzow widderumb von Newen zw vnserm Rath vnd Diener vff sein Lebenlang wie nachfolgt angenommen, Dergestalt vnd also das er vns mit echten vier tausend gulden auff eine Zceit Das wir mit bezalung nicht vbereilet vffbringen vnd bestellen sol welche wir mitler Zceit geburlichen verzinsen vnd auff vns vorschreiben wollen, Auch sol gemelter vnser Rath von sollicher obbestimpter summen vns nitt mhehe dan Zwey tausent gulden vberlieuern, die andern Zwey, wir Jme vnd seinen erben hiemit auß gnaden gnedigst Jnzubehalten, gebenn vnd bewilligen, So wollen wir auch Jne sein lebelang für seine Dienste Jerlichen hundert gulden geben vnd Jne vnd seinen erben mit einem angefel vngeuerlichen als gutt als zwey tausent gulden so er vns derhalben ersuchen lasth, gnediglichen vorsehen vnd folgen lassen, hergegen vnd widderumb sol vilgemeltter vnser Rath, vns mit Diensten zu Zceitten seines lebens, wie er uns deß Reuerß briefe gegeben, vorpflicht sein, vnsern fromen zufordern vnd seines höchsten vermugens zw wenden, Auch unsere bestes Jn alle wege wissen, alsdan ein getrewer dienner seinem hern ein solliche Zuthun schuldig vnd pflichtig ist vnd demselben solchs Zustehet vnnd eigent vnd geburet. Deß zu vrkundt, mit vnserm Daum Ring secret besiegelt vnd eigener Handt vnderschriben Actum zu Cöllen an der Sprew Donnerstag nachdem Sontag oculi Nach Christi vnsers lieben hernn geburt als man zalt Tausent vunffhundert vnd Jm einvndviertzigsten Jare. Joachim kurfürst manu propria ich subscr." Jn dorso: „Cristoff vom quitzows Copey seiner bestallung auch 2m fl belangend, die er von den 4m fl einbehalten die er m. gn. Hernn ..... vffbracht." Eine Urkunde bei Riedel III, 3 S. 441 aus dem Jahre 1537 nennt Christoph Quitzow „Kammerdiener und Rath". Hymmen Bd. 4 S. 237 zählt ihn unter den ersten Kammergerichtsräthen auf. Obige Bestallungsurkunde sagt davon nichts, daß er Kammergerichtsbeisitzer war, es ist aber nicht unmöglich, daß er, wie andre adlige Räthe, als solcher mitverwendet wurde.

[1]) Buchholtz Bd. 3 S. 372. Allg. Biogr. Bd. 14 S. 81.

[2]) Buchholtz Bd. 3 S. 367. Schmidt, Melanchthon S. 358. Die Angabe Droysen's II Bd. 2 S. 186, im März 1540 sei die Kirchenordnung publicirt, wird danach kaum haltbar sein.

wird das lange vergebliche Warten auf ein Nationalconcilium hervorgehoben, welches diese „hochnothwichtige Sache“ zu ordnen sich hätte angelegen sein lassen sollen; „da wir“, sagt der Kurfürst, „letztlich befinden, daß es sich noch fast[1]) in die Länge strecken will und Niemand weiß, wer solches noch erleben mocht, haben wir mit gutem Gewissen nicht länger Aufschub machen .... mögen, darum haben wir diese Ordnung mit Bewilligung unsres Freundes des Bischofs von Brandenburg als unsres Ordinarii und anderer gottfürchtigen gelehrten Leuten im besten in Druck gegeben, ... haben auch diese Ordnung publiciren lassen ...“[2]). Die „gottfürchtigen gelehrten Leute“ waren Luther und Melanchthon, deren Segen auch der Kurfürst sich in Wittenberg holte, ehe er nach Wien reiste[3]).

Mit der Publication der Kirchenordnung ging die Landesregierung über den Widerspruch der Bischöfe von Havelberg und Lebus hinweg. Zwar hatte Joachim auf dem Landtage von 1540 sich reversirt, „in gemein Sachen“ nichts ohne Zustimmung der Stände vorzunehmen, aber dieses Versprechen war mehr zu Gunsten der Städte, welche auf die Annahme der Wittenberger Lehre hindrängten, als zu Gunsten der beiden isolirt stehenden Prälaten abgegeben worden. Gerade die Bewilligungen, welche städtischerseits im Jahre 1540 und weiter im Jahre 1542 zum Türkenkriege gemacht waren, ließen die endliche Publication der Kirchenordnung als eine Gegenleistung des Kurfürsten erscheinen.

Die von Joachim beim Aufbruche in den Krieg zurückgelassene Instruction, wie in seiner Abwesenheit zu verfahren sei, ist die erste der brandenburgischen Kurfürsten, welche sich näher über die verschiedenen Arten der vorkommenden Geschäfte ausspricht und zugleich den Keim für die sich allmählich vorbereitende Theilung der Geschäfte in verschiedene „Departements“ enthält; auch erwähnt sie zum ersten Male „die Justiz“ als besondern Geschäftszweig. Sie scheidet Hof-, Finanz-, Justiz- und allgemeine Landes-Angelegenheiten, indem sie sagt, daß die „Händel“ sich scheiden in etliche, welche „die Hof- und Haushaltung“, etliche, welche „Gulten und Gelt“, etliche, welche „die Justicien“ und etliche, welche „die oberste Regierung, Land und Leute“ betreffen. Zugleich bereitet sich in

[1]) = sehr.
[2]) Mylius c. c. m. I, 1, Sp. 246. 247.
[3]) Buchholtz Bd. 3 S. 372.

der Instruction, welche zugesteht, daß „die Schulden einer der vornehmsten Händel sind, der gleichwohl möglichst in Stille gehalten werden soll“, eine Theilung der Finanzangelegenheiten in solche des kurfürstlichen Hofes und solche der Landschaft vor. Die Verwaltung der „Haushaltung“ (d. h. der Haltung des Schlosses), desgleichen „der Rechenschaft der Hofhaltung und Aemter“ wird sämmtlichen heimgelassenen Räthen übertragen. Beim Gulten- und Geltwesen ist der Rentmeister insofern betheiligt, als ihm der Kanzler die zu erbrechenden Briefe überantwortet. Was von diesen Briefen den Kurfürsten betrifft, hat der Rentmeister den heimgelassenen Räthen, was die Landschaft betrifft, deren Abgeordneten zuzutragen, „damit vnsers Abwesens glaub[1]) erhalten und schade vorkommen[2]) werde“. Weil die Schulden „wichtig und groß“, sollen die weltlichen Räthe, besonders die von Adel sammt dem Kanzler darauf Acht haben und nöthigenfalls den Landvogt der Uckermark, sowie die Hauptleute der Altmark und des Landes Ruppin zuziehen. Der Theil der Instruction, welcher die Rechtspflege betrifft, lautet wörtlich: „Souil die Justicien belangt, Soll es nach wie vor alters gehalten werden, also wan rechtstage seind, oder sachen bescheiden, das der Cantzlei knecht des abends zuuor dem statthalter, so der zur stette were, oder seins abwesens den andern Rethen solchs sol antzeigen, da sie zugleich die leuthe sollen horen, Auch, was an briefen ausgehen soll, eintrechtiglichen schliessen, Es weren denn citationes oder schrifften In anhängigen gerichtssachen, welche der Cantzler sonst zu fertigen hat.“

Daraus erhellt, daß der Kanzler noch keineswegs die leitende Spitze der Justizverwaltung ist; der Statthalter, Fürst Johann zu Anhalt, oder sein Vertreter Eustachius von Schlieben führt auf den Rechtstagen den Vorsitz; Sache des Kanzlers ist, „wie von Alters“, die Leitung des Schreibwerks; er hat die Ladungen und Proceßschriften zu fertigen und anzunehmen, wie überhaupt alle eingehenden Briefe, mögen sie die Justiz oder andre Geschäftszweige betreffen, zu erbrechen und zu lesen, um sie dann an diejenigen abzugeben, welche in der Angelegenheit zu beschließen

[1]) Glaube (Stammwort für Gläubiger), ein in dieser Bedeutung leider ungebräuchlich gewordenes und heute durch das unschöne „Credit“ ersetztes Substantivum.

[2]) D. h. zuvorgekommen.

haben. Da es im Jahre 1542 keinen Kanzler gab, versah einer der anderen Räthe dieses Amt; Weinleb fungirte noch nicht als Kanzler; er wird unter den heimgelassenen Räthen des Jahres 1542 als jüngster ohne weitern Beisatz aufgeführt. Die Zahl derselben belief sich neben dem Statthalter und Statthaltervertreter auf zwölf; an der Spitze stehen die Pröbste von Havelberg und Stendal[1]), dann folgen vier Adlige[2]), dann die Doctoren Fabian Funck[3]) und Johann Falck, sowie der Licenciat Johann Heiler; am Rande der Instruction sind zugefügt Georg Posen, Anders von Lüderitz und Johann Weinleb. Als Beiräthe, welche, wenn es die Noth erfordert, mitwirken sollen, werden schließlich außer einer Reihe Edelleute die Bürgermeister der beiden Hauptstädte Brandenburg und Berlin-Cöln, sowie der Städte Frankfurt, Stendal, Prenzlau und Perleberg genannt.

Nach der Rückkehr des Kurfürsten erhielt Weinleb als Zeichen der Zufriedenheit seines Herrn das Amt eines „Vicekanzlers" übertragen[4]).

Damit taucht, wie anderwärts um dieselbe Zeit[5]), auch in der Mark zuerst dieser Titel auf. Er wird insofern von besonderer Bedeutung für die Justizverwaltung, als der „Vicekanzler" allmählich an die Spitze derjenigen Geschäfte tritt, welche die Rechtspflege betreffen, während der Kanzler Leiter der übrigen Landesangelegenheiten bleibt. Dabei gibt sich die Neigung kund, den Kanzler mög-

---

1) Leonhardt Kelner und Dr. Wolfgang Redorffer.

2) Dietrich Flans, Joachim von Bredow, Albrecht von Schlieben, Hans Ternow.

3) Siehe oben S. 126 Note 4.

4) Als vicecancellarius unterzeichnet er am 2. Juni 1543 (Riedel I, 16 S. 292), 3. April 1545 (das. I, 23 S. 500), 10. März 1546 (das. I, 12 S. 476), 25. März 1546 (das. I, 9 S. 464), 17. April 1550 (das. I, 12 S. 478), Dienstag nach Dionisii 1550 (Landtagsreceß bei Mylius c. c. m.) Bd. 6, 1 Sp. 86. In einem dienstlichen Schreiben von 20. Mai 1550 führt er die Adresse „Kanzler", ebenso als kurfürstlicher Visitator in einem 1551 abgeschlossenen Vertrage (Riedel I, 5 S. 272); Urkunden späterer Jahre, welche den Titel erkennen ließen, fehlen. Hiernach war W. mindestens bis 1550 nur Vicekanzler. Daß er in einem mit pommersche[illegible] am 1. Dez. 1545 geschlossenen Vertrag (Riedel II, 6 S. 479) „Kanzler" genannt wird, steht dem nicht entgegen, ebensowenig, daß die in einem Lagerbuche befindliche Abschrift einer Urkunde vom 9. Sept. 1545 die Unterschrift trägt „J. W. Cantzler" (das. I, 12 S. 65).

5) Z. B. in Hessen 1528. Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 414.

lichst aus dem Adel, den Vicekanzler aus dem Bürgerstande zu wählen. Weinleb besorgte aber die gesammten Kanzlergeschäfte; er war nicht der Gehülfe des Kanzlers, wie die spätern Vizekanzler, sondern er war bei Vacanz des Kanzlerpostens Kanzlervertreter. Als solcher unterzeichnet er die vom Kurfürsten selbst oder von verordneten Räthen abgeschlossenen Vergleiche[1]), oder er erhält, wie andere Räthe und mit solchen, den Auftrag, kammergerichtliche Urtheile zur Execution zu bringen[2]), oder er wird zum Abschlusse von Verträgen mit auswärtigen Räthen verwendet; als solcher ist er vor Allem bei der Stiftung des Consistoriums und der Schaffung sonstigen Ersatzes für die in Wegfall gekommene katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit thätig.

Wenn der Landesfürst laut der Kirchenordnung von 1540 fand[3]), daß in den „hochnothwichtigen" Sachen der christlichen Lehre, Ordnung und Ceremonien „die geistliche Obrigkeit, der es wohl gebührt hätte", zu lange säume, und wenn er, „der seine Unterthanen als ein Vater seine Kinder beliebe, . . . auch ihrer Seelen Seligkeit nach allem Vermögen zu fördern sich schuldig erkannte", so war die natürliche Folgerung, daß die Erledigung der kirchlichen Händel wie aller übrigen Händel nunmehr von der unthätig verbleibenden geistlichen Obrigkeit an den Landesfürsten überging. Die übliche Form der Erledigung wäre „die Verordnung kurfürstlicher Räthe" zur Entscheidung des Einzelfalles, entweder in Güte oder im sitzenden Kammergericht gewesen. Der Kurfürst begann diesen Weg zu beschreiten, indem er, wie wir sahen, bereits im Jahre 1540 in seinen drei „Visitatoren" landesherrliche Commissarien ernannte, welche die kirchlichen Angelegenheiten der Mark untersuchen und ordnen sollten.

Nichts war natürlicher, als daß „wegen allerlei Sachen, Irrungen und Mängel, welche der Kirchenordnung und Religion anhängig, auch Ehesachen, der Geistlichen Testament, öffentliche Laster, Inquisition und andre gleichmäßige Händel, die vorhin vor die

---

[1]) Riedel I, 21 S. 441 (1544). Vergl. mit I, 12 S. 132 (1544).

[2]) Riedel I, 3 S. 143. Als weitere Executionscommissarien werden genannt: Erbmarschall Gans zu Putlitz, Dr. j. Conrad Pauli; in einem Falle des Jahres 1548 bei Riedel I, 9 S. 302 der Probst zu Stendal, der Dechant zu Havelberg, ein v. Bredow.

[3]) Mylius c. c. m. I, 1 Sp. 246.

geistlichen Gerichte gewiesen", nunmehr der Kurfürst „und seine Kammergerichtsräthe mannigfaltig angelaufen und um Richtung derselben angelangt wurden"[1]). Aber Luther kämpfte von Anfang an sehr energisch gegen die Zulassung einer weltlichen Gerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten. Unter seinem Einflusse war 1539 ein geistliches „Consistorium" in Wittenberg eingesetzt. „Wenn die Höfe die Kirchen regieren wollen," schrieb er 1543[2]), „so kann kein Segen dabei sein." Er verbot dann im Jahre 1545 der Dresdener Geistlichkeit, darein zu willigen, daß Decrete über die Ceremonien „zu Hofe" gemacht würden; denn „die Höfischen sollten ihren Hof regieren, aber Gott und seinen Dienern das Regiment in der Kirche lassen". Diesen Grundsatz billigte auch der Kurfürst Joachim. „Da doch die geistlichen Händel vor die weltlichen Gerichte nicht gehören, auch nach Gelegenheit der Zeit, Personen, Umstände der Sachen und etlichen beweglichen Bedenken mehr allda nicht können noch sollen gerechtfertigt, sondern billig, wie vorhin geschehen, vor die geistlichen Gerichte remittirt werden," setzte er im Jahre 1543 ein Consistorium ein, welches statt des Kammergerichts die geistlichen Händel erledigen sollte, und ließ für dasselbe eine Consistorialordnung entwerfen[3]). Hinsichtlich der geistlichen Güter wurde gleichzeitig zwischen Joachim und seinem Bruder vereinbart, sie sollten demjenigen von ihnen „bleiben und folgen", in dessen Landen sie gelegen, obgleich die Prälaten und Klosterpersonen, die sie besessen, im andern Lande „mit Leibe residirt hätten"[4]). Daß solche Güter aus den Händen der Kirche dem Landesfürsten zu Eigenthum zugefallen waren, galt als selbstverständlich. Wenngleich die Consistorialordnung des Jahres 1543 nur Entwurf blieb, trat doch das Consistorium als eine vom Kurfürsten verordnete Commission geistlicher und weltlicher Räthe alsbald in's Leben. So „entscheidet"

[1]) Worte des Eingangs der Consʃ.-O. v. 1561, die Zeit vor 1543 betr. Mühler S. 65.

[2]) Si futurum est, ut aulae velint gubernare ecclesias pro sua cupiditate, nullam dabit Deus benedictionem. Aut igitur ipsi fiant pastores, praedicent, baptizent, visitent aegrotos, communicent et omnia ecclesiastica faciant, aut desinant vocationes confundere, suas aulas curent, ecclesias relinquant his, qui ad eas vocati sunt, qui rationem Deo reddent. (De Wette Bd. 5 S. 596.) Köhler S. 136.

[3]) Vorrede der Consʃ.-O. v. 1561. Mühler S. 65—67.

[4]) Riedel III, 3 S. 508.

im Jahre 1544[1]) „das verordnete geistliche Consistorium endlich[2]) und verträgt eine vor ihm zu Verhör gekommene Irrung", welche aus einem von den verordneten Visitatoren geschlossenen Vertrag des Jahres 1542 zwischen dem Komtur und dem Gemeindekasten zu Werben erwachsen ist. Werden hier auch die Mitglieder des Consistoriums nicht genannt, so ist doch kein Zweifel, daß zu ihnen der Vicekanzler gehörte. Seine Mitwirkung in Kirchenangelegenheiten auch nach Einsetzung des Consistoriums ergibt eine von ihm am 25. März 1546 ausgestellte Urkunde, nach welcher der Kurfürst der Geburtsstadt Weinleb's, Treuenbrietzen, das dortige Pfarrlehen mit dem Recht, die Pfarrer der Stadt zu bestellen, übertrug[3]). Ebenso unterzeichnete Weinleb am 16. Dezember 1546[4]) eine Urkunde, laut deren Joachim genehmigte, daß ein geistliches Lehen zu Potsdam nach Absterben seines damaligen Besitzers dem dortigen Hospital zufalle.

Neben dem Uebergange der geistlichen Güter in weltliche Hände und der geistlichen Gerichtsbarkeit auf das Consistorium hatten die reformatorischen Bestrebungen Joachim's noch eine weitere Folge, und sie nahmen Weinleb's Thätigkeit auch nach dieser Richtung hin in Anspruch. Die Uebergriffe der bisherigen geistlichen Gerichte in weltliche Angelegenheiten waren ungeachtet der seit lange entgegenkämpfenden landesherrlichen Gesetzgebung noch im Jahre 1546 etwas so Alltägliches, daß die nunmehrige Beseitigung jener Gerichte den Landesfürsten vor die Aufgabe stellte, seinen Unterthanen andre Mittel an die Hand zu geben, welche dazu dienen mußten, die geistlichen Gerichte in ihren Functionen abzulösen: gerade die im täglichen Verkehr erwachsenden zahlreichen Rechtshändel unbedeutender Art waren im Lande zumeist vor den geistlichen Gerichten ausgetragen worden. Es konnte keine Rede davon sein, alle diese Rechtshändel etwa dem Kammergericht zu überweisen, und die Landgerichte hatten sich in ihrer alten Form nicht

---

1) Riedel I, 6 S. 81.

2) Endlich entscheiden ist der technische Ausdruck für einen definitiven Rechtsspruch.

3) Riedel I, 9 S. 463. Weinleb war damals seit länger erkrankt; der Kurfürst mußte ihn deshalb aufsuchen. „Consensit .. princeps in domo mea ..., dum aegrotarem in tertiana."

4) Riedel I, 3 S. 196.

mit Erfolg wieder beleben lassen. Da lag es nahe, an die aufblühenden Städte sich zu wenden. Sie hatten sich bewährt als die Träger der reformatorischen Ideen und die Hauptstützen des Landesherrn, wenn es sich darum handelte, mit materiellen Mitteln der fast constanten Geldnoth zu steuern. Darum war die Stärkung der Gerichtsbarkeit der Städte eine sehr willkommene Gelegenheit der Gegenleistung für die ihrerseits dem Kurfürsten gewährte und zu gewährende Beihülfe in dem Drange der schweren Zeiten.

So bezeichnen die Jahre des Schmalkaldischen Krieges, des Augsburger Interims und der Berufung des Tridentiner Concils bis zum Abfalle Herzog Moritz's von Kaiser und Reich (1545 bis 1550) den Wendepunkt für die märkische Rechtspflege: die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit verschwindet, und die landesherrliche Gerichtsbarkeit nimmt neuen Aufschwung. Den schlagendsten Beleg für die Wechselbeziehung dieser beiden Erscheinungen gibt die von Weinleb im Jahre 1546 verfaßte Perleberger Gerichtsordnung [1]). Mannichfach hatten die Städte der Priegnitz „nach Abgang der geistlichen Jurisdiction, davor ehemals Schulde und andre geringe Sachen wider die Bauersleute auszutragen geduldet worden“, seit Jahren gebeten, ein Landgericht jener Sachen und ihrer Execution wegen zu bestellen. Als Gründe ihres Wunsches gaben sie an, daß ein solches Landgericht bisher nicht „ordentlich gehalten, dem Hauptmann daselbst, alle und jede, sonderlich geringe Schuldsachen vorzunehmen und durch Recht [2]) zu erörtern, unmöglich, daß wo das geschehen sollte, die Sachen zu langsamem Austrage .. und den Parteien zu unträglichen Unkosten gereichen würden, und daß nur schwere und langsame Execution zu erhalten sei“. Diese Gründe bestimmten den Kurfürsten zur Einsetzung eines neuen Landgerichts. Ohne daß dasselbe den Gerechtsamen der Prälaten, Herren, Geistlichen, des Adels und der Landschaft etwas entziehen wollte, wurden dahin die Schuld-, Erbfäll- und Schmähesachen eines Prälaten, Herrn, Geistlichen, Adligen oder Bürgers gegen einen Bauer, ebenso der Bauern gegen einander verwiesen. Das Gerichtspersonal sollte lediglich aus dem Bürgermeister von Perleberg als Landrichter mit einem Gerichtsschreiber bestehen, um alle vier Wochen Dienstags auf dem Rathhaus zu Perleberg das Gericht zu halten. Die Ge-

[1]) Riedel I, 1 S. 217.
[2]) D. h. Gericht.

rechtsame der Patrimonialherren blieben nach dem Vorbilde, welches der Receß von 1445 gegeben hatte, gewahrt; das Landgericht tritt nur subsidiarisch ein; denn auf erhobene Klage hat zunächst der Richter den Erbherrn des Beklagten zu ersuchen, binnen vier Wochen dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen; erst wenn dies Ersuchen erfolglos ist, beginnt der Prozeß vor dem Landgericht; der Landrichter hat ihn zunächst gütlich, wenn dem nicht Folge gegeben wird, durch Erkenntniß nach seinem besten Verstande zu erledigen, oder er hat in schwierigen Sachen die Acten an die Schöffen in Brandenburg zu verschicken. Die Appellation wird an den Kurfürsten „oder dessen Kammergericht" eröffnet. Ueber Zweifel und Bedenken bei Auslegung der Gerichtsordnung kann sich der Landrichter beim Kurfürsten „oder dessen Räthen" Resolution erholen. Es leidet kaum einen Zweifel, daß der Bürgermeister von Perleberg im Jahre 1546 bereits ein Rechtsgelehrter war; das Perleberger Landgericht ist daher ein mit einem gelehrten Einzelrichter ohne Zuziehung von Schöffen besetztes Gericht: wie anderwärts um dieselbe Zeit durch die Gewohnheit dem rechtsgelehrten Beamten auf dem Lande die Ausübung der Gerichtsbarkeit thatsächlich überwiesen wurde[1]), so kam sie hier bereits durch gesetzliche Anordnung in dessen Hände, — ein frühstes Beispiel der Verdrängung des Schöffengerichts durch einen öffentlich verkündeten Act der Justizverwaltung. Zugleich finden sich hier zuerst die Spuren einer Scheidung zwischen Justizaufsicht und Berufungsinstanz: mit seinen etwaigen Bedenken, wie die Gerichtsordnung zu verstehen sei, wird der Landrichter an „die Räthe" des Kurfürsten, mit ihrer „Appellation" wird die Partei an „das Kammergericht" verwiesen; freilich steht über beiden Instanzen, sie in seiner Person vereinigend, der Kurfürst selbst als höchste Instanz. Die Kehrseite zu diesem Bilde erstarkender landesherrlicher Gerichtsbarkeit liefert ein Schreiben, welches der Bischof von Lebus am 17. März 1550[2]) dem Kurfürsten zugehen ließ. Der Bischof beschwert sich, daß das Stift „merklichen Nachtheil und Abgang an seiner Gerechtigkeit und Einkommen dulden müsse"; die geistliche Jurisdiction liege darnieder; Testament, Institution, Commenden, davon die Vorfahren ein Merkliches eingenommen, sei Alles entzogen; das Domstift müsse wüste werden; der Kurfürst möge sich reversiren, dem

[1]) Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 330 flg.

[2]) Riedel I, 20 S. 331.

Stifte die Jurisdiction wieder zuzustellen und es dieselbe ungehindert brauchen zu lassen, dann sei der Bischof bereit, die in einer beim Reichskammergericht anhängigen, von Weinleb geführten Rechtssache verlangte Anerkennung der Landsässigkeit seines Bisthums auszusprechen. Die Bitte und Klage fand damals auch noch Gehör; denn um den Bischof zur Anerkennung jener Landsässigkeit zu vermögen, sah sich Joachim genöthigt, ihm seine bischöflichen Gerechtsame und Jurisdiction ausdrücklich zu bestätigen[1]); aber mit dem Tode des Bischofs (1557) löste sich das Bisthum Lebus sammt seiner Jurisdiction gänzlich auf, wie mit dem Bisthum Brandenburg ein Gleiches beim Tode Mathias' v. Jagow im Jahre 1545 geschehen war[2]): der Nachfolger des letztern als Visitator war der evangelische Generalsuperintendent der Mark; neben ihm und Weinleb trat dann noch als dritter Visitator der Hofrath Thomas Matthias ein. Im Frühjahr 1550 konnten somit die kirchlichen Händel als ausgeglichen gelten.

Zur selben Zeit gelang es auf dem Landtage die Klagen zu beschwichtigen, welche von Neuem über die Zustände beim Kammergericht laut geworden waren;[3]) der Adel und die Städte fühlten, daß sie durch die Einrichtungen des Jahres 1540 sehr beeinträchtigt würden; der erstere verlangte, wie ihm 1516 in Aussicht gestellt war, durch einzelne seiner Mitglieder im Kammergericht vertreten zu sein, letztere wollten ihre eigene Gerichtsbarkeit nicht dadurch geschmälert sehen, daß die Sachen in erster Instanz an das Kammergericht gezogen würden; Alle fühlten sich beschwert, weil die Gerichtssitzungen nicht ordentlich gehalten, die Urtheile auf die spruchreifen Acten verzögert würden, und weil die Räthe, welche in Güte verhandelten, — offenbar um ihre Einkünfte zu vermehren — ohne Parteiantrag besondere „Abschiede" ertheilten[4]), für welche sie Kosten erhoben, als wäre eine Entscheidung gefällt. Endlich hatte sich die Furcht verbreitet, Kammergericht und Kanzlei sollten je in mehrere Behörden gespalten werden. Die Zusicherungen, welche der Kurfürst hierauf hin den Ständen gab, entsprachen den ge-

[1]) Wohlbrück Bd. 2 S. 304 flg.

[2]) Mühler S. 52.

[3]) Riedel I, 5 S. 272 (1551).

[4]) Solche unter „unseres Herrn Kammergerichtssiegel" ausgefertigten Abschiede oder endlichen Verträge s. Riedel I, 23 S. 494 und I, 11 S. 195 (1544).

gestellten Bitten[1]), nur sollte der Adel nicht selbst aus seiner Mitte Deputirte zum Kammergericht entsenden, sondern der Kurfürst versprach seinerseits „auch Landräthe von Adel" verordnen zu wollen, welche neben den „Hofräthen" bei Berathschlagung der Sachen und bei Bestellungen der Quartalgerichtsurtheile[2]) mitzusitzen hätten. Den Städten wurde zur Wahrung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit garantirt, daß Sachen der Bürger in erster Instanz beim Kammergericht nicht angenommen werden sollten. Damit setzten im Jahre 1550 die Städte dasselbe durch, was dem Adel bereits auf dem Landtage des Jahres 1534 gewährt war: die Sicherung ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit. Zugleich stellte sich aber fest, daß die Landesherrschaft als ihr Recht in Anspruch nahm, die Kammergerichtsräthe, und zwar auch die adligen, ihrerseits zu ernennen; der Anspruch des Adels, selbst die adligen Mitglieder des Kammergerichts zu wählen, wurde zurückgewiesen. Die Entwicklung der kurfürstlichen Gerichtshoheit hatte hiermit in ihrem Verhältnisse zu den Ständen einen wichtigen Schritt gethan.

Den Verdiensten gegenüber, welche Weinleb sich bei dieser friedlichen und entgegenkommenden Ausgleichung der weltlichen wie kirchlichen Angelegenheiten der Mark erworben, konnte Joachim nicht länger damit zurückhalten, ihm endlich die Kanzlerwürde zu verleihen; die Ernennung erfolgte zwischen dem 17. April und dem 20. Mai 1550[3]), also anscheinend im Zusammenhange mit der Abhaltung des Landtags. Weinleb gehörte zu den vermittelnden Naturen, welche damals den Gang der Dinge „nicht mehr mit der leidenschaftlichen Erregtheit der Reformatoren ansahen, vielmehr das unsanfte Wesen des alternden Luther beklagten" und sich bestrebten, die Gegensätze zu mildern[4]). Insofern traf er mit der bisher vom Kurfürsten verfolgten Politik zusammen, welche zwar jede Verbindung mit der römischen Kurie fallen lassen, aber sich doch nicht gegen den Papst richten und vor Allem mit dem Kaiser gehen wollte. Seit der hinterlistigen Gefangennahme des

[1]) Scheplitz S. 56. 62. 63. 87.

[2]) Ein von den verordneten Quartalgerichtsräthen zu Stendal in einer Quartalgerichtssitzung des Jahres 1549 vertragenes Urtheil s. bei Riedel I, 16 S. 231.

[3]) Siehe oben S. 180 Note 4.

[4]) Droysen Bd. II, 2 S. 178.

Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen im Jahre 1547 begann sich indeß wie bei Moritz von Sachsen, so bei Joachim eine Sinneswandelung vorzubereiten, welche die letzteren beiden Fürsten aus der Zahl der Freunde des Kaisers immer mehr zu dessen Feinden hinüberdrängte. Mochte Weinleb diese Sinneswandelung nicht mitmachen wollen, mochte er bei seiner „stetigen Unpäßlichkeit“ [1]) zu schwach oder zu alt erscheinen, den neuen schwierigen Aufgaben gerecht zu werden, vor welche sich die märkische Landesregierung gestellt sah — es trat mit dem Jahre 1551 ein andrer Mann in den Vordergrund, welcher Weinleb ebenso bei Seite schob, wie dieser einst den Kanzler Kettwich bei Seite geschoben hatte: bis zu seinem im Jahre 1558 erfolgten Tode blieb zwar noch Weinleb Kanzler [2]), aber die letzte Urkunde, welche von seiner Amtsthätigkeit berichtet, datirt vom Montag nach Michaelis 1551 [3]), und alle wichtigen Acte der nächsten Jahre leitete der im Jahre 1551 als „Hofrath“ neu eintretende Dr. Lampert Distelmeier. Eustachius von Schlieben hatte im Jahre 1538 gefunden, daß der Kanzler Kettwich nicht die richtige Persönlichkeit war, das Land aus der Zeit clericaler Hochfluth in die Zeit der reformatorischen Bewegungen hinüberleiten zu helfen. Jetzt fand Schlieben, immer noch der einflußreichste Kopf aus Joachim's Umgebung, daß nach Ordnung des Landes im Innern die der Umgestaltung entgegengehende äußere Politik einer neuen Kraft zu ihrer Führung bedürfe. Sein Werk war die Berufung Distelmeier's am Ende des Jahres 1550.

---

1) Gundling S. 249. 254.

2) Sein Grabstein in der Nicolaikirche zu Berlin (Küster Bd. I S. 240) sagt daher in gewissem Sinne mit Recht, daß er „bis duo lustra“ Joachim's Kanzler gewesen, nämlich von 1538—1558; freilich trat er 1538 nicht sogleich als Kanzler in Dienst.

Aus der Notiz des Microcronicum (Riedel IV, 1 S. 119. 120): „Anno 1558 ... ist zu Berlin in Gott seliglich entschlaffen der Fürtreffliche Jurist Herr Johan Weinlebe, weiland ... Joachim's II. Cantzler“, könnte man allenfalls herauslesen, W. sei schon vor seinem Tode ein „weiland“ Kanzler gewesen; aber Distelmeier bezeugt in seinem Tagebuch (Heidemann S. 19) ausdrücklich, daß mit ihm über Annahme des Cancellariats verhandelt sei, nachdem am 10. Febr. 1558 seines „gn. Herrn Cantzler J. W.“ verstorben.

3) Riedel I, 5 S. 272. Im Jahre 1552 erhalten seine beiden Söhne die Einkünfte einer zum Stendaler Dom gehörigen, durch den Tod eines Brandenburger Canonicus erledigten Vicarie zu ihrem Studium. Riedel, Suppl. S. 457.

Wenn sich in Kettwich die Richtung seiner Zeit verkörperte, welche unter Wahrung der bisherigen Stellung der Kirche und ihres Oberhauptes dem gelehrten weltlichen Rechte Eingang in die Justizpflege des Landes verschaffen will, wenn Weinleb es sich zum Ziele gesetzt hat, unter Vermeidung eines Bruches mit Papst und Kaiser die kirchliche Lehre der Wittenberger zu fördern und deren Einfluß auf Rechtsleben wie Jurisprudenz [1]) frei walten zu lassen, so überkommt und erfüllt Distelmeier die Aufgabe, die vom Papst und Kaiser losgelöste brandenburgische Mark in ihrer Rechts- und Kirchenordnung auf eigene Füße zu stellen und ihre Beziehungen nach außen zu befestigen. Ist Eustachius von Schlieben der erste brandenburgische Staatsmann seiner Zeit, so verdient Distelmeier mindestens den Namen des zweiten.

---

2. Capitel.

Die beiden Distelmeier.

1. Lampert Distelmeier.

a) Unter Joachim II.

Die fast vierzigjährige Dienstzeit Lampert Distelmeier's in der Mark fällt zusammen mit einer der geistig regsamsten und für die innere Geschichte des deutschen Volkes interessantesten Perioden der verflossenen Jahrhunderte. Die Früchte, welche die Reformatoren gesäet hatten, begannen zu reifen. Das religiöse Leben durchdrang alle Gesellschaftsschichten, und die wissenschaftlich denkenden Geister wirkten in einer Atmosphäre, welche seit der humanistischen Bewegung erst durch das Erwachen des Sinnes für gelehrtes Recht, dann durch die kirchlichen Reformbestrebungen auf's Höchste gespannt war — leider freilich auch bis zu solchen dogmatischen Gegensätzen, daß Christian Distelmeier im Jahre 1593 nach Beendigung der

[1]) Vgl. hierzu Köhler S. 125.

von Brandenburg mitbeschickten Synode zu Stettin einem für den Pommerherzog bestimmten Schreiben den Schluß anfügen konnte: „Calvinistae deducunt nos . . . ad infernum; ergo impleat nos Deus odio Calvinianismi.“ Zu keiner Zeit strömte es in solchem Maaße nach den Universitäten, zu keiner Zeit tauchten an allen Orten und Enden des protestantischen Deutschlands soviel neue Gelehrtenschulen, die Vorläufer unserer heutigen Gymnasien [1]), auf, zu keiner Zeit war die staatliche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Justiz so thätig als in den 1570er und 1580er Jahren [2]).

Gerade diese Zeit ist auch die kritische für die Umbildung des gesammten deutschen Rechtswesens; denn wenn die sich allmählich vollziehende Thatsache der Entstehung gelehrter Gerichte an bestimmte Jahre geknüpft werden soll, so kann dies nicht anders geschehen, als dadurch, daß man sie in jene Jahre versetzt. Damals waren die Söhne derjenigen, welche mit und neben Luther gewirkt hatten, zu Männern herangewachsen; sie waren es, die das Bedürfniß fühlten, ihren Kindern eine academische Bildung angedeihen zu lassen, deshalb Gymnasien zu gründen und die erstrebten Neuordnungen der Kirche wie des Staates im Wege der Gesetzgebung festzulegen. Dazu kam, daß die theologischen Spaltungen nicht blos die Geister in Bewegung brachten. Wer in katholischem Lande saß, aber von der neuen Lehre sich angezogen fühlte, den hielt es nicht länger im Dienste des katholischen Landesherrn, und wer erleben mußte, daß Alles rings um ihn herum zu Luther sich bekannte, während er selbst am alten Glauben festhielt, der wanderte dorthin, wo er einen altgläubigen Landesherrn fand. Den Einen drängte die kirchliche Strömung vom Studium der Theologie hinweg, den Andern drängte sie dazu hin; der zum Juristen Bestimmte trat in den geistlichen Stand und der zum Theologen Bestimmte in den Stand der Rechtsgelehrten über. Berücksichtigt man außerdem, daß die Vertiefung in den einen oder andern Wissenszweig, wie sie heutzutage in Folge naturgemäßer Entwicklung der Disciplinen sich von selbst gebietet, dem sechszehnten Jahrhundert völlig fremd war, daß vielmehr das Wissen des Einzelnen in einer

---

[1]) Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 111 und die dort Citirten. Außerdem noch: 1577 Gymnasium zu Schlüchtern (Ztschr. für hess. Gesch. N. F. Bd. 4 S. 29. 30); 1586 Gymnasium zu Tilsit, 1594 Gymnasium zu Öls.

[2]) Vgl. unten Abschnitt b.

uns kaum begreiflichen Weise über Philosophie, Theologie und Jurisprudenz, oft auch noch über Medicin sich verbreitete, ja wohl nebenher noch die Dichtkunst umfaßte, so versteht man, wenn der Polyhistor damals eine stehende Figur bildet. Seine Vielseitigkeit bringt ihn mit allen namhaften Gelehrten der Zeit in Verbindung. Schließt er sich der reformatorischen Bewegung an, so berühren sich seine Wege sicher irgendwo mit denen der großen Wittenberger, und bekleidet er ein Amt am Hofe des Fürsten oder an einer gelehrten Schule, so ist Luther oder Melanchthon das vermittelnde Centrum, in welchem die leitenden Fäden zusammenlaufen. Mit den Reformatoren selbst erlangte dadurch derjenige Hof, dessen Schutz sie vorzugsweise genossen, eine hervorragende Bedeutung für die protestantische Welt. Von Sachsen her bezogen die Länder, welche dem neuen Glauben sich zuwandten, ihre höchsten Beamten in Staat und Kirche. Es war die bewußte Tendenz der dort maaßgebenden Persönlichkeiten, Leipzig zu dem zu machen, was in den Jahrhunderten vorher die italischen Hochschulen, namentlich Bologna für die Ausbildung der deutschen Staatsmänner gewesen war. Nach Loriot's Abgang (1554) hatte Melchior von Ossa, der Kanzler Johann Friedrich's, diesem gerathen, zwei Juristen aus Italien zu berufen, welche more italico docirten, damit seine Landsleute nicht in die Fremde zu ziehen brauchten. Leipzig erschien als die Stätte hervorragender Practiker, welche in ihren gelehrten Schriften den mos italicus vertraten[1]). Dorthin wandte sich demnach naturgemäß das Auge Joachim's II, als er sich nach einer Stütze umsah, wie sie ihm für den weitern Gang der märkischen Politik nunmehr nöthig erschien.

Lampert Distelmeier, welcher seinen Zeitgenossen als „Auge und Licht der Mark" (oculus et lumen Marchiae[2])) galt, stammte aus einer Lüneburger Bürgerfamilie. Sein gleichnamiger Vater war um das Jahr 1489 nach Leipzig übergesiedelt[3]). Welchem

---

[1]) Stintzing, Gesch. Bd. 1 S. 126.

[2]) Seidel, Bildersammlung S. 111.

[3]) Die im städtischen Archive zu Leipzig befindliche Stadtrechnung von 1489 bis 1490 enthält unter den „Innahmen für ertheiltes Bürgergeld" den Eintrag: „sabbato post quasi modo gen. Lamprecht Distelmeyer von Lüneburg civis factus, dedit 1 Schock." (Gefällige Mittheilung des Herrn Gerichtsassessors von Specht in Leipzig.) In Lüneburg ist über die Familie D. nichts bekannt.

Berufsstande derselbe angehörte, suchte Distelmeier geflissentlich zu verheimlichen [1]), und diese Schwäche ging so weit, daß er sogar in der für seine Nachkommen geschriebenen Selbstbiographie zwar seinen „lieben Vater Lamprecht Distelmeier" erwähnt, aber Weiteres nicht mittheilt.

Es ist ihm auch gelungen, fast auf drei Jahrhunderte hinaus allen spätern Nachforschungen gegenüber sein Geheimniß zu wahren. Aber es läßt sich gleichwohl in dasselbe eindringen. Lampert Distelmeier, der Vater, war ein ehrsamer Schneider. So verräth eine versteckte unbelegte Notiz in Preuß' Leben Friedrich des Großen [2]), und den Beweis, daß sie der Wahrheit entspricht, liefert eine vereinzelte Stelle im Leipziger Rathsbuche von 1493, laut welcher „Lamprecht Distelmeyer der Sneyder" gewisse von ihm verwaltete Mündelgelder herauszahlt [3]). Den berechtigten Stolz, von der Nadel hinweg sich zu höchster Machtstellung im Staate emporgearbeitet zu haben, kannte also das „lumen Marchiae", der spätere „Erbherr zu Malsdorff und Radesleben", der Ahnherr der heute noch blühenden Grafen von Lynar nicht. Aus demselben Rathsbuche erfahren wir weiter, daß Lampert Distelmeier, der Vater, in einer ersten Ehe mit Barbara Döring verheirathet war, daß diese mit Hinterlassung eines Sohnes Andreas (vor 1521 [4])) verstarb, daß letzterer mit noch andern Enkeln im Jahre 1522 seine Großmutter mütterlicherseits beerbte, und daß der Vater im Jahre 1524 sich ein Haus in Leipzig (vor dem Petersthor) für 20 gute Schock kaufte [5]).

---

[1]) Gundling S. 6.

[2]) Bd. 3 S. 140 Note 3.

[3]) Der Verf. stellte, bevor er Kenntniß von der Preuß'schen Notiz hatte, die Thatsache aus dem Leipz. Rathsbuche auf Grund gefälliger Mittheilung des Herrn Oberbibliothekars Dr. Wustmann in Leipzig fest. Vergl. auch den im Leipziger Geschichtsverein anscheinend aus Anlaß der Nachfragen des Verfassers dieser Schrift vom Bibliothekar Dr. Fischer am 12. Januar 1887 gehaltenen Vortrag.

[4]) Denn Lampert D. jun., der Sohn zweiter Ehe, ist 1522 geboren. Siehe Heidemann S. 11.

[5]) Außerdem kommt Lampert D. als Kanzler noch zweimal im Rathsbuche vor; im J. 1562 leiht er 2000 Gulden einem Leipziger Rathsherrn Georg Hüter durch einen Bevollmächtigten aus; im J. 1575 kauft er von den Erben des Jacob Grieben mit Consens des Rathes zu Leipzig als Obervormund für 4000 Thaler das ihm bis dahin verpfändet gewesene Gut Malsdorff (bei Berlin). Vergl. Selbstbiographie S. 22.

Da Leipzig erst im Jahre 1539 der lutherischen Lehre sich zuwandte, fällt Distelmeier's Jugend noch in die katholische Zeit. Der Vater starb im Jahre 1528, als der Sohn Lampert 5¾ Jahre alt war; das Leipziger Rathsbuch vermerkt im Jahre 1529 die Bestellung von Vormündern für den Sohn erster Ehe, nicht für Lampert; denn dieser kam wohl von selbst unter die Vormundschaft seiner Mutter. Er trat mit dem Jahre 1539 zur evangelischen Confession über. Sein gesammter Bildungsgang ist genau in der von ihm hinterlassenen Selbstbiographie verzeichnet und macht den werthvollsten Theil derselben aus; Distelmeier schrieb sie in seinem 38. Jahre[1]) und trug dann bis drei Jahre vor seinem Tode, nämlich bis zum Jahre 1585, Einzelnes nach. Den ersten Schulunterricht empfing er noch vor des Vaters Tode in der Thomasschule zu Leipzig; die Mutter beließ ihn dort bis zu seinem zehnten Jahre; als sie aber sich wieder verheirathete, führte der Stiefvater — Johann Falkenhagen[2]) — den Sohn dem höheren Unterricht in einer Lateinschule zu. Das geschah nach der Sitte der Zeit dadurch, daß Lampert bei einer mit der Universität verbundenen Artistenschule, dem Peterscollegium, eingeschrieben und dem Conrector desselben, Mag. Johann Pfintzer, in Wohnung und Kost gegeben wurde. Danach wird Lampert Distelmeier dem stiefväterlichen Einflusse es verdankt haben, daß er eine gelehrte Bildung erhielt, und daß er sich über das Schneiderhandwerk hinaus erhob. War vielleicht der Bruder Andreas hierin der Nachfolger des Vaters? Dann würde erklärlich, weshalb die Selbstbiographie auch der Existenz dieses Bruders nirgends Erwähnung thut. Hans Falkenhagen stammte aus Pritzwalck[3]). So kam Distelmeier durch seinen Stiefvater schon in Beziehung zu der Mark. Zwei Söhne eines Leipziger Gerichtsschreibers, anscheinend des Mitvormundes von Andreas Distelmeier[4]), und zwei Söhne eines Leipziger Gärtners, waren im

[1]) Heidemann S. 20: „Es ist mir auch in dem Ausgange des (15)59. Jhares und in diesem (15)60. Jhare noch ein Glücke begegnet ꝛc."

[2]) Dessen Berufsstand wird in der Biographie ebenfalls übergangen.

[3]) Dies besagt das Bürgerbuch und die Stadtkassenrechnung Leipzigs v. J. 1536, in welchem „Hans Valckenhagen von Pritzwalgk" am Tage Luciae Bürger wurde.

[4]) Der Gerichtsschreiber wird in der Selbstbiographie lediglich mit seinem Familiennamen Helmut bezeichnet und seine Wohnung als in der Peterstraße gelegen angegeben. Das Rathsbuch nennt (1529) als Mitvormund des Andreas einen „Bartholomäus Helmut".

Peterscolleg Distelmeiers Stubengenossen. Den Unterricht, welchen diese Schüler empfingen, würden wir heute als Gymnasialunterricht bezeichnen; sie lernten lateinisch decliniren und conjugiren, übersetzten die Fabeln des Aesop, die Sprüche Salomonis, schließlich Terenz und Virgil. Später, als Pfintzer von Leipzig wegzog, kam Distelmeier zu einem jungen Baccalaureus, dann zum Schulmeister der Niclausschule, nachherigem Professor der Medicin und Schwager Distelmeier's, Wolfgang Meurer, welchen eine italienische Studienreise vom Artisten zum Mediciner machte. Bei ihm lernte Distelmeier im Lateinischen und Griechischen „am meisten", so daß er Michaelis 1538 (also mit 16½ Jahren) das Examen eines baccalaureus artium bestand; seine Prüfungsaufgabe war der mathematischen Geographie entnommen und betraf den Umlauf der Erde. Auch als baccalaureus blieb Distelmeier noch Meurer's Schüler, bis ihm dieser Michaelis 1539 eine Hauslehrerstelle bei einem Edelmann nahe bei Merseburg verschaffte; ein halbes Jahr lang lehrte er dort die Kinder, „verdiente wohl an drei Thaler und hatte so gute faule Tage, daß er im Studium etwas laß wurde". Die Mutter rief ihn zu Ostern 1540 nach Leipzig zu Meurer zurück; als dieser aber nach Italien zog, ergriff Distelmeier in Leipzig „sine praeceptore" das theologische Studium und betrieb es zwei Jahre lang, bis er — 19½ Jahre alt — „plötzlich andern Raths wurde", wie es heißt, auf Melanchthons Zureden[1]), und anhub, Institutionen zu hören, „auch darüber solche Lust zum Jurastand bekam und es also zu verstehen begann", daß ihm sein Lehrer Magister Melchior Wolmer nicht mehr genügte[2]). Der Beginn des theologischen Studiums muß zusammenhängen mit dem Confessionswechsel, welcher 1539 in Leipzig sich vollzog. Es ist aber charakteristisch, daß die Selbstbiographie von einem Uebergange ihres Autors zu einem neuen Religionsbekenntnisse nicht das Mindeste erwähnt: nachdem Herzog Moritz für sich und sein Land die lutherische Lehre angenommen hatte, vollzog sich für die Stadt Leipzig, für ihre Universität und für deren Theologen die Wandelung so selbstverständlich, und sie war etwas so wenig Bemerkenswerthes, daß sie Jemand, der selbst so genau wie Distelmeier sein Leben beschreibt, mit Stillschweigen übergehen konnte. Ebenso übergeht er den

---

1) Kamptz, Jahrb. Bd. 13 S. 130. Stintzing, Gesch. Bd. 1 S. 571.
2) Heidemann S. 12.

Grund, welcher ihn zum „plötzlichen" Wechsel des Studiums bestimmte. Zeitlich fällt dieser Wechsel genau damit zusammen, daß Joachim Camerar, der Freund Mucian's, Eoban's und besonders Melanchthon's, von Tübingen nach Leipzig überzog. Melanchthon hatte, um die letztere Universität zu heben und Camerar in seine Nähe zu bringen, diesen für Herzog Heinrich von Sachsen gewonnen. Camerar zählte zwar nicht zu den Juristen, sondern zu den Philologen, aber die zündende Antrittsrede, mit welcher er, zu Michaelis 1541 seine Lehrthätigkeit in Leipzig beginnend, die humanistischen Studien verherrlichte [1]), kündete für Leipzig den hohen Aufschwung an, den bald die Universität nehmen sollte. Es wird sich kaum ablehnen lassen, mit dem Erscheinen Camerar's, „eines der würdigsten Ahnherren deutscher Wissenschaft", Distelmeier's Rücktritt vom theologischen Studium in Verbindung zu bringen: der Jüngling verlor die Neigung, in die kirchlichen Schulstreitigkeiten der Zeit sich zu versenken, und wandte sich mit seiner humanistischen Vorbildung lieber dem auf vermeintlich sicherern Grundlagen beruhenden, gerade damals besonders bedeutungsvollen Studium des gelehrten Rechtes zu. Daß er mit Camerar in naher Verbindung stand, ergeben zwei Briefe aus späterer Zeit [2]), in denen der damals schon greise Camerar seinen einstigen, nunmehr zum berühmten brandenburgischen Kanzler aufgestiegenen Schüler um Förderung der Angelegenheit bittet, welche ein alter Leipziger Freund, Martin Nasel, beim Hofe in Berlin als Vertreter angesehener Leipziger Familien zu betreiben habe. Darin betont Camerar, daß er wisse, wieviel Distelmeier von ihm halte, und daß er deshalb glaube hoffen zu dürfen, „auch seinetwegen" werde Distelmeier der Sache sich annehmen, und der Kurfürst werde dieselbe in gnädigster Erinnerung an ihn rasch erledigen lassen [3]).

[1]) Allg. Biographie Bd. 3 S. 721.

[2]) Dresdener Sammlung Nr. 45 und 20, ohne Jahresangabe datirt vom 10. Juni und 25. August (Sextilis). Der erste Brief ist noch zu Lebzeiten, der zweite kurz nach dem Tode Kurfürst Joachim's II. „superiore anno" geschrieben. Joachim starb 3. Jan. 1571, folglich sind die Briefe in die Jahre 1570 und 1571 zu setzen.

[3]) Ex notitia nostra existimationis de me tuae ipse iam statuo, ut officium harum litterarum mearum ... nequaquam humanitati tuae ingratum sit futurum ...., peto abs tua praestantia, ut mea quoque caussa Martino operam benigne dare uelis ... Sum in subiectissima spe, illustrissi-

Außer mit Camerar führte der Beginn des neuen Studiums, welches Distelmeier von Herbst 1541 bis dahin 1544 ausschließlich in Leipzig betrieb, alsbald zu nähern Beziehungen mit den namhaften Juristen, unter deren Einfluß seine spätere Laufbahn sich entwickeln sollte. Er hörte während jener drei Jahre sämmtliche sieben juristischen Professoren der Universität, zunächst nochmals in den Institutionen Hadrianus Albinus, dann „am fleißigsten" in den Pandekten Modestinus Pistoris. Die Lehrmethode bestand damals fast ausschließlich in der Exegese einzelner Theile des Corpus juris; so wurden Distelmeier die drei ersten Bücher der Institutionen, die Pandektentitel de verborum obligationibus und de pactis et transactionibus, die Codextitel de iudiciis und de probationibus vorgeführt. Den Anfang einer Art systematischer Vorlesung bildete die Lehre von den Verwandtschaftsgraden und der Erbfolge (arbores et successionum natura), auch das Kirchenrecht (de divinis). Beide Collegien besuchte Distelmeier ebenfalls. Sein Lehrer Albinus (Weiß), aus Lauban gebürtig, hatte sich von Krakau in den 1530er Jahren nach Wittenberg gewandt, war mit Luther und Melanchthon in nähere Verbindung gekommen, dann in Bologna promovirt und in Leipzig, später in Frankfurt Professor gewesen, bis er Johann's von Cüstrin Kanzler und damit Distelmeier's College wurde[1]). Er gehörte zu denen, welche das Jahr 1539 nach Leipzig führte.

Modestinus Pistoris, aus einer Leipziger Mediciner- und Bürgermeisterfamilie stammend, war ein Sohn des in seiner Vaterstadt und in Pavia ausgebildeten namhaften Leipziger Rechtslehrers Simon Pistoris, welchen Herzog Georg im Jahre 1523 zu seinem Kanzler machte. Beim Regierungs- und Religionswechsel des Jahres 1539 seines Amtes enthoben, wurde Simon — jedenfalls nachdem er sich für Luther entschieden —, damals 53 Jahre alt, von Herzog Moritz 1542 wieder als Kanzler angenommen und blieb in dieser

mum principem ... adhuc meminisse nominis mei et illustrissimam excelsitatem ... clementissime facturam, ut mei etiam respectu iubeat rem expediri.

[1]) Heidemann S. 12 Note 6. Wie er mit dem aus Schneeberg gebürtigen Peter Albinus zusammenhängt (1534—1598. Allg. Biogr. Bd. 1 S. 222), welcher 1553 in Lauban als baccalaureus und 1578 als Professor der Poesie in Wittenberg vorkommt, ist nicht ersichtlich. Beide könnten Brüder sein.

Würde, bis er sich im Jahre 1548 auf das Land zurückzog[1]). In die Zeit dieses zweiten Cancellariats des Simon fällt das Studium und der erste praktische Dienst Distelmeier's. Simon's Sohn Modestinus hatte an dem fleißigen Schüler Gefallen gefunden und, dessen Begabung erkennend, ihn dem Vater als Gehülfen empfohlen. Während des letzten Studiensemesters befand sich Distelmeier bereits in des Kanzlers Haus (Mai bis Michaelis 1544), dann zog er mit der Kanzlei nach Dresden über, „lernte ein wenig einen teutschen Brieff (Supplicationes, Sätze, Informationes) machen", zuweilen unter des Kanzlers Oberleitung, zuweilen auch selbständig, und „verdiente soviel, daß er zu dem Corpori Juris und dem Bartolus (den ihm die Mutter kaufte) noch einen Jason und Alciat sich anschaffen konnte." Diese Mittheilung der Selbstbiographie gewährt einen interessanten Einblick in die Kanzleipraxis und in das Bücherwesen der Zeit. Die hauptsächlichsten einem Kanzler obliegenden Geschäfte sind die Anfertigung von Gesuchen an den Landesherrn (Supplicationen), von Prozeßschriften (Sätzen) und von Instructionen (Informationen), welche die auswärts thätigen landesherrlichen Räthe erhalten. Die sächsische Kanzlei galt als Musterschule für die übrigen protestantischen Kanzleien. Der gelehrte Apparat, dessen ein Neuling bedurfte, war ein sehr geringer. Da ein einzelnes Buch damals noch ein kleines Capital darstellte, mußte sich ein nicht besonders begüterter Student sogar wohl auch ohne Corpus juris behelfen; Distelmeier erhielt ein solches erst bei seiner Uebersiedelung nach Dresden, gewissermaßen als Ausstattung, von seiner Mutter. Dieselbe fügte noch einen Bartolus hinzu, den bekanntesten und beliebtesten der italienischen Commentatoren, auf Jahrhunderte die auch in Deutschland am meisten gefeierte Rechtsautorität. Daneben schwang sich Distelmeier noch zum Erwerbe zweier anderer Bücher auf, der Commentare von Jason und Alciat. Erstern († 1519 in Pavia) mochte ihm Simon Pistoris, Jason's Schüler, empfohlen haben, und letzterer war 1536 von Bourges nach Pavia gezogen, um der neuen humanistischen Richtung der Jurisprudenz ihre Bahnen zu weisen[2]). In gleichem Sinne hatte neben dem Italiener Alciat der Franzose Peter Loriot in Bourges gelehrt; derselbe schloß sich Luther an und wurde 1546 vom Kurfürsten Moritz gegen

[1]) Heidemann S. 13 Note 7. Stintzing, Gesch. Bd. 1 S. 566 flg.

[2]) Stintzing, Gesch. Bd. 1 S. 95. 96. Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 58.

den Willen der Universität nach Leipzig berufen; er bekam einen so hohen Gehalt, als alle andern Professoren zusammen, fand wegen seiner Lehrweise, die nach Melchior von Ossa „hiebevor dergestalt in wellischen und deutschen Landen nicht gehöret, wiewohl sie vielleicht den Schülern nütze sein könne", zwar vielen Beifall bei den Studirenden, aber auch viele Anfeindung von den zünftigen Juristen, die ihn zu „den Poeten" zählten[1]). Eines der ersten Collegien, welche Loriot in Leipzig las, handelte „de poetis", also über die von ihm vertheidigte neue Lehrmethode. Seinen Hörern gesellte sich gleich Anfangs Distelmeier noch ein Semester lang zu, da der Kanzler Pistoris damals seinen Herzog nach Prag zu den Verhandlungen mit König Ferdinand begleitete[2]). Außerdem hörte Distelmeier noch einige exegetische Collegien bei Modestinus Pistoris und bei dem demnächstigen neuen Kanzler des Herzogs Moritz, Dr. Mordeisen. Zugleich begann er selbst einzelnen Studenten privatim die Institutionen zu erklären und respondirte auch unter Loriot's Präsidium. In diese Zeit fiel der Ausbruch des schmalkaldischen Krieges. Die Stürme, welche in Folge dessen Leipzig bedrohten, namentlich die dreiwöchige Belagerung der Stadt durch die Truppen des Kurfürsten Johann Friedrich[3]), bestimmten Distelmeier, das ihm auf Vorschlag des Kanzlers Pistoris angebotene Syndicat der Stadt Bautzen anzunehmen: die Stellung der Reichsfürsten erschien damals so erschüttert, daß ein städtischer Dienst mehr Sicherheit bieten mochte, als ein landesherrlicher, und das eben aufkommende Amt eines städtischen Syndicus war im Wesentlichen dasselbe, als das eines fürstlichen gelehrten Rathes[4]); denn die Bedeutung beider Aemter lag darin, das neuerwachte gelehrte Recht in die juristische Praxis einzuführen und auch in politischen Händeln thätig zu sein. Bautzen fehlten damals solche nicht: die Stadt und die oberlausitzer Stände, Vasallen des böhmischen Reiches,

---

[1]) Stintzing, Gesch. Bd. 1 S. 126 flg. 373 flg. (wo aber S. 126 Kurfürst Moritz statt August zu lesen sein wird).

[2]) Stintzing Bd. 1 S. 567.

[3]) Allg. Biogr. Bd. 14 S. 328.

[4]) Der Syndicus von Glogau Anton Carchesius hatte laut eines vom März 1553 datirten, an Distelmeier gerichteten Briefes (Dresdner Samml. Nr. 1) vier Jahre in Bologna studirt; er empfiehlt seinen dortigen Studiengenossen Ulrich Buchner zu einer Anstellung.

sahen sich wegen ihres feindlichen Verhaltens gegen König Ferdinand während des schmalkaldischen Krieges bedrängt[1]). Zu Pfingsten 1547 traf Distelmeier in Bautzen ein; schon nach anderthalb Jahren, während deren er vielfache Reisen im Auftrage der Stadt zu machen hatte — so im Winter 1547 nach Prag —, trug ihm die Stadt Görlitz ihr Syndicat an, er blieb aber in Bautzen, nachdem man sein Gehalt von 60 auf 100 Thaler erhöht hatte. Nebenher diente er dem benachbarten Adel als Rechtsconsulent und erwarb sich eine gute Praxis, bis seine Doctorpromotion ihn zu höherer Stellung berief. In die Zeit des Bautzener Aufenthalts fällt seine Verlobung und Verheirathung: Ulrich Rauscher in Leipzig trug seine Schwägerin Elisabeth Goldhahn, eine der sieben Töchter eines wohlhabenden Leipziger Rathsherrn, dem Bautzener Syndicus brieflich an; nachdem einige Wochen hin und her correspondirt war, fand in des Schwiegervaters Haus am 18. November 1548 öffentliches feierliches Verlöbniß statt; Modestinus Pistoris, die drei Brüder Rauscher, deren einer später Bürgermeister von Leipzig wurde, und der Rector Hieronymus Wulff waren an Distelmeier's Seite, und für ihn „redete" Pistoris „das Wort", an der Braut Seite waren Leipziger Rathsherren und Professor Lustel, letzterer „redete" für die Braut; mehr als 30 Andre versammelten sich des Abends als Gäste. Die Hochzeit fand am 4. Februar 1549 statt; drei Tage nachher mußte Distelmeier in Dienstgeschäften nochmals nach Prag, sodaß die junge Frau nicht vor dem 1. März nach Bautzen kam. Kurz vor der Hochzeit (im Januar) promovirte Distelmeier als baccalaureus und dann als licenciatus. Am 21. Januar hielt er seine öffentliche Disputation und Vorlesung (über eine Stelle des canonischen und eine des römischen Rechtes) und wurde dann über zwei andre Quellenstellen von den Professoren Zobel und Pistoris pro baccalaureatu, drei Tage nachher pro licenciatu von 7 Professoren (wohl sämmtlichen der Facultät) über eine größere Anzahl von Quellenstellen mündlich examinirt; den 30. Januar war die Promotionsfeier, wie üblich ein Mahl, Abends im Hause eines Mitpromovirten. Die Kosten des Baccalaureats und Licenciats beliefen sich für Distelmeier auf 132 fl. Den 12. November desselben Jahres folgte die Doctorpromotion. Die Promotoren waren die

---

[1]) Allg. Biogr. Bd. 5 S. 257.

Professoren Lobwasser und Stramburgk, Distelmeier's frühere Lehrer; das Festessen fand in „Auerbach's Hinterhause" [1]) statt. Die Kosten des Doctorats betrugen 170 fl.; sie wurden durch Bücher und Geldgeschenke der Angehörigen und Gönner im Gesammtwerthe von 155 fl. gedeckt. Noch im ersten Drittel des sechszehnten Jahrhunderts beliefen sich die Kosten des Doctorats sogar auf 250 Ducaten; die Facultät verlangte damals diesen hohen Aufwand ausdrücklich, weil „sonst zuviele die Ehre nachsuchen würden und es schwer falle, einen allein der Unwissenheit halben (!) nicht zuzulassen". Zur Feier des Tages sandten der Rath zu Bautzen und der oberste Beamte der Lausitz je einen Vertreter nach Leipzig. So wichtig war der erlangte Doctorhut, daß in den nächsten Wochen, nachdem er Distelmeier zu Theil geworden, dem jungen Doctor nicht weniger als fünf ehrenvolle neue Aemter angetragen wurden: vom Herzog zu Weimar, vom Bischof zu Merseburg, vom Kurfürsten Joachim und vom Kaiser die Stelle eines Hofrathes, vom obersten Beamten des Lausitzer Städtebundes die Stelle eines Beisitzers des Landgerichts der Niederlausitz. Das Anerbieten des Kaisers ist in der Selbstbiographie übergangen. Das kann nur absichtlich geschehen sein; denn die Thatsache war in Distelmeier's Lebensgang eine so wichtige, daß die Annahme ausgeschlossen ist, sie wäre bereits im Jahre 1560 oder überhaupt je seinem Gedächtnisse entfallen, zumal keine geringere Persönlichkeit mit ihr verknüpft war, als der Cardinal Granvella. Dieser hatte eben — im Jahre 1550 — die Stellung seines Vaters, des Leiters der Kanzlei Karl's V., als „Staatssecretär" geerbt und sah sich nach einer Beihülfe um, die er am besten in einem Zögling der Kanzlei Moritz' von Sachsen zu finden hoffte. Die diplomatischen Actenstücke, welche von dorther in die kaiserliche Kanzlei gelangten, hatten die Aufmerksamkeit Granvella's erregt, dessen Arbeitsspuren schon seit 1545 sich auf Tritt und Schritt in Karl's V. Staatspapieren finden [2]). Granvella war auch persönlich in Sachsen mit Pistoris in Beziehung getreten; wohnte er doch der Gefangennahme Philipp's des Großmüthigen an Alba's Seite in Halle (1547) [3]) und dem denkwürdigen Momente bei, als der

[1]) Wahrscheinlich eines der die heutige Passage „Auerbach's Hof" einschließenden, im Jahre 1531 erbauten bezw. renovirten Gebäude. Annales lipsienses, 1689.

[2]) Allg. Biographie Bd. 9 S. 582.

[3]) Gundling S. 104. 245.

brandenburgische Kurfürst ob des Verraths der Kaiserlichen den Degen gegen Alba zückte. Gerade die Erinnerung an diesen Vorgang und dann überhaupt an die in den nächsten Jahren sich stärker ausprägende Feindschaft gegen die protestantischen Reichsfürsten, namentlich gegen Joachim II.[1]), mag Distelmeier, nachdem er sich rückhaltslos dem letztern angeschlossen hatte, bestimmt haben, von dem Anerbieten zu schweigen, welches ihm Granvella im Jahre 1550 gemacht hatte. Jedenfalls beweist dieses Anerbieten, wie das Anerbieten des Bischofs von Merseburg, daß man damals noch ein Wirken Distelmeier's im Interesse der katholischen Sache als möglich ansah, daß überhaupt die Gegensätze noch nicht in solchem Maaße sich geschärft hatten, wie nach dem Passauer Vertrag (1552) und dem Augsburger Religionsfrieden (1555). „Erst um das Jahr 1552 waren alle Versuche zu einer Vergleichung der streitigen Lehren vollständig gescheitert, und die drei großen Formen des abendländischen Christenthums setzten sich auf immer auseinander“[2]). So wenig wie dem Dienste des Kaisers selbst, wollte sich Distelmeier dem des Herzogs von Sachsen-Weimar, des Sohnes des unglücklichen, gefangengehaltenen und zum Tode verurtheilten Kurfürsten Johann Friedrich, ergeben, „weil diesen des Kaisers Zorn annoch drückte“[3]). Auch die Stellung eines Beisitzers des Lausitzer Landgerichts, welche ihm nur ein Nebenamt zu seinem Syndicat verschafft hätte, konnte ihn nicht reizen, und der Dienst bei einem katholischen Bischofe entsprach seiner Neigung ebensowenig. Darum zog er den brandenburgischen Dienst vor. Den Vermittler machte auch diesmal Eustachius von Schlieben, bei welchem Distelmeier „wegen seiner großen Geschicklichkeit und redlichen Wesens schon ehemalen zu Dresden gelegentlich wichtiger Geschäfte in genaue Bekanntschaft gerathen“[4]). Den Anlaß, im November oder Dezember 1550 Distelmeier nach Berlin zu berufen, gab einerseits der am 5. October 1550 von Moritz von Sachsen, Markgraf Georg Friedrich von Franken, Landgraf Wilhelm von Hessen und Johann Albrecht von Mecklenburg mit Heinrich II. von Frankreich geschlossene Tractat, den des letztern Gesandter, der in Deutschland umherreisende und

---

1) Gundling S. 177.
2) Ranke, Päpste Bd. 1 S. 155.
3) Gundling S. 26.
4) Gundling S. 27.

auch in Berlin erschienene Bischof von Bajonne, zu Stande gebracht hatte[1]), andrerseits die Ende October begonnene und Ende November sich fortsetzende Verhandlung Moritz' von Sachsen mit den beiden brandenburger und den beiden mecklenburger Fürsten über das Schicksal Magdeburg's[2]). Kurfürst Joachim war zwar damals jenem Tractate noch nicht beigetreten, aber die Annäherung an Moritz bereitete die Wendung seiner Politik vor und lenkte ihn auf Distelmeier. Derselbe zögerte mit seinem Entschlusse. Mittlerweile beredete Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach den Kurfürsten Joachim, wenigstens heimlich jenem Bündnisse beizutreten[3]), und als dasselbe am 15. Januar von Heinrich II., wie vom Markgrafen Namens der deutschen Bundesgenossen in Chambord beschworen war, als gleichzeitig ein kaiserlicher Gesandte bei Markgraf Johann mit Forderungen unbedingten Gehorsams erschien[4]), drängte Eustachius von Schlieben Distelmeier zur Entscheidung und lud ihn Fastnacht 1551 Namens des Kurfürsten auf dessen Jagdschloß Grimnitz. Hier nahm ihn alsbald der Kurfürst persönlich in Eid und Pflicht, sicherte ihm auch neben dem Gehalte — dessen Höhe die sonst hinsichtlich der finanziellen Seite des Dienstverhältnisses Distelmeier's sehr genaue Selbstbiographie nicht angibt — ein „Angefälle" von 1000 fl. zu. Es liegt der Gedanke nahe, daß Herzog Moritz selbst oder sein damaliger Kanzler Mordeisen den Uebertritt Distelmeier's in den Dienst Joachim's II. gefördert hätte, um eine möglichst enge Verschwisterung der beiderseitigen Politik herbeizuführen; aber Schlieben verhandelte mit Distelmeier hinter dem Rücken der Sachsen; denn laut der Selbstbiographie versuchte Modestinus Pistoris, „sobald zu Dresden ruchbar vor des Kurfürsten Räthe kommen, daß Distelmeier wollte märkisch werden", ihn in Leipzig zu halten. Es war jedoch zu spät.

Die Zeit, welcher man entgegenging, gestaltete sich für Brandenburg wie für Deutschland zur kritischsten des ganzen Jahrhunderts. Zunächst bedurften die kirchlichen Verhältnisse in der Mark weiterer Klärung, diese hing aber von der Stellungnahme des Kaisers zu

---

1) Gundling S. 140. Droysen Bd. II, 2 S. 244.
2) Droysen Bd. II, 2 S. 239.
3) Gundling S. 144. Droysen Bd. II, 2 S. 246.
4) Droysen Bd. II, 2 S. 240.

den protestantischen Reichsfürsten wie zu dem Tridentiner Concil[1]) ab, und hier waren die Folgen der Schlacht von Mühlberg, der Kampf um Magdeburg und der Uebertritt Moritz' von Sachsen zu den Gegnern des Kaisers das Bestimmende. Dazu kam der Zwiespalt Karl's V. und seines Bruders Ferdinand wegen der Nachfolge auf dem Reichsthron, welchen dieser für sich, jener, von Granvella gestützt, für Karl's Sohn, den spanischen Infanten Philipp erstrebte.

Auf alle die schwierigen Fragen, welche sich aus diesen Verwickelungen ergaben, hatte sich Distelmeier von Anfang an eine bestimmte Antwort vorgezeichnet: er hielt es für geboten, im Anschlusse an die Politik des mächtigen Sachsens mit den übrigen protestantischen Reichsfürsten die Freundschaft Heinrich's II. von Frankreich zu pflegen und damit auf Seite König Ferdinand's gegen Philipp und Granvella zu treten, dem Laufe des Tridentiner Concils, ohne daß etwa protestantische Geistliche daran theilnähmen, ruhig zuzusehen, und das Erzstift Magdeburg der protestantischen Sache zu gewinnen. Mit einem nach jeder dieser Richtungen hin vollständig fertigen Arbeitsprogramm scheint Distelmeier seinen Hofrathsdienst begonnen zu haben[2]). Die nöthige Befähigung und Reife hierzu kann ihm der Hauptsache nach nur seine practische Thätigkeit in der Dresdener Kanzlei und im Bautzener Syndicat verschafft haben; die Ausbildung auf der Universität tritt dagegen an Bedeutung wesentlich zurück; man vergleiche nur das, was heutzutage der Rechtsunterricht auf den Hochschulen wie die Rechtsliteratur bietet, und diejenigen Hilfsmittel, welche Distelmeier bei seinem Studium genügen mußten: mit dem Corpus Juris und mit Bartolus in der Hand, selbst wenn besonders Begünstigte einen Jason und einen Alciat noch hinzunahmen, ließ sich wenig Rath schaffen für Lösung der kirchlich-politischen Wirren des sechszehnten Jahrhunderts, und die viva vox magistri, die sich auf die Erläuterung der justinianischen Institutionen und einzelner Pandectentitel beschränkte, konnte einem künftigen deutschen Staatsmann nur die armseligste Vorbereitung gewähren. Höchstens half sie dazu,

---

[1]) Hier vertrat der Frankfurter Professor Christoph von der Straßen die brandenburgischen Interessen. Ein Bericht von ihm aus Trient (1551) s. Ztschr. für Preuß. Gesch. Bd. 16 S. 364 flg.

[2]) Vergl. Gundling S. 124 flg.

„Supplicationen, Sätzen und Informationen“, wie sie in den Kanzleien angefertigt zu werden pflegten, ein gelehrtes Flitterwerk beizugeben; den sachlichen Stoff und die Principien, nach denen zu handeln war, mußte die practische Uebung und der politische Tact des Verfassers solcher Schriften hinzuthun. Noch gab es keine „Staats- und Kanzleiacademie“, wie sie zwei Jahrhunderte später zu vielseitigem Beifall J. J. Moser als Vorbereitungsanstalt junger Juristen für die staatsmännische Laufbahn — leider nur kurze Zeit — in Hanau einrichtete[1]), aber demselben Zwecke, welchen Moser mit seinen practischen Uebungen und seinem Unterricht in den wichtigsten schwebenden oder in jüngster Vergangenheit erledigten politischen Fragen des Reichs und der Reichsstände verfolgte, diente damals die sächsische Kanzlei.

Gerade als Distelmeier in den Dienst Joachim's eintrat, war die magdeburger Frage die brennendste. Das gut protestantische, dem Schmalkalder Bund zugehörige Magdeburg sollte nach der Schlacht bei Mühlberg, welche die Verzichtleistung des streng katholischen Erzbischofs Johann Albert, eines Hohenzollern der fränkischen Linie, zur Folge gehabt hatte, dem Kaiser zurückerobert werden, und Moritz von Sachsen sollte im Jahre 1551 die Reichsacht an jener Stadt vollziehen[2]). Aber bereits vorher hatte sich Moritz heimlich der Sache der protestantischen Fürsten zugewandt und im März 1550 dem Kurfürsten Joachim genähert. In beider Fürsten Interesse mußte es liegen, die Erzbischofswahl in Magdeburg auf eine ihnen genehme, der neuen Religionslehre zugewandte Person zu richten. Diese Aufgabe fiel Distelmeier zu. Alsbald nach seiner Verpflichtung (noch im Februar oder im Anfang März), also noch ehe er seinen Dienst in Berlin angetreten hatte, ging er im Auftrage Joachim's nach Magdeburg[3]) und bestimmte das Domcapitel, den zweiten Sohn Joachim's, den Markgrafen Friedrich, zu wählen[4]). Hiermit wurde der Grund für den spätern Anfall Magdeburgs an die Mark gelegt. Demnächst folgte ein zweiter Aufenthalt in Magdeburg oder genauer in dem Lager vor Magdeburg, wenige Tage, nachdem Distelmeier in die Mark übergesiedelt war. In

---

[1]) O. Wächter, Johann Jacob Moser, Stuttgart 1885 S. 93.

[2]) Ranke Bd. 1 S. 167. Droysen Bd. II, 2 S. 239 flg.

[3]) Gundling S. 131.

[4]) Die Wahl war am 19. März 1551. Gundling S. 131.

Magdeburg traf er am 30. September 1551 mit seinem Kurfürsten zusammen und wirkte an der Convention vom 3. November 1551 mit, welche das Stift in die Hände der beiden Kurfürsten brachte, aber zugleich demselben volle Religionsfreiheit sicherte. Auch kam es in dem nämlichen Jahre zu einer Verbesserung der märkischen Consistorialordnung in „etlichen ansehnlichen wichtigen Punkten“ [1]), welche alsbald zur Richtschnur für die Erörterung geistlicher Sachen und Händel genommen wurden.

Die Mitwirkung hierbei und sodann die Verhandlung mit den vom Kaiser an Moritz von Sachsen und an Joachim gesandten Räthen über die Freilassung Philipp's von Hessen [2]) gehörten zu den ersten Geschäften, mit denen sich Distelmeier in Berlin zu befassen hatte. Diese Geschäfte führten ihn auch nach Dresden zu Moritz und vor Nürnberg in das Lager Markgraf Albrecht's.

Die Uebersiedelung nach Berlin hatte im September 1551 stattgefunden; noch in Bautzen war dem jungen Ehepaare das erste Kind geboren (Mai 1551), ein Sohn, der aber in den nächsten Jahren starb. Im Mai 1552 folgte in Berlin der zweite Sohn, Christian, des Vaters einstiger Erbe im Kanzleramte. Zehn Tage vor dessen Geburt schloß Dr. Paul Reitbacher, Bautzener Stadtphysicus und des ältesten Sohnes Pathe [3]), mit welchem Lampert Distelmeier noch Jahre lang correspondirte, einen Brief an diesen [4]) mit dem Wunsche glücklicher Niederkunft der „optima conjux“: „nec habeo iam plura, quae tibi scriberem, nisi si optima conjux atque suavis gallina [5]), ut vocas, pullum suum excluserit, optamus ex animo, ut id quam felicissime successerit“. Der Wunsch ging in Erfüllung. Tags nach der Geburt konnte das Kind in der Berliner Domkirche getauft werden. Während der Geburt wie während der Taufe des Sohnes war Distelmeier abwesend; er verweilte in Passau, wo der im März 1552 vor Moritz von Sachsen nach Kärnthen flüchtende Kaiser seinen Bruder Ferdinand mit den

---

[1]) Laut der Vorrede der Consist.-O. von 1573 (Mühler S. 67). Worin die Verbesserung lag, ist unbekannt.

[2]) Gundling Bd. 1 S. 146. 153.

[3]) Heidemann S. 16.

[4]) Dresdener Sammlung Nr. 5 (de dato 13. Mai 1552). Der späteste Brief Reitbacher's ist vom 3. Juni 1557 (Nr. 25).

[5]) Scherzhafte Uebersetzung von „Goldhanin“ (suavis gallina).

protestantischen Fürsten Frieden schließen ließ. Distelmeier „half diesen Frieden machen“ [1]); er war bis zu dessen Abschluß im August 1552 in Passau [2]). Ihm zur Seite standen noch die Räthe Adam v. Trott, Christoph v. d. Straßen, der Ordinarius der Frankfurter Juristenfacultät [3]), und Jungmann [4]). Die Mitwirkung bei Gewährung der Religionsfreiheit, bei Abstellung des Interims, bei Freilassung Philipp's des Großmüthigen und bei Zurückdrängung des Einflusses der spanischen, burgundischen und italienischen Räthe des Kaisers, namentlich Granvella's [5]), war also des dreißigjährigen Hofraths erste große politische That. Aus ihr folgte die merkliche Befestigung eines landesherrlichen Kirchenregiments in der Mark. Wie lebhaft Joachim II. und sein nächster Rathgeber das Bewußtsein hiervon in sich trugen, ergeben folgende Worte der damals [6]) niedergeschriebenen Vorrede zur Consistorialordnung von 1561: „Wann wir uns dann vor allen Dingen Gotte dem Allmächtigen zu gehorsamen und allen möglichen Fleiß zu thun, daß das heilige Evangelium, dadurch der Sohn Gottes, Unser lieber Herr Jesus Christus, und seine Wohlthaten erkannt, und also Gott recht angerufen und gepreiset werde, schuldig erkennen; Uns auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit und wegen unsers tragenden Amts gebühret und zustehet, rebus sic stantibus, nicht allein weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen Recht und die Gerechtigkeit männiglichen in Unserm Churfürstenthum und Landen mitzutheilen, auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit erhalten, aufzurichten, und der-

[1]) Worte der Selbstbiographie.

[2]) „Bin erst in die 13. Woche hernach“ (d. i. nach der Ende Mai stattgehabten Taufe) „heimkommen“. Heidemann S. 16. Vgl. auch Droysen Bd. II, 2 S. 467.

[3]) Riedel I, 23 S. 500. Sohn einer Schweizer nach Cöln gewanderten Familie, bis 1537 in Bologna, dann Kammergerichtsbeisitzer, dann in Frankfurt. Hymmen Bd. 2 S. 247.

[4]) Droysen Bd. II, 2 S. 469.

[5]) Gundling Bd. 1 S. 208.

[6]) Daß diese Vorrede einer älteren Vorrede entnommen ist, hat bereits Mühler S. 69 erkannt, daß sie aber in dem hier erheblichen Theile aus einem der nächsten Jahre nach 1551 stammt, ergeben die Worte: „Und ob wir ... dieselbe (die Consf.-O. von 1543) im verschienenen 51. Jahre .... verbessern lassen“ rc. Von einem verschienenen (d. h. vergangenen) 51. Jahre pflegt man wohl im Jahre 1552 oder 1553, nicht aber später mehr zu reden.

wegen nicht verbunden sein, Unserer Landschaft Bewilligung darinne zu requiriren und zu erfordern, vornehmlich da dasselbe allwegs bei den Bischöfen und ihren Offizialen allein gestanden, in geistlichen Händeln und Sachen männichlich ungehindert, auch wider alle unserer Unterthanen Willen und nach Rechts Gebühre, zu procediren, und dann dieselbige geistliche Expedition, wie gehört, jetzt an Uns kommen, so haben Wir danach aus oberzählten trefflichen, erheblichen Ursachen und Bedenken, zu voraus, weil der Geistlichen Jurisdiction dermassen zerfallen, daß niemandts durch ihnen die gebührliche Justitia administrirt werden, diese geistliche Polizei-Visitation und Consistorial-Ordnung stellen und renoviren lassen." Aber die Stürme, welche bis zum Beginne der 1560er Jahre das Reich bewegten, ließen die brandenburgischen Kirchenverhältnisse noch zu keinem Abschlusse kommen, und sie beschäftigten den Kurfürsten nebst seinen Räthen so sehr, daß die Publication der Consistorialordnung von 1552 oder 1553 unterblieb. Auch Distelmeier, dem die thatsächliche Ausführung der Politik des Hauses Brandenburg in allen Landes- und Reichsangelegenheiten zufiel, ging in dieser Politik auf. Kaum von Passau heimgekehrt und in das Haus eingezogen, welches ihm am Berliner Markte[1]) der Kurfürst als das zugesagte Angefälle überwiesen hatte[2]), wurde er im Jahre 1553 erst zu König Ferdinand nach Böhmen geschickt, um die durch das Verhalten Markgraf Albrecht's drohende Spaltung der protestantischen Fürsten zu verhüten, dann mit des Königs Räthen zu einem Tage in Frankfurt[3]); endlich bemühte er sich, „von einer Armee zur andern reisend", den Ausbruch offener Feindseligkeit zwischen Moritz und Albrecht zu hintertreiben, bis die Schlacht von Sievershausen (9. Juli 1553) ersteren in den Tod führte; die Nachricht hiervon nahm Kurfürst Joachim aus Distelmeier's Munde entgegen[4]). Das Jahr 1555 brachte die Zusammenkunft der sächsischen, brandenburgischen und hessischen Fürsten zu Naumburg behufs Bestätigung der dort kurz zuvor geschlossenen Erbverbrüderung[5]), und es brachte den Reichstag zu

[1]) Jetzt Molkenmarkt 1 (Nationalzeitung vom 27. Dezember 1885).
[2]) Selbstbiographie S. 16.
[3]) Gundling S. 179.
[4]) Daselbst S. 182 flg.
[5]) Daselbst S. 195.

Augsburg, welcher Distelmeier neun Monate lang in Augsburg zurückhielt[1]). Im folgenden Jahre zog er zum Regensburger Reichstag, um die Kaiserkrone dem Könige Ferdinand erhalten, den Religionsfrieden befestigen, das Reichskammergericht ordnen, den nöthigen Schutz gegen die Türken schaffen und den Streit Markgraf Albrecht's mit den Stiftern Würzburg und Bamberg schlichten zu helfen[2]). Als es den Stiftern gelang, den Markgrafen außer Besitz seiner Lande zu setzen, war es Distelmeier, der durch die Berufung auf die brandenburgische Mitbelehnschaft in Franken die Ernennung Joachim's von Schlieben zum Sequester Frankens bei König Ferdinand erreichte (1557), bis der letztere im Jahre 1558 auf Joachim's Betreiben dem Markgrafen Georg Friedrich seine Lande zurückgab. Die Verhandlungen des in demselben Jahre zu Worms abgehaltenen Reichstags, welche Distelmeier für die dorthin gesandten beiden brandenburgischen Räthe leitete, ohne selbst in Worms anwesend zu sein, führten ihn immer mehr zu der Ueberzeugung, daß eine Einigung mit den katholischen Ständen in Sachen der Religion nicht mehr möglich sei. Das bestärkte ihn in dem Streben, einen möglichst engen Anschluß an Ferdinand I. zu suchen; im Februar 1558 zog er mit Kurfürst Joachim nach Frankfurt[3]), um dort die Wahlcapitulation für den neuen Kaiser in's Werk zu setzen[4]).

Der Tod Melanchthon's (19. April 1560) regte von neuem beim Papste den Gedanken an, nochmals die Vereinigung der streitenden Religionsparteien auf dem Tridentiner Concil zu versuchen. Die Beziehungen, welche Sabinus mit dem Cardinal Bembo und andern römischen Prälaten angeknüpft hatte, bestimmten zur Absendung der Bischöfe von Dalmatien und Zanthe nach Berlin; diese sollten den Kurfürsten zur Theilnahme am Concil bewegen. Distelmeier stellte dem Verlangen der beiden Nuntien den Rechtssatz entgegen, daß nur der Kaiser ein allgemeines Concil berufen könne[5]). Die Disputationen[6]), welche der Nuntius Commendone

---

[1]) Selbstbiographie S. 17.
[2]) Gundling Bd. 1 S. 217. 218.
[3]) Heidemann S. 18.
[4]) Gundling Bd. 1 S. 253.
[5]) Gundling Bd. 1 S. 266 flg.; Buchholtz Bd. 3 S. 392.
[6]) Droysen Bd. II, 2 S. 286.

und sein Begleiter, der Jesuit Lampert Auer, in des Kurfürsten Gegenwart hielten, führte auf der Seite des Kurfürsten der Schwiegersohn des Sabinus, Abdias Prätorius, damals Joachim's Rath, „einer der gelehrtesten und berühmtesten Männer, welche die Mark jemals gehabt hat"[1]). Als „Gottschalk Schulze" in Salzwedel von geringen Eltern geboren (1524), hatte ihn die Verspottung seines deutschen Vornamens veranlaßt, denselben in's Hebräische zu übertragen, und die Sitte der Zeit, die Familiennamen zu latinisiren, war der Grund, weshalb er den deutschen „Schulze" in den römischen „Prätor" verwandelte, ja damit noch nicht zufrieden, noch eine hyperlateinische Endung anhing. Den Grund seines gelehrten Wissens legte er in der damals berühmten Schule zu Magdeburg, studirte in Frankfurt und Wittenberg und wurde im Alter von 19½ Jahren zum Präceptor der Schule seiner Vaterstadt angenommen. Melanchthon gab ihm von Wittenberg aus einen Empfehlungsbrief an den dortigen Stadtrath mit[2]), in welchem er „dem Zeiger dieser Schriften Godeschalcus Schultze" bescheinigt, daß er „züchtig und ehrlicher Sitten" und „zu löblichen Künsten, die zur Erhaltung christlicher Lehr und Sitten nützlich, wohl studiret" sei, auch „eine ziemlich gute Uebung besitze, in lateinischer und griechischer Sprache zu schreiben", er (Melanchthon) habe deshalb an ihm ein besonderes Gefallen. Theologische Streitigkeiten führten Prätorius aber von Salzwedel als Schulrector nach Magdeburg, wo er seinem Amte rühmlich vorstand, mit Distelmeier in Verbindung kam und durch ihn im Jahre 1557 nach Frankfurt a/O. berufen wurde, bis, „um ihn einigermaßen in Sicherheit zu stellen und der Wuth seiner Feinde zu entziehen," der Kurfürst ihn als seinen Rath an den Hof rief, in den Ritterstand erhob und zu diplomatischen Sendungen, namentlich mehrmals nach Polen, verwendete. Hier trug er wesentlich dazu bei, die Belehnung mit Preußen auf des Kurfürsten zweiten Sohn, den Erzbischof von Magdeburg, zu erstrecken[3]). Das Colloquium mit dem päpstlichen Gesandten endete des Kurfürsten berühmtes Wort: „So mögt Ihr mit Eurem Concil zum Teufel fahren, ich will bei meinem Christo bleiben". Damit war die Loslösung der Mark von Rom

[1]) Seidel, Bildersammlung S. 80.

[2]) Vom 29. März 1544; abgedruckt Seidel, Bildersammlung S. 81.

[3]) Lancizolle Bd. 2 S. 473. 474.

besiegelt. Die päpstlichen Gesandten wollten nicht verstehen, daß die Zeiten sich geändert, seit Friedrich I. auf dem Kostnitzer Concil die Mark unter des Papstes Sanktion empfangen hatte. Sie mahnten mit Berufung auf diese Wohlthat Joachim an die Pflicht der Dankbarkeit[1]) — aber vergeblich: der Klerus fühlte, daß nunmehr das letzte Band der Herrschaft zerschnitten war, welches er von den Kostnitzer Tagen bis zu Joachim's II. Regierung sich zu bewahren gewußt hatte. Graf Albrecht von Stolberg begleitete zwar die päpstlichen Gesandten zu der von den evangelischen Ständen nach Naumburg berufenen Versammlung, auf welcher Albinus den Markgrafen Johann von Cüstrin vertrat, aber nur um ihnen die Kunde zu übermitteln, daß Niemand die geringste Gemeinschaft mit dem Concile haben wolle (1561)[2]). Leider brachte der Tag zu Naumburg gleichzeitig den Ausbruch der Spaltung zwischen Lutheranern und Calvinisten. Distelmeier verlangte im Namen Joachim's, daß Graf Stolberg streng die lutherische Abendmahlslehre vertrete, und Albinus nahm denselben Standpunkt als Markgraf Johann's Bevollmächtigter ein; der Kurfürst von der Pfalz schloß sich dem Schweizer Bekenntniß an[3]).

Von diesen Verhandlungen her datirt Distelmeier's eifriger Lutheranismus. Die Consistorialordnung wurde nunmehr druckfertig gemacht (1561)[4]) und für den September ein Reformationsfest in Berlin angesetzt[5]). Wiederholte Aufforderungen des Kaisers an die Evangelischen, das Tridentiner Concil zu beschicken, verschoben die Publication der Consistorialordnung wie die Abhaltung des Reformationsfestes; Joachim sandte (1562) seinen Rath Christoph v. d. Straßen nach Trient[6]); dann folgte (September 1562) die von Kaiser Ferdinand eifrig betriebene Wahl seines Sohnes Maximilian zum römischen König in Frankfurt[7]). Distelmeier mit vier seiner Räthe begleitete den Kurfürsten dahin; 432 Pferde zählte der imposante Zug der Brandenburger. Die Reise ging über Kassel, wo Joachim bedenklich erkrankte und mit seiner Begleitung

1) Gundling Bd. 1 S. 272.
2) Buchholtz Bd. 3 S. 393.
3) Gundling Bd. 1 S. 280 flg.
4) Siehe oben S. 206.
5) Gundling Bd. 1 S. 334.
6) Droysen Bd. II, 2 S. 287.
7) Angelus S. 362; Gundling Bd. 1 S. 209 flg.; Buchholtz Bd. 3 S. 303.

einige Zeit Halt machen mußte. Das Verdienst Distelmeier's, welchem man „die Wahlsachen in Frankfurt gänzlich übergeben" hatte, war es, daß die Wahlcapitulation zu Gunsten der evangelischen Stände gefaßt wurde, und daß der Kaiser wie sein Sohn in Folge der lebhaften Unterstützung seiner Pläne von brandenburgischer Seite sich dem Kurfürsten Joachim dauernd verpflichtet fühlten.

So hatte sich Distelmeier zu einem der bedeutungsvollsten Staatsmänner des deutschen Reiches aufgeschwungen; die wichtigsten Angelegenheiten desselben lagen mit in seinen Händen. Nehmen wir hinzu, daß er auch bei Streitigkeiten von Städten, Ständen und Fürsten außerhalb der Mark — z. B. 1556 bei einer Irrung zwischen der Stadt und dem Capitel zu Magdeburg, 1559 bei dem Zwiste zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig und seinem zum Protestantismus übergetretenen Sohne, 1560 in dem Handel des Markgrafen von Cüstrin mit Polen — den Vermittler abgab, daß er auch bei großen Festen nicht fehlte, wie im Februar 1560 bei dem feierlichen Beilager des Herzogs Julius von Braunschweig mit Kurfürst Joachim's Tochter Hedwig zu Wolfenbüttel, ferner bei der am 14. August 1561 in Leipzig von 5500 Gästen gefeierten Hochzeit der einzigen Tochter seines frühern Landesherrn Moritz von Sachsen mit Wilhelm von Oranien[1]), so dürfen wir in ihm eine der bekanntesten und geschätztesten Persönlichkeiten seiner Zeit sehen. Sein Aeußeres trug zu seiner Empfehlung bei. „Die Natur hatte ihn" — so berichtet Gundling[2]), der uns auch in gutem Kupferstich Distelmeier's Bild erhalten hat — „mit sonderbarer Schönheit, Anmuth und scharfsinnigem Wesen begabet, seine Leibesgröße und Ansehen, und noch mehr seine Beredsamkeit wurden ungemein gepriesen, zumal er alles mit einer klugen Gelassenheit vorstellen konnte; in seinem Umgang war nichts denn angenehmes Wesen, und Alles zielte dahin, daß selbiger die Gunst und Gewogenheit aller Menschen zu gewinnen suchte." Klugheit, Besonnenheit und Energie leuchtet dem erwähnten Bilde nach aus seinen Zügen. Als der Reichstag zur Königswahl in Frankfurt versammelt war, starb der alte Kanzler Weinleb (10. Februar 1558)[3]), dessen Platz Distel-

---

[1]) Gundling Bd. 1 S. 219. 261 flg. 281. 284. 287.

[2]) Bd. 1 S. 255. 259.

[3]) Heidemann S. 19. Ueber den Tod Weinleb's berichtet auch Posthius (Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. S. 18).

meier thatsächlich schon seit Jahren eingenommen hatte. Der Kurfürst eröffnete ihm alsbald, daß er ihn zum Nachfolger bestimmt habe, und Kaiser Ferdinand beglückwünschte persönlich den neuen Kanzler [1]). Nach der Rückkehr in die Mark geschah die förmliche Bestallung und am Sonntag Quasimodo des Jahres 1558 die feierliche Einführung in Gegenwart des Kämmerers, des Hofmarschalls, sämmtlicher Hofräthe, Secretäre und Kanzleischreiber; die drei letzten Beamtenkategorien leisteten dem Kanzler „gebürlichen Gehorsam“ [2]).

Eine seiner ersten Amtshandlungen scheint die Fertigstellung der Visitationsordnung von 1558 gewesen zu sein. Weil „allerlei Mängel und Unrichtigkeiten in geistlichen Händeln und Sachen sich zugetragen, die noch ungerichtet stehen“, wird eine wiederholte Visitation befohlen [3]), damit die erlassene Kirchenordnung streng gehandhabt und der Kirche ihr Gut, welches etwa der Adel, die Bürger oder die Bauern an sich gebracht, zurückgewährt werde. Dann folgen unter 31 Punkten Vorschriften, wonach sich Patrone, Pfarrer und Gemeinden achten sollen; „das geistliche Consistorium“ oder „das geistliche Gericht zu Cöln“ erscheint darin als die vorgesetzte Behörde; über ihr steht der Landesherr.

Hier wie überall ließ sich Distelmeier von dem unabläßigen Bestreben leiten, die Mark in ihrem innern Gefüge zu stärken und nach außen ihre Bedeutung durch Vermehrung des Länderbesitzes zu heben. So wurde er der Schöpfer der Politik, welche die Größe des künftigen Gesammt-Staates herbeiführen sollte. Nachdem Markgraf Johann zum Schutze der Neumark die Festungen Peitz und Cüstrin angelegt hatte, begann bereits im Jahre 1559 unter Distelmeier's Leitung, welcher für die nöthigen Ingenieure sorgte und die Kosten auf dem Landtage beschaffte, der Bau der Festung Spandau zum Schutze der Altmark. Gleichzeitig erfüllte schon damals den jugendlichen Kanzler der Gedanke, eine dereinstige Verbindung des preußischen Ordenslandes mit Brandenburg vorzubereiten. Sein Streben überhaupt richtete sich, seit er an die Spitze der Verwaltung der Mark getreten war, dahin, auf dem Wege der diplo-

[1]) Gundling Bd. 1 S. 259. 260.

[2]) Heidemann S. 19.

[3]) Mylius c. c. m. Thl. I, 1 Nr. IV.

matischen Verhandlungen und mit den friedlichen Mitteln, welche ihm seine Rechtserfahrung bot, sein Land in Verbindungen zu bringen, als deren Folge der mögliche Lauf der Dinge einen Territorialzuwachs versprach. Das nächste Mittel dazu war ihm, dem Kurhause die Coinvestitur mit Preußen zu verschaffen [1]). Der von der Krone Polen mit Preußen beliehene Herzog Albrecht von Brandenburg, Joachim's Vetter, war kinderlos. Es galt deshalb, durch Verhandlungen mit Polen den Lehnsherrn zur Aufnahme Joachim's und seiner Descendenz in die Belehnung zu bestimmen. Daß dies gelinge, schien selbst dem Nächstbetheiligten, dem Kurprinzen Johann Georg, so abenteuerlich, daß er die Kosten, welche durch Gesandtschaften und sonstigen Aufwand entstehen müßten, scheute und Distelmeier's Plänen anfangs entgegentrat. Die Meisten glaubten, „der Kanzler belustige sich mit süßen Gedanken", ja es sei sündlich, auf den kinderlosen Tod des noch unverheiratheten Herzog Albrecht und weiter auf das Aussterben der zunächst successionsberechtigten fränkischen Linie zu rechnen. Aber der Kanzler setzte beim weniger engherzigen Vater durch, was der Sohn bekämpfte. Georg Sabinus, Abdias Prätorius, die Freunde Distelmeier's, und der Hauptmann der Prignitz Liborius von Bredow, gingen 1559 nach Warschau, um den Senat günstig zu stimmen, nachdem schon vorher des Königs Einwilligung gewonnen war. Jahre verstrichen, ehe die Sache zum Abschlusse kam [2]). Während dessen gelang es Distelmeier, der Mark durch Kaiser Maximilian die Anwartschaft auf das an Braunschweig verliehene Fürstenthum Grubenhagen zu erwerben [3]).

Außerdem konnte der brandenburgische Kanzler, seit die Reichsangelegenheiten mit der Wahl Maximilian's zu einem befriedigenden Abschluß gekommen waren, auch daran denken, der Rechtsverwaltung der Mark seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und seine Kanzlei neu zu organisiren. Während früher der Kanzler seine Stellung inmitten der Hofräthe hatte [4]), muß sich vor Distelmeier's Einführung in das Kanzleramt die Wandelung vollzogen haben, daß der Kanzler die Spitze der Hofräthe bildet. Der Bericht, welchen Distelmeier

---

[1]) Vgl. Heidemann S. 7.

[2]) Gundling Bd. 1 S. 314. 316.

[3]) Gundling Bd. 1 S. 301.

[4]) Siehe oben S. 113.

von der Verpflichtung der Hofräthe bei seinem Amtsantritt gibt, läßt ersehen, daß dieselben ihm untergeordnet waren (nicht etwa damals zuerst untergeordnet wurden). Als Spitze der Hofräthe war Distelmeier zugleich die Spitze des Kammergerichts. Die nämliche Stellung nahm in Cüstrin sein Lehrer und Freund Albinus, der Kanzler Markgraf Johann's ein. Auch dort war ein Kammergericht und — wahrscheinlich auf Albinus' Betreiben — im Jahre 1548 eine „Kammer- oder Hofgerichtsordnung" geschaffen worden[1]). Wie vor der Berliner Kammergerichtsordnung von 1516 schon längst in Berlin ein Kammer- und Hofgericht bestanden hatte, so hatte auch in Cüstrin das neumärkische Kammer- und Hofgericht schon längst vor dem Jahre 1548 bestanden. Markgraf Johann bezeichnet dasselbe im Jahre 1552 als das „seit Zeiten seines Vaters und der Vorgänger desselben" für Berufungen von den Untergerichten gebräuchliche Appellationsgericht und nennt sich selbst die zuständige Instanz, über Beschwerden zu entscheiden, welche gegen Aussprüche des Hof- und Kammergerichts erhoben werden; die Beschwerden pflegte der Markgraf persönlich zu erledigen oder durch Urtheile erledigen zu lassen, welche in seinem Namen auf rechtliche Belehrung bei unverdächtigen Universitäten ergingen; weitere Appellation an das kaiserliche Kammergericht fand nicht statt: ein klarer Beleg, auf welche Weise schon in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts das kaum in Wirksamkeit getretene Reichskammergericht durch die Einführung der landesherrlichen Supplicationsinstanz lahmgelegt wurde; der erstarkenden Landeshoheit gelang es selbst in einem so kleinen Territorium, wie die Neumark es war, die dem Verfall entgegengehende Reichshoheit in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit bereits gänzlich abzuschütteln, ohne daß man etwa dazu der Ertheilung eines privilegium de non appellando bedurfte. Diesen Zustand sicherte sich Markgraf Johann noch besonders durch einen mit seinen Ständen geschlossenen Rezeß. Er vereinbarte mit denselben am Montag nach Matthäi Apostoli 1552 zu Soldin[2]), „nachdem gegen die bisherige Uebung Etliche sich unterstanden, von Beiurtheilen an das kaiserliche Kammergericht zu appelliren und uns also die Hände zu schließen, so daß oftmals

[1]) Mylius II, 1 Sp. 35 gegen Ende.

[2]) R. 42. 3, Soldiner Receß vom April 1552. Der Abdruck bei Mylius Bd. II, 1 Nr. VI nennt das Jahr 1553.

ein Geschlecht das andere mit solchem weitläufigen Rechtsgang ausgemergelt", es solle der bisherigen Uebung gemäß die Appellation wie Supplication an das Reichskammergericht ausgeschlossen bleiben „bei Verlust der Sache und 200 fl. Strafe"; dagegen solle wider Urtheile des Markgrafen, wenn sich Jemand durch dieselben verkürzt glaube, oder wenn er sie als übereilt darthun könne, „das beneficium restitutionis bei Unserer Person" gewährt sein. Wie dies Beneficium einzubringen und zu behandeln, wird nicht näher bestimmt es war offensichtlich nur das Rechtsmittel einer nochmaligen Supplication, oder um mit den Worten der Kirche zu reden, eine appellatio a papa male informato ad papam melius informandum. Zum 1. Januar 1561 folgte eine wiederholte „Neumärkische Kammer- und Hofgerichtsordnung", sowie eine „Ordnung der neumärkischen Kammer- und Hofgerichtsräthe und Kanzlei" [1]). Beide Gesetze ergeben, daß auch in Cüstrin der Kanzler als der Vorsitzende des Rathscollegiums fungirte; denn er soll „die Umfrage thun und mit dem mehren Theil der Räthe schließen oder nach Gelegenheit der Sache beider Theile Meinung an den Markgrafen gelangen lassen" [2]). In der Altmark verzögerte sich der Erlaß analoger Ordnungen, nämlich einer „Ordnung der Räthe des Kammergerichts" und einer „Ordnung der Kanzlei des Kammergerichts" [3]) bis zum Jahre 1562. Das Vorgehen der beiden märkischen Kanzler nach diesen Richtungen hin war unverkennbar ein gemeinsam geplantes, nur verschob sich bei Distelmeier die Ausführung bis nach dem Frankfurter Reichstag. In den beiden altmärkischen Ordnungen tritt uns das Bild entgegen, wie sich Distelmeier seine Kanzlergeschäfte einrichtete, soweit sie die „Rathstube" oder das „Kammergericht" und soweit sie seine Secretarien und Schreiber betrafen.

Alle mit dem Wohnsitz in Berlin angestellten (d. h. „die wesentlichen") Hofräthe sollen täglich des Sommers um 6, des Winters um 7, Nachmittags stets um 1 Uhr in der Rathstube des Schlosses sich einfinden. Ihre Tagesarbeit haben sie mit Prüfung und Berathschlagung der ihnen vorgelegten Sachen, soweit sie den Kurfürsten persönlich betreffen, zu beginnen, die minderwichtigen selbst

---

[1]) Mylius II, 1 Nr. VII. VIII.

[2]) Mylius II, 1 Nr. VIII Sp. 48.

[3]) Mylius II, 1 Nr. IX. X.

zu erledigen, die wichtigern dem Kurfürsten zu der Stunde, in welcher er Audienz gibt, zu übermitteln. Dann hat der Kanzler die eingegangenen „Supplicationen“ in den Rath zu bringen und nach Vorlesung und Berathschlagung sie erledigen zu lassen; hiernächst sollen die Parteien, welche auf den betreffenden Tag geladen sind, verhört und möglichst „in der Güte“ auseinander gesetzt werden. Wenn sich findet, „daß die Procuratoren die gütlichen Verträge hindern“, sollen Kanzler und Räthe das „nicht gestatten, damit die Leute nicht ohne Noth in's Recht“ (d. h. ins Gericht, zum gerichtlichen Prozeß) „gedrungen werden“. Die Tagsatzungen haben die beiden Gerichtsschreiber in das Tagebuch einzutragen, aber zum höchsten vier Sachen auf einen Termin. In landesherrlichen und Amtssachen haben Kanzler und Räthe niemals selbst etwas zu befehlen, sondern die Weisung des Kurfürsten einzuholen. Irrungen zwischen Adel und Unterthanen, Dienste betreffend, sind an die Haupt- und Amtleute des Orts zu weisen. Im Uebrigen bleibt die Kammergerichtsordnung von 1540 aufrecht erhalten, doch sollen Kanzler und Räthe „die beschlossenen Rechtshändel“ (d. h. die spruchreifen Prozesse) sich nicht häufen lassen, vielmehr zur Erledigung derselben bei Zeiten die Frankfurter Professoren heranziehen. Dadurch gelangt von Neuem ein wichtiges gelehrtes Element in das Kammergericht: die Abfassung der im ordentlichen Rechtsgang zu fällenden Endurtheile kommt in die Hände der Universitätslehrer. Räthe, welche die Rathstube nicht ordnungsmäßig besuchen, hat der Marschall und der Kanzler anzuzeigen. In der Kanzlei, in welcher bisher zufolge lässigen Erscheinens der Beamten „viel Versäumniß geschehen“, sollen die Secretarien und Schreiber ebenso zeitig sich einfinden, wie die Räthe in der Rathstube; wer zweimal die Stunde nicht einhält, wird des Dienstes entlassen. Die Secretarien und Schreiber haben den sie angehenden Verhandlungen in der Rathstube beizuwohnen. Ihre Geschäfte sind in acht verschiedene Zweige unter acht Personen vertheilt. Diese Vertheilung gewährt zugleich einen Einblick in den Umfang der Geschäfte des Kanzlers. Die Abtheilungen sind: 1. churfürstliche und herrschaftliche Sachen nebst „Fürsten- und andern ausländischen Briefen und Supplicationen“, 2. Händel, welche Privilegien, Consens-, Lehn-, Geleitsbriefe, Legitimationen, Beleibgedingungen, Confirmationen von Testamenten, Bestellung von Vormündern oder dergl. betreffen, 3. mittelmärkische,

4. altmärkische, 5. prignitzische, 6. ruppinische, 7. uckermärkische Supplicationen, 8. Supplicationen städtischer Bürger. Also nur die Supplicationen waren, weil sie besonders häufig vorkamen und nicht von Einem Secretär erledigt werden konnten, nach geographischen Bezirken getheilt; im Uebrigen war die Geschäftstheilung eine sachliche. Es wird sich zeigen, daß in ähnlicher Weise später die Geschäftstheilungen unter die Räthe sowohl nach Bezirken als nach Arbeitsgegenständen erfolgten. Neben den namentlich bezeichneten Geschäften haben die Secretarien und Schreiber alle sonst ihnen vom Kanzler aufgetragenen Ausfertigungen zu übernehmen, und ein jeder hat „ein Copial" zu führen, „darein er alles das, was ihm in Berathschlagung der Supplicationen oder sonst vom Kanzler (oder dessen Vertreter) befohlen wird, concipire und begreife" [1]).

Wie seine nächsten Amtsvorgänger ließ es auch Distelmeier sich angelegen sein, möglichst auf die vergleichsweise Erledigung der Rechtshändel hinzuwirken und damit das Tagen der Hofräthe als „Kammergericht" zur Ausnahme zu machen. Schwerlich erlaubten ihm seine sonstigen Amtsgeschäfte, selbst wenn er in Berlin anwesend war, die täglichen Sitzungen in der Rathsstube persönlich zu leiten; der älteste Hofrath wird ihn vielfach haben vertreten müssen, aber von Anordnung einer ständigen Vertretung findet sich noch keine Spur. Ebensowenig sagt die altmärkische Rathsordnung, daß die Entscheidung in der einzelnen Sache von der Stimmenmehrheit abhängig sein solle, sofern nicht der Kanzler es für dienlich hielt, den Kurfürsten persönlich um die Entscheidung anzugehen. Aber es ist höchst wahrscheinlich, daß in diesem Punkte die Berliner Hofräthe nicht anders verfuhren als die Cüstriner, denen ihre Rathsordnung ein solches Verfahren ausdrücklich vorschrieb. Der dortige Kanzler und demnach wohl auch der der Altmark

---

[1]) Diese sämmtlichen Anordnungen sprechen also weniger vom gerichtlichen als vom außergerichtlichen Verfahren. Verkehrt ist es, wenn Köhler, Handschriftliche Geschichte des Kammergerichts, daraus, daß die Ordnung auch von persönlichem Eingreifen des Kurfürsten (in den von ihm gewährten Audienzen) spricht, schließen will (Isaacsohn Bd. 1 S. 219 Note 2), die Ordnung sei vor das Jahr 1534 zu setzen, weil in diesem der Kurfürst auf seine Mitwirkung bei Entscheidung der ihn persönlich betreffenden, vor dem Kammergericht verhandelten Sachen den Ständen gegenüber ausdrücklich verzichtet habe. Vgl. oben S. 144.

hatte also die große Machtbefugniß, jeden Majoritätsbeschluß, der ihm nicht genehm war, zu suspendiren und den Kurfürsten persönlich anzurufen, ob er nicht dem Minoritätsbeschlusse zustimme. Geschah das Letztere, so wurde der Minoritätsbeschluß ausgeführt. Wie sehr aber beim Kurfürsten die Stimme des Kanzlers in die Wagschale fallen mußte, ist klar: cancellarius autem caput est, imo cor et os principis [1]). Spuren der Wirksamkeit Distelmeier's als Vorsitzenden des Kammergerichts scheinen nicht nachweisbar [2]), es läßt sich jedoch aus dem im Jahre 1590 abgefaßten Tagebuche des Grafen von Lynar entnehmen, daß der Kanzler die Leitung des Kammergerichts in einem dort erwähnten, bei diesem Gerichte anhängigen Prozesse hatte [3]).

Die Möglichkeit, persönlich den Vorsitz in der Rathstube zu führen, war seit 1562 für Distelmeier weit mehr vorhanden als früher, da er zu auswärtigen Gesandtschaften nicht ferner verwendet wurde; er leitete zwar deren Geschäfte, verhandelte aber persönlich nur mit den Gesandten, welche nach Berlin kamen, so z. B. im Jahre 1564 mit dem Gesandten des Herzogs von Gotha, dem Jenenser Professor Heinrich Husanus, welcher — freilich vergeblich — die Hülfe des Kurfürsten Joachim für den geächteten, in Gotha aufgenommenen Wilhelm von Grumbach anrief [4]). Ferner wurde Distelmeier's Thätigkeit in Anspruch genommen, als es sich darum handelte, die Wahl des ältesten Sohnes des Kurprinzen, des zwanzigjährigen Joachim Friedrich, zum Administrator des Erzstifts Magdeburg zu fördern (1566), die Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen zu Stande zu bringen (1568) [5]) und nach

---

[1]) Worte des M. Petrus Albinus, eines Dresdener geheimen Raths, in einem Briefe an Christian Distelmeier (Neujahr 1590). Dresdener Sammlung Nr. 179.

[2]) Auskunft des Königl. Geh. Staatsarchivs.

[3]) Das Tagebuch ist abgedruckt in Ledebur's Archiv Bd. 16 S. 193 flg. Die betreffende Stelle s. das. S. 203.

[4]) Brief von Husanus an Distelmeier vom 15. Mai (s. a., aber laut des Inhalts von 1564, vergl. Allgem. Biographie Bd. 13 S. 446) in der Dresdener Sammlung Nr. 19. H. bittet darin um Beschleunigung der Antwort auf vier von ihm zur Frage gestellte Punkte und erbietet sich, den Kurfürsten nach Wien zu begleiten, wenn derselbe dort für Grumbach wirken wolle. H. wurde später mecklenburgischer Kanzler.

[5]) Seidel, Bildersammlung S. 112.

dem damals kinderlos erfolgten Tode Herzog Albrecht's von Preußen die Aufnahme der Brandenburger Linie in den neuen, am 19. Juli 1569 zu Lublin unterzeichneten Lehnbrief durchzusetzen. Abdias Prätorius, „von unserm Kanzler mit vielen Instructionen überschüttet“[1]), führte auch hierbei in Polen das Wort. Wie sehr man damals bereits die ganze Bedeutung dieser Belehnung erkannte, beweist das Fest, welches ihr zu Ehren in Berlin (28. August 1569) gehalten wurde. Dasselbe sollte zugleich als festum gratiarum actionis die im Jahre 1561 verschobene[2]) Dank- und Reformationsfeier nachholen. In großartigem Zuge unter dem Läuten aller Glocken und unter Geschützsalven begaben sich, voran die kurfürstliche Reiterei und „aller Bürger Töchter mit angezogenen weißen Badekitteln und zu Feld geschlagenen Haaren“, die Priesterschaft „auf vier Meilen des Wegs herum“, jeder als Symbol der nunmehr auch für Laien zugelassenen Spendung des Abendmahlsweines einen Kelch in der Hand, der Kurfürst mit Sohn und Enkel zu Pferd, begleitet von den Hofbeamten und einem polnischen Gesandten vom Schlosse zum Dom. Dort war ein Thron errichtet; nicht weit davon stand für Distelmeier ein erhöhter Stuhl; von diesem aus hielt er vor der dichtgedrängten Menschenmenge, nachdem die Trommeln und Pauken geendet, eine einstündige lateinische Rede, in welcher er die Wichtigkeit der preußischen Mitbelehnung feierte. „Es waren alle Worte so durchdringend, und dessen angenehme Stimme fiel so deutlich und laut, daß selbiger stattlich konnte verstanden werden.“ Die Feier bezeichnete den Höhepunkt in Distelmeier's ereignißreichem Leben; sie endete damit, daß er nebst dem polnischen Gesandten und einem Oberst vor dem kurfürstlichen Throne zum Ritter geschlagen und vom Kurfürsten mit einer großen goldnen Kette begnadigt wurde[3]).

---

[1]) Gundling Bd. 1 S. 327. 330. Vergl. auch Lancizolle Bd. 2 S. 465 flg. Ranke Bd. 1 S. 169 flg. Droysen Bd. II, 2 S. 411. Haftitz bei Riedel IV, 1 S. 127 und Stadtschreiberchronik, das. S. 305.

[2]) S. oben S. 210.

[3]) Daß es dem aus dem Handwerkerstande hervorgegangenen Fremdling in Berlin nicht an Neidern und Feinden fehlte, beweist das in der Posthius'schen Chronik vermerkte Gerücht, ein im Jahre 1560 zu Frankfurt geräderter Dieb und Räuber, der „wie einer von Adel mit seinem Kutschwagen stattlich hereingefahren,“ sei mit Distelmeier's Tochter verlobt gewesen (Schriften des Vereins

Es blieb nun noch übrig, endlich dem Kirchenwesen der Mark eine feste gesetzliche Grundlage zu geben. Die augsburgische Confession sollte für die Mark, als „Begriff der christlichen Lehre" festgestellt werden. Der Vortrag, den Distelmeier darüber dem Kurfürsten vor versammelten Räthen hielt, war Gegenstand der letzten von Joachim persönlich abgehaltenen Sitzung[1]). Der Abschluß der Verhandlungen, welche mit den andern protestantischen Fürsten eingeleitet werden mußten, verzögerte sich über des Kurfürsten Tod hinaus. Dagegen wurde ihm noch die Freude zu Theil, die Vermählung seines Enkels, des Administrators und Erzbischofs von Magdeburg, mit der zweiten Tochter Markgraf Johann's von Cüstrin, zu erleben (8. Januar 1570); Distelmeier hatte glücklich die Bedenken aus dem Wege geräumt, welche darüber bestanden, ob ein Erzbischof, ohne sein Bisthum abzutreten, eine Ehe eingehen könne. Am dritten Weihnachtstage des Jahres 1570 zog Kurfürst Joachim zur Wolfsjagd nach dem bei Berlin gelegenen Köpenick; der Kanzler und andre Räthe begleiteten ihn; ein Schlaganfall, der ihn während der Nacht vom 2. auf den 3. Januar 1571 traf, endete sein Leben; Distelmeier war Zeuge seines letzten Athemzuges. Wenige Tage nachher starb Johann von Cüstrin; da er keinen Sohn hinterließ, vereinigte sich die gesammte Mark wieder und zwar in Kurfürst Johann Georg's Hand, doch wirkte die vorher bestandene Trennung noch darin fort, daß neben dem altmärkischen Kanzler und dem altmärkischen Kammergericht noch lange ein neumärkischer Kanzler und ein neumärkisches Kammergericht verblieb.

b. **Unter Johann Georg.**

Der Regierungswechsel legte die Frage nahe, ob Distelmeier die Stütze des Thronfolgers bleiben sollte. Johann Georg war der Erbe einer bedeutenden Schuldenlast, welche infolge der Prachtliebe seines Vaters sich aufgehäuft hatte. Selbst haushälterisch und der Neigung Joachim's entgegen mehr dem eingebornen Adel als dem Bürgerstande zugethan, trat er mit einem völlig neuen Systeme die Regierung an. Als Kurprinzen stand ihm für Besorgung seiner Rechtsangelegenheiten einer der Hofräthe des Vaters, wie dies von

für die Geschichte der Stadt Berlin, Heft 4 S. 19). Distelmeier's Tochter war damals sechs Jahre alt!

[1]) Gundling Bd. 1 S. 340.

da an üblich wurde, zur Seite. Es war Johann Köppen[1]), aus Wriezen gebürtig, in Frankfurt promovirt und mit 29 Jahren dort zum Professor (1560), dann (nach 1563) zum Hofrath ernannt. Er gehörte zu den angesehensten Rechtslehrern Frankfurt's, war Ordinarius der Juristenfacultät, im Jahre 1563 Rector gewesen und darf als der erste literarisch über die Grenzen seines Heimathlandes hinaus namhaft gewordene Jurist gelten, der aus der Mark hervorging[2]). Der junge Kurfürst schenkte diesem Hofrathe besonderes Vertrauen[3]). Es hätte darum nichts Auffälliges gehabt, wenn Distelmeier durch Köppen ersetzt worden wäre, zumal Johann Georg sehr energisch unter dem Hofstaate seines Vaters aufräumte. Aber Distelmeier's Persönlichkeit war doch so geartet, daß vor ihr die von Johann Georg in's Werk gesetzte Beseitigung der väterlichen Räthe, Diener und Amtleute Halt machte. Die Verantwortlichkeit für die Unordnung des Landeshaushaltes fiel auf denjenigen Rath Distelmeier's, welchem speziell das Finanzwesen unterstand, auf Thomas Matthias[4]). Er ward „dem Elend preisgegeben"[5]), obwohl „die strengste Untersuchung keinen Makel an ihm finden konnte". Mit Köppen trat Distelmeier in ein nahes Verhältniß, und Beide widmeten sich vereint den Aufgaben, welche an die obersten Räthe der Krone gestellt wurden.

Die Lage des Landes war eine ähnliche wie zur Zeit des Regierungsantritts Joachim's I: die nächste Sorge mußte Tilgung der Schulden sein. Dazu bedurfte es der Hülfe des Landes, und sie war nur durch Zugeständnisse zu erreichen. Wie damals richteten sich auch jetzt die Forderungen der Stände auf zwei Hauptpunkte: die Ordnung der Kirchenangelegenheiten und die des Rechtswesens. Mit den hierauf zielenden Wünschen des Landes trafen aber die des Kurfürsten zusammen; denn seit den Tagen der Schlacht bei Mühlberg, an welcher er als zweiundzwanzigjähriger Jüngling Theil nahm, hatte er alle Phasen der Kirchenkämpfe mit durchgemacht; ihm, dem ersten Kurfürsten Brandenburgs, der von Jugend auf der

---

[1]) Allgemeine Biographie Bd. 16, S. 699.

[2]) Ueber seine Schriften siehe demnächst unten in diesem Capitel.

[3]) Gundling Bd. 2 S. 14. Hymmen Bd. 3 S. 251. Stintzing Bd. 1 S. 557.

[4]) Siehe oben S. 163. 166.

[5]) Droysen Bd. II, 2 S. 320.

protestantischen Lehre zugethan war, und der sich eine juristische Universitätsbildung erworben hatte, mußte die Förderung der Kirche wie des Rechts besonders am Herzen liegen.

Pfingsten 1572 trat der Landtag zusammen. Daß Distelmeier die Geschäftsleitung hatte, ergibt ein Brief an ihn von Abdias Prätorius, in welchem dieser einen seiner Schüler, Johannes Rengel aus Rathenow, zum Secretär „in hoc vestro provinciali conventu“ empfiehlt[1]).

Es wurde über das Religions-, das Universitäts- und das Justizwesen verhandelt.

An der Spitze des Landtagsrecesses[2]) bestätigt Johann Georg, „nachdem die getreuen und gehorsamen Unterthanen wiederum unterthänigst bewilligt haben, daß sie zu Abtragung der bedenklichen, beschwerlichen Schulden, welche unser Herr Vater hinter sich gelassen“, eine gewisse Summe bezahlen wollen, die väterlichen Reverse, verspricht in der Augsburgischen Confession, wie sie Luther gelehrt, zu beharren, die Stifter zu erhalten, und sie den Unterthanen, „vornehmlich dem Adel“ zu conferiren, auch die Pfarrlehen den Landständen zu belassen, vorbehaltlich der Berufung ordnungsmäßig geprüfter, der Augsburgischen Confession zugethaner Pfarrer. Dabei wird die Verordnung einer neuen Visitation in Aussicht gestellt. Die zweite Zusicherung, welche der Landtagsreceß gibt, geht dahin, die Universität Frankfurt, „welche zu dieser Zeit in großen Abgang gerathen, wieder in vorigen Stand zu bringen“. Außerdem verlangt der Landtag die Feststellung des märkischen Rechtes in einer „Landesconstitution“.

Nach allen drei Richtungen hin wurden Schritte gethan. Im Jahre 1573 erfolgte die Publication einer „Visitations- und Consistorialordnung“[3]), einer Neuredaction der 1561 druckfertig zurückgelegten Visitations- und Consistorialordnung Joachim's II. Der Sohn schloß somit das unvollendet gebliebene Werk des Vaters ab: in der Visitations- und Consistorialordnung von 1573 fand das Kirchenrecht der Mark (einschließlich des Eherechts) und das Verfahren des Consistoriums seine erste greifbare Grundlage. Als ihr Verfasser wird der Hofrath Matthias Chemnitz genannt, ein geborener

[1]) Dresdener Sammlung Nr. 128. Rep. 9 J. 1[b] fol. 42. 43 (8. Juni 1572).

[2]) Mylius c. c. m. Bd. VI, 1 Nr. 36.

[3]) Mylius c. c. m. Bd. I, 1 Nr. 7.

Pritzwalker, Dr. ferrariensis, im Jahre 1557 auf der Universität Frankfurt immatriculirt, 1561 in Bologna, seit 1573 in Johann Georg's Diensten. Für das Verhältniß des Consistoriums zum Kanzler und seinen Räthen ist die Vorschrift von Bedeutung, nach welcher „in dem geistlichen Consistorium gewöhnlich sitzen sollen vier oder fünf Personen, darunter vornehmlich der Generalsuperintendent[1]) ein Assessor sein soll oder wen in seinem Abwesen an seiner Statt der Kurfürst verordnet[2]); wenn eine oder mehrere Personen andere Geschäfte haben oder sonst fehlen, sollen doch zwei in keiner Sache definitiv entscheiden, „darum auch die Assessoren in wichtigen Sachen etliche Kammergerichtsräthe, sonderlich aber den Kanzler, so oft es die Noth erfordert, zu sich ziehen und neben ihnen die Sachen nach genugsamer Verhör gütlich vertragen oder vermöge dieser Ordnung auf allerseits schriftlich eingewandte Nothdurft durch einen rechtmäßigen Bescheid erledigen sollen". Also auch hier tritt die Spaltung der Thätigkeit dieser Behörde als Vergleichs- und eventuell als Gerichtsinstanz hervor, genau wie beim Kammergericht. Die Sitzungen des Consistoriums finden „zu Cöln in der Rathstube" die Woche einmal statt, und zwar Dienstags, bei sich häufenden Geschäften auch noch Donnerstags. Die Assessoren schwören als vom Kurfürsten „zum Beisitzer dieses Consistoriums verordnet" einen besonderen Eid. Der für ihren „gerichtlichen Prozeß" vorgeschriebene Gang entspricht dem Gange des Kammergerichtsprozesses; von „Endurtheilen" findet „Supplication" an den Kurfürsten statt, welcher persönlich entscheidet oder durch seine Kammergerichtsräthe entscheiden läßt[3]).

Es ist danach das Consistorium insofern eine besondere Behörde als die vor dasselbe gehörigen, in der Consistorialordnung näher bezeichneten geistlichen Angelegenheiten von allen übrigen, unter des Kurfürsten Oberleitung stehenden Sachen abgetrennt werden. Die Entscheidung derselben unterliegt auch in der Regel andern Personen als die Entscheidung weltlicher Angelegenheiten, nämlich den vom Kurfürsten verordneten Consistorialen, zu denen ohne weitere Ver-

---

[1]) Hymmen Bd. 3 S. 210 Note 1; Bd. 4 S. 238. An ersterer Stelle ist offenbar 1577 für 1573 verdruckt, da eine Consistorialordnung von 1577 nicht existirt.

[2]) Mylius c. c. m. Bd. I, 1 Sp. 321.

[3]) Mylius c. c. m. Bd. VI, 1 Sp. 327. 337.

ordnung der Superintendent gehört; in wichtigen Sachen treten dann etliche Kammergerichts- oder Hofräthe hinzu. Das Consistorium bildet eine selbständig arbeitende Abtheilung der Rathstube; wirkt der Kanzler mit, so steht ihm, sonst dem Superintendenten als dem im Range Höchsten der Vorsitz zu [1]). Darum erkennt das Consistorium mit der Eingangsformel: „Wir zum Consistorium verordnete Superintendent und Beisitzer" [2]) oder „Wir zum Consistorium verordnete Kanzler und Beisitzer". Consistorium und Kammergericht sind die beiden am kurfürstlichen Hofe rechtsprechenden Behörden. So erscheinen sie auch in der Instruction, welche Johann Georg vor seinem Abgang zum Reichstage den „heimgelassenen Staathalter und Räthen" ertheilte [3]), wenn er (nach Abhandlung des Kirchen- und Schulwesens) sagt:

„Volgents sollen vnsere Stadthalter vnd heimgelassene Rähte auch ein vleissigs aufffsehen haben das in vnserm Geistlichen Consistorio vnnd Cammergericht vnnd sonsten durchaus in vnsern Lande vber der Justitien ernstlich gehalten vnnd darinnen nach vnserr Consistorial- und Cammergerichtsordnung, auch derer In vnserem Lande vblichen Keyserlichen Rechte vnnd hergebrachten bewerten vnnd beweißlichen alten brauche . . . Recht mitgetheilt werde.

Dartzu dann vnser Stadthalter welche jeder Zeit in vnseren Hofflager wesentlich sein werden, neben andern vnsern Rähten teglich nach gehaltener Thumbpredigt in vnserer Rahtstube zusammenkommen vnnd aldo erstlich die schrifften so an vns oder sie, vnsere Stadthalter und Rehte, einkommen, vorlesen vnnd durch sie semptlich, was darauf zur anttwortt Zugeben soll, berahtschlaget vnnd wie sie sich solcher anttwort vorgleichen, durch vnsern Lehen Secretarien Jochim Steinbrechern, welcher neben den Canzleigesellen zu der Behüff alle Morgen vnnd soofft unsere Stadthalter vnd Rhete zuhauffkommen, auch in der Rahtstube auffwarten soll, schrifftlich soll verfasset vnnd die boten damit ohne langs auffhalten . . . abgefertigt werden. Darnach sollen vnser Statthalter vnnd Rhete, auch

---

1) Vergl. auch Mühler S. 100.

2) Vergl. Buchholtz Bd. 3 S. 485.

3) R. 21 n. 135. Concepte fol. 1 flg. Statthalter ist Markgraf Joachim Friedrich (der Thronfolger), die Räthe sind Generaloberst Rochus Graf v. Lynar, Hauptmann der Altmark Werner v. d. Schulenburg, Oberhofmeister Christoph Sparr, Amtmann zu Fürstenwalde Caspar Flanß.

die Supplicationen, so teglich in Parteysachen einkommen, lesen, vnnd darauff waß billich beuelen, vnnd dan die vorbeschiedene Parteyen horen, dieselben mit beiden teill gueten wissen vnnd willen freundlich zuuortragen vleiß haben, odder wan sie Ihnen zur guete gar nicht gehör geben vnnd folgen wollen, dieselben sonsten zur billigkeit schriftlich vorabschiedenn."

Die gemeinsame höhere Instanz über Consistorium und Kammergericht bildet der Kurfürst oder „sonderlich von ihm verordnete Räthe"; das gemeinsame Rechtsmittel, um an diese Instanz zu gelangen, ist die Supplication an den Hof. Es gibt danach über geistliche und weltliche Rechtshändel eine gemeinsame Oberbehörde in den die Justiz verwaltenden Räthen des Hofes; das künftige geistliche Ministerium als Theil des Justizministeriums findet hierin seine naturgemäße Erklärung; die früher den geistlichen Gerichten unabhängig vom Landesherrn zugestandene geistliche Gerichtsbarkeit war definitiv der landesherrlichen Gerichtsbarkeit eingereiht. In welcher Weise man diesen Gedanken ohne jeden Scrupel practisch zu verwerthen bestrebt war, ergibt folgender Fall des Jahres 1575 [1]), welcher zugleich ein interessantes Licht auf die weit verzweigten persönlichen Beziehungen Distelmeier's und auf die Verbindung der Häupter der mittel- und norddeutschen Protestanten mit den Häuptern der österreichischen wirft.

Nach Luther's und Melanchthon's Tode hatte die Führerschaft der Lutheraner David Chyträus (eigentlich Kochhafe [2])), ein Freund und Schüler Melanchthon's, übernommen [3]), der, erst Professor der Rhetorik und Astronomie in Wittenberg, dann der Theologie in Rostock, auf dem Augsburger Reichstag als heftiger Gegner Calvin's aufgetreten war [4]). Im Jahre 1568 von den österreichischen und im Jahre 1573 von den steirischen Ständen zur Ordnung ihres Religionswesens berufen, brachte er einen Oesterreicher, Bernhard Lerch, als Rath und Hauptmann in mecklenburgische Dienste,

[1]) Dresdener Brief-Sammlung Nr. 3 und 38.

[2]) Geboren 1531 in Ingelfingen.

[3]) Abdias Prätorius nennt ihn in einem Briefe an Distelmeier d. d. Wittenberg 4. Juli 1570 (Dresdener Sammlung Nr. 6; Copie im Berliner Geh. Staats-Archiv R. 9 J. 1 b.) „noster Lutherus".

[4]) Küster, Berlin Bd. 1 S. 76 flg. Allgemeine Biographie Bd. 4 S. 254 flg. S. 389 flg.

wie er den Berliner Domprediger Georg Cölestin zum Superintendenten nach Wien empfahl. Lerch kam nach Berlin, verlobte sich hier mit der Tochter Christoph's von Hacke und wurde mit Distelmeier bekannt. Er ersuchte diesen, nachdem ein heftiger literarischer Streit zwischen Chyträus und Cölestin ausgebrochen, den letztern zurückzuberufen, weil zu fürchten sei, daß er in Wien die neue, noch junge Kirche durch seine Taktlosigkeiten blosstellen werde. Zerwürfnisse, welche nachträglich mit der Familie der Braut entstanden, bestimmten Lerch, seine Stellung in Mecklenburg aufzugeben und eine andre in Polen zu suchen; er übernahm eine Hauptmannsstelle im polnischen Heere und befand sich 1576 im Lager bei Riga. Die Verwandten der Braut griffen die Gültigkeit des Verlöbnisses an. Der Bräutigam erholte sich Rathes bei einem im Lager befindlichen Collegen, dem Hauptmann (capitaneus miles) Joachim Tydichius, einem Berliner, der ebenfalls mit Distelmeier in Beziehung stand, es bis zum Licentiaten des Rechts gebracht hatte, und durch seine Reisen in Italien, Spanien, Frankreich, Schottland, England und Irland sich „ohne Prahlerei" einen überall bekannten Mann nennen zu dürfen glaubte[1]); dieser wandte sich in Lerch's Namen an Distelmeier und bat, ein Mandat des Kurfürsten zu erwirken, welches das stattgehabte Verlöbniß als ein rechtsbeständiges ratificire. Zur Begründung dieser Bitte wurde unter Berufung auf cap. pen. extra de sponsalibus — ein Corpus juris can. war also im Lager zu Riga zugänglich — ausgeführt, daß sponsalia de praesenti ein quasi contractum matrimonium seien, welches selbst der Papst, ungeachtet der „bislang ihm zugetheilten großen Autorität" nicht lösen könne; denn, wie aus den übrigen Contracten, so entspringe auch aus der Ehe als einer individua et perpetua vitae consuetudo, sofern sie nur durch verba de praesenti geschlossen, alsbald eine Obligation und wirksame Klage. Zum Beleg wurden angezogen § omnis in uers. pure et L. cedere diem ff. de uerborum sign., Stellen, die man nachlesen muß, um die Sonderbarkeit der Argumentationen zu verstehen. Die Befugniß des Kurfürsten, in dieser Ehesache eine Entscheidung zu geben, unterstellte

[1]) Italia, Hispania, Gallia, Scotia, Anglia et Hybernia perlustratus... nemo est, quod sine ostentatione dictum a me volo, qui Tydichium non novit... Foro et legali studio omisso ist er vom Rath der Stadt Danzig zum capitaneus et dux militum gemacht.

man als selbstverständlich; seine Autorität sollte den Anspruch Lerch's auf Gültigkeitserklärung des Verlöbnisses rechtfertigen; es war ein „geistlicher Handel", in welchem der Kurfürst als Supplicationsinstanz angerufen wurde [1]); auf ihn war „die bislang dem Papste zugetheilte große Autorität" übergegangen.

Im Zusammenhange mit der Wandelung des Kirchenwesens stand die Hebung der Universität; hierauf hatte der Landtag von 1572 gemeinsam mit dem Kurfürsten in zweiter Linie sein Augenmerk gerichtet. Um die Hebung zu erreichen, gewährte man bedeutendere Mittel für die Professoren und stiftete das Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin. Distelmeier sandte 1573 [2]) seinen Sohn Christian nach Frankfurt, der bis dahin in Wittenberg studirt hatte und, wie Abdias Prätorius (seit 1570 dort Professor der Philosophie [3])) an Lampert Distelmeier schreibt, wegen seines Geistes die wunderbare Freude seiner Lehrer war [4]). Gleichzeitig führte die vorgenommene Kirchenvisitation zur Vereinigung der beiden in Berlin

[1]) Eine gleiche Auffassung liegt einer Verhandlung aus dem Jahre 1584 zum Grunde. Eine Wormserin, welche mit einem Märker die Ehe geschlossen, verließ diesen vor Vollziehung der Ehe heimlich und begab sich zu einem Verwandten („Freunde"). Der Ehemann rief das Consistorium um Hülfe an; dieses berichtete an den Kurfürsten und erhielt den Bescheid, es möge dem Freunde „bei Sr. Kurf. Gnaden ernster Strafe und Ungnad" untersagen, die Vollziehung der Ehe zu hindern, und ihm befehlen, dafür zu sorgen, daß sich die Braut wieder einstelle, „weil zwischen beiden Parteien eine Ehe öffentlich geschlossen und dieselbe also wiederum nicht geschieden werden könne." Copialbuch des Geh. Staats-Archivs R. 21 N. 127 $^{a\ 2}$ fol. 74 d. d. 5. September, Kartzigk.

[2]) Immatriculirt in Frankfurt ist Christian Distelmeier unter Bartholomeus Rademann bereits 1566 (Nr. 136 der Frankfurter Matrikel) mit dem Zusatz „non juravit"; er war damals noch nicht eidesmündig, studirte auch nicht etwa schon von da an in Frankfurt, sondern erst seit 1573, in welchem Jahre sein Diener Melchior Hellwig von Havelberg immatriculirt ist.

[3]) Bei den Colloquien, welche 1562, 1563 der Probst der Nicolaikirche G. Buchholtzer mit Musculus und Agricola hielt, stand A. Prätorius auf Buchholtzer's Seite. Nachdem der Kurfürst den Probst mit seiner „Gottschalkischen Lehre" dem Teufel befohlen, konnte Prätorius nicht mehr in Berlin bleiben.

[4]) Brief vom 4. Juli 1570. Dresdener Sammlung Nr. 6. Geh. Staats-Archiv R. 9 J. 1 b ... At faciet (Erasmus) id non tui tantum amore, sed et filii tui ingenio, quo mirifice delectatur. Daß Christian Distelmeier noch 1572 in Wittenberg ist, ergibt ein Brief des Prätorius vom 8. Juni 1572, laut dessen Christian Berichte des Prätorius über die polnischen und andern Angelegenheiten entgegennimmt. Dresdener Sammlung Nr. 28. Geh. Staats-Archiv R. 9 J. 1 b. fol. 42. 43.

bei der Nicolai- und bei der Marienkirche bestehenden Schulen. Deren Zustand war so, daß, wie Küster bezeugt, „in vielen Jahren wenig gelehrte Leute darin erzogen worden, die zu wichtigen Aemtern hätten gebraucht werden können". Schon bei der ersten Kirchenvisitation im Jahre 1540 fühlte man diesen Mangel, verschiedene Umstände hinderten aber, ihm abzuhelfen. Die Einweihung der neuen Schule, des Gymnasiums „zum grauen Kloster"[1]), am 22. November 1574 feierte Distelmeier mit einer lateinischen Rede, stiftete auch zu Erhaltung der Schule ein Capital von 500 Thalern wofür ihm das noch heute erhaltene Erbbegräbniß in der Nicolaikirche eingeräumt wurde. Einer der ersten Zöglinge des grauen Klosters war Johann Köppen's Sohn, Johann Köppen der jüngere, späterer Vorsitzender des Consistoriums und Vicekanzler[2]).

Nicht zu solch erfolgreichem Abschlusse wie die Reform des Kirchen- und Schulwesens gedieh unter Distelmeier's Leitung die dritte im Landtage zur Sprache gekommene Angelegenheit, welche von da an zwei Jahrhunderte lang im Flusse blieb, die Ordnung des Rechtswesens. Das Bedürfniß nach Fixirung der im öffentlichen wie im Privatrechte anzuwendenden Normen war, seit in der ersten Zeit des sechszehnten Jahrhunderts das gelehrte Recht anfing, die Herrschaft zu gewinnen, immer lebhafter geworden, je mehr von den Universitäten her die Ueberzeugung sich Bahn brach, Irrungen und Händel streitender Parteien seien fernerhin nicht nach Billigkeit, sondern nach Recht zu entscheiden. Wo war das Recht zu finden, welches praktisch anwendbar erschien? Daß es nicht im Corpus juris und nicht in den Schriften der italienischen

---

[1]) Küster, Berlin Bd. 2 S. 936. 937. Heidemann, graues Kloster S. 65 flg. Eine ähnliche Wandelung scheint die „Petrischule" zum „Cölnischen Gymnasium" durchgemacht zu haben. Ihr Rector war 1540 der Dichter geistlicher, „aus Gassenhauern christlichmoraliter veränderter" Schauspiele und Lieder und der Verfasser der „Fünf Bücher ... der philosophischen ... Kunst Bier zu brauen", Heinrich Knaust, welcher sich im Jahre 1544 dem Rechtsstudium zuwandte und, obwohl protestantischer Gesinnung, als Günstling des Erzbischofs von Mainz 1558 in Erfurt ein Canonicat erlangt haben soll, also jedenfalls ein Mann, der noch auf dem Boden der alten Zeit stand. Seine Nachfolger waren der spätere holsteinische Generalsuperintendent Paul von Eize und der spätere Cölner Diaconus Sebastian Brunnemann. (Küster, Berlin Bd. 2 S. 973. 523. Stintzing, Gesch. der Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 564 flg.)

[2]) Hymmen Bd. 3 S. 219.

Glossatoren oder Commentatoren klar vor Aller Augen dalag, mußte Jedem einleuchten, der in Fragen des damaligen deutschen Rechtslebens zu richten und zu urtheilen hatte. Konnte das römische Recht ihn belehren, wie die auf deutschem Boden täglich emporwachsenden Streitfragen über Erb- und eheliches Güterrecht, über Lehn und Leihe, über Unterthänigkeitsverhältnisse und Abgabenpflichten, über Adelsrechte oder über Gerichtsbarkeit zu beantworten seien? Darum machte sich gerade auf diesem Gebiete, wie oben gezeigt ist, schon um 1510 in der Mark und um dieselbe Zeit auch anderwärts [1]) der Wunsch nach Aussprüchen der Gesetzgebung fühlbar. Das war nicht eine Strömung zu Gunsten des römischen Rechtes, sondern eine Strömung, welche auf Zurückdrängen jenes Rechtes hinarbeitete. Ihr konnte da, wo es üblich war, bei gesetzgeberischen Acten die Landtage zu hören, in den Landtagsrecessen Rechnung getragen werden, indem dieselben feststellten, was Rechtssatz sein sollte. In dieser Weise durchziehen die zuerst im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts aufgetauchten märkischen erb- und eherechtlichen Normen jeden Landtagsreceß bis in's siebzehnte Jahrhundert hinein. Es konnten aber auch Rechtswissenschaft und Rechtspraxis die Rolle rechtsschaffender Factoren übernehmen. Damit hängt die Entstehung der Consilien- und der ihr nachfolgenden Observationen-Literatur zusammen. Consilien, erst einzelner Rechtsgelehrten, später ganzer Facultäten [2]), galten einestheils als res iudicata für den einzelnen Fall, anderntheils vermöge der Autorität ihres Urhebers als Wegweiser für analoge Fälle [3]). Auch Lampert Distelmeier wurde um Consilien angegangen; eines derselben aus der Zeit vor 1569 findet sich in der 1568 zu Frankfurt a./M. erschienenen Responsen- und Consiliensammlung [4]); es betraf eine Lehnsache und bekundet neben der Vertrautheit seines Autors mit lehnrechtlichen Sätzen, wie sehr demselben die Begriffe von sächsischer Morgengabe, von Mußtheil und Gereide vertraut waren. Mit der sich steigernden Bedeutung der Rechtsprechung der höhern gelehrten Gerichte traten neben die Consilien und allmählich an deren

---

[1]) Oben S. 125. Stobbe Bd. 2 S. 208 Note.

[2]) Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 187 flg.

[3]) Vergl. oben S. 173.

[4]) Bd. 2 S. 357 (Consilium 37 in casu feudali secundum jus saxonicum deciso).

Stelle die observationes practicae oder die decisiones, das heißt Sammlungen von Erfahrungen und Entscheidungen, welche die Mitglieder höherer Gerichte aus ihrer Praxis zu bemerken fanden. Theils waren solche Aufzeichnungen von vorn herein für den Druck, theils waren sie zunächst nur für den Verfasser selbst, dann auch für den Gebrauch im Collegium, vielleicht für den Landesherrn oder seinen Nachfolger als damals noch an der Rechtsprechung persönlich theilnehmenden Gerichtsvorsitzenden bestimmt; so hebt in einem Berichte von c. 1590[1]) der Kanzler Christian Distelmeier ausdrücklich hervor, daß die von ihm geplante Neueinrichtung der Kanzlei ermöglichen werde, „für die junge Herrschaft allerhand gute Collectanea und Auszüge zu machen". Mit Veranstaltung derartiger Sammlungen begannen die Reichskammergerichtsmitglieder: Mynsinger's Observationen, nach der Meinung seiner Collegen eine pflichtwidrige Offenbarung der „Heimlichkeit" des Gerichtes, erschienen in Abdrücken von 1560, 1563, 1565, 1570, und Gail's Observationen erschienen 1578, 1580, 1581, 1586[2]). Die Hofgerichtsmitglieder ahmten dem Beispiel nach. So sammelte auch Köppen seine Decisionen auf Grund der Praxis des Berliner Kammergerichts und gab sie später in Druck[3]). Distelmeier versuchte sich an einer ähnlichen Arbeit, nämlich an der vom Kurfürsten Johann Georg schon bald nach dem Regierungsantritte geplanten Zusammenstellung des märkischen Landrechts, nach dem Sprachgebrauche damaliger Zeit, einer „Landesconstitution"[4]).

Der seit dem Beginn des Jahrhunderts in kleinen Anfängen vorbereitete, um 1570 zuerst klar ausgesprochene Gedanke an ein märkisches Landrecht sollte von der Zeit her die Politik der Hohenzollern begleiten, aber erst nach zwei Jahrhunderten von Friedrich dem Großen verwirklicht werden[5]). Die Ungunst der Zeiten ver-

---

[1]) Siehe unten im nächsten Abschnitte.

[2]) Stintzing Bd. 1 S. 488 flg. Stobbe Bd. 2 S. 217.

[3]) Siehe demnächst unten.

[4]) Brief Christian Distelmeier's an Scheplitz (Nr. 120 der Dresdener Sammlung) vom Jahre 1607: „Im Eingange unseres löbl. Churfürstens Regierung ist auch von der Landes Constitution tractiret worden."

[5]) Eine vortreffliche Uebersicht über die von Köppen und Distelmeier an beginnende ältere Literatur des märkischen Privatrechts mit biographischen Notizen über die Autoren gibt Kamptz in Bd. 13 S. 109 flg. seiner Jahrbücher. Siehe auch Hymmen Bd. 7 S. 162 flg.

schob, ja verdrängte jenen Gedanken von Periode zu Periode, er ist aber seit Johann Georg durch die preußische Geschichte hindurch unablässig verfolgbar: die erstarkende Landeshoheit forderte ein einheitliches, gesetzlich festgestelltes Recht. Um die siebziger Jahre des sechszehnten Jahrhunderts war diese Forderung nach einem solchen Rechte in den deutschen Territorien nahezu eine allgemeine[1]). Dem würtembergischen und jülichschen Landrechte von 1555 und 1564[2]), der Sammlung niederösterreichischer Rechtsgewohnheiten von 1557[3]) folgten 1567 das dithmarsische, 1571 das solmser Landrecht[4]), dessen Verfasser, der Frankfurter Stadtsyndicus Johann Fichart, 1568 seine Sammlung der opiniones communes dem Markgrafen Georg Friedrich, dem Regenten von Preußen, dedicirte[5]); es folgten 1572 die sächsischen Constitutionen, 1574 das würder, 1578 das sponheimer, 1580 das culmer, das katzenellenbogener, 1583 das hadeler und 1588 das badische Landrecht[6]). Aus derselben Zeit stammen die „Reformationen", welche die alten Stadtrechte gegenüber dem andrängenden römischen Rechte erfahren mußten[7]). Im Wesentlichen handelte es sich um eine Feststellung der aus Landesbräuchen und römischen Quellen gemischten Rechtsregeln[8]).

Die märkischen Stände kamen mit ihrem Verlangen einer Landesconstitution dem Wunsche Joachim's II. im Jahre 1572 entgegen; Distelmeier erhielt die Weisung, eine solche herzustellen; es wurde ihm 1577 auch dazu in seinem zweiundzwanzigjährigen Sohne, dem „Rathe" Christian Distelmeier, ein Gehülfe bewilligt, aber die Arbeit kam nicht zum Abschlusse. Lampert Distelmeier hinterließ ein Manuscript, welches einen Folioband bildete und später als seine Observationen oder als „ein Begriff zur Landesconstitution" bezeichnet wurde. Eine Verhandlung fand aber niemals darüber statt. „Man hat" — sagt Christian Distelmeier 1607 in einem Briefe[9]) an den Bürgermeister von Spandau Johann

[1]) Vergl. Stobbe Bd. 2 S. 220.
[2]) Stobbe Bd. 2 S. 212 Note 17.
[3]) Stobbe Bd. 2 S. 217 Note 31.
[4]) Stobbe Bd. 2 S. 348. 379.
[5]) Stintzing Gesch. Bd. 1 S. 595.
[6]) Stobbe Bd. 2 S. 372. 344. 210. 402. 352. 377. 338. 389. 392.
[7]) Stobbe Bd. 2 S. 278 flg.
[8]) Stobbe Bd. 2 S. 216.
[9]) Siehe oben Seite 230 Note 4.

Scheplitz, welcher mit einer Publication der Observationen umging, — „parentis mei Gedanken nicht überall gefolget und ist sich etlicher wenig verglichen, die auch noch in der Feder stecken, daß ich nicht sehe, wie die recte ediret werden können, noch man das pro jure municipali ausgeben, das nie angenommen wäre, sonst ich der Sohn wohl so nahe dazu als ein ander." Also materielle Bedenken gegen den Inhalt der als märkisches Recht von Distelmeier, dem Vater, aufgestellten Sätze hinderten die amtliche Publication. Die 51 Abschnitte dieser „Landesconstitution" [1]) enthalten so gut wie nichts von römischem Rechte; sie beginnen mit dem Grundsatze der Joachimica über das Erbrecht der Ehegatten, reden dann von Leibgedinge, Ausstattung, Schändung adliger Frauen, von Erbverhältnissen der Kinder, von Lehn, wucherlichen Contracten, Einlagern, Priorität der Gläubiger, Schulzen- und Zaungerichten, Wiederkäufen, Diensten, Bauergütern, Arrest, Pfändung, peinlichen Sachen — Alles Dinge, welche der Anwendung römischen Rechtes kaum irgendwie Raum geben.

Die gleichzeitig mit der Constitution von Lampert Distelmeier entworfene, ebenfalls nicht zur Veröffentlichung gelangte Kammergerichtsordnung [2]) hat hier nur soweit Interesse, als sie den Unterschied zwischen gütlicher und gerichtlicher Verhandlung nicht blos festhielt, sondern noch verschärfte; denn sie befahl den „Kammergerichts-Räthen" in Sachen unbezweifelten, auf Landesbrauch oder klaren Urkunden beruhenden Rechtes der Parteien „zur Verhütung beschwerlicher Unkosten des Rechtsganges" [3]) vom „muthwilligen Rechten abzuweisen" und ihnen gebührlichen Bescheid zu geben; nur die gütlich nicht zu erledigenden und die nicht unzweifelhaften Sachen sollten zum Austrag „im Kammergericht" verstattet und nach Maßgabe der Kammergerichtsordnung verhandelt werden. Die Thätigkeit, welche hiernach den Räthen außerhalb des Kammergerichts oblag, entwickelten sie streng genommen nicht als „Kammergerichts-", sondern als „Hof"-Räthe, aber schon so sehr galt jene Thätigkeit als in den Geschäftskreis der kammergerichtlichen hereingezogen, daß Distelmeier auch die „gütlichen" Entscheidungen den „Kammergerichts"-Räthen zuweisen konnte. Keineswegs waren jedoch in den Patenten damals

[1]) Abgedruckt bei Mylius Bd. VI, 3. Sp. 20 bis 54.
[2]) Abgedruckt Mylius Bd. VI, 3. Sp. 9 bis 20.
[3]) Daselbst Sp. 11.

bereits die Prädicate „Rath“ oder „Hofrath“ durch das Prädicat „Kammergerichtsrath“ ersetzt; denn 1569 z. B. wurde der bei Hymmen[1]) als Kammergerichtsrath aufgeführte M. Paul Hawenzweig und 1579 der „wohlgeborne und edle“ (also nicht rechtsgelehrte) Joachim Graf zu Hohenzollern nach altem Stile zum „Rath und Diener“[2]) angenommen, letztrer mit der Instruction, „sammt seiner Gemahl wesentlich an unserm Hofe zu sein, jederzeit das Beste und Getreuste seinem Verstande nach zu rathen, zu Verschickungen, auch zu Schimpf und Ernst sich gebrauchen zu lassen“[3]). In dem nämlichen Jahre erhielt der Frankfurter Professor Dr. Carl Barth, Albinus' Nachfolger als Kanzler der Neumark[4]), nachdem er bereits neun Jahr am „Hof- und Kammergericht für einen Rath gedient“, eine erneute Bestallung zum „Hofrath und Diener“; dem entsprechend wurde auch noch 1586 Sebastian Müller zum „Hof- und Kammergerichts-Rath und Diener“ ernannt. Dr. Christoph Benekendorf aber, der spätere Vicekanzler, aus der Familie des Frankfurter Professors Martin Benekendorf[5]), erhielt in demselben Jahre ein Patent als „Kammergerichtsrath und Diener“, weil „bei den unruhigen Zeiten die Hof- und Kammerräthe vielfältig verschickt und deshalb einige derselben bei dem Kurfürsten außerhalb seines Hoflagers aufwarten müssen, darüber die Rathstube und die Justicia zum öftern versäumt und die streitigen Parteien zur Nothdurft nicht gefordert werden“. Ungeachtet dieser Abweichung in der Titulatur haben indeß Müller und Benekendorf genau dieselben Geschäfte zu besorgen, jeder von ihnen soll nämlich „die Rathstube mit Fleiß warten vnnd neben andern vnsernn[6]) Cammergerichtsräthen, souil der jederzeit einheimisch seien, die Parttheyen horenn, Supplicationes lesenn, vnnd der billigkeit nach vorabschiedenn, die abschiede schrifftlich fassenn, auch Actenn lesenn, Vrtheill sprechenn

---

[1]) Bd. 4 S. 237.

[2]) R. 9 J. 7. Eine Abschrift der Bestallung Benekendorf's ohne Datum ist zum Concepte der Bestallung Müller's mit dem Datum „Michaelis 1586“ verwendet. Daß auch Benekendorf 1586 angestellt wurde siehe Hymmen Bd. 4 S. 239.

[3]) R. 9 J. 1.

[4]) Hymmen Bd. 2 S. 252.

[5]) Seidel, Bildersamml. S. 139. Hymmen Bd. 2 S. 257. Hans Benekendorf war 1598 Kanzler in Cüstrin. Ledebur, Arch. Bd. 4 S. 357.

[6]) Hier schiebt die corrigirende Hand ein: „Hoff- vnd“.

vnnd von vnßerm keyserl. Cammergericht oder sunstenn Rechtsachenn vorfallenn, Inn denselben mit ratht Unsers Cantzlers vnnd anderer Rhäte die Satzschrifftenn fertigenn vnnd ferner sich auch auf vnsere Vorordnung in [1]) vnnd außerhalb Landes, inn vorschickungen, deßgleichenn Commissionen, Quarthalgerichts- vnnd dergleichenn forfallenden sachenn unweigerlichenn gebrauchenn lassen vnnd insunderheitt, wie einem getreuen Rhate zustehet, sich . . befähigenn das menniglich vnnd dem Armen wie dem Reichenn inn vnsernn Landenn die Justicia gleich vnd recht administriret vnnd mitgetheiltt werde" [2]). Außerdem soll „jeder unterthänig, gehorsam, gewertig vnd getreu sein, in vorfallenden Sachen und Händeln, darin wir seines Rhats begehren, nach seinem höchsten Verstande vnd vormugens das... beste rathen, was wir in geheimen Sachen ihm anvertrauen werden, bis in seine sterbliche Grube vorschweigen."

Die Stellung der Räthe in ihrem Geschäftskreis und zum Kanzler war also, seit das Kammergericht existirte, die nämliche geblieben, und sie sollte auch durch den Entwurf der Kammergerichtsordnung von 1572 keine Aenderung erfahren; Hofrath, Hof- und Kammergerichtsrath, Kammergerichtsrath und Kammerrath werden noch als Synonyma gebraucht.

Einen Einblick in die Art und Weise, wie zur Zeit Lampert Distelmeier's die Kanzler- und Raths-Geschäfte betrieben wurden, geben vier noch vorhandene Bände sogenannter „Protocolle" der Jahre 1580 bis 1588, welche aus den Aktenbeständen des Kammergerichts an das Berliner Staatsarchiv übergegangen sind. Gerade damals kam in Deutschland die Bezeichnung „Protocoll" als charakteristische für die vor gelehrten Richtern sich abwickelnden Rechtshändel auf [3]), und das mag der Anlaß gewesen sein, später jenen Bänden ohne genügende Berücksichtigung ihres eigentlichen Inhaltes die Aufschrift „Protocolle" zu geben; in Wahrheit sind es

---

[1]) Zusatz der corrigirenden Hand: „vnserm geistlichen consistorio, Auch in". Das verwendete Formular stammte also aus einer Zeit, in welcher die Kammergerichtsräthe noch nicht im Consistorium saßen. Vergl. oben S. 182.

[2]) Als Besoldung erhielt Benekendorf jährlich 200 Thaler, „für sich und einen Jungen das gewöhnliche Tischgelt und Hoffkleidung gleich andern Rhätten, wann vnd sooffte wir vber Hoff kleidenn"; Müller erhielt außerdem 40 Thaler „zum anzuge"; bei Verschickung „nothdürftige Zehrung und Fuhre".

[3]) Stölzel, Gelehrtes Richterthum Bd. 1 S. 365.

„Copiale“ der Kanzleisecretäre, wie solche die Rathsordnung von 1562 einführte[1]), das heißt, tagebuchartige Notizen über die vom einzelnen Secretär erledigten Geschäfte. Mannichfach ist auch der Wortlaut des im Namen des Kurfürsten ausgegangenen Schreibens aufgenommen. Ueberall handelt es sich aber nicht um diejenigen Geschäfte, welche das Kammergericht oder die Hofräthe in Berlin, sondern um diejenigen, welche von der unmittelbaren Umgebung des Kurfürsten an dessen jedesmaligem Aufenthaltsorte, also „bei Hofe“ erledigt wurden: die Bücher sind die Vorläufer der spätern Geheimeraths- und der noch spätern Staatsministerialprotocolle. Die Einträge datiren in jedem der vier Bände von den verschiedensten Orten und geben insofern genaue Auskunft über den Gang der Reisen des Kurfürsten. Sachlich enthalten sie die vom Kurfürsten selbst oder von den Räthen seiner Umgebung auf „Supplicationen“ ertheilten Weisungen. Meist bestehen die letztern in Befehlen an diejenigen Beamten, in deren Ressort die betreffende Angelegenheit zum Berichte gehörte. Wer die Weisung ertheilt hat, wird nicht gesagt[2]). Die Copialbücher geben also einen Beleg, wie häufig sich das Publicum mit seinen Angelegenheiten persönlich an den Landesfürsten wandte, und wie der Geschäftsgang herbeigeführt wurde, die Entscheidung möglichst den Localbeamten zu überweisen. War der Kanzler in der kurfürstlichen Begleitung, so ist nicht zweifelhaft, daß er zu Denen gehörte, auf dessen Weisungen die von den Secretären verfaßten Schreiben beruhten. Auch vom Kurfürsten persönlich getroffene Anordnungen werden in der Form, in welcher sie der betreffende Rath in ein Schreiben faßt, ihrem vollen Wortlaute nach in das Copialbuch entworfen[3]). Ein dahin-

---

[1]) Siehe oben S. 215.

[2]) So heißt es z. B. unter dem Datum Halle den 16. März 1580: „Ist an Kastner zu Tangermünde und Hofrichter daselbst Joachim Stauden geschrieben, demnach sich Hans von Bilo über den Zollreiter zu Wantzer . . . etlicher genommener Gersten halben beklaget, als daß der Zollreiter ihm denselben Gersten über geschehene Lossprechung des Zolles genommen haben solle, als wollen sie förderlichst den Zollreiter, den von Bilo und die, durch welche der von B. die Lossprache der Zölle zu beweisen, hören, und was sie im Grunde befunden, S. Churf. Gnaden . . . berichten damit, S. Chf. Gn. den von Bilo darauf zur Billigkeit weiter bescheiden mögen.“

[3]) So ist z. B. von der Hand eines Rathes ein an die Regierung zu Cüstrin gerichtetes Schreiben (d. d. Zeden 27. Juli 1582) seinem vollen Wortlaute nach

gehöriges vom Hofmarschall Adam Trott abgefaßtes, aber nachträglich durchstrichenes Strafurtheil[1]), welches ein eigenthümliches Licht über die Zustände am Hofe und über die Ausübung der Strafrechtspflege damaliger Zeit verbreitet, datirt aus Zehden vom 18. August 1583 und ist gerichtet an den Berliner Hof- und Strafrichter, den Hausvogt Sigmund Rosenecker. Es lautet: „Johann Georg, von Gottes Gnaden ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Lieber Getreuer. Obwohl für den diebischen Boten, welcher unserer freundlichen lieben Schwester, der Herzogin zu Lüneburg, silbernen Löffel von unserm Hause[2]) gestohlen, vielfältige fleißige Fürbitten wegen Befürchtung seines Lebens bei uns eingewendet worden, so können wir doch dasselbe aus allerhand bewegenden Ursachen, und da das Stehlen bei unserm Hofe gar gemein wird, daß wir selten Jemanden Fremdes bei uns haben, daß uns nicht etwas sollte gestohlen werden, gar keineswegs willigen; deswegen ist hiermit nochmals unser ernster Befehl an Dich, Du wollest denselben Boten und Dieb ohne einigen fernern Aufschub, wofern es nicht bereits geschehen, an den Galgen hängen lassen und solches keineswegs anders halten. Im Fall Du es aber nicht thun wirst, wollen wir Dich selbst an einen Baum hängen lassen. Das sollst Du gewiß haben. Hiernach Du Dich zu richten; sind Dir aber sonsten mit Gnaden geneigt."

Diese noch mancherlei ähnliche interessante Einzelheiten enthaltenden Copialbücher ergeben, daß die Räthe in den 1580er Jahren noch Geschäfte aller Art persönlich vor den Kurfürsten

---

in das Copialbuch eingetragen mit dem Zusatze „ex comissione illustr. Electoris propria" (R. 21 Nr. 127 a 2 Protocoll in Straf- und Kammersachen 1580 fol. 71, anscheinend auch fol. 50 des Protocolls in Strafsachen 1584 flg. am Rande). Aehnlich tragen auch Einträge der Secretare die Unterschrift, wer der relator gewesen sei. So lautet z. B. ein Eintrag aus Letzlingen, den 11. März 1584: „Christoph Bellin zu Berlin hat sollen 200 thl. wegen Das er seinen Knecht erschlagen und dann 50 thl., daß er sich wider die Pfandung geleget haben soll, Strafe geben, darauf hat der Churfürst auf sein unterthänigstes Suppliciren befohlen, daß der Kanzler und die Räthe die Sache neben Denen, so Wissenschaft darum haben und Bellin zu Ausführung seiner Unschuld oder Nothwehr und dann wegen der Pfandeskehrung namkundig machen wird, bescheiden und wie es um die Sache beschaffen, Erkundigung nehmen und hochgedachtem Kurfürsten davon Relation und Bericht thun sollen. Relator der Hofmarschall Adam Trotte." (R. 21 Nr. 127 a 2 Protocoll in Strafsachen fol. 1.)

[1]) fol. 123 das.

[2]) Das ist aus dem Schlosse. Siehe oben S. 11. 12.

brachten. Bald handelte es sich um Zölle, Abgaben, Bier-, Dienst- und Schloßgeld, also um Finanzangelegenheiten, bald um Privatrechtsstreitigkeiten, bald um Strafsachen; auch Differenzen mit Beamten kamen vor, so mit dem Frankfurter Professor Dr. Ludolf Schrader, welcher sich weigerte, in Cüstrin als Rath Urtheil sprechen zu helfen, und darauf verwiesen werden mußte, daß altes Herkommen dies gebiete, er auch als „Diener von Haus aus" dafür besondere Besoldung beziehe [1]). Der erste Band des Copialbuchs (1580—1584) begnügte sich die Geschäfte in nur zwei Kategorieen zu theilen; er nennt sie „Kammersachen" und „Strafsachen". Unter die Kammersachen rechnet er Alles, was nicht Strafsache war, also namentlich auch die Parteistreitigkeiten [2]). Demnach bildeten bereits 1580 die Strafsachen einen entschiedenen Gegensatz zu den Kammersachen, dagegen galten die Kammergerichtssachen, wie alle sonstigen Parteisachen, entsprechend der althistorischen Auffassung von dem Zwecke der Gerichtsbarkeit, der Kammer Einkünfte zuzuführen, als Kammersachen. Mit dem Jahre 1584 vollzog sich aber die Ausscheidung der Parteisachen aus den Kammersachen; es bilden sich damit statt der beiden bisherigen Geschäftszweige die drei: Kammersachen, Parteisachen und Strafsachen, und für jeden derselben entsteht ein gesondertes Copialbuch. Damit ist der Weg gewiesen einestheils für die später eintretende Spaltung der Ressorts und anderntheils für die fast bis zur Gegenwart im Justizministerium bestandene Scheidung des Departements für Criminalsachen und für Parteisachen oder speziell sogenannte „Justizsachen". Noch gehören die Criminalsachen nicht zu den Justizsachen, wie ja auch das Kammergericht zwar mit den Justizsachen, aber nicht mit den Criminalsachen befaßt ist. Die letztern bleiben dem Kurfürsten vorbehalten, sie werden bei Hofe mit Hülfe der Schöffenstühle oder verordneter Beamten oder um Rath befragter Universitätslehrer

---

[1]) R. 21. Nr. 127 a 2 Protocoll 1580 flg. fol. 48. 58. 69. 80.

[2]) So findet sich (fol. 4) eine Weisung (aus Zossen am 28. Januar 1580), daß „den Kammergerichtsräthen" ein in einer Prozeßsache anberaumter Termin abzuschreiben sei, weil er erstreckt werden solle (fol. 4), desgleichen ist laut des Copialbuchs von Cottbus aus an die Räthe Dietrich Holtzendorff und Christian Distelmeier geschrieben (7. November 1580), daß sie gewisse Parteien vor sich bescheiden, die Klage des Klägers hören, was von beiden Theilen weiter eingebracht werde, einnehmen und darüber berichten sollen (fol. 35).

entschieden. Daß der Kanzler dabei ein gewichtiges Wort mitzusprechen hat, versteht sich von selbst.

Neben diesen Geschäften des innern Dienstes gingen die der äußern Politik her, von welchen Distelmeier auch unter Johann Georg's Regierung mindestens vom Jahre 1574 an nicht weniger in Anspruch genommen war als zu Zeiten Joachim's. Kaum hatte im Jahre 1573 der Kanzler die Braut Herzog Albrecht Friedrich's von Preußen, Prinzessin Eleonora Maria von Jülich, in Gardelegen Namens des Kurfürsten empfangen [1]), kaum war die Ehe geschlossen, so verfiel der Herzog in Geisteskrankheit, und es kam durch den Tod Johann Sigismund's von Polen dort zu einer neuen Königswahl. Dadurch traten die polnisch-preußischen Angelegenheiten in den Vordergrund, und sie wirkten auch auf die Angelegenheiten des deutschen Reichs ein, da Maximilian mit des Kurfürsten Johann Georg's Unterstützung die polnische Krone für seinen Sohn Rudolf erstrebte. Die Wahl der Polen fiel auf Heinrich III. von Navarra, und dieser erbat sich, um sein neues Reich kennen zu lernen, freies Geleit, durch die Mark zu ziehen. Distelmeier hatte ihn in Beskau zu empfangen und bis nach Frankfurt zu führen, wo der König fünf Tage blieb. Die Berufung Heinrich's III. auf den Thron Frankreichs legte der Thronbesteigung in Polen Hindernisse in den Weg, so daß die Pläne Kaiser Maximilian's neue Nahrung erhielten. Als Gegenleistung für den ihnen brandenburgischerseits gewährten Beistand erlangte Distelmeier für seinen Herrn die Anwartschaft auf Braunschweig-Lüneburg (Juni 1574). Dann wohnte er im April 1575 der Zusammenkunft des Kaisers und seiner Söhne mit den Kurfürsten August von Sachsen und Johann Georg in Dresden, im September desselben Jahres mit Kurfürst Johann Georg der Krönung Rudolf's zum böhmischen König in Prag, später der Kaiserwahl in Regensburg — der dritten, deren Zeuge er war — und im folgenden Jahre ebendort der polnischen Königswahl bei. Daran schlossen sich im Jahre 1577 die Verhandlungen, welche die Feststellung der Concordienformel in Torgau, die Ernennung des Markgrafen Georg Friedrich von Franken zum Administrator Preußens und (Februar 1578) beim Regierungsantritt Kaiser Rudolf's die neue Mitbelehnung Branden-

[1]) Gundling Bd. 2 S. 21.

burgs mit Preußen zur Folge hatten. Ueberall hier, wie ferner bei der Abtretung Magdeburgs an Brandenburg (26. October 1579) war Distelmeier's Hand die leitende. Bald darauf machten sich die Wirkungen der heranbrechenden Gegenreformation auch für die Mark fühlbar; sie bildeten das bewegende Moment in des Kanzlers letzten Lebensjahren: er trat für Wilhelm von Oranien ein, als es sich darum handelte, die Reichsstände von einem Eingreifen zu Gunsten der Spanier abzuhalten, und kämpfte ebenso eifrig für den protestantisch gewordenen und gebannten Kurfürsten Gebhard von Cöln. Er führte die Feder und das Wort im Interesse Heinrich's IV. von Frankreich, als dieser im Kampfe mit der Liga Jacob Segur von Pardaillon an die protestantischen Höfe sandte, um deren Hülfe zu erwerben. Segur traf wiederholt mit Distelmeier zusammen; im November 1584 wohnten beide der vom sächsischen Kurfürsten um Torgau veranstalteten großen Jagd bei. Am 18. Juli 1585 tagten unter Distelmeier's Zuziehung der König von Dänemark und die deutschen protestantischen Fürsten, zur Berathschlagung der französischen Angelegenheiten in Lüneburg. Der schnöde Empfang, den die in Lüneburg beschlossene Gesandtschaft bei Heinrich III. fand, war mitbestimmend dafür, daß Johann Georg in seinen Landen Werbungen für Heinrich IV. zuließ und 46000 Thaler Subsidiengelder herlieh. Nach der für das deutsche Heer so ungünstigen Schlacht bei Aineau[1]) sandte Heinrich IV. ein Beileidsschreiben an Kurfürst Johann Georg, sprach aber zugleich die Hoffnung aus, es werde neuer Zuzug aus Deutschland kommen. Segur, welcher der Ueberbringer sein sollte, erkrankte in Frankfurt a/M. und schloß deshalb das Schreiben, in welchem damals noch Heinrich IV. versicherte, „ungeachtet des Hochmuths der Feinde in Vertheidigung der Wahrheit nicht nachlassen zu wollen," einem Briefe an Christian Distelmeier bei[2]). Kurfürst Johann Georg antwortete aber (Mai 1587) mit dem Verbote, daß ohne seine besondre Erlaubniß keiner seiner Unterthanen sich „zu ausländischer Bestallung" in Kriegszügen gebrauchen lasse, da „ihnen gebühre, sich zu Beschützung des eigenen Vaterlandes mit ihren Knechten, Pferden und Rüstung einheimisch

[1]) Vergl. Ranke Bd. 1 S. 361 flg.

[2]) Dresdener Sammlung Nr. 177 (d. d. 22. Februar 1588). Das Schreiben des Königs befindet sich (nach Schnorr S. 435) Bl. 277 flg. der dort verzeichneten Collectaneen Christian Distelmeier's.

zu halten"[1]). Die hierdurch bekundete Hinneigung zu Kaiser Rudolf trug der Mark im Jahre 1586 die wichtige rückhaltlose Bestätigung des Privilegs ein, daß von den am Brandenburger Hofe gesprochenen Urtheilen keine Berufung an das Reichskammergericht statthaft sei[2]).

Die kaiserliche Urkunde erkannte an, daß der bereits durch die goldene Bulle dem Reichskammergericht gegenüber privilegirte Kurfürst von Brandenburg durch die in seinen Landen geordneten Gerichte allen Anforderungen einer sachgemäßen Justizpflege genüge. Dabei wurde als das Rechtsmittel, welches für die Appellation an das Reichskammergericht Ersatz biete, die „Supplication" an den Kurfürsten, und „wann je zuweilen die Parteien noch nicht ruhig sein wollten", die „Revision" bezeichnet, also derselbe Instanzenzug sanctionirt, welchen Markgraf Johann weiland mit seinen Ständen im Vertrage von Soldin (1553) vereinbart hatte[3]).

Dies Privileg war der letzte wichtige Act aus der Kanzlerzeit Lampert Distelmeier's. Er erkrankte im Frühjahr 1587, so daß er sich im August desselben Jahres „einen schwachen abgearbeiteten Mann" nennen konnte, „der länger in dieser betrübten Welt zu leben wenig Lust und Begierde habe". Am 12. October 1588 erlag er einem wiederholten Katarrhe, den er sich auf seinen Reisen zugezogen[4]).

Ehe wir ihn verlassen, wird es bei der Bedeutsamkeit des Mannes gerechtfertigt sein, Einzelnes über die persönlichen Beziehungen mitzutheilen, in welche ihn seine amtliche Stellung brachte, und einige Momente aus seinem Privatleben zu berühren. Ueber Beides gibt seine Selbstbiographie, sein umfangreiches Testament[5]) und eine noch vorhandene Sammlung an ihn oder an seinen Sohn gerichteter Briefe[6]) einen Aufschluß, wie er rücksichtlich keines seiner

---

[1]) Mylius, c. c. m. VI, 1 Sp. 124. Gleiche Verbote traten in den Frühjahren 1589 und 1590 neuen französischen Werbungen entgegen. Daselbst S. 125. 126.

[2]) Mylius, c. c. m. VI, 1 Sp. 119 flg.

[3]) Siehe oben S. 214.

[4]) Riedel IV, 1 S. 145. Heidemann S. 22. Chronik der Cölner Stadtschreiber in Heft 1 S. 37 flg. der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins (1865).

[5]) Abschrift im Berl. Geh. St.-A.

[6]) „CCXV Epistolae variorum ad Distelmeieros", Msct. Bünav. 16 der Königl. Bibliothek in Dresden, mit der Aufschrift: „Diese Manuscripte habe ich

Vorgänger und sicher nur der wenigsten seiner Nachfolger gewonnen werden kann. Schon die bloße Anführung der Namen derer, welche er nach der Selbstbiographie zu Pathen seiner acht Kinder wählte, oder welche nach mehreren der vorliegenden Briefe seine persönliche Verwendung bei Anstellungen in Anspruch nahmen, liefert den Beweis seiner Beliebtheit in den höchsten Kreisen[1]) und seiner weitverzweigten Verbindungen. Da erscheinen unter den Pathen nicht nur der Kurfürst Joachim und die Kurfürstin Hedwig, der Kurprinz Johann Georg und seine Gemahlin, sondern auch des Kurfürsten Töchter Markgräfinnen Magdalena Elisabeth und Hedwig, der Markgraf Sigismund, Erzbischof von Magdeburg, und bei dem ersten in Berlin gebornen Kinde, dem Sohne Christian, auch der Kanzler Weinleb und als Anklang an die alte Zeit noch der Bischof von Lebus zum Zeichen, daß der damals noch junge Hofrath alsbald binnen kürzester Anwesenheit in Berlin sich in der Familie seines Fürsten, wie bei seinem Vorgesetzten, ja sogar bei demjenigen Theile der Geistlichkeit Freundschaft erworben hatte, welcher den Tendenzen des Kurfürsten entgegenstand. Von sonstigen namhaften Persönlichkeiten schließen sich an Eustachius von Schlieben, Georg Sabinus, Christoph von der Straßen, der magdeburgische Kanzler Trautenbuhl, die Bürgermeister von Berlin und Frankfurt, die Hofräthe Heiler, Beitzke, Lindholz, v. Sallern, Professor Scheibe von Frankfurt, der kurfürstliche Leibarzt und der Bautzener Stadtphysicus[2]). Um Ostern 1561 dankt Simon Pistoris in Leipzig, daß sein Sohn Symonis auf Fürsprache Distelmeier's Beschäftigung bei Adrian Albinus in der Neumark, am 31. Juli 1571 dankt Mordeisen, daß sein Schwiegersohn Hartmann Pistoris Beschäftigung beim Kanzler des Administrators von Magdeburg gefunden habe, im Jahre 1584 empfiehlt der Frankfurter Professor Christoph CorneruS, der spätere Generalsuperintendent der Mark, den lic.

mit großer Mühe zu wege gebracht vndt zur Nachricht in dies Buch zusammen binden lassen. M. Fr. Seidell. 12. Juni 1656." Das Verzeichniß der Briefe gibt Schnorr v. Carolsfeld S. 190—194. M. Fr. Seidel (Pfarrer der Marienkirche in Berlin um 1650) besaß auch in seiner Bibliothek eine von Chrn. Distelmeier u. A. angelegte Sammlung historischer Collectaneen aus 1552—1647. Dieselbe befindet sich jetzt ebenfalls in Dresden; Inhaltsverzeichniß bei Schnorr S. 432—436.

[1]) Gundling S. 6.

[2]) Heidemann S. 16—21.

Abraham Rogkenbach zum Professor in Frankfurt und Valentin Forster in Heidelberg den Berliner Seb. Bornemann, einen studiosus iuris, zur Unterstützung seines Studiums[1]; ferner empfiehlt der Frankfurter Professor Hermann Grassow den Sohn des berühmten Braunschweiger Theologen Martin Chemnitz und Edo Hilderich, Schulrector in Magdeburg, dankt (21. Juni 1575) für die Berufung als Professor nach Frankfurt, übersendet auch später (26. October 1587) von Altorf aus eine hebräische Grammatik des Professors Rathmann in Frankfurt, indem er um deren Empfehlung durch den Kurfürsten bittet[2].

Während die Schreiber dieser Briefe aus dem engen Rahmen konventioneller Formen nicht heraustreten, standen drei Männer in nahem Freundschaftsverhältniß zur Distelmeier'schen Familie; es sind das die drei Hausärzte, welche nach einander bei ihr aus- und eingingen, zuerst der bereits oben genannte Stadtphysicus von Bautzen, Reidtpacher, von welchem sich Lampert Distelmeier noch nach Berlin Medicamente senden läßt, ungeachtet sie den Umweg über Leipzig nehmen müssen, weil sich in Bautzen Niemand findet, der direct nach Berlin reist. Da diese Art ärztlicher Behandlung zu umständlich war[3], nahm Distelmeier später den Frankfurter Professor Kaspar Hofmann[4], einen Schüler Melanchthon's, schließlich aber und vorzugsweise den langjährigen kurfürstlichen Leibarzt Franz Hildesheim, der zugleich als Dichter und Polyhistor einen Namen hat, zu seinem Hausarzt an. Hofmann übte neben seiner Professur, die er dem Kanzler Lampert Distelmeier dankte, eine umfangreiche ärzliche Praxis aus, welche ihn bald nach Berlin, bald nach Halle, bald auf die Güter des Adels rings in der Mark führte[5]. Im November 1572 behandelte er in Berlin die damals erkrankte

---

[1]) Dresdener Samml. Nr. 26. 27. 10. 50.

[2]) Dresdener Samml. Nr. 79. 36. 22.

[3]) Dresdener Sammlung Nr. 23. „Itaque ut nunc quoque neminem sciamus, qui istuc recta proficisceretur, Lipsiam mittere et scribere nos oportet“ (Dezember 1551). Erst Johann Georg brachte das Botenwesen als Anfang postalischer Einrichtungen in der Mark der Art in Ordnung, „daß er von Allem, was vorgegangen, geschwinde Nachricht erhalten konnte“ (Buchholtz Bd. 3 S. 485).

[4]) Solemnia Francof. 1606, concio Wenzel's H. 3, oratio Stimmel's Mm.

[5]) Postr. Laetare 1578 Lockuinii bei Joachim von Schulenburg, Bezenburgi bei Bernhard von Arnim, dann beim Administrator in Halle.

Tochter des Kanzlers, Namens Elisabeth, im Januar 1578 die Tochter Anna, welche ihrer Krankheit erlag [1]). Während der Zeit, in welcher Christian Distelmeier in Frankfurt studirt, ist Hofmann freilich bemüht, am Sohne zu vergelten, was er dem Vater schuldet; Christian's Freundschaft wird ihm lieb und werth; er sieht ihn oft und findet großen Gefallen an dessen Geistesfrische und seltener Urtheilsfähigkeit, an seinem feinen und liebenswürdigen Benehmen, an seinem Fleiß und seinen Fortschritten, welche in ihm den Erben der Tüchtigkeit und Weisheit des Vaters verbürgen [2]).

Dem letztern nebst dessen neumärkischem Collegen Adrianus Albinus widmet auch Hofmann, welcher seine wissenschaftlichen Studien auf die religiösen Streitfragen mit erstreckte, im October 1578 aus Dankbarkeit und Anhänglichkeit die Rede, welche er bei seinem Abgange vom Decanate der medicinischen Facultät zur Vertheidigung des Andenkens Melanchthon's gegen die hämischen Angriffe der Ramisten hält [3]). In Folge dessen erhielt Hofmann wenige Tage danach auf Distelmeier's Verwendung die erledigte Stelle eines kurfürstlichen Leibarztes. Demgemäß mußte er nach Berlin überziehen [4]). Die Klagen aber, die er sehr bald über das Thörichte seines Entschlusses und über die „traurige Knechtschaft" erhebt, zu der er sich bis zu seinem hoffentlich ihn bald erlösenden Tode verpflichtet habe, machen erklärlich, wenn das Dienstverhältniß zum Kurfürsten nicht von langer Dauer war [5]).

---

[1]) Dresdener Sammlung Nr. 32. 35. 64.

[2]) Brief d. d. Anunc. Mar. 1575. Dresdener Sammlung Nr. 13. „Sed hoc tempore non uideo quo genere officii grati animi hanc significationem edere possim, nisi forte uia aliqua se aperiat Christianum demerendi, cuius familiaritas mihi vehementer grata et iucunda est, sumusque posthoc conuenturi frequentius, quamdiu me in his locis consistere contigerit. Multum mihi placet ingenii uigor et iudicii (quod rarum est) sanitas, tum mores honesti et amabiles tantosque mihi uidetur in doctrina et uirtute progressus fecisse ut industria statim superare uideatur. Itaque M. Tua non solum bonorum, sed uirtutis etiam et sapientiae suae relictura est heredem filium".

[3]) Dresdener Sammlung Nr. 65 d. d. 6. October 1578.

[4]) Daselbst Nr. 66 d. d. 13. October 1578.

[5]) Dresdener Sammlung Nr. 43, abschriftlich im Berliner Geh. Staats-Archiv. R. 9 J. 1 b. fol. 44 flg. (24. October 1579); Brief an Christian Distelmeier: „Non ignotae sunt mores et difficultates aulae, cujus ego stultissimus mancipium et helota fieri sustinui. Objicies conditionis dignitatem

Im Jahre 1595 löste ihn Franz Hildesheim, der Sohn eines Cüstriner Lehnsecretärs[1]), ab, ein Jugendfreund Christian Distelmeier's, „mit dem er redet, wie mit sich selbst, in dessen Innern er ruht, wie in dem seinigen und nach dem er in der Abwesenheit mit Herz und Auge verlangt“[2]). Als sie Beide in Frankfurt und Wittenberg studirten[3]), da ahnte noch Niemand in Hildesheim den

et stipendii honestatem. Quae potest esse dignitas, si medicus associatur aurifabro, imo vir quidam magni nominis ingenuitatem et honestatem desiderabat in eo, qui se tali pateretur associari! Hoc vero idem esse videtur, ac si Elector Sacerdotem Papisticum et Lutheranum conduxisset, ut alterius Parmenones essent. Stipendii honestatem agnosco, et fateor ingens esse petenti, ego nihil aliud quam versuram facio. Demonstrare enim possum, me plus annuatim habère liberum quam servum. Pecunia illa, quae promittitur ex gratia, libentissime carerem, et plus impendi in domum, quam relicturus sum. Imo (ut me Deus adjuvet) pecuniam addere mallem, si in hoc statu, in quo hactenus vixi, mihi porro uiuere liceret. Nunc nullum aliud efficacius solatium habeo, quod animum meum aeque quietare potest, quam quod spero Deum placida morte me ex hac tristi, et a vitae meae instituto aliena servitute erupturum. Huc etiam omnes res meas dirigo cum me ipsum norim. Quod si vivere me Deus aliquamdiu voluerit, non habeo aliud, in quo quiescam, quam in Domus vestrae beneuolentia et favore. Tuae etiam humanitati maximas ago gratias tum pro antea praestitis beneficiis, tum pro amica optimae erga me voluntatis declaratione ac officiorum pollicitatione.“ Er habe, fährt H. fort, beschlossen, in dieser Woche nach Berlin zu reisen, um sich nach einem neuen Neste vel conducendo vel emendo umzusehen. Eben mit diesem Plane beschäftigt habe er erleben müssen, daß der Kanzler Albinus, der auf seiner Reise nach Sorau zu den kaiserlichen Commissarien ihn besucht habe, plötzlich von einem leichten Schlaganfall betroffen sei, und nur mit Schwierigkeit nach Cüstrin zurückgeschafft werden könne. So gern er daher auch zu Cölestinus käme, werde er nun zurückgehalten. Bald hoffe er zu kommen, „non ut gaudeam, sed ut moestitiae meae quaeram sedem et exordium“.

Ein folgender Brief aus Biesenthal vom 16. November 1579 (Original in der Dresdener Sammlung Nr. 68) ergibt, daß Hofmann in Berlin war, aber keine Zeit fand, Distelmeier zu besuchen. Der Schreiber verwünscht nochmals seine Thorheit, daß er ohne zwingenden Grund sich „in pistrinum hoc odiosissimum“ weggeworfen und sich lebenslänglich statt nur etwa auf zwei Jahre dem Kurfürsten in ewige traurige Knechtschaft verpflichtet habe; das mache ihm schlaflose Nächte; nur ein schmerzloser, trostreicher, baldiger Tod sei seine einzige Hoffnung.

[1]) Küster, Berlin Bd. 1 S. 52 flg.

[2]) Dresdener Briefsammlung Nr. 148. 24. Januar s. a. Coloniae ad Saevum; abschriftlich: R. 9 J. b.

[3]) Allgemeine Biographie Bd. 12 S. 410 flg.

künftigen namhaften Arzt; denn derselbe beschäftigte sich damals mit Theologie, Philosophie, Mathematik und Poesie. Später als Rector der Cüstriner Schule trieb er nebenher juristische Studien und erklärte seinen Brüdern die Institutionen, dann wandte er sich plötzlich der Medicin zu und ging nach Wien (1574), wurde aber hier von den Streitigkeiten des Cölestin und Chyträus [1]) so erfaßt, daß er die ärztlichen Studien durch Abfassung seiner Tragödie „Religio“ [2]) unterbrach. Nach weiterem Aufenthalte in Italien, Straßburg, Frankreich und England erhielt er gleichzeitig einen Ruf als Professor der Medicin nach Königsberg und als kurfürstlicher Leibarzt nach Berlin. Er nahm den letztern Ruf an, empfand aber, wie er Christian Distelmeier anvertraut, sehr bald gleich Hofmann die Bürden des Hoflebens [3]); sein Schicksal nennt er ein weißes Blatt, welches der Kurfürst zu beschreiben habe, und die Freuden der Hofjagd, an welchen die Räthe theilzunehmen verpflichtet seien, sieht er darin, daß sie „ihren Herrn geleiten, wenn er wegzieht, ihn empfangen, wenn er zurückkehrt, ihn erwarten, wenn er abwesend, ihn bedienen und seinem Winke folgen, wenn er anwesend ist, inzwischen aber sich wechselweis üben, die Zeit mit Scherzen, Karten- oder Würfelspiel, oder mit Trinken und zwar zuweilen mit ziemlich reichlichem Trinken todtzuschlagen, Alles — sogenannte Geschäfte, obwohl sie Müßiggang bedeuten“. Ungeachtet dieser Antipathie gegen das Hofleben erwarb der neue Leibarzt das Vertrauen des Kurfürsten wie seines Kanzlers. Er behandelte den letztern in seiner Krankheit des Jahres 1587. Wenngleich Distelmeier davon genas, hatte sie bei ihm doch die Ueberzeugung hervorgerufen, daß sein Ende nicht mehr fern sei. Er machte am 14. August 1587, unmittelbar nach seiner anscheinend letzten weiteren Reise zum Tage der Naumburger Erbregulirung, sein Testament [4]) und entwarf ein Epitaphium [5]) für seinen Leichenstein, wie es noch heute

---

[1]) Siehe oben S. 226.

[2]) Deren Vorrede datirt von Wien 1576. Inhalt: Des Catholicus und Pistologus Kämpfe sind der Religio furchtbar, sie sucht eine Stätte, wo sich eine fromme Seele finde, bei der sie weilen könne.

[3]) Dresdener Briefsammlung Nr. 74, abschriftlich R. 9 J. 1 b. fol. 48 v. . . „libertatem jam meam aulicis teneri compedibus“.

[4]) R. 9 J. 1, Kanzler Distelmeier betreffend, 29 Blätter.

[5]) Das Original befindet sich in der Dresdener Briefsammlung unter Nr. 51. Es lautet:

in der Berliner Nicolaikirche (neben der Orgel) zu lesen ist. Nach dem Eingange des Testamentes bekennt er sich „zu der wahren christlichen Religion, wie sie in den drei Symbolis, der Augsburgischen Confession und Luther's Katechismus verfaßt, in derselben einfältigem Verstande ohne alle zu unsere Zeiten dabei erregte gefährliche Disputationen und Gezänke". Dann bezeugt er seiner Gattin, sie habe ihm treulich dazu geholfen, daß seine Kinder von ihnen „eine ziemlich große Erbschaft bekommen" [1]). Er ermahnt den Sohn und die beiden Schwiegersöhne [2]) deshalb sich nicht zu überheben, Andre nicht zu verachten und ihre Studien nicht liegen zu lassen, auch sich vor Pracht in Kleidern und Bauten, vor Hoffahrt, Saufen und faulen Tagen in dem Gedanken zu hüten, „daß ihnen und ihren Kindern, was ihnen Gott bescheeret, doch wohl was nutzen werde und sie sich nichts weniger wohl daran gehaben, wenn sie es gleich nicht täglich am Halse tragen oder den Leuten zum Ansehn an Steine und Kalk schmieren". In der That hinterließ Distelmeier ein ansehnliches Vermögen; er wußte, aus kleinen Verhältnissen

---

Lambertus Distelmeyer Lipsicus J. U. D. postquam cum Elisabetha Golthanin ibidem Lipsensi in foelici Annorum N coniugio filios quatuor et filias totidem procreasset et quinque ad aeternam beatudinem premissis superstites honeste elocasset, ex hisque plurium Nepotum et Neptum auus factus esset Apud duos Electores Brandenburgicos Joachimum Secundum et eius filium Johannem Georgium Consiliarii et Cancellarii munere Annos N fideliter et successu mediocri fungens laboribus et molestiis aulicis defatigatus hic quiescito exspectans beatam spem et apparitionem glorie Magni Dei et Salutaris nostri Jesu Christi.

Natus Anno XXII XXII Februarii.
Moritur Anno Die

Auf der Rückseite steht von Distelmeier's Hand:

Mein Epitaphium,

von des Sohnes Hand:

Epitaphium Divi patris a se ipso conscriptum. Quam modeste de se sensit tantus vir. Non patitur eius virtus tam angustis terminis includi.

Ein Abdruck der danach angefertigten Grabinschrift findet sich bei Küster Bd. 1 S. 241. Das Testament setzte 300 Thaler für das Epitaph aus.

[1]) Eine Copie der den Distelmeier, Kötteritzsch und Pfuel ertheilten Lehnbriefe d. d. 20. Februar 1598 befindet sich unter den Akten des Kammergerichts Distelmeyer Litt. D.

[2]) Johann von Kötteritzsch und Jacob Pfuel. Grabmäler der Familie Kötteritzsch sind in der Marienkapelle der Nicolaikirche noch zu sehen.

groß geworden, seine Erwerbungen zu schätzen und zusammenzuhalten, wenngleich ihm der Vorwurf nicht erspart werden kann, allzugroßen Werth auf pecuniäre Vortheile gelegt zu haben. Das erste namhafte Besitzthum war „das Haus zu Berlin am Markte zwischen dem Tuch'schen und Lamb. Frankens gelegen" [1]) im Werthe von 1000 Gulden, welche der Kurfürst bei der ersten Anstellung als Angefälle zugesagt hatte [2]). Dann folgte im Jahre 1554 ein kurfürstliches Geschenk von 3000 Gulden; „und hat mir" — fügt die Selbstbiographie hinzu — „unser Herrgott zu diesem Gelde abermals ohne alle meine Gedanken gnädiglich verholfen; dem sei darum Lob und Dank gesaget; er wolle es auch mir und meinen Kindern nach seinem göttlichen Willen segnen und mehren und mich und die Meinen reich und selig damit machen, Amen". Als darauf wegen des auf dem Hause liegenden Schosses ein Vergleich mit der Stadt zu Stande kommt, betet er in der Selbstbiographie: „Gott helfe, daß das Schoß bald falle". Das Jahr der Ernennung zum Kanzler (1558) brachte die Zusicherung des Angefälles der von Arnsbergschen Lehngüter Walsleben und Radensleben (im Amte Ruppin); der Anfall geschah im September 1560 und die feierliche Beleihung durch den Kurfürsten persönlich am 2. November desselben Jahres [3]); Mitbelehnter war der Kämmerer Andreas Klitzingk. Gleichzeitig bewilligten die Stände dem Kanzler 6000 Gulden und später noch 1000 Gulden, erstere als Ersatz für geistliche Güter des Klosters Lehnin und des Klosters Spandau, welche im Jahre 1555 nach dem Augsburger Reichstag zu Gunsten Distelmeier's eingezogen waren, aber dann auf Verlangen der Stände restituirt werden mußten. Nachdem im Jahre 1565 Klitzing und Distelmeier ihre gemeinschaftlichen Lehngüter der Art getheilt hatten, daß ersterer Walsleben, letzterer — mit einer Zuzahlung von 8700 Thaler — Radisleben erhielt, baute dort Distelmeier, vor der Pest des Jahres 1567 flüchtend, ein Wohnhaus, erhielt auch vom Kurfürsten noch die Einkünfte von vier Radislebener Höfen und erkaufte sich einige Ländereien bei Berlin. Später trat ein

---

[1]) Heidemann S. 16. 17.

[2]) Nach der Posthius'schen Chronik (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 4 S. 20) gehörte das Haus vor Distelmeier dem Rathe Erasmus Seidel, dieser erhielt statt dessen das Dorf Ziegel (Tegel) zu Lehn.

[3]) Heidemann S. 19. 20. 21.

ferneres Lehngut Malsdorf hinzu[1]). Derartige Belehnungen fürstlicher Diener waren damals etwas so Uebliches, daß z. B. im Jahre 1576 Christoph Cornerus, damals noch Professor der Theologie in Frankfurt[2]), während der damaligen Pest dem Kanzler vorstellte[3]), seine Freunde hätten ihn befragt, ob er seiner 36jährigen Dienste wegen noch nichts zur Sicherung seiner Kinder vom Kurfürsten bekommen hätte; da dies nicht der Fall, er aber bei 500 Gulden Schulden habe, so bäte er, ihm ein Gut im Werthe jener Summe zu verschaffen.

Da solche Güter zu Mannlehn ausgethan zu werden pflegten, mußten, wie das Testament Distelmeier's hervorhebt, auch Radisleben und Malsdorff dem einzigen Sohne Christian zufallen. Das Haus in Berlin nebst Garten sollte nutzungsweis auf die Wittwe, nach ihrem Tode aber auf die drei Kinder übergehen und von einem derselben für 2000 Thaler angenommen werden[4]). Ein werthvolles Nachlaßobject war die Bibliothek; die vier Bücher, welche Distelmeier's einziger Besitz im Anfange seiner Laufbahn waren, hatte er allmählich durch großen Kostenaufwand zu einer so ansehnlichen Sammlung vermehrt, daß bei einem Brande des Hauses im Jahre 1579 die Freunde besonders zur Erhaltung der Bibliothek Glück wünschten[5]). Auch sie fiel testamentarisch allein dem Sohne zu; ebenso „alle güldenen Contrefecten", namentlich die große Kette, welche, wie das Testament hervorhebt, Lampert sich selbst hatte machen lassen[6]); die

[1]) Heidemann S. 22 verglichen mit dem Titelblatt bei Scheplitz: Lampert Distelmeier, Erbgesessenen auf Radisleben und Malsdorf. Siehe auch oben S. 192 bei Note 5.

[2]) Siehe oben S. 241.

[3]) Dresdener Sammlung Nr. 30 d. d. 13. Dezember 1576.

[4]) Der Sohn Christian nahm es später an; von ihm fiel es an seine Tochter, die Gräfin von Lynar.

[5]) Dresdener Sammlung Nr. 67. d. d. 14. Jan. 1579. Caspar Hofmann an Christian D.: In magnam tristiciam conjecerat me conflagratio domus uestrae ... praesertim cum libri mihi in mentem venirent, quorum jactura non semper est reparabilis. Sed gaudeo librorum suppellectilem saluam esse.

[6]) Die Kette ist auf dem bei Seidel unter Nr. 47 und bei Gundling mitgetheiltem Brustbilde des Kanzlers zu sehen; an ihr hängen die Brustbilder des Kurfürsten und der Kurfürstin. Distelmeier trägt das Haar nach altdeutscher Sitte auf der Stirn gerade abgeschnitten zu den Seiten lang, dazu Vollbart, pelzverbrämten Mantel und Halskrause. Vergl. oben S. 219.

kleinere vom Administrator des Stifts Magdeburg verliehene Kette sollte die Wittwe erhalten. Damit die Töchter den Sohn nicht etwa beneiden, führt der Vater ihnen zu Gemüthe, „daß er sie gar stattlich ausgestattet, einer jeden allein vor 500 Goldgulden Ketten mitgegeben und sonsten mit Geschmeide, Hochzeit und anderer Ausfertigung soviel auf sie gewandt habe, daß sie ihm gern 5000 Thaler kosteten; auch komme dem Sohne zu Gute, daß derselbe dem Vater in dessen schwerem Amt treulich vnd fleißig geholfen, und daß ohne diese Hülfe der Vater die Kanzlei und Rathstube nicht habe verwalten können [1]).“ Außerdem räth er dem Sohne — gleich den Schwiegersöhnen — „der Herrschaft oder andre ehrliche Dienste, wie sie die haben können, nicht leichtlich zu verlassen und sich auf Güter zu setzen oder ihre eigene Herren sein und guter Tage vleissigen wollen, dann die Zeiten und Nahrung auf dem Lande sowohl als in Städten sei schwehr und darumb der vnterhalth, dehnen man von Herren und andern haben kann, nicht zu verachten.“ Er hofft dabei, daß sein — des Vaters — „Gottlob wohl hergebrachter Namen bei der Herrschaft und sonsten im Lande erhalten bleibe“.

Und diese Hoffnung sollte in Erfüllung gehen. Das bezeugen die Stimmen, welche sich nach Lampert Distelmeier's Tode vernehmen ließen. Hildesheim wurde vom Kurfürsten dazu ersehen, im Schlosse vor versammeltem Hofe eine Gedächtnißrede zu halten. Aller Orten her kamen die Beileidsbriefe und Beileidsepigramme. Der mährische Superintendent M. Caspar Stolshagen, früher Pfarrer in Stendal, sendete aus Iglau ein Trauergedicht, nachdem er den Tod Lampert's erst gerüchtweise gehört, dann auch „aus der Betrachtung der auf- und untergehenden Sonne klar gelesen hatte“ [2]). Der Schwiegersohn von Johannes Badehorn, der Gothaer Rath David Pfeifer [3]), schrieb ein Epigramm, in

[1]) Seiner Enkelkinder gedenkt er, indem er jedem einen Portugaleser mit zehn Rosenobeln legirt, die ihnen die Großmutter an eine seidene Schnur machen soll, „so daß der Portugaleser mit einem Orchin vnden henget vnd auff Jeder seiten fünff Rosenobeln angebogen werden“.

[2]) Dresdener Sammlung Nr. 182 vergl. mit 176 . . . solis orientis et occidentis evidenti contemplatione et lectione . . d. d. Sonntag talent. 1590.

[3]) Dresdener Sammlung Nr. 184 d. d. 16 Kal. Nov. 1601 Got[hae] Prudenti facundia in Germania nostra equidem paucissimos aequales, consilii vero prudentia et reipublicae tractandae usu superiorem neminem habet.

welchem es hieß, daß dem Verstorbenen an weiser Beredsamkeit nur Wenige im deutschen Reiche gleich gekommen seien, während ihn an Klugheit und Uebung in Behandlung der Staatsgeschäfte Niemand übertroffen habe [1]). Alsbald wurden Biographieen in Angriff genommen, welche freilich nicht zum Abschluß kamen: Hildesheim wollte mit der Weisheit des Sternkundigen auf Grund der von Christian Distelmeier erhaltenen Uebersicht über die Festtage der Familie [2]) den Geburtshimmel (das natale coelum) des Vaters astrologisch ausdeuten, und Balthasar Caminäus [3]) in Frankfurt [4]) ließ sich die Selbstbiographie Lampert's mittheilen, um dessen „laudes" abzufassen. Auch ein zwanzig Jahre später vom sächsischen Historiographen Lorenz Peckenstein auf Wunsch Christian Distelmeier's gemachter Versuch, eine Lebensgeschichte Lampert's an der Hand der Selbstbiographie zu schreiben [5]), führte zu keinem Resultate.

---

2. Christian Distelmeier.

Christian Distelmeier erbte nicht blos den Namen und die Güter, sondern auch die Amtsstellung und die Amtstüchtigkeit des Vaters. Als der letztere starb, hatte ihm der Sohn bereits zehn Jahre lang in schwierigen Zeiten als Beirath zur Seite gestanden; die practische Schulung, welche Christian Distelmeier auf diese Weise durchmachte, befähigte ihn vor Andern, der Nachfolger des Vaters zu werden. Wenig Beispiele solcher gemeinsamen Arbeit und gleichen Beanlagung des Vaters und des Sohnes werden sich bei bedeutenden Männern in der Geschichte finden. Wo des Vaters Thätigkeit

---

[1]) Lobgedichte auf beide Distelmeier gab bereits 1580 der märkische Historiograph Nic. Leutinger heraus (Carminum lib. 5 p. 158 sq.; opera omnia Francof. 1729. Allg. Biogr. Bd. 18 S. 498).

[2]) Fastorum tabulae et lunaria astrologorum, vulgo quotidiana familiae. Dresdener Samml. Nr. 158 s. a. et l.

[3]) Phil. et j. u. D., histor. et poes. prof., philo. ord. decanus et vicecancell. univ. 1606. Siehe Solemnia.

[4]) Dresdener Samml. Nr. 157. Frankf. 14. Kal. Sept. s. a. (aber vor 1598, da der Brief an den „Kanzler" Chr. D. gerichtet ist).

[5]) Dresdener Samml. Nr. 135. 154. 175. 196. d. d. 27. Jan. 1609. 1610.

endigte, an demselben Punkte und in demselben Geiste griff die Thätigkeit des Sohnes ein, nur der eine wesentliche Unterschied zeigte sich in den Schicksalen Beider: für Lampert Distelmeier lagen die Kämpfe, welche seinem Leben beschieden waren, in seiner Jugend; aus dürftiger Lage mußte er sich mit eigner Kraft herausarbeiten; nachdem ihm dies gelungen, geleitete ihn ein günstiges Geschick bis zu seinem Tode, ohne daß er je einen Rückschlag zu empfinden hatte. Christian seinerseits hatte einen schweren Rückschlag zu empfinden; seine Dienstzeit fand in seinem kräftigsten Mannesalter ein überraschend plötzliches Ende, dagegen durfte er mit andern Ansprüchen als sein Vater in's Leben treten. Zwar unternahm er nicht, wie es bei den bemittelten Classen der Sitte der Zeit entsprochen hätte, die peregrinatio academica nach Italien, Frankreich und England, da der Vater ein ernstes Studium in der Heimath und eine alsbald daran sich anschließende practische Ausbildung unter seiner eignen Leitung für das beste Mittel ansah, den Sohn für seine Laufbahn vorzubereiten; hatte Lampert ja selbst auf ähnlichem Wege seine hohen Ziele erreicht. Aber die Beziehungen des Vaters verschafften doch dem Sohne auf den Hochschulen, wo derselbe gleich einem Studiosus aus dem höchsten Adel sich mit einem Diener immatriculiren ließ[1]), eine wesentlich begünstigte Stellung. Wie in Wittenberg Abdias Prätorius sich seiner annahm, und welches Lob er den Anlagen und der Liebenswürdigkeit des jungen Studenten zollte, ist oben bereits erwähnt[2]). In Frankfurt, wo Christian seine Studien unter dem Rectorate des Institutionisten Erdmann Copernicus begann, „hofft" der auf Verwendung Lampert Distelmeier's und Köppen's eben dorthin berufene Magdeburger Schulrector Edo Hilderich, später Professor in Altorf, auf eine „dulcis amicitia" mit Christian, zumal er vernimmt, daß derselbe neben dem Studium des Rechtes auch das der Mathematik betreiben wolle[3]), und Christoph Cornerus, der Theolog, nimmt keinen Anstand, als Gegenleistung für das Lehngut, um welches er den Kanzler angegangen hat[4]),

[1]) Siehe oben S. 227, Note 2.

[2]) Siehe S. 227.

[3]) Dresdener Sammlung Nr. 36. d. d. 21. Juni 1575, vergl. mit Nr. 22 d. d. Altorf 1587.

[4]) Siehe oben S. 242.

„eine Verehrung" in Aussicht zu stellen, die er dem Studiosus Christian wolle zu Theil werden lassen[1]).

Daß nach Vollendung der Studienjahre Christian Distelmeier sofort[2]) als Rath in des Vaters Kanzlei gezogen wurde, berichtet er selbst in einem Schreiben, welches er, anscheinend gegen Ende seiner Dienstzeit, an den Kurfürsten entwarf, um eine andere Organisation der Kanzlei zu befördern[3]). Er sagt darin: „Wie Ich bei meines lieben Vaters Leben Anno ꝛc. 77 an Churfürstl. Gnaden Hof kommen, hatt mich der seelige Vater baldt zu handeln gezogen, Ich auch damals der Rathstuben Justicien vnnd proceß sachen vleissig abgewarttett, als einer thuen können, Ich bin ihr auch so leufig gewesen, als keiner meiner Gesellen, gleichwoll vngeruemet, das Ich fast Jeder Zeit gewust, In was terminis eine Jedere sache vnnd processs stunde, dahero ich dan in güte vilfache kommen, geliebet vnd gefordert worden."

Diese Worte mögen nicht ohne Selbstbewußtsein geschrieben sein; aber sie entsprechen der Wahrheit; denn Johann Köppen pflegte von Christian Distelmeier zu sagen, daß er in einer Stunde mehr zu leisten vermöge als Andre in zwei bis drei Tagen, und fernere zeitgenössische Stimmen wissen, daß ihm Alles, was er nur anfing, wohl ausschlug, ja „daß auf ihn die Götter und Göttinnen alle ihre Gaben als auf einen durch Geist und Körper und Glücksgüter gleich ausgezeichneten Mann gehäuft haben, daß er auch von Jugend auf fleißig und stattlichen Ingenii, sowie mit schönen Gaben ausgestattet gewesen, die Herzen der Vornehmsten an sich zu ziehen"[4]).

Die erste wichtige politische Aufgabe, welche dem damals 30jährigen Hofrathe zufiel, war die Vertretung der brandenburgischen Interessen auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1582[5]).

---

[1]) Dresdener Sammlung Nr. 30. d. d. Frankfurt 13. Dezember 1577. „Es sol auch hinwieder an einer Verehrung, die ich Christiano thun wolte, nicht mangeln."

[2]) Die Adresse des von Casp. Hofmann am 26. März 1577 an Christian Distelmeier geschriebenen Briefes (Dresdener Sammlung Nr. 41) lautet bereits auf den „consiliarius Brandenb.".

[3]) R. 9 J. 1 b. fol. 37 flg. Das dort auf dem Bericht mit Blei notirte Jahr 1577 ist irrig.

[4]) R. 9 J. 1 b. fol. 31 flg.

[5]) Buchholtz Bd. 3 S. 449. Droysen Bd. II, 2 S. 345. Auf diese comitia Augustana bezieht sich ein Brief Joh. Heinr. Hainzel's, eines Augsburger

Es stand die Gegenreformation in Blüthe; der Kurprinz Joachim Friedrich, der als Erzbischof von Magdeburg seinen Sitz auf der Bank der Prälaten beanspruchte, mußte, da ihm sein Anspruch nicht gewährt wurde, den Reichstag verlassen; aber diesen Mißerfolg hatte Christian Distelmeier nicht zu entgelten; denn zum Zeichen seines Vertrauens ernannte ihn der Kurprinz 1590 zu seinem Rathe von Haus aus[1]). Er bekleidete also nunmehr eine doppelte Rathsstellung, bis er nach des Vaters Tod zum Kanzler ernannt wurde. Als solchen mußten ihn zunächst die Kriegsunruhen lebhaft beschäftigen, welche abwechselnd von Frankreich, von Polen und von der Türkei her drohten. Die zuerst unter Lampert Distelmeier's Cancellariat gegebenen Befehle des Kurfürsten, durch welche der märkische Adel abgehalten werden sollte, im Kriege gegen die Liga Dienste zu nehmen, setzten sich unter dem Cancellariate Christian Distelmeier's fort; sie wurden im Frühjahr 1589 nach der Ermordung des Herzogs von Guise, welche am 23. Dezember 1588 erfolgte, erneuert[2]), „weil glaubwürdig vorkommt, daß nach jüngster Veränderung in Frankreich neue Werbungen im heiligen Reich deutscher Nation angestellt werden[3]), und weil die Sachen in der benachbarten Kron Polen noch nicht richtig, es der leidige Ausgang auch selbst gewiesen, mit was großem Schimpf und Schaden verschienenen Jahres die deutschen Reiter in Frankreich angeführt worden seien". Demnächst veranlaßten die Rüstungen „des Türken" gegen das Königreich Polen wiederholte gleiche Mandate in den Jahren 1590, 1593, 1594, ja noch ferner unter der Regierung Kurfürst Joachim Friedrich's[4]). Nichtsdestoweniger

---

Patriciers, der im Jahre 1610 auf einer Reise Chrn. Distelmeier, seinen damals erworbenen Freund, in Berlin besucht: a summis nunc venit Alpibus Rheticis... vetus amiculus, quem praestantia vestra in Augustanis illis comitiis annos ante 28 in amicorum numerum recipere dignata est (Dresdener Samml. Nr. 138 d. d. 24. Juni); ebenso ein Brief Chrn. Distelmeier's an Nic. Reusner, den spätern Straßburger und Jenenser Professor (Göschel Bd. 3 S. 281, Stintzing Bd. 1 S. 710 flg.), welcher „etiam non rogatus" das Symbol und Wappen Distelmeier's „divinis suis uersibus" geschmückt hatte (das. Nr. 149. 9. Juli s. a. Augsburg).

[1]) Geh. St.-A. R. 9 J. 7.

[2]) Siehe oben S. 239 und Mylius c. c. m. VI, 1 Sp. 125.

[3]) Ranke, Pr. Gesch. Bd. 1 S. 372.

[4]) Mylius c. c. m. VI, 1 Sp. 125. 131. 135. 141 flg.

ließ Johann Georg in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten von Sachsen, bewogen durch Heinrich's IV. Gesandten, den Vicomte von Turenne, neue Hülfstruppen nach Frankreich marschiren (1599). Ueber die anfänglich günstigen Erfolge dieses Heerzuges erstattete in Heinrich's IV. Namen dessen Gesandter[1]) Jacob Bongars dem brandenburgischen Kanzler von Frankfurt aus Bericht (Sept. 1591)[2]). Aber die mit dem Tode des Kurfürsten von Sachsen eintretende Vormundschaft wollte den Krieg in Frankreich nicht weiter führen, und Heinrich IV. konnte die Mannschaften auf die Dauer nicht erhalten. Sie zerstreuten sich und kamen gerade nach Lothringen zurück, als im Jahre 1592 der in Straßburg zum Studium sich aufhaltende Markgraf Johann Georg, der Sohn des Kurprinzen von Brandenburg, von den protestantischen, der Cardinal Carl von Lothringen von den katholischen Domherren Straßburgs auf den erledigten dortigen

[1]) Buchholtz Bd. 3 S. 521.

[2]) Dresdener Sammlung Nr. 96. „Magnifice Domine! Diu nos, altum a nostris, qu[am ab] exercitu Germanico, silentium sollicitos habuit. Nec nos libere (?) fuisse de uestro in nos amore, judico. Sed sollicitudinem nostram nobis partim exemerunt Regis et Domini Turennii et amicorum litterae Sedano (?) scriptae XV^to^ hujus. Sedanum Rex aduenit ad diem XIII. Sept. Dominus uero Turennius, postquam Germanici exercitus opera et uirtute Lotharingiam perrupit, arces oppidaque vi partim, partim deditione cepit, inter quae Conflans, Ualatour, Vilesaleroy, Marchimille, et hostium manum ad Verodunum fudit: et munitam arcem, Cernè, XII Sedano miliaribus ui occupauit, Sedanum et ipse venit XIIII^to^ Exercitu cum duce, Ill^imo^ Principe Christiano, sex Sedano miliaribus Sansuoreti relicto. Venit una Sedanum, ad Regem salutandum Ill^mus^ P. Bernhardus. Rex ad uidendum exercitum et principem Christianum excipiendum XV^to^ Sept. Sedano profectus est. Hostes conjuncti, Lotharingius, Mauricius et exercitus Italicus circa Tullum haerent. Si pugnandi potestatem faciunt, Rem Regi gratam facient: sin minus, quid consilii capturus sit Rex, faciet ipse Ill^mos^ Principes quam primum certiores. Ordines Belgici duce simili Mauricio Hulst oppidum deditione in potestatem acceperunt et pergunt recta ad Gandauensem portum occupandum. Haec de uobis, ut spero, Magnifice domine, partem quam de uestris nostrisque rebus sollicitudinem habetis, eximet. Itaque ea Magnificentiam tuam nescire nolui. Vale Magnifice Domine. Amplissimus Dominus de Fresnes, tibi nondum notus, te de virtutis fama notum officiose salutat. Francofurto (?) XXVII Sept. 1591. Magnificentiae tuae Studiosissimus Jac. Bongarsius, Bodrianus. Adresse: Magnifico Domino Christiano Distelmeyero in Malsdorff Ill^imi^ Pr. Electoris Brandenburgici Consiliario intimo et Cancellario dignissimo Berolinum in aulam Brandenburgicam.

Bischofsstuhl gewählt wurde. Der entbrennende Kampf endete im Frühjahr 1593 [1]), während Heinrich IV. vor dem Uebertritt zum Katholicismus stand [2]), mit der Entlassung der Kriegsvölker und dem Versuche, eine schiedsrichterliche Entscheidung herbeizuführen. Darin lag der Keim des Streites, welcher sich um Straßburg noch Jahre lang hinzog und unter Kurfürst Joachim Friedrich in Verbindung mit der Erbfolge in Cleve, dessen kinderloser Herzog in Blödsinn verfiel, wesentlichen Einfluß auf die Entwicklung der innern preußischen Verwaltung gewann. Um sich des Kaisers Gunst mit Rücksicht auf diese Angelegenheiten nicht zu verscherzen, bewilligte Kurbrandenburg auf den Reichstagen zu Regensburg (1594 und 1597) eine starke Türkenhülfe [3]); die Verhandlungen dort führte nicht Christian Distelmeier selbst, sondern es führten sie drei seiner Räthe, Johann Köppen der Jüngere, Abraham von Bellin und Friedrich Bruckmann, von welchen sämmtlich später noch die Rede sein wird. Wenngleich solchergestalt das Auge der brandenburgischen Politik sich nunmehr hauptsächlich nach Osten richtete, wurde doch nicht jede Verbindung mit dem Westen aufgegeben: eine geheime diplomatische Correspondenz eines Niederländers, der nicht vergaß, für seine Spionage sich die zehnfache Jahresbesoldung eines Rathes als Belohnung auszubitten, setzte im October 1595 Christian Distelmeier und den Hofrath von Schlieben zu Lapitz von dem Gange der Kämpfe Heinrich's IV. in Kenntniß. Mit dem Schlusse jenes Jahres hatten sich die Häupter der Liga ihrem zum Katholicismus zurückgekehrten Könige ergeben [4]), der Entwurf der am 23. September von Heinrich IV. und Karl von Lothringen vereinbarten Waffenstillstandsbedingungen und ein Bericht über eine Niederlage der spanischen Truppen an der Loire ging von London aus durch jenen Niederländer [5]) abschriftlich an den brandenburgischen Kanzler.

[1]) Buchholtz Bd. 3 S. 454. 455

[2]) Philippson in Sybel's hist. Ztschr. Bd. 31 S. 73 flg.

[3]) Buchholtz Bd. 3 S. 458.

[4]) Rotteck, Allg. Gesch. Bd. 7 (23. Aufl.) S. 208.

[5]) P. von Geill. Derselbe bat seine Nachrichten, damit ihm keine Gefahr aus deren Mittheilung erwachse, geheim zu halten, hinzufügend, daß er dergleichen Mehreres zu melden sich bemühen werde, wenn die Adressaten ihm beim Kurfürsten „pensumculam aliquam“ erwirken könnten; ein Brief von ihm werde bisweilen mehr Werth für den Kurfürsten haben, als das zehnfache Jahres-

Die Zeitverhältnisse waren hiernach beim Amtsantritt Christian Distelmeier's ebenso schwierige als bei dem seines Vaters. Mitleidsvoll sahen die Freunde, wie der mit Glücksgütern und Ehren gesegnete Mann in der Blüthe seiner Jahre „durch die stürmische Verwirrung und den beklagenswerthen Zustand der allgemeinen Angelegenheiten" so aufgerieben werde, daß ihm das Leben, dessen er sich jetzt am meisten zu freuen Anlaß habe, nur Verdruß biete; doch mahnen sie, weiter zu arbeiten und zu beten im Vertrauen auf Gottes Hilfe[1]).

In dieselbe Periode fallen zugleich die größern Arbeiten, welche Christian Distelmeier oblagen, um die schon lang ersehnte Landesconstitution zu fördern und der Rathstube, welcher er vorsaß, ein geordnetes Verfahren zu geben. Gerade wie früher der Vater einige Jahre nach Beginn seines Cancellariats sich diesen Aufgaben gewidmet hatte, so jetzt der Sohn. Auch der äußere Anlaß war in beiden Fällen derselbe, nämlich das Drängen der Stände. Auf Beschwerden des Landtags von 1593 gab der Kurfürst dem Hofmarschall und dem Hofmeister, wie dem Kanzler und dem Kammerrath Köppen Befehl, mit Prälaten und Ritterschaft wegen Fortsetzung der „Landesconstitution und Polizei" zu verhandeln[2]). Also zwei adlige und die beiden gelehrten Räthe, in deren Händen schon seit lange diese Arbeit sich befand[3]), sollten sie vollenden. An dreißig Jahre war Köppen in der märkischen Spruchcollegs-, Kammergerichts- und

---

gehalt eines Rathes, das ihm der Kurfürst geben könne. Dresdener Sammlung Nr. 110. Dem Briefe gingen andere (nicht mehr vorhandene) vorher; denn es heißt darin: Montdragonius Hispanicarum in ea parte praefectus . . . arcessitus fuerat, ut postremo scripsi, Cameracum .... Von dem Briefe fehlt das erste Blatt; die Waffenstillstandsbedingungen liegen vollständig bei.

[1]) Dresdener Sammlung Nr. 109. Brief des Bürgermeisters der Altstadt Brandenburg M. Simon Roter d. d. 25. Februar 1594: Video, et quidem magna cum admiratione, V. M. turbulenta hac nostrae aetatis omnium rerum confusione et lamentabili Statu, cum sit in ipso aetatis flore, aucta, Deo dante, opibus et honoribus, ita tamen moveri et sollicitari, ut etiam vita pertaesa sit cum illam nunc maxime expetere debeat, Sed faciat V. M. officium, oret et laboret, et eventum committat Deo: interim autem abducat animum a curis . . et experietur V. M. vere a psalte multis in locis dictum: Ipse faciet.

[2]) Mylius c. c. m. Bd. VI, 3 Vorbericht S. 5.

[3]) Siehe oben S. 230. 231.

Hofpraxis („in scholis, foro et aula“)[1]) thätig, und man wußte, daß er ein Werk druckfertig hatte, welches auf Grund der Erfahrungen seines Autors die hauptsächlichsten Streitfragen des gemeinen, sächsischen und märkischen Rechtslebens erörterte. Die Juristen des In- und Auslandes warteten auf die Veröffentlichung. Köppen hörte zuvor den Rath seiner Kollegen, indem er ihnen das Manuscript zusandte. Ein Brief des Pfälzer Professors und Rathes Hippolyt a Colle[2]) vom 21. Juni 1593 aus Speyer liegt vor[3]), in welchem Köppen gebeten wird, „endlich“ das Werk, das sich mehr als jedes andere durch seine Anordnung, Klarheit und elegante Behandlung des Stoffes auszeichne, in die Hände der Rechtsbeflissenen gelangen zu lassen. Köppen erschien daher auch gewiß als der geeignete Mann, die märkische Landesconstitution zu fördern. Im Jahre 1594 kam der Entwurf einer solchen Landesconstitution in der That zu Stande[4]). Derselbe hat den Entwurf Lampert Distelmeier's von 1572 zur offensichtlichen Grundlage, ja sogar manche Bestimmungen wörtlich daraus entnommen[5]), ist aber eine bedeutende Erweiterung seines Vorgängers und legt den Fortschritt dar, welchen Wissenschaft und Praxis innerhalb der 1570er und 1580er Jahre gemacht hatten. Dem preußischen Allgemeinen Landrecht des Jahres 1794 steht in der Constitution Christian Distelmeier's ein märkisches Landrecht des Jahres 1594 gegenüber. Fundamentale Grundlagen, von denen es ausgeht, sind ihm für das Privatrecht die Joachimica, für das Strafrecht die Carolina und für den Proceß die Kammergerichtsordnung; das Meiste aber, was es enthält, sind Sätze deutschen Gewohnheitsrechts über Materien, betreffs deren das römische Recht völlig rathlos ließ; nur aushilfsweise, namentlich im Erb- und Obligationenrecht werden römische Sätze herangezogen. Zum Belege, mit welch' practischem Sinne das Ganze gearbeitet ist, mag hervorgehoben werden, daß

---

[1]) Worte des von ihm an den Kurprinzen Joachim Georg im Jahre 1600 gerichteten Schreibens, welches als Vorrede der im Text besprochenen Decisionensammlung vorgedruckt ist.

[2]) Ueber ihn Stintzing, Gesch. Bd. I S. 392.

[3]) Abgedruckt vor der Decisionensammlung Köppen's, Ausgaben von 1663 und 1712.

[4]) Abgedruckt bei Mylius Bd. VI, 3 Sp. 55 bis 66.

[5]) § 13 Thl. 3 (Sp. 107) entspricht § 7 der Constitution von 1572 (Sp. 24), § 34 Thl. 3 (Sp. 119) dem § 35 (Sp. 42).

mancher Zweifel, der heute noch die gemeinrechtliche Wissenschaft bewegt, von der Constitution des Jahres 1594 gelöst wird. Wenn gegenwärtig das deutsche Reichsgericht und die deutsche Wissenschaft darüber streitet[1]), welche Summe die 500 solidi im Sinne des Gebotes der Insinuation großer Schenkungen darstellen — die Constitution von 1594 gibt für ihre Zeit eine bestimmte Auskunft[2]); wenn die Gesetzcommission des Jahres 1782 erwog und seit ihrer Entscheidung die landrechtliche Praxis noch fortdauernd erwägt[3]), welches örtliche Recht bei der Vererbung von Grundstücken maaßgebend sei — die Constitution von 1594 entscheidet sich bereits mit aller Bestimmtheit für das Recht der belegenen Sache[4]); wenn die gemeinrechtliche Praxis noch bis zur Stunde schwankt über den Zeitpunkt, mit welchem der väterliche Nießbrauch an dem Kindesvermögen erlischt, oder wie die exceptio non numeratae pecuniae zu behandeln sei — die Constitution von 1594 stellt darüber ihre festen Grundsätze auf[5]). Sie bringt auch, anders wie die Constitution von 1572, ihre sämmtlichen Vorschriften in ein ordnungsmäßiges System; ihre fünf Theile handeln 1. von Personen, Eigenthum, Servituten und andern erblichen Gerechtigkeiten; 2. von Contracten, 3. von Erbnehmungen, 4. von Malefizsachen und 5. vom Processe. Da bei weitem der größte Theil des gesammten Inhalts nichts anderes als ein Niederschlag deutschen, insbesondere märkischen Gewohnheitsrechts ist, so erklärt sich, wie willkommen der Praxis eine solche Zusammenstellung des nach dem Urtheile der ersten Juristen des Landes geltenden Rechtes war.

Aber zur Publication kam sie nicht. Es stellten sich die nämlichen Schwierigkeiten entgegen, das Ziel zu erreichen, wie in den 1570er Jahren: die Zustimmung der Stände, welche jeden Punkt durch besondere Kreisdeputirten mit Zuziehung von Kanzler und Räthen prüfen wollten, erfolgte nicht, und so blieb Christian Distelmeier's „Landesconstitution" wie die seines Vaters nur Project, obwohl die Stände 1599 die Publication wünschten, aber mit Abänderungen, über welche auf den Landtagen von 1601 und

---

[1]) Bähr, Urtheile des Reichsgerichts (1883) S. 179 flg.

[2]) I. § 8; ein solidus ist ein rheinischer Goldgulden.

[3]) Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 1 (5. Aufl.) S. 64.

[4]) III § 23.

[5]) I § 23; II § 15.

1602 resultatlos verhandelt wurde[1]). Inzwischen hatte Köppen seine Decisionen in Druck gegeben[2]), mußte aber hierüber tadelnde Worte auf dem Landtage hören[3]). Deshalb schreckte man vor der Veröffentlichung der Constitution zurück. Ihr Entwurf als einziger Anhalt für die Erforschung des in der Mark geltenden Rechtes entsprach indeß so sehr dem Bedürfnisse der Praxis, daß er sich in vielfachen Abschriften verbreitete und schließlich eine Autorität erlangte, welche die Streitfrage aufkommen ließ, ob ihm nicht gesetzliche Kraft innewohne. Heute kann er als eines der interessantesten rechtshistorischen Zeugnisse gelten. Er läßt erkennen, wie sich die denkenden Juristen der letzten Jahrzehnte des sechzehnten Jahrhunderts mit der Vermischung des römischen und deutschen Rechtes abfanden, welche große Anzahl von Sätzen des letzteren Rechtes sie festhielten, und wie einsichtsvoll sie in bestehende Lücken das hineinschoben, was ihnen durch das fremde gelehrte Recht an brauchbarem Stoffe geboten wurde. Erst ihren weniger weisen Nachfolgern, welche besser die Kunstausdrücke der justinianischen und der päpstlichen, als der deutschen Gesetze verstanden, sollte es vorbehalten bleiben, das heimische Recht mehr und mehr mit fern hergeholtem Stucke ebenso maaß- als geschmacklos zu übertünchen.

Freilich leistete die Thätigkeit, welche Köppen in Beziehung auf die Landesconstitution entfaltete, dieser romanisirenden Tendenz wesentlichen Vorschub. Er glossirte die Constitution in lateinischer Sprache aus den üblichen Commentaren der italienischen Schule und aus den justinianischen Quellen. Bartolus, Baldus, Balbus, Alciat, Paulus Castrensis und Tiraquelli wechseln in diesen Glossen mit Schurpf, Goden, Gail und Rudel ab. So nahm die Constitution vollständig den Character eines more italico glossirten märkischen Corpus juris an. Wohl das prächtigste Exemplar dieses im Lande circulirenden Werkes bewahrt die Bibliothek des Geschichts-

[1]) Mylius c. c. m. Bd. VI, 3 Vorbericht S. 4 flg. R. 9 X. 1 A. 1601 bis 1698; wegen der Kammergerichtsordnung fol. 3 bis 5.

[2]) Die erste Ausgabe erschien 1601 in Magdeburg. Kamptz, Jahrb. Bd.13 S. 136. Fernere Ausgaben erschienen 1633 und 1663 zu Jena, 1712 zu Leipzig.

[3]) Dies wird dem oben S. 230 Note 4 citirten Briefe Christian Distelmeier's an Scheplitz zu entnehmen sein. Darin wird Scheplitz gewarnt, die Observationen Lampert Distelmeier's zu veröffentlichen und hinzugefügt: „So kan euch nicht vnwißent sein, wie es dem guten ehrlichen Mann, dem alten Köppen, auffm Landtage ergangen."

vereins in Frankfurt a/O. Es ist ein in rothem Sammt gebundener und mit Goldschnitt versehener stattlicher Band von 359 äußerst sauber geschriebenen Folien; der Text füllt die linke Blattseite, die Glossen stehen auf der rechten Blattseite. Die elegante Ausstattung deutet darauf hin, daß das Buch für eine hohe Persönlichkeit bestimmt war, und die auf dem ersten Blatt ersichtliche, vom Sohne des Verfassers eigenhändig unterzeichnete Widmung scheint dafür zu sprechen, daß die Herstellung der Abschrift zwischen die Zeit von 1613 und 1617 fällt, zugleich aber auch daß jene Persönlichkeit keine geringere war als die Kurfürstin selbst, welche der jüngere Köppen, damals Consistorialpräsident in Berlin, veranlassen wollte, die Rückkehr ihres Gemahls zum lutherischen Bekenntnisse zu betreiben [1]). Ein andres weit dürftiger ausgestattetes Exemplar befindet

[1]) Erst durch diese Annahme wird die Widmung verständlich. Das Nähere über den Vorgang selbst siehe unten Drittes Buch, 1. Capitel. Die Widmung lautet:

Accipe Köppenii Juris documenta Johannis,
  Marchiae permagnum posteritatis opus.
Pignus amoris erat magno sudore peractum,
  Nam voluit patriae sic placuisse suae.
Copus adest, aderit studio nec abfuit unquam
  Et mala pro patriae multa salute tulit.
Det Deus et porro Brizensem corde fidelem,
  Qui studio patriae damna leuare potest.
His bene chara mihi centenos uiue per annos,
  Brizensis fidi sis memor atque tui.

Die chara ist die Kurfürstin, welche ermahnt wird, ihres „treuen Wriezeners" eingedenk zu sein und — was wohl zwischen den Zeilen zu lesen ist — deshalb an ihrem und des alten Köppen (lutherischen) Glauben fest zu halten. — Dem Buche ist ein nicht unterzeichneter Bogen nachträglich vorgeklebt, in welchem es heißt, daß Johann Köppen „diese Noten mit eigner Hand geschrieben habe", was „ex inscriptione titulo harum Decisionum affixa" und daraus erhelle, daß dem anonymen Schreiber die Hand Köppen's genau bekannt gewesen sei. Diese Bemerkung muß sich aber auf ein andres Exemplar beziehen; denn für jeden Handschriftenkundigen ergibt der erste Blick, daß die Glossen von Schreiberhand herrühren; auch fehlt in dem Buche die erwähnte inscriptio, welche, weil sie „etwas unleserlich", der Anonymus am Schlusse seiner Bemerkung aus dem ihm damals vorliegenden Originalexemplar wiederholt. Sie lautet: Extat libellus sub titulo Constitutionis Saxoniae etc., in quo aliquot quaestiones, quae hic tractantur, explicantur. Verum Ego Johannes Köppen jurata fide affirmo, quod istum libellum vel tractationem variarum materiarum ante hanc meam editionem nunquam viderim. Der Titel des Frankfurter Bandes lautet:

sich in der Bibliothek des Justizministeriums zu Berlin; es hat den Frankfurter Prachtband zum Original und enthält deshalb auch in Abschrift die Widmung des jüngeren Köppen. Hieraus ergibt sich zugleich, daß die nachträglich auf dem Titelblatt notirte Jahreszahl 1609 eine irrige sein wird. Nach dem daselbst eingezeichneten Namen gehörte dieses letztere Exemplar einst dem Sohne Georg Cölestin's [1]), dem Dr. Christoph Cölestin [2]), welcher um 1620 Rath und Lehnssecretär zu Cüstrin war. Den Mitgliedern der obern Gerichte wurde das Buch zu ihrer geschätztesten Rechtsquelle. Selbst ein Jahrhundert später verschmähte weder Cocceji noch Stryk, sich auf dieselbe, als stelle sie geltende Gesetzesnormen dar, zu berufen [3]): es hatte sich wie von selbst eine „Landesconstitution", ein „gefaßtes Landrecht", ein neues auf dem Wege des Gerichtsgebrauches recipirtes Corpus juris der Mark eingebürgert. Dasselbe trug nicht wenig dazu bei, Distelmeier's und Köppen's Namen Glanz zu verleihen, glaubte doch Köppen's Sohn das Werk seines Vaters als ein unsterbliches mit dem Hexameter feiern zu dürfen: Copus adest, aderit studio nec abfuit unquam [4])!

Neben Köppen zog als einen zweiten nicht minder tüchtigen Gehülfen Christian Distelmeier für die ihm nöthig erscheinenden gesetzgeberischen Reformen den durch seine gründliche, in achtjährigem Studium auf den Universitäten Helmstädt und Frankfurt gesammelte Gelehrsamkeit, aber auch durch Geistes- und Herzensadel gleich ausgezeichneten märkischen Edelmann Thomas von dem Knesebeck heran,

---

Decisiones Constitutionum cum fundamentis juris (vergl. Kamptz, Jahrb. Bd. 13 S. 137). Die glossirten Worte des Textes sind roth unterstrichen und am Eingang der Glosse wiederholt. So lautet z. B. die dritte, das Abzugsgeld der Unterthanen betreffende Glosse zum ersten Titel: Vers. alter Gewohnheit nach pp. De hac consuetudine Germaniae meminit Andr. Geil obs. 36. nu. 9. ubi dicit, eam esse Norinbergae, Augustae, Spirae et in multis locis et civitatibus imperialibus, meminit etiam Jacob. Toming. Dec. 27. nu. 37. 38. et quid valeat consuetudo de exigendis gabellis Lex est, L. uni. et ib. Bart. C. de Auro Coronarum et in L. VII C. de auri pub. persec. lib. 10 L. missi opinatores et ibi. Bart. C. de exact. trib. lib. 10 L. 1 ibi ex consuetudine de mu. et honor. L. non tantum § f. de Decur. cons. universitatum Germ. cons. 37 nu. 55 inter Cons. Lipzens. part. 1.

[1]) Siehe oben S. 226.

[2]) Ueber ihn siehe Küster, Seidel's Bildersammlung S. 91.

[3]) Mylius c. c. m. Bd. VI, 3 Vorbericht S. 1. 2.

[4]) Siehe oben S. 260 Note 1.

den Besitzer des Schlosses Tilsen bei Salzwedel, nachherigen Hauptmann der Altmark [1]). Derselbe war dem Kanzler durch eine über die Verwaltung der Mark abgefaßte Denkschrift bekannt geworden, dann an den Hof berufen und als Mitglied des Quartalgerichts zu Stendal mit dem Entwurfe einer Landes-Polizei- und Gerichtsordnung betraut worden (1596) [2]). Aber auch dieses Werk gelangte damals zu keinem Abschlusse.

Ein günstigeres Schicksal wurde dem weitern gesetzgeberischen Acte zu theil, welchen Christian Distelmeier in Angriff nahm, der Ordnung des Geschäftsgangs der Rathstube und des Kammergerichts. Zu dem, was hier Distelmeier plante, bedurfte es keiner ständischen Mitwirkung; es handelte sich nur um Einholung der Sanction des Kurfürsten, und diese war nicht schwer zu erlangen, da gerade damals der Kanzler zu Gunsten des Markgrafen Joachim Ernst, eines Sohnes des Kurfürsten, geholfen hatte, die Verhältnisse des Johanniter-Herrenmeisters zu Sonnenburg zu regeln [3]). Im Jahre 1594 erging die Verordnung „zu Verhütung einiger Unordnungen bey dem Kammergerichte" [4]).

Es mußten eigenthümliche Mißbräuche eingerissen sein, wenn in der Ueberschrift der Verordnung von 1594 als eine der zu verhütenden Unzuträglichkeiten besonders das „unleidliche Getümmel in der Rathstube" hervorgehoben wird. Die Parteien erschienen dort massenhaft gleichzeitig, brachten ihre Procuratoren und deren Schreiber mit, überreichten den Räthen persönlich ihre Suppliken, meldeten sich zu gerichtlichen Acten und störten durch ihren lauten Verkehr unter einander die in der Verhandlung begriffene Sache. Solchem Unfuge wurde durch Einrichtung eines Wartezimmers, einer Stube vor der Rathstube, und durch das Gebot abgeholfen, daß nur eine Partei vorzulassen sei, und daß der Thürknecht die Suppliken abzunehmen habe. In Verbindung hiermit erging eine andre Geschäftseintheilung für das Secretariat, welche als eine Weiterentwicklung der von Lampert Distelmeier im Jahre 1562 getroffenen Einrichtung [5]) sich darstellt. Damals wur-

[1]) Allg. Biographie Bd. 16 S. 285. Knesebeck S. 58 flg.

[2]) Knesebeck S. 62.

[3]) Buchholtz Bd. 3 S. 498.

[4]) Mylius c. c. m. Bd. I, 2 Sp. 63 flg.

[5]) S. oben S. 215.

den die Geschäfte den acht Kanzleisecretären der Art zugewiesen, daß fünf geographische und drei sachliche Abtheilungen unter Aufsicht des Kanzlers sich schieden; jetzt war die Zahl der Secretäre auf zehn gewachsen und jeder von ihnen erhielt einen territoriellen Bezirk. So entstanden für die Geschäftsverwaltung zehn „Kreise". Jeder Secretär hatte für seinen Kreis ein Copialbuch zu halten, wie solches bereits 1562 eingeführt war; zur Controle sollte dasselbe wöchentlich Sonnabends von fünf Secretären dem Kanzler Distelmeier, von den andern fünf dem neumärkischen Kanzler Barth vorgelegt werden. Ersterer bekam die Bezirke Priegnitz, Stolpe, Sauerland, Niederbarnim, Teltow, letzterer die Bezirke Altmark, Uckermark, Rienow, Friesack, Hohenborn zugetheilt. Damit war der Anfang gemacht, den Kanzler der Neumark zu Geschäften der Altmark als Gehülfen des Kanzlers der letztern heranzuziehen. Außerdem wurde Christian Distelmeier noch die Erleichterung zu theil, daß die Direction des Consistoriums, welche bisher Sache des Kanzlers war, in andre Hände überging, nämlich in die des Hofraths Matthias Chemnitz [1]). Dieser wirkte bei der im Jahre 1593 neu vorgenommenen Kirchenvisitation mit und scheint in Folge dessen zum Vorsitzenden des Consistoriums und soweit zum Stellvertreter des Kanzlers ernannt zu sein; jedenfalls befand er sich vor 1595 in dieser Stellung [2]); denn als er nach Ablauf der vereinbarten Dienstzeit in letzterem Jahre auf's Neue zum Rath und Diener angenommen wurde, heißt es in der Bestallungsurkunde, daß er „neben Abwartung der Rathstube und Consistorium" auch die geistlichen Visitationen und die Quartalgerichte in der Altmark helfen solle zu bestellen [3]); auch hob die beim Regierungswechsel des Jahres 1598 wiederholte Bestallung hervor [4]), daß er im Consistorium „noch als vormals das Kanzleramt und die Direction" haben solle [5]). Als der Kanzler Barth im Jahre

---

1) S. oben S. 222.

2) Danach ist Hymmen Bd. 3 S. 210 Note 1 zu ergänzen.

3) R. 9 J. 7.

4) R. 47 Nr. 4.

5) Die Bemerkung Isaacsohn's Bd. 1 S. 21 Note, daß M. Chemnitz Kanzler gewesen und daß an ihn als solchen im Jahre 1587 vom Kurfürsten rescribirt sei, ist nicht richtig. Die citirten Acten („Protocoll in Strafsachen 1584 flg." R. 21 Nr. 127 a 2) enthalten fol. 55 nur die Notiz: „Ist an D. Chemnizen, Albrecht Quitzowen rc. geschrieben" . . .

1597 starb, schlug Distelmeier vor, ihm behufs Theilung der Arbeit in der Person des Raths Dr. Müller „eine Zuordnung zu thun“. Der Eingang des Berichts ist bereits oben wiedergegeben[1]). Er ist undatirt und ununterschrieben, wird aber nach dem Tode Barth's[2]) verfaßt sein. Da eine Arbeitstheilung seit der Kanzleiordnung von 1594 zwischen Distelmeier und Barth bestand, mag der Tod des letztern der Anlaß zu dem neuen Vorschlag gewesen sein. An ihn schließt sich folgende weitere Ausführung: „Nachdem mein gnädiger Kurfürst und Herr nach meines lieben Vaters Absterben mich zum Cancellariat erfordert, . . . S. Chrf. G. gnediglich auch wissen, das Ich weder gedanken noch willen darein kommen, habe ich abermahl der Rathstueben so vleissig abgewartett, alß mir menschlich vnd muglich gewesenn, Es heufenn sich aber die sachen vnd fellet souil darneben ein, Wie dan die Straßburgische, Julische, die Sächsische Vormundschafft vnd andere tegelich mehr zunemende sachenn, dermassen neben den großen Reichs vnd Landes hendelen vberheubt vnnd also an die Hand lauffenn, das solches einer einigen Personn, wan man gleich teglich vnnd vnaufhörlich forttreibet, nach notturfft zu expediren vnmuglich, Ich sehe aber gleichwohl . . ., das es vnmuglich, S. Chrf. Gn. sachenn genugsamb zu expediren vnnd daneben das Cancellariatambt In Justicien vnd Landessachenn, auch so zuebestellenn, wie es Pflicht vnd eines ehrlichen Mannes richtige gemuet, gevißenn vnnd hertz zu seiner Herrschaft vnnd Vaterlandt erfordert, Auß deme offenbar, das auf der Rathstueben viele vnrichtigkeit vorgehet . . . vnd Alles langsamer vnnd verwirrter sich zutreget, ... So bitte S. Chrf. Gn. Ich vnderthenigst, Sie wollen mir eine zuordnung thuen durch eine Persohn, wie S. Ch. Gn. solches gefelligk, . . . Muchte es aber dahin ansehen . . ., S. Ch. Gn. ordneten der Räthe einen, . . . Vnter denen hielte ich Dr. Müllern nicht vnbequem . . . Vndt wolte Ich die Erbeit mit ihme also teilen, das er proprie die Ratstube verwaltten vnnd die Justiciensachen In seinen Befehll haben solte, darzue nun gehöret, das die Leutte ohne verdruß vnndt seumnuß gehörig bescheidenn, In vorbescheiden vleissig zur vorgleichung gehandelt, Befeliche ruhig vnndt nicht wiederug erteilet, Process gefordert, Acta fleißig gelesenn, Vrteill gemachet Vnndt hierinnen ohne Fi-

[1]) Siehe oben S. 252.

[2]) Allg. Biographie Bd. 2.

nanzien vnndt andern respect menniglich vnparteilich vnnd vnvorzuglichen recht mittgetheilet werde, Dakegegen will ich auf mich behalten, die Lehensachenn, Landschaftssachenn, der Herrschafft eigene, Auch andere Reichssachenn vnnd auff Chrf. Gn. vnterthenigsten warttenn, kurtz was furleuffet vnndt mir anbefohlen wirdt, mitt getreuem vleiß vorrichten, Fiscalische Sachenn, weill die In die Rathstube mitlauffen, wie auch Grentzsachen, wollen wir sambtlich expediren vnd richtig halttenn, Vnndt demnach in den beiden Canzleien die acta vnndt Brieffe fast vnrichtig gleich anfangen, vnndt alles in guete Ordnung vnd richtigkeit bringen, darbey auch für meine gnedige Junge Herschafft allerhandt guete collectanea vnndt außzuge gemacht werden können, vnndt wird gewiß keine geringe Arbeit sein, Ich bin aber nicht minder erböttig, wan Ich alhier vnndt sonsten nicht vberheuffig zu thun, auch schwere sachen fursein, mit auf die Rathstuebe Zugehen vnndt den Audientien . . . beyzuwonen, auch sonsten . . . souiell nöthig mitt Ihme (Müller) vnndt den Räthen . . gute correpondenz zu halten, Wie abermahl andere angelegene sachen mitt Hernn D. Köppen als Cammerrathe deme hierdurch gar nicht vor noch eingriffen wirdt, dem Hern Marschall, Ihme D. Mullernn vnndt andernn vornehmen Räthen billig berathschlaget vnnd gefertiget werden, . . . Will ich mit D. Mullern die distribution treffen, das Ich allein die Consens- und Lehngelder behalte, Ihm aber alle andern Cantzleigefelle . . gebueren, Doch weil vor der Theilung Järlich der Cantzleyverwandten Besoldung vnndt andere Canzleygebürniß entrichtett werden mussen, welches vber 300 Thaler außtreget, Soll er daruonn allein 100 Th. abtragen, will ich den Rest auf mich behalttenn, Hett also, wan man theilet, An Allen Cantzleigefellen die helffte, subductis den 100 Thalern zur Besoldung, die ander helffte bleibet den beiden Lehen vndt Cammer Secretariis wie bißhero, denen darburch nichts benommen sein soll, Consens vnndt Lehngeldt werden zwischen Cantzlern, Cammerern vnnd Secretarien getheilet Auch wie breuchlichen, vnndt der Rest der Cantzley geburnuß vber 100 Thaler daruon richtig gemachet" [1]).

Der Bericht bahnte zuerst eine Kanzlerstellvertretung für die Justizsachen, das heißt das künftige Vicecancellariat an, eine Ein-

[1]) R. 9 J. 1 b. fol. 37 flg.

richtung, welche aber damals noch nicht Gestalt gewinnen sollte; denn der Plan blieb unausgeführt. Den Kurfürsten beschäftigte eine wichtigere Frage, nämlich die der Regulirung seiner Erbfolge. Er beabsichtigte in Aenderung der constitutio Achillea eine Theilung der märkischen Lande zu Ungunsten des Kurprinzen und zu Gunsten seines ältesten Sohnes dritter Ehe, welchem letzteren die Neumark zugedacht war [1]). Ungeachtet des Widerspruchs des Kurprinzen, ungeachtet der Abmahnung der Stände und seiner Räthe hatte Johann Georg am 20. Januar 1596 das Testament errichtet [2]), welches den Vater mit dem Sohne in unlösbaren Zwiespalt bringen sollte. Viele des Adels und der Räthe waren laut des Testamentes bei dessen Errichtung zugegen gewesen und hatten es mit „berathschlagt", darunter die Kanzler Distelmeier und Barth, auch Johann Köppen der Aeltere; sie konnten ihre Mitwirkung dem Befehle ihres Herrn gegenüber, so lange sie in dessen Diensten standen, nicht versagen, hofften auch wohl, gleich dem Kurfürsten selbst, auf eine Versöhnung mit dem Kurprinzen und auf dessen nachträgliche Genehmigung. Diese blieb aber aus. Die erste Regentenhandlung, welche Joachim Friedrich nach dem am 8. Januar 1598 erfolgten Ableben seines Vaters vornahm, sollte die Nichtigerklärung des Testamentes und damit auch — Distelmeier's Verabschiedung sein. Es wäre ohne Zwischentreten des Streites zwischen Vater und Sohn zweifelhaft gewesen, ob der Sohn, welcher als Administrator von Magdeburg seinen eignen Hofstaat und in demselben einen eignen vertrauten Kanzler besaß, beim Regierungsantritte diesen Kanzler entlassen hätte, um die Leitung der Regierungsgeschäfte ferner in die Hände des Kanzlers seines Vaters zu legen. Die durch das Testament geschaffene Situation machte es aber für Joachim Friedrich unmöglich, Distelmeier als Kanzler beizubehalten; die Verantwortung, welche den letztern deshalb traf, weil das Testament mit seinem Rathschlag zu Stande gekommen war, führte dazu, daß er „in Ungnaden" seines Amtes enthoben [3]) und

---

[1]) Riedel, Suppl. S. 200. 219. Buchholtz Bd. 3 S. 486.

[2]) Lancizolle Bd. 2 S. 535 flg. Pauli Bd. 3 S. 368. Ranke, Preuß. G. Bd. 1 S. 180.

[3]) Die Gründe der Entlassung liegen Angesichts der Thatsachen so auf der Hand, daß sie bis in die neueste Zeit nicht als „unbekannte" hätten bezeichnet werden sollen. Vergl. Isaacsohn Bd. 1 S. 21 Note.

daß sogar die Schreibstube seines im Jahre 1595 zum Kammergerichtsrath ernannten Secretärs Abraham Bellin versiegelt wurde. Nach Monaten öffnete sie erst (am 7. Mai 1598) der neue Kanzler im Beisein Bellin's und fand darin den von Lampert Distelmeier herrührenden Entwurf einer Kammergerichtsordnung [1]).

Die unfreiwillige Muße, in welche nunmehr sich Christian Distelmeier versetzt sah, verwandte er zu eifrigen allgemein wissenschaftlichen, aber auch juristischen und namentlich theologischen [2]) Studien und zu regem literarischen Verkehr mit den Gelehrten seiner Zeit, besonders mit denen des nahen Frankfurt. So konnte Adam Scharlach des Kanzlers Sturz mit einem Gedichte feiern, weil dadurch der fernern Aufreibung seiner Kräfte im Dienste des Vaterlandes vorgebeugt werde [3]). Die väterliche Bibliothek hatte er so gepflegt und vermehrt, daß sie für Männer der Wissenschaft eine Sehenswürdigkeit Berlins und schließlich eine Zierde Halles wurde, wohin sie überging. Marcus Hassäus hält seinen Commentar in Laelium, welchen er im Jahre 1593 Christian Distelmeier übersendet [4]), nicht werth, in jene seit langen Jahren mit großem Kostenaufwand vom Vater angelegte, jetzt neu eingerichtete und mit einem gewaltigen Apparate der besten Werke gezierte Bibliothek aufgenommen zu werden; Corfinius hat sich nach Frankfurt den Katalog „der goldenen Werke“ kommen lassen [5]) und ist erfüllt von ihrer Seltenheit und ihrem hohen Werthe; Andreas Wasäus in Wittenberg bittet, einem seiner Schüler, der nach Berlin reist, die ihrem Rufe nach längst berühmte prächtige Bibliothek zu zeigen [6]), und dankt dann für die liebenswürdige Erfüllung dieser Bitte. Die gleiche Bitte, „die der ganzen Welt bekannte Bibliothek“ einen Freund, den Theologen, Philosophen und Poeten Aleutnerus

---

[1]) Mylius c. c. m. Bd. VI, 3 Vorbericht S. 5.

[2]) Göschel Bd. 3 S. 292: „Von Chr. D. liegt in der Graf Lynar'schen Bibliothek zu Lübbenau ein eigenhändiges Manuscript, welches Anmerkungen über das alte Testament enthält und noch wichtiger ist als sein juristisches Werk.“

[3]) Das Gedicht trug die Ueberschrift: ne diutius propter patriam laboribus frangatur. Seidel, Bilders. S. 11.

[4]) Dresdener Sammlung Nr. 187. d. d. 20. Juli.

[5]) Dresdener Sammlung Nr. 214 d. d. 15. Dez. 1601: Remitto itaque catalogum opusculorum aureorum, hoc verbo utor in re rara et magni facienda.

[6]) Dresdener Sammlung Nr. 193. 195 d. d. 17. April und 17. Oct. 1603

sehen zu lassen, spricht Joh. Gebauer von Reichenbach her aus[1]). Balthasar Caminäus macht in seiner Festrede bei der ersten Säcularfeier der Universität Frankfurt auf einzelne Werke aufmerksam, welche er kürzlich in der so reichen und wohl eingerichteten Bibliothek gesehen hat. Friedrich Taubmann in Wittenberg wünscht den Tag herbei, der ihm jene Bibliothek zeige, „das wahre und leibhaftige Bild" ihres Besitzers[2]). Sie Alle sehen an Christian Distelmeier hoch hinauf; er ist ihnen ein „vir eximie doctus et doctorum amantissimus"[3]), „literarum lumen et literatorum columen"[4]). Franz Hildesheim sendet ihm zu Neujahr eine Dichtung, welche mit dem Distichon schließt[5]):

Integer ut maneas votis ardentibus opto,
Integra sic tecum Marchia nostra manet;

und Caminäus hofft in ihm, der schon früher den Vorsatz gefaßt habe, der Universität und der Wissenschaft sich zu ergeben[6]), Ersatz für den alternden Caselius in Helmstädt zu finden[7]), den damaligen Mittelpunkt der gesammten deutschen Gelehrtenwelt, auf welchen als Humanisten, Weltmann und treuen, den theologischen Eiferern abholden Protestanten Jung und Alt mit gleicher Verehrung blickte.

Wenn auch Christian Distelmeier diese Hoffnung weder durch Uebernahme einer Professur, noch durch selbständige schriftstellerische Leistungen erfüllte, so steht er doch mitten in der literarischen Bewegung der Zeit; hier wird der Grund gelegt zu seiner Freundschaft mit Thomas v. d. Knesebeck. Bald bildet ein Responsum des Frankfurter Professors Ludolph Schrader, bald ein Gedicht Knesebeck's, bald dessen — anfänglich bescheidentlichst abgelehnte — Berufung zur Hauptmannschaft, bald ein die Deutschen zum Abfall vom Lutherthum aneiferndes Libell, bald die Untersuchung, in welche der Salzwedeler

---

[1]) Dresdener Sammlung Nr. 133 d. d. 4. Juni 1608.

[2]) Dresdener Sammlung Nr. 56. d. d. 16. Juli 1604.

[3]) Solemnia, oratio des Caminäus Z v. Z 2 v.

[4]) Dresdener Sammlung Nr. 194 d. d. 3. Mai 1603. Worte des damals in Prag zum poeta caesareus gekrönten Melchior Hausius von Zittau, der — einen Glückwunsch Distelmeier's voraussehend — ein distichon unicum erbittet.

[5]) Dresdener Sammlung Nr. 163. sine anno.

[6]) Dresdener Sammlung Nr. 116, abschriftl. R. 9 J. 1 b fol. 56.

[7]) Allgem. Biogr. Bd. 4 S. 40 flg. Schirrmacher Bd. 1 S. 763 flg. Der dort S. 764 Note 2 citirte Briefwechsel enthält nichts über die Distelmeier.

Superintendent Cuno wegen calvinistischer Neigungen gerathen war[1]), den Gegenstand der Correspondenz[2]). Im Jahre 1592 sendet der Schlesier Martin Prätorius von Straßburg aus eine Geschichte der märkischen Fürsten im Manuscripte an Christian Distelmeier mit Bitte um Prüfung; im Jahre 1594 folgt das gedruckte Buch nach[3]); im Jahre 1597 dedicirt der Stralsunder Conrad Schlüsselburg ein Werk und ersucht um Empfehlung beim Kurfürsten und beim Kurprinzen[4]); im Jahre 1604 wünscht der Stadtsyndicus Dr. Jacob Borintius von Zittau die Kritik eines Manuscripts über den „methodus in studio politico“[5]), Andreas Wasäus eine Bearbeitung der Consilien des Modestinus Pistoris und des Johann Borcholten[6]), des Freundes und Collegen von Caselius in Helmstädt, und es dankt der bereits oben genannte Joachim Scheplitz für die günstige Beurtheilung seines promtuarium iuris civilis et feudalis, wobei er eine mündliche Verhandlung über die von ihm beabsichtigte Herausgabe der Observationen Lampert Distelmeier's in Aussicht stellt und die Bitte ausspricht, den neuen Kanzler für dieselben zu interessiren[7]).

Neben den Genannten gehörte ferner Franz Hildesheim, der alte Freund des Distelmeier'schen Hauses, zu denen, welche Christian Distelmeier um sein Urtheil über ihre Arbeiten angingen. Seine im Jahre 1602 erschienene, laut der Vorrede schon 1576 in Wien geschriebene Comödie Vita sandte er im Manuscript an Christian Distelmeier mit der Bitte[8]), ihm frei und offen seine Meinung

---

[1]) Hering S. 6.

[2]) Dresdener Sammlung Nr. 70. 71. 73. 80. 84 d. d. 3. Nov., 2. April, 30. April 1584; 4. März 1585; 15. Aug. 1586; 15. Nov. 1587.

[3]) Dresdener Sammlung Nr. 98. d. d. 18. Jan. 1598.

[4]) Dresdener Sammlung Nr. 113 d. d. dom. redempt.

[5]) Dresdener Sammlung Nr. 129 d. d. 11. Sept. 1605.

[6]) Allg. Biographie Bd. 3 S. 155. Stintzing Bd. 1 S. 402. Dresdener Sammlung Nr. 128 d. d. Kal. oct.

[7]) Dresdener Sammlung Nr. 126. 127 d. d. 20. April und 18. Sept. 1604. Ein Brief vom 17. Nov. 1607 (Nr. 132) ergibt dann, daß Sch. bei seiner Anwesenheit in Berlin nicht über die Sache habe verhandeln können, weil D. anderweiten Besuch gehabt habe; auf Rath andrer Autoritäten seien die Observationen nunmehr auf der letzten Leipziger Messe einem Leipziger Drucker zum Druck gegeben.

[8]) Dresdener Sammlung Nr. 163. Antequam Vitam Comoediam meam Francofurtum mitto, ut ibi formis propagetur, facere non possum, quam

darüber zu sagen, da ihm fast kein Freund geblieben sei, dem er sich sicher anvertrauen könne. Wohl gab der Inhalt der Comödie zu solchem Wunsche Anlaß; denn sie schildert einen von vita und pax erzogenen früh verwaisten Helden Pantomimus, der, zum Kanzler aufgestiegen, einem schmeichlerischen Hofherrn gegenüber den Satz vertheidigt, daß der Fürst nicht über, sondern unter dem Gesetze stehe. Zugleich entwirft sie dabei vom Treiben des Hofes, namentlich von der Rechtsauffassung, welche des Königs Freunde vertreten, ein wenig schmeichelhaftes Bild. Kam noch dazu, daß der Verfasser die Kühnheit hatte, ein Exemplar „seinem gnädigsten Herrn (dem Kurfürsten Joachim Friedrich) in aller Unterthänigkeit zu übergeben" — dies besagt Hildesheim's eigenhändige Widmung in dem auf der Berliner Königlichen Bibliothek befindlichen Exemplare[1]) —, so ist erklärlich, daß das Erscheinen der Vita die Entfernung seines bis dahin gern gesehenen Verfassers vom Hofe nach sich zog[2]).

eam tibi prius legendam tradam teque ex vetere fide rogem, ludos istos meos ut perlegas et in his severa aure libres singula mihique libere, apte et candide quod tibi de iis videatur, paucis rescribas . . . jam pene nullus mihi amicus relictus est, cui mea tuto committam, ut non immerito veterem cantilenam canere cogar: ὦ φίλοι, οὐδεὶς φίλος . . .

[1]) Man könnte daran denken, ob nicht in der Vita zugleich eine Anspielung auf Christian Distelmeier's durch Hofintrigue herbeigeführte Verabschiedung läge. Die Angabe, daß die Komödie schon 1576 verfaßt sei, würde, selbst wenn sie für wahr zu halten ist, nicht absolut entgegenstehen; denn die 1576 entworfene Schrift könnte bei der im Jahre 1602 erfolgten Veröffentlichung Zusätze erhalten haben. Aber der Inhalt des Stücks ergibt nichts, was die Annahme rechtfertigt, unter Pantomimus Christian Distelmeier zu verstehen.

[2]) Das beweist folgender von dem Verbannten an den alten Lehrer des Kurfürsten Thomas Hübner geschriebener Brief der Dresdener Sammlung Nr. 166 (abschriftl. R. 9 J. 1 b. fol. 55): S. Praestantissime D. Affinis, Ad tuas Lares, tanquam ad Oraculum Delphicum, confugiendum mihi est. Si recipi in aulam amplius non debeo: Bene est. Gratulor mihi de quiete, et ad pristina studia, ex pistrino aulico mihi reservata, me conferam, ut etiam mortuus in mundo vivam. Non curo amplius compedes aulicos. Ah, quanto desiderio liberationem exspectavi hactenus! Si caveae inclusa avicula semel liberer, et in caveam sponte involem, amens sim. Tuam imploro opem, ut per te expisceris, mihique rescribas, an de liberatione aulica certus sim, necne: Ut disponam domi meae rectius. Vale Amicorum Princeps cujus manum nosti. F(ranciscus) H(ildesheim) D(octor). Danach ist nicht richtig, wenn in der Allgemeinen Biographie Bd. 12 S. 410 gesagt wird, Hildesheim habe bis zu seinem Tode (1614) eine Vertrauensstellung bei Hofe eingenommen.

Auch mit einzelnen Beamten am Hofe blieb Christian Distelmeier in Verbindung, wie z. B. mit Abraham Bellin[1]), welcher die Hoffnung aussprach, wenn er auch bei seinen Geschäften der entscheidenden Autorität seines frühern Vorgesetzten beraubt sei, doch nicht der Einsicht desselben entbehren zu müssen, „deren ihn ein allzu unbilliges Geschick nicht habe berauben können".

Während der Jahre 1605 und 1606 befiel Christian Distelmeier eine Augenkrankheit; es wuchsen ihm, wie eine handschriftliche Biographie sagt[2]) „auf beyden Augen Stahre, daß er davon ganz blind geworden, darüber er sehr kläglich gethan, bis ihn nächst Gottes Hülfe der geschickte Oculist Leonhardt Kempe zu seinem völligen Gesicht wiederum verholffen"[3]). So konnte er am Schlusse seines Lebens, welches die Regierungsperiode Joachim Friedrich's überdauerte, im Jahre 1609 unter Johann Sigismund wieder in die Stellung eines kurfürstlichen geheimen Rathes einrücken; Abraham Bellin beglückwünschte ihn dazu mit den Worten: „meretur id decennalis persecutio, qua conflictatus fuisti, merentur id tua erga patriam et divi parentis tui merita, meretur denique multa tua rerum marchicarum experientia". Er hielt nun die Zeit für gekommen, sich mit Scheplitz wegen der Publication der Arbeiten Lampert Distelmeier's öffentlich auseinanderzusetzen. Im Jahre 1609 ließ er eine „Erinnerung" drucken, „daß die ausgegangene Statuta und Gewohnheiten der Chur- und Mark Brandenburg nicht Herrn Lampert Distelmeier's ... Arbeit seyn". Darin erklärte er, daß Scheplitz zwar sein guter Freund, auch dessen Buch eine löbliche und nützliche, viel gute Dinge enthaltende Arbeit sei, daß aber die von Lampert Distelmeier „ausgegangene constitutiones (nicht observationes) über zweifelhafte Fälle" in Folge der ihm obgelegenen „schweren Regimentssachen" nicht vollendet und nicht „zu gemeiner Berathschlagung, Schluß und

---

[1]) Brief Bellin's bei Seidel, Bildersammlung S. 113. 115.

[2]) R. 9 J. 1 L. Distelmeier betreffend. fol. 31.

[3]) Aus dieser Zeit stammt ein Brief des Joachim Nisäus s. a. et l., welcher wünscht, „ut clarissima illa desideratissima lux geminis tuis istis syderibus denuo affulgeat", und von den vielen Geschäften redet, die dem Schreiber durch seine bevorstehende Hochzeit erwachsen. „Bone deus, quantae molis erit multiplicare thorum? Es hett viel Müh ein Weib zu nehmen. In hucusque diem satis habebam seminare libris agrum, ex hoc tempore liberis aratum seminabo agrum meae Catharinae".

Approbation gelangt seien"; sie könnten darum „ex defectu publicae autoritatis" nicht für authentische Constitutionen gelten, obwohl er und sein Vater gelitten habe, daß „ehrliche gute Leute sie ad privatos usus abgeschrieben". Die observationes, „in die zwanzig bloße Titel und Fragen ohne Resolution", seien eine „so alten vornehmen Kanzlers fast zu geringe" Arbeit, sie rührten vielmehr vom Berliner Kammergerichtsadvocaten und Bürgermeister M. Erhard Scheublin her. Dann folgt eine Aufzählung der einzelnen Stellen, welche das Buch Scheplitz' als Observationen Lampert Distelmeier's bezeichne, während sie solche nicht seien.

Amtlich besonders hervorgetreten ist Christian Distelmeier in seiner erneuten dienstlichen Stellung nicht; es wird nur gemeldet, daß er im Jahre 1610 nach Pommern verschickt wurde und in Stettin mit dem dortigen Kanzler Martin Chemnitz verhandelte. Außerdem beschäftigte ihn die Sorge um die Universität und der Plan, eine Biographie seines Vaters in's Werk zu setzen[1]).

Ueber seinen eignen Lebensgang, den er schon wegen seines allzufrühen Eintritts in den Hofdienst für einen verfehlten betrachtete, schrieb er folgende lateinisch abgefaßten Zeilen nieder, welche er dem Thurmknopfe der Kirche seines Lehnguts Malsdorff einfügen ließ[2]): „Wegen des Guten, was ich im Leben genossen, schulde ich sicher dem allmächtigem Gotte und meinem Heilande Dank, denn er gab mir mit reicher Hand, was in dieser Welt als Glück betrachtet wird, doch bekenne ich in dem Einen besonders mein Unglück zu sehen, daß ich im Jahre 77 zu früh als Mitglied des Rathskollegs an den Hof kam und mehr überredet und gezwungen als aus freiem Willen mir nach des Vaters Tode die Last des Cancellariats aufbürden ließ." Christian Distelmeier starb am 16. October 1612, 60 Jahre alt. Den Uebertritt des Kurfürsten

---

[1]) Dresdener Sammlung Nr. 141. Brief Chemnitz' d. d. 12. Dezember 1610, in welchem Heinrich Ramelius und Otto von Ramin empfohlen werden. Adresse: „an den churf. brand. geheimen und fürnehmen Rath". Daselbst Nr. 140 Brief des Caminäus d. d. 21. Dezember 1610, in welchem die Freude des Schreibers und des Pelargus über ein die Angriffe Rockenbach's und seines jugendlichen Anhangs verspottendes Epigramm Distelmeier's und der Wunsch ausgesprochen wird, daß bei einer baldigsten Visitation der Universität „turbatorem illum Rockenbachium nostrum adscriptum iri ad perpetuas ferias".

[2]) Joh. Choinanus' Grabrede auf die Gräfin von Lynar, Berlin 1653, p. 177.

Johann Sigismund zum Calvinismus zu erleben, blieb ihm, dem strengen Lutheraner, erspart. Sein Grabmal befindet sich in der Berliner Nicolaikirche; die Inschrift hebt hervor, daß er ein Decennium „pietatis et juris studiis se recondens“ außer Dienst war[1]). Mit ihm erlosch der Name seiner Familie; nur Töchter überlebten ihn. Die eine derselben verheirathete sich mit dem Hof- und Kammergerichtsrathe[2]) Grafen von Lynar (1599)[3]), dem Sprosse der toskanischen Ghibellinenfamilie Linari, deren Nachkomme, Graf Rochus Lynar, zur Hugenottenzeit aus Frankreich nach Deutschland floh, und nachdem er brandenburgische Dienste genommen, die Festung Spandau erbaute. Seine männliche Descendenz blüht noch in der Mark (in Lübbenau)[4]). Die andere Tochter wurde die Gattin des Grafen von Eberstein (1610)[5]).

---

[1]) Küster Bd. 2 S. 469.

[2]) Lynar wird im Jahre 1589 zum „Hoff- und Kammergerichtsrath“ bestellt, „also daß er in unserm Hoflager wesentlich sein, in unserm Kammergericht mitsitzen, Sachen hören, dieselben vertragen oder zur Billigkeit verabscheiden, Acten lesen, Urtheil fassen soll“ (R. 9 J. 7); er stirbt 1596 in Spandau. Angelus S. 437. Sein und seiner Gattin Tagebuch de 1590 siehe Ledebur's Archiv Bd. 16 S. 193 flg.

[3]) Ein Brief Samuel Scarlach's aus Boitzenburg („hoc angulo, putes culo“) d. d. 12 Kal. Mart. (Dresdener Sammlung Nr. 117) beglückwünscht Christian Distelmeier als Schwiegervater.

[4]) Hübner, Genealog. Tabellen Nr. 988. Heidemann S. 1.

[5]) Dresdener Sammlung Nr. 196. 1610. Christian Distelmeier schreibt an Peckenstein, daß die Hochzeit seiner Tochter mit Graf Albert von Eberstein Quasimodo in Naugarten sein werde. Hübner, Genealog. Tabellen Nr. 487.

Drittes Buch.

Das Jahrhundert des dreißigjährigen Krieges.

---

1. Capitel.

Stiftung des Geheimenrathes und erste Jahre desselben.

Die Persönlichkeit, durch welche Christian Distelmeier im Kanzleramte ersetzt wurde, war Johann von Löben. Drei Tage nach Johann Georg's Tod, „den 11. Januar 1598" — erzählt Hafftitz im Microcronicon[1]) — „hat Markgraf Joachim Friedrich zu Brandenburg als geborner wesentlicher Churfürst im Schloße zu Collen an der Sprewe zwischen 9 und 10 Vhren für Mittag von beiden Städten Berlin und Collen die huldung und gebürliche pflichte genomen, Vnd hat der Wolgeborne und Edle Herr, Herr Hieronymus Schlick, Graff zu Paßaw und Herr zu Weißkirche, Ihrer Churfürstlichen Gnaden das bloße Churschwerdt fürgetragen vnd der Edle, Ehrnfeste vnd Hochgelarte Johan von Löben, Churfürstlich Brandenburgischer Cantzler, das wort gehalten, darauf Bürger Valentin Retzlow wegen beider Stedte vnd der gantzen Bürgerschafft die andtwort gethan, der Bürgerschaft vnuermögen angezogen, Sie in acht zunemen bey der waren religion, guten friede in ruhe zuerhalten vnterthenigst gebeten".

Johann von Löben fungirte demnach bereits am 11. Januar 1598 als Kanzler der Mark; der neben ihm genannte Graf Schlick, ein Böhme, bekleidete das Oberkämmereramt[2]). Beide Männer stellten die dem Throne nächststehenden Beamten der neuen Regierung dar; der eine bildete die Spitze der adligen, der andere die Spitze der gelehrten Räthe. Jeder Regierungswechsel führte

[1]) Riedel IV Bd. 1 S. 160. 161.

[2]) Klaproth, Staatsrath S. 313. Isaacsohn Bd. 2 S. 30.

nach damaliger Rechtsauffassung die Diensterledigung der bisherigen Beamten herbei; deshalb bedurften dieselben, wenn sie im Dienste bleiben sollten, der Neubestallung, gerade wie jeder Vasall der Neubelehnung, und jedes Privileg, jede dem Lande gegebene Zusicherung, ja jede vom Regierungsvorgänger eingeführte Rechtsnorm der Neubestätigung bedurfte. Daraus erklären sich unter Anderm die vielfach wiederholten, an Städte ertheilten wörtlich gleichlautenden Freibriefe und Confirmationen älterer Briefe, wie die in den märkischen Landtagsrecessen aber- und abermals wiederkehrenden erbrechtlichen Bestimmungen der Verordnungen von 1510 und 1511 oder der Joachimica. Aber nunmehr begann eine andere Rechtsauffassung sich geltend zu machen. Bald nach dem Regierungsantritte Joachim Friedrich's gaben die Stände das Bestreben kund, den Regierungsnachfolger an die Zusicherungen seines Vorgängers von selbst als gebunden erscheinen zu lassen. Die Frage trat hinsichtlich der Lehnsexspectanzen auf. Die Stände entnahmen dem gemeinen Rechte den Satz, ex obligatione paterna sei der Sohn verbunden, die vom Vater verschriebenen Angefälle zu halten; der Kurfürst dagegen ging davon aus, es stünde das in seinem arbitrium und seiner liberrima voluntas; Joachim Friedrich verweigerte darum auf dem Landtage von 1602 die gesuchte Confirmation der von seinem Vater verschriebenen Angefälle — ohne die Streitfrage direct zu entscheiden — mit der sehr zutreffenden Begründung [1]): sei er an die Verschreibungen gebunden, so bedürfe es keiner Confirmation, stehe es aber in seinem Ermessen, die Verschreibung zu befolgen oder unberücksichtigt zu lassen, so könne ihm nichts aufgedrungen werden, wozu er nicht verbunden sei. Mit dieser Erklärung mußten sich die Stände begnügen, sie erlangten aber doch gleichzeitig vom Kurprinzen den Revers, daß Alles, was sein Vater auf jenem Landtage confirmirt und reversirt, mit seinem „guten Wissen und Willen zugegangen“, er auch Alles, was sein Vater „versprochen und zugesagt, für seine Person halten und demselbigen nachkommen wolle“ [2]).

---

[1]) Mylius c. c. m. Bd. VI, 1 Sp. 167.

[2]) Mylius c. c. m. VI, 1, Sp. 170. Noch am Ende des 17. Jahrhunderts ließ der große Kurfürst die Bestallung des Thomas v. d. Knesebeck zum Kammergerichtspräsidenten von dem Kurprinzen unterschreiben, um dem Bestallten sein Amt zu sichern. Knesebeck S. 162.

Vom Standpunkte des bisherigen Rechtes aus mußte das Kanzleramt Distelmeier's mit dem Tode Johann Georg's als erloschen gelten. Die Frage, wer zum Kanzler zu bestellen sei, stand daher noch in ganz anderm Sinne als heutzutage zu Allerhöchster „liberrima voluntas“[1]. Für Distelmeier lag das Schmerzliche, wie sich demnächst ergeben wird, weniger in der Entlassung selbst, als in deren Form.

Sein Nachfolger war bereits zehn Jahre lang[2] der Rath und schließlich der Vicekanzler[3] Joachim Friedrich's gewesen, während der letztere als Kurprinz das Erzstift Magdeburg administrirte, und hatte als solcher seinem Herrn im Streite mit Johann Georg wegen der beabsichtigten Theilung der Mark getreulich beigestanden[4]. Das Kanzleramt in Halle, der Residenz des Administrators, bekleidete damals Dr. Merckbach, derselbe, welcher am 13. Juli 1594 als Vertreter seines Herrn auf dem Regensburger Reichstag den Scandal erleben mußte, daß der Erzbischof von Salzburg die gesammte katholische Fürstenbank aus dem Saale führte, indem er „mit großem Ungestüm“ erklärte, seiner katholischen Religion wegen nicht bei Joachim Friedrich sitzen zu können[5]. Johann von Löben hatte in Halle die Stelle eines „Hof- und geheimen Kammerraths“ inne[6]. Diesen Titel führten damals die Magdeburger Räthe, während für die märkischen Räthe, obgleich sie ihrer Instruction nach auch in „geheimen Sachen“ mitzuarbeiten hatten, das Prädicat „geheimer“ Rath noch nicht üblich war.

Der Kurfürst verwandte den Titel in der Mark zuerst bei seinem greisen, von ihm hochverehrten verdienstvollen Lehrer Mag. Thomas Hübner, der, wie Joachim Friedrich in der Geheimerathsbestallung vom 7. Februar 1598 sagte, „in unser Jugend als ein Präceptor fleißig und treulich uns instruiret, dabei wir dann sein treuherziges unterthäniges Gemüthe mit Gnaden gespüret.“[7] Alters

[1]) Vergl. hierzu Rehm S. 607.

[2]) Seit 1587. Klaproth S. 314.

[3]) Als Vicekanzler und geheime Rath wird er im Landeshuldigungsprotocoll des Lehnsecretärs von Kötteritzsch (1598) bezeichnet, welches Raumer in Ledebur's Archiv Bd. 4 S. 349 flg. abgedruckt hat.

[4]) Siehe demnächst unten in diesem Capitel.

[5]) Droysen Bd. II, 2 S. 373.

[6]) Seit 1588, wie sich ergibt aus R. 9 J. 1. d. Johann von Löben betr

[7]) R. 9 J. 4. 8. fol. 10.

und Leibesangelegenheiten halber wurde Hübner geheimer Rath „von Haus aus“. Der neugewählte Kanzler stammte aus einer alten märkischen Adelsfamilie, deren Glieder seit 1315 in fortgesetzter Reihe bald als Ritter, bald als Beamte urkundlich aufgeführt werden [1]). Im Jahre 1553 unterzeichnete ein Hans von Löben, möglicherweise der Vater des Kanzlers, als Hauptmann zu Züllichau und als ständischer Deputirter die neumärkische Appellationsordnung [2]). Als vielgereister junger Mann kam Johann von Löben, 25 Jahre alt, 1587 an den Magdeburger Hof. Binnen Kurzem war es ihm gelungen, seinem Herrn und dem Kanzler Merckbach sich unentbehrlich zu machen. Von imponirender Gestalt, „mehr als menschlichem Verstande“, leutselig und Jedermann zugänglich hatte er sich die besondere Zuneigung des Administrators erworben; er ward dazu ausersehen, die glänzende, 400 Köpfe zählende Ambassade zu begleiten, welche die Vermählung Johann Sigismund's, des Sohnes des Administrators, mit der preußischen Prinzeß Anna 1594 in Königsberg feierte [3]). Obwohl des Kanzlers Merckbach eigner Sohn als Rath in magdeburgischen Diensten stand [4]), erbat sich im Jahre 1595 der alternde Vater nicht diesen, sondern Johann von Löben als Gehülfen. Er stellte dem Administrator vor, daß ihm „als bejahrtem Manne, dem viele kalte Winde unter die Augen gegangen“, die Arbeit zu sauer werde, und empfahl, Johann von Löben als Vicekanzler ihm zur Seite zu geben, indem er dem Markgrafen rieth, diesen jungen Mann, der viele anderweite Anerbietungen erhalten habe, ja nicht aus den Händen zu lassen, da gleiche Qualitäten, wie er besitze, nicht bei Allen zu finden wären; Löben sei beredt, gelehrt, unverdrossen, meine es auch mit dem Hofe und dem Lande gleich gut [5]). Löben mag es gewesen sein, dessen Rath der Kurprinz in seinem Streite wegen des väterlichen Testamentes einholte und befolgte. So bildete sich durch die Verhältnisse naturgemäß eine Gegnerschaft Löben's zu Distelmeier aus, dem Hauptberather Johann Georg's. „Andre kamen auf“, so erzählt eine handschriftliche Biographie Christian Distelmeier's, „deren

---

[1]) Riedel, Namensregister Bd. 2 S. 292.

[2]) Mylius c. c. m. Bd. I, 2 Sp. 36.

[3]) Klaproth S. 314. Isaacsohn Bd. II S. 31. Allg. Biographie Bd. 19 S. 38.

[4]) Droysen Bd. II, 2 S. 375.

[5]) R. 9 J. 1.

Ehrgeiz es gelang, letztern zu verdrängen" [1]). Damit ist auf Löben hingewiesen, ebenso stellt vielleicht der ehrgeizige Hofherr in Hildesheim's Vita Löben dar [2]).

Der Huldigung vom 11. Januar 1598 folgte noch in demselben Monate die förmliche Bestallung Löben's als kurfürstlichen Kanzlers. Die Bestallungsurkunde [3]) bezeichnet als die Aufgabe des Kanzlers „sich der Kammer- und Kanzleisachen in deren gebührenden Direction ... lassen angelegen sein, ... unsertwegen über der Justiz und Gerechtigkeit halten und unsre geheimbdte Sachen ... bis in seine Gruben verschweigen". Dem ältesten Sohne des Kurfürsten Markgrafen Johann Sigismund soll der Kanzler — jedoch ohne des Kurfürsten Selbstversäumniß — mitverpflichtet sein; er erhält deshalb vom Markgrafen eine besondere Bestallung [4]) als „Rath und Diener", in welcher ihm für diese Dienstleistung 200 Thaler Gehalt ausgesetzt werden. Als Kanzler bezieht er 400 Thaler Gehalt, 3 Wispel Roggen, ebensoviel Gerste, auf 4 Kutschpferde Futter, gewöhnliche Hofkleidung für sich, 2 Schreiber, 1 Kutscher, auf 4 Reisige (2 Knechte und 2 Jungen) Pferde; wenn er dem Kurfürsten aber außerhalb des Hoflagers folgt, nebst seinem Gesinde freie Kost, außerdem die gewöhnlichen Lehns-, Consens-, Leibgeding- und andern Kanzleigebühren.

Eine der ersten Aufgaben des neuen Kanzlers war, bei den Begräbnißfeierlichkeiten, am 2. Februar 1598, die Unverbindlichkeit der letztwilligen Dispositionen Kurfürst Johann Georg's den versammelten Ständen darzulegen [5]). Die letzteren schlugen den fränkischen Markgrafen Georg Friedrich als Schiedsrichter vor. Es war klar, daß die in Aussicht stehenden Verhandlungen den Kanzler besonders und auf längere Zeit in Anspruch nehmen mußten. Darum bedurfte Löben eines Vertreters in den sonstigen laufenden Geschäften, namentlich in dem Vorsitze beim Kammergericht. Das Aushilfsmittel hatten die Berichte an die Hand gegeben, in welchen vor noch nicht langer Zeit Christian Distelmeier für die Mark und

---

1) R. 9 J. 1.

2) Siehe oben S. 269.

3) R. 9 J. 1 d. Johann von Löben betr.

4) Ostern 1598, Cüstrin.

5) Lancizolle Bd. 2 S. 535 flg.; auch Pauli, Preuß. Staatsgesch. Bd. 3 S. 368. Buchholtz Bd. 3 S. 486. Ranke Bd. 1 S. 180.

Dr. Merckbach für das Stift Magdeburg die Bestellung eines Vicekanzlers vorschlugen. Von dem nämlichen Tage, an welchem Löben den Ständen die Absicht, das Testament Johann Georg's zu beseitigen, erklärt hatte, datirt die Ernennung Dr. Christoph Benekendorf's, des von Johann Georg im Jahre 1586 bestallten Kammergerichtsrathes[1]), zum „Vicekanzler". Anfänglich war die Absicht, lediglich seine Ernennung „zum Kammergerichtsrath und Diener" zu erneuern; dann ist im Concept das Wort „Vicekanzler" eingeschoben. Die Ernennung erfolgte demgemäß zum „Vicekanzler, Kammergerichtsrath und Diener". So entstand der erste der nunmehr neben dem märkischen Kanzler ständig werdenden Vicekanzler. Benekendorf war der Sohn eines Cüstriner Kammerraths. Er begann in Frankfurt mit 13 Jahren philosophische Studien und erlangte mit 18 Jahren den Magistergrad. Dann warf er sich dort und in Wittenberg auf das Rechtsstudium, wurde auf fünf Jahre Secretär des Markgrafen Albrecht in den polnischen Händeln, ging auf dessen Anlaß nach Ingolstadt, nach Italien und Basel, wo er den Doctorhut erwarb, und trat hiernach als Kammergerichtsrath in des Kurfürsten Johann Georg Dienste.

Als Aufgabe des Vicekanzlers wird es in der Bestallungsurkunde bezeichnet „die Rathstube täglich zu rechter Zeit besuchen, abwesens des Kanzlers oder da derselbe sonst mit unsern Geschäften beladen, die Direction in der Kanzlei haben, die Parteien hören, supplicationes lesen und der Billigkeit verabschieden, Akten lesen, Urthel sprechen, alle Sachen unterschreiben, sowohl in Gegenwart als Anwesenheit des Kanzlers das, so in Parteisachen vorgehen will, protocolliren, auch dahin sehen, daß von andern dazu ebenmaßen bestellten Räthen dergleichen geschehe, . . . in vorfallenden Rechtssachen am kayserl. Kammergericht mit Rath unsres Kanzlers und anderer Räthe die Satzschriften fertigen, auch in Verschickungen sich gebrauchen lassen".

Zu seiner Rathsbesoldung von 200 Thalern erhielt der Vicekanzler 150 Thaler, für sich und einen Diener das gewöhnliche Tischgeld, gewöhnliche Hofkleidung wie die übrigen Räthe „so oft wir über Hof kleiden werden". Auch versprach der Kurfürst, wie einst sein Großvater dem Kanzler Kettwich zugesichert hatte, sich nicht

[1]) Siehe oben S. 233.

zu einer Ungnade gegen den Vicekanzler bewegen zu lassen, ohne denselben gehört zu haben.

Deutlich erhellt aus dieser Form der Bestallung, daß der Vicekanzler nur in der Rechtsprechung den Kanzler vertreten sollte; davon daß er sich in Kammersachen oder in geheimen Sachen sollte gebrauchen lassen, wie dies früher die Verpflichtung der Hofräthe war, schweigt die Urkunde; Benekendorf ist darum auch nicht „Hofrath". Schon unter der Regierung Johann Georg's beginnen sich die gelehrten Räthe von den adligen nichtgelehrten (die Hofgerichts- und Kammergerichtsräthe von den Hofräthen) mehr und mehr zu scheiden; erstere sind diejenigen, auf welchen die Verpflichtung ruht, die Verhöre zu halten, die Acten zu lesen und die Urtheile zu fassen, letztern liegt nur ob, den Gerichtssitzungen beizuwohnen und beiräthig zu sein. Mit jener Verpflichtung werden daher im Jahre 1595 Abraham Bellin, Hans von Stechow, Werner von Bheer zu „Hof- und Kammergerichtsräthen" bestellt[1]), mit dieser im Jahre 1594 Hans von Thümen zum „Rath und Diener"[2]).

Das beim Regierungswechsel für die Bestallungen der Ebengenannten entworfene Concept lautet auf Annahme „des hochgelarten N. N. zum Kammergerichtsrathe und Diener"[3]), „daß er jederzeit getreu, gehorsam und gewertig sein, der Rathstube mit Fleiß warten, dieselbe täglich zu rechter Zeit besuchen, Supplicationes lesen und der Billigkeit nach verabschieden, auch Acten lesen und Urthel sprechen helfen soll, in geheimen Kammer- und dergleichen Sachen ... einräthig sein, am kayserlichen Kammergericht ... die Schriften fertigen helfen ..., in vorschickungen sich gebrauchen lassen, unsere geheim bis in seine gruben verschweigen, ... die Justiz ohne Ansehn der Person administriren"[4]). Nach dem Muster dieses Conceptes erhielt Dr. Friedrich Bruckmann (Bruchman, Pruckmann), der Sohn des Bürgermeisters von Frankfurt[5]), beim Regierungsantritte

---

[1]) R. 9 J. 7.

[2]) Er soll ... „auf uns warten, mitrathen, in unsern Amts- und Kammergerichtssachen, wozu er erfordert wird, beizuwohnen sich gebrauchen lassen".

[3]) R. 9 J. 8.

[4]) Die Bezüge bestehen in jährlich 200 Thalern, Kostgeld aus der Rentkammer, Kleidung für zwei Personen.

[5]) Dort und in Wittenberg ausgebildet, geboren 4. Februar 1562, seit 1584 Dr. jur., seit 1592 Hof- und Kammergerichtsrath. Seidel, Bildersammlung S. 167. Riedel IV, 1 S. 305.

Joachim Friedrich's eine Erneuerung seiner Bestallung als Kammergerichtsrath auf drei Jahre[1]), und Joachim Hübner, der Sohn von Thomas Hübner[2]), trat als jüngster Kammergerichtsrath ein, während Hans von der Schulenburg zum „Hofrath" ernannt wurde mit der Verpflichtung „neben andern unsern verordneten Räthen", im Kammergericht zu Rathe zu gehen[3]). Der Hofdienst war seine Haupt-, das Mitsitzen im Kammergericht seine Nebenfunction, und dies Mitsitzen bedeutete nur die Theilnahme an den Gerichtssitzungen. Die in Magdeburg üblich gewesene Form der Ernennung zum „geheimen" Rathe, war dem Concipienten der Entwürfe von 1598 noch so geläufig, daß er den aus Belgien geflüchteten Dr. Arnold von Reyger (Reyher), welcher 1596 vom Jenenser Professor magdeburgischer Rath geworden war[4]), zum „geheimen und Kammergerichtsrath" bestellen lassen wollte; die Worte „geheimen und" sind indeß nachträglich gestrichen. Dem entsprechend wurde auch Simon Ulrich Pistoris (Exaudi 1600), ein Sproß der alten, mit Lampert Distelmeier in naher Beziehung gestandenen[5]) sächsischen Kanzlerfamilie, ein in den Kirchenvätern wie den Psalmen gleich bewanderter Jurist und Theolog[6]), zum „Kammergerichtsrath und Diener" mit der Verpflichtung ernannt, die Rathstube abzuwarten, Supplicationen und Acten zu lesen, die Parteien nach Billigkeit zu verabschieden und Urtheil zu sprechen[7]). Thomas v. d. Knesebeck[8]) dagegen erhielt die Bestallung zum „geheimen Rathe"[9]).

So hatte sich Joachim Friedrich allmählich mit einzelnen geheimen Räthen, besonders aber mit einer Anzahl besonders tüchtiger und gelehrter Juristen umgeben. Der namhafteste unter ihnen,

---

[1]) In dorso: Bestallungsconcept vf Hr. Dr. Friedr. Bruchmann und Joachim Hubnern. N. der Hr. Vicekanzler Dr. Reyher vnd Hubner halten Prothocoll pp. Dr. Bruchmans Bestallung lautet aber nur vff 3 Jahr pp.

[2]) Siehe oben S. 279. Isaacsohn Bd. 2 S. 32.

[3]) R. 9 J. 7.

[4]) Stintzing Bd. 1 S. 490. Hymmen Bd. 3 S. 215.

[5]) Siehe oben S. 196.

[6]) Hering S. 86. Er gab eine Auslegung der Psalmen heraus; † 24. Juni 1615. Sein Vater war der sächsische geheime Rath Hartmann Pistoris.

[7]) R. 9 J. 7.

[8]) Siehe oben S. 261.

[9]) Knesebeck S. 62.

Reyger, war seit 1591 als Schriftsteller bekannt; schon vor seiner Promotion, welche 1593 in Jena erfolgte, hatte er Streitfragen aus den Institutionen behandelt [1]), später am Schlusse seiner Jenenser Periode practische Erörterungen, dann einen thesaurus iuris herausgegeben. In einer Tübinger academischen Rede feiert ihn 1622 Gottfried von Warnstedt, ein Märker, als den gleich einem Edelstein unter den Juristen hervorleuchtenden „Phosphor", welchen Könige und Fürsten wegen seiner Geistesschärfe, wie wegen der Klarheit seiner Schriften verehren [2]).

Mit Hülfe dieser Männer und des Kanzlers trat Joachim Friedrich nunmehr den Schwierigkeiten entgegen, vor welche ihn der Tod seines Vaters gestellt hatte. Am Dringlichsten war die Ausgleichung des unter den beiden Brüdern schwebenden Erbstreites. Abgesandte der betheiligten Parteien entwarfen in Gera (noch 1598) den sogenannten Hausvertrag, welchen am 29. April 1599 in Magdeburg die Brüder vollzogen. Der Beitritt der fränkischen Agnaten blieb vorläufig aufgeschoben; es kam aber gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Geraer Vertrages in Magdeburg die Einigung mit dem dortigen Domcapitel zu Stande, nach welcher Markgraf Christian Wilhelm, der jüngste Sohn Joachim Friedrich's, unter väterlicher Vormundschaft die Administration des Stiftes überkam. Nun trat für den Kurfürsten die Sorge um das Kirchenwesen und alle die damit zusammenhängenden Fragen innerer und äußerer Politik in den Vordergrund. Schwächlichen Körpers und mit Rücksicht auf denselben zu ländlicher Zurückgezogenheit neigend war Joachim Friedrich einem mäßigen, geregelten, von Bedächtigkeit und Frömmigkeit getragenen Leben an der Seite des sprachgelehrten, humanistisch durchgebildeten Thomas Hübner zugethan. Besonders strebte er, seiner Aufgabe als evangelischer Landesherr voll und ganz gerecht zu werden. Als Mittel, dies Ziel zu erreichen, erschien ihm einerseits die Nothwendigkeit, die Religionsübung in seinen Landen von den Resten katholischen „Affen-

---

[1]) Disputationes ex libro 1 Instit. Jenae 1591. Exercitationes practicae 1596 (auch unter dem Titel processus judiciarius 1597). Stintzing Bd. 1 S. 490 Anm. Eine seiner Abhandlungen erörtert die Frage, ob das Doctorat den Adel verleiht. Küster, collectio I, 3 S. 79.

[2]) Summi viri, inter quos tanquam gemma emicat nobilissimus ille et clarissimus Ictorum phosphorus. Küster, coll. I, 3 S. 78.

und Pfaffenwesens", wie Angelus es nannte, zu reinigen, anderntheils die feindliche Abschließung der evangelischen Confessionen, wo er nur konnte, zu bekämpfen und die protestantische Sache durch Vereinigung aller ihrer Anhänger in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich zu stärken. Er schreckte deshalb auch nicht davor zurück, offene Calvinisten wie Reyger oder versteckte wie Bruckmann in seine Dienste zu ziehen. Wenige Wochen nach dem Regierungswechsel mußten der Kanzler, die Räthe Johann Köckeritz und Christoph Benekendorf nebst dem Generalsuperintendenten Pelargus und den Hofpredigern eine Reform des Gottesdienstes im Sinne des Kurfürsten vornehmen[1]). Auf gleichem Standpunkte wie er stand der fränkische Markgraf Georg Friedrich. Beide schrieben, nachdem der Ausgang des bei Joachim Friedrich's Thronbesteigung zu Regensburg versammelten Reichstages die Beschwerden der Protestanten über fortgesetzte Bedrückungen vermehrt hatte, im Jahre 1599 eine Zusammenkunft der Protestanten nach Friedberg aus[2]). Joachim Hübner vertrat dabei Brandenburg. Es kam zu gemeinsamen Beschlüssen, die Entscheidung in Religionssachen dem Kaiser nicht heimzustellen und sich gegen die Einführung fremder Kriegsvölker zu setzen. Als dann neuer Druck von den Evangelischen empfunden wurde, trieb Kurpfalz zum Abschlusse eines förmlichen Bündnisses, erst ohne Mitwirkung Joachim Friedrich's in Frankfurt a./M., dann (1600) mit dessen Mitwirkung in Speier, wo Arnold von Reyger die Unterhandlungen führte, an denen auch der obengenannte Gesandte Heinrich's IV. Jacob Bongars[3]) theilnahm. Sie endigten mit einer gemeinschaftlichen Beschwerde der protestantischen Stände an den Kaiser[4]). Im nämlichen Jahre ließ Joachim Friedrich eine erneute Kirchenvisitation vornehmen, in der Mittelmark durch den Generalsuperintendenten und durch Johann Köppen d. J., welcher die Leitung des Consistoriums hatte, in der Altmark durch den dortigen Generalsuperintendenten, einige andre Geistliche und Arnold v. Reyger. Einem nochmaligen Protestantentag in Friedberg wohnten 1601 brandenburgischerseits die Räthe von Behr und Johann Köppen

[1]) Buchholtz Bd. 3 S. 526.
[2]) Buchholtz Bd. 3 S. 519. 520.
[3]) Siehe S. 254.
[4]) Buchholtz Bd. 3 S. 521. 527.

bei, aber auch hier konnte Johann Friedrich sich noch nicht entschließen, einem Schutzbündnisse der Protestanten das Wort zu reden, so sehr sein eigner Sohn Markgraf Johann Georg um des Schutzes von Straßburg willen es wünschte.

Neben diesen auswärtigen Verhandlungen gingen die Verhandlungen mit den märkischen Ständen her [1]). Ein erster von Joachim Friedrich 1599 abgehaltener Landtag verlief resultatlos; die Stände verlangten neben Erhaltung ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit die Majorität der Stellen in den Gerichten zweiter Instanz und für die Privilegirten eine zur Hälfte aus fürstlichen Räthen, zur Hälfte aus Prälaten, Rittern und Herren zusammengesetzte Instanz. Ein zweiter Landtag von 1600 wiederholte diese Forderungen. So wurde eine Neuorganisation des Justizwesens nöthig. Sie vollzog sich unmittelbar vor dem Zusammentritte des Landtags von 1602. Die erforderlichen Entwürfe verfaßte Thomas v. d. Knesebeck [2]).

Seinen Vorschlägen gemäß erließ der Kurfürst unterm 12. Februar 1602 eine Quartalgerichts- und anscheinend gleichzeitig eine Hof- und Landgerichtsordnung [3]). Damit hoffte er das dringendste Bedürfniß zu befriedigen; die gewünschte Ordnung des Kammergerichts und eines Appellationsrathes blieb noch ausgesetzt.

Vor das Quartalgericht gehörten nur diejenigen Sachen, für welche der Kurfürst persönlich oder das Kammergericht zuständig war; denn das Quartalgericht verdankte der Erwägung seine Entstehung, daß es zur Ersparung weiter Reisen nach Berlin zweckmäßig sei, denjenigen Parteien, welche vor das Kammergericht gehörten, die Möglichkeit zu eröffnen, an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe Recht zu nehmen; das Quartalgericht war ein in die Provinz verlegtes Special-Kammergericht. Der Adel hatte es zweckmäßig gefunden, nicht blos die Sachen, in denen er der beklagte Theil war, sondern auch die, in denen ihm die Klägerrolle zufiel, vor dem Quartalgericht verhandeln zu lassen. Seinen Wünschen entsprechend bestätigte der Kurfürst diesen Brauch, jedoch mit der Einschränkung, daß das Quartalgericht nur dann vorgehen dürfe, wenn es die Sachen „durch gütliche Handlung oder durch rechtmäßigen Abschied ohne Weitläufigkeit entscheiden könne"; andern-

[1]) Buchholtz Bd. 3 S. 529. Urkunden und Actenstücke Bd. 10 S. 13.
[2]) Knesebeck S. 63.
[3]) Mylius c. c. m. Bd. II, 1 Sp. 83 flg. Sp. 71 flg.

falls (wenn „rechtlicher Prozeß“ oder „weitere Ausführung“ von nöthen) sollten die Sachen vor dem ordentlichen Gerichte erörtert werden. Das Quartalgericht war also in dieser Beziehung kein „Gericht“ im strengen Sinne des Wortes; es war eine Vergleichsinstanz vor verordneten Räthen; seine Einrichtung bedeutete einen weiteren Schritt auf dem Wege, die Gerichte älterer Zeit zurückzudrängen. Thatsächlich werden die Fälle „rechtlichen Prozesses“ so selten gewesen sein, daß der Haupttheil der Gerichtsbarkeit auf das Quartalgericht überging. Von dem Quartalgericht steht die „Appellation, wie von Alters hergebracht“, an den Landesherrn („an Uns“) zu[1]. Damit wird zuerst die „Appellation“ an Stelle der bisherigen Supplication gegen Sprüche gegeben, welche ihrer innern Natur nach nicht Gerichts-, sondern Vergleichs- oder Schiedssprüche sind; das Quartalgericht wird als eigentliches Gericht behandelt, obwohl ihm in Wahrheit dieser Character nicht beiwohnt. Gleichzeitig ist das Quartalgericht in Sachen, welche ihrer Einfachheit wegen nicht „fernerer schriftlicher Deduction“[2]) bedürfen, die Appellationsinstanz für das altmärkische Hof- und Landgericht zu Tangermünde; andere Appellationen von letzterem Gerichte gehen an das Kammergericht. Das Hofgericht, welches alle vierzehn Tage Montags in Tangermünde zusammentritt, behält seine „von Alters“ bestehende Competenz für „die Unbeschlossenen (d. h. Nichtschloßgesessenen) vom Adel“ und die Besitzer von Ritterlehn, sofern sie nicht durch besondere Exemtionen vor dem Landesherrn oder dem Kammer- oder Quartalgerichte ihren Gerichtsstand haben[3]). Das Landgericht dagegen, welches alle vierzehn Tage Mittwochs und Freitags ebenfalls zu Tangermünde gehalten wird, bleibt nach wie vor ausschließlich für diejenigen Sachen zuständig, in welchen Bauersleute Beklagte sind, vorbehaltlich jedoch „der ordentlichen Obrigkeit, deren Botmäßigkeit sie unterworfen“; denn, so lehrte ja das Vorbild aller dieser Bestimmungen, der Receß von 1445[4]), „denen von Adel und Andern“ soll „an ihren habenden Gerichten“ keinerlei Eintrag geschehen. Zur Wahrung der Rechte solcher Gerichtsherren wird die seit jenem Recesse übliche Clausel in der Form aufgenommen, daß

[1]) Mylius c. c. m. Bd. II, 1 Sp. 88.

[2]) Daselbst Sp. 76.

[3]) Daselbst Sp. 72.

[4]) Siehe oben S. 68.

dem Gerichtsherrn frei stehen soll, die ohne seine Zustimmung beim Landgericht anhängig gemachte Sache „durch ein Schreiben zu avociren“; erfolgt aber durch Säumniß des ordentlichen Gerichtes binnen sechs Wochen kein Bescheid, so geht die Sache wieder von selbst an das Landgericht über und wird dort zu Ende geführt. Nur der Obrigkeit selbst, nicht den Beklagten, soll die Befugniß zustehen, beim Landgericht die Ueberweisung der Sache an das ordentliche Gericht zu begehren; die Beklagten haben also, wenn sie die Unzuständigkeit des Landgerichts geltend machen wollen, dies durch Vermittlung ihres Gerichtsherrn zu thun. Wird die Vermittlung abgelehnt, so hat das Landgericht vorzugehen. Damit war ein gewaltiger Schritt zur Stärkung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gethan:[1]) das Gericht des Patrimonialherrn führte zwar noch den Namen des „ordentlichen Gerichtes“, aber es war darauf beschränkt, diejenigen Sachen gegen Bauersleute abzuurtheilen, welche der Kläger vor dasselbe brachte, oder welche der Gerichtsherr vom Landgerichte abrief und binnen sechs Wochen erledigte, und während Kurfürst Friedrich II. hatte versprechen müssen, daß sein Landgericht die nicht binnen sechs Wochen erledigten Sachen nur auf Antrag der Parteien weiter führen solle, trat jetzt umgekehrt die landgerichtliche Thätigkeit für jene Sachen von Amtswegen ein. Da die Kläger sich immer mehr gewöhnten, vor dem rascher fungirenden Landgerichte ihre Klagen zu erheben, und der Gerichtsherr immer weniger Neigung spürte, den Luxus eines Gerichtes sich zu gönnen und deshalb immer seltener von seinem Rechte der Avocation Gebrauch zu machen, verwandelte sich allmählich das ursprünglich nur subsidiär thätig gewordene Landgericht in das regelmäßige Forum. Es muß wesentlich den Verfassern jener Landgerichtsordnung zugeschrieben werden, daß sie auf diesem Wege der landesherrlichen Gewalt eine neue Stütze gaben.

Eine Reform des Kammergerichts schien weniger nöthig. Die Beschwerden, welche hier die Stände erhoben, richteten sich gegen die Unregelmäßigkeiten in der Geschäftserledigung, welche dadurch erwuchsen, daß die Kammergerichtsräthe zu den mannichfachsten, auch auswärtigen Geschäften verwendet wurden, und daß es für die Entscheidungen höchster Instanz keine regulär besetzte Behörde gab. Der erstere Mißstand hatte namentlich zur Folge, daß in

[1]) Siehe oben S. 68. 142 flg.

denjenigen Sachen, welche nicht in der Güte verabschiedet wurden, also gerade in den wichtigsten und schwierigsten Rechtsangelegenheiten, die Abfassung der Urtheile über Gebühr auf sich warten ließ. Dem Antrage der Stände des Jahres 1602 gemäß versprach deshalb der Kurfürst, daß jedes Vierteljahr die Räthe acht Tage zur „Begreifung der Urtheile" verwenden und dieser Thätigkeit nicht entzogen werden sollten. Außerdem sicherte er wie im Recesse von 1534[1]) einestheils zu, Supplicationen von den kammergerichtlichen Urtheilen selbst anzunehmen oder durch „sonderliche darzu verordnete Räthe" annehmen zu lassen, anderntheils, nicht in die kammergerichtliche Prozedur einzugreifen, es sei denn, daß er mit Bewilligung der Parteien gütlich handle. Daran knüpfte sich auf ein weiteres Begehren der Stände die Wiederholung des schon alten Versprechens, das Hof- und Landgericht Tangermünde mit Einem vom Adel zu besetzen.

Die günstige Abwickelung aller dieser Geschäfte trug Knesebeck die Ernennung zum Landeshauptmann der Altmark[2]) und Benekendorf, dessen dreijährige Dienstzeit im Frühjahr 1602 ablief, eine Verlängerung seines Amtes ein. Da der letztere sich in seiner Bestallung als Vicekanzler, Kammergerichtsrath und Diener wohlverhalten, ward ihm „nicht allein" die Bestallung „ferner zu vnserm ViceCantzler und Cammergerichts- sondern auch zum geheimen Rath" unter Beibehaltung seiner bisherigen Verpflichtung, den Kanzler in der Rathstube und Kanzleidirection zu vertreten[3]). Damit war der erste geheime Rath neuern Stiles ernannt, ein Vorläufer der demnächst zahlreicher auftauchenden „Geheimen Räthe". Im Entwurfe der Bestallung war im Anklang an Magdeburger Reminiscenzen der Titel „geheimer Kammerrath" vorgeschlagen; das Wort „Kammer" wurde nachträglich gestrichen. Der Geheimerathstitel des siebzehnten Jahrhunderts hielt in der Mark, nachdem er dort über ein Jahrhundert außer Brauch gewesen, seinen Einzug von Magdeburg her. Den Anlaß, aus den Räthen, welche der Kurfürst seit den ersten Jahren seiner Regierung zu verschiedenen Zwecken um sich versammelt hatte, ein geschlossenes Colleg zu bilden, gaben

---

[1]) Siehe oben S. 144.

[2]) Montag nach Trinitatis 1602. Knesebeck S. 64. 65.

[3]) R. 9 J. 6 fol. 6 flg.

wichtige politische Vorgänge; dieselben ließen der Reform der Gerichte bald die der Rathstube folgen.

Im April 1603 starb Markgraf Georg Friedrich, und Joachim Friedrich wurde Stammesältester des Hohenzollernhauses; es fiel ihm hierdurch der Anspruch auf die Curatel über das Herzogthum Preußen zu. Da nunmehr die fränkischen Agnaten in Onolzbach dem Geraer Hausvertrage beitraten (Juni 1603), welcher die Mark als einheitliches, untrennbares Ganze und als gesicherten Besitz unter dem kurfürstlichen Scepter vereinte und zugleich die Anwartschaft auf das schlesische Herzogthum Jägerndorf, wie sie Georg Friedrich gehabt, dessen testamentarischer Bestimmung gemäß [1]) auf Joachim Friedrich übertrug, so konnte dieser von dem Bewußtsein erfüllt sein, eine Hausmacht in seiner Hand zu vereinen, wie kein Hohenzoller vor ihm. Außerdem eröffnete sich nach vielen Seiten hin die Aussicht zu neuen Erwerbungen. Das mit Georg Friedrich's Tode angefallene Herzogthum Jägerndorf bestimmte Joachim Friedrich für seinen Sohn, den Straßburger Bischof, nunmehrigen Kurprinzen. Diesem sollte es Ersatz des entlegenen westlichen Landes sein, aus welchem ihn 1602 Carl von Lothringen mit Waffengewalt vertrieben hatte. Statt die von Johann Georg zur Wiedergewinnung des verlornen Besitzes angerufenen evangelischen Stände zu unterstützen, hielt es der Kurfürst gerathener, auf eine Geldabfindung für seinen Sohn hinzuarbeiten. Auch nach anderer Richtung fingen die durch den Geraer Vertrag der Kurmark zugesprochenen Anwartschaften an, practische Bedeutung zu gewinnen. Die wichtigste war die Anwartschaft auf Preußen. Sie galt namentlich in Polen bereits 1601 als ein Keim für des Königreiches Untergang [2]). Es kam darauf an, für Joachim Friedrich die Administration des Herzogthums zu sichern, gegen welche eine starke Partei der polnischen Stände ankämpfte. Joachim Hübner hatte nach Georg Friedrich's Tod vergeblich am polnischen Hofe die Besitznahme der Verwaltung Preußens für seinen Kurfürsten zu erwirken versucht [3]). Nächstdem machte sich die Jülich'sche Frage bemerklich, „das Vorspiel des furchtbaren allgemeinen Krieges" [4]), welcher bald die deutschen Lande

---

[1]) Buchholtz Bd. 3 S. 515. Droysen Bd. II, 2 S. 396.

[2]) Droysen Bd. II, 2 S. 397.

[3]) Buchholtz Bd. 3 S. 518.

[4]) Droysen Bd. II, 2 S. 403. Lorenz, Elsaß S. 296 flg.

zerfleischen sollte. „Die Wolken senkten sich zur Erde, aber noch regnete es nicht" [1]). Seit 1602 war der Blödsinn des Herzogs Wilhelm von Jülich festgestellt; die Nachkommen seiner ältesten Tochter, der Gemahlin Albrecht Friedrich's von Preußen, und zwar, da keine Söhne vorhanden waren, die Descendenz der mit dem brandenburgischen Kurprinzen Johann Sigismund vermählten ältesten Tochter beanspruchten die Erbfolge; aber dem trat die zweite Tochter Herzog Wilhelm's, die Pfalzgräfin von Neuburg, im Interesse ihres Sohnes entgegen, weil die kaiserliche Belehnung „der Töchter des Herzogs Wilhelm und deren männlicher Nachkommen" dem Pfalzgrafen den Vorzug gebe. Alle diese Fragen hatten zugleich ihren kirchenpolitischen Hintergrund; sie wurden von den Bestrebungen der papistischen Reaction und Gegenreformation wachgerufen. Diese Bestrebungen wandten sich, „in Frankreich nach einem ersten dreißigjährigen Kriege in dem Uebertritte Heinrich's IV. erstorben" [2]), nun nach Deutschland, um hier einen gleichen Krieg anzufachen. Die brandenburgischen Interessen hatten in Jägerndorf, einem österreichischen Lehn, ihren Widersacher an der katholisch-österreichischen, in Preußen an der katholisch-polnischen, in Straßburg und Jülich an der katholisch-spanischen Politik, überall mit wachsender Heftigkeit antiketzerischer Tendenzen. Wie hatte sich die Lage Joachim Friedrich's geändert, seit er die Regierung des kleinen Stiftes Magdeburg, welcher er mehr als dreißig Jahre vorgestanden, mit der Regierung der Mark vertauschte! Als Kurfürst Johann Georg starb, mußte seinem Nachfolger der Gedanke am nächsten liegen, daß er sich auf die Herrschaft über die Altmark zu beschränken habe, und daß die Neumark wie auch das Stift Magdeburg in andre Hände fallen werde. Aber wenige Jahre einer vom Kanzler Löben geschickt geleiteten Staatsverwaltung hatten dahin geführt, mit der Vollziehung des Geraer Vertrags die Altmark, die Neumark und Magdeburg unter derselben Verwaltung zusammenzufassen und so die Schöpfung eines brandenburgischen „Staates" wesentlich vorzubereiten, welcher zugleich sehr lebendige Keime demnächstiger Ausdehnung in sich trug. Das Gefühl der Dankbarkeit lag dem Kurfürsten so nahe, daß er einige Tage nach der Zusammenkunft in Onolzbach noch von dort aus Löben ein Schreiben zugehen ließ, welches demselben zehn-

[1]) Sarpi, storia del concilio tridentino (1619).

[2]) Droysen Bd. II, 2 S. 394.

tausend Thaler nebst Zinsen von dem Capital derjenigen 46000 Thaler überwies, „damit die Königliche Majestät zu Frankreich und Navarra unserm . . . . Vater Inhalts der darüber gegebenen Obligation verhaftet ist". Als Gründe dieses „aus eigner Bewegniß und ohne einiges Anhalten" dem Kanzler gewährten Gnadenactes hob Joachim Friedrich Löben's „in's 16. Jahr geleistete treuen Dienste" hervor, „darüber er seine beste Zeit und florem aetatis zugebracht," namentlich die beim Regierungswechsel „ausgestandenen beschwerlichen großen Mühen" und die Beförderung der Postulation des Markgrafen Christian Wilhelm zum Erzstift Magdeburg, ferner aber die Erledigung der „Dispositionshändel"[1]) sowohl bei Lebzeiten Kurfürst Johann Georg's als auch hernach[2]).

Neben dem Gedanken, seinen Kanzler zu belohnen, mußte erklärlicherweise dem Kurfürsten auch der Gedanke kommen, sich selbst und den Kanzler gegenüber den so zahlreich andrängenden schwierigen Geschäften möglichst von den minderwichtigen Geschäften zu entlasten, und für die erstern mehr als es bisher geschehen, die tüchtigsten Kräfte seiner Umgebung, namentlich die juristischen, heranzuziehen. Die angesehenen rechtskundigen Räthe, welche er an den Hof berufen hatte, waren in Folge der neueingeführten Scheidung von Hof- und von Kammergerichtsräthen zu Kammergerichtsräthen ernannt. Dadurch war ihr Arbeitsfeld die Rechtspflege im Kammergericht geworden; in Fragen der hohen Politik, in sogenannten „geheimen Sachen" mitzuwirken, war nicht ihres Amtes. Nur der Vicekanzler war im Jahre 1602 dazu ausersehen worden, dem Kanzler in „geheimen" Sachen beiräthig zu sein. Das war die Bedeutung seiner Ernennung zum „geheimen Rathe" gewesen. Der eine „geheime Rath" an des Kanzlers und der Hofräthe Seite wies sich aber bald als unzureichend aus, die Erledigung der sich häufenden wichtigen Geschäfte herbeizuführen; es waren noch weitere juristische Kräfte nöthig, sie standen in Bruckmann und seinen noch nicht lange eingetretenen Amtsgenossen Reyger, Hübner, Pistoris zur Verfügung. Einer von ihnen mindestens mußte ausschließlich der Leitung des Kammergerichts erhalten bleiben, wenn dasselbe nicht in's Stocken gerathen sollte; dazu wurde Reyger ausersehen.

[1]) Des Streites in Folge des Testaments Johann Georg's.

[2]) R. 9 J. 1. Johann's von Löben Bestallung ꝛc. fol. 27 flg. (d. d. 20. Juni 1603, Onolzbach). Siehe auch oben S. 239.

Die andern beiden konnten, ohne den Gang des Kammergerichts zu stören, zu den geheimen Sachen mit herangezogen werden. Hierzu hätte es an sich genügt, dieselben, ähnlich wie es bei Benekendorf geschehen war, nachträglich zu „geheimen und Kammergerichtsräthen" zu ernennen. Aber wenn schon zu Zeiten Christian Distelmeier's „die straßburgische, jülich'sche, sächsische Vormundschaft und andere täglich sich häufende, neben den großen Reichs- und Landeshändeln einfallende Sachen"[1]) als eine besondere Geschäftsabtheilung sich herauszubilden anfingen, so war diese Herausbildung jetzt vollzogen, seit die preußische und die jägerndorfische Sache noch hinzugetreten waren. Die seit lange im Kammergericht und die wenigstens seit Jahrzehnten im Consistorium übliche Art, die Geschäfte durch collegialische Berathung und Mehrheitsbeschluß vorbehaltlich der Entscheidung des Kurfürsten zu erledigen, gab ein naturgemäßes Vorbild ab, wenn es sich darum handelte, aus den geheimen Sachen eine analoge Geschäftsabtheilung zu bilden, wie sie für die Justiz- und für die geistlichen Sachen bereits bestand[2]). Das Consistorium hielt Dienstags und Donnerstags seine regelmäßigen Sitzungen, diejenigen Kammergerichtsräthe, welche bei ihm aushelfen mußten, wurden also den Kammergerichtsgeschäften, welche der täglich in der Rathstube zusammentretenden Versammlung der Räthe oblagen, entzogen. Sollte eine ähnliche Einrichtung für die Berathung der geheimen Sachen in's Leben treten, so empfahl es sich, dieselbe auf die nämlichen Dienstage und Donnerstage zu verlegen, das heißt, die für Kammergerichtsangelegenheiten bestimmten Sitzungen der Rathsstube an jenen beiden Tagen ausfallen und an ihnen diejenigen Räthe, welche Kammergerichts- und Consistorialräthe waren, den Sitzungen für geistliche Sachen, diejenigen, welche Kammergerichts- und geheime Räthe waren, den Sitzungen für geheime Sachen beiwohnen zu lassen.

So entstand die Einrichtung, die zu geheimen und Kammergerichtsräthen ernannten Räthe mit ihren zu geheimen und Hofräthen ernannten Collegen Dienstags und Donnerstags zu besondern Sitzungen zwecks Erledigung der geheimen Sachen zu vereinen.

Dies und nichts Anderes ist die Bedeutung des durch die Geheimerathsordnung vom 13. Dezember 1604 geschaffenen „Geheimen Rathes".

---

[1]) Siehe oben S. 264.

[2]) Siehe oben S. 222 flg.

Nur ein ungenügendes Verständniß der unmittelbar vor Gründung des Geheimenrathes bestandenen Einrichtungen und eine ungenügende Prüfung des Wortlautes der Geheimerathsordnung kann die Ursache sein, weshalb bis zur neuesten Zeit hin jene wahre Bedeutung der neugeschaffenen Behörde mißkannt worden ist[1]). Es

[1]) Selbst die Darstellung bei Droysen (Bd. II, 2 S. 392. 393) trifft in dieser Beziehung nicht das Richtige. Um den Gegensatz zwischen Sonst und Jetzt klar zu stellen, schildert er zunächst Verhältnisse als die „bisherigen", wie sie vielleicht um das Jahr 1500, nicht aber um das Jahr 1600 bestanden. Dabei läuft das oben S. 6 bereits erwähnte Mißverständniß unter, daß „wesentliche" Hofräthe nicht ständig am Hoflager anwesende Diener seien. Wenn demnach Droysen „bisher" die Stände die geborenen Räthe des Landesherrn sein, nur wenige von Adel als Räthe von Haus aus in besonderer Rathspflicht stehen und andre, namentlich gelehrte Räthe, nur bei besonderen Gelegenheiten am Hoflager sich aufhalten läßt, um etwa geforderten Rath zu geben, und wenn er weiter die laufenden Geschäfte in die Hände von Einzelbeamten, wie Kanzler, Marschall und Rentmeister legt, so bleibt dabei die ganze Einrichtung der Rathstube des sechszehnten Jahrhunderts unberücksichtigt. Sowohl in Justiz- wie in Consistorialsachen bestand längst die Form collegialischer Berathung, auch für andere Angelegenheiten „berathschlagten" die Räthe in der Rathstube, und es kam zu einstimmigen oder zu Mehrheitsbeschlüssen, letztern Falls mit Vorbehalt der Entscheidung des Landesherrn. Es kann demnach das Geheimerathscollegium nicht deshalb „eine für die Marken neue Institution" genannt werden, weil es „mit der Verpflichtung regelmäßiger Berathung, mit geordneter Competenz, mit Theilung der Geschäfte, mit vorgeschriebener Geschäftsordnung" gebildet sei. Ebensowenig erscheint es zutreffend, in der Errichtung des Geheimenrathes eine Aenderung der Stellung des Landesherrn zu seinen Räthen zu erblicken, vielmehr blieb die Stellung des Fürsten zu seinen geheimen Räthen und zu dem Geheimenrathe genau dieselbe, welche sie nach der Kanzleiordnung Distelmeier's zu den Hof- und Kammergerichtsräthen des Jahres 1562 war. Noch weniger stellte Joachim Friedrich im Geheimenrathe „den Ständen ein Gegengewicht gegenüber" oder schuf gar im Geheimenrathe „den Anfang des preußischen Beamtenthums" Ueberhaupt handelt es sich, wie mit Droysen auch Cosmar (Preußischer Hausfreund von 1810 S. 218), Kühns und Isaacsohn annehmen, bei Stiftung des Geheimenrathes nicht um Bildung einer Centralinstanz für alle Landesgeschäfte, sondern um Bildung einer Instanz für einen einzelnen ausgesonderten Geschäftszweig. Characteristisch übergeht Isaacsohn (Band I S. 29) in dem entscheidenden Satze der von ihm abgedruckten Geheimerathsordnung, welcher als Zweck der neuen Einrichtung „die Fortstellung bemeldeter hochangelegener Sachen" (d. h. der unmittelbar vorher genannten preußischen, jülichschen, straßburgischen und jägerndorfischen Sache) angibt, das Wort „bemeldeter". (R. 21 n. 135, Originalinstructionen fol. 14. Vergl. auch Klaproth S. 87.) Besser, aber doch nicht völlig befriedigend, ist die Darstellung Cosmar's bei Klaproth S. 86 flg. Nur bei Buchholtz (Bd. 3 S. 534) findet sich mit kurzen Worten die richtige Auf-

bedarf deshalb eines nähern Eingehens auf diesen für die ganze Entwickelung der künftigen obersten Landescentralbehörde wichtigsten Punkt.

Der Wortlaut der Geheimerathsordnung läßt über die Beschränkung der Competenz des Geheimenrathes keinen Zweifel. Als Motive der zu treffenden Neuorganisation stellt der Kurfürst die oben bereits hervorgehobenen beiden Momente voran: die gegenwärtige Ausdehnung seiner Hausmacht und die schwebenden Exspectanzen ihres demnächstigen weitern Wachsthums. Er beginnt: „Als wir uns zu Gemüth gezogen, daß Gott der Allmächtige Uns in das Amt der Obrigkeit und hohe Kurfürstliche Dignität gesetzt und mit ansehnlichen weitläufigen Landen und Leuten gesegnet, dafür wir seiner göttlichen Allmacht billig von Herzen Dank sagen, sondern auch dabei erwägen, daß wir ganz hoch angelegene beschwerliche Sachen auf uns liegen haben, besonders die Preußische, Jülichsche, Straßburgische[1]) und Jägerndorfsche und jede insonderheit (von) der Wichtigkeit, daß wir guten reifen Rathes und getreuer Leute wohl bedürftig, haben wir nach Exempel anderer wohlbestellten Politien und Regimenter für hoch nothwendig angesehen, zu mehrer Fortstellung bemeldeter hochangelegenen Sachen etliche Verfassungen, dadurch dieselben mit guter Ordnung berathschlagt und desto schleuniger expedirt werden mögen, anzuordnen . . ., dazu unsere getreuen Räthe . . . ihnen angelegen sein lassen werden, unser Bestes nicht allein zu wissen, sondern auch bei mehr angeregtem unserm beschwerlichen Zustand desto emsiger sich bemühen, damit uns solcher leichter gemacht . . . und wir obengedeutete beschwerliche Sachen, daran uns und unsern Hause so hoch und viel gelegen, jetziger Zeit auf dem Halse liegen haben, die . . . in Verschwiegenheit . . . ohne einigen Verzug . . . vollführt werden müssen, daß wir demnach zu mehrer Beförderung derselben . .

---

fassung wenigstens angedeutet, wenn er sagt, daß Joachim Friedrich dem neuerrichteten Geheimenrathe „die sich täglich mehrenden Staatsangelegenheiten mit auswärtigen Höfen“ übertragen habe. Ebenfalls nicht zutreffend ist u. E. der Satz bei Bornhak Bd. 1 S. 247. 308 flg., der Geheimerath lege die erste Bresche in das ständische System.

[1]) Im Original (R. 21 nr. 135 fol. 14) ist — abweichend vom Entwurfe — „Straßburgische“ gestrichen. Sie galt durch den Vergleich vom November 1604 (Buchholtz Bd. 3 S. 515) als nach Abfassung des Entwurfs der Geh. R.-Ordnung erledigt.

für rathsam angesehen, einen geheimen Rath zu diesen und andern dergleichen geheimen und uns angelegenen Sachen mit unserm Oberkämmerer Hieron. Schlicken, Otto Heinrich von Pylandt, Johann von Löben, unserm Kanzler, Christoph von Waldenfels, Hieronimus von Dießkau, Dr. Christoph Benekendorf, unserm Vicekanzler, Dr. Friedrich Pruckmann, Ern[1]) Joachim Hübner, Simon Ulrich Pistoris zu bestellen, welche uns insgesammt hierauf sonderbare Eidspflicht ablegen, fürder solchem geheimen Rath beständig beiwohnen und neben dem, was verschwiegenen geheimen Räthen, .. obliegt, auch nachfolgende Punkte in Acht nehmen sollen."

Dieser Eingang der Geheimerathsordnung ergibt, daß in den Geschäftskreis der neu bestellten Behörde lediglich die schwebenden Fragen der äußern Politik und andre dergleichen etwa auftauchende wichtige Fragen fallen sollten. In der Sprache der damaligen Zeit waren das den Kurfürsten persönlich („Uns") angelegene Sachen. Solche Sachen kannte schon Distelmeier's „Ordnung der Räthe des Kammergerichts" von 1562[2]); danach sollten „Unsere wesentlichen Hofräthe täglich in der Rathstube erstlich Unsere Sachen berathschlagen" und dann das Resultat ihrer Berathschlagung, „sofern ohne Unser Vorwissen nicht mag Bescheid gegeben werden", in der üblichen täglichen Audienzstunde vortragen, die unbedenklichen Sachen aber selbst erledigen. Nur eine nähere Ausführung und Präcisirung dieses Gedankens ist der Inhalt der Geheimerathsordnung. Das „Exempel andrer Politien", auf welche sie sich beruft, weist zunächst nach Sachsen und dem im Jahre 1574 gestifteten Dresdener Geheimenrathe, zu welchem ja der Administrator von Magdeburg nähere Beziehungen gehabt hatte, sowie auf ältere analoge Einrichtungen[3]) hin. Wie die Dresdener Kanzlei um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts das Vorbild der Berliner Kanzlei abgegeben hatte, so lieferte der Dresdener Geheimerath nunmehr das Vorbild des Berliner Geheimenrathes, und es dämmerte schon die Ahnung auf, daß die Territorien nicht mehr ein bloßes Conglomerat von „Landen", sondern daß sie „Politien und Regimenter", oder wie wir heute

---

[1]) Siehe oben S. 7.

[2]) Siehe oben S. 215.

[3]) M. C. Lindau, Geschichte von Dresden. Dresden 1885 S. 329. Auch oben S. 42.

sagen würden „Staaten und Staatsregierungen" seien. Die zu geheimen Räthen außer dem Kanzler gewählten acht Personen repräsentirten zur einen Hälfte den Adel, zur andern den gelehrten Juristenstand; der Kanzler vereinigte in sich beide Stände. Der Oberkämmerer als Erster des gesammten Hofstaates und als besondere Vertrauensperson des Kurfürsten wurde Vorsitzender, sein Stellvertreter sollte der Obermarschall, Kriegsoberster und Kammerrath Bylandt sein, ein Mann, der als Gesandter vorzugsweis in Sachen der jülichschen Erbschaft thätig gewesen war; er vertrat hauptsächlich die Kriegs- und Finanz-Interessen im Geheimenrathe[1]). Dann folgte dem Range nach der Kanzler; an ihn geht der Vorsitz über „in eines oder des andern (seiner beiden Vormänner) Abwesen", er als der in der Rechtspraxis Geschulte hat aber, gerade wie der Reichserzkanzler auf dem deutschen Reichstage[2]), die Fragen (propositiones) zu formuliren, welche zur Abstimmung gebracht werden sollen; das war eine Aufgabe, die der Oberkämmerer so wenig als der Obermarschall lösen konnte; ihr Vorsitz bedeutet nur, daß sie die vom Kanzler gestellten „propositiones" zur Abstimmung zu bringen und die Vota der Einzelnen zu sammeln haben. Die nach dem Kanzler folgenden beiden adligen Räthe sind aus Magdeburg mit herüber gekommen; Christoph von Waldenfels, aus dem alten fränkischen Geschlechte, welches den ersten hohenzollernschen Kammermeister und Kammerrichter lieferte[3]), war erst ansbachischer, dann magdeburgischer geheimer Kammerrath gewesen; seit dem Regierungsantritte Joachim Friedrich's diente er als dessen „geheimer Rath von Haus aus"[4]) und wurde namentlich in der preußisch-polnischen Angelegenheit verwandt. Schlick, Bylandt, Waldenfels und Dieskau repräsentirten demnach neben dem Kanzler die in den brennenden Fragen der Hauspolitik thätigen Hof-Diplomaten, sie waren bereits „geheime Räthe" und sie waren als solche aus den Zeiten der Administration des Stiftes durch Joachim Friedrich übernommen. Wenn ihnen zunächst 1602 Benekendorf und nunmehr Bruckmann, Hübner und Pistoris als bürgerliche geheime Räthe zugesellt wurden, so bestätigt das die Annahme, daß es sich

[1]) Klaproth S. 313. 314. Isaacsohn Bd. 2 S. 30.
[2]) Lorenz, Pr. Jahrb. S. 502.
[3]) Siehe oben S. 77. 109.
[4]) Isaacsohn Bd. 2 S. 31.

wesentlich bei der neuen Schöpfung des Geheimenrathes darum handelte, in den ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten, über welche der Kurfürst zu verfügen hatte, den bisher mit den großen schwebenden Fragen beschäftigten Diplomaten eine juristische Stütze zu schaffen.

Die erforderlichen Regierungsmaaßnahmen wollte der Kurfürst gründlich und collegialisch unter Erwägung namentlich aller in Betracht kommenden juristischen Bedenken beschlossen haben. Er mochte weder mit den Diplomaten allein jene Angelegenheiten erledigen, noch dieselben den regelmäßigen Sitzungen der Rathstube überweisen, an welchen Bruckmann, Hübner und Pistoris zudem nur bezüglich der Justizsachen theilnahmen. Es wurde deshalb vorgeschrieben, daß im Geheimenrathe der „Schluß", „wenngleich die Vota mehr ponderirt als numerirt werden sollen", nach der Stimmenmehrheit zu fassen und, sofern ein einhelliger Schluß nicht zu Stande komme, schriftlich mit den Gründen für und wider dem Kurfürsten zu berichten sei. Auch das entsprach im Wesentlichen den Vorschriften der Ordnung der Räthe des Kammergerichts von 1562, nur sah diese noch von einem schriftlichen Vortrage der nicht einhellig gefaßten Beschlüsse ab; damals genügte der mündliche Vortrag darüber in den täglichen Audienzen, welche der Kurfürst seinen Räthen gewährte. Was mit den einhellig gefaßten Beschlüssen zu geschehen habe, sagt die Geheimerathsordnung nicht, sie sagt auch nicht, wie die Ordnung von 1562, daß die Räthe „Sachen, welche sie der Billigkeit nach bescheiden können", ohne des Kurfürsten Wissen abzumachen hätten. Die im Jahre 1604 schwebenden Angelegenheiten, welche die Gründung des Geheimenrathes veranlaßten, waren so wichtige, daß jeder darin gefaßte Beschluß der Billigung des Kurfürsten bedurfte; der Unterschied zwischen einheitlich zu Stande gekommenen Beschlüssen und Mehrheitsbeschlüssen war nur der, daß jene ohne nähere Begründung dem Kurfürsten in formulirter Fassung zur Unterzeichnung überreicht wurden, während ihm die Mehrheitsbeschlüsse nur in Form von „Bedenken" behufs eigner Entscheidung für die Ansicht der Majorität oder der Minorität vorzulegen waren.

Mit welchen einzelnen Angelegenheiten sich der Geheimerath zu befassen hatte, bestimmte der Kurfürst persönlich. Es konnte sich nur um Eingänge handeln, welche die Adresse des Kurfürsten trugen. Diese öffnete der Kurfürst, wenn er im Hoflager anwesend war,

und behielt sich vor, entweder alsbald selbst darüber zu entscheiden oder sie nach Deliberation mit denjenigen Räthen zu erledigen, welche er vor sich rufen lasse, oder endlich sie dem Geheimenrathe zur Behandlung zu übersenden. Bei Abwesenheit des Kurfürsten sollte der Kanzler oder der Vorsitzende des Geheimenrathes alle eingehenden Schreiben ausgeantwortet erhalten und in den Geheimenrath bringen.

Es könnte scheinen, daß mit der letztern Bestimmung alle Angelegenheiten, wegen deren persönlich an den Kurfürsten gerichtete Schreiben eingingen, der Entscheidung des Geheimenraths überwiesen wären. Das hätte im directen Widerspruche mit der Absicht gestanden, nur die gerade schwebenden und andere dergleichen hochwichtigen Sachen der Zuständigkeit des Geheimenrathes zu unterstellen. Deshalb bedurfte es näherer Erläuterung, wie sich der Geheimerath verhalten sollte, wenn Angelegenheiten vor ihn kamen, in denen sich seine Thätigkeit mit der der andern Rathscollegien möglicherweise berührte. Da kamen zunächst die Religionssachen in Betracht. Die Instruction lautete dahin, daß die geheimen Räthe, „weil die gefährliche Practiken der Papisten und Verfolgung unserer wahren Religion je länger je mehr gespüret und mit Gewalt durchgedrungen werden will", vornehmlich den Religionsfrieden zu erhalten und allem gefahrdrohenden Unheil mit gutem Rath zu begegnen trachten, daß sie aber „der Mißhelligkeiten in Religionssachen sich nicht anmaaßen, solche vielmehr in das Consistorium weisen sollen". Eine zweite Collision lag für den Geheimenrath nahe, nämlich die Collision mit den Kammer- und Amtsräthen. Der Kurfürst sah nicht allein für seine „Würde, Dignität und Unterhaltung", sondern auch zur „Fortstellung oftgemeldeter hochangelegener Sachen" den „nervum rerum gerendarum" mit Recht im Kammergute; das Geld für jene Zwecke aufzubringen und deshalb Verbesserungen im Lande anzubahnen, mußte die gleichmäßige Sorge sowohl der geheimen Räthe wie der Kammerräthe sein. „In dergleichen wichtigen Fällen" wird mit Rücksicht hierauf das „Zusammentreten beider Räthe", das heißt des Geheimenraths- und des Kammerrathscollegs, angeordnet, damit sie mit einander „einer einhelligen Meinung sich vergleichen".

Speciell wird dem Geheimenrath noch überwiesen die Abfassung der Correspondenzschreiben „mit den nächsten Gefreundten" des

Kurfürsten, die Sorge für Erhaltung des Reichswohlstandes und der Reichs-Constitutionen, die Sorge für Hebung des inländischen Handels, wozu namentlich die Oeffnung der gesperrten Schifffahrt nach Hamburg und Stettin beitragen werde, ferner „da in Friedenszeit des Krieges zu gedenken sei", die Sorge für die Landesdefension durch Festungsbau, durch ordnungsmäßige Vornahme der Musterungen und durch Beschaffung der Munition. In jenen Angelegenheiten soll der Geheimerath die vornehmsten Städte und Verständige aus der Ritterschaft, in diesen die bestallten Kriegsobersten und Kriegsverständigen gutachtlich hören.

Zum Schlusse folgt die Ermahnung zu getreulicher Dienstführung und Geheimhaltung der anvertrauten Geschäfte. Als Tage, an denen regelmäßige Sitzungen stattfinden, werden Dienstag und Donnerstag bestimmt; denn „wiewohl mehr angedeuteter unserer wichtigen Sachen Beschaffenheit erforderte, daß täglich Geheimerath gehalten werden möchte, müssen doch unser Kanzler und Andere dem Kammergericht und unsern Kammersachen beiwohnen"; die Concurrenz des Geheimenraths mit den Behörden, welchen die gewöhnlichen laufenden Geschäfte obliegen, läßt also wöchentlich nur einen zweimaligen Zusammentritt des Geheimenraths zu. Der Kurfürst nimmt persönlich an diesen Sitzungen theil; denn Dienstags und Donnerstags sollen ihm die Geheimenräthe Bericht erstatten, „wie es deliberiret, in den übrigen Tagen aber ihn soviel möglich verschonen". Außer jenen beiden Tagen sollen die geheimen Räthe je nach Bedürfniß der Sachen in der „geheimen Rathsstube" sich versammeln, auch wenn sie nicht vollzählig erscheinen können. Die durch andere Geschäfte öfter bedingte Abwesenheit des Grafen Schlick darf die Zusammenkunft des Geheimenraths weder an den Sitzungstagen noch sonst hindern.

So war neben die Kammeraths-, Kammergerichtsraths- und Consistorialraths-Stube die Geheimeraths-Stube getreten. Darin zeigte sich die Bildung des Geheimenraths in seiner äußeren Erscheinung. Seine innere Bedeutung darf nicht darein gesetzt werden, daß — nach Art etwa des heutigen Staatsministeriums — eine Behörde geschaffen sei, welcher die oberste Leitung sämmtlicher Landesangelegenheiten oblag. Die dem Geheimenrath überwiesenen Sachen waren nur die wichtigsten der sogenannten geheimen Sachen. Nichtsdestoweniger liegt im Geheimenrathe des Jahres 1604 der Keim

für die Bildung des Staatsministeriums, wie jedes einzelnen späteren Specialministeriums. Waren die wichtigsten Angelegenheiten von bestimmt ausgewählten Räthen des Kurfürsten zu bearbeiten, so mußten diese Räthe (die „geheimen Räthe") ein naturgemäßes Uebergewicht über die anderen Räthe erlangen. Damit stieg der Geheimerath zur angesehensten Rathsbehörde des Landes auf. Auch war der Begriff der ihm überwiesenen wichtigsten Landesangelegenheiten ein sehr elastischer. Im Jahre 1604 waren „die preußische, jülichsche, straßburgsche, jägerndorfsche und andere dergleichen Sachen" die wichtigsten. Was unter „dergleichen Sachen" zu verstehen sei, entschied, wenn er in Berlin anwesend war, der Kurfürst. In seiner Hand lag es, jede beliebige ihm zugehende Sache dem Geheimenrathe zu übertragen. War er abwesend, so hatte sich sogar zunächst der Geheimerath aller an den Kurfürsten eingehenden Sachen anzunehmen, nur war ihm die Weisung ertheilt, speciell der Kirchensachen sich zu enthalten. Von Justizsachen redet die Geheimerathsordnung nirgends. Daß sie nicht vor den Geheimenrath gehören sollten, war selbstverständlich; es brauchte nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Aber immerhin gab der Geschäftsgang des Geheimenrathes eine Handhabe, entweder dafür, daß der Kurfürst selbst eine eingehende Justizsache dem Geheimenrathe zuwies, oder daß bei Abwesenheit des Kurfürsten der Geheimerath eine Justizsache als eine geheime, dem Kurfürsten hochangelegene Sache vor sich zog, selbstverständlich nicht um sie „gerichtlich", sondern um sie außergerichtlich, „in der Güte" zu verabschieden. Insofern, aber auch nur insofern, eröffnete die Geheimerathsordnung den Weg, im Geheimenrathe alle wichtigen Staatsangelegenheiten zu concentriren, das heißt, den Geheimenrath zu einer die Leitung aller Staatsangelegenheiten in sich vereinigenden Centralbehörde umzugestalten.

Der Kanzler nahm im Geheimenrathe nicht die formell leitende, aber die materiell wichtigste Stellung ein; so wenig er bisher an der Spitze sämmtlicher Hofräthe stand, so wenig tritt er jetzt an die Spitze der geheimen Räthe, aber er bleibt an der Spitze der mit Justizangelegenheiten befaßten Räthe und damit an der Spitze des Kammergerichts. Hierdurch löst sich sichtbarer, als es früher geschehen, seine Thätigkeit in Rechtshändeln von seiner Thätigkeit in Staatshändeln ab, und Scheplitz konnte im Jahre 1607 mit vollem Rechte den Satz als Norm des brandenburgischen öffent-

lichen Rechts aussprechen[1]): constat in aula potentissimi Electoris nostri officium cancellarii esse summum, administrationem justitiae quod attinet.

Die Justizangelegenheiten, namentlich soweit sie gerichtlich zu entscheidende („streitige") Sachen betrafen, lagen also außerhalb der Thätigkeit des Geheimenraths. Darum wandte sich ihretwegen der Kurfürst (unmittelbar nach Erlaß der Geheimerathsordnung) an seine Räthe besonders. Am 25. Dezember 1604 war die Geheimerathsordnung unterzeichnet; am 26. Dezember folgte das nachstehende Schreiben an sämmtliche Räthe des Hofes[2]):

„Wohlgeborne Ehrnueste hochgelerte Rethe vnd liebe getrewen, Wir wißen vns in gnadenn zuerinnern, Das wir nunmehr mit euren Persohnen vnsern geheimen Rath bestallett, Machen vns auch keinen zweifel, Ihr werdet euch alle dabei vorgehendte sachen vnser gnedigsten verordnung gemäß ... empfohlen sein lassen, Alß aber auch die notturfft erfordertt, Das zu beforderung der Lieben Justitien vnd vnser Vnterthanen streitiger sachen vnser Cammergericht seinen stercken[3]) Lauf habe, damit Niemand ... beschweret ... werden möge, So ist vnser gnedigster will vnd meinung, Das denselben wie bißanhero vnser Canzler Johan von Löben, Johan von Kotteritzsch, Doctor Arnoldus de Reyger, Doctor Crystoph Benekendorff, Vicekanzler, Doctor Friedrich Pruckmann, Doctor Joh. Koppen der Junger, Doctor Joachim Kemmitz, Simon Ulrich Pistoris, M. von Kotteritzsch, Dr. Peter Müller vnnd Joachim Hübner beiwohnen sollen ... Wollet demnach verordnen, das es vorters mit der Besitzung möge also gehalten werden, Sondern euch auch von ermelten vnsern Canzler vnd Kammergerichts Rethen, die mengel, so etwa ... beim Cammergericht vorgehen, referiren lassen, vorters Ingesambt ... wie dieselben zu reformiren, .. vf bequehme mittell gedenckenn vndt vns dieselbe vnterthenigst eröffnen, Wollen wir ... darauf in gnaden resoluiren, Dieweill auch Hans v. d. Schulenburgk vnd Christoph v. Behren ... Ihrer wesentlichen Dienerschaft ... erlassen, wollet ihr vns ein zwen oder mehr qualificirte vom Adell ... vorschlagen."

---

[1]) S. 58.

[2]) R. 21 n. 135. Concepte fol. 11.

[3]) D. h. stracken.

Das Schreiben ergibt, daß zwölf Räthe, und zwar acht gelehrte und vier von Adel, unter Vorsitz des Kanzlers das Kammergericht bilden sollten; außer dem Kanzler gehörten vier der gelehrten Räthe dem Geheimenrathe an, die andern vier gelehrten Räthe dem Consistorium. Demnach gliederten sich die zwölf Kammergerichtsräthe in drei gleichstarke Abtheilungen, von denen die eine, aus den adligen Räthen bestehend, ihre Hauptthätigkeit am Hofe und nur die andern beiden im Kammergericht selbst, zugleich aber nebenher zur Hälfte im Geheimenrathe, zur Hälfte im Consistorium fanden.

Offensichtlich hingen diese Einrichtungen mit den Reversirungen des Jahres 1602 zusammen. Weitere Reformen blieben vorbehalten. Sie mußten zunächst auf eine anderweite Ordnung der Supplicationsinstanz abzielen. Denn wenn der Kurfürst versprochen hatte, die Supplicationen durch Räthe erledigen lassen zu wollen, „welche in vorhergehenden Urtheilen nicht gesessen", so war es schwierig, solche Räthe zu finden, nachdem die tüchtigsten Mitglieder des Kammergerichts in den Geheimenrath berufen waren, welcher principiell mit Justizsachen sich nicht zu befassen hatte.

Es blieben folgende Wege: mit der Entscheidung concreter Supplicationssachen konnte der Kurfürst die im Geheimenrath sitzenden oder die bei Erlaß der betreffenden kammergerichtlichen Urtheile zufällig unbetheiligt gewesenen Kammergerichtsräthe „absonderlich" betrauen; er konnte ferner für die Supplicationssachen ein neues Colleg, d. h. eine über dem Kammergericht stehende Appellationsinstanz bilden; endlich konnte er die Supplicationssachen in den Geheimenrath ziehen.

Auf dem Landtage zu Ruppin im Jahre 1606 kam von neuem der 1602 zugesagte „Appellations-Rath" zur Sprache. Diese Forderung der Stände war aber auch jetzt noch der Zeit zu sehr voran; der Kurfürst entschuldigte sich mit dem Mangel brauchbarer Subjecte unter den Ständen, um ein solches Appellationsgericht zu bilden; offenbar hatte er wenig Neigung, die Rechtsprechung oberster Instanz von seiner Person oder von der seiner nächsten, in jedem Einzelfalle zu committirenden Räthe loszulösen. Es blieb dabei, die Entscheidung der Supplicationen „absonderlich verordneten Räthen" zu übertragen, so schwierig es oft sein mochte, in voriger Instanz unbetheiligt gewesene oder mit den Geheimenrathsgeschäften nicht allzusehr belastete zu finden, bis später, wie wir sehen werden,

auch Supplicationssachen in den Geheimenrath gelangten. Im Jahre 1605 begnügte man sich mit „fleißiger Bestellung" einerseits des Kammergerichts, andrerseits des Geheimenraths und nahm dann die auswärtigen Händel energischer in Angriff.

Wenige Tage nach der Neuconstituirung des Geheimenrathes und des Kammergerichts befand sich der Kanzler auf der Reise zum Warschauer Reichstage, welcher dazu bestimmt war, die brandenburgischen Ansprüche auf die preußische Curatel und auf die Anerkennung der künftigen Erbberechtigung zu regeln. Noch im nämlichen Jahre folgte die Fortsetzung dieser Verhandlungen in Krakau [1]). Es gelang Löben, auf beiden Versammlungen die preußische Sache so zu befördern, daß der König von Polen dem Kurfürsten nicht blos die Curatel verliehen, sondern auch das ganze Successionswerk „auf gute Handlung" [2]) gestellt hatte [3]). Des Kanzlers Belohnung war die Zusicherung eines Capitals von 20000 Gulden (19. September 1605), der Art, daß er 10000 fl. irgendwo aufnehmen möge, damit sie dann sobald als thunlich aus der jetzt des baaren Geldes entbehrenden Kammer- und Hofrentei erstattet würden, während die übrigen 10000 fl. spätestens ein halb Jahr nach empfangenem Lehnbrief aus der preußischen Rentkammer abgetragen werden sollten. Am 9. October 1605 erschien der erste brandenburgische Kurfürst in Königsberg, um den Besitz des Landes zu ergreifen und seine Regierung dort einzurichten; die Belehnung durch die Krone Polen verzögerte sich aber so, daß Joachim Friedrich sie nicht mehr erlebte [4]).

In demselben Jahre 1605 brachte Otto von Bylandt als brandenburgischer Gesandter ein Bündniß im Haag zu Stande, welches die demnächstige Besitzergreifung Jülichs durch den Kurprinzen zu sichern bestimmt war [5]); von Jägerndorf ergriff der Kurprinz im Jahre 1607 Besitz, und die straßburgische Frage hatte durch den schon vor Erlaß der Geheimerathsordnung unterzeichneten Hagenauer Abfindungsvertrag vom 22. November 1604 ihre Lösung gefunden [6]).

---

[1]) Buchholtz Bd. 3 S. 534. Urkunden und Actenstücke Bd. 10 S. 18.

[2]) D. h. auf vergleichsweise Erledigung.

[3]) R. 9 J. 1. J. von Löben's Bestallung 2c. fol. 30.

[4]) Buchholtz Bd. 3 S. 518. Droysen Bd. II, 2 S. 399.

[5]) Buchholtz Bd. 3 S. 516. 517.

[6]) Buchholtz Bd. 3 S. 515.

Die dem Geheimenrath bei seiner Gründung gestellten Hauptaufgaben waren also im Jahre 1607 bis auf die Vollziehung der Belehnung mit Preußen soweit erledigt, als sie erledigt sein konnten; der thatsächliche Anfall Jülichs und Preußens hing von dem Ableben der zeitigen Besitzer ab; die Thätigkeit des Geheimenrathes hatte daher in gewissem Sinne schon vor dem am 18. Juli 1608 plötzlich eintretenden Tode Joachim Friedrich's ihren Abschluß gefunden. In dem Personalbestande war inzwischen bereits eine wesentliche Veränderung eingetreten[1]: Joachim Hübner war 1606, nachdem er noch eine „Begnadigung" von 3000 Thalern erhalten, in dänische Dienste gegangen, und Christoph Benekendorf war am 26. Juli desselben Jahres gestorben. Neue Mitglieder statt der ausgeschiedenen wurden nicht berufen, nur rückte Bruckmann, zunächst auf sechs Jahre, als Vicekanzler in Benekendorf's Stellung ein. Das hatte aber nur Bedeutung für den Vorsitz im Kammergericht; hinsichtlich des Geheimenraths änderte sich dadurch nichts[2].

Fehlten aber schon seit 1606 ständig zwei Mitglieder im Geheimenrathe und waren andere, wie es häufig vorkam, in Verschickungen auswärts, so ist es erklärlich, daß die Sitzungen, welche die Geheimerathsordnung vorschrieb, nicht regelmäßig mehr gehalten wurden, zumal der nächste Zweck, zu dessen Erreichung der Geheimerath entstand, erfüllt war: „Joachim Friedrich überließ in den letzten Jahren seiner Regierung Vieles einigen wenigen Staatsbeamten, denen er sein besonderes Vertrauen geschenkt hatte ..., jene Männer setzten ihre Meinungen in den Geheimenrathsversammlungen ziemlich willkürlich durch, ja die Sitzungen wurden schließlich höchst selten oder nur höchst unordentlich gehalten[3]." Löben gab beim Regie-

[1] Hymmen B. 4 S. 239. Klaproth S. 316.

[2] Dies besagt die Bestallung (R. 9 J. 6 fol. 15. 27): „Nachdem wir (Joachim Friedrich) eine hohe notturfft befunden vnd zu sein erachtet, das vnser Cammergericht anderweit nach absterben weilandt vnsres ViceCantzlers Dr. Christophori Beneckendorfs wieder mit einem ViceCantzler bestellet vnd versehen, das wir demnach den hochgelerten vnsern geheimen und Cammergerichtsrath Ehrn Friederiche Pruckmann, der Rechten Doctorn in Gnaden behendlet, das er sich zu vnsern ViceCantzler vf 6 Jahr lengk bestelln und annehmen lassen, dergestalt daß er ... vnser Cammergerichtsrathstube mit Fleiß abwartten helfen, dabei er dann auch nicht weniger, was ihm wegen vnserer geheimen Rathsbestallung und des Quartalgerichts obliegt, acht haben soll."

[3] Klaproth S. 110.

rungsantritte Johann Sigismund's selbst zu, daß außer ihm nur noch Ein Geheimerath in Berlin anwesend sei[1]).

Es kann also keine Rede davon sein, daß Joachim Friedrich im Geheimenrathe seinem Nachfolger eine fest gefügte oberste Behörde als Stütze im Regierungshaushalte hinterließ. Die Geheimerathsordnung hatte nur einen ersten Versuch gemacht, eine solche Behörde dauernd zu schaffen; die Zeit war noch nicht dazu angethan, daß der Versuch gelang. Die Behörde hatte ihre Schuldigkeit gethan, sie stand dermalen mehr auf dem Papier als in der Wirklichkeit. Gleichwohl hat der in der Geheimerathsordnung zum Ausdruck gebrachte Gedanke seine hohe Bedeutung für die Entwickelung des preußischen Staatsrechts gehabt. Er entsprang dem Bedürfnisse, die Entscheidungen in den wichtigsten politischen Actionen von collegialischen Erwägungen und Beschlüssen abhängig zu machen, welche auf juristische Gründe sich stützten. Das „gelehrte" Recht, schon längst in den höheren Gerichten für Streitigkeiten der Privaten angewendet, hatte nunmehr seinen formellen Einzug in das Bereich staatsrechtlicher Angelegenheiten gehalten. Wie dort sollte jetzt auch hier schriftlich mit Darlegung von Gründen und Gegengründen procedirt, referirt und votirt werden. Aber nicht blos die theoretische Bedeutung, welche hierin liegt, hat die Geheimerathsordnung für die Zukunft gehabt, sondern auch die practische, daß sie wesentlich dazu beitrug, die bei Beginn der Regierung Joachim Friedrich's aufgetauchten „hochangelegenen Sachen" theils befriedigend abgeschlossen, theils dem befriedigenden Abschlusse nahe in die Hände des Nachfolgers zu legen, sodaß diesem nur übrig blieb, zu ernten, was sein Vorgänger gesät hatte. Obwohl Joachim Friedrich und sein Sohn Johann Sigismund diejenigen unter den Hohenzollern sind, welche am kürzesten das Scepter der Mark führten, ist hiernach doch die Herrscherzeit Beider für die künftige Entwickelung des Staates von nennenswerther Bedeutung.

[1]) Klaproth S. 127.

2. Capitel.
Zerfall des Geheimenrathes unter Johann Sigismund.

Die wichtigen Acte, welche sich unter Johann Sigismund vollzogen, waren der Anfall Jülich-Cleves (1605) und der Anfall Preußens (1618); zwischen beide Ereignisse fiel des Kurfürsten Uebertritt zur reformirten Confession (1613), welcher ebenwohl durch die Politik Joachim Friedrich's als vorbereitet gelten kann. Man hätte denken sollen, daß der Sohn die vom Vater gewiesenen Wege mit Hülfe der von jenem ausgewählten Persönlichkeiten weiter gewandelt wäre, da diese Wege zu erfolgreichen Zielen zu führen versprachen. Aber das Gegentheil war der Fall. Weder der Geheimerath, noch die Männer, welche Joachim Friedrich's Vertrauen genossen, fanden bei Johann Sigismund Beifall. Sein Vertrauter war Adam Gans Edler zu Putlitz. Auf der Reise nach Preußen wurden sie Beide von der Nachricht, daß Joachim Friedrich gestorben sei, überrascht. Putlitz erhielt als „Erbmarschall und Geheimer Oberkammerrath"[1]) sofort den Auftrag, als Statthalter in die Mark zurückzukehren und die Regierung in die Hand zu nehmen, auch das Leichenbegängniß zu leiten. Johann Sigismund, der sich schon als Kurprinz vorzugsweis mit der „preußischen und der jülichschen Sache" beschäftigt hatte[2]), blieb noch in Preußen, bis am 25. März 1609 sich durch den Tod des Herzogs von Jülich die rheinische Erbfolge eröffnete. Er vermerkte hier alsbald „ungern", daß im Geheimenrathe „etliche Wenige sich der Censur und Ausschlagens aller Sachen allein anmaßen, Andere nicht hören oder deren wohlmeinende Erinnerungen nicht zulassen wollen"[3]); Einer solle den Andern vertragen . . ., „deswegen denn auch in wichtigen Sachen nichts zu Papier zu bringen sei, wenn es nicht zuvor wohl erwogen und einstimmig beschlossen". Täglich sollten die Geheimenräthe (Sommers von 7, Winters von 8 Uhr ab) Sitzung halten, wenn nöthig auch Nachmittags; für die jülichsche Sache wurde eine Commission aus Dieskau und Pistoris, für die preußische aus

[1]) Mylius Bd. VI, 1 Sp. 210.
[2]) Buchholtz Bd. 3 S. 542.
[3]) R. 21 n. 135 vol. 1 fol. 40. — Klaproth S. 111. 319.

Bruckmann und den beiden neu in den Geheimenrath berufenen Dr. Kohl und Dr. Moritz unter dem Vorsitze von Wedigo Reyman und Gans zu Putlitz gebildet. Damit war der Geheimerath Joachim Friedrich's aufgelöst. Wie zehn Jahre zuvor Schlick und Löben, die von Joachim Friedrich Bevorzugten, beim Leichenbegängnisse Johann Georg's die Zügel ergriffen und unter den obersten Beamten aufgeräumt hatten, so wiederholte sich jetzt ein ähnlicher Vorgang. Die einleitenden Worte jener eben mitgetheilten Eröffnung an den Geheimenrath richteten ihre Spitze gegen Schlick und gegen den bei Manchen wegen seines Ehrgeizes und seiner Herrschsucht wenig beliebten Kanzler [1]). Schlick verzog alsbald auf seine Güter [2]). Löben wollte den Wink, daß er aus dem Dienste scheiden solle, nicht verstehen; er wartete neun Monate lang auf eine Bestimmung, was mit ihm geschehen solle; dann bat er darüber schriftlich um Bescheid. Der Vicekanzler Bruckmann und der Landvogt erhielten den Befehl, den Kanzler vor sich zu fordern und ihm anzuzeigen, daß er unter gewissen vom Kurfürsten dictirten Bedingungen seines Amtes enthoben sei. Die Bedingungen waren Belassung der Lehngüter Plumberg, Falckenberg und Wernitz, welche Löben von Joachim Friedrich erhalten hatte [3]), gegen Rückgabe der zwei Schuldverschreibungen von 1603 und 1605. Das bedeutete den Widerruf der von Joachim Friedrich gemachten Capital-Schenkungen [4]). Hierauf ging Löben ein, obwohl er geltend machte, daß er gar nicht „nude et simpliciter" um seinen Abschied, sondern nur um Auskunft über seine Verwendung gebeten habe. Der von ihm verdrängte Christian Distelmeier trat nun wieder als Rath in Dienst; aber nicht als Kanzler. Das Amt des letztern blieb bis 1616 unbesetzt; es wurde vom Vicekanzler, wie einst zu Weinleb's Zeit, verwaltet. Löben nahm auf seinem Lehngut Blumberg seinen Wohnsitz, bis er zwanzig Jahre später unter Georg Wilhelm während der Wirren des dreißigjährigen Krieges wieder als

---

[1]) Klaproth S. 125. 126. Preußischer Hausfreund 1810 S. 218.

[2]) Dazu s. Märcker in der Ztschr. für Preuß. Gesch. Bd. 3 S. 137 flg.

[3]) Diese Belassung versprach Johann Sigismund durch Erneuerung der Belehnung zu vollziehen. Vergl. oben S. 278.

[4]) Vergl. oben S. 293. 305. Bruckmann's eigenhändigen ausführlichen Bericht über diese Vorgänge s. R. 9 J. 1, Johann v. Löben betr., fol. 33 flg. (datirt vom 18. April 1609).

geheimer Rath herangezogen wurde, so daß sich Distelmeier's Geschick auch in diesem Punkte an ihm wiederholte.

Ein Geheimerath mit täglichen Sitzungen und mit zwei abgetrennten Commissionen, von welchen die eine die preußischen, die andere die jülichschen Angelegenheiten zu bearbeiten hatte, war etwas wesentlich Verschiedenes von dem Geheimenrathe, wie ihn sich Joachim Friedrich gedacht hatte. Höchstens boten jene Commissionen insofern eine Analogie des letztern Geheimenrathes, als sie für Erledigung desjenigen Restes von Geschäften bestimmt waren, welche der Geheimerath Joachim Friedrich's von den ihm zunächst gestellten Aufgaben unerledigt gelassen hatte. Der daneben nominell in Function gebliebene „Geheimerath" war lediglich die Erneuerung der alten Rathstube, in welcher täglich sämmtliche anwesende Räthe zur Berathung sämmtlicher Staatsangelegenheiten sich einfanden. Auch die Abschaffung der schriftlichen Berichte bei Mehrheitsbeschlüssen war eine Rückkehr zur Vergangenheit.

Die zu lösenden Hauptaufgaben — Besitzergreifung Jülich's und Belehnung mit Preußen — waren hiernach der Beschlußfassung des Geheimenrathes entzogen und „besonders Verordneten" überwiesen. Zugleich sandte der Kurfürst seinen Bruder Markgraf Ernst nach dem Rhein und ging selbst wiederholt nach Preußen. Auch Pfalz-Neuburg eilte, von Jülich Besitz zu ergreifen; der Reichshofrath beanspruchte die Entscheidung und ernannte einen Oesterreicher, den Erzherzog Leopold, zum Commissar in Jülich; es drohte dem Kurfürsten die Acht; der Krieg war unvermeidlich; er erheischte ständische Geldverwilligungen. Um in Berlin solche zu erlangen, mußte Christian Distelmeier's Popularität nutzbar gemacht werden[1]); ihr gelang es durchzusetzen, was Bruckmann, dessen Amtes es gewesen wäre, auf dem Landtage das Wort zu führen, nicht hätte erreichen können; der Vicekanzler war des Calvinismus verdächtig und darum wenig beliebt. Von Distelmeier wußte man allgemein, wie streng er an der augsburgischen Confession festhielt. Sodann gingen Gesandtschaften hin und her, bald nach Preußen, bald nach Jülich, bald an den Kaiserhof nach Prag; neue Persönlichkeiten tauchten auf: Sigismund von Götze, der spätere kurfürstliche Kanzler, ging mit Johann

---

[1]) Droysen Bd. II, 2 S. 418.

Köppen dem Jüngeren 1609 in Sachen Jülichs nach Prag; in Jülich lernte Markgraf Ernst den Grafen Adam zu Schwarzenberg, der damals als geheimer Rath in dortigen Diensten stand und nachher zu so machtvoller Stellung am Berliner Hofe berufen wurde, kennen und schätzen; von Preußen her kam Burggraf Abraham von Dohna, der ersten dort zum Calvinismus übergetretenen Familie angehörig[1]) und als geschickter Unterhändler in Polen erprobt, an den Berliner Hof[2]). Ihm hauptsächlich, im Verein mit dem aus dänischen wieder in brandenburgische Dienste zurückgekehrten Joachim Hübner gelang es, auf dem Reichstag zu Warschau (1611) die Belehnung Johann Sigismund's zu Stande zu bringen. Der Kurfürst begab sich zur Lehnsempfängniß dorthin (November 1611). Er ließ in der Mark wiederum Adam zu Putlitz als Statthalter zurück mit der schon drei Monate zuvor entworfenen Instruction[3]), „nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen den Comthur von Lietzen Adam von Schlieben, den Hauptmann der Altmark Thomas von dem Knesebeck und den Hauptmann zu Corin Berndt von Arnim zuzuziehen, „den ganzen statum reipublicae concernirende Sachen" aber „an den Kurfürsten von Sachsen oder den Erzbischof von Magdeburg gelangen zu lassen".

Damit war der Anfang einer langen Reihe von schriftlichen, bald mehr, bald weniger ausführlichen Instruktionen gemacht. Dieselben ziehen sich seit dem Anfalle des vom Hauptlande entfernt liegenden Preußens und dann seit den beginnenden Kriegsunruhen bis weit in die Regierungszeit des großen Kurfürsten hinein. Sie sind von besonderer Bedeutung für die Entwickelung der preußischen Centralverwaltung, weil sie eine Reihe von wichtigen Grundsätzen aufnehmen, deren Befolgung den Statthaltern zur Pflicht gemacht wird. Zugleich ergeben sie ein naturgemäßes Zurückdrängen der Thätigkeit des Geheimenrathes, wenn nicht überhaupt, so doch mindestens während dauernder Statthalterschaft. Wird der Statthalter angewiesen, zu seiner Unterstützung außerhalb Berlins seßhafte märkische Hauptleute heranzuziehen und die wichtigsten Staatsangelegenheiten benachbarten Fürsten zur Entscheidung vorzulegen, so fehlt daneben für eine im Sinne der Geheimerathsordnung von

[1]) Hering S. 18.

[2]) Klaproth S. 318. 319. 338. Buchholtz Bd. 3 S. 548.

[3]) R. 21 n. 135. Concepte fol. 13 (datirt 8. Aug. 1611).

1605 sich entfaltende Thätigkeit eines festgegliederten Geheimerathscollegs jeder Raum. Die einmal ernannten geheimen Räthe existirten zwar noch zum Theile, zum Theile mögen sie durch andre Räthe gleichen Titels ersetzt sein; aber ihre Function war die Erledigung der laufenden Geschäfte, und zwar wie früher mehr in Einzelarbeit, als in gemeinschaftlichen Sitzungen einer Collegialbehörde. Nebenher bestand das Kammergericht für die Justizsachen, deren die Instruction von 1611, gleich der Geheimerathsordnung von 1604, nicht erwähnt.

Zu der Zerfahrenheit der äußeren Verhältnisse, unter welcher der Gang der Verwaltung litt, kam die der innern, hervorgerufen durch die vermehrte Spannung zwischen Lutheranern und Reformirten, sowie durch das Hinneigen des Kurfürsten zu letzteren[1]). Markgraf Ernst war bereits im Jahre 1608 als Erster des Hauses zum Calvinismus übergetreten; pfälzischer und holländischer Einfluß am Rhein hatten das Ihre dazu beigetragen; der Burggraf von Dohna war zur selbigen Zeit in Preußen gefolgt[2]). Seit Ernst im Frühling 1613 plötzlich gestorben, hatte der Kurprinz Georg Wilhelm als Vertreter der brandenburgischen Interessen seine Residenz in Cleve genommen; auch er neigte sich den Reformirten zu; ebenso Markgraf Georg von Jägerndorf[3]). Die Berliner Räthe waren in ihrer Meinung getheilt und in wachsendem Zwiespalt[4]). Der Kurfürst aber, bald in Preußen, bald am Rheine, sah sich außer Stande, „seinen Hofstaat recht zu fassen und andere hochanliegende Sachen aus dem Grunde zu deliberiren“. Es war an der Zeit, wieder eine festgegliederte Centralbehörde in Berlin zu schaffen, und an deren Spitze einen ständigen Vertreter des Kurfürsten zu stellen. Zu diesem Zwecke berief Joachim Friedrich seinen Bruder von Jägerndorf nach Berlin. Der Markgraf verlangte, „daß ein recht consilium formatum hinwieder angerichtet und allerehestens solche Leute zugeordnet würden, die dem Werke ein Genüge zu thun vermöchten“. Dies versprach der Kurfürst. Auch ließ sich der Markgraf ferner zusichern, daß nicht etwa der Kurfürst oder die ihn begleitenden Räthe von auswärts her in den Gang der Geschäfte eingriffen, ohne den Stellvertreter und den Geheimenrath

---

[1]) Droysen Bd. II, 2 S. 418.

[2]) Buchholtz Bd. 3 S. 567.

[3]) Buchholtz Bd. 3 S. 568 Note.

[4]) Buchholtz Bd. 3 S. 550. Droysen Bd. II, 2 S. 429.

zu hören; ja sogar sollte der Kurfürst die ihm von Berlin aus vorgelegten Beschlüsse, wenn er Bedenken dabei finde, nicht ohne Weiteres ändern dürfen, sondern sich verpflichten, erst nochmals den Geheimenrath zu hören.

So entstand die von Bruckmann entworfene, vom Kurfürsten am 25. März 1613 zu Berlin vollzogene neue Geheimerathsordnung[1]), der beste Beleg für die Thatsache, daß der Geheimerath des Jahres 1605 nicht mehr existirte: der Kurfürst mit den Räthen, welche in seiner nächsten Umgebung waren, hatte die Geschäfte erledigt, ohne sich an den Geheimenrath zu kehren; der letztere war außer Function gesetzt. Eine von den Befehlen des abwesenden Kurfürsten und seiner Begleiter abhängige Regierung wollte Markgraf Georg nicht führen; die Maaßregeln, deren er sich vergewisserte, waren eine sehr wirksame Garantie dafür, daß er das Regiment in der Hand behielt. Der unter seine Leitung gestellte Geheimerath erschien für ihn als die beste Stütze. Gleichzeitig mit der Besetzung des Geheimenrathes wurde, genau wie im Jahre 1605, die Besetzung des Kammergerichts vorgenommen, auch in beide Körperschaften je eine Zahl von 16 Personen berufen, aber mit dem wesentlichen Unterschiede, daß außer dem Vicekanzler Bruckmann jeder von ihnen nur einem der beiden Collegien angehörte. In dem Geheimenrathe befanden sich sechs aus dem Adel-, und nur zwei (Bruckmann und Pistoris) aus dem Bürgerstande. So sehr galt dieser Geheimerath als eine neue Behörde, daß eine besondere Verpflichtung für nöthig erachtet wurde. Montags in den Ostern 1613 früh zwischen 7 und 8 Uhr leisteten den vom Kammersecretär vorgestabten Geheimerathseid Adam Gans zu Putlitz, Adam von Schlieben, Commentur, Hieronymus von Dieskau, Dr. Friedrich Bruckmann und Sigismund von Götze[2]). Die weiter noch Ernannten waren (außer dem bereits erwähnten S. U. Pistoris) Christian von Bellin und der Hofmeister Johann v. d. Borck; den Vorsitz führte Adam zu Putlitz. Als Mitglieder des Kammergerichts werden fünf adlige Räthe und drei bürgerliche verzeichnet[3]).

---

[1]) R. 21 nr. 135 vol. 1 fol. 43 flg. Klaproth S. 113.

[2]) Eigenhändige Notiz Bruckmann's unter der Registratur, welche die Eidesleistung des Jahres 1604 beurkundet. R. 21 n. 135 vol. 1 fol. 36.

[3]) Küster, Berlin Bd. 2 S. 465. Die adligen Räthe: Dr. Arnold (von) Reyger, Andreas Kohl, Hans Ernst von Schlieben, Busse von Guelen,

Daß Bruckmann als Vicekanzler nicht blos im Geheimenrathe, sondern auch im Kammergerichte sitzen sollte, ergibt die ihm vor Publication der neuen Geheimrathsordnung unterm 3. April 1613 wiederholt ertheilte Bestallung[1]) zum „geheimbten Kammerrath und Vicekanzler" mit der Verpflichtung, daß er „die geheimbte Rathstube, auch Cammergerichte nebst andern unsern hierzu bestellten geheimbten und Cammergerichtsräthen mit Fleiß besuchen, allen deliberationibus beiwohnen, auch alles verrichten soll, was in unserer Ordnung, die wir für unsern Geheimbten Rath . . . nunmehr publiciren werden, begriffen steht". Damals war gerade die mit ihm vereinbarte sechsjährige Dienstzeit abgelaufen. Wenn aber der Vicekanzler mit den Kammergerichtsräthen das Kammergericht zu besetzen hat, so ist er selbstverständlich, so lange ein Kanzler fehlt, der Gerichtsvorsitzende. Könnte darüber noch ein Zweifel sein, so schwindet er vor dem Zeugnisse eines Zeitgenossen, nach welchem das Kammergericht jenes summum dicasterium ist, „cui praeest cancellarius", und nach welchem der clarissimus procancellarius Pruckmannus „floret quoque hodie" (7. Januar 1622)[2]). In dem Kammergerichtsvorsitzenden allein vereinigte sich also noch die Eigenschaft eines Geheimeraths- und eines Gerichtsmitgliedes; von den übrigen Geheimenräthen war keiner zugleich Kammergerichtsrath. Damit ist die Trennung des Kammergerichts vom Hofe bis auf die Person des Vorsitzenden vollzogen. Noch zwei Jahrhunderte mußten vergehen, ehe es den Stürmen der napoleonischen Zeit gelang, auch den Vorsitz im Kammergericht, soweit er damals noch in seinen letzten, zur bloßen Form gewordenen Resten bestand, völlig von dem Geheimenrathe loszulösen. Die Kammergerichtsräthe waren hiernach seit 1613 nur Kammer-

---

Samuel von Winterfeld; die bürgerlichen: Dr. Johann Köppen, zugleich mit dem Vorsitz im Consistorium betraut, Peter Fritze und Hieronymus Elver. Ueber den Adel von A. Kohl siehe unten S. 331 Note 3. J. Köppen der Aeltere soll 1580 nobilitirt sein; dies wird aber in Ledebur's Archiv Bd. 5 S. 265 für „wahrscheinlich unrichtig" erklärt. J. Köppen der Jüngere war, wie sein Vater, erst Professor des römischen Rechts in Frankfurt gewesen und dann in das Kammergericht gezogen worden. Siehe oben S. 221 und Allgemeine Biographie Bd. 16 S. 699. Er bekleidete zugleich die Würde eines kaiserlichen Pfalzgrafen.

[1]) R. 9 J. 1. e.

[2]) Warnstedt bei Küster, coll. Bd. 1 Stück 3 S. 76. 78.

gerichtsräthe, nicht mehr Hofräthe[1]). Ihre Amtspflicht wird dahin angegeben, daß sie „auf dem Kammergericht, so oft es ordinarie oder extraordinarie gehalten wird, erscheinen, Supplicationen lesen, sie, da sie von etwas Wichtigkeit, den mitwesenden Kanzler, Vicekanzler und Räthen referiren, in den Audienzen Protocoll halten, auch in ihren Votis dahin sehen, auf daß die Parte entweder in Güte von einander gesetzt, oder ob die Güte entstünde, doch so verabschiedet würden, wie es dem Rechte und der Billigkeit gemäß, wenn auch rechtlich Producte einkommen, sie befördern, was zum Bescheid geben worden, sie mit Fleiß fassen, auch dem Lesen der Acten mitbeiwohnen und sich zu Commissionen wie Legationen gebrauchen lassen sollen". Aus den früher üblichen Bestallungen ist also dasjenige hinweggelassen, was nicht die Rechtsprechung angeht. Darum sind auch die Kammergerichtsräthe nicht mehr Räthe, welche in der „Rathstube" zu Kammergericht sitzen, sondern sie sitzen im „Kammergerichte", und der Kanzler hat als ihr Dirigent „die Kammergerichte", nicht die Rathstube zu besuchen. Das Kammergericht ist gleich dem Geheimenrathe zu selbständiger Existenz herangewachsen.

Kammergericht und Geheimerath des Jahres 1613 verdanken diese Existenz dem geplanten Confessionswechsel. Markgraf Georg war es, der diesen betrieb, und er war es, auf dessen Initiative die Geheimerathsordnung von 1613 beruht. Seine wesentlichste Stütze fand er an Bruckmann. Dieser führte überall die Feder und das Wort, bezeugte auch damals von sich selbst[2]), daß er „schon über zwanzig Jahre, wie männiglich wisse, reformirt gewesen".

Um mit Sicherheit vorgehen zu können, mußte der Markgraf vor etwaigen Gegenströmungen aus der nächsten Umgebung des Kurfürsten geschützt sein und Rückendeckung an einem festgegliederten Rathscolleg und an einem festgegliederten obersten Gerichtshofe haben, auf dessen calvinistische Gesinnung er zählen konnte. Diesen Zwecken diente die Umbildung oder Neubildung einerseits des Geheimenraths, andrerseits des Kammergerichts während des Frühjahrs 1613. Im Juli desselben Jahres rief der Kurfürst zur Berathung „etlicher hoch angelegener Sachen" seinen getreuen

---

[1]) R. 9 J. 8 und J. 7. Concept betr. die Ernennung des lic. Peter Fritze (1613), von Bruckmann's Hand durchcorrigirt, und des Hans von Wilmersdorf (1616) von Bruckmann's Hand geschrieben.

[2]) Klaproth S. 132.

Thomas von dem Knesebeck, der schon lange gleich Bruckmann dem reformirten Bekenntnisse zugethan war, auf einige Tage nach Berlin [1]), und gerade damals empfing dort Markgraf Ernst in seiner Wohnung das Abendmahl nach reformirtem Ritus; das dagegen an den Statthalter gerichtete Schreiben des Hofpredigers Gedicke hatte im Namen des Statthalters der geheime Rath Pistoris zu beantworten [2]). Im September desselben Jahres erklärte Markgraf Georg, daß er reformirt geworden sei [3]), und wenige Wochen später veröffentlichte Pistoris von Düsseldorf aus, wo er als Gesandter thätig war und die Lehre der Reformirten näher kennen lernte, die „Zwölf vornehmen Ursachen, warum die reformirte Kirche mit Luthers Auslegung der Worte Christi im heiligen Abendmahl nicht eins sein könne“ [4]). Die Schrift übte einen entscheidenden Einfluß auf den Kurfürsten aus. Am 18. Dezember fand die denkwürdige von Bruckmann nachträglich ausführlich beschriebene Sitzung des Geheimenraths im Schlosse zu Berlin statt, welche Johann Sigismund benutzte, um seinen Uebertritt bekannt zu geben. Die unter dem Markgrafen Georg in der Geheimerathstube versammelten geheimen Räthe entbot der Kurfürst in sein Audienzzimmer; es waren außer dem Vicekanzler Abraham von Dohna [5]), Adam von Schlieben, Hieronymus von Dieskau, Christian von Bellin und Pistoris. Bruckmann erhielt den Befehl, den Versammelten die bevorstehende Religionsveränderung des Kurfürsten bekannt zu geben; letztrer selbst theilte mit, daß die Geistlichkeit Berlins in das Schloß vorbeschieden sei. Um sie zu empfangen, ließ der Kurfürst den Geheimenrath in der „blanken Stube“ des Schlosses an einer Tafel neben sich Platz nehmen. Bruckmann, hinter dem Kurfürsten stehend, mußte den eintretenden Predigern den Entschluß seines Herrn in längerer Rede eröffnen, und ihnen „alles widerspenstige Schelten, Schmähen und Poltern auf den Kanzeln“ untersagen. Der Hofprediger Gedicke, einst Johann Sigismund's Religionslehrer, derselbe, in dessen Gegenwart am 27. Januar 1593 Jener als Kurprinz sich seinem Vater gegenüber in Halle reversirt

1) Knesebeck S. 68 flg.
2) Hering S. 74.
3) Buchholtz Bd. 3 S. 568. Note.
4) Hering S. 174.
5) Hering S. 51 flg. und danach Klaproth S. 130.

hatte, bei der Religion, in der er erzogen sei, zu verbleiben[1]), führte Namens der Geistlichkeit das Wort. Er machte nach geheimer Beredung mit seinen Amtsbrüdern geltend, daß sie mit Bescheidenheit nach den symbolischen Büchern und der Concordienformel gelehrt, zu Widersetzlichkeiten der Unterthanen keinen Anlaß gegeben hätten, aber die Freiheit in Religionssachen anerkennten, obgleich es groß Aergerniß im Lande geben werde, wenn der Kurfürst nicht nach jenen Bekenntnißschriften das Abendmahl nehme. Fügsamer war der Geheimerath; nur Adam von Schlieben erklärte „rund heraus, daß er bei der lutherischen Lehre bleiben wolle"; die übrigen hielten sich von jener Sitzung an zur reformirten Lehre; auch die abwesenden beiden Putlitz traten über: offenbar war also der Geheimerath von 1613 in seinem Personalbestande mit Rücksicht auf die Hinneigung der Berufenen zum Calvinismus zusammengesetzt worden. Bei der Auswahl der Kammergerichtsmitglieder waltete die gleiche Rücksicht, wenigstens war der Vorsitz in den Händen eifriger Calvinisten (Bruckmann's und Reyger's als seines Stellvertreters), ebenso war Bruckmann's demnächstiger Successor im Vicekanzleramte, Daniel Matthias, reformirt[2]). Das ganze Verhalten Markgraf Georg's bekundete einen von langer Hand vorbereiteten Plan[3]). Dementsprechend waren auch seine ferneren Maaßnahmen. Alle wichtigen Geschäfte, alle Gesandtschaften, „sonderlich wenn sie die Religion betrafen" — und welche betrafen damals die Religion nicht? — wollte er nur Reformirten übertragen haben, der Geheimerath, so verlangte er im Dezember 1615, müsse, „da er jetzt mit lauter Orthodoxis besetzt," also verbleiben und „Keiner, so der reformirten Religion nicht zugethan, es sei unter was Schein es wolle, darin geschoben werden"[4]). Bruckmann und Dohna, im August 1614 zum Kurfürsten nach Goslar beschieden, entschuldigten ihr Ausbleiben damit, daß sie in Berlin „um des Religionswesens willen" unentbehrlich seien; sie fügten hinzu, es könnten sonst

[1]) Hering S. 11. 29. 241.

[2]) Hering 87. 88. Thomas von dem Knesebeck vertheidigte seinen Uebertritt durch eine besondere Druckschrift; ihr folgte eine zweite Druckschrift K.'s ähnlichen Inhalts. Daselbst S. 152. Knesebeck S. 69 flg.

[3]) Hering S. 69: „Wie er selber der ref. Religion mit ganzem Herzen zugethan, so beförderte er sie auch .... in seiner brandenburgischen Statthalterschaft."

[4]) Klaproth S. 133.

„die übrigen reformirten Räthe in Gedanken gerathen, als habe Eure churfürstliche Durchlaucht, sie den andern in die Rappuse zu geben, sie hier gelassen". Gleich dem Geheimenrathe wurde die theologische Facultät in Frankfurt dem Calvinismus zugeführt[1]). Neben das Consistorium trat 1614 ein „Kirchenrath"[2]) als oberste berathende und verwaltende Kirchenbehörde, zunächst bestehend aus einem der ältern adligen Kammergerichtsräthe als Präsidenten und dem neuen reformirten Hofprediger als Assessor[3]). Dieser Kirchenrath zog auch lutherische Geistliche vor sein Forum und schrieb allgemeine Gebete vor, so daß Köppen, der Vorsitzende des Consistoriums, klagen konnte, beim Consistorium verblieben nur die Ehesachen. Gedicke wurde aus dem Lande gewiesen, weil er Lutheraner bleiben wollte, und schrieb in der Fremde seinen „Anti-Pistorius"[4]). Kein Wunder, daß es, wie der Kurfürst sich ausdrückte, durch „unruhige, friedhässige Köpfe sammt ihren Favoriten zu unerhörten Tumult und Aufstand" kam, den „diese Clamanten mit ihrem unchristlichen Geplärr erregten"[5]). Markgraf Georg, der mit seinen Trabanten das Getümmel in Berlin stillen wollte, wurde zurückgeworfen und sogar verwundet, Bruckmann in seinem Hause bedroht (4. April 1615). Als im folgenden Jahre der Kurfürst nach Preußen ging und dort Seitens des lutherisch gesinnten Landes ebenfalls argen Widerstand fand, erwachte in Berlin der Glauben, der Kurfürst werde vom Calvinismus sich wiederum abwenden. Köppen, der eifrig in diesem Sinne wirkte[6]), fügte deshalb dem Befehle des Consistoriums, für den abwesenden Kurfürsten zu beten, an einige Geistliche die Mahnung bei, recht eifrig im Gebete zu sein, da „eine hohe Person" (die dem Lutherthum treu gebliebene Kurfürstin) ihm berichtet, es sei Hoffnung, „daß unser gnädigster Herr wieder zu unserer Religion erleuchtet werde". Nachdem die geheimen Räthe von diesem Schritte Kenntniß erhalten, ließen

[1]) Hering S. 322 flg. 307. Mühler S. 130. 131.

[2]) Mühler S. 128. 129.

[3]) Hering S. 369. Isaacsohn Bd. 2 S. 31. Der Titel der Behörde war 1616: „Kurf. Brand. zum Kirchenrath verordnete Präsident und Assessor."

[4]) Hering S. 74 Note 1. S. 242 flg.

[5]) Worte der kurfürstlichen Erklärung an die neumärkischen Städte vom 21. April 1616 bei Mylius Bd. VI, 1 Sp. 268. Hering S. 279 flg. Klaproth S. 136.

[6]) Vergl. oben S. 260 Note 1.

sie Köppen eine Verwarnung zugehen und veranlaßten ihn, dem Kurfürsten eine schriftliche Abbitte zu leisten mit dem Versprechen, „dergleichen Sachen sich Zeitlebens zu entschlagen" [1]). Der Kurfürst persönlich verwies Köppen sein Verhalten, gewährte aber „gnädige Verzeihung" und trug ihm auch später nichts nach. In der nämlichen Zeit spielten vor dem Kirchenrath Streitigkeiten zweier lutherischen Prediger, welche wegen Aeußerungen auf der Kanzel vorgeladen waren, aber die Zuständigkeit des Kirchenrathes, ihnen den Prozeß zu machen, in Abrede stellten. Dem Einwande trug man insofern Rechnung, als eine besondere Commission aus je zwei Mitgliedern des Geheimenraths, des Kirchenraths und des Consistoriums zusammengesetzt wurde, um über die beiden Prediger Gericht zu halten [2]). Darin lag die stillschweigende Anerkennung, daß der Kirchenrath keine Jurisdiction über die lutherischen Geistlichen habe. Der Widerstand, der in diesen Fällen und auch sonst auftauchte, hatte dann im Jahre 1618 die Wiederauflösung des Kirchenraths zur Folge.

Die Zuständigkeit des Geheimenrathes von 1613 bewegte sich der Hauptsache nach in den von der Geheimerathsordnung des Jahres 1604 gezogenen, nur durch die Zeitverhältnisse einigermaßen verschobenen Grenzen. Nicht mehr die straßburgsche, die jägerndorfsche, die jülichsche oder die preußische Frage stand im Vordergrund der Politik, wohl aber der Kampf der protestantischen Union gegen die katholische Liga; deshalb sollte es nunmehr Sache des Geheimenraths sein, „zuvörderst auf die Ehre Gottes und dann auf die Conservation des Religions- und Profanfriedens und vermittels dessen auf den Nutzen und Frommen des ganzen evangelischen Wesens zu sehen, . . . auch daß die Abschiede, so bei unserer löblichen Union Zusammenkünften aufgerichtet oder noch aufzurichten . . . nicht zurückgestellt werden". Die stürmischen Zeiten führten ferner dahin, dem Geheimenrath die Abfassung einer „gewissen Verfassung und Landesordnung" aufzutragen, aus welcher erhellen sollte, „wie stark man auf den eiligen Nothfall zu Roß und zu Fuß aufkommen könne". Zu den Obliegenheiten des Geheimenrathes gehörte endlich die Berathschlagung und Verfertigung aller

---

1) Hering S. 337. 345 flg. Die Abbitte enthielt die Worte: supplex deprecor culpam.

2) Hering S. 313 flg.

Instructionen, also namentlich der für die Gesandten, und aller Memorialien [1]).

Damit verschwanden die für Preußen und Jülich im Jahre 1608 bestellten „Commissionen"; sie gingen im Plenum des Geheimenraths auf, wie dies 1605 der Fall war, und dieses Plenum näherte sich auch insofern seinem Vorgänger, als es nicht etwa tägliche Sitzungen halten, sondern wöchentlich nur einmal, bei gehäuften Geschäften zweimal (Dienstags und Donnerstags) zusammentreten sollte. Lediglich in der Theilung der Secretariatsgeschäfte lebten die Commissionen des Jahres 1608 noch fort; denn der eine Secretär erhielt die preußischen und jülichschen, der andere die Unions- und sonstigen Sachen überwiesen.

Hatten im Jahre 1605 die Finanzangelegenheiten Schwierigkeiten gemacht, indem sie ein gemeinsames Handeln der Kammeräthe und des Geheimenrathes erheischten [2]), so wiederholten sich jetzt diese Schwierigkeiten. Das Zusammenarbeiten der zwei Behörden mußte Collisionen im Gefolge haben. Je selbständiger das Regiment war, welches der Markgraf Georg zu führen liebte, desto mehr erschien ihm das einseitige Vorgehen der Kammer in Dingen unbequem, die er dem Geheimenrathe nicht vorenthalten sehen wollte. Er beantragte deshalb im Jahre 1615 eine bestimmte Vorschrift, welcherlei Finanzsachen als allgemeine Regierungsangelegenheiten dem Geheimenrathe, welche anderen den Räthen der Amtskammer oblägen [3]). Die Antwort scheint eine im folgenden Jahre erlassene neue Kammerordnung gewesen zu sein. Dieselbe überwies den „Geheimen- und Amtsräthen" unter dem Grafen von Lynar als Kammerpräsidenten die Kammersachen und befahl ihnen, „so oft es die Noth erheische, mit den Geheimen Räthen zu communiciren" [4]). Es bleibt zweifelhaft, ob damit etwas geholfen war; erst hundert Jahre später, bei Gründung des Generaldirectoriums (1722), erledigte sich der Streitpunkt in befriedigender Weise; er wurde im Wesentlichen der Anlaß zu jener Gründung.

---

1) R. 21 nr. 135 fol. 43 flg.

2) Siehe oben S. 300.

3) Klaproth S. 122. Kühns, Ztschr. Bd. 8 S. 153.

4) R. 9 C. 2 Kammerordnung von 1615 (sine dato). Die Geheimen- und Amtsräthe neben Lynar waren Ernst v. d. Gröben, Hans Georg Ribbeck, Daniel Klindt und Hans Fritz.

Von der Justiz handelte so wenig die Geheimerathsordnung von 1613, wie die von 1605. Gleichwohl nahm der Geheimerath seit 1613 dem Kammergerichte gegenüber eine andere Stellung ein als früher. So lange das Kammergericht mit der reichlichen Zahl von zwölf Räthen besetzt war, von denen ein Drittel zugleich dem Geheimenrathe angehörten, bot es keine Schwierigkeit, diejenigen „absonderlich zu verordnenden Räthe" zu finden, welchen landesverfassungsmäßig die Entscheidung der von kammergerichtlichen Urtheilen an den Landesherrn gerichteten Supplicationen übertragen werden konnte. Es waren der bei dem einzelnen kammergerichtlichen Erkenntnisse unbetheiligt gebliebenen Kammergerichtsräthe stets eine genügende Anzahl vorhanden, um aus ihnen ein Gericht höherer Instanz ad hoc zu bilden. Möglich ist es, daß hierzu meistentheils die im Geheimenrathe sitzenden Kammergerichtsräthe gewählt wurden; deshalb ließ sich aber nicht sagen, der Geheimerath habe die Justizsachen zu bearbeiten; denn die als Supplicationsinstanz Richtenden waren ebensowohl Kammergerichts- als geheime Räthe. Das änderte sich wesentlich mit dem Jahre 1613, als die Zahl der Kammergerichtsräthe auf acht herabsank, so daß, zumal wenn einer oder der andre am Mitwirken verhindert war, das ausreichende Material fehlte, ein höherinstanzliches Colleg aus den Kammergerichtsräthen selbst zu bilden. Es lag nahe, einzelne der geheimen Räthe heranzuziehen. Außerdem war das Kammergericht, wie jedes andre Gericht damaliger Zeit, gewohnt, in zweifelhaften Fällen sich „bei Hofe" Raths zu erholen; den Rath pflegten im landesherrlichen Auftrage diejenigen Hofräthe zu ertheilen, welche der Landesherr jeweilig dazu auswählte. Rechtsgelehrte Hofräthe, welche eine Autorität für das Kammergericht hätten sein können, gab es nicht mehr; sie saßen als geheime Räthe im Geheimenrath. Darum bildete sich ganz naturgemäß die Sitte, daß das Kammergericht sich Rechtsbelehrung beim Geheimenrathe erholte.

Auf diesem Wege hielt die Justiz ihren Einzug in den Geheimenrath, aber zunächst nicht in der Form, daß der Geheimerath die Aufsichtsinstanz des Kammergerichts geworden wäre, sondern in der Form, daß er als Spruchbehörde dem Kammergericht Beihülfe leistete.

Einen deutlichen Fingerzeig, daß an sich die Justizsachen dem Geheimenrathe gänzlich fern bleiben sollten, enthält die Instruction,

welche Johann Sigismund unterm 20. August 1616 seinen „Räthen und Officieren“ zurückließ, als er sich nach Preußen „zur Ordnung der dortigen verworrenen Zustände“ begab. Damals war Bruckmann eben Kanzler geworden und ihm der seit einem Jahre in den Geheimenrath eingetretene[1]) Daniel Matthias, der Sohn des uns bekannten Thomas Matthias, der Schwiegersohn Joachim Hübners[2]), als Vicekanzler an die Seite gegeben[3]), ein als berliner Kammergerichtsadvocat, dann als magdeburgischer Rath und als Gesandter am kaiserlichen Hofe bewährter Jurist und Diplomat[4]). Bruckmann und Matthias waren diejenigen, unter deren Leitung der Geheimerath seine Thätigkeit in Justizangelegenheiten entfaltete. Jene — von Bruckmann herrührende — Instruction des Jahres 1616 sagt darüber nur[5]): „Die Justizsachen im Lande befehlen wir unsern verordneten Canzler und Cammergerichtsräthen. Die sollen ... sehen, damit jedem .., was Recht und pillig, widerfahre. Es soll aber auch keinem, sich an uns zu berufen, verwehret werden .. Wir wollen nicht, daß dem Kanzler und Kammergericht Jemand, wer der auch sei, an Verwaltung der lieben Justiz einigen Eingriff bezeige, und ob ihnen je das widerführe, oder es wolle sonst an ... dem Gehorsam ein Mangel vorfallen, so sollen alle unsere Räthe und Offiziere zusammentreten, wie dem zu begegnen rathschlagen und darob sein, daß die heilsame Justiz von männiglich unverletzt bleiben möge“. Damit ist die Sorge für eine ordnungsmäßige Justizverwaltung dem Kanzler und Kammergericht vorbehalten; nur auf dem Umwege der an den Landesherrn unverwehrt gelassenen Berufung (Supplication) können Mitglieder des Geheimenrathes mit Justizsachen befaßt werden. Wie aber hierdurch die Hereinziehung der Rechtsverwaltung in den Geheimenrath allmählich zur Thatsache wurde, trat besonders klar hervor, als bei der Abreise nach Preußen, welche sich im folgenden Jahre wiederholte, der Kurfürst unterm 12. Dezember 1617 bestimmte[6]):

[1]) R. 21 nr. 135 vol. 1 fol. 36.

[2]) Küster, Berlin, Bd. 1 S. 161.

[3]) Hymmen Bd. 3 S. 213. Klaproth S. 315. Isaacsohn Bd. 2 S. 66.

[4]) Seidel, Bildersammlung S. 86.

[5]) R. 21 nr. 135 vol. 1 fol. 66 flg. Concept von Bruckmann im Bande der Concepte R. 21 nr. 135 fol. 42 flg. Klaproth S. 192.

[6]) R. 21 nr. 135 vol. 1 fol. 83 Concept von Bruckmann fol. 69 flg. des Conceptbandes. Vergl. Klaproth S. 193.

„Sovil die Justiziensachen betrifft, seindt dieselben entweder peinlich oder Civill, Und wiewohl solche eigentlich vor unsern geheimen Rath nicht gehörig, fellet jedoch zum Ostern eins undt das ander darinnen vor, darinnen unser Cammergericht unserer geheimbten Rhäte bedenken vndt assistenz von nöthen hatt. Darumb ob solches geschehe, demandiren wir vnsern geheimbdten Rhäten, sich der Justicien getrewlich anzunehmen und sonderlich dahin zu sehen, damit mordt, oberhurerey, raub vndt andere vnthaten ... ernstlich gestrafet werde. Zu dem Ende sollen sie ... unsern Hofadvocaten D. Nic. Teuschern, Hoffiscale und Hausvogten an sich bescheiden und ihnen untersagen, solchen peinlichen und fiscalischen Sachen mit gebürendem Eifer . . . nachzugehen ..., in Civilsachen haben aber unsre Räthe . . . dahin zu sehen, daß dem armen als dem Reichen ... gleiche Iusticia administrirt werde."

Auch diese Instruction, wie die analogen der Jahre 1618 und 1619 ist von Bruckmann abgefaßt. Nach derselben[1]) gehört Bruckmann neben Adam zu Putlitz, Hieronymus Dieskau und Christian von Bellin zu den verordneten Statthaltern. Im Jahre 1618 hatte der Kurfürst Putlitz nebst Götze und Matthias nach Königsberg mitgenommen[2]). Hier halfen letztere beiden das auf Verlangen der ostpreußischen Stände vom königsberger Hofgerichtsrath und Professor Levin Buchius entworfene erste „Landrecht des Herzogthums Preußen", eine ziemlich vollständige Codification des durch Particularrecht theilweis abgeänderten gemeinen und sächsischen Rechtes, unter Abschaffung des kaiserlichen, sächsischen und culmischen Rechtes vorbereiten[3]). Der Geheimerath war also kein in Berlin ständig tagendes Colleg; die in Berlin verbleibenden Mitglieder fungirten als die Statt-

---

[1]) R. 21 n. 135 fol. 101 flg.

[2]) Hering S. 362.

[3]) Vergl. Stobbe Bd. I, 2 S. 354. Vorrede zum churf. brandenb. revidirten Landrecht des Herzogth. Preußen von 1665. Das Landrecht wurde erst unter Georg Wilhelm im Jahre 1620 publicirt. Es enthielt 7 Theile: 1. Civilprozeß; 2. Ehe- und Vormundschaftsrecht; 3. Eigenthum, Servituten, Verjährung, Besitz, Interdicte; 4. Verträge, Superficies, Hypotheken; 5. Erbrecht; 6. Strafrecht und Strafprozeß; 7. Lehnrecht. Die Darstellung hat mehr den Character eines Lehr- als eines Gesetzbuchs; Hauptquellen: Schneidewin, Wesenbeck, die constitutiones saxonicae, für peinliches Recht Damhouder (Kamptz, Jahrbücher Bd. 26 S. 295). Die Grundlage war das über Schlesien nach Preußen eingeführte magdeburgische Recht. Das. S. 265.

halter; es war sachlich die nämliche Einrichtung, wie vor Gründung des Geheimenrathes: ein Theil der Räthe blieb, wenn der Kurfürst außer Landes ging, im Lande zurück und führte — gleich den heimgelassenen Räthen des Jahres 1542 — die Regierung, einen andern Theil der Räthe nahm der Kurfürst mit sich; die Wahl der Personen hing in jedem Einzelfalle von seinem Belieben ab.

Mittlerweile hatte die „Defenestration" der kaiserlichen Räthe in Prag das glimmende böhmische Kriegsfeuer in Brand gesetzt (Mai 1618). Schon wenige Wochen später erkannte man in der Mark, „was es in fast nahen benachbarten Orten für einen sehr gefährlichen und gar weit aussehenden Zustand nunmehr gewonnen habe und wie Alles mit Krieg und Kriegsgeschrei erfüllt sei". Deswegen wurde Jedermann anbefohlen, „dem Reiche in seinen Nöthen und Anliegen beizuspringen und dessen Freiheiten nach bestem Vermögen zu retten, nicht ohne des Kurfürsten oder seiner heimgelassenen geheimen Räthe Einwilligung in Kriegesgewerb sich einzulassen oder gar sich zu verreiten, vielmehr sich einheimisch und mit guten tauglichen Pferden und Wehren gefaßt zu halten"[1]) (Juli 1618). Dasselbe Mandat wiederholte Johann Sigismund im October 1618, weil „unserm gnädigen gesetzten Zutrauen zuwider ein guter Theil der Unterthanen noch in ganz schädlicher, unverantwortlicher Sicherheit dasitzt und von den unzeitigen Gedanken des Friedens also tief eingenommen ist, daß er daher keine einige Feindesgefahr sehen noch erkennen mögen oder können, obwohl die Gefahr nicht ab-, sondern zunimmt und es daher billig, einen Jeden sich vom Schlafe zu ermuntern und denselben aus den Augen zu wischen; denn es ist ja offenbar wie unsern von hier ... Städte, Flecken, Dörfer und ansehnliche Schlösser und Häuser in den Grund verbrannt und ganz eingeäschert, die Einwohner niedergehauen oder in unträgliche Dienstbarkeit geführt, alles gestohlen, geraubet und geplündert ist"[2]). „Da sich Alles zu mehrerer Gefährlichkeit anläßt", hält jedoch nunmehr der Kurfürst die Zeit für gekommen, die Zügel der Regierung jüngeren Händen anzuvertrauen, zumal solche „die Mängel und Gebrechen, so sich in Sachen den ganzen Statum des Landes oder die heilsame Iusticiam oder auch das

---

[1]) Mylius Bd. VI, 1 Sp. 279. 280.

[2]) Mylius Bd. VI, 1 Sp. 281.

Haushaltungswesen betreffend eher und zeitiger verspüren möchten, um vermittels göttlichen Beistandes Rath zu schaffen".

In der Hoffnung, daß auch der Kurprinz „populi salutem" überall „pro lege suprema" halten werde, dankte Johann Sigismund zu Gunsten Georg Wilhelm's am 12. November 1619 ab[1]).

---

3. Capitel.

Die Einwirkungen des dreißigjährigen Krieges.

1. Unter Georg Wilhelm.

Johann Sigismund hatte die Regierung niedergelegt im Bewußtsein, daß sich „zu jetzigen Zeiten Alles zu mehrerer Gefährlichkeit anläßt", und Georg Wilhelm trat sie an im Bewußtsein „der fast sorglichen und gefährlichen Läufe und Zeiten, so sich an allen Orten hervorthun und sehen lassen" [2]). Beide hofften, von Krieg und Kriegsgeschrei in ihrem Lande verschont zu bleiben, da, wie Johann Sigismund sagte, er „seines Wissens mit Jemandem in der Ungüte nichts zu thun habe", oder, wie Georg Wilhelm sich ausdrückte [3]), „keinem Menschen in der Welt hierzu Ursache von ihm gegeben worden sei, noch gegeben werden solle" [4]). Aber gerade die Politik der Neutralität und das durch sie allmählich erzeugte Schwanken Brandenburgs bald auf die eine, bald auf die andere Seite der kriegführenden Hauptparteien brachte der Mark die Schrecken einfallender und durchziehender Truppen. Dazu kamen die Kämpfe, welche Holländer und Spanier in den jülich-

---

[1]) Ueber den Tod Johann Sigismund's s. Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 11 S. 26 flg.

[2]) Worte des Recesses wegen Unterhaltung der geworbenen kurf. Völker vom 1. Mai 1620 bei Mylius c. c. m. Bd. VI, 1 Sp. 285.

[3]) Mandat vom 25. Juli 1618 Mylius c. c. m. Bd. VI, 1 Sp. 279.

[4]) Receß vom 1. Mai 1620 a. a. O.

schen Landen, und diejenigen, welche Schweden und Polen in Preußen ausfochten, so daß in dem dreigetheilten Ländercomplexe, welchen Georg Wilhelm in seiner Hand vereinigte, für ihn, der den Frieden erstrebte und zu erhalten hoffte, wider seinen Willen drei Kriegstheater an weit aus einander gelegenen Theilen des deutschen Reiches sich aufthaten. Jeder dieser Theile bildete ein selbständiges Ganze für sich; von einer einheitlichen zusammenfassenden Regierung war keine Rede. In Preußen wie in Jülich hatte sich unter dem Einflusse der vergangenen, der Stärkung landesherrlicher Rechte wenig förderlichen Zeiten die Macht der Stände über Gebühr entwickelt; die preußischen Hofräthe waren zu einer Art von Statthaltercolleg, zu den „Regimentsräthen" emporgewachsen, und in Jülich behauptete man das Recht, nur von einheimischen Beamten regiert zu werden.

Nebenher erschwerten die besonderen kirchlichen Verhältnisse, welche sich in der Umgebung des Kurfürsten entwickelt hatten, dessen Lage. In Preußen war der Calvinismus verhaßt; Gustav Adolf, der Schwager Georg Wilhelm's, kämpfte für das Lutherthum, und die Regierung in der Mark leitete Graf Adam zu Schwarzenberg[1]), ein aus Jülich mit herübergebrachter Katholik, der als Sohn des obersten Feldmarschalls Kaiser Rudolf's II eine sehr erklärliche Hinneigung zu Oesterreich hatte, ja sich sogar nachsagen lassen mußte, im kaiserlichen Solde zu stehen und an der Entfernung der Hohenzollern von der Kur Brandenburg zu arbeiten, um sich und sein Haus an ihre Stelle zu setzen. Beim Regierungswechsel des Jahres 1619 wurde er nach Berlin gezogen und dann an die Spitze des Geheimenrathes gestellt[2]). Damit wiederholte sich nur, was unter den Vorgängern Georg Wilhelm's geschehen war und unter seinen Nachfolgern noch mannichfach geschehen sollte: der Einfluß, den eine gewandte und Vertrauen erweckende Persönlichkeit auf den jugendlichen Kurprinzen gewonnen, bestimmte die Gesammtrichtung der nach demnächstigem Regierungswechsel befolgten Politik und die Wahl des Leiters derselben. Aber es ergab sich daraus für die Zeit des gewaltigen Religionskrieges, welchen Evangelische und Katholiken führten, die merkwürdige Thatsache, daß der mächtigste und am ersten zum Schutze des Protestantis-

[1]) Siehe oben S. 311.

[2]) Klaproth S. 319 flg. Droysen Bd. III, 1 S. 24.

mus berufene Staat, welchen ein für den Calvinismus begeisterter Fürst regierte, einen Katholiken an der Spitze seiner obersten Behörde hatte.

Zwanzig Jahre lang behielt Schwarzenberg das Heft der Regierung in der Hand, nicht zum Segen des Landes. Je mehr seine Macht stieg, desto mehr mußte sich die des Kanzlers mindern; außerdem stand der letztere schon als eifriger Reformirter dem Grafen, einem ebenso eifrigen Katholiken, schroff gegenüber. So erschien es unvermeidlich, daß ein tiefer Zwiespalt in den Geheimenrath getragen wurde. Bruckmann, Götze, Winterfeld, Knesebeck stimmten für bewaffnete Neutralität, Schwarzenberg wollte aber die Mark durch ein Bündniß mit dem Kaiser davor bewahren, daß sie eigne Truppen aufbringen müsse, und damit auch eine dritte Meinung nicht fehle, erstrebten die Stände eine unbewaffnete Neutralität[1]). Rechnet man dazu die häufige Abwesenheit einzelner geheimen Räthe auf „Verschickungen", bald nach Preußen, bald nach dem Rhein, bald zu den Schweden, bald zu den Kaiserlichen, sowie ferner den häufigen Aufenthalt des Kurfürsten in Preußen, so ist klar, daß die Zeiten mehr dazu angethan waren, den Geheimenrath zu lockern und aufzulösen, als ihm ein festes Gefüge zu geben.

Die Alles zersetzende Wirkung des dreißigjährigen Krieges zeigt sich also auch hier. Jeder große Krieg erfaßt das innerste Mark der Länder und Völker; er läßt sich nicht blos da verfolgen, wo die Fluren zertreten und die Häuser eingeäschert liegen, sondern auch da, wo die Rechts- und Culturgeschichte in ihren äußerlich kaum sichtbaren Spuren wandelt; je intensiver er auftritt, desto merkbarer gestaltet er die Entwicklung der Völker um. Zweimal hat in Deutschland die Kriegsfurie in schrecklichster Gestalt gewüthet, das eine Mal während der Jahrzehnte, von welchen wir hier reden, das andre Mal zur Zeit des ersten Napoleon, und die größten inneren Veränderungen des deutschen Rechts- und Culturlebens, welche sich je vollzogen haben, sind die Folge dieser beiden Zeitperioden. Wie aber der Charakter des dreißigjährigen Krieges ein wesentlich anderer als der der napoleonischen Kriege ist, so ist auch seine Wirkung eine wesentlich andere. Die Stöße eines rasch vorwärtsschreitenden Eroberers, der siegreich ein fremdes Volk niederwirft und unterjocht,

---

[1]) Urkunden und Actenstücke Bd. 10 S. 29.

stürzen das Alte, um gewaltsam Neues an die Stelle zu setzen, und zwar das Neue, das dem fremden Eroberer beliebt. Ein Bruderkrieg aber, der sich ein Menschenalter hindurch fortschleppt und alles Bestehende zu Grunde richtet, alle Säfte und Kräfte schwinden macht, nur überhaupt zerstört ohne aufzubauen, führt es herbei, daß der Zeit der Vernichtung allmählich eine Zeit stetiger naturgemäßer Selbstentwicklung folgt, daß aus den Ruinen eine Neugestaltung keimt, ohne daß ihr gewaltsame Hemmungen in den Weg treten. Dabei wirkt er das Gute, daß er unter den Ruinen, welche er hinterläßt, Alles niederdrückt, was niedergedrückt zu werden verdient.

Die Zeit des dreißigjährigen Krieges ist solchergestalt das Grab des veralteten Territorialwesens, sie ist das Grab der abgelebten deutschen Schöffengerichte geworden, sie hat den ersten Nagel zum Sarge des dem Untergange geweihten deutschen Reiches und der österreichisch-katholischen Herrschaft eingeschlagen. Es erscheint als eine eigene Fügung des Schicksals, daß ein österreichischer Schwarzenberg zur Seite dieses Sarges stand, nicht blos als ihm jener erste Nagel, sondern auch als im Jahre 1806 ihm der letzte Nagel eingeschlagen wurde. Wissen wir aus der Geschichte der Mark, daß das Land Ruppin im Jahre 1640[1]) nur noch vier bewohnte Dörfer zählte, daß auf Osterburg, eine der kleinsten märkischen Städte, während der Jahre 1626 bis 1640 Contributionszahlungen von nicht weniger als 392380 Thaler fielen, daß in manchen Städten die Hälfte, in andern zwei Drittel, in noch anderen fünf Sechstel der Häuser zu Grunde gingen, daß in Berlin die Bürgerzahl auf 300 sank[2]), daß ganze Behörden und ganze Universitätsfacultäten ausstarben, auch Jahre lang unbesetzt blieben[3]), und hören wir von andern deutschen Gegenden her, daß bei dem einen Gericht während voller sieben Jahre zwei oder drei Rechtshändel im Gerichtsbuche notirt werden, daß beim andern innerhalb

---

[1]) Buchholtz Bd. 3 S. 652.

[2]) Ranke Bd. 1 S. 278. Außerdem über Berlin in den Jahren 1636 flg. Heft 6 der Schriften des Vereines für die Geschichte Berlins.

[3]) Das Berliner Consistorium starb mit dem Generalsuperintendenten Pelargus im Jahre 1632 aus und wurde erst 1637 wieder besetzt; um die nämliche Zeit ging die theologische Facultät in Frankfurt bis auf einen Professor ein. Mühler S. 148.

der Jahre 1630 und 1653, also innerhalb fast eines Menschenalters nur einmal von einem schwedischen Rathe, daß bei einem dritten Gerichte in zwanzig Jahren nur zweimal, und daß bei einem vierten in zehn Jahren keinmal Gericht gehalten ist[1]), so wird es begreiflich, wenn Kurfürst Georg Wilhelm im Jahre 1627 „die Zeiten in unserer Churmark leider dergestalt beschaffen" erklärte, „daß die Justicia wohl mehr denn allzusehr ruhe"[2]).

In dieser Ruhe der Justiz und alles dessen, was mit ihr zusammenhing, befestigte sich aber einerseits die Entwöhnung von den Volksgerichten, andererseits bereitete sich der Anfang einer Wissenschaft des deutschen Rechtes und des Staatsrechtes vor; im Jahre 1643 schrieb Hermann Conring seine Abhandlung de origine juris germanici und im Jahre 1655 Seckendorff seinen deutschen Fürstenstaat"[3]); Praxis wie Theorie schlossen ab mit der Reception der fremden Rechte; das Institut der deutschrechtlichen Familienfideicommisse, welches bald die deutschen Territorien „mit der fideicommissarischen Clausel" und ihren weittragenden Folgen belegen sollte, begann auf Grund des Tractates Knipschild's (1654) seine Herrschaft; der Begriff des modernen Staates ließ seine ersten Spuren in der Sprache des Curialstils erkennen; ebenso tauchten die ersten Spuren eines „Ministers" auf; in der Mark Brandenburg verschwanden das Kanzlerthum, der Landvogt, ja auch der Landtag und das Quartalgericht, um neuen Aemtern, Behörden und Titeln, den Oberpräsidenten, den Regierungen, den ständischen „Deputirten", den „Wirklichen" Geheimen Räthen mit dem Prädicate der „Excellenz", Platz zu machen; die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit löste sich mehr als bisher vom Landesherrn ab; Einkommensteuer und Beamtengehälter, stehendes Heer und Postwesen traten an die Stelle von Contribution und Naturalgefällen, von Vasallen- und Botendiensten. Der dreißigjährige Krieg bildet demnach in der Entwickelung des brandenburgisch-preußischen inneren Staatslebens, wie in dem aller deutschen Territorien eine ebenso

---

[1]) Stölzel, Gelehrtes Richterthum Bd. 1 S. 561. 569. 603.

[2]) R. 9 J. 6, Antwort des Kurfürsten auf das Gesuch des zum Vicekanzler ernannten Consistorialpräsidenten Köppen, ihm das Präsidium des Consistoriums zu belassen.

[3]) Hinrichs Bd. 2 S. 189 flg. Preuß. Jahrb. Bd. 12 S. 257 flg., bes. 269. Stintzing, Gesch. Bd. 2 S. 31.

merkbare Cäsur, als die napoleonische Zeit, in deren Nachwirkungen wir noch heute so offensichtlich leben.

Die Regierung Georg Wilhelm's vermochte dem Gange der Dinge keinerlei bestimmte Richtung zu geben; sie war eine Regierung des Geschehenlassens und des Schwankens. Das zeigte sich auch bei der Stellungnahme des Kurfürsten dem Geheimenrathscolleg gegenüber. Anfänglich strebte er, dieses, den Plänen Bruckmann's entsprechend, als „consilium formatum" zu erhalten, obwohl im Februar 1620 nur zwei Mitglieder, der Statthalter Putlitz und der Kanzler, in Berlin anwesend waren[1]). Da der Kurfürst noch eifriger als sein Vater dem Calvinismus huldigte, so hätte ihm nur genehm sein können, daß Bruckmann und der Statthalter Putlitz im Sommer 1620 — unmittelbar nach dem Tode des Vicekanzlers Matthias — vier Reformirte zu geheimen Räthen vorschlugen: den Hof- und Kammergerichtsrath Samuel Winterfeld, welcher 1615 in Prag die Belehnung des Kurfürsten Johann Sigismund aus des Kaisers Matthias Hand entgegen- und 1619 an der Wahl Kaiser Ferdinand's theilgenommen hatte, den Professor Dr. Polenius zu Frankfurt und die beiden Söhne von Thomas v. d. Knesebeck, den Kammergerichtsrath Thomas v. d. Knesebeck und dessen jüngern Bruder Levin, welcher 1625 seinem Vater in der Hauptmannschaft der Altmark folgte[2]). Aber der Kurfürst lehnte die Ernennung des Thomas v. d. Knesebeck von Königsberg aus, wo sich Schwarzenberg bei ihm aufhielt, ab; angeblich sollten nicht zwei Brüder im Geheimenrathe sitzen, der wahre Grund mag aber gewesen sein, daß Schwarzenberg die Macht allzuvieler Reformirten im Geheimenrath fürchtete. Polenius wurde zugleich die Stellung des Vicekanzlers angetragen, er sträubte sich anfangs, weil seine Stellung in Frankfurt eine einträglichere wäre[3]); nachher nahm er an; das Vicekanzleramt hat er aber entweder gar nicht oder nur wenige Wochen bekleidet; denn unterm 27. Dezember 1620 wurde dazu — jedoch nicht zum Mitgliede des Geheimenrathes — Arnold Reyger berufen[4]). Die Bestallung ergibt, daß sein wesentliches Geschäft „die Direction auf unserer Rathstube im Kammergericht" sein soll, „so oft unser Kanzler

[1]) Droysen Bd. III, 1 S. 26.

[2]) Klaproth S. 156. 339. Knesebeck S. 86 flg.

[3]) Klaproth S. 340. 341.

[4]) R. 9 J. 6 fol. 19. Hymmen Bd. 3 S. 215.

nicht zugegen"[1]). Dabei erhielt er die Zusicherung, er solle, da es dem Justizienwesen am besten, wenn er immer zur Stelle sei, „nicht leicht zu einiger Schickung, wie Commission" gezogen werden; nur im Falle der Kurfürst nicht umhin könne, ihm eine Schickung aufzutragen, wurde er für verpflichtet erklärt, sie „auf- und über sich zu nehmen". Als eine neue Verpflichtung des Vicekanzlers tritt in der Bestallung hervor, daß er es bei dem Majoritätsvotum seiner Räthe, auch wenn er selbst der Minorität angehört, bewenden zu lassen hat. Hiermit ist die Befugniß des Kammergerichtsvorsitzenden verneint, sich in zweifelhaften Fällen Raths bei Hofe oder bei Facultäten zu erholen, und es ist sonach ein weiterer Schritt auf dem Wege der Loslösung der Rechtsprechung vom landesherrlichen Einflusse gethan. Die Befugniß des Collegiums, zu beschließen, daß Rathserholung erfolge, blieb dadurch unberührt.

In den Ernennungen von 1620 lag eine Neuconstituirung des Geheimenrathes. Es wurde eine Liste des Hofstaates aufgestellt, wie derselbe sich nunmehr zufolge des Regierungsantrittes Georg Wilhelm's umgestaltet hatte[2]). Danach bestand der Geheimerath aus drei älteren Mitgliedern (Bruckmann, Dieskau, Götze) und aus den drei neuberufenen (Winterfeld, Levin von dem Knesebeck, Polenius); der Kanzler war also im Jahre 1620 zum Vorsitzenden des Geheimenrathes aufgerückt, und Schwarzenberg hatte noch keine Stellung in dem Colleg. Das Kammergericht zählte daneben neun Mitglieder (vier von Adel: Andreas Kohl[3]), von Rochow, von Wilmerstorf, Thomas von dem Knesebeck; fünf bürgerliche: Dr. Köppen — zugleich Con-

---

[1]) Dienstemolumente 500 Thaler Gehalt und für 3 Personen die gewöhnliche Hofkleidung, auf Reisen Zehrung und Fuhren nach Nothdurft.

[2]) Abgedruckt bei Isaacsohn Bd. 2 S. 337.

[3]) Der spätere Vicekanzler, um Trinitatis 1605 zum Kammergerichtsrath ernannt, ein geborener Zittauer, welcher in Leipzig und auf italienischen Hochschulen studirt, auch in Speier die Reichskammergerichtspraxis kennen gelernt hatte (R. 9 J. 7. Hymmen Bd. 2 S. 240; Bd. 3 S. 220; Bd. 4 S. 260). Ein Hofrenteisecretär Andreas Kohl war seit 1578 mit der Tochter Joachim's II. und der Anna Sydow (Magdalena Brandenburg) verheirathet. S. deren Biogr. von Holtze, Märk. Forschungen Bd. 20 (Separatabdruck S. 15 flg. 29 flg.). Die Kohl waren danach ein Adelsgeschlecht aus dem Dorfe Kohlo bei Guben. Die Acta n. g. bonon. nennen unter dem Jahre 1467 einen Apacz kol (kohlo) de Gupen als Procurator der deutschen Nation (p. 212. 213).

sistorialpräsident [1]) —, Dr. Joachim Chemnitz, Dr. P. Fritze, Sebastian Striepe — zugleich Lehnsecretär — und Elias Pilemeyer, der frühere Präceptor Markgraf Joachim Friedrich's). Nur das jüngste [2]) dieser Mitglieder stammte aus Georg Wilhelm's Regierungszeit. Das zweitjüngste, Sebastian Striepe, Sohn eines Kammersecretärs und Eidam Bruckmann's, war bereits 1615 zum Kammergerichtsrath ernannt. Früher (1607 bis 1611) war Striepe als Legationssecretär in Düsseldorf, im Haag und in Paris [3]) thätig gewesen. Am Rheine hatte ihn Schwarzenberg kennen gelernt; beide schlossen sich so an einander an, daß ungeachtet der Abneigung, welche zwischen Bruckmann nnd Schwarzenberg immer schroffer hervortrat, Striepe 1625 in den Geheimenrath berufen wurde und schließlich, namentlich nach Bruckmann's Tode (1630), der einzige geheime Rath war, welchen Schwarzenberg an den Regierungsgeschäften theilnehmen ließ [4]). Die Spitze des Kammergerichts bildete nach der Liste von 1620 der Vicekanzler Reyger, nicht mehr der Kanzler, zum Zeichen, daß der Vorsitz im Kammergericht thatsächlich damals bereits dem Vicekanzler zugefallen war [5]). Die Instruction, welche Georg Wilhelm als die erste nach der Thronbesteigung dem Geheimenrathe (1620) ertheilte, beschränkte sich bezüglich der Rechtspflege auf den Ausdruck der allgemeinen Verpflichtung, „einem Jeden eine solche Handbietung zu thun, daß er ohne alle Weitläufigkeit und Verzögerung zu dem Seinigen gelangen könne" [6]). Hierin lag das Anerkenntniß des Geheimenraths als allgemeiner Justizaufsichtsinstanz: im Jahre 1616 hatte sich Bruckmann gewehrt, den Geheimenrath als solche Instanz gelten zu lassen; er als damaliger

---

[1]) Die Behauptung, daß Köppen's Vater nobilitirt sei, ist unerwiesen (s. oben S. 313 Note 3). Köppen d. J. setzte die literarische Thätigkeit des Vaters fort. Er gab drei Decades quaestionum (1621—1623) und einige von seinem 1611 verstorbenen Vater hinterlassene Consilien heraus. Kamptz, Jahrb. Bd. 13 S. 136. Allg. Biogr. Bd. 16 S. 699. Vergl. auch die Vorrede zur ersten Decade. Hymmen Bd. 3 S. 159. 251; Bd. 4 S. 238. 239. Stintzing, Gesch. Bd. 1 S. 557.

[2]) Ernannt 4. April 1620. Hymmen Bd. 4 S. 241.

[3]) Hymmen Bd. 3 S. 222. Küster, Berlin Bd. 1 S. 73. 68.

[4]) Klaproth S. 342.

[5]) Damit bleibt immerhin vereinbar, daß Warnstedt (siehe oben S. 314) im Jahre 1622 noch Bruckmann als Vorsitzenden des Kammergerichts aufführt. Küster, coll. Bd. I, 3 S. 78.

[6]) Klaproth S. 193.

Vorsitzender des Kammergerichts empfand keine Neigung, sich in seine Justizverwaltung durch Putlitz, den Chef des Geheimenrathes, drein reden zu lassen. Nunmehr war die Sachlage eine andere; Bruckmann stand selbst an der Spitze des Geheimenrathes, und im Kammergericht vertrat ihn regelmäßig der Vicekanzler. Um dem Kanzler den Einfluß auf die Rechtspflege zu erhalten, schob Bruckmann jetzt in die Geheimerathsinstruction den oben mitgetheilten Satz ein. Damit war der erste Baustein zum künftigen „Justizministerium" gelegt.

Aber der Plan Bruckmann's, unter seiner Leitung im Geheimenrathe ein oberstes consilium formatum zu erhalten, scheiterte an den Zeitverhältnissen und am gesteigerten Einflusse Schwarzenberg's. Im Anfange der 1620er Jahre war Letzterer noch vielfach auswärts thätig. Er hatte 1622 in Cleve das Bündniß mit Holland[1]), 1624 in Düsseldorf das mit der Pfalz zu Stande gebracht, war dann im Haag gewesen und kam 1625 nach Berlin zurück, um im Jahre 1626, dem Jahre der für die Mark schreckensvollsten Kriegsdrangsale und der Landung der Schweden, mit Bethlen Gabor in Siebenbürgen zu verhandeln[2]). Erst von da an wurde er ständig der Begleiter Georg Wilhelm's. Die Hinneigung der geheimen Räthe, besonders Bruckmann's, zu den Schweden veranlaßte den Kurfürsten in Schwarzenberg's Gegenwart zu dem Ausrufe: „mit allen meinen Räthen sollte ich billig reden, aber sie sind auf Seite Derer, die mich despectiren und aufs Aeußerste ruiniren"[3]). Bei dieser Stimmung war es ein Leichtes für Schwarzenberg, seinen Herrn den Interessen der Kaiserlichen immer geneigter zu machen und von dem Kanzler abzudrängen. Dessen Gutachten gegen die Allianz mit dem Kaiser (Juli 1626) fand kein Gehör, es folgte Zurücksetzung auf Zurücksetzung. Andre Mitglieder des Geheimenrathes waren auf Verschickungen abwesend, so Götze 1626 in Dänemark, 1627 in Wien, Winterfeld 1626 in Schweden[4]). Die Kaiserlichen überschwemmten die Mark.

---

[1]) Buchholtz Bd. 3 S. 658. 659.

[2]) Droysen Bd. III, 1 S. 35. 37.

[3]) Droysen Bd. III, 1 S. 41 flg.

[4]) Droysen Bd. III, 1 S. 37. Buchholtz Bd. 3 S. 600. Klaproth S. 162 flg. Ueber das Kurfürstenthum Brandenburg in den ersten Monaten des Jahres 1627 s. Sybel's histor. Ztschr. Bd. 51 S. 193 flg.

Sehr erklärlich, daß die Instructionen, welche in dieser Zeit der Kurfürst dem Geheimenrathe nach Bruckmann's Concepten hinterließ, voll sind von Maaßregeln, die sich auf Truppenmärsche, Soldatenexcesse und Contributionen beziehen, dagegen die Justizpflege ganz in den Hintergrund treten lassen. Um sich bestimmter Weisungen seines Herrn zu versichern, legte der Geheimerath dem Kurfürsten, als derselbe am Schlusse des Jahres 1626 in Preußen sich zur Unterhandlung mit den Schweden rüstete, einzelne genau formulirte Fragen vor; laut der Unterschriften[1]) bestand damals der Geheimerath aus Bruckmann, Götze, Levin v. d. Knesebeck und Striepe; die Antwort des Kurfürsten entwarf der Kanzler. Die Statthalterschaft führte Markgraf Sigismund, welcher in Götze und Winterfeld geheime Räthe sah, „die es mit dem Landesherrn nicht redlich meinten". Winterfeld enthielt sich von da an der Theilnahme am Geheimenrathe, wurde aber gleichwohl im Juli 1627 auf Schwarzenberg's Befehl verhaftet und 2½ Jahre in Spandau festgehalten[2]). Köppen und ein Frankfurter Professor führten als Commissare die Untersuchung gegen ihn. An die Stelle unbegrenzter allgemeiner Vollmachten waren schriftlich festgestellte Specialbefehle getreten. Das Mißtrauen wuchs so, daß Bruckmann, im Mai 1627 einer verdächtigen Correspondenz mit dem Hauptmann von Rathenow bezüchtigt, tiefverletzt seine Entlassung erbat. Obwohl er dieselbe nicht erhielt, sondern noch bis zu seinem Tode (25. Juni 1630) im Amte blieb, erfuhr er doch die Kränkung, den seit lange auf dem Lande lebenden Kanzler Löben, seinen alten Gegner, in den Geheimenrath zurückberufen zu sehen (1628). Von einer erneuten Thätigkeit Löben's findet sich indeß keine Spur, obwohl sein Wiedereintritt erfolgte[3]). Inzwischen war der Vicekanzler Reyger gestorben (1627). Der Kurfürst verlieh die Stelle dem Kammergerichtsrath Consistorialpräsidenten Joh. Köppen, und beließ demselben mit Rücksicht auf den geringen Umfang, welchen die Justizgeschäfte wegen der Kriegswirren hatten[4]), auf sein Nachsuchen bis auf Weiteres den Vorsitz

---

[1]) R. 21 nr. 135 vol. 1 fol. 121 flg., bes. fol. 179.

[2]) Klaproth S. 172. 340.

[3]) Klaproth S. 160 flg. R. 9 J. 1. Hymmen Bd. 3 S. 211.

[4]) Siehe oben S. 328 flg.

im Consistorium[1]). Diese rein zufällige Verbindung des Vorsitzes in Kammergericht und Consistorium war der Anlaß für die später in's Leben getretene, bis zur französischen Zeit bestandene Einrichtung, daß das Consistorium einem „Justizminister" untergeben war. Köppen starb noch vor Bruckmann (am 18. Jan. 1630)[2]). Des Letztern Tod fiel mit der Landung Gustav Adolf's zusammen. Damals tagte der Regensburger Reichstag, auf welchem Sigmund von Götze, schon seit 1609 wiederholt in diplomatischen Diensten erprobt[3]), an der Spitze der brandenburgischen Abgesandten im Interesse des Kurfürsten Wallenstein's Entlassung durchsetzen half, die Ausführung des Restitutionsedicts von 1629 in der Mark hintertrieb und dem Kurfürsten dadurch den Besitz der Stifter Havelberg und Lebus erhielt[4]). Schwarzenberg weilte als Statthalter in Cleve[5]). Einen ersten Gesandten hatte der Kurfürst Ende Mai, einen zweiten im October 1630 an Gustav Adolf geschickt[6]). Die Wagschale fing an, den Schweden sich zuzuneigen. Darum verzögerte sich die Wahl des neuen Kanzlers und seines Stellvertreters. Der Kurfürst schrieb unterm 18. August 1630 von Königsberg aus, „die Resolution über die Ersetzung solcher Stellen könne nicht so bald erfolgen"[7]). Im Geheimenrath besorgte, da Götze in Regensburg war, Sebastian Striepe die Leitung der Geschäfte, im Kammergericht war Andreas Kohl ältester bürgerlicher Rath; ersterer erhielt den Auftrag zu „fernerer Besorgung der geheimen Sachen", letzterer zur „Direction im Kammergericht und Consistorium". Aber noch in demselben Jahre wurde Götze zum Kanzler, Kohl zum Vicekanzler und Director im Kammergericht ernannt[8]).

---

[1]) R. 9 J. 6.

[2]) Hymmen Bd. 3 S. 220.

[3]) Er hatte damals in Prag mit dem Kaiser wegen Jülich verhandelt. Klaproth S. 318.

[4]) Buchholtz Bd. 3 S. 610. Droysen Bd. III, 1 S. 62 flg.

[5]) Buchholtz Bd. 3 S. 660.

[6]) Droysen Bd. III, 1 S. 68. 69. 264 (Noten 59 und 62).

[7]) R. 9 J. 1 e. Bruckmann betr. fol. 19.

[8]) Hymmen Bd. 3 S. 221. R. 9 J. 1 r. Die Besoldung bestand in 508 Thlr. Gehalt, 5 Thlr. für 2 Steine Talg, 19 Thlr. für Auslösung und Hufenschlag, 36 Thlr. für 6 Haufen Holz, 2 Ctnr. Hechte, 2 Ctnr. Karpfen aus der Hofküche, 1 Ochsen, 1 Wispel Roggen, 2 Wispel Gerste, 2 feiste Schweine vom Amte Mühlenhof, täglich auf 4 Pferde Futter, auf 4 Personen Hofkleidung.

Die gutprotestantische und gutschwedische Gesinnung Götze's war kein Hinderniß mehr, ihn zum Kanzler zu berufen und dem Einflusse Schwarzenberg's entgegenzustellen. Nur der Name des Kanzlers hatte seit Bruckmann's Abgang gewechselt; die Ziele, welche früher Bruckmann verfolgte, nahm Götze wieder auf. Er war es, welcher hauptsächlich die Verhandlungen mit Gustav Adolf und später mit Oxenstierna führte[1]). Im Mai 1631 fiel Magdeburg, im Juni kam das Bündniß zwischen Gustav Adolf und dem bis dahin zögernden Kurfürsten zu Stande; dann folgte im September der Sieg der Schweden bei Leipzig, welcher die in Frankfurt auf Anlaß des Kaisers tagenden Gesandten der protestantischen und katholischen Stände aus einander trieb. Anfangs 1632 schlossen sich Brandenburg und Sachsen auf dem Tage zu Torgau noch näher an Schweden an[2]), und es schienen der Mark ruhigere Tage blühen zu sollen. Da brachte der Tod König Sigismund's von Polen (3. April 1632) neue Verwickelungen[3]). Die Schweden standen damals zu Königsberg in Friedensverhandlungen mit Polen; Gustav Adolf wünschte die Vermittelung des Kurfürsten Georg Wilhelm an Ort und Stelle. Im Juni entschloß sich der Kurfürst zur Abreise nach Preußen, die, wie er in der für seine Räthe zurückgelassenen Instruction sagte, „Ihro Königliche Würden von Schweden sehr nöthig befunden und uns zu solcher gar hoch gerathen".

Diese — vom Kanzler Götze verfaßte — Instruction ist von besonderer Ausführlichkeit. Sie ordnet umfassend die gesammte obere Leitung der Regierung, welche Markgraf Sigismund „als Statthalter mit Zuziehung und Rath unserer Geheimbdten Räthe" führen sollte. So bildet die Instruction eine Parallele zu den Geheimerathsordnungen von 1604 und 1613, sie enthält aber erhebliche durch die Zeitverhältnisse bedingte Modificationen.

Der Geheimerath ist auf drei Mitglieder zusammengeschmolzen, und diese drei Mitglieder gehören zugleich dem Kammergerichte an; es sind der Kanzler Götze, der Hof- und Kammergerichtsrath Romilian von Kalkum genannt Leuchtmar, und der Hof- und Kammergerichtsrath, auch Lehnsecretär Striepe. Die alte Einrichtung, daß das Amt des geheimen Rathes mit dem des Kammergerichtsrathes

1) Klaproth S. 318.
2) Buchholtz Bd. 3 S. 626 flg.
3) Buchholtz Bd. 3 S. 667.

verbunden ist, wird also wieder hergestellt. Der Competenz des Geheimenrathes sind unterworfen „unser geheimer Staat, auch Reichs- und Landsachen". „Unser geheimer Staat" ist nur ein andrer Ausdruck für den Hofetat oder für das, was früher „unsere Sachen", „unsere geheimen Sachen", „uns und unsern Hof betreffende Sachen" hieß. Neben dem Geheimenrathe fungirt für „die Kriegssachen „der Kriegsrath", bestehend aus drei Hof- und Kammergerichtsräthen (Bertram von Pfuel, zugleich Hauptmann zu Ruppin und Fehrbellin, dem bereits als Mitglied des Geheimenraths genannten R. von Kalkum und dem Geheimsecretär Jobst Weiler). Jede dieser Behörden hat alle Angelegenheiten collegialisch zu behandeln, und zwar in gesonderten Sitzungen unter des Markgrafen Präsidium. In Kriegssachen sollen die Kriegsobersten möglichst zugezogen werden; auch steht dem Statthalter frei, wenn er es nöthig befindet, jene beiden Behörden zu gemeinsamen Sitzungen zu vereinen und den Vicekanzler oder den Hauptmann auf dem Mühlenhof oder einen sonstigen Rath als Beihülfe zu entbieten, in Landessachen auch mit einzelnen näher bezeichneten Angesehenen des Adels oder mit tauglichen Personen der Hauptstädte zu communiciren. Zu den Obliegenheiten des Geheimenraths gehört sodann die Erhaltung des kirchlichen Friedens und der Schutz der Reformirten wie anderer Religionsverwandten, auch die Besetzung der landesherrlichen Pfarrstellen; im Uebrigen verbleibt es bei der Consistorialordnung.

Eine wichtige Veränderung geht in der Justiz vor. „Auch die Criminalsachen sollen hinführo unter unseres Kammergerichts Direktion erörtert werden", und der Hoffiscal wie der Hausvogt sollen sich bei den Kammergerichtsräthen der Resolution, deren sie benöthigen, erholen. Damit wird ein Princip zum Rechtssatz erhoben, welches, wie die Instruction vom 12. Dezember 1617 ergibt[1]), schon vor Beginn des Krieges in thatsächlichem Gebrauche stand; es wird die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht Reservatrecht „des Hofes" bleibt, dem Kammergericht überwiesen. Fiscal und Hausvogt, letzterer an Stelle des Hofmarschalls, welcher früher die Straffachen zu bearbeiten hatte[2]), als „Justitiar des

[1]) Siehe oben S. 323.

[2]) Siehe oben S. 236.

Marschalls"[1]), führen die Untersuchung und erfordern dann im Wege der Rechtsbelehrung „ein Decret oder Rescript" des Kammergerichts, wie zu entscheiden sei. Nur wenn in andern als schweren öffentlichen Verbrechen, wie Aufruhr, Brandschatzung und Raub, um Gnade nachgesucht wird, bleibt die Entscheidung des Markgrafen, bei erbetenem gänzlichem Erlasse oder bei Umwandlung einer Leib- oder Lebensstrafe in Geldstrafe, wie auch bei einer gegen Adlige oder andere vornehmen Personen erkannten Tortur aber die Entscheidung des Kurfürsten einzuholen.

Kammergericht und Amtskammer öffnen die an sie gerichteten Schreiben selbst und erledigen sie, soweit landesherrliche Entscheidung nöthig ist durch unmittelbare Correspondenz mit dem Kurfürsten. Alle andern Schreiben gehen dem Kanzler zu, welcher sie öffnet und an die zuständige Behörde abgibt.

Ein Specialcollegium wird dann noch Zwecks Einziehung des als Kriegssteuer dienenden Biergeldes eingesetzt. Das Collegium besteht aus dem Kanzler Götze, dem Kammergerichtsrath und Consistorialpräsidenten Peter Fritze und dem Kammergerichts-, auch Amtsrath Joh. von Wilmerstorff[2]).

---

[1]) Klein, Annalen Bd. 11 S. 177. Vergl. auch Mylius n. c. c. Bd. 3 Sp. 77; Bd. 6 Sp. 49.

[2]) R. 21 n. 135 fol. 143—166. Der entscheidende Wortlaut der einschlagenden Stellen der Instruction ist folgender: „Zue vnseren geheimbten Stat, auch Reichs- und Landsachen werden Sich S. Lbden ordinarie vnserer Geheimbten, Hoff- und Gerichtsräthe, Cantzlers und Lehnsecretarii Sigmund von Gotzens, Gerard Romilian Kalcumß genannt Leuchtmar vnd Sebastian Striepen gebrauchen, Die Kriegssachen aber sollen von vnsren Hoof- und Gerichtsräthen, Hauptmann zue Ruppin vnd Fehre Bellin vnd Geheimbten Secretarien Curt Bertram von Pfuelen, Gerhard Romilian von Calcum gen. Leuchtmar vnd Jobst Weilern expedirt werden, und wollen wir gar nicht, das Einer oder der Ander Vnserer Räthe vnwissend seiner Collegen, ichtwas vor sich expediren sollen, Sondern gleichwie S. Lbden Sie Samptlich zur deliberation berufen vnd erfoddern werden, also sollen auch, in Jhren Samptlichen beysein die concepta Sonderlich die iehnige, so von einiger importantz vnd Wichtigkeit.. verlesen vnd ein iedweder mit Seinen erinnerungen vernommen werden.

Dieweil aber wegen derer an vnsren gräntzen Sich ereignenden nicht geringen gefahr nöthig sein will, das S. Lbd. auch . . . im krieg erfahrene Leute . . . an der Hand haben mögen, Als soll an den Obristen Krachten, den Obristen Conraden von Borgstorfen vnd den Rittmeister Hansen v. Schonenbeck geschrieben werden, Das sich selbige, sofern es ihnen immer muglich, vnd Sie aus der

Die Tendenz einer so in's Einzelnste ausgearbeiteten Instruction und einer so festen Umgrenzung der Behördencompetenz konnte nur

---

vestung vnd von dem Volcke werden abekommen können, bei S. Lbd. wesentlich aufhalten sollen.

Zue den deliberationibus sollen gewisse tage benannt vnd es damit so gehalten werden, das S. Lbd. in beyden collegiis des Geheimbten vnd Kriegesraths praesidiren, auch vnser Cantzler vnd Cammergerichtsräthe, da es andre vnsere Sachen nurt zuelaßen, vnseres Cammergerichts mit abwarten können . . .

Es sollen auch die protocolla, sowohl in den Geheimbten Rath als in den Kriegsrathe fleißig gehalten, vnd die vota . . . aufgeschrieben . . . werden.

Fielen aber solche wichtige Sachen vor, das S. Lbd. nötig befinden mehr Räthe zu erfodern, verbleibt Sr. Lbden bevor, beyde collegia der Geheimbten und Kriegsräthe zue conjungiren . . . Es mögen auch S. Lbd. vnsern vicecancellarium, Amptsrath vnd Hauptmann auf den Mullenhoff, Johan v. Willmersdorfen vnd Ern Andreas Kohlen, auch wehn S. Lbd. mehr von vnseren Räthen wollen, auf obengedachten fall erfordern.

Solte es dan auch eine nothwendigkeit zue sein erachtet werden, mit unseren Landständen ans dergleichen Sachen zue communiciren: So mögen S. Lbd. Unsern Hauptmann der Alten Marck Thomas von den Knesebeck, Christoph von Bißmarcken zue Briest, den Dom Dechandt zue Brandenburg, Er Valtin Priorten, den Commendator zur Lietzen, Maximilian von Schlieben, Hansen Bürgen von Ribbeck, Tobias von Rochow, den Domdechandt zue Havelberge, Er Samuell von Winterfelden, Burgkhort von Saldern, Adam von Bergen, Johann Friedrich von Buchen, den Land Voigt zue Schivelbein, Jürgen von Winterfelden, den Rittmeister Hansen von Schonebeck, den Verweser zue Croßen, Johann Friedrich von Löben, und Alexander von der Osten: alle, oder zum Theil, an Sich vorschreiben: ingleichen auch etliche woll qualificirte Personen, aus den Hauptstädten mit dabey erfodderen. Es soll aber mit gedachten unseren Landtständen allein das iehnige communicirt werden, was vornemblich das Land concernirt und angehet. In dem Ubrigen werden Sie billich verschonet. Wen auch gedachte Unsere Landtstände anhero berufen worden, so können Sie vor Ihre Personen bey Hoofe gespeiset, vor Ihre Pferde und Gesinde aber, ein gewißes an gelde Ihnen gegeben werden.

Es werden auch S. Lbd. nebenst vnseren Cantzler vnd geheimbten Räthen dahin mit allem fleiß sehen, damit vberall in Kirchwesen ruhe vnd einigkeit erhalten vnd vnserer reformirten Religion Zuegethane nicht weniger als andere geschützt werden.

Wegen Bestallung der Pfarherrn in vnsern Ampten vnd da wir sonst das jus patr. haben lassen wir es . . bei der von Vns gemachten Verordnung, das alle dieselbigen Sachen von vnsern Geheimbten Räthen expediret werden sollen, verbleiben, der übrigen Pfarherren halber aber vnd was weiters an vnser consistorium gehörig, lassen wir es bei vnserer Consistorialordnung bewenden.

Wier wollen auch das der Justicien Ihr freyer lauf gelaßen, Vnd iederman ohne einigen respect, vnd ansehen der Personen recht vnd gerechtigkeit administriret werde: Vnd das hieran von Niemanden einige Verhinderung geschehen

sein, den Einfluß von Persönlichkeiten fern zu halten, welche innerhalb der Behörden keine Stellung einnahmen. Das traf für

---

solle. Es sollen auch die Criminalsachen hinführo vnter vnseres Cammergerichts direction erortert werden: vnd im fall vnser Hoff fiscall, vnd Hausvoigt einiger resolution von nöthen: Sollen Sie Sich derselbigen, bey unseren Cammergerichts-Räthen erholen: welche Ihnen auch per Decretum, oder per rescriptum soll ertheilet werden.

Wan aber ein Vrtheil ergangen, vnd es würde gnade ein zu wenden gesuchet vnd begehret, als wollen Wier Vns dieselbige Selbst zuertheilen vorbehalten haben, sofern die erkandte Leib- und Lebensstraffe gantz erlassen, oder in eine geldstraffe verwandelt werden solte. Vnseres Vettern Lbd. aber mögen das genus supplicii nach erwegung der Personen vnd Vmbstände in etwas miltern, Vnd die zum Strang, Radt, oder anderen Tode condemniret, mit dem Schwerth begnadigen: Auch mögen S. Lbd. do Jemanden die Fustigation, ohne des gantzen Landes verweisung zuerkandt, auch dieselbige in poenam relegationis mutiren: Vndt dürfen deswegen nicht erst die Sachen an Uns gelangen laßen.

Sollte Sich dan etwan zuetragen, das Einer Adelichen, oder anderen Vornehmen Person, die tortur zuerkandt würde: haben S. Lbd. solches an Uns, mit Vbersendung der in den sachen ergangenen Acten Vnd Ihrem Bedenken zuebringen vnd bis zue Vnserer resolution, solche execution zue suspendiren.

Hierunter aber wollen Wier keines weges verstanden haben, die iehnigen, welche in gravioribus et notoriis publicis delictis, in seditionibus, rebellione, offener gewaltsahmer brandschatzung, beraub- vnd beleidigung vnserer vnterthanen begriffen, oder hernacher in haft gebracht worden. Denn wieder solche alle, Sie sein auch wes Standes Sie immer wollen, Sollen die gesprochene Vrtheil, ohne einwendung einiger gnade, Ihnen Selbst zur gerechten Strafe, vnd anderen zum exempel, exequiret werden.

Alle Schreiben, So einkommen, außer dehnen, So in Vnser Cammergericht oder vnserer Amptskammer eingegeben werden, Sollen vnsern Cantzler zugebracht, von denselben erbrochen, vnd in die verordnete expeditiones gegeben werden.

... Zue den wider vns am kayserlichen Hof erhobenen process in pto successionis der Julichschen Landen sollen ... an Ern D. Polenii vnd Dris Blotii, beyder sehligen, Stelle, vnser Vicecancellarius Er Adreas Kohl vnd D. Kohlhasius, Sonnenbergischer Cantzler auf maße wie die vorigen bestalt gewesen, bestellet werden.

Wöchentlich werden Vns S. Lbd. ... zweymahl Ihren ausführlichen Bericht einschicken vnd sollen die relationes in Rath, Reichs, vnd Landsachen von vnseren Geheimbten Räthen, in Kriegssachen aber von vnseren Kriegsräthen aufgesetzt werden ... Die Kammer- vnd Amptssachen aber werden vnsere darzu bestalte Räthe an vns gelangen lassen.

... Wegen des Biergelds, wollen wir an vnserer stath vnsere Geheimbte, Hoff, vnd Cammergerichts auch Amptsräthe, Cantzlern vnd Präsidenten vnseres Geistlichen consistorii Siegmund von Götzen, Johan von Wilmerstorffen vnd Ern Peter Fritzen, der Rechten Doctorn zu solcher Behandlung gnädigst deputirt haben.

Schwarzenberg zu, der zwar in des Kurfürsten Umgebung sich befand und damals die Neubelehnung mit Preußen betrieb[1]), aber der Statthalterschaft, wie dem Geheimen- und Kriegsrath der Mark gegenüber einflußlos war, seit der Kurfürst jene Instruction unterzeichnet hatte. Da gab der Tod Gustav Adolf's und das Neuauftreten Wallenstein's der gesammten politischen Lage eine andere Wendung[2]): im Jahre 1634 kämpften noch die Brandenburger gegen die Kaiserlichen, und Sigmund Götze führte mit Oxenstierna die Verhandlungen des Frankfurter Convents, im Frühjahr 1635 schloß erst Sachsen, dann Brandenburg unter dem Drängen Schwarzenberg's seinen Frieden mit dem Kaiser, die Mark wurde der Tummelplatz der Kämpfe zwischen den Sachsen und den Schweden. Schwarzenberg war es, der auf dem Kurfürstentag zu Regensburg die märkische Gesandtschaft führte, der mit Holland ein neues Bündniß zum Schutze der Jülich'schen Lande einging, und der, nachdem die Schweden Pommern für sich in Besitz genommen, die Statthalterschaft der Mark neben der Cleves erlangte (1637). Jetzt machte man Götze wegen seiner Anhänglichkeit an die Schweden den Proceß. Der Kanzler wurde beseitigt, indem er — seiner Bitte gemäß — die Erlaubniß erhielt, sich als Hauptmann nach Granzow zu begeben und zu gewärtigen, daß man ihn herbeirufe, sobald man seines Rathes bedürfe[3]).

Dies Bedürfniß trat erst ein, nachdem Schwarzenberg's Regiment beendigt war. Zu sehr hatte der herrschsüchtige Günstling schon von Bruckmann's Zeiten her empfunden, wie hinderlich ihm stets in seinen Plänen der Kanzler gewesen. Er mußte darum das Amt unbesetzt wünschen, um von dieser Seite vor jedem Widerstande gesichert zu sein. So verblieb die Mark drei Jahre lang ohne Kanzler und ohne Kanzlervertreter. Auch der Geheimerath verschwand. Schwarzenberg war sein eigner Kanzler und Geheimerath. Als der Kurfürst im Jahre 1638 nach Preußen ging, wo er am 1. Dezember 1640 starb, erfolgte eine neue Instruction für „unsern geheimen Rath Oberkämmerer Adam Graf zu Schwarzenberg" und für „die hinterlassenen Räthe". Dem Statthalter für

---

[1]) Buchholtz Bd. 3 S. 667.

[2]) Buchholtz Bd. 3 S. 635.

[3]) Preuß. Hausfreund 1810 S. 221. Klaproth S. 318 u. 165 flg. Geh. St. Archiv R. 9 J. 1.

seine Person wird darin „unseres Landes und ganzen Status Conservation Nutz und Besetz" anvertraut[1]). Die Instruction ist die letzte aus der Zeit Georg Wilhelm's. Sie scheidet als besondere Geschäftszweige das Kirchen- und Religionswesen, die Administrirung der Justiz, die Criminal-, Confiscations- und andere fiscalischen Sachen, die Amts-, Oeconomie-, Lehns-, Kriegs-, Grenz-, Reichs- und auswärtige Sachen, nennt aber außer dem geheimen Rath v. d. Knesebeck, welchem die Lehnsexpeditionen übertragen werden, keine Namen. Schwarzenberg wollte völlig freie Hand in der Personenwahl haben. Nachdem in der Instruction hervorgehoben ist, daß die Consistorialsachen vor das Consistorium gehören, heißt es von der Justiz: „nicht weniger haben wir auch zur Administrirung der Justiz unsere genugsam bestellte Gerichte, solte aber über protraction oder denegation Beschwerde erhoben werden, soll unser Statthalter dieselbe unsern Räthen communiciren, sie hören und uns berichten. Was Criminalsachen angeht, hat unser Statthalter durch Fiskal und Hausvogt, wie bisher bräuchlich, zu respiciren und bis zum Urtheil verfahren lassen, da Einer oder der Andere durch ordentliches Recht[2]) in Straff erkannt oder ihm gar das Leben aberkannt würde und unsere Cammer Gerichts Räthe die Acta und darauf gesprochen Urtheil übersehn und nichts zu erinnern gefunden, so soll der Statthalter den befehl thun, daß die Urtheile auch zu Execution wirklich gebracht werden, und ob Jemand Gnade suchen und sich an Uns selbst ziehen möchte, geben Wir unserm Statthalter die Macht zu lindern, da aber die gänzliche Erlassung der Strafe geboten, soll er mit Zuziehung unserer Geheimen Räthe berichten."

Hinsichtlich der Criminalsachen sollte hiernach an dem laut der frühern Instructionen bestehenden Verfahren nichts geändert werden; es tritt aber nunmehr deutlicher als in jenen hervor, daß das Urtheil weder vom Hausvogt, noch vom Kammergericht, sondern vom „ordentlichen Gericht", das heißt dem alten Schöffengericht, gefällt, dann vom Kammergericht begutachtet („übersehen") und, sofern nichts zu erinnern gefunden, an den Hof zur Erwirkung des Executionsbefehls eingesandt wird. Die Urtheilsvollziehung fordert also

---

1) R. 21 n. 135 fol. 181 flg.

2) Das heißt Gericht.

stets vorgängige Entschließung des Landesherrn oder seines Statthalters, und insofern wird von der obersten Stelle selbst die Strafgerichtsbarkeit ausgeübt. Es wird sich zeigen, daß erst König Friedrich Wilhelm IV. bei Antritt seiner Regierung (1840) den letzten Rest dieses landesherrlichen Executionsbefehls als einer ihm Anstoß erregenden Einrichtung beseitigte.

Neu war in der Instruction von 1632 der für die Civiljustizsachen aufgenommene Satz, daß Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz der Statthalter annehmen und mit Bericht der Räthe dem Kurfürsten einsenden solle. Damit erhält der Satz der Geheimerathsinstruction von 1620 eine nähere Präcisirung, welcher dem Geheimenrathe die Fürsorge anbefahl, „daß jeder ohne Weitläufigkeit und Verzögerung zu dem Seinigen gelange", und es wurde der Justizaufsichtsinstanz des später wieder an die Stelle des Statthalters und seiner Räthe tretenden Geheimerathscollegiums Raum geschafft.

Die Wiederherstellung dieses Collegiums ließ nicht lange auf sich warten, seit mit dem Ableben Georg Wilhelm's „eine Sonne aufging, an deren Strahlen sich unser Vaterland im Andenken noch ergötzet" [1]).

---

2. Unter dem großen Kurfürsten.

Kurfürst Friedrich Wilhelm und Schwarzenberg waren zwei Naturen, die sich gegenseitig abstoßen mußten. Obwohl im jugendlichen Alter von zwanzig Jahren auf den Thron berufen, hatte doch Friedrich Wilhelm schon als Kurprinz mit seinem hellen Blicke die Gefahren erkannt, welche durch Schwarzenberg's Leitung der Regierungsgeschäfte dem Lande und dem Hohenzollernhause drohten. Ebenso war der bis zu fast unumschränkter Alleinherrschaft emporgestiegene erste Beamte des brandenburgischen Staatswesens sich bewußt, daß er an dem jugendlichen Kurprinzen seinen natürlichen Gegner hatte. Von seinem achten bis zu seinem achtzehnten Jahre wurde der Kurprinz theils in Pommern, theils in Holland vom

---

[1]) Buchholtz Bd. 3 S. 678.

väterlichen Hofe fern gehalten; der weitere Plan Schwarzenberg's, ihn an den Wiener Hof zu bringen, mißlang, und der Kurprinz lebte von 1638 bis 1640 mit seinem Vater zusammen in Königsberg, war also in der Lage, aus eigner Anschauung, die Wirkungen des Schwarzenberg'schen Einflusses kennen zu lernen: er sah die ehrenwerthesten und angesehensten Diener der Mark in die Verbannung ziehen, den Kanzler Götze nach Granzow, seinen ehemaligen Hofmeister Romilian von Kalkum nach Hamburg und den seit langen Jahren treubewährten geheimen Rath Samuel von Winterfeld nach Duisburg[1]). Eine seiner ersten Regentenhandlungen war die Rückberufung Götze's und Kalkum's; bald folgte auch die Winterfeld's. Der Kurfürst in klarer Erkenntniß, daß er nach seines Vaters Hinscheiden „eine schwere Regierung habe antreten müssen", und daß ihm obliege, „das geheime Collegium, dieweil der Personen wenig, der Sachen aber viel seien, mit wahren qualificirten Personen zu besetzen"[2]), hatte sofort von Schwarzenberg Auskunft erfordert, welche Räthe in der Mark vorhanden wären[3]). Schwarzenberg nannte elf anwesende und fünf abwesende Räthe. Die Aufzählung der Namen ergibt, daß eine feste Scheidung zwischen geheimen und Kammergerichts-Räthen, wie sie die Geheimrathsordnungen von 1613 und 1620 eingeführt hatten, nicht mehr bestand; Schwarzenberg hatte thatsächlich die alte Einrichtung wieder hergestellt, daß, wie früher um den Regenten der Mark, jetzt um ihn, den Statthalter, die „Räthe" sich sammelten und beliebige Verwendung fanden, aber nicht mehr getrennte Collegialbehörden bildeten. Die alten geheimen Räthe aus dem Anfange der Regierungszeit Georg Wilhelm's waren entfernt; es blieben im Wesentlichen nur die Kammergerichtsräthe übrig. So nennt das Verzeichniß[4]) an seiner Spitze den Vicekanzler Kohl, der niemals Mitglied des Geheimenrathes, sondern nur des Kammergerichtes war; dann folgen eine Anzahl Kammergerichtsräthe und mitten unter ihnen die geheimen Räthe Striepe und von Braun. In des Kurfürsten Umgebung befand sich „der Geheime Hof- und Kammergerichts- auch

---

[1]) Klaproth S. 340. 343.

[2]) Brief des Kurfürsten an Hempo v. d. Knesebeck vom 24. Januar 1641, um diesen zum Eintritt in den Geheimenrath zu bewegen. Knesebeck S. 121.

[3]) Isaacsohn Bd. 2 S. 95.

[4]) R. 9 J. 4. 5. Geh. Räthe von 1580 flg. fol. 14.

Kriegsrath" Erasmus Seidel, welcher schon unterm 5. Januar 1641 in Königsberg die Neubestallung zum „Geheimen-, auch Hof- und Kammergerichtsrath" erhielt. Der Kurfürst beschloß alsbald die Neubestallung Götze's zum Kanzler und entbot ihn zu sich nach Königsberg, aber nicht durch die Schwarzenberg untergebene Kanzlei, sondern durch die Amtskammer[1]). An demselben Tage wurden Kalkum, ferner der seit 1638 zurückgetretene geheime Rath Balth. von Braun und der bis dahin als einziger Rest des Geheimeraths thätig gewesene Sebastian Striepe von Neuem zu geheimen Räthen ernannt, auch der dem Grafen Schwarzenberg ergebene Hofmarschall Bernd durch Adam zu Putlitz ersetzt[2]). Die Situation hatte sich für Schwarzenberg geradezu umgekehrt: früher war er es gewesen, welcher aus der Königsberger Umgebung des Kurfürsten heraus den Berliner Geheimenrath und den Kanzler beherrschte; jetzt saß Schwarzenberg in Berlin, und seine erbittertsten Gegner hatten in Königsberg, woher ihm die Befehle kamen, des Kurfürsten Ohr. Bei dieser Lage der Dinge konnte er unbedenklich mindestens vorläufig in seinem Statthalteramte belassen und ihm unter der neuen Regierung im Wesentlichen dieselbe Instruction[3]) gegeben werden, wie am

[1]) R. 9 J. 1. Klaproth S. 186. 318.

[2]) Klaproth S. 342. 343. Isaacsohn Bd. 2 S. 100. Hempo v. d. Knesebeck lehnte die Stelle eines geheimen Rathes ab. Knesebeck S. 122.

[3]) Sie ist vom 19. Januar 1641 (R. 21 n. 135 fol. 193 flg.) und besagt, nachdem sie zunächst die ecclesiastica behandelt, bezüglich der Rechtspflege:

„2. So lassen wir es auch nicht weniger bey dem, wie eß, wegen administrirung der Justitz bey Unserem Cammergericht bißhero gehalten wordenn, .. bewenden, vnß versehende, eß werde daß Recht . . . vnparteiisch administriret werden, bey welcher administration Sie auch Vnßer Statthalter ferner . . . sol gebahren lassen;

3. Anreichendt die Criminalsachen, so durch Vnsern Fiscal, vndt Haußvogdt getrieben werden, darbey hatt Vnser Stadthalter darauff zusehen, daß darinnen also, wie eß den Rechten, Undt herkommen gemeß, Verfahren, Undt daß ein ieder, mit Seiner gegen nohtdurfft zur gnüge gehöret, Vndt niemandt, bloß ad instantiam partis, per decretum, condemniret werde; Wan dan der beklagte zur gebur, mit Seiner defension gehöret, Vndt durch ordentlicheß Recht Ihm straffe zuerkandt, oder auch gar daß darauff erfolgete Vrtheil, Von Vnsern Cammergerichtß Rhäten, wohl Veberſehen Vndt da etwaß erheblicheß darbey zuerinnern, die Acta anderweit Verschicket Vndt da daß ander Vrtheil, dem Vorigen gleich erfolget, dasselbe zur, execution gebracht werden, Wier geben zwar auch Vnseren Stadthalter gewalt, daß genus supplicii alß dan, wan iemandt gnade darunter bey Vnß selbst suchen würde, gestalten vmbständen nach, zu lindern

Schlusse der alten. Es kam nur darauf an, seine Machtvollkommenheit zu beschränken. Dies geschah dadurch, daß die Commandanten angewiesen wurden, nicht mehr seinem Befehl allein Folge zu leisten [1]).

Nur wenige Wochen blieb diese Instruction in Kraft. Nachdem noch Samuel von Winterfeld am 1. März 1641 wieder zum geheimen Rath bestellt war [2]), starb Schwarzenberg in Spandau, am 4. März 1641 so plötzlich, daß die spätere Zeit einem Gerüchte, er sei enthauptet worden, Nahrung geben konnte, bis im Jahre 1777 „der alte Heim", damals Physicus für Spandau, gutachtlich am Skelette die Unverletztheit der Hals- und Rückenwirbel feststellte [3]). Zum Statthalter der Mark wurde nun Markgraf Ernst ernannt. Wie sehr dieser neue Statthalter unter der Controle seiner Räthe und des Kurfürsten stehen sollte, ergibt die Instruction, welche er am 2. April 1641 erhielt [4]): „So wolten auch S. Lbdn keine schreiben, so vnß, vnndt vnsern statum betreffen, vollziehen, es werde Ihr dan zugleich daß concept, so die Rhäte concipiret oder einer derselben subscribiret, .. mit vorgewiesen". Die Sachen sollen collegialisch verhandelt und per majora beschlossen werden. „Die deliberationes sollen an keinem andern Ort, als der dazu verordneten geheimen

Vndt zuverendern; Würde aber die gäntzliche erlaßung der lebenßstraffe gebehten, So sol Vnser Stadthalter die Sache mit Vnsern geheimen Rhäten, in deliberation Ziehen, Vndt da er, Vndt Sie darbey, einige erhebliche considerationes finden würden, dieselbe Sache, sambt allen Vmbständen, sambt seinem, Vndt Vnser geheimen Rhäten Bedenken, an Vnß Zu Vnserer eigenen erklärung, Vberschicken; Solten aber, weder Vnser Stadthalter, noch Vnsere geheime Rhäte, keiner einige erheblichkeit, warumb solche remission gesucht werden könte, befinden, oder die tranquillitas et utilitas publica erforderte eine schleunige execution, oder circumstantiae causa, wehren notorie also beschaffen, daß keine Christliche Obrigkeit, salvâ et illesa conscientia, darin dispensiren könte, oder eß wehren auch eine gefehrliche entkommung der delinquenten darüber Zubesorgen, In solchen Fällen sol Vnser Stadthalter, die execution dessen Vngeachtet, daß die missethäter bey Vns selbst, Vmb genade gebehten, wirklich Volnstrecken lassen. . . .

6. Wegen der Lehnßsachen muß die expedition solange, biß vnser Kantzler der v. Götzen anhero kommen wird, einen anstand haben".

[1]) Klaproth S. 331.

[2]) Klaproth S. 340.

[3]) Klaproth S. 332 flg. Ueber Schwarzenberg's letzte Tage: Urkunden und Actenstücke Bd. 1 S. 433 flg.

[4]) R. 21 n. 135. Original. fol. 230 flg.

Rhattstube gehalten werden", nur bei etwaiger Unpäßlichkeit soll der Statthalter die Räthe „in sein Gemach (d. h. „die beiden Gemächer des Schlosses, welche Markgraf Sigismund selig. Andenkens inne gehabt") bestellen". Was die Justiz anlangt, soll der Statthalter keine Sache, „so in das Cammergericht oder Consistoria gehört, an sich ziehen, . . . dem Vicekanzler, Hoff- und Cammergerichtsräthen gebührenden Schutz halten", über Klagen, welche Denegation oder Protrahirung der Justiz betreffen, aber an den Kurfürsten berichten. In Criminalsachen soll von Fiskal und Hausvogt nach Ordnung der Rechte bis zum Urtheil verfahren und kein Urtheil eingeholt werden, es sei denn den Kammergerichtsräthen zuvor zur Revision vorgelegt. Bei erkannter Todesstrafe kann der Statthalter „auf Befinden der geheimbte vndt Cammergerichtßräthe mitigiren". In Lehnsachen soll der Statthalter „den geheimen Räthen der Lehnkanzlei" auf Erfordern mit Rath beispringen.

Die Schwierigkeiten, mit denen die neue Regierung zu kämpfen hatte, waren nach innen wie nach außen gleich große. Gerade im Jahre 1641 zerfleischte der Krieg von Neuem die Mark[1]). Die Schweden verdoppelten von Pommern aus ihre harten Maaßnahmen. Das verstärkte im Lande die Meinung, der Kurfürst wolle keine Lutheraner als Räthe mehr um sich dulden, ja vielleicht gar ihnen die Kirchen einziehen. Zur Widerlegung „solcher ungegründeten falschen Auflagen, die nur zwischen Herrn und Unterthanen schädliches Mißtrauen coursiren können", gewährte der Kurfürst dem Berliner Probst in Gemeinschaft mit den Predigern der Berliner Pfarrkirchen bis auf weiteres das Recht der Ordination der märkischen Pfarrer und verlangte Bericht, woher jenes Gerede seinen Ursprung habe[2]). Der drückenden Finanznoth versuchte die auf dem Landtage vom Juni 1641 bewilligte Steuer- und Acciseordnung abzuhelfen, und man durfte aufathmen, als es den Bemühungen Otto's von Schwerin sowie Kalkum's in Stettin und in Stockholm gelang, einen zweijährigen Waffenstillstand zu schließen (Juli 1641)[3]). Wie es sich mit dem märkischen Justizwesen damals verhielt,

[1]) Buchholtz Bd. 4 S. 8.

[2]) Verordnung vom 22./12. März 1641. Mylius c. c. m. Bd. I, 1. Sp. 359. Mühler S. 152. Buchholtz Bd. 4 S. 161.

[3]) Buchholtz Bd. 4 S. 139. Mylius c. c. m. Bd. VI, 1 Sp. 373 flg.

lassen die Klagen eines Zeitgenossen, des neumärkischen Kanzlers Johann Georg von dem Born[1]), in seiner consultatio politico-theologica „über den gegenwärtigen betrübten und kümmerlichen Zustand der Chur und Mark Brandenburg" (1641) erkennen, nach welchen „man im Lande nichts Gemeineres als Lamentiren über die Ungerechtigkeit, Corruption und Unbilligkeit der Richter und Beamten, über die unbillige Verlängerung der Prozesse und die unbilligen Uebersetzungen der Advocaten" finde[2]).

Dazu kam, daß die brandenburgische Gesandtschaft auf dem Regensburger Reichstag (Johann Friedrich von Löben, der Verweser und Hauptmann von Crossen, ein Sohn des einstigen Kanzlers, Dr. Fritze und Dr. Matthäus Wesenbeck)[3]) wenig günstige Erfolge, und daß Löben Namens des Kurfürsten im Juli 1642 die Belehnung nur mit der Kur, nicht mit Cleve erlangte[4]), daß auch die Stockholmer Verhandlungen Götze's und Kalkum's wegen der Vermählung des Kurfürsten mit Christina von Schweden, sich zerschlugen. Indeß gewährte doch der über das Jahr 1643 thatsächlich verlängerte Waffenstillstand Friedrich Wilhelm die Zeit, der innern Verwaltung des Landes seine Kräfte zuzuwenden. Im Februar 1643 besuchte er zuerst Berlin. Dort war inzwischen Markgraf Ernst gestorben und durch Samuel Winterfeld als „Director des Geheimenrathes" (2. Oct. 1642), nachher (1643) als „Statthalter" ersetzt worden[5]). Es kam zur Zusammenberufung eines Generallandtags nach Berlin (März 1643). Der Zweck war die Beschaffung von Geldern zur Unterhaltung der eigenen Truppen, der auswärtigen Gesandtschaften und der schwedischen in der Kurmark während des Waffenstillstandes liegenden Besatzungen[6]). Zu jenen Gesandtschaften gehörte die Stettiner wegen Pommerns, die Frankfurter zur Vorbereitung des mit den Kronen Frankreich und Schweden zu schließenden Friedens, endlich die Gesandtschaft zu

---

[1]) Allg. Biographie Bd. 3 S. 164.

[2]) Buchholtz Bd. 4 S. 10.

[3]) Der Enkel seines gleichnamigen berühmtern Großvaters. Ueber letztern, den zwölften Sohn des Antwerpener Raths Peter Wesenbeck (Wiesenbach) siehe Göschel Bd. 3 S. 248 flg.; Stintzing, Gesch. Bd. 1 S. 351 flg.

[4]) Buchholtz Bd. 4 S. 12.

[5]) Klaproth S. 190. 340. Vergl. Urkunden und Actenstücke Bd. 1 S. 496 flg.

[6]) Buchholtz Bd. 4 S. 139.

Osnabrück, später zu Münster, welche im October 1648 das Ende des großen europäischen Krieges besiegelte[1]). In Stettin unterhandelten Götze und Kalkum, in Münster Löben und Fritze. Aber diese Kräfte genügten nicht; es mußten anderweite geheime Räthe bestellt werden; der Kurfürst fing an, sich seine eigne neue Schule heranzubilden; dazu gehörte der bei Abschluß des Waffenstillstandes von 1641 thätig gewesene Pommer Otto von Schwerin, seit 1638 Kammerjunker Georg Wilhelm's, seit dem Regierungswechsel Kammergerichtsrath, auch Kammerdirector, ferner gehörte dazu Georg Friedrich Graf von Waldeck und Pyrmont[2]) und der schon oben[3]) genannte Westphale Matthäus Wesenbeck[4]); Beide erstern gingen mit nach Pommern, letzterer ging mit nach Frankfurt und später (nach Fritze's Tode)[5]) nach Münster. In Frankfurt war es hauptsächlich Wesenbeck, der den Anfang einer deutschen Politik Preußens inauguriren half.

Um den Geldbewilligungen des Landes für diese Gesandtschaften eine Gegengabe zu bieten, räumte der Kurfürst den bedrängten Schuldnern der Mark ein dreijähriges Moratorium und einen Zinserlaß ein (18. April 1643)[6]), beauftragte auch, weil die Stände die Hälfte der Stellen des Kammergerichts aus dem Adel besetzt zu sehen wünschten, den Vicekanzler Kohl mit dem Entwurfe einer neuen Kammergerichtsordnung.

Der den letzteren wichtigen Punkt betreffende Antrag „der Stände diesseits der Oder" lautete[7]): „Damit denen von Adel, so studiret haben, nicht weniger als andern geruhet werde, so bitten wir, es wolle E. Chr. D. dero hiesiges Camergericht außerhalb des Herrn Kanzlers und Vicekanzlers Person mit acht Assessoren, dero vier von Adel, so eingeborene und landgesessene und vier bürgerliches Standes, jedoch alle Rechtsgelehrte und erfahrene Leute sein, gnädigst versehen und besetzen. Demnach auch bei Cammergerichts-

---

[1]) Buchholtz Bd. 4 S. 17. 55. 140. Droysen Bd. III, 1 S. 192. 197. 200.

[2]) Klaproth S. 350. 356.

[3]) Siehe S. 348.

[4]) Buchholtz Bd. 4 S. 55.

[5]) Buchholtz Bd. 4 S. 20.

[6]) Mylius c. c. m. Bd. VI. 1 Sp. 377 flg.

[7]) R. 20 X. Y. Landtagsacten 1643 Gravamina der Ritterschaft praes. 13. April 1643 (Punkt 12).

Ordnungen in unterschiedenen passibus etwas gar hoch zu erinnern nöthig stehet, so bitten wir unterthänigst solches werck vornehmen verständigen Leuten sowohl von E. Chr. Gn. Rähten alß Mittelß von den Ständen unter die Handt zu geben." Darin lag das Bekenntniß der Ritterschaft, daß es mit dem Kammergericht in seiner alten Verfassung, welche nichts von dem Erfordernisse des Universitätsstudiums für die adligen Kammergerichtsräthe wußte, zu Ende war, und daß sie sich ihr hergebrachtes Recht, am Kammergericht mitzusitzen, nur erhalten könne, wenn sie, der Zeitströmung sich fügend, zugab, daß jenes Studium auch für die adligen Mitglieder des Kammergerichts ausdrücklich erfordert wurde. So war die Umwandlung des Kammergerichts zu einem in allen seinen Beisitzern gelehrten Gerichte angebahnt.

Am 11. März 1643 wurden die Kammergerichtsräthe, wie es naturgemäß der Regierungswechsel mit sich brachte, „in neue Pflicht genommen", und am 10. April ertheilte denselben der Kurfürst durch seinen Schloßhauptmann eine nicht mißzuverstehende Mahnung, ihres Richteramtes getreulich zu walten. Der Schloßhauptmann mußte heimlich in der Rathstube ein Gemälde aufhängen, welches darstellte, wie der König Kambyses einem ungerechten Richter die Haut abziehen ließ. Erstaunt hörten vom Thürknecht die Kammergerichtsräthe und ihr Vorsitzender, der Vicekanzler, der Kurfürst habe die Anbringung des Bildes angeordnet; sie unterbrachen ihre Sitzung und wollten mit dem Kanzler und den geheimen Räthen Striepe und Seidel berathschlagen, was zu thun sei; der Kanzler ließ sich entschuldigen mit andern Geschäften, die beiden geheimen Räthe berichteten, die Sache sei zwar im Geheimenrathe zur Sprache gebracht, aber „nicht concludiret worden". Zwei Tage später begab sich Götze in die Rathstube und verkündete, besonders zum Schmerze des seit 38 Jahren im Dienste des Kammergerichts alt gewordenen Vicekanzlers Kohl, alle Bitten beim Kurfürsten, das Bild entfernen zu lassen, seien vergeblich gewesen und hätten nur die Erwiderung hervorgerufen, das Bild sei auf der Amtskammer ebenso nöthig, und vielleicht noch nöthiger[1]).

Mit großer Liebe konnte Kohl nach diesem Vorgang schwerlich an der neuen Kammergerichtsordnung arbeiten. Er stellte indeß

[1]) R. 9 Y. 1. Vergl. Küster, collectio Bd. 2 S. 288.

ihren Entwurf noch im Jahre 1643 fertig. Darin nahm er auch die Bestimmung auf, daß die Besetzung des Kammergerichts „ex equestri et civico ordine“ — freilich ohne Angabe über die Zahl der adligen Beisitzer — erfolgen solle. Noch in einer zweiten Richtung gab der Entwurf einen Hauptwendepunkt in der Entwickelung des märkischen Rechtslebens kund; er schlug statt der „Supplication“ eine „Appellation“ an den Landesfürsten vor, jedoch so, daß sie nicht durch diesen oder durch seine Räthe, sondern durch das Kammergericht auf dem Wege der Actenversendung zu erledigen sei[1]). Die maaßgebende Bestimmung des Entwurfs lautet[2]):

„Wer von Unser Cammergerichtsräthen abschiede oder Vrteln an Vns appelliren will, soll die appellation übergeben Vnsern Cammergerichtsräthen, welche sie sollen annemen, wen sie inner zehen tagen einkomt, vnd sie nicht befinden das dieselbe sei manifeste friuola oder wo man in solchem fall uersiret, da vermöge erachtens die appellation nicht zuleßlich: Vnd bedarf deshalb keiner ausbittung apostolorum weil in Vnserm Cammergericht der process appellationis geführet, vnd von Vnsern Cammergerichtsräthen in Vnserm nahmen dirigiret wird. Es soll aber appellant innerhalb zwei Monat sein appellation-libell oder iustificationem appellationis es sei summarisch oder articuliret gerichtlich einbringen, auch dem appellaten abschrift cum citatione ad excipiendum siue respondendum zuschicken: Vnd soll im appellation process gehandelt vnd verfahren werden, wie im process erster instanz droben gesagt vnd verordnet worden .... Wens zum endvrtel komt, oder zum wichtigen interlocut submittiret ist, sollen vnser Cammergerichtsräthe, weil von ihnen abschieden oder vrteln appellirt, nicht erkennen, Es were sach, das beide theil darumb anhielten: sondern die acta an vnverdechtige Juristen facul-

---

[1]) Im Concepte von Kohl's Hand R. 9 X. 1 A. Der bei Mylius c. c. m. Bd. VI, 3 Sp. 167 flg. gegebene Abdruck stimmt in wesentlichen Punkten nicht mit jenem Entwurfe. So redet der letztere durchgängig von „Kanzler, Vicekanzler und Räthen des Kammergerichts“, der Abdruck von „Oberpräsident, Vicekanzler und Räthen“. Schon daraus ergibt sich, daß dem Abdrucke ein zwischen 1658 und 1679 umcorrigirtes Exemplar zu Grunde liegt. Bis 1650 gab es einen „Kanzler“, von 1658 bis 1679 einen „Oberpräsidenten“. Siehe unten.

[2]) R. 9 X. 1 A. fol. 39.

tät oder scheppenstul vmb rechtsbelehrung verschicken. Vnd wen das vrtel einbracht, sols auf vorgehende citation in Vnsern nahmen den parthen publicirt werden."

Hierdurch würde die gänzliche Loslösung der kammergerichtlichen Rechtsprechung vom Landesherrn besiegelt worden sein; denn die Appellation „an Uns, den Chur- und Landesfürsten" sollte nur nominell den Landesherrn persönlich angehen; sie sollte weder an die geheimen Räthe, noch gar an den Kurfürsten selbst gelangen, vielmehr durch die vom Kammergericht einzuholenden Sprüche der Facultäten oder der Schöffenstühle erledigt werden.

Eine solche Maaßregel hätte die Verlegung der oberstrichterlichen Gewalt außerhalb jeden landesherrlichen Einflusses, ja möglicherweise außerhalb des Landes zur Folge gehabt, sie hätte einen Zustand geschaffen, welcher schon Jahrhunderte früher beim ersten Erstarken der Landeshoheit im Interesse der letztern für unerträglich gehalten wurde, und welcher die vielfach in Deutschland vorgekommenen Verbote erzeugte, Rechtsbelehrung bei auswärtigen Oberhöfen zu suchen [1]). Den Zielen der Politik des großen Kurfürsten, wenngleich diese Ziele im Jahre 1643 noch nicht zu völligem Durchbruch gelangt waren, konnte damit nicht gedient sein. Der etwaige Gedanke aber, ein neues oberstes Gericht zu schaffen, konnte gegenüber der durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges erwachsenen Geldnoth nicht aufkommen. Auch auf den Gedanken verfiel man nicht, das Kammergericht, wie es einst als einheitliches Gericht für die damalige gesammte Mark geschaffen war [2]), nunmehr zum einheitlichen Gericht auch für die im 17. Jahrhundert neu zugewachsenen Territorien zu erheben; es verblieb vielmehr der Entwurf rücksichtlich der Bestimmung, in welchen Sachen das Kammergericht zuständig sei, beim bisherigen Standpunkte und wiederholte auch die alten Vorschriften über das Verhältniß des Kammergerichts zu den Stadt- und Amtsgerichten, unter denen die Beklagten saßen [3]).

Die Gründe, weshalb der Entwurf nicht zur Publication kam, mögen, wenn nicht in jenen Bestimmungen über die Appellation, in der politischen Lage zu suchen sein: die Osnabrücker Friedensverhand-

---

1) Stölzel, Gel. Richterthum Bd. 1 S. 204 flg.

2) S. oben S. 117 flg.

3) S. oben S. 133.

lungen drängten jedes andere Interesse zurück. Obwohl des Kurfürsten Initiative schon in den Jahren 1640 bis 1650 in die innern Landesangelegenheiten eingriff [1]), ließ er doch die von seinem Vater herrührende Beamtenorganisation vorläufig bestehen; sogar dieselben Personen, soweit sie ihm zusagten und nicht dem Schwarzenberg'schen Einflusse verfallen waren, behielt er in den hervorragendsten Posten. Mit der Zurückberufung Götze's als Kanzler und des ihm in Dienstalter vorgehenden Winterfeld als Director des Geheimenrathes wäre es wenig vereinbar gewesen, den Einen mit Verdrängung des Andern zum Vorsitzenden eines neu gegliederten Geheimenrathes zu machen. Auch nachdem Winterfeld im Juli 1643 gestorben war[2]), erschien der 67 jährige Kanzler wohl nicht als die geeignete Persönlichkeit, der erste Vertreter eines neu in den Staatsorganismus einzuführenden Amtes zu werden, selbst wenn sonst der richtige Zeitpunkt dazu gewesen wäre.

Wie sehr man sich noch durch Festhalten an oder durch Rückkehr zu alten Einrichtungen half, zeigt sowohl die für die neumärkische Regierung in Cüstrin am 24. September 1646 erlassene Kammergerichtsordnung [3]) als die zwei Tage später bei der Abreise des Kurfürsten nach Preußen den Berliner geheimen Räthen gegebene Instruction. Aus beiden Actenstücken geht hervor, daß die geheimen Räthe zu Berlin wie die Räthe zu Cüstrin im Jahre 1646 in Parteistreitigkeiten gerade so als Vergleichsinstanz thätig waren, wie die kurfürstlichen Räthe, ehe es ein Geheimeraths- oder Regierungscollegium gab. Der Brauch bewies sich mächtiger als die Geheimerathsordnungen, welche ein Eingreifen des Geheimenraths in die Rechtsprechung nicht kannten [4]): erst begannen (um 1617) die Parteien oder die Gerichte sich im Geheimenrath Rechtsbelehrung zu holen, dann begannen sie, auf die Entscheidung des Geheimenrathes „gleichsam zu compromittiren". So war der Weg gefunden zur Schaffung einer Vergleichsinstanz, welche über oder neben dem Kammergericht stand. In analoger Weise waren die Räthe der Regierung (des frühern neumärkischen Kammergerichts) zu Cüstrin als Vergleichsinstanz thätig geblieben. Hiergegen ein-

---

[1]) Isaacsohn Bd. 2 S. 103.

[2]) Klaproth S. 340.

[3]) Mylius c. c. m. Bd. II, 1 Sp. 123 flg.

[4]) Siehe oben S. 302. 312. 321.

zuschreiten hielten weder für Berlin die Instructionen von 1617 und von 1646, noch für Cüstrin die neumärkische Kammergerichtsordnung von 1646 für angezeigt, nur rügten die letzteren beiden Erlasse es mit Recht als einen Mißbrauch, daß Parteien, welche mit dem Vergleichsspruch der Räthe nicht zufrieden wären, denselben im Wege der Appellation (als wäre er ein Spruch erster Instanz) beim Kammergerichte zu Berlin oder bei der Regierung zu Cüstrin anzufechten sich unterfingen. Die Erhebung des Geheimenrathes zu einer obersten Spruchbehörde sollte statthaft sein, nicht aber die Herunterziehung des Geheimenrathes zu einer dem Kammergerichte subordinirten. Dem entsprechend sollte auch nicht von den gütlichen Abschieden der Cüstriner Räthe an die Cüstriner Regierung Berufung eingelegt werden. So erklärt es sich, wenn die verhältnißmäßig kurzgefaßte Instruction vom 24. Januar 1645[1]), „nach welcher sich vnser Kantzler und Räthe in vnserm abwesen zu richten haben", das Verhandeln von Rechtsstreitigkeiten vor dem Geheimenrathe im Wege der Supplication und der Verhöre als etwas Selbstverständliches betrachtet, indem sie bestimmt: „die einkommende supplicationes mögen unsere geheimen Räthe der Billigkeit nach expediren oder in andere Expeditionen, dahin sie gehören, remittiren; die angesetzte Verhören im geheimen Rath dürfen unserer absentz halber nicht prorogiret werden, sondern unsere geheime Räthe selbst die Parteyen mit ihrer Notturft hören und mit recht- und billigermäßige Bescheiden versehen und ihrem Gutfinden nach andere Verhören ansetzen". So erklärt sich ferner der in die Instruction vom 26. September 1646[2]) aufgenommene Befehl: „Da die Geheimen Räthe in den (Contributions- und andern in unsern statum einlaufenden) sachen gütliche handelung pflegen sollen oder in fal die sache zu recht decidiret werden muß, Sie damit anß Cammergericht zu remittiren, angesehen wir die Nachricht erlangen, das etliche mahl die Parteyen sich vnterstanden, von unserer Geheime Rhätte abschieden zu appelliren vndt also hernachmalß die sachen im Cammergericht zuverhandeln, Da es dan besser solche sachen sobaldt anfangs im Cammergericht anhängig zu machen, Dan dieser vnser Geheimer Rhatt ist zu dem ende eigentlich

---

[1]) R. 21 n. 135. Concepte. fol. 48—53.

[2]) R. 21 n. 135, Originale vol. I, fol. 261 flg.

constituiret, das in demselbigen vnsere negotia status, nicht aber privatorum lites sollen tractiret werden, Wan aber beyde Theile gleichsamb in Vnsere Geheime Rähte compromittiren vndt sich vor dieselben einlassen, So können Wier nicht geschehen lassen, das hinführo dergleichen appellationes mehr angenommen werden, sondern lassen es bei vnserer Räthe verordnung bewenden". Diese Bestimmungen bildeten für die Altmark den Ersatz des nicht zur Ausführung gelangten Kammergerichtsentwurfes von 1643. Der Generallandtag von 1643 hatte seine Zustimmung nicht gegeben.

Anders lag die Sache in der Neumark. Mit den Ständen derselben war seit fast einem Jahrhundert der Instanzenzug durch den Soldiner Receß fest und bestimmt geordnet[1]). Es brauchte nur auf diesen Receß verwiesen zu werden[2]); derselbe schloß seinem klaren Wortlaute nach die Zulässigkeit einer Appellation von den Sprüchen des Geheimenrathes an das neumärkische Kammergericht (jetzt die neumärkische Regierung) von selbst aus.

Während man auf diese Weise versuchte, Mittel, welche die Vergangenheit bot, heranzuziehen, um Entwicklungen entgegenzutreten, die als mißbräuchliche erschienen, brachen doch allerseitsher Einrichtungen und Gewohnheiten sich Bahn, von denen man vor dem Kriege noch nichts vermerkt hatte.

Besonders gab sich seit den Verhandlungen des westphälischen Friedens ein unverkennbarer Einfluß französischen Wesens auf deutsche Verhältnisse kund; in Osnabrück und Münster war ein erster internationaler Congreß versammelt, auf welchem die französische Sprache anfing, die Welt-, namentlich die Diplomatensprache zu werden. Wie von Frankreich über Italien her die deutschen Territorialherren ihren „status", ihren „état" und ihren „Staat", auch ihre „Staatsraison", kennen gelernt hatten, einen Begriff, welcher dort der modernen Staatstheorie schon ein Jahrhundert früher als bei uns zur Durcharbeitung verhalf, so überkamen sie ebendaher ihre „souveraineté", ihre „ministres", ihre „Residenten" und ihre „Excellenzen". Die „landesherrliche Obrigkeit" heißt in dem französischen Entwurfe des Friedensinstrumentes „droit de souveraineté" und

[1]) Siehe oben S. 214.

[2]) Mylius c. c. m. Th. 2 Abth. 1 Sp. 132, wo aber „1552" statt „1652" zu lesen ist.

wird von den deutschen Reichsfürsten dahin aufgefaßt, daß nunmehr jeder „Kaiser in seinem Territorium ist"[1]). Bis dahin gab es in Deutschland nur einen einzigen Staat, das Reich; jetzt begann dieses Staates Zerfall und damit die Gründung von deutschen Staaten im engern Kreise der Territorien; „die ratio status bedeutete für Deutschland das Ende der Politik von Kaiser und Reich"[2]). Die „Räthe", welche sich ihrer Dienstinstruction gemäß zu „Verschickungen" müssen brauchen lassen, werden zu „ministres plénipotentiaires". Characteristischerweise ist der Erste, welcher in Brandenburg offiziell diesen Titel führt, gerade bei den Osnabrücker und Münsterer Verhandlungen als „vornehmes Haupt"[3]) der Gesandtschaft mitthätig: des Grafen Johann von Sayn-Wittgenstein Name steht an der Spitze der brandenburgischen Unterschriften unter den Friedenstractaten[4]); hinter ihm folgen Wesenbeck und der in der letzten Zeit der Unterhandlungen nach Münster gesandte Kammergerichtsrath Fromholdt. Beim Beginne der Verhandlungen spielte unter den Etikettenfragen auch eine Rolle, wem von den Gesandten das Prädicat Excellenz gebühre[5]). Der Ursprung dieses Prädicats ist in Italien zu suchen, wo noch heute als Höflichkeitsanrede von Niedrigerstehenden allen Höherstehenden die „eccellenza" gewährt wird. Einst gebührte es ausschließlich den longobardischen, dann den fränkischen und römisch-deutschen Königen. In Osnabrück beanspruchten alsbald bei den ersten Berathungen die venetianischen Gesandten jenes Prädicat und zwar als einen Vorzug vor den Gesandten der deutschen Kurfürsten; die kurfürstlichen Gesandten hinwiederum wollten es den fürstlichen nicht zugestehen[6]). Die brandenburgischen Gesandten siegten in diesem, „den Handlungen sehr hinderlichen"[7]) Streite und brachten also die „Excellenz" mit heim. Wenn aber die „verschickten Räthe" draußen „Minister" und „Ex-

---

[1]) Droysen Bd. III, 1 S. 242.

[2]) Preußische Jahrbücher Bd. 9 S. 611. Vergl. auch Gierke, Althusius S. 299 und die dort Citirten.

[3]) Klaproth S. 351. Urkunden und Actenstücke Bd. 4 S. 343 flg.

[4]) Buchholtz Bd. 14 S. 38.

[5]) Buchholtz Bd. 4 S. 27. Droysen Bd. III, 1 S. 211. Isaacsohn Bd. 2 S. 201. Urkunden und Actenstücke Bd. 4 S. 382. 392 flg.

[6]) Tilly führte es als Feldmarschall während des dreißigjährigen Krieges. Siehe z. B. Knesebeck S. 91 (16. März 1630).

[7]) Worte Löben's an Oxenstierna. Buchholtz Bd. 4 S. 27. Note 4.

cellenzen" waren, so mögen sie wenig geneigt gewesen sein, nach der Rückkehr in die Heimath jenen Titel und dieses Prädicat zu entbehren; andrerseits wäre es unbillig gewesen den „heimgelassenen Räthen" zu versagen, was die verschickten sich errungen hatten: nichts war daher natürlicher, als daß die „wohlgebornen" oder „hochgelehrten geheimen Räthe" sich im Laufe der Zeit in „Minister" und „Excellenzen" verwandelten.

Dazu gehörte freilich erst, daß das Wort „Minister" für sich allein genommen den Charakter eines Specialtitels erlangte; dies geschah erst später. Der ministre plénipotentiaire war an sich nichts weiter als ein bevollmächtigter Diener. So werden denn auch schon bei den Stettiner Verhandlungen des Jahres 1642 „die Ministri" ihren „Principalen", also die Gesandten ihren Machtgebern (den Landesherren) entgegengesetzt[1]) und in dem Stettiner Vertrage vom 28. Mai 1643 die schwedischen Beamten oder Heerführer, welche märkische Ordensgüter besetzt hielten, ganz allgemein als „schwedische Minister" bezeichnet. Ja der Kurfürst selbst nennt sich in dem Edicte vom 22. August 1659, welches wegen der Kriegsnoth einen Bettag anordnet, des Herrn aller Herren „Minister und Diener"[2]), auch kommt für den ersten Oberpräsidenten im Jahre 1658 zwar die Bezeichnung als Minister in der Bestallungsurkunde vor, jedoch nur in dem Sinne, in welchem sie vom „Oberkämmerer und andern unseren vornehmen ministris", d. h. von allen Dienern überhaupt gebraucht wird[3]). Daß ferner der Titel „Ministerresident" oder schlechtweg „Resident" in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges bereits gebraucht wird, beweist z. B. der um 1625 am polnischen Hofe weilende „Resident" Georg Pauli[4]), der um 1630 als „Resident" im Lager Gustav Adolf's weilende brandenburgische Generalkriegscommissar Curt Bertram von Pfuel[5]) und der um 1635 als „Resident" im sächsischen Haupt-

---

[1]) Droysen Bd. III, 1 S. 183. 188.

[2]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 73.

[3]) Isaacsohn Bd. 2 S. 364.

[4]) Krauske S. 132, auch S. 135. Daselbst S. 133 wird mit Unrecht der zum Rath von Haus aus bestellte Wiener Dr. j. Eger unter die Residenten gezählt. Ueber Literatur des Gesandtschaftsrechts A. Miruß, Das europäische Gesandtschaftsrecht. Leipzig 1847. 1. Abth.

[5]) Klaproth S. 345.

quartier weilende Otto v. d. Marwitz[1]). Unsere Darstellung hat gezeigt, wie häufig seit Jahrhunderten die Verschickungen der Räthe waren; zahlreiche Verhandlungen, welche heutzutage auf dem Wege der Correspondenz erledigt werden, erheischten vor Alters die Absendung besonders verordneter Räthe. Die Sitte, ständige Gesandte an bestimmten Orten zu halten, soll zwar schon König Ferdinand V. von Castilien († 1516) angebahnt haben[2]), und Ludwig XI. von Frankreich († 1483) hat sie am burgundischen wie am englischen Hofe geübt[3]), aber eingebürgert ist sie nicht vor dem westphälischen Frieden. Erst durch diese Sitte ist die Bildung ständiger oberster Regierungs- und Gerichtsbehörden an den Orten der fürstlichen Hofhaltungen ermöglicht worden[4]). Die vielen Verschickungen, welche die Berliner Räthe sich gefallen lassen mußten, hinderten, wie wir gesehen haben, fortdauernd das Geheimerathscolleg und das Kammergericht, ihre regelmäßigen Sitzungen zu halten; die stehende Klage des Landtags drängte auf Sicherung der Besetzung des Kammergerichts, so daß in die Bestallungen von Kammergerichtsbeisitzern das Versprechen aufgenommen wurde, sie nicht „zu Verschickungen" zu verwenden. Vom Geheimenrathscolleg weilten zu Zeiten kaum zwei Mitglieder am Orte seines Sitzes. Das änderte sich mit der Anstellung auswärtiger Residenten.

So bezeichnet auch hier der westphälische Frieden die Scheidelinie. Nach seinem Abschlusse war zwar Kurfürst Friedrich Wilhelm noch zwei Jahre lang vollauf damit beschäftigt, seine Lande von den fremden Kriegstruppen zu befreien, so daß er während dieser Zeit als die dringendste innere Angelegenheit nur eine Kirchenvisitation in der Altmark vornehmen lassen konnte[5]), dann aber begann er, die Früchte des Friedens dadurch nutzbar zu machen, daß er neue Einwohner heranzog, seine Territorien zu einem einheitlichen Ganzen zusammen-

[1]) Droysen Bd. III, 1 S. 270 Note 120; vergl. auch das. S. 281 Note 246. Buchholtz Bd. 4 S. 75.

[2]) Frederici de Marselaer Equitis Legatus libri duo. Amstelodami 1644. Lib. II, dissert. XI.

[3]) M. de Flassan, hist. de la diplom. franç. Tome I (1809) p. 247.

[4]) Alt S. 10. Hirth's Annalen Bd. 15 S. 82. Holtzendorff, Encyclopädie Bd. 1 S. 752. 796.

[5]) Mylius Bd. VI, 1 Sp. 393. Danach war die Visitation am 9. Juli 1649 bereits beendet. Mylius Bd. VI, 1 Sp. 430 ergibt, daß sie schon 1646 angeordnet wurde.

zufassen sich bestrebte und die obersten Landesbehörden wieder fester gestaltete. Dem erstern Zwecke diente das Patent von 23. October 1650[1]), welches allen Fremden die wüsten Plätze des Landes unter Zusicherung von Bauholz und sechsjähriger Steuerfreiheit anbot, dem zweiten diente die Einrichtung des Postwesens, welche der geniale Sohn des Vicekanzlers Matthias, der Amtsrath Michael Matthias, als erster brandenburgischer „Postdirector" mit großem Erfolge in's Werk setzte, dem dritten Zwecke diente die Inangriffnahme einer Neuorganisation des Geheimenrathes und des Kammergerichts.

Ueber den letzten Punkt geben die Resolutionen Aufschluß, welche am 2. Juli 1650[2]) der Kurfürst den Deputirten des großen Ausschusses der märkischen Landstände ertheilte, dessen Versammlungen nunmehr an Stelle der Generallandtage traten[3]). Aus diesen Resolutionen erhellt, daß im Laufe der Zeit Rechtshändel „auf der Landstände vielfältiges Ansuchen vor den Geheimenrath gezogen, dort in Verhör genommen und gütlich entschieden" wurden. Diese Thätigkeit des Geheimenrathes als Vergleichsinstanz hatte sich also gemehrt; ihm sollten nun auch die Streitigkeiten zwischen den Beamten und denen von der Ritterschaft nebst ihren Unterthanen zufallen, da die Amtskammer hierin „partes judicis zu verwalten nicht befugt sei". Ferner erhellt, daß selbst in offiziellen Erlassen der Kanzler nicht mehr als Vorsitzender des Kammergerichts existirte; denn das vom Kurfürsten noch auf ein Jahr verlängerte Moratorium soll dem „Vicekanzler" und den Kammergerichtsräthen kund gethan werden, damit sie sich bei ihren Entscheidungen danach richten[4]). Außerdem wurde die Verbesserung und Revision der Kammergerichtsordnung nebst Abstellung aller Mißstände zugesichert.

Das Anheben einer neuen Zeit und das Ende des Kanzlerthums erhielt gerade damals einen äußerlich sichtbaren Ausdruck durch den Tod Sigismund's von Götze (15. Dezember 1650). Mit

---

[1]) Buchholtz Bd. 4 S. 144.

[2]) Mylius Bd. VI, 1 Sp. 395.

[3]) Buchholtz Bd. 4 S. 145. Vgl. auch Urkunden und Actenstücke Bd. 10 S. 48.

[4]) Gleichwohl unterzeichnete und siegelte der Kanzler die Kammergerichtsurtheile, was von Götze noch unterm 30. Oct. 1650 bezeugt wird. Hymmen Bd. 3 S. 221.

ihm schloß die Reihe der brandenburgischen Kanzler; fast ein Jahrhundert mußte vergehen, ehe in den preußischen Großkanzlern die alte Würde, wenngleich in veränderter Gestaltung, wieder auflebte. Kurz vor Götze's Tod (am 8. November) hatte den Vicekanzler Kohl auf dem Wege zum Kammergericht der Schlag getroffen [1]); das älteste Kammergerichtsmitglied, der Kammergerichts- und Geheime-Rath Thomas von dem Knesebeck, war abwesend; so führte Dr. Joachim Kemnitz, der seit 1648 zugleich Consistorialpräsident war [2]), als nächstältestes Kammergerichtsmitglied das Siegel. Die Meldung von Götze's Ableben ging dem außerhalb Berlins weilenden Kurfürsten durch ein Schreiben der in Berlin befindlichen drei Mitglieder des Geheimenrathes zu [3]), des Hofmarschalls Adam Georg Putlitz, des geheimen Rathes Erasmus Seidel [4]), eines Enkels des gleichnamigen Kammersecretärs zu Zeiten Distelmeier's, und des geheimen Rathes Dr. Johannes Tornau, eines Märkers, des jüngsten Mitgliedes des Geheimenrathes [5]). Bei Knesebeck und Seidel vereinigten sich, wie in alter Zeit, wieder die Funktionen des Kammergerichtsrathes mit denen des geheimen Rathes. Knesebeck hatte zwar im Jahre 1645 die Berufung in den Geheimenrath aus Gewissenhaftigkeit abgelehnt, aber 1646 ernannte ihn der Kurfürst gleichwohl zum Mitgliede jener Behörde unter Belassung der Stellung als Kammergerichtsrath. Ihm wurde am 7. Januar 1651 die Direktion im Kammergericht (an Stelle des erkrankten Vicekanzlers) und die Leitung der in Angriff zu nehmenden Gerichtsorganisation übertragen [6]).

Die Richtung, welche diese Organisation zu nehmen hatte, ergab sich aus dem schon lange beim Kammergericht empfundenen,

---

[1]) Hymmen Bd. 3 S. 221. Er lebte noch bis zum 17. Juni 1655.

[2]) Hymmen Bd. 4 S. 241.

[3]) R. 9 J. 1 flg. Götze betr.

[4]) Er war aus Treuenbriezen gebürtig und vom Bürgermeister Berlins Kammergerichts- und noch unter Georg Wilhelm geheimer Rath geworden. R. 9 J. 4. 5, Geh. Räthe von 1580 flg. fol. 14. Klaproth S. 344. Von seinem Sohn Martin Friedr. Seidel, Kohl's Eidam, j. u. l. brandenburgischem Rath und Consistorial-Assessor, rührt die Seidel'sche Bildersammlung her. Siehe auch Küster, Gesch. des Geschlechts der Seidel.

[5]) Er war am 1. November 1650 vom Kammergerichtsrath zum geheimen Rathe befördert. Klaproth S. 355.

[6]) Köhler Bd. 2 fol. 110. Allg. Biographie Bd. 16 S. 286. R. 9 X. 1ᵃ fol. 3. Knesebeck S. 115 flg.

nur durch die Kriegswirren noch verschärften Mißstand: die Abhaltung der ordnungsmäßigen Sitzungen mit vollzähligem Colleg war mehr und mehr unterblieben, einige wenige Räthe erledigten die eingehenden Rechtshändel für sich, als bestünde noch die Einrichtung der zur Entscheidung der einzelnen Sachen ad hoc verordneten Räthe, und als gäbe es kein Kammergericht. Ueber den Geschäftsgang beim Beginne des Jahres 1651 äußerte der Kurfürst zu Knesebeck, „bisher seien in den Häusern viel Decrete auf die eingekommenen Vorstellungen ertheilt worden, welches hiebevor nicht geschehen und nicht allein dem Kammergerichte, sondern auch Uns selbst zum Despect gereiche"; alle einkommenden Suppliken sollten deshalb nunmehr im Rathe vorgetragen, und es sollte nach dem Gutfinden Aller darauf verfügt werden. „Da überdem von Einem, Zweien oder Dreien gerichtlich eingekommene Acten verlesen und darauf Erkenntnisse abgefaßt würden", so sei auch dies abzustellen und sollten alle Akten ohne Ausnahme „collegialiter in Gegenwart aller anwesenden Kammergerichtsräthe, besonders dessen, der das Directorium habe, verlesen, erwogen und solchemnach die Urtheil gefasset werden". Aber die Neuordnung des Kammergerichts zog sich wiederum hinaus; die Zustimmung der Stände zu den gewünschten Reformen zu erreichen, machte auch diesmal Schwierigkeiten [1]).

Einfacher ließ sich der Geheimerath reconstruiren. Am 15. April 1651 vor der Abreise des Kurfürsten nach Schloß Lichtenberg, wo die Verhandlungen mit Sachsen über die oranische Erbschaft stattfanden [2]), erging eine Geheimerathsinstruction, welche lediglich wiederholte, was die vom September 1646 anordnete, aber einen Schlußpassus enthielt, welcher besonders scharf den Gegensatz der Function des Geheimenrathes als Vergleichsinstanz zum Kammergericht als der rechtsprechenden Instanz in streitigen Angelegenheiten ausprägt und damit zugleich bekundet, daß jene Thätigkeit des Geheimenrathes in Justizsachen durchaus üblich geworden war. Der Schlußpassus der Instruction billigt es, wenn der Geheimerath in Contributions- und andern einlaufenden Sachen Verhöre hält und gütliche Handlung pflegt, er verlangt aber, „im Falle die Sache zu Recht decidirt werden muß", deren Verweisung an das Kammergericht

[1]) Urkunden und Actenstücke Bd. 10 S. 169 flg.

[2]) Droysen Bd. III, 2 S. 10. 17. 466 Note 27.

als an das ordentliche Forum; nur im Nothfall, d. h., wenn das Kammergericht die Justiz verweigert oder verzögert, soll der Geheimerath gerichtliche Sachen an sich ziehen dürfen [1]). Es sollte bald unter dem Einflusse wichtiger äußerer Ereignisse eine neue Geheimeraths-ordnung von größerer Bedeutung folgen.

Von den damaligen Mitgliedern des Geheimenrathes traten zwei als besondere Vertrauenspersonen in den Vordergrund: Joachim Friedrich von Blumenthal und Otto von Schwerin. Beide waren eingeweiht in die Pläne des Kurfürsten, welche er verfolgte, als er von Lichtenberg an den Rhein zog. „Aus hochdringenden Ursachen nach lang erwogener Sache", so ließ er durch Blumenthal in Wien melden, „habe er sich zu einer Entreprise entschlossen"; sie richtete sich gegen den Pfalzgrafen zum Schutze der Evangelischen der jülich-cleveschen Lande und zur Sühne persönlicher Beleidigungen, welche der Pfalzgraf sich in seinen Briefen erlaubt hatte [2]). Die Rüstungen zu diesem Unternehmen waren seit lange heimlich betrieben; ein Heerführer wurde unterwegs in „dem treuesten Anhänger des Hauses Oranien", dem ihm verschwägerten Grafen Friedrich von Waldeck gewonnen; Schwerin führte die diplomatische Feder; denn von ihm rührt das Concept der Instruction her, welche Blumenthal mit zum Kaiser nahm. Ein blutiger Austrag unterblieb; die Einmischung lothringisch-spanischer Rüstungen, wie holländischer und kaiserlicher Mandatare brachte vielmehr im October 1651 einen Vergleich zwischen den streitenden Fürsten zu Wege, welcher die jülichsche Sache vor den Kaiser zu rechtlicher Entscheidung wies, Friedrich Wilhelm's Lage aber nicht besserte. Die Stände in Cleve wie in der Mark seufzten unter dem Drucke der Werbungen, Einquartirungen oder Steuern; das Ausland und die Reichsfürsten sahen im Brandenburger den leichtfertigen Störer kaum errungenen Friedens. Der Kurfürst bedurfte darum der möglichsten Zusammen-

---

[1]) R. 21 nr. 135, Originale. vol. 1, fol. 264 v. „Wier findt zwardt auch gnädigst zufrieden, das Unsere Geheime Rhätte in contributionem vndt andern sachen, die in Vnsern statum einlauffen Verhören in Vnserm Geheimen Rhatt ansetzen vndt halten; da sie den in den sachen gütliche Handelung pflegen sollen oder im fal die sache zu recht decidiret werden muß, Sie damit anß Cammergericht verwiesen vndt ohne noth die causas ad ordinarium forum et judicium pertinentes nicht avociren sollen."

[2]) Droysen Bd. III, 2 S. 18 flg. Vergl. auch Urkunden und Actenstücke Bd. 4 S. 147 flg., Bd. 5 S. 1 flg.

fassung seiner Kräfte. Aus den Gutachten, die er nach dem clevischen Vergleiche von seinen Räthen forderte, ging die Geheimerathsordnung vom 4. Dezember 1651 hervor. Sie ist das Spiegelbild der politischen Situation und gleicht darin ihrer ersten Vorgängerin, der Geheimerathsordnung von 1604. Bei beiden fiel Cleve eine Hauptrolle zu. Der wesentliche Unterschied lag nur darin, daß im Jahre 1604 die Aufgabe war, einen Geheimenrath für die Mark Brandenburg zu bilden und denselben zu instruiren, wie die „jülichsche, pommersche, preußische Sache", d. h. wie einige für die Mark wichtige Rechtshändel mit auswärtigen Landen zu führen seien, während es jetzt einer Geheimenrathsordnung bedurfte, welche nicht blos die Mark, sondern auch die inmittels angefallenen Lande Cleve, Pommern und Preußen als inländisches Gebiet zu behandeln hatte. Von einem durch diese auseinandergerissenen Territorialcomplexe gebildeten „Staate" war noch so wenig die Rede, daß das einzig Einheitliche in ihnen der Kurfürst selbst war; er persönlich mit dem in ihm schlummernden Bewußtsein, daß es geboten sei, „den brandenburgischen estat etwas besser zu fassen"[1]), war der Anfang des Staates Preußen. Gerade dasjenige Land aber, welches diesem Staate später seinen Namen lieh, das Herzogthum Preußen, war im Jahre 1651 noch am meisten entfernt von einer Verschmelzung mit dem übrigen Territorialbestande, welchen der große Kurfürst unter seiner Herrschaft vereinte. Als polnisches Lehn von Friedrich Wilhelm im Jahre 1648 empfangen, neigte es im Jahre 1651 mehr nach Polen als nach der Mark hin; es lag außerhalb des deutschen Reichsverbandes und wurde nach seiner besonderen Verfassung regiert. Viel geeigneter zu einem Anschlusse an die Kurmark waren das Land Cleve-Mark und das Land Hinterpommern, welches der westphälische Frieden den Hohenzollern zugeführt hatte. Namentlich für Cleve-Mark, wo damals der Kurfürst verweilte, mußte er empfinden, daß die Herstellung einer mit seinem Stammlande gemeinsamen Regierung unerläßlich war. Ein Conglomerat von Territorien, deren jedem einzelnen seine Geschichte althergebrachte, festgewurzelte Einrichtungen geschaffen hatte, ließ sich aber nicht mit einem Schlage zum Einheitsstaate umformen.

---

[1]) Worte der Bestallung Schwerin's zum Oberpräsidenten vom 30. August 1658. Isaacsohn Bd. 2 S. 363.

Wie es noch „neumärkische" und „altmärkische Sachen" gab, obwohl beide Marken längst denselben Herrscher hatten, so mußten auch pommersche und preußische, clevische und halberstädtische und mindensche Sachen noch fernerhin ihre eignen Wege in den ihnen historisch gewiesenen Bahnen gehen. Nur einzelne Zweige der Verwaltung und zwar solche Zweige, welche im Wesentlichen der werdenden Staatsidee die Entstehung verdankten, ließen sich einheitlich gestalten. So vor Allem das Finanz- und das Kriegswesen. Hierin lagen die treibendsten Keime des Einheitsstaates.

Darum wird in der Geheimerathsordnung vom Dezember 1651, die sich an „sämmtliche geheimen Räthe allhier (nämlich in Cleve) und in Cöln" wendet, die Ordnung „unseres in etwas zerfallenen Kammerstaates" an die Spitze gestellt; und zwar soll der Kammerstaat „aller unserer Lande" nach einer bestimmten besonderen Instruction geordnet werden, welche vorschreibt, dafür zu sorgen, „daß wir einen präcisen Staat" (d. h. Etat) „aller unserer Lande stets bei uns haben" [1]). Hierin bildet sich zuerst eine Verwaltung nach einheitlichen Principien. Sie soll geführt werden von Waldeck, Blumenthal, Schwerin und dem jüngst ernannten geheimen Rath Tornau als „Staats-Kammer-Räthen"; sie ist aber keineswegs eine collegialische; denn Waldeck saß in der Mark, Schwerin in Pommern, Blumenthal in Halberstadt und Tornau in Berlin; jeder verwaltete für sich, nur sollten den Einen dieselben Grundsätze leiten wie den Andern.

Da mit dem Finanzwesen das Kriegswesen in engster Verbindung stand, so wurde dasselbe in die nämliche Hand gelegt, welcher an erster Stelle das Finanzwesen anvertraut war, in die Waldeck's; „alle Sachen, so die militiae concerniren", sollten „zu des Grafen von Waldeck Expedition gehören", sofern sie nicht der Kurfürst für sich allein abmacht oder in das Geheimerathscolleg verweist. Außerdem hatte Waldeck (in seiner Abwesenheit Schwerin) alle geheimen Correspondenzen zu führen, auch die französischen und dänischen Sachen zu bearbeiten. Abgesehen vom Finanz- und Kriegswesen entstand sodann eine einheitliche Verwaltung für alle Lande noch hinsichtlich 1. der Post- und Judensachen [2]), 2. der

---

[1]) Droysen Bd. III, 1 S. 53.

[2]) Damit wurde Schwerin, in dessen Abwesenheit Platen betraut.

Lehns-, Münz- und Salzhandlungssachen [1]), 3. des Archivs [2]). Mit Ausnahme des Lehnwesens, das sich naturgemäß in der Person des Kurfürsten als Lehnsherrn concentrirte und deshalb von selbst einer einheitlichen Leitung unterstand, handelte es sich bei diesen drei Nummern um Geschäfte, welche die Bedürfnisse der Zeit erst unlängst geschaffen hatten. Uebrig blieben allein noch eine ganze Reihe territorialer Angelegenheiten (polnische, schwedische, halberstädtische, mindensche, preußische, neumärkische, altmärkische, pommersche, kurmärkische, niederländische, jülichsche, geldrische Sachen); jede derselben erhielt ein bestimmter geheimer Rath und ein Substitut zugetheilt. Die Justiz spielte in der Geheimerathsordnung nur insofern eine Rolle, als „1. Reichs- und Speyerische Kammergerichtssachen, 2. vom kaiserlichen Hof dependirende Sachen, 3. Reichslehnssachen, 4. mittel- und uckermärkische Privatsachen, 5. allerhand jülichsche, magdeburgische, braunschweigische und mecklenburgische Streitsachen" hauptsächlich unter die Juristen des Geheimeraths (Knesebeck, Löben, Tornau, Seidel) vertheilt wurden.

Der Geschäftsgang im Geheimenrathe war so geordnet, daß der Kurfürst in seinem „Cabinet" — damit scheint zuerst diese Bezeichnung aufzutreten — die einkommenden Schreiben eröffnet, den einen oder andern Rath vorfordert und ihm das zu Expedirende einhändigt. Darauf sollte der Rath dem Kurfürsten Vortrag halten und, wenn nichts Anderes bestimmt wird, die Angelegenheit zur Berathung im Gesammtcolleg bringen. Hierbei hat der Vortragende „das Directorium im Reden und Schreiben", er hat auch den Majoritätsbeschluß mit seinen Bemerkungen dem Kurfürsten zu eröffnen und die Entscheidung, welche der Kurfürst „sofort oder im geheim" trifft, entgegenzunehmen. Wenn der Kurfürst von Berlin abwesend ist, sollen allemal diejenigen geheimen Räthe, welche um ihn sind, die Geschäfte der andern besorgen; ebenso haben die in Berlin hinterlassenen Räthe zu verfahren.

Es ist klar, daß bei dieser Einrichtung kein Raum für den Kanzler war. Die Direction der einzelnen Sachen, welche ihm die früheren Geheimenrathsordnungen übertragen hatten, führte im Collegium jetzt jeder einzelne geheime Rath bezüglich seines Ressorts,

[1]) Damit wurde Tornau, in dessen Abwesenheit Schwerin betraut.

[2]) Damit wurden alle geheimen Räthe, jeder in seinem Geschäftszweig, speciell aber Knesebeck, Schwerin, Tornau betraut.

und ein „gelehrter" Rath, ein Mann der Feder, möglicherweise ein Mann bürgerlichen Standes konnte nicht an die Spitze einer Körperschaft treten, in welcher der Graf von Waldeck seinen Platz hatte. Rückläufige Bewegungen zu machen und den Kanzler, welchem zuletzt die Leitung des Geheimenrathes zugestanden, wieder wie zu Zeiten Joachim's II. mitten in das Colleg zu setzen, war nicht an der Zeit; mit Finanz- und Kriegswesen, auf dessen Ordnung es jetzt in erster Linie ankam, hatte der Kanzler überhaupt nichts zu schaffen. Seine Stelle fiel aus. Je weniger aber die neue Geheimerathsordnung den Schwerpunkt in eine einheitlich geleitete collegialische Behörde legte, je weniger davon die Rede war, daß der Kurfürst dem Geheimenrathe, wie es die Geheimerathsordnung von 1604 wollte, vorsaß und dessen Beschlüsse „ponderirte", desto mehr war den „Cabinets"-Entscheidungen der Weg bereitet, und desto mehr konnte es einzelnen Räthen gelingen, ihren Einfluß geltend zu machen. Gerade dahin richtete sich des Grafen Waldeck Bestreben; er ließ sich zu Neujahr 1652 beglückwünschen, daß es ihm gelungen sei, „an seinem Hofe die Hauptdirection sich zu reserviren" [1]). Waldeck bahnte hiermit das künftige „Cabinetsministerium" zuerst an. Eine der nächsten Maaßregeln der Staatskammerräthe war die Abschaffung der Naturallieferungen an die Beamten; alle Diener wurden von nun an „mit einem gewissen Gelde richtig gezahlt" [2]): das Staatsdienerrecht der Neuzeit begann zu erwachen. Sodann handelte es sich darum, die große Zahl der Beschwerden von Cleve aus zu beantworten, welche der im Frühjahr 1652 zusammengetretene „lange Landtag", der letzte allgemeine Landtag der Kurmark [3]), vorbrachte. Sie betrafen, wie im Jahre 1615 vor Allem das Kirchenwesen; um dasselbe sorgte sich das Land am Meisten.

Wenngleich seit letzterem Jahre Dietrich Reinking, Professor in Gießen, später hessischer und mecklenburgischer Rath, in das deutsche Reichsrecht den Satz eingeführt hatte [4]): „est ecclesia in republica,

---

[1]) Droysen Bd. III, 2 S. 472.

[2]) Droysen Bd. III, 2 S. 53. 472 Note 101.

[3]) Urkunden und Actenstücke Bd. 10 S. 174 flg.

[4]) Erst in seiner Inauguraldissertation de brachio saeculari et ecclesiastico (1616), dann 1619 in erweiterter und nachher vielfach aufgelegter Abhandlung. Stintzing, Rechtswiss. Bd. 2 S. 198 flg.

non respublica in ecclesia", und von diesem Standpunkte sich seitdem auch die brandenburgische Kirchenpolitik leiten ließ, so hinderte das doch nicht den Kurfürsten, die ältern Reverse seiner Vorfahren zu erneuern, nach denen Jedermann bei der lutherischen Confession solle verbleiben dürfen[1]). Ferner versprach er wiederholt die Besetzung des Kammergerichts mit qualificirten Personen („sowohl ex equestri als civium ordine"). Dabei zeigte sich zuerst, daß die Stände gegen die Erledigung streitiger Sachen durch Commissare des Kammergerichts ankämpften; sie erstrebten Erledigung der Prozesse vor dem ganzen Colleg, drangen aber hiermit nicht durch, weil die Sachen oft zu mündlichem Verhöre viel zu weitläufig waren und daher erheblich befördert wurden, wenn die Entscheidung von denen erfolgte, welche Zeugen verhört und Augenschein eingenommen hatten; jedoch sollte die Ernennung der Commissare stets vom Kurfürsten selbst oder von den hinterlassenen geheimen Räthen ausgehen. Weiter tauchte das alte Verlangen nach einem Landrechte wieder auf, zu dessen Befriedigung der Kurfürst sich geneigt erklärte, „constitutiones zu autorisiren und zu bestätigen", welche die Räthe, die Deputirten und die Frankfurter Professoren aufsetzen würden. Eine Neuorganisation des Kammergerichts kam auf dem Landtage nicht zu Stande, sie wurde weiterer Vereinbarung zwischen dem Kammergericht, dem Geheimenrathe und den nunmehr an Stelle der „gemeinen Stände" tretenden „ständischen Deputirten" überlassen. Dessenungeachtet war der Landtagsreceß vom 26. Juli 1653, welcher die Grundlage der ständischen, bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts erhalten gebliebenen Verfassung werden sollte[2]), ein so umfangreicher[3]), wie nie zuvor. Die damit verknüpften Arbeiten, welche Thomas v. d. Knesebeck übertragen waren[4]), und die Häufung der Geschäfte, welche der Kurfürst bei seiner Rückkehr in die Mark (Herbst 1652) vorfand, ergaben das doppelte Bedürfniß, in der Direction des Kammergerichts eine Vertretung für Knesebeck zu schaffen und

[1]) Mylius Bd. VI, 1 Sp. 399 flg. 415 flg. vergl. mit Sp. 260.

[2]) Vergl. Simon, Staatsrecht Bd. 2 S. 123. 124. Urkunden und Actenstücke Bd. 10 S. 177.

[3]) Mylius Bd VI, 1 Sp. 425 flg.

[4]) Allgemeine Biographie Bd. 16 S. 287. Urkunden und Actenstücke Bd. 10 S. 172. 179.

„in Ermangelung eines Kanzlers, zu dessen Bestallung Wir Uns noch nicht resolvirt haben", Jemandem gleichwohl „die Direction Unserer Geheimen affairen" aufzutragen[1]). Deshalb wurde einerseits der Kammergerichtsrath Lucius von Rahden zu Knesebeck's Substituten beim Kammergericht[2]), andrerseits Blumenthal zum „Director des Geheimenraths" mit der Weisung ernannt, die Geheimerathsordnung zu besserer Observanz als bisher zu bringen und zu eröffnen, was etwa daran zu ändern sei. Aber schon mit dem Frühjahr 1653 mußte Blumenthal nach Augsburg zur Kaiserwahl und später nach Regensburg zum Reichstag, so daß wieder der Geheimerath ohne Directorium war. Thatsächlich übernahm Waldeck dasselbe (Herbst 1653)[3]), unterstützt von dem „zur Clevischen Regierung verordneten" geheimen Rathe Dr. Daniel Weimann, der „nunmehr" (23. Dezember 1653) „auch zum Wirklichen Geheimen Rathe angenommen"[4]), das heißt, obgleich er in Cleve seinen Amtssitz hatte, doch zum Mitgliede des in Berlin bestehenden Geheimenrathes ernannt wurde. Die durch die Geheimerathsordnung von 1651 begründete neue Einrichtung, daß der Geheimerath sich aus Beamten zusammensetzte, welche außerhalb Berlins ihren „wesentlichen" Aufenthalt hatten, machte einen neuen Titel für diese Art von geheimen Räthen wünschenswerth im Gegensatz zu den übrigen im Lande zerstreuten „Geheimen Räthen", bei welchen sich bisher aus dem Umstande, daß sie anderswo als am Hofe des Kurfürsten ihre Geschäfte führten, schon von selbst ergab, daß sie nicht zu dem Geheimenrathscolleg gehörten. Ein Vorfall des Jahres 1647 war der Anlaß, den Titel „Wirklicher Geheimer Rath" zu wählen. Es hatte damals der um 1638 von Schwarzenberg aus dem Geheimenrathe verdrängte Curt Bertram von Pfuel, welcher auf seine Klagen über große Armuth im Jahre 1644 zum „Geheimen Rath von Haus aus" bestellt war[5]), durch ein Gutachten über Verbesserung des kurfürstlichen Etats sich wieder in Erinnerung

---

[1]) Isaacsohn Bd. 2 S. 115.

[2]) Köhler Bd. 2 fol. 110.

[3]) Droysen Bd. III, 2 S. 75 flg. 114. 115.

[4]) R. 9 J. 4. 5. Geheime Räthe von 1580 flg. fol. 60. Ueber ihn (geboren zu Unna 1621, Sohn eines Rathschreibers, in Cöln, Utrecht, Leyden ausgebildet) siehe Urkunden und Actenstücke Bd. 5 S. 774.

[5]) Klaproth S. 345. 346. Isaacsohn Bd. 2 S. 120.

gebracht und zum ersten Male dem Gedanken an Einführung einer Vermögenssteuer Ausdruck gegeben[1]). Er verband hiermit die Bitte, ihn wieder in den Geheimenrath aufzunehmen. Der Kurfürst gestattete darauf (Cleve 16. April 1647), „den von Pfuel in Gottes Namen zum wirklichen Geheimen Rath zu installiren". Den Gegensatz zum „Wirklichen Geheimen Rath" bildete hier der „Geheime Rath von Haus aus"; der frühere Gegensatz des letztern war der „wesentliche" geheime Rath; dieser Titel paßte aber nicht mehr, seit der Kurfürst davon absah, den Mitgliedern des Geheimenrathes die Pflicht aufzulegen, an seinem Hofe wesentlich zu sein, vielmehr sie verbindlich machte, anderswo wesentlich zu sein. Dem entsprach es dann auch, diejenigen, welche der Kurfürst als geheime Räthe in seine Umgebung zog, „Wirkliche Geheime Räthe" zu tituliren; so ernannte er den (aus Zerbst gebürtigen) Frankfurter Professor[2]) Friedrich von Jena (Juli 1655) zum „Wirklichen Geheimen Rath" und nahm ihn bei Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Schweden und Polen (1655—1657) mit nach Königsberg[3]). Ferner wurde, wie Weimann im Jahre 1653, so im September 1655 dessen College, der „Rath und zur Minden'schen Regierung verordnete Kanzler" Matthäus Wesenbeck zum „Wirklichen Geheimen Rath" bestellt[4]). Da das an sich sowohl bedeuten konnte, er werde nach Berlin versetzt, um den Berathungen der Berliner Geheimenrathsmitglieder beizuwohnen, als auch, er solle in Minden bleiben und von dort aus Geheimerathsdienste leisten, so baten die Berliner geheimen Räthe um Aufklärung, welches die Absicht des Kurfürsten sei, und sie erhielten die Antwort, daß Wesenbeck „allen consiliis beiwohnen und die Expeditionen gleich Euch (den Berliner geheimen Räthen) verrichten solle"; Wesenbeck war also nach Berlin versetzt. Von da an wurde der Titel eines Wirklichen Geheimen Rathes für die Mitglieder des

---

[1]) Der Kanzler Götze wies den Gedanken sehr entschieden zurück; er führte aus, wie tadelnswerth es sei, Jemanden, der als getreuer Patriot die Last des Vaterlandes mit zu tragen bereit sei, zwingen zu wollen, sein ganzes Vermögen zu entdecken, „als wären Sr. Chrf. Durchl. Unterthanen Hörige und Leibeigene". Droysen Bd. III, 2 S. 48 flg.

[2]) Immatriculirt 1652 als J. U. L., institutionum prof., D. j. u. Wittenb. † 1682. Jöcher, Gelehrtenlexicon.

[3]) Klaproth S. 359.

[4]) R. 9 J. 4. 5. Geheime Räthe von 1580 flg. fol. 63.

Geheimenrathscollegiums üblich[1]), und zwar in der Form eines „Wirklichen Geheimen Etatsrathes“[2]). Bald machte sich auch durch den Beginn des nordischen Krieges, der den Kurfürsten an die Seite Schwedens und Waldeck als Obergouverneur aller märkischen Festungen in die Mark rief, das Bedürfniß geltend, dem Geheimenrathscolleg in Berlin eine besondere Spitze zu geben. Das geschah von Königsberg aus durch die Ernennung Otto's von Schwerin „zum Chur- und Oberkanzler über alle Regierungen“ und zum „Director des Geheimenrathes“. Der Zweck der von Jena entworfenen Bestallung war die Beschleunigung der Geschäfte des Geheimenrathes, welche, wie es in der Bestallung heißt, absonderlich zugenommen, „nachdem nach und nach der grundgütige Gott Uns mit mehrern Fürstenthümern und Landen begnadigt“. „Bei jetzigen überschweren und gefährlichen Conjuncturen und Occurentien“[3]) hoffte man eine Abhülfe der Mängel und Gebrechen durch die Einrichtung des „Chur- und Obercancellariats“. Schon der Titel des neugeschaffenen Amtes zeigte an, daß es im Gegensatze zum frühern Kanzler der Altmark sich um eine Vereinigung der verschiedenen höhern Landesverwaltungsbehörden der gesammten „Chur“ unter einem Oberbeamten handelte. Der Hinweis auf den Länderzuwachs bezog sich hauptsächlich auf die erst im Juni 1653 bewirkte Räumung Pommerns.

Daneben kam die Gründung einer obern Gerichtsinstanz in Frage. Nachdem im Osnabrücker Frieden der Krone Schweden für alle Reichslehen das privilegium de non appellando mit der ausdrücklichen Bestimmung eingeräumt war, daß ein höchster Gerichtshof errichtet werden solle, war im Mai 1653 das „hohe Tribunal“

---

[1]) Königsberger Vertrag vom 16. Januar 1656.

[2]) Siehe oben Einleitung S. 22. Der Etatsrath zählte gleich dem Kammergericht 11 Mitglieder; beiden Behörden gehörte allein Thomas v. d. Knesebeck an, der zugleich im Jahre 1657 (nach Joachim Kemnitz's Tode) Consistorialpräsident wurde. Es waren (1657) consiliarii status (Küster Bd. 2 S. 467) Adam Gg. v. Putlitz, Joh. Frdr. v. Löben, Otto v. Schwerin, Thomas v. d. Knesebeck, Joh. v. Oberbeck, Ewald v. Kleist, Lorenz Christoph v. Somniz, Claus Ernst v. Platen, Joh. Tornow D., Matthäus Wesenbeck, Frdr. v. Jena D.; consiliarii camerae: Thomas v. d. Knesebeck, Lucius v. Rahden, Otto v. Grote, Joachim Frdr. v. Bürstel, Phil. Wambold v. Umbstat, Joachim Kemnitz, Joh. Georg Reinhart, Peter Weizke, Mart. Frdr. Seidel, Andr. Koffel, Gabriel Luther „Megalandri agnatus“.

[3]) Droysen Bd. III, 2 S. 142 flg. Isaacsohn Bd. 2 S. 137.

zu Wismar unter Mevius' Leitung in's Leben getreten[1]). Der Vorgang trieb zur Nachahmung an. Warum sollte die Unabhängigkeit und der Glanz, welcher der Krone Schweden aus solchem höchsten Gerichtshofe erwuchs, der Kur Brandenburg versagt bleiben? Zwar begnügte sich jetzt noch der Kurfürst damit, nur für die neuerworbene Grafschaft Ravensberg den Gedanken an ein Oberappellationsgericht practisch zu machen. Er setzte in Berlin (April 1653) behufs Ordnung der Ravensberger Justizverhältnisse ein „supremum judicium appellationis" für diejenigen Sachen ein, welche vor den Ravensberger Gerichten in erster und vor dem Hauptgericht zu Bielefeld in zweiter Instanz verhandelt wurden[2]). Sodann gab er in dem eben erworbenen Theile Pommerns der Regierung zu Stettin dadurch eine neue Form, daß er einem Präsidenten, einem Kanzler, einem Hofgerichtsverwalter und einem Schloßhauptmann die Führung der Verwaltung übertrug[3]). Aber der Gedanke, auch für Brandenburg ein höchstes Tribunal zu schaffen, war durch das Tribunal in Wismar angeregt. Er erhielt neue Nahrung, als 1657 gemäß dem Wehlauer Frieden in Königsberg ein „Oberappellationsgericht" als Höchstgericht des Herzogthums Preußen organisirt wurde[4]), als ferner in demselben Jahre „des königlichen hohen Tribunals zu Wismar Gerichtsordnung" und im Jahre 1664 die „jurisdictio summi tribunalis regii, quod est Vismariae", der Anfang der nachher so berühmt gewordenen Meviusschen Decisionen, erschien[5]).

Mit dem Zeitpunkte, in welchem diese höchsten Gerichte entstanden, begann man einzusehen, daß die Verlegung der Rechtsprechung außerhalb der Gerichte, wie sie seit dem Eindringen der fremden Rechte sich eingebürgert hatte, ein Fehlgriff sei. So bildet

---

[1]) Stintzing, Rechtswissensch. Bd. 2 S. 119. 116. Ueber Mevius außerdem bes. Hinrichs, Bd. 2 S. 118 flg.

[2]) Sonnenschmidt S. 21. 22. Dessen erster Director wurde Lucius von Rahden.

[3]) Isaacsohn Bd. 2 S. 79.

[4]) Sonnenschmidt S. 32. Isaacsohn Bd. 2 S. 225. Kamptz, Jahrb. Bd. 26 S. 297. Die O.-A.-G.-Ordnung vom 1. Oct. 1657 abgedruckt im Landrecht des Herzogth. Preußen von 1685 S. 303 flg.

[5]) Stintzing, Rechtswiss. Bd. 2 S. 116. 118. Den Beweis, daß der Kurfürst schon damals an ein besonderes Appellationstribunal dachte, ergibt der Wortlaut der Resolution vom 22. März 1670 (siehe unten).

auch hier der dreißigjährige Krieg die Grenze zweier großen Entwicklungsperioden: bald nach Vollziehung des geschlossenen Friedens erwacht in den leitenden juristischen Kreisen das Bewußtsein, daß es keineswegs zum Heile der Justizpflege gereiche, wenn dieselbe andern Organen als ausschließlich den Gerichten anheimfalle. Seit das Princip sich Bahn gebrochen, es bedürfe gelehrter „Richter“, fing man an, die bisher zum Rechtsprechen herbeigeholten außerhalb der Gerichte stehenden „gelehrten Beamten“ bei Seite zu schieben und zu erkennen, daß ihre Herbeiholung in Wahrheit einer geordneten Justizpflege eher hinderlich als förderlich sei. Je kräftiger sich wieder ordentliche Gerichte, und zwar mit gelehrten Beisitzern entwickelten, desto kräftiger machte sich die Strömung geltend, ihnen ausschließlich die Rechtsprechung zuzuwenden, eine Strömung, welche in dem allmählich sich verwirklichenden Principe der „Unabhängigkeit des Richterstandes“ auslief. Alle die Kämpfe, in denen sich von der Mitte des siebzehnten bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts die Entwicklung der Rechtsverwaltung und der Rechtsverfassung unter dem Schlagworte: „Verbesserung des Justizwesens“ bewegt, ruhen auf diesem Grundgedanken und werden erst verständlich, wenn man sie von ihm aus betrachtet. Gleichzeitig mit der Publication der Wismarer Tribunalsordnung entstand ein Responsum des schwedischen Kanzlers Dr. Nicolaus, „de praecavenda confusione judiciorum“[1]), datirt Stade, den 8. September 1657, welches zuerst aussprach, „die Verwirrung fürstlicher Rathscollegien“ sei nur dadurch zu vermeiden, daß man davon abstehe „extra locum judicii in Justizsachen etwas zu decidiren und durch Hofdecrete in den Gang der Prozesse einzugreifen“. Das Responsum gelangte (nach Thomasius' Zeugniß) bald „dermaßen in Ansehen“ und wurde so hochgeschätzt, „daß sich Viele, die schon ungemein klug sein wollten, fanden, welche solches für einen ungemeinen Preis ankauften“. Der schwedische Kanzler hatte den anzubahnenden Reformen ihr Ziel gewiesen. Um dasselbe zu erreichen, waren der Folgezeit noch große Anstrengungen vorbehalten; hundert Jahre, nachdem Nicolaus geschrieben, gewann seine Idee an Montesquieu[2]) den namhaftesten Vertreter. Das Ziel, welches jener wie dieser

[1]) Abgedruckt bei Thomasius, Gemischte Händel Bd. 1 S. 186 flg.

[2]) Esprit des lois l. 4 c. 6; l. 11 c. 6, wo von der Nothwendigkeit die Rede ist, die richterliche Gewalt vom Fürsten und seinem conseil zu trennen.

verfolgte, schwebte zunächst im Jahre 1657 bei Gründung der neuen Oberappellationsgerichte noch nicht klar vor; man dachte damals weniger an die Beseitigung des Rechtsprechens der Verwaltungsinstanzen als an Vermehrung des landesherrlichen Ansehens durch Schaffung einer höchsten Justizbehörde.

Das Oberappellationsgericht in Königsberg sollte der bewußte Ausdruck des Gedankens sein, daß Brandenburg die Souveränität Polens über Preußen erworben habe. Polen hatte bisher seine Oberhoheit damit bekundet, daß es jährlich zwei Gerichtssitzungen in Preußen abhalten ließ (die sogenannten Juridiken)[1]; an Stelle dieser Juridiken trat das Königsberger Oberappellationsgericht, freilich nicht ohne daß nebenher den Parteien die Wahl blieb, statt an das Oberappellationsgericht, sich im Wege der „Revision" an den „Hof" zu wenden; der Kurfürst von Brandenburg als souveräner Herzog in Preußen durfte und wollte hinter dem Könige von Schweden nicht zurückstehen, nachdem derselbe als nicht-souveräner Herzog in Pommern sein Tribunal in Wismar errichtet hatte. Für Brandenburg konnte aber derselbe Gedanke damals noch nicht weiter verfolgt werden; „die überschweren und gefährlichen Conjuncturen", mit denen zu rechnen war, verhinderten es. Vor Allem war die Loslösung von dem polnischen Lehnsnexus voll und ganz in's Werk zu setzen, welchen König Karl Gustav dem Kurfürsten für gewährte treue Bundesgenossenschaft als Gegenleistung zugesichert hatte. Auch nach dieser Richtung hin bedurfte Friedrich Wilhelm eines gerecht und sicher arbeitenden Geheimenrathes. Schwerin lehnte aber die Berufung zum Kanzler oder Oberkanzler sowohl im Jahre 1656, als nochmals im Jahre 1657 ab[2]); er scheute vor der übergroßen Geschäftslast und Verantwortung zurück. Die Schwierigkeit der Lage konnte allerdings damals die Besten schrecken, den Posten an der Spitze des obersten Regierungscollegs zu übernehmen. Ein nahe betheiligter Zeitgenosse, der bereits mehrfach genannte Kammergerichtsrath Martin Friedrich Seidel, schildert im Jahre 1657 die Kur Brandenburg als ein vor Aller Augen daliegendes Land ohne Fleisch und Mark, zerrissen durch den vieljährigen kaum beendeten, nun wieder auflebenden Krieg, so krank,

---

[1]) Isaacsohn Bd. 2 S. 225.

[2]) R. 9 J. 1, Klaproth'sche Notizen. Isaacsohn Bd. 2 S. 137.

daß es mehr des Todtengräbers, als des Arztes bedürfe, in den Städten nichts als Armuth, auf dem Lande nichts als Trostlosigkeit, in Folge dessen nur der Muth übrig bleibe, dem großen Unglück mannhaft in's Auge zu schauen, wenngleich auch dieser Schatz nicht überall zu finden sei[1]).

Erst durch die weitere Entwicklung der Dinge ließ sich Otto v. Schwerin bestimmen, formell die Direction des Geheimenrathes zu übernehmen.

Nachdem unter seiner und Knesebeck's wesentlicher Mitwirkung[2]) die Verträge von Labiau und Wehlau abgeschlossen waren (1656. 1657), welche die brandenburgische Souveränität in Preußen sicherten, ging der Kurfürst energisch daran, die Mark im Innern zu befestigen: zunächst in Beziehung auf das kirchliche Gebiet durch Stiftung der Universität Duisburg[3]) als Gegengewicht des Jesuitencollegs zu Düsseldorf und durch Abschaffung der Concordienformel[4]), dann in Beziehung auf das Justizwesen durch eine anderweite Einrichtung der Thätigkeit des Geheimenrathes. Die letzte Neuerung knüpft sich an den Personalwechsel, welchen Knesebeck's Tod hervorrief, und an die Frankfurter Kaiserwahl (März 1658), welche die Absendung mehrerer geheimen Räthe erforderlich machte. An Knesebeck's Stelle wurde Lucius von Rahden Vicekanzler (Februar 1658) gemäß der ihm bei Ernennung seines Vorgängers ertheilten Expectanz[5]) — er sollte der letzte branden-

---

[1]) Martin Friedrich Seidel (1657) bei Küster Bd. 2 S. 467. 468: Patriam quod attinet, eadem ipsa quoque tot annorum bellis nondum extinctis, sed proh dolor! reviviscentibus, si non dilapsa penitus sit, plurimum tamen illam exactam emaciatamque comperimus, ut haut obscure ossa nostra Marchica sine carne ac medulla oculis se cunctorum subiiciant. Quid enim in civitatibus, nisi egestas? quid in pagis nisi desolatio obviam se sistit ubique? Imo breviter ut rem totam complectar, nihil nobis fere magnum superest, nisi animus magna despiciens mala, et virtutem pro praemio colens: quamvis non omnium in loculis comprehendi hic thesaurus queat.

[2]) Hymmen Bd. 3 S. 224.

[3]) Hymmen Bd. 1 S. 151, Bd. 2 S. 240 flg. Droysen Bd. III, 2 S. 117. Mörner in der Zeitschr. für Preuß. Gesch. Bd. 5 S. 542 flg. Als die Universität 1818 geschlossen wurde, hatte sie zwei medicinische Professoren mit einigen wenigen Schülern und einen juristischen Professor ohne Schüler. Das. S. 564.

[4]) Buchholtz Bd. 3 S. 162.

[5]) Hymmen Bd. 3 S. 224.

burgische Vicekanzler sein. Um zu ermöglichen, daß der durch seine Klarheit und unbeugsame Energie ausgezeichnete [1]) Friedrich v. Jena und der neu ernannte früher clevische geheime Rath und Gesandte an den cölnischen, pfälzischen und sächsischen Höfen Raban von Canstein, den Statthalter von Minden General Moritz von Nassau [2]) als juristische Beiräthe nach Frankfurt begleiten könnten [3]), verfiel man darauf, aus dem Vicekanzler und dreien seiner Kammergerichtsräthe eine besondere Commission für Erledigung der an den Geheimenrath gebrachten Proceßsachen zu bilden (13. März 1658) [4]). Das radicalere Mittel, den Geheimenrath von dieser Geschäftslast zu befreien, wäre gewesen, alle Processe nebst den durch dieselben nöthig werdenden Verhören einem Oberappellationsgerichte zuzuweisen; aber seit lange bestand ein entgegenstehender Brauch, und diesem Brauch hatten die jüngsten Landtagsabschiede nach gewissen Richtungen hin das Siegel des Gesetzes aufgedrückt [5]), also war „es so weit gekommen, daß solche Verhöre wohl schwerlich ganz aufzuheben". Dabei blieb aber die alte Einrichtung, daß der Geheimerath nur als Vergleichsinstanz angerufen wurde; denn Sachen, „die zum Proceß verwiesen werden müssen", sollten ebensowenig in den Geheimenrath gezogen werden, als Sachen, bei denen die eine oder andere Partei zögert, sich der Appellation zu begeben. Die geschäftliche Einrichtung war so, daß die vier Kammergerichtsmitglieder, an ihrer Spitze der Vicekanzler, die Verhöre in der Geheimerathstube als „Geheime Räthe zu den Verhören" im Beisein der dienstfreien geheimen Räthe abhalten sollten; den Vorsitz führte der dem Range nach erste geheime Rath, eventuell Rahden.

---

[1]) Urkunden und Aktenstücke Bd. 10 S. 357.

[2]) Ueber sie Klaproth S. 353. 356.

[3]) Droysen Bd. III, 2 S. 287. 503 (Note 464).

[4]) Klaproth S. 195. Isaacsohn Bd. 2 S. 217. Der Wortlaut der von Schwerin gezeichneten Verfügung (R. 21 n. 135) besagt: „Damit die geheimen Räthe nichts verabsäumen, ist unser Wille, daß unser Vicekanzler v. Rahden, der v. Grote und v. d. Gröben und Joh. G. Reinhard, als welche wir zu dem Ende zu Geheimen Räthen bestellt, solchen Verhören allemal mit beiwohnen sollen, und könnt Ihr (die Geheimerathsmitglieder nämlich) Euch vorher bereden, welche aus Eurer Mitte sich dazu möchten abmüßigen können... Im Fall Eurer Keiner dabei sein könnte, so habt Ihr obige Räthe damit fortzufahren aufzutragen, welche aber zuvor allemal die Abschiede, ehe sie extradirt werden, Euch communiciren sollen".

[5]) Siehe oben S. 359.

Sachlich bedeutete die neue Einrichtung dasselbe, was die frühere Verschmelzung der Geschäfte eines Kammergerichtsrathes mit denen eines geheimen Rathes bedeutet hatte, nur kam zu bestimmterem Ausdruck, daß der Geheimerath sich auf öffentliche Angelegenheiten zu beschränken habe; die Proceßsachen wurden einem Annexe des Geheimenrathes, einem außer- und unterhalb desselben stehenden Hülfscolleg überwiesen. Der Titel jeden Mitgliedes dieses Hülfscollegs war zwar auch der eines „geheimen Rathes", es kam diesen geheimen Räthen aber nicht das Prädicat Excellenz zu; sie bildeten als „die zu den Verhören bestallten geheimen Räthe", und deshalb als die „nicht wirklichen" den Gegensatz zu den „wirklichen geheimen Räthen"; ja es kam sogar vor, daß den „zu den Verhören eigentlich bestallten geheimen Räthen"[1]) wiederum aushilfsweise geheime Räthe beigegeben wurden, welche bei den Verhören zugezogen und gleich den eigentlichen zu den Verhören verordneten Räthen „für (solche nicht wirkliche) geheime Räthe gehalten werden sollten"[2]).

Die Function des Vicekanzlers von Rahden wurde demgemäß dahin bestimmt, daß er „den Verhören im Geheimenrathe beiwohnen, die Justizsachen, so im Geheimenrathe vorkommen, uns vortragen und expediren, die Direction in unserm Kammergericht führen und das Kammergerichtssiegel, bis wir wieder einen Kanzler bestellt haben werden, in Verwahrung haben solle". Die Bestallung eines der ihm beigegebenen Räthe, des Consistorial-, Kammer- und ravensbergischen Appellationsrathes Johann Georg Reinhart, lautete unterm 22. October 1658 im ersten Entwurfe dahin, daß Reinhardt zum „geheimen Rathe" angenommen werde mit der Verpflichtung, „so oft er zu Rathe erfordert werde" (also nicht zu jeder der regelmäßig stattfindenden Sitzungen), „darbei allemal zu erscheinen"; dem fügte Schwerin hinzu: „vornemlich soll er den Verhören, die in unserm geheimen Rathe angesetzt werden, allemal fleißig beiwohnen und Jedermann gleiche Justiz administriren helfen"[3]). Auch noch im Jahre 1662 erfolgte die Ernennung der zu Abhaltung der Verhöre in Justizsachen bestellten geheimen Räthe unter der Signatur Friedrich's von Jena schlechtweg zu

[1]) R. 9 J. 6 fol. 47.

[2]) Hymmen Bd. 3 S. 152 Note 3 gibt ein Beispiel.

[3]) R. 9 J. 4. 5. Geh. Räthe von 1580 flg. fol. 66.

geheimen Räthen, in dem nächsten Jahre aber formulirt Jena bereits die Bestallungen dahin[1]), daß der Betreffende zu „Unserm geheimen Rath bei den Verhören, welche in Unserer geheimen Rathstube pflegen gehalten zu werden, angenommen" (1669), oder dahin, daß er „zu Unserm geheimen Rath dergestalt ernannt wird, daß er insonderheit bei den Rathschlägen und Verhören in Unserm geheimen Rath auf Erfordern erscheinen soll" (1673)[2]). Von da an erscheint das Prädicat eines „geheimen Raths zu den Verhören" oder „bei den Verhören" das übliche[3]); Justizsachen im Sinne dieser Einrichtung waren aber ausschließlich die privatrechtlichen Angelegenheiten. Die „Criminalia" gingen einen andern Weg. Auch mit ihnen ist zwar der Geheimerath befaßt: „seit unlängst" — sagt die Instruction vom 3. September 1658[4]) — „haben wir gewissen Räthen die Criminalsachen zu respiciren aufgetragen." Aber wegen dieser Sachen soll nicht etwa, wie wegen der Privatjustizsachen, „ein besonderes Colleg" formirt werden. Vielmehr haben die mit den Criminalsachen betrauten Räthe, „wenn Klagen einkommen oder sonst ein Exceß berichtet wird, zu verordnen, wie und durch wen mit der Inquisition oder Accusation zu verfahren, und wie der Proceß zu dirigiren . . .; wann dann nichts übrig, als daß in der Sache, was Rechtens (sei), definirt werde, so können die Acta im Kammergericht, im Consistorium oder in der Kammer, wohin sie gehörig, ventilirt oder an die Facultät zu Frankfurt zum Spruche verschickt werden; wenn bei den eingeholten Urtheilen Bedenken bestünden, so sollen die zu den fiscalischen Sachen deputirten Räthe die Erinnerungen aufsetzen, . . worauf die Acten anderweit zu verschicken, und was alsdann erkannt, zu exequiren; sollte Jemand von den Condemnirten Gnade suchen, so wird der Statthalter mit den geheimen Räthen, wo nöthig mit dem Vicekanzler und Kammergerichts-, auch zu den fiscalischen Sachen

[1]) R. 9 J. 4. 5. Geh. Räthe von 1580 flg. fol. 69. 71. 72. Im Jahre 1662 sind als Gegenstände, welche die zu den Verhören bestallten geh. Räthe zu bearbeiten haben, den Justizsachen die Jagdsachen hinzugetreten; das. fol. 69. Hymmen Bd. 3 S. 152 Note 3.

[2]) R. 9 J. 1. Bestallung des Hof- und Kammer-G.-Raths Otto von Schwerin jun. zum geheimen Rathe.

[3]) Siehe das. fol. 78. 79. 81 flg.

[4]) R. 21 n. 135, Concepte fol. 126. Wörtlich ebenso die Instructionen vom 20. Nov. 1660, das. fol. 148; 8. Aug. 1672, das. fol. 202. S. oben S. 337.

deputirten Räthen die Sache erwägen und nebst den Acten ihr Bedenken uns zusenden"; nur bei notorischen schweren Verbrechen, bei welchen in Rücksicht auf das öffentliche Wohl schleunige Vollziehung geboten ist, hat der Statthalter ohne Rücksicht auf eingereichte Gnadengesuche vorzugehen. Die Leitung wie die Execution der Criminalia liegt demnach im Geheimenrathe; aber der Rechtsspruch wird nicht im Geheimenrathe gefällt, sondern von draußenher eingeholt. Das „ordentliche Gericht" (das Schöffengericht), welches noch nach der Instruction von 1640 [1]) das Urtheil spricht, hat keine Stelle mehr; das Kammergericht, das Consistorium, die Kammer oder die Frankfurter Facultät haben es ersetzt. Im Geheimenrathe gehören die Criminalia als Theil der fiscalischen Sachen zum Geschäftskreis der in der Geheimerathsordnung von 1651 bestellten vier Staats-Kammerräthe; die Hauptarbeit wird unter ihnen dem Juristen Dr. Tornau zugefallen sein.

War solchergestalt das Verhältniß zwischen Geheimerath und Kammergericht fester als bisher begrenzt, so konnte der Kurfürst auch nunmehr daran denken, die im Jahre 1653 liegen gebliebene Revision der Kammergerichtsordnung fortzusetzen. Die plötzlich auftauchende neue Kriegsgefahr führte einen unvermuthet raschen Abschluß dieser Arbeit herbei. Seit Mitte Mai 1658 drohten die Schweden mit einem Angriffe von Holstein her, am 2. Juli verweigerte König Karl Gustav die Audienz der brandenburgischen Gesandten (Schwerin und Weimann) in Flensburg, am 4. Juli eilten dieselben nach Berlin zurück [2]), und am 5. Juli [3]), vollzog der Kurfürst „aus erheischender Nothdurft bis zur Publication einer ausführlichen nach gepflogenem Rathe mit unseren Landständen verfaßten Kammergerichtsordnung" eine vorläufige Verordnung [4]), „wie es im Kammergericht gehalten werden sollte". Im Wesentlichen nahm diese Verordnung ausschließlich Abänderungen im processualischen Verfahren vor; von der Art der Besetzung des Gerichts, über welche nicht ohne Anhörung der Stände bestimmt werden konnte, ist darin nirgends die Rede, doch wurde vorgeschrieben, daß die „Appellation

---

[1]) Siehe oben S. 342.

[2]) Droysen Bd. III, 2 S. 293 flg.

[3]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 147 flg.

[4]) Die Allg. Biographie Bd. 16 S. 287 nennt Knesebeck als Verfasser. Derselbe war im Juli 1658 bereits todt.

an Uns", wenn sie nicht offenbar frivol sei, oder wenn sie nicht ein Object unter 100 Gulden betreffe, angenommen werden soll[1]). Die Supplication an den Landesherrn ist demnach zum ordentlichen Rechtsmittel der Appellation geworden; wer darüber zu entscheiden hat, blieb aber unerörtert. Es kann kein Zweifel sein, daß die Entscheidung den vom Kurfürsten auszuwählenden Mitgliedern des Geheimenraths und zwar den geheimen Räthen zu den Verhören oblag. Im Drange der Eile und Angesichts eines bevorstehenden Krieges ließ sich eine neue Appellationsinstanz nicht organisiren. Der politische Horizont verdüsterte sich zudem immer mehr. Im August 1658 erfolgte der Angriff der Schweden auf Kopenhagen; damit war der Kurfürst zum Handeln gezwungen[2]); der Marsch nach Holstein begann. Es galt, das Regiment im Innern des Landes zu einheitlicher Leitung zusammenzufassen. Unterm 3. September 1658 erging die Instruction an den Geheimenrath, laut welcher der Burggraf von Dohna, bis der Fürst Johann Georg von Anhalt von seiner bevorstehenden Reise zurückgekehrt sei, zum Statthalter ernannt wurde[3]). Nun sträubte sich auch Schwerin nicht mehr, das ihm schon lange zugedachte Amt zu übernehmen. Am 30. August wurde er „zu einem Obristen Präsidenten unseres geheimen Rathes und aller in unseren sämmtlichen Landen vorgehenden Estats, Justicien, Lehnssachen und Verrichtungen dergestalt bestellt[4]), daß er nicht allein im Geheimenrathe das Directorium führen, sondern auch die Sorge tragen solle, daß die aus anderen collegiis dieser und anderer unserer Lande, wie auch auswendig einkommende Sachen sofort unter die Räthe vertheilt .. und ohne Säumniß expedirt würden". Die Bestallungsurkunde bezeugt, daß der Kurfürst den „Mangel eines gewissen Directorii und allerhand Confusion, die sich ereignet, nicht mit wenigem Schaden sowohl in den kurfürstlichen als andern besitzenden Landen von langer Zeit hero wahrgenommen" und daß er sich hierdurch veranlaßt sehe, „seinen Estat etwas besser zu fassen und sich einige sublevation zu verschaffen". Als Mittel, „dieses Alles zu erlangen", hat er „bei sich selbst befunden, anstatt der hiebevor ge-

---

[1]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 154.
[2]) Droysen Bd. III, 2 S. 305 flg.
[3]) R. 21 n. 135 fol. 121.
[4]) Bestallungsbrief abgedruckt bei Isaacsohn Bd. 2 S. 362 flg.

wesenen Cancellariat charge ein solches Officium Jemandem zu conferiren, der zugleich neben Administration der heilsamen Justiz auch unsern Estat und andre davon dependirende Verrichtungen beobachtet, die Sachen, so außer der Chur Brandenburg von andern unserer Länder und Regierungen, auch Potentaten, Fürsten und Republiken in und außerhalb Reichs an Uns kommen, der Gebühr ... distribuirt und ... expedirt werden möchten". Schwerin soll sich verhalten, wie es „einem obristen Präsidenten des Geheimenrathes und pflichtigen ministro" gebührt; seine Charge verspricht der Kurfürst „allzeit als die höchste am Hofe zu achten"; nur den Reichsgrafen hat er zu weichen; dem Feldmarschall und Oberkämmerer geht er vor. Die zugesicherten Emolumente sind 1200 Thaler Gehalt, Kost- und Kleidergeld für einen Secretär und für acht Diener in demjenigen Betrage, in welchem sie der Oberkämmerer und „andere vornehme ministri" für ihre Diener haben, Futter für 10 Pferde, daneben die Emolumente der Hauptmannschaft zu Lebus an Stelle des Tisches bei Hofe, und die sonst bisher allzeit dem Kanzler zustehenden Lehnsgebühren.

Die von außen drohende Gefahr hatte des Kurfürsten Arm erhoben, den ersten Hammerschlag zur Gründung des Einheitsstaates zu thun. Die Schaffung des Amtes eines Obersten Präsidenten für sämmtliche seiner Lande war sein eigenster Gedanke; als Ziel der Maaßregel stand ihm klar vor Augen, seinen „Estat etwas besser zu fassen". Schon von Bruckmann's Zeit her war der Kanzler aus der Mitte der geheimen Räthe, wo ihm die Geheimerathsordnungen von 1604 und 1613 seinen Platz angewiesen hatten, an deren Spitze getreten; seines Amtes war es seitdem nicht mehr lediglich, den Syndicus des Geheimenrathes abzugeben, das Schreibwesen zu überwachen, für die Expeditionen zu sorgen und die ausgehenden Schriftstücke zu siegeln, sondern ihm lag die oberste gesammte Geschäftsleitung ob. In dem Verzeichniß der Räthe von 1620 nimmt daher Bruckmann die erste Stelle ein[1]), wie später Götze. Damit hing zusammen, daß der Vorsitz im Kammergericht thatsächlich mehr und mehr dem Vicekanzler zufiel; deshalb steht der Vicekanzler in jenem Verzeichnisse an der Spitze des Kammergerichts, obwohl noch die Instruction von 1632 erkennen läßt, daß der Kanzler

---

[1]) Isaacsohn Bd. 2 S. 337.

im Kammergericht mitsitzt und das Kammergerichtssiegel führt[1]). In noch größere Entfernung vom Kammergericht mußte Götze getreten sein, seit ihn der Kurfürst alsbald im Dezember 1640 zu sich nach Königsberg berufen und dann zu Gesandtschaften nach Pommern und Schweden verwendet hatte. In Königsberg bestand außerdem ein „Kanzler des Herzogthums Preußen"; zu solchem hatte der Kurfürst im Juni 1641 den preußischen Hofrichter Fabian von Ostau bestellt[2]). Ebenso bestand in Minden, in Stettin, in Cüstrin ein Kanzler. Bei der wesentlich andern Stellung, welche diese Kanzler im Gegensatz zum märkischen Kanzler, der Spitze des zur Landescentralbehörde bestimmten Geheimenraths, einnahmen, war die Schaffung eines andern Titels für den letzteren Kanzler mehr als bloße Formfrage. Amtskammer und Consistorium in Berlin hatten je ihren „Präsidenten"; beide standen unter dem Geheimenrathe und speciell unter dem Kanzler, welcher jeder Zeit in einem, wie im andern Colleg den Vorsitz übernehmen konnte. Der märkische Hofmarschall war allmählich ein Oberhofmarschall, der Kämmerer ein Oberkämmerer geworden, in Preußen hatte man sogar Oberräthe. Alle diese Umstände ließen es angezeigt erscheinen, in der Mark nicht etwa wieder die alte Kanzlerwürde zu beleben, sondern eine neue Würde im „Oberpräsidenten" zu schaffen und damit klarzustellen, daß der Kanzler alten Stiles abgethan sei; nicht mehr „Kanzler, Vicekanzler und Räthe", sondern „Oberpräsident, Vicekanzler und Räthe" sind laut der Kammergerichtsordnung von 1658 die Bestandtheile des Kammergerichts.

Der neue Oberpräsident begleitete mit Jena den Kurfürsten in den dänischen Krieg; man glaubte, in der Heimath mindestens vorläufig die drängendsten Fragen erledigt zu haben und vor der Behelligung mit innern Angelegenheiten sicher zu sein. Am wenigsten ließ sich denken, daß die eben erlassene Kammergerichtsordnung, die doch sichtlich vermied, den Rechten der Stände irgendwie zu nahe zu treten, für die letzeren ein Anlaß werden könnte, „heftig zu doliren" [3]). Eine der zur Abkürzung der Processe gegebenen Vorschriften erregte das Mißfallen der Advocaten, und diesen gelang es, die Stände zu ihrem Organe zu machen. Nach bisherigem Ver-

[1]) Hymmen Bd. 3 S. 221.
[2]) Klaproth S. 347.
[3]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 157.

fahren war es statthaft, bis zur Eröffnung des Urtheils Proceßschriften einzureichen und deren Berücksichtigung zu verlangen; es führte das zu erheblicher Verzögerung der Entscheidungen; deshalb bestimmte die Kammergerichtsordnung vom 5. Juli 1658, die Parteien sollten mit weiterm Vorbringen ausgeschlossen werden, sobald die Inrotulation der Acten angeordnet sei. Die Neuerung war allerdings eine tief einschneidende, jedenfalls hätte es ihrer gehörigen Bekanntmachung bedurft; die Interimsordnung war aber nicht wie bisher bräuchlich in den einzelnen Kreisen öffentlich publicirt worden[1]); man fürchtete, daß in Liquidationsprocessen „mancher arme Mann, Wittwe und Waise um ihre ganze Substanz kommen könne". Bis in das jütische Feldlager, in welchem Schwerin und Jena mit den Gesandten Mazarin's über einen Anschluß an Frankreich unterhandelten[2]), verfolgten den Kurfürsten diese Beschwerden; es blieb nichts Anderes übrig, als von dort aus die vorläufige Kammergerichtsordnung zu „suspendiren"[3]).

So schlossen die ersten Versuche, nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges die innern Verhältnisse des Landes zu ordnen, auf demjenigen Gebiete des Justizwesens, auf welchem der Kurfürst, ohne seine Stände zu befragen, selbständig vorgehen konnte, zwar mit positiven Resultaten ab: es war dem Geheimenrathe neuer Halt in seinem Oberpräsidenten gegeben, und die Einrichtung der „geheimen Räthe zu den Verhören" sicherte einen befriedigenden Geschäftsgang in den geheimräthlichen Justizangelegenheiten. Ein nur negatives Resultat war aber erzielt, soweit bei Ordnung des Justizwesens die Zustimmung der Stände sich nicht umgehen ließ; weder ein Oberappellationsgericht war geschaffen, noch die Frage der Besetzung des Kammergerichts erledigt, auch die Reform des kammergerichtlichen Processes war mißlungen, ganz zu geschweigen der damit in Verbindung stehenden schon lange angeregten, aber auch schon lange wieder schlummernden Frage der Herstellung einer Landesconstitution. Die letzten Decennien des siebzehnten

---

1) R. 9 X. 1 a. fol. 29. 30.

2) Ranke Bd. 1 S. 267. Droysen Bd. III, 2 S. 328 flg.

3) Wyborg 4. Mai 1659 in R. 9 X. 1a. 1651—1669 fol. 33; 20. Mai 1659 Feldlager bei Friedrichsödde, 14. Juni 1659 Feldlager gegen Fünen, 15. October 1659 Hauptquartier Bremen bei Stralsund. Mylius Bd. II, 1 Sp. 158.

Jahrhunderts sollten dazu bestimmt sein, sich mit dem endlichen Zustandekommen einer Kammergerichtsordnung, fast das ganze achtzehnte Jahrhundert aber dazu, sich mit Herstellung einer Landesconstitution abzumühen; dazwischen lag als Anfangs-Aufgabe des letztern Jahrhunderts die Ordnung eines Oberappellationsgerichtes.

---

4. Capitel.

Die letzten Jahrzehnte des siebzehnten Jahrhunderts.

1. Bis zum Tode des großen Kurfürsten.

Die dreißig Jahre, während deren der große Kurfürst noch nach Suspension der Kammergerichtsordnung von 1658 die Zügel der Regierung in seiner Hand hielt, vergingen mit Verhandlungen, welche zu nennenswerthen Fortschritten in der märkischen Rechtsentwicklung nicht führten; der werdende Staat vermochte nicht zu leisten, was dem fertigen Staate des folgenden Jahrhunderts vorbehalten war. Soviel der Kurfürst drängte, daß die Stände mit ihren Bedenken hervorträten, und soviel die Stände mahnten, daß ihnen wenigstens die verheißene Appellationsinstanz werde, alle Anstrengungen Schwerin's und Jena's, welcher letztere diese Angelegenheit im Geheimenrathe hauptsächlich bearbeitete, blieben vergeblich.

Daneben führten die Maaßregeln, welche Schwerin anrieth, um den sich fortdauernd schärfenden Gegensatz zwischen Reformirten und Lutheranern zu mildern, den Kurfürsten auch während der von äußeren Stürmen am wenigsten bewegten Zeit seiner Regierung in immer schroffern Zwiespalt mit seinem dem Lutherthum zugethanen Lande [1]: der Consistorialpräsident Kemnitz und der Berliner Propst Fromm hatten sich im Jahre 1659 aus Anlaß der Aufhebung der Concordienformel veruneinigt und wurden beide des Dienstes ent-

[1]) Buchholtz Bd. 4 S. 162. Mühler S. 155 flg. Isaacsohn Bd. 2 S. 236 flg.

lassen. Die Stelle des Consistorialpräsidenten erhielt der Vicekanzler Rahden, obwohl er reformirt war. Durch wiederholte Mandate untersagte der Kurfürst (1662 bis 1668), in der Meinung, den Frieden der beiden Religionsparteien zu fördern, den Besuch der „mit übermäßiger vergällter Bitterkeit“ gegen die Reformirten erfüllten Universität Wittenberg. Alles das erleichterte nicht den Fortgang der Justizreformen. Den nächstliegenden Behelf, die ersehnte Appellationsinstanz zu schaffen, sah Schwerin in einer Heranziehung des Geheimenrathes. Er bestimmte den Kurfürsten bei seiner Abreise nach Cleve anzuordnen (20. November 1660), der Geheimerath habe nach angehörter Sache zwischen dem Kammergericht und den Querulanten zu sprechen. Damit wurde, um die Neueinrichtung des Kammergerichts wieder in Fluß zu bringen, die Mahnung an die Stände verbunden, mit ihren Erinnerungen gegen die suspendirte Kammergerichtsordnung einzukommen [1]). Die Stände erwiderten (Mai 1661), daß sie einen Anfang der Revision gemacht und ihre Erinnerungen projectirt hätten; um das Werk zur Endschaft befördert zu sehen, bäten sie um Zuordnung des geheimen Rathes von Löben und des Kammergerichtsrathes lic. Peter Weitzke [2]). Als zu erstrebendes Ziel galt eine Vereinigung zu „gewissem Schlusse über die Kammergerichtsordnung“, zugleich aber „über das, was als certum jus zu belassen und was in casibus controversis als entscheidendes Recht festzustellen sei“. So formulirten die Stände die Aufgabe [3]). Sie betrachteten demnach als selbstverständlich, daß in die Revision das materielle Recht mit hineingezogen werden müsse. Gerade dadurch rückte die Lösung der Aufgabe immer weiter hinaus. Als die ständischen Deputirten, denen Löben und Weitzke dem gestellten Antrage gemäß zugeordnet waren [4]), zu einem Landtag nach Berlin (November 1661) einberufen wurden, erging eine neue Mahnung, die geplante Revision zu beschleunigen, man erkannte auch wiederholt die Revision der Kammergerichtsordnung „und Anrichtung gewisser Constitutionen und Gewohnheiten“ als nöthig an [5]),

---

[1]) R. 21 n. 135, Concepte, fol. 148.

[2]) Ein in Frankfurt ausgebildeter Brandenburger: Frankfurter Matrikel sub anno 1635.

[3]) R. 20 DD., Landtagssachen 1661, fol. 9.

[4]) Daselbst fol. 4. 5. 18 (23. Mai 1661).

[5]) Daselbst fol. 30 (27. November 1661).

griff dann aber, „weil die Kammergerichtsordnung noch einige Zeit erfordern möchte", als den brennendsten Punkt die Beschaffung einer Appellationsinstanz heraus, indem die Stände baten (7. Dezember 1661)[1]), den Zusicherungen der Landtagsreverse von 1538 und 1653 gemäß sofort dahin Anordnung zu treffen, daß Niemandem das Beneficium der Appellation versagt würde. Anlaß zu dieser Bitte hatte das Verfahren des Kammergerichts gegeben, nach Belieben die Appellationen zu verwerfen, während dieselben doch nach jenen Recessen in dubio jederzeit hätten angenommen werden sollen. Die zuständige Appellationsinstanz erblickten die Stände in „Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht als summum tribunal", welches „propter privilegium de non appellando dem kaiserlichen Kammergerichte gleichzuachten"[2]). Der Kurfürst versprach Abhülfe der Beschwerde (14. Januar 1662)[3]), es wurden auch zu den Revisionsarbeiten zwei weitere Räthe, der Vicekanzler von Rahden und der Generalcommissarius von Platen, beigegeben. Diese stellten einen Entwurf fertig, welcher den Ständen noch im Jahre 1662 zuging. Unter dem 3. September desselben Jahres befahl der Kurfürst vor seiner Abreise nach Preußen, wo ebenfalls seit 1661 eine aus Mitgliedern des Königsberger Oberappellationsgerichts gebildete Commission „nach Erheischung Unseres souveränen Estats und zu Beförderung der Justiz, auch Abschneidung der Weitläufigkeit" und zur Revision des „Landrechts"[4]) tagte[5]), den märkischen Ständen einen bestimmten Termin für Einbringung ihrer Gegenvorschläge zu setzen[6]). Die Stände erklärten sich bereit, Folge zu leisten, „wenn sie nur wegen ihren andern hohen Verrichtungen Zeit dazu hätten, woran es bishero gefehlet" (28. November 1662), und stellten im August 1663 vor, daß die Verzögerung durch die Absendung Löben's nach Wien und Platen's nach Regensburg herbeigeführt sei. Daraufhin erging unterm 7. August

[1]) R. 20 DD., Gravamina 1661, fol. 1.

[2]) Das. fol. 4.

[3]) R. 20 DD., kurfürstliche Resolution 1662, fol. 1.

[4]) Siehe oben S. 323.

[5]) Vorrede des kurfürstlich brandenburgischen revidirten Landrechts des Herz. Preußen von 1685.

[6]) R. 21 nr. 135, Concepte der Instructionen, fol. 179. R. 20 DD., Landtagsacta von 1662. 1663. fol. 2. 9. 15. 28. R. 9 X. 1 a, Kammergerichtsordnung 1651 flg., fol. 52 flg.

1663 erneuter Befehl an die vier zu Commissarien bestellten Räthe, die Sache zu beeilen.

Sie legten ein neues und zwar anscheinend das von Andreas Kohl ausgearbeitete nur hier und da abgeänderte Project vor[1]); da gleichwohl der Stände Erinnerungen auf sich warten ließen, es aber in des Kurfürsten Augen „schimpflich" war, „daß das Kammergericht als das höchste Gericht länger ohne eine gewisse Verfassung und Ordnung" bleibe, wurde unterm 28. Dezember 1664 das Project den Ständen wieder abgefordert, um es ohne Rücksicht auf ihre Erklärungen zu publiciren. Die Publication erfolgte indeß immer noch nicht; neue Schwierigkeiten tauchten bei den geheimen Räthen auf, welche im Jahre 1668 den Kurfürsten nach Preußen begleiteten und ihm über den Entwurf der Commissare Vortrag hielten. Sie vermißten die Aufnahme von Vorschriften über das Vormundschaftswesen, deren Mangel in der Mark — gegenüber den in andern Landestheilen vorhandenen gar guten und nützlichen Verordnungen — öfters verspürt sei, und sie fanden es anstößig, daß die auf fremden Universitäten eingeholten Appellationsurtheile im Namen des Kurfürsten gesprochen würden. Hierauf beruht es, daß in Kohl's Entwurf die Stelle gestrichen wurde, welche die Verkündigung der von auswärts eingeholten Urtheile „im Namen des Kurfürsten" befahl[2]). Da baten die Stände, sie über die abgefaßte Kammergerichtsordnung noch einmal zu hören (22. Mai 1669); es wurde ihrer Bitte dadurch willfahrt, daß ihnen der Befehl zuging, einige Deputirte in das Kammergericht behufs Durchlesung des Entwurfs und Annotirung der etwa zu machenden Bemerkungen abzusenden; eine Aushändigung des Entwurfs wurde aber abgelehnt, weil man sich erinnerte, „wie viel Jahre lang dieselbe schon bei den Ständen gewesen und daher nicht unbillig zu besorgen, daß es jetzt nicht besser damit hergehe" (11. Juni 1669). Im Anfang 1670 regte eine Beschwerde der Stände die Angelegenheit von Neuem an. Wie im Jahre 1661 war ihre Hauptsorge auf die Bildung der dem

---

[1]) Dieses Project wird das bei Mylius als Project von 1643 abgedruckte sein. Siehe oben S. 351. Die auf Vorträge der geheimen Räthe vom Kurfürsten gezogenen Monita ergeben, daß sie gerade auf die Fassung Kohl's sich beziehen, und daß der Entwurf mindestens 249 Blätter enthielt.

[2]) Siehe Mylius Bd. VI, 3 Sp. 204 § 4 und Schluß des Eingangs Sp. 168.

Kammergericht überzuordnenden Appellationsinstanz gerichtet, weil das Land seine Interessen dadurch verletzt sah, daß das Kammergericht außerhalb seiner Machtbefugniß Appellationen ohne Angabe von Gründen verwarf und erstinstanzliche Sachen in Nichtachtung der patrimonialen Gerichtszuständigkeit an sich zog. Gegen beide Mißbräuche richteten sich zwei Rescripte vom 7. März 1670[1]. Es sollte keine Appellation ohne Angabe der Gründe verworfen werden, weil nach dem Landtagsabschied von 1653 der judex a quo nur zur Verwerfung der offenbar frivolen Appellationen befugt sei, im Uebrigen aber über die Appellationen der judex ad quem zu erkennen habe[2]. Eine Resolution vom 22. März 1670[3]) eröffnete darauf den Ständen, daß der Kurfürst „schon längst damit umgegangen, ein sonderlich Tribunal Appellationis einzuführen, welches er dann auch nochmals, sobald er nur vor andern Reichsgeschäften etwas Muße erlangen werde, zu thun resolviret, alsdann sich auch der Punkt wegen der Appellation desto besser einrichten lassen werde“[4]. Im Februar des folgenden Jahres endlich sah Schwerin die Sache als soweit gefördert an, daß er einem Buchhändler den demnächstigen Verlag der Kammergerichtsordnung, „wann sie verfertigt sein werde“[5], glaubte zusagen zu können — da brachten die aufsteigenden Kriegswolken neue Hindernisse. Jena mußte zu diplomatischen Verhandlungen nach Bielefeld reisen, und Schwerin[6], seit 1663 Erzieher des Kurprinzen Carl Emil, dann auch des Prinzen Ludwig, war wegen seiner Arbeitsüberhäufung schon lange „von dem gewöhnlichen Rathsgange“ dispensirt, bis er — bald nach Ausbruch des Krieges gegen Ludwig XIV. (1672 bis 1674) — sogar die gänzliche Befreiung von der „Expedition aller Land- und Privatsachen“ erlangte[7]. In die Lücke trat der ravensbergische Appel-

---

[1] Mylius Bd. II, 1 Sp. 161.

[2] R. 9 X. 1 a. KGO. von 1651 flg. fol. 7.

[3] Mylius Bd. VI, 1 Sp. 522.

[4] Mylius Bd. II, 1 Sp. 161.

[5] R. 9 X. 1a. fol. 61. Es war der Buchhändler Völker.

[6] Droysen, Bd. III, 3 S. 242. Correspondenz zwischen dem großen Kurfürsten und Schwerin (1661 bis 1663 53 Briefe) s. Urkunden und Actenstücke Bd. 9 S. 823 flg.

[7] R. 9 J. 1, Klaproth's Notizen. Schwerin's Vollmacht als Erzieher ging so weit, daß er nach des Kurfürsten eigenen Worten den Prinzen, wenn derselbe muthwillig wäre, „streichen lassen könne“.

lationsgerichtsdirector Franz Meinders ein, der, aus bescheidenen Verhältnissen erwachsen, eben in Bielefeld mit Jena in Berührung gekommen war[1]) und früher sowohl als Geheimsecretär Waldeck's und des Kurfürsten, wie bei diplomatischen Verwendungen seine Tüchtigkeit bewiesen hatte. Er sollte bald zu einem der leitenden Staatsmänner Brandenburgs emporsteigen. Die Justiz und deren Reform war nicht sein besonderes Feld. Es fehlte überhaupt, als er Mitglied des Geheimenrathes wurde, die genügende Ruhe, mit Neuerungen in der innern Landesverwaltung vorzugehen. Der Krieg war es, welcher die Organisationsfragen bestimmte; die „General-kriegskasse" und das (seit 1669 verwaist gebliebene) „General-kriegscommissariat" traten wieder in ihre Rechte[2]). Wenige Tage nach der Schlacht bei Fehrbellin wurde zu letzterem Amte der bisher braunschweigische Rath Bodo von Gladebeck gewonnen[3]) (10. Juni 1675), welcher zum Zeichen der hohen Bedeutung seiner Stellung vor Jena und Blumenthal, den ältesten Mitgliedern des Geheimen-rathes, und unmittelbar hinter dem Oberpräsidenten seinen Platz erhielt[4]). Die Ernennung des Generalkriegscommissars zum „Hof-kammerpräsidenten und Generalinspecteur aller kurfürstlichen Estats" (4. Mai 1678) verlieh ihm noch höheres Ansehen, und als wenige Tage nach dem Nymweger Frieden, der für den Kurfürsten das Strecken der Waffen bedeutete[5]), Schwerin mit Tode abging (4. No-vember 1679), war die Stellung eines Oberpräsidenten eine über-flüssige geworden: höchstens bedurfte Gladebeck eine Unterstützung in der Verwaltung der Kammer und des Kriegscommissariats; das letztere wurde dem Director des Generalkriegscommissariats, Oberst und Schloßhauptmanns Joachim Ernst von Grumbkow, übertragen[6]). Erst als einerseits der im Januar 1682 zwischen dem Kurfürsten und Ludwig XIV. geschlossene Vertrag, andererseits das im Mai desselben Jahres zur Bekämpfung Ludwig's XIV. zwischen dem Kaiser und einzelnen Reichsständen vereinbarte Sonderbündniß[7])

[1]) Klaproth S. 365. Allg. Biographie Bd. 21 S. 220.

[2]) Isaacsohn Bd. 2 S. 183 vergl. mit Klaproth S. 355. 356.

[3]) Klaproth S. 366.

[4]) Siehe die Beschwerden derselben hierüber bei Isaacsohn Bd. 2 S. 368. Vergl. auch Klaproth S. 218. 219.

[5]) Droysen Bd. III, 3 S. 458 flg. 468.

[6]) Klaproth S. 369. Isaacsohn Bd. 2 S. 254. 265.

[7]) Droysen Bd. III, 3 S. 485 flg.

die Lage des Kurfürsten einer Krisis zugeführt hatte, die ihn auf's Aeußerste beunruhigen mußte und schwierige, nur mit juristischer Beihülfe zu lösende Fragen in Aussicht stellte, ergab sich die Nothwendigkeit, wieder andere als lediglich finanzielle oder militärische Kräfte in den Geheimenrath hereinzuziehen. Ende Juni 1682 ging ein brandenburgischer Bevollmächtigter zur Förderung der Friedensunterhandlungen nach Wien; im August meldete derselbe, daß er verzweifele, irgend etwas zu erreichen; da erfolgte in Berlin die Ernennung dreier neuen geheimen Räthe (4. September 1682), bald noch die eines vierten [1]) (23. November). Zwei von ihnen, Paul Fuchs und Johann Friedrich Rhetz, waren Juristen. Sie gingen, gleich Friedrich von Jena, aus dem Kreise der Rechtslehrer hervor.

Fuchs [2]), Sohn eines Stettiner Predigers und von mütterlicher Seite her Enkel eines Stettiner Bürgermeisters, hatte schon als Student des Kurfürsten Aufmerksamkeit gelegentlich einer zufälligen Begegnung erregt und war nach mannichfachen Studienreisen und literarischen Arbeiten, namentlich einer schematischen Darstellung der Institutionen, vom Berliner Advocaten Professor in Duisburg (1667) [3]), dann auf Schwerin's Empfehlung seit 1670 geheimer Kammersecretär, später Hofrath und seit 1672 während der Feldzüge geheimer Secretär des Kurfürsten geworden. In dieser Stellung hatte er das besondere Vertrauen seines Herrn erworben. Er wurde seit seiner Ernennung zum geheimen Rathe in den schwierigsten Unterhandlungen verwendet, unterstützte als guter Reformirter namentlich die Kirchenpolitik der 1680er Jahre und gewann am Hofe eine so angesehene Stellung, daß er die kurfürstliche Familie an seinem Tische sehen durfte.

Sein Eintritt in den Geheimenrath bedeutete eine Neuorganisation desselben. Die Lage war eine ähnliche wie im Jahre 1658, als „die geheimen Räthe zu den Verhören" geschaffen wurden. Ueber den in Wien gepflogenen Verhandlungen der hohen Politik durften die innern Angelegenheiten nicht unbeachtet bleiben. Fuchs erkannte es als seine nächste Pflicht, die wegen der obersten Appellationsinstanz noch zwischen Regierung und Ständen schwebende

---

[1]) Klaproth S. 369. Isaacsohn Bd. 2 S. 249.

[2]) Salpius, Paul v. Fuchs. Allg. Biographie Bd. 8 S. 170.

[3]) Als solcher gab er eine viel benutzte und mehrfach aufgelegte Institutionenparaphrase heraus.

Streitfrage einer Lösung entgegenzuführen. Je mehr der Geheimerath in Justizsachen die Thätigkeit einer Spruchbehörde erster Instanz übernahm, desto schwieriger wurde die Schaffung einer zweiten Instanz, und nach solcher verlangten die Parteien. Das beweist ein Fall, welcher wenige Tage, nachdem Fuchs in den Geheimenrath berufen war, vor demselben verhandelt wurde. Gemäß des Landtagsrecesses von 1653 entschied der Geheimerath einen Competenzstreit der Herren von Löschebrandt mit dem Amte Besekau; die Löschebrandt baten den Kurfürsten, ihnen die Appellation zu gestatten. Das wurde abgelehnt, indeß zugelassen, daß die Bittsteller „per modum supplicationis einige Revision suchen möchten"[1]. Die Revision gehörte wiederum vor den Geheimenrath. Sollte aber derselbe in erster und in zweiter Instanz Recht sprechen, so bedurfte er doppelter juristischer Kräfte. Als erste Instanz konnten die „geheimen Räthe zu den Verhören" fungiren, die Supplicationsinstanz konnten dann die andern geheimen Räthe bilden. Um beide Instanzen schärfer einander entgegenzusetzen, gab der schon mannichfach gebrauchte Titel „Wirklicher Geheimer Rath"[2] die willkommene Handhabe. Darauf basirt das Rescript vom 10. October 1682[3], demzufolge „alle Wirklichen Geheimen Räthe adligen wie bürgerlichen Standes, welchen der Kurfürst erlaube, bei ihm im Rathe zu sitzen, den Rang und Vorgang vor den Titular-Geheimen Räthen, ohne Ansehn der Zeit, wann sie recipirt oder den Titel erhalten, behaupten sollten". Noch am 31. März desselben Jahres war der halberstädtische Vicekanzler Johann Butenbach zum „Geheimen Rath" bestellt mit den Functionen eines ordentlichen Mitgliedes des Geheimenrathscollegs und ohne das Prädicat „Wirklicher Geheimer Rath"[4].

Das letztere Prädicat führte auch der mit Fuchs gleichzeitig ernannte geheime Rath Rhetz. Ein geborner Brandenburger wurde er in Frankfurt 1660 Professor der Institutionen[5], 1673 Ordi-

---

[1]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 171.

[2]) Am 1. Juni 1676 wird Otto v. Schwerin jun., dem 1673 eine Bestallung „unter dem Titel Unseres geheimen Raths gleich den andern, die den Verhören beiwohnen, so im Geh. R. gehalten werden", ertheilt war, „nunmehr wirklich zum Geheimen Rathe bestellt". R. 9 J. 1.

[3]) Klaproth S. 219.

[4]) R. 9 J. 4. 5. Geh. Räthe von 1580 flg. fol. 87 flg.

[5]) So die Frkf. Matrikel sub a. 1660.

narius der Juristenfacultät. Seine Lehrer waren Friedrich von Jena und dessen jüngerer Bruder Gottfried, ein seiner Zeit bekannter Polyglott[1]). Unter Gottfried's Präsidium erschien Rhetz' Inauguraldissertation „de fato declinando" (1656); außerdem schrieb er — abgesehen von zahlreichen Disputationen, deren eine die Inauguraldissertation Christian Thomasius' betraf — einen Commentar des Lehnrechtes, Institutionen des öffentlichen Rechtes und Erörterungen über die justinianischen Institutionen[2]). Ende der 1670er Jahre war er dem Kurfürsten durch ein Gutachten über die schlesischen Ansprüche Brandenburgs bemerklich geworden[3]). Als Friedrich v. Jena im September 1682 starb, mag Gottfried v. Jena, der damals das Kanzleramt in Magdeburg verwaltete und zu Gesandtschaften verwendet wurde, seinen Schüler zum Mitgliede des Geheimenrathes empfohlen haben. Da auch Fuchs meist abwesend war[4]), überkam Rhetz die Besorgung der laufenden Justizsachen im Wesentlichen allein, freilich nur in dem Sinne, in welchem man damals von „Justizsachen des Geheimenrathes" redete[5]). Die Lehnssachen waren mit Friedrich von Jena's[6]) Tode an Meinders[7]) und Fuchs[8]) gefallen, die Criminalsachen befanden sich in Händen der die Fiscalia bearbeitenden Räthe. Keines dieser Mitglieder des Geheimenrathes führte damals in seinem Titel einen Zusatz, welcher, wie bei den spätern Justizministern, angedeutet hätte, daß seine Hauptbeschäftigung die mit Rechtsangelegenheiten sei. Es ist daher in der nächstfolgenden Periode schwierig zu ermitteln, wer als Nachfolger des einstigen Kanzlers oder als Vorgänger eines der demnächstigen Justizminister zu gelten hat. Wenn

---

[1]) Jöcher, Gelehrtenlexicon. Hymmen Bd. 4 S. 290 flg.

[2]) Hymmen Bd. 4 S. 294.

[3]) Droysen Bd. IV, 4 S. 153.

[4]) Klaproth S. 359. 365. 368.

[5]) Deshalb unterzeichnete er die vom Geheimenrathe in Proceßangelegenheiten ausgehenden Rescripte im Concepte (das Original zeichnet noch der Kurfürst). R. 9 J. 4. 5. Geh. Räthe von 1580 flg. fol. 94. 106. 108. 109.

[6]) Zu vergl. Mylius Bd. II, 5 Sp. 31 (Instruction für die Lehnskanzlei vom 28. Juli 1668, nach welcher Schwerin und Jena die Regierung der Lehnssachen besorgen und sich in ihrer Abwesenheit von Rhaden und dem Archivar Görlingen vertreten lassen sollen).

[7]) Küster, Berlin Bd. 3 S. 330.

[8]) Klaproth S. 368. Salpius S. 28.

aber Jemandem der Genannten die Functionen des Kanzlers oblagen, so ist dies Fuchs als derjenige Rath, welchem das Lehnswesen und damit die Siegelung der wichtigsten Urkunden anvertraut war. Er und Meinders nahmen von den juristisch geschulten Räthen einen besondern Platz im Vertrauen des Kurfürsten ein. Eben hatte man in Frankreich den Gallicanismus zur Staatsreligion erklärt und damit den Verfolgungen der Reformirten dort, wie in Oesterreich ein bestimmteres Gepräge aufgedrückt[1]). So sollte noch am Schlusse der Regierung des großen Kurfürsten besonders klar zu Tage treten, daß im letzten Grunde alle seine Politik und die Politik der europäischen Welt den Interessen des Glaubens dienstbar war. Fuchs, der von sich selbst berichtet, daß ihn der Kurfürst „von Kindsbeinen an als einen Sohn gehalten", und daß er den Kurfürsten „als Vater venerire", mußte nach dem Haag gehen (1685, April)[2]), um eine Allianz der Evangelischen gegen die Papisten anzubahnen; die Aufhebung des Edictes von Nantes paralysirte sodann der Kurfürst durch das Edict von Potsdam (1685), „mit welchem er sich zu der ganzen Höhe der europäischen Machtbedeutung als Vertreter und Vorkämpfer der evangelischen Welt erhob"[3]). Die Refugiés sammelten sich in der Mark, und ihre Kirchen wie ihre Gerichte traten unter die Direction von Mitgliedern des Geheimenrathes[4]). Zur Hebung des Wohlstandes im Lande wurden daneben Handelsbeziehungen bis nach den Küsten Guineas hin eröffnet[5]), auch die Gesetzgebung regte sich nach den verschiedensten Seiten des innern Staatslebens; vor Allem vollzog, was die Justiz betrifft, der Kurfürst unter dem 23. April 1685 von Potsdam aus[6]) die Publication des über zwanzig Jahre lang in Revision begriffen gewesenen[7]) „Landrechts für das Herzogthum Preußen", mit welchem sämmt-

---

[1]) Droysen Bd. III, 3 S. 517 flg. Landwehr in den Grenzboten von 1885 S. 140.

[2]) Droysen Bd. III, 3 S. 637 Note 684.

[3]) Droysen Bd. IV, 4 S. 156.

[4]) Buchholtz Bd. 3 S. 151.

[5]) Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika 1681 bis 1721, verfaßt vom Großen Generalstabe. Berlin 1885.

[6]) Mylius Bd. VI, 1 Sp. 555 flg.

[7]) Das sagt die Vorrede des Landrechts von 1685.

liche entgegenstehenden alten Colmen[1]), Landbräuche und Gewohnheiten gänzlich cassirt und nicht blos dem spätern preußischen Landrechte von 1721, sondern auch dem Allgemeinen Landrechte der preußischen Staaten von 1794 die Wege gebahnt wurden[2]).

In diese Periode der Schaffung segensreichster Werke des Friedens[3]) fällt die Thätigkeit des zum „Wirklichen Geheimen Etatsrath" umgeformten neuen Geheimerathscollegs, in sie fällt aber auch das Erlöschen des letzten Restes der alten Kanzlerwürde.

Am 19. Januar 1686 starb Lucius von Rahden[4]). Sein Vicekanzleramt war schon seit 1658 zur historischen Reminiscenz geworden; ein Vicekanzler ohne Kanzler war ein Widerspruch in sich. Die Wahl eines Nachfolgers im Directorium des Kammergerichts, der Hauptthätigkeit des Vicekanzlers, fiel auf den Oberhofmeister der Kurfürstin, Thomas v. d. Knesebeck, einen Neffen des geheimen Rathes gleichen Namens aus der Zeit Georg Wilhelm's[5]). Rahden war zwar im Jahre 1658 zum geheimen Rathe ernannt, aber nie Mitglied des Geheimenrathes, sondern nur Mitglied des zu den Verhören des Geheimenrathes bestellten Justizcollegs gewesen. Seit sich im Jahre 1682 das Amt eines wirklichen geheimen Rathes noch schärfer als im Jahre 1658 von dem eines geheimen Rathes zu den Verhören geschieden hatte, und damit der Vor-

---

[1]) Die culmischen Landrechte; siehe darüber bes. Kamptz, Jahrb. Bd. 26 S. 252 flg.

[2]) Das Landrecht von 1685 ist eine neue Auflage des Landrechts von 1620 (s. oben S. 323) mit Beseitigung „zweifelhafter Auslegungen" und Einrichtung „nach dem gegenwärtigen Zustand des Herzogthums". So die Vorrede. Die Eintheilung in 7 Bücher (s. oben S. 323) ist beibehalten.

[3]) Von culturhistorischem Interesse ist das sogenannte Pflanzedikt vom 5. März 1686. Dasselbe verbot den Pfarrern bei schwerer Strafe, Brautpaare zu trauen, bevor der Bräutigam sechs junge Obstbäume gepfropft, sowie sechs junge Eichbäume gepflanzt und dadurch für den Nahrungsstand der künftigen Generation gesorgt habe; diese Sitte der Pflanzung von Bräutigamsbäumen hörte allmählich auf, als im Jahre 1711 das Ehehinderniß durch Zahlung von 2½ Silbergroschen für den Baum zu heben gestattet wurde, bis Friedrich Wilhelm I., von anderen Maximen ausgehend, im März 1721 eigenhändig decretirte: „Ich will lieber ein praemium setzen, daß sie heirathen, als sie, weil sie heirathen, Geld zahlen lassen". (Riedel in der Zeitschr. für Preuß. Gesch. Bd. 8 S. 256. 257.)

[4]) Hymmen Bd. 3 S. 224. R. 9 J. 6 fol. 52. 81.

[5]) Hymmen Bd. 3 S. 225. Knesebeck S. 142 flg.

sitzende des Kammergerichts als geheimer Rath zu den Verhören einen Rath zweiten Ranges darstellte, mußte das Streben des nunmehr zum Vorsitze im Kammergericht Berufenen nahe liegen, als wirklicher geheimer Rath wieder, wie seine früheren Vorgänger, die Kanzler, Sitz und Stimme unter den dem Kurfürsten nächsten Räthen zu erhalten.

Die erste Benachrichtigung, welche an Knesebeck über seine Berufung im Namen des Kurfürsten gelangte (8. Februar 1686), theilte ihm mit, daß er zum „Vicekanzler und Director im Kammergericht, auch Präsident in unserm geistlichen Consistorium" bestimmt sei [1]). Knesebeck machte aber zur Bedingung, daß er den Titel und Rang eines wirklichen geheimen Rathes und die Befugniß erhalte, „wenn er wolle und von Kammer- und Consistorial-Affairen abkommen könne, den Geheimenrath zu besuchen". Außerdem „deprecirte" er den Titel Vicekanzler und schlug den Titel Präsident vor. Dementsprechend wurde die Bestallung am 30. April 1686 vollzogen [2]). Der Kurfürst ließ sie, um Knesebeck möglichst die Dauer seines Amtes zu garantiren, vom Kurprinzen mitunterschreiben [3]).

So löste der erste Kammergerichtspräsident den letzten Vicekanzler ab. Die auf Wunsch Knesebeck's beliebte Verbindung des Amtes eines Vorsitzenden des Kammergerichtes mit dem eines Mitgliedes des Wirklichen Geheimenrathes, stellte das alte Verhältniß aus der Zeit des Kanzlerthums wieder her und hatte eine die Lebenszeit Knesebeck's weit überdauernde Bedeutung; auf länger als ein Jahrhundert wurde diese Verbindung ständige Regel und bereitete im Geheimenrathe die darin demnächst auftauchende Mehrheit von „Justizministern" vor.

---

[1]) R. 9 J. 6 fol. 78.

[2]) Characteristisch für die Berliner Miethverhältnisse ist folgendes Schreiben, welches Knesebeck gelegentlich der Verhandlungen über seine Ernennung an den Kurfürsten richtete: „Weil ich auch keine eigne Wohnung zu Berlin habe, viel weniger die Mittel, solche zu erkaufen, zu ersinnen weiß vnd aber die miete alda über die maßen thewer felt, so gar daß ich vnter 200 Thaler daselbst keine Behausung vor mir haben kann, ... wil ich verhoffen, daß mir eine gewisse Summe Zuschub gnädigst gern gegönnt werde". Der Kurfürst schrieb an den Rand: „wird die Churfürstin à part thuen".

[3]) Knesebeck S. 162.

2. Unter Kurfürst Friedrich III.

Als der große Kurfürst am 9. Mai 1688[1]) starb, befand sich der Geheimerath seiner Organisation nach auf dem nämlichen Standpunkte, auf welchem er bei Schwerin's Tode war: es fehlte ihm das Haupt; die Militärbeamten[2]) als dem Range nach die Ersten bildeten die thatsächliche Spitze, ohne daß sie eine das Ganze leitende Stellung einnahmen[3]). Friedrich III. trat die Regierung mit dem Plane an, diesen Zustand zu ändern; er griff zurück auf dieselbe Maaßregel, von welcher sein Vater im Jahre 1656 die Aufrichtung des vom Kriege erschöpften und vor einem Kriege stehenden Staatswesens erwartet hatte: er wählte sich aus den ihm nächststehenden Beamten der Civilverwaltung einen Oberpräsidenten, welcher zugleich an die Spitze des Geheimenrathes treten sollte. Diesen Beamten suchte und fand der junge Kurfürst nicht unter den Männern, welche seinen Vater umgeben hatten, sondern, wie einst Joachim Friedrich, als er Löben von Magdeburg mitbrachte, unter denen welche seine Vertrauten während der Zeit seines Kurprinzenthums gewesen waren. Schwerin, sein Oberhofmeister, hatte 1663 den aus Lingen gebürtigen Sohn des dortigen Landrichters, einen damals zwanzigjährigen Jüngling Namens Eberhard Dankelmann von Holland her zum „directori studiorum und ephoro" des Kurprinzen berufen. Ein Vierteljahrhundert stand dieser Lehrer seinem Schüler bereits zur Seite, als im Jahre 1688 der Thronwechsel eintrat. Dankelmann war inzwischen von Friedrich Wilhelm erst zum Regierungsrath in dem dem Kurprinzen zugedachten[4]) Fürstenthum Halberstadt, dann, als der Kurprinz die Statthalterschaft der Mark führte, zum cleve-märkischen geheimen Regierungsrath und schließlich zum Kammer- und Lehnsrathe er-

---

[1]) Ueber die denkwürdige letzte vom großen Kurfürsten präsidirte Geheimeraths-Sitzung (7. Mai 1688), welcher sechs geheime Räthe, darunter Fuchs und Rhetz beiwohnten, s. Buchholtz Bd. 3 S. 174. Droysen Bd. III, 3 S. 569; IV, 4 S. 168 flg.

[2]) Schomberg und Grumbkow.

[3]) Kurz vor seinem Tode (1687) hatte auch der Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Militärjustizwesen im ersten Generalauditeur eine Spitze gegeben. Buchholtz Bd. 4 S. 340.

[4]) Buchholtz Bd. 4 S. 184.

nannt worden. Indem ihn der Kurprinz alsbald nach dem Regierungsantritte für die erste Stelle im Geheimenrathscollegium ausersah, that er nur dasselbe, was mancher seiner Vorfahren in nämlicher Lage gethan hatte. Aber auch noch nach einer anderen Richtung hin drängt sich die Aehnlichkeit der Zustände des Jahres 1688 mit früheren Zuständen auf. Gleich Joachim I. und gleich Johann Georg hinterließ auch der große Kurfürst ein Testament, welches gegen die Achillea verstieß, indem es den nachgeborenen Söhnen einzelne Landestheile zu selbständigem Besitzthum bestimmte. Zu Zeiten Joachim's II. war das Staatsbewußtsein noch so wenig entwickelt gewesen, daß er keinen Anstand nahm, die im väterlichen Testamente geheißene Theilung zu vollziehen. Joachim Friedrich dagegen drang alsbald auf Cassirung der Dispositionen Johann Georg's und entfernte den Miturheber derselben, den Kanzler Christian Distelmeier, in Ungnaden. Nicht minder mußte die Stimmung Kurfürst Friedrich's, dem es die Geschichte zur Lebensaufgabe bestimmt hatte, zu dem allmählichen Großwerden des preußischen Staates wesentlich beizutragen, gegen die Räthe seines Vaters gereizt sein, welchen eine Beihülfe bei Abfassung jenes Testamentes zur Last fiel.

Wie einst Joachim Friedrich's, so war auch Friedrich's erste Regentenhandlung, die Gültigkeit des väterlichen Testamentes in Frage zu stellen. Er plante die sofortige Entlassung der drei geheimen Räthe, „welche bisher alle wichtigen Geschäfte in Händen gehabt" — damit waren Meinders, Fuchs und Grumbkow gemeint —; Dankelmann in seinem Edelsinne stimmte ihn um, und die Räthe blieben[1]). Derselbe Edelsinn bewog Dankelmann, den ihm zugedachten Posten an der Spitze des Geheimenrathes abzulehnen. Jahre lang sträubte er sich, ebenso wie sein Gönner Schwerin sich dreißig Jahre früher gesträubt hatte, mußte aber, gleich Jenem, doch thatsächlich die Vertheilung der einlaufenden Sachen und die Contrasignatur übernehmen: er fungirte, ähnlich wie bisher Fuchs, als Kanzler. Die Testamentsfrage erledigte sich innerhalb zweier Jahre zu Gunsten des Kurfürsten; der Geraer Vertrag gab das Vorbild, die mit Theilen des Landes bedachten nachgeborenen Prinzen anderweit abzufinden. Jeder der Räthe Meinders, Fuchs, Rhetz, Dankelmann mußte sein

[1]) Droysen Bd. IV, 1 S. 15. Vergl. auch Ranke Bd. 1 S. 389.

Gutachten über das Testament abgeben, und sie Alle votirten für die Ungültigkeit. Meinders und Fuchs mag es nicht leicht geworden sein, dies Votum abzugeben; denn von den zahlreichen Testamenten Kurfürst Friedrich Wilhelm's [1]), deren erste in die Zeit Schwerin's zurückreichen und unter dessen Beihülfe zu Stande kamen, tragen diejenigen, welche in die Amtszeit von Meinders und von Fuchs fallen, deren Mitunterschrift [2]). Aber der Kurprinz selbst hatte das zweitletzte Testament, das von 1681, mitunterschrieben [3]), und das letzte Testament, das von 1686, wich davon nicht erheblich ab. Zwar vertrat er die Meinung, daß sein Vater „weit anders würde disponirt haben", wenn sich derselbe „bei den übrigen, während seiner schweren verworrenen Regierung allemal gehabten vielfältigen hohen Amtsgeschäften von der eigentlichen Bewandniß dieser Sache recht hätte informiren können" [4]). Indeß trifft Angesichts der Beweggründe, welche bei den testamentarischen Bestimmungen die maaßgebenden waren [5]), den großen Kurfürsten mindestens kein stärkerer Vorwurf, die Gesetze seines Hauses verletzt zu haben, als den Kurprinzen selbst, der heimlich — nur Fürst Georg von Anhalt wußte davon — in dem bedenklichen Reverse vom 28. Februar 1686 die Abtretung des Schwiebuser Kreises an Oesterreich als Gegenleistung der Nichtausführung des Testamentes zugesichert [6]) und Dankelmann's Stellung wesentlich dadurch erschwert hatte.

Drei Wochen nach dem Regierungswechsel erfolgte die Ernennung Dankelmann's zum „Wirklichen Geheimen Etats- und Kriegsrath". Von da an wurde diese Titulatur für die Mitglieder

---

[1]) Droysen Bd. IV, 4 S. 137 Note 1 (1651), S. 139 (1664), S. 141 (1668), S. 142 Note 1.

[2]) Droysen Bd. IV, 4 S. 139 Note 1 (1664, Meinders Notariatszeuge); S. 141 Note 1 (1668, Meinders Zeuge der kurfürstlichen Unterschrift); S. 142 (1676, Meinders Zeuge in dorso); S. 147 (1681, Meinders als Testaments-, Fuchs als Notariatszeuge; der Concipient des Testamentsentwurfs war Friedrich von Jena); das Testament von 1686 übersandte der Kurfürst mit einem von Meinders' Hand geschriebenen Brief dem Kaiser zur Bestätigung. Daselbst S. 161. Fuchs nahm ein Codicill vom April 1688 auf (Salpius S. 64), gleichermaßen aber 1686 auch für den Kurprinzen. Daselbst S. 71.

[3]) Droysen Bd. IV, 4 S. 147.

[4]) Ranke Bd. 1 S. 400 Note.

[5]) Siehe die vortreffliche Darstellung bei Droysen Bd. IV, 4 S. 129 flg.

[6]) Droysen Bd. IV, 4 S. 161 flg.

des Geheimenrathes die Regel[1]); das zum Geheimen „Etats“-Rath gewordene Geheimerathscolleg rüstete sich, bei der bevorstehenden Geburt des „Staates“ Pathe zu stehen. Hätte man sich damals klar machen können, daß „geheime Sachen“ sprachlich nichts anderes bedeuteten als „Staatssachen“[2]), so wäre es nicht bis zum neunzehnten Jahrhundert verschoben worden, die Tautologie des Geheimen Staatsrathes abzuschleifen und den einfachen, klaren Begriff eines „Staatsrathes“ schlechtweg zu schaffen. So unscheinbar die Wandelung der geheimen Räthe in geheime Staatsräthe an sich ist, sie bildet ein Glied in der Kette äußerer Erscheinungen, welche unter der Regierung Friedrich's III. den lange vorbereiteten preußischen Einheitsstaat in's Leben rufen halfen. In Verbindung hiermit scheint gleichzeitig ein Unterschied zwischen „Wirklichen Geheimen Etatsräthen“ und „Wirklichen Geheimen Räthen“ entstanden zu sein; denn das Testament Friedrich's III. von 1690[3]) z. B. nennt Schwerin, Fuchs und Eberhard Dankelmann mit dem ersteren Titel, vermuthlich weil sie als Glieder des Geheimenraths hauptsächlich die allgemeinen Angelegenheiten (den „Etat“) zu berathen haben, es nennt hingegen Sylvester Dankelmann, dessen wesentlichste Thätigkeit im Directorium des Kammergerichts und Consistoriums bestand, „Wirklichen Geheimenrath und Präsident“[4]).

Als ein wichtigeres Moment für die Herausbildung des modernen preußischen Staates stellt sich die Umänderung des Herrschernamens und Herrschertitels Kurfürst Friedrich's III. in König Friedrich I. dar. Es ist, als hätte es eines Regenten bedurft, der mehr denn seine Vorgänger und Nachfolger Gewicht auf Etikette, Pracht und Glanz an seinem Hofe legte, um die Bedeutung seines

[1]) Klaproth S. 287. Kühns, Ztschr. f. Preuß. Gesch. Bd. 8 S. 141.

[2]) Siehe oben S. 40 flg., 293 flg. Für Freunde von Daten aus der Geschichte des Kanzleistils hier die Notiz, daß der bekannte preußische Devotionsstrich von Dankelmann eingeführt zu sein scheint und sich zuerst unter der von ihm gezeichneten Instruction des Geheimenrathes vom 13. Mai 1689 findet. R. 21 nr. 135 Originale, fol. 170v.

[3]) R. 21 nr. 135, Originalinstructionen fol. 251.

[4]) Die Bestallungspatente behalten noch bis zum Schlusse des Jahrhunderts einfach das Prädicat „Geheimer Rath“ bei und reden nicht von Wirklichen Geheimen Räthen. R. 9 J. 4. 5 Geh. Räthe von 1580 flg. fol. 129—177, 1692 flg. fol. 5. 9 (1695), 30. 39 (1697, 41 (1698), 60 (1699).

Reiches nach Außen hin sichtbar zu machen. An der Schwelle seiner Regierung stehen die neuen Titulaturen seiner geheimen Räthe und das erste preußische Rangreglement[1]), genau in die Mitte fällt der Erwerb der Königskrone, unmittelbar aber vorher, am Schlußpunkt der kurfürstlich-brandenburgischen Zeit (im Jahre 1699), wird zuerst das Colleg der geheimen Räthe amtlich als „die Minister" bezeichnet[2]) und der Neubau des Berliner Schlosses begonnen, welcher dem neuen „Staats"-Oberhaupte ein würdiges Heim schaffen sollte.

In dieser ersten Hälfte der Regierungszeit Friedrich's fangen die staatsbildenden Elemente an, aus der Gährung heraus, in die sie „die schwere verworrene Regierung" des Vaters seit einem Menschenalter gesetzt hatte, sich zu festerer Gestalt empor zu arbeiten. Der Träger dieser Periode ist Dankelmann. Zufolge des Testamentsstreites gelangt die Primogenitur zu erster bewußter Anerkennung[3]); die Rescripte des Geheimenrathes, welche bisher im Namen des Collegs ergingen, werden von jetzt ab „im Namen des Landesherrn" ausgefertigt[4]). Der Kirche, dem seit Jahrhunderten für die allgemeine Politik wesentlich bestimmenden Factor, wird allmählich ihr „besonderes Gebiet in Erhaltung der äußeren Ordnung und Friedlichkeit"[5]) angewiesen. Während bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts der Gegensatz zwischen Katholiken und Akatholiken, dann der Gegensatz zwischen Lutheranern und Calvinisten das ganze innere wie äußere Leben der deutschen Länder und Stämme bestimmt hatte, änderte sich dies mit dem Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts. An die Stelle der Religionskriege beginnen die politischen Kriege zu treten. Das deutsche Reich, unterstützt von dem protestantischen Fürstenbund, stellt sich im Osten den Türken und Ungarn, im Westen Frankreich gegenüber; die Lorbeeren, welche sich bei diesen Kämpfen die brandenburgischen Truppen erringen, wachsen nicht mehr auf dem Boden des eigenen Landes, sondern sie wachsen in Savoyen, an dem Niederrhein und an der Donau, ohne daß der Glaubenseifer das Schwert geführt hätte.

---

[1]) Mylius Bd. VI, 1 Sp. 587.
[2]) Klaproth S. 287.
[3]) Ranke Bd. 1 S. 401.
[4]) Klaproth S. 222.
[5]) Ranke Bd. 1 S. 453.

Nur in seinen Schlußjahren bethätigte noch einmal das Jahrhundert, daß es ein Jahrhundert religiöser Kämpfe gewesen sei: die berüchtigte Clausel des Ryswicker Friedens (1697), nach welcher „die römisch-katholische Religion allenthalben in dem Zustande gelassen werden solle, als sie sich jetzt zur Stunde des geschlossenen Friedens befand“[1]), riß alte Wunden wieder auf und gab den Evangelischen gerechten Grund, eine Verletzung der Abreden von Osnabrück und Münster zu behaupten.

Des Kurfürsten Friedrich in Religionssachen duldsamer, in Dingen der Kunst und Wissenschaft reger Sinn paßte vortrefflich zu seiner Zeit und förderte einerseits eine Verschmelzung der Gegensätze unter den evangelischen Religionsverwandten, andrerseits belebte er das geistige Streben im Lande. „Lutheraner und Reformirte hörten unter seinem Scepter auf, sich einander zu hassen schelten und zu verdammen“[2]). Und gerade „diese Kirchenpolitik der Hohenzollern hat das Zeitalter der Religionskriege abgeschlossen“[3]). Berlin und Charlottenburg stifteten damals „Unionskirchen“, Berlin und Königsberg stifteten „unirte“ Waisenhäuser. Zu Halle hatte einst ein päpstlicher Legat den Plan, in einer neuen Universität ein Bollwerk gegen das andrängende Lutherthum zu errichten, vor dem mächtigen Umsichgreifen des letzteren aufgeben müssen[4]). Jetzt wurde dort ebenfalls, um dem Lutherthum und seinen übereifrigen wittenbergischen Verfechtern ein Gegengewicht zu bieten, unter der Curatorschaft von Paul Fuchs und Daniel Ludolph Dankelmann, einem der jüngeren Brüder Eberhard Dankelmann's, damals Wirklichem Geheimenrathe, maître des requêtes und Generalkriegscommissar, eine Universität reformirten Gepräges gestiftet (1694)[5]). Deren erste Zierden bildeten Männer, wie Thomasius, Spener, Cellarius, August Hermann Francke, Stryck, Seckendorf[6]), und deren bedeutsamste Facultät war auf lange Zeit hin die juristische: Stryck, Simon, Thomasius, als die drei ordinarii der Juristenfacultät er-

---

[1]) Buchholtz Bd. 4 S. 206.
[2]) Buchholtz Bd. 4 S. 326.
[3]) Treitschke, Deutsche Gesch. im 19. Jahrh. Bd. 1 S. 30.
[4]) Hoffbauer S. 6. 7.
[5]) Klaproth S. 384. Hoffbauer S. 72.
[6]) Buchholtz Bd. 4 S. 320. Ranke Bd. 1 S. 453. Salpius S. 126 flg. Hoffbauer S. 29 flg. 42 flg.

hielten bereits durch Rescript vom 3. Januar 1693 „völlige Macht super casibus dubiis zu respondiren und Urtheile abzufassen“, weil es „nöthig“ sei, daß sie facultatem respondendi hätten [1]).

Die „Dankelmänner“ begannen auf allen Gebieten des Staates ihren Einfluß, aber in gutem Sinne des Wortes geltend zu machen. Der älteste der Brüder Sylvester Jacob war wenige Monate nach Eberhard vom Reichskammergerichtsassessor zum Mitglied des Geheimenrathes in Berlin ernannt, dann auf den Regensburger Reichstag gesendet und gleichzeitig, als im Februar 1689 Thomas v. d. Knesebeck starb, „wegen seiner erlangten sonderbahren Wissenschaft in Rechten“ zum Präsidenten des Kammergerichts und des Consistoriums bestellt [2]). Ein vierter Bruder, Nicolaus Bartholomäus, war ebenfalls Wirklicher Geheimer Rath; er fungirte als Reichshofrath und Gesandter in Wien [3]). Die übrigen drei Brüder ferner hatten es wenigstens zu Titular-Geheimen-Räthen gebracht, so daß — ein unerhörter Fall in der Geschichte — sieben Brüder unter demselben Herrscher gleichzeitig die Geheimerathsstellung einnahmen. Den Höhepunkt ihrer Macht erreichten sie, als bei einem Mahle, an welchem sie Alle außer dem kurz zuvor gelähmten Kammergerichtspräsidenten theilnahmen, der Kurfürst Eberhard Dankelmann zum „Oberpräsidenten und Ersten Etatsminister“ proclamirte (23. November 1695) [4]). Die Brüder feierten damals Eberhard's Geburtstag, und der Kurfürst erschien von selbst zur Mitfeier. Nicht lange vorher, im September 1693, hatte Eberhard die ihm bereits zugefertigte Bestallung als „Großkanzler“ zurückgegeben, weil er sich dadurch gehindert fühlte, täglich um die Person seines Herrn sein zu können [5]). Von 1695 datirt das erste officielle Verzeichniß der Behörden, in welchem das Geheimerathscolleg als oberste Stelle für sämmtliche kurfürstliche Lande erscheint; das letztvorhergegangene Verzeichniß von 1683, welches sich an die Neuernennungen der geheimen Räthe des Jahres

---

[1]) Hoffbauer S. 104. Ueber die Stiftung der Universität: Dernburg, Thomasius.

[2]) R. 9 J. 6 fol. 53 (mit 3500 Thlr. Gehalt). Klaproth S. 382. Hymmen Bd. 3 S. 225.

[3]) Buchholtz Bd. 4 S. 207. Klaproth S. 387.

[4]) Klaproth S. 375. Droysen Bd. IV, 1 S. 101.

[5]) Droysen Bd. IV, 1 S. 284 Note 128.

1682 anschloß, führte noch den Geheimenrath unter den Behörden der Kurmark auf[1]). Also mit Dankelmann's Erhebung zum Oberpräsidenten geht die Erhebung des Geheimenrathes zur Centralinstanz gleichen Schritt; man war dem Einheitsstaat erheblich näher als zu Zeiten des Schwerin'schen Oberpräsidiums: damals bildete nur Schwerin persönlich den gemeinsamen Centralpunkt aller Behörden, darunter auch des kurmärkischen Geheimenrathes; jetzt erhob sich das gesammte Colleg nebst seinem Präsidenten zur obersten Behörde der Monarchie.

Ueber den Bestand dieser Behörde und der beiden ihr für die Mark zur Seite stehenden nächstwichtigen Behörden, des geheimen Justizcollegiums und des Kammergerichts, äußert sich für den Schluß des Jahres 1695 ein weiteres Verzeichniß, welches sich im Thurmknopfe der damals reparirten Nicolaikirche befindet[2]). Danach gab es außer dem Oberpräsidenten noch zehn Wirkliche Geheime Räthe, sieben aus der Zeit des großen Kurfürsten: Otto von Schwerin, Knyphausen, Fuchs, Rhetz, Ezechiel von Spanheim, Gesandter in Paris, früher Professor in Heidelberg, Wolfgang von Schmettau, Gesandter im Haag, und Generalfeldmarschall Burggraf Alexander zu Dohna, drei aus der Zeit Friedrich's III.: Generalleutnant Graf Dönhof, Generalkriegskommissar Ludolf Dankelmann, und der erst im September 1695 zum geheimen Rath ernannte Hauptmann von Cottbus und Peitz, ehemals Prinzessinhofmeister Eusebius von Brandt[3]). An der Spitze des Kammergerichts stand der Oberpräsident Eberhard Dankelmann. Sein Bruder Sylvester Jacob hatte ebenso wie sein Vorgänger, der erste „Kammergerichtspräsident“ v. d. Knesebeck, nur drei Jahre sein Amt bekleiden können; im Frühling 1692 befiel ihn, während er im Kammergericht weilte, ein Schlagfluß, in dessen Folge er am 6. August 1695 starb[4]). Die Ernennung Eberhard Dankelmann's zum Oberpräsidenten schloß, wie bei Schwerin, den Vorsitz bei sämmtlichen Collegien, folglich auch beim Kammergericht in sich, daneben bedurfte das Kammergericht aber, da der Oberpräsident thatsächlich nicht den Vorsitz führen konnte, eines besondern „Directoriums“; zu diesem wurde der älteste

---

1) Siehe die Verzeichnisse bei Isaacsohn Bd. 2 S. 347.
2) Abgedruckt bei Küster Bd. 1 S. 283.
3) Siehe über diese geheimen Räthe Klaproth S. 366 flg., 383 flg.
4) Küster, Berlin Bd. 1 S. 285.

Kammergerichtsrath Rüdiger Christian von Wedel[1]) ausersehen, und zwar mit dem neugeschaffenen Titel „Director". Außer dem Präsidenten und Director zählte das Kammergericht 17 Räthe, darunter nur 5 bürgerliche[2]). Der älteste von ihnen war zugleich Vice-Kammerpräsident; der Kammerpräsident selbst (Knyphausen) gehörte dem Geheimenrathe an, ebenso der Consistorialpräsident (Fuchs). Damit war die Einrichtung zur feststehenden geworden, daß in der Person jedes dieser Chefpräsidenten sich das Präsidentenamt mit dem Ministeramt vereinigte. Der Director des Kammergerichts mit drei seiner adligen Räthe und dem vielfach in Gesandtschaften thätigen Freiherrn Ludwig von Canitz bildeten das Geheime Justizrathscollegium. Um hierfür die nöthigen Kräfte zu haben, war offenbar die Zahl der Kammergerichtsräthe bis zu 17 erhöht worden. Ob Rhetz im Geheimen Justizrathe — ähnlich wie Dankelmann im Kammergerichte, Fuchs im Consistorium und Knyphausen bei der Amtskammer — den Vorsitz führte, ergibt das Verzeichniß nicht, wohl aber erhellt es aus der Thatsache, daß er die vom Geheimen Justizrathe ausgehenden Beschlüsse unterzeichnete; im Jahre 1696 wurde er auch mit dem Lehns-Directorium betraut[3]).

Je bedeutungsvoller die Stellung Dankelmann's war, desto mehr mußten Rhetz und Fuchs an Einfluß verlieren; gab doch der letztere später seinen Unmuth darüber durch die bezeichnende Aeußerung kund, er sei von Dankelmann „nur zu den Arbeiten eines Secretärs zugelassen" [4]).

Mochte dem Oberpräsidenten, welchem die Gerichtspraxis und der Zustand des Justizwesens im Lande fremder war als seinen

[1]) Hymmen Bd. 3 S. 226. Sein Nachfolger im Verzeichniß, also der damals älteste Rath, Samuel v. Chwalkowsky, trat 1680, Wedel schon 1674 als Rath ein. Wedel ist 1657 als „Nobilis Neomarchicus" in Frankfurt immatriculirt.

[2]) Das Verzeichniß nennt als Bestand des Kammergerichts außer dem Präsidenten: Director Rüdiger Chrn. von Wedel, Samuel von Chwalkowsky, George Heinr. von Borcke, Hch. von Platen, Gg. Rudolf Freiherr von Schweinitz, Wilhelm von dem Knesebeck, Leopold Friedrich Gans Edler zu Putlitz, Hartwig Caspar Ernst von Platen, Friedrich von Danckelmann (Reichshofrath), Wambold von Umbstadt, Christian Albert von Meinders, Daniel Stephani, George von Berchem, Johann Christoph Stoschius, Joh. Wilhelm Lüders, Wolfgang Friedrich Krause, Johann Albert von Heugel, Johann Caspar Mieg J. U. L.

[3]) Instruction vom 13. Juli 1696 in R. 21 n. 135, Originale fol. 196.

[4]) Salpius S. 101. 102.

beiden rechtsgelehrten geheimen Räthen, eine allgemeine Justizreform nicht dringlich erscheinen, oder mochte er es für richtiger halten, dem Reformbedürfnisse auf anderm Wege als mit einer allgemeinen Constitutionensammlung und mit einer legislativen Entscheidung der casus dubii entgegenzukommen — so lange Dankelmann an der Spitze der Geschäfte stand, ruhte die vom großen Kurfürsten geplante umfassende Neuordnung des Kammergerichts und ebenso die Fixirung des materiellen Rechts. Ein Versuch, welchen noch kurz vor dem Tode jenes Regenten Rhetz gemacht hatte, die sechszehn Jahre lang liegen gebliebenen Arbeiten wieder in Fluß zu bringen, verrann im Sande: ein von Rhetz gezeichnetes Rescript vom 19. April 1687[1]) gab dem Kammergericht auf, die schon vor langer Zeit desiderirte und aufgesetzte, dem Kammergericht zur Mittheilung etwaiger Erinnerungen zugesendete Kammergerichtsordnung „förderlichst einzusenden", das Rescript hatte aber keinerlei Erfolg; der Tod des großen Kurfürsten und der Eintritt Dankelmann's in die Regierung änderten die Sachlage. Dankelmann begnügte sich damit, durch mannichfache Verordnungen, welche er auf dem Gebiete des materiellen, wie des Proceßrechtes erließ, hervorgetretenen Uebelständen in diesem oder jenem Punkte abzuhelfen. Dahin gehörte die erste Einrichtung eines Grundbuchs, des Erb- und Lagerbuchs der Stadt Berlin, im Zusammenhalte mit der Vorschrift, daß alle Immobiliarverträge gerichtlich zu insinuiren seien[2]), dahin gehörte ferner die erste Einrichtung eines beschleunigten Processes in Wechselsachen u. A. m.[3]), vor Allem aber der Versuch, das Rechtsmittel der Supplication in die nöthigen Schranken zu weisen.

Dieses Bestreben ist für das innere preußische Staatsrecht von besonderer Bedeutung. Es steht in nächster Verbindung mit dem alten Gegensatze des Verfahrens „in der Güte" (im Compromißverfahren) und des Verfahrens „im Rechte" (vor Gericht, im ordentlichen Processe) oder, was dasselbe ist, der Verhandlung der

---

[1]) R. 9 X. 1 a, 1601—1698. fol. 8.

[2]) Mylius Bd. II, 2 S. 17. 19 (28. September 1693); 20. Februar 1695. Dernburg und Hinrichs S. 6. 7.

[3]) Mylius Bd. II, 2 S. 21 (17. November 1695; 7. Dezember 1697). Außerdem zu vergl. das. Bd. II, 1 Nr. 70—87; Bd. II, 2 Nr. 10—16; Bd. II, 3 Nr. 14—18; Bd. II, 5 Nr. 36—42.

Justizstreitigkeiten einerseits vor dem Geheimenrathe, andrerseits vor den Gerichten.

Schon in der römischen Kaiserzeit hatte sich die Sitte eingebürgert, im Wege der „supplicatio“ (der Bittschrift) den Imperator anzugehen, um von demselben einen Befehl zu erlangen, welcher dem Bittsteller förderlicher war, als ein in Aussicht stehendes gerichtliches Judicat, ja welcher sogar möglicherweise ein solches Judicat außer Kraft setzte. Wenn es aber dem Belieben der Parteien überlassen blieb, wo sie den Austrag ihres Rechtshandels suchen wollten, ob in ordentlichem Proceßgange beim obersten Gerichte oder in formlosem Wege beim Geheimenrathe, so lag der Versuch nahe, in Fällen, in denen der einmal eingeschlagene Weg zu erwünschtem Ziele nicht zu führen schien, auf den andern Weg überzuspringen. Wie diesem Mißbrauch nach der einen Seite hin entgegengetreten werden mußte, hat sich bereits oben[1]) gezeigt: das Kammergericht wurde (1646) angewiesen, keine Appellation anzunehmen, wenn die Streittheile „gleichsam auf den Geheimenrath compromittirt hätten“. Allmählich bildete sich aber auch ein Mißbrauch nach der andern Seite hin aus, und zwar nach derselben Seite hin, wie zur Zeit der römischen Kaiser: man versuchte Angelegenheiten, die vor den Gerichten schwebten, weil ihr Ausgang sich allzulange hinzog oder sich ungünstig zu gestalten drohte, in Rom vor dem Kaiser, in den deutschen Territorien vor den Landesherren und ihrem Geheimenrathe zu rascherer und günstigerer Erledigung zu bringen. Dies Ziel zu erreichen wurde möglich, wenn die Partei bei ihrer „Supplication“ verschwieg, daß die Angelegenheit schon bei Gericht anhängig, vielleicht sogar entschieden sei. Die Supplication bedurfte keiner besondern Form, der Supplicant war an sich nicht gezwungen, das dem betreffenden Rechtsfalle zu Grunde liegende thatsächliche Material vollständig in seine Supplikschrift aufzunehmen; nichts hinderte ihn, in gerichtlich anhängigen oder erledigten Sachen, wie in Rom den Imperator, so in Berlin den Kurfürsten unter Verheimlichung des gerichtlichen Verfahrens anzurufen oder das schwebende gerichtliche Verfahren wahrheitswidrig als ein so verletzendes darzustellen, daß der Regent sich bewogen fand, durch Rescript in den Gang des Processes einzugreifen. Um

---

[1]) S. 354.

Abhülfe gegen solchen Mißbrauch zu schaffen, verordnete schon Kaiser Theodosius, daß „rescripta contra jus elicita“ von allen Richtern unbeachtet gelassen werden sollten [1]), und Kaiser Zeno, daß alle an den Richter gelangenden Rescripte stillschweigend die Bedingung in sich trügen: si preces veritate nitantur [2]); solche Rescripte gaben demnach der Gegenpartei die exceptio sub- et obreptionis. Auf das gleiche Schutzmittel verfiel die Gesetzgebung in Deutschland. So nahm das preußische Landrecht von 1620 [3]) den Satz auf, daß den oftmals „in praejudicium alterius“ erlangten fürstlichen oder oberbehördlichen Mandaten oder Rescripten vor dem Richter, an welchen sie sich wendeten, die exceptio sub- et obreptionis wirksam entgegengesetzt werden könne [4]). Ebenso erklärte der große Kurfürst in der Neubearbeitung des preußischen Landrechts von 1685 „die bei Uns als der höchsten Obrigkeit in praejudicium partis ausgebrachten Rescripte oder Mandate für nichtig und kraftlos“, wenn nicht Alles, was zu deren Herbeiführung berichtet sei, „als in der Wahrheit gegründet dargethan werde“ [5]).

Derartig „erschlichene Hofrescripte“ waren gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts an der Tagesordnung. Die Zahl der Rescripte wurde vermehrt durch das Treiben ränkesüchtiger Advocaten, welche im Lande umherzogen und eifrigst die Supplikenmacherei betrieben. Wie anstößig das Unwesen war, ergibt die Thatsache, daß vom Jahre 1691 ab bis zum Jahre 1706 nicht weniger als acht landesherrliche Edicte, eines immer energischer als das andere ergingen, um dem Uebel zu steuern. Zur gänzlichen Ausrottung desselben gab es nur ein wirksames Mittel, die Beseitigung der Compromißinstanz neben der Proceßinstanz. Dankelmann und Fuchs erkannten diesen letzten Schritt noch nicht als nothwendig, sie versuchten einen andern Weg, aber erfolglos. Die-

---

[1]) l. 7 Cod. de precibus imper. offer. (1, 19).

[2]) l. 7 Cod. de div. rescr. (1, 23). Vergl. auch l. 4 Cod. si contra jus (1, 22).

[3]) Siehe oben S. 323.

[4]) Lib. 1 art. 19. tit. 23: Cum saepenumero mandata vel rescripta a principibus et summo magistratu in praejudicium partis alterius obtineantur, ideo interdictum est, ut coram praefecto vel judice illo, ad quem mandata vel rescripta ejusmodi directa sunt, exceptio sub- et obreptionis proponi possit, quo casu mandata ejusmodi pro nullis habentur.

[5]) Tit. 24 Art. 19.

jenigen Maaßregeln, welche sie anwandten, waren zunächst Befehle an die Concipienten der Suppliken, 1. bei Meidung der Nichtberücksichtigung der Supplik ihre Namen zu unterzeichnen, 2. „nach der wahren Beschaffenheit der Sache sich zu erkundigen, auch vor allen Dingen nicht zu verschweigen, ob die Sache irgendwo in litispendentia hange oder ob sie bereits gar per rem judicatam abgethan sei, und so wenig diese und andere eigentliche Umstände auszulassen, als darin nichts anzuführen, so nicht der Wahrheit gemäß und sie klärlich zu erweisen sich getrauen, 3. auf den Dörfern die Bauern und Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht aufzuhetzen und ihnen nicht Supplicata in unbilligen oder unzulässigen Dingen zu verfertigen". Als Strafe des wissentlichen und freventlichen Zuwiderhandelns wurde ansehnliche Geldbuße, Landesverweisung, nach Befinden auch Leibesstrafe angedroht[1]). Aber wie wenig hierdurch die Suppliken besser wurden, geht daraus hervor, daß die Vorschriften des Jahres 1691 in den Jahren 1694, 1697, 1699, 1703 und 1704 wörtlich wiederholt werden mußten[2]). Die diesen Edicten vorangestellten Motive lassen erkennen, wie viele unförmliche und unverständliche Suppliken beim Kurfürsten und bei den geheimen Räthen täglich eingingen, in denen falsche Thatsachen angeführt und die wahren verschwiegen wurden, wie Schreiber und Vaganten in Bier- und Weinhäuser sich einschlichen und unter dem Vorwande, daß sie gute Resolutionen verschaffen könnten, ein Stück Geld sich geben ließen, hernachmals aber öfter gegen hohe Bezahlung falsche Rescripte vorzeigten.

An eine Fortführung der großen Proceßreform, welche im Jahre 1671 fast bis zum Abschlusse gediehen war und die beste Gelegenheit geboten hätte, dem Supplikenunwesen dauernd zu steuern, dachte Dankelmann nicht; er hielt das Werk noch nicht für genügend vorbereitet[3]). So blieb die Sachlage, bis sein „Oberpräsidium" noch ein schnelleres Ende fand, als das einstige Oberpräsidium Schwerin's.

Die gewaltsame Erhebung Dankelmann's bereitete zugleich seinen baldigen ebenso gewaltsamen Sturz vor. Jene stand in innigem Zusammenhang mit dem lebhaften Wunsche des Kurfürsten nach

---

1) Mylius Bd. II, 1 Sp. 197.

2) Mylius Bd. II, 1 Sp. 203. 211. 215. 343. 346.

3) Siehe S. 410.

Machtentfaltung, und dieser erfolgte (27. November 1697)[1]), sobald Andere williger und schmeichlerischer als Dankelmann der Prunk- und Verschwendungssucht Friedrich's entgegenkamen. Nur die beiden Dankelmann, der Oberpräsident und der Wiener Gesandte, waren von Anfang an in das Geheimniß eingeweiht, daß die Königskrone des Kurfürsten heißersehntes Ziel sei. Schon zur Zeit des Friedens von St. Germain (1679) soll Ludwig XIV. dem großen Kurfürsten gerathen haben, die Königskrone anzunehmen; aber dieser war „des Lebens und der Ehre zu satt“[2]). Der Nachfolger hing dem Gedanken seit den ersten Jahren seiner Regierung nach; eine Zurücksetzung, die er im Hofceremoniell des Haag erfahren, blieb unvergessen, ebenso blieb aber unvergessen, daß Dankelmann „Allem, was in der königlichen Sache passirte, völlig contradicirte“[3]), weil er glaubte, das Land werde dadurch in unerschwingliche Kosten gestürzt. Deshalb wurde er dem Kurfürsten laut der von demselben dictirten Anklagepunkte zum „Urheber chimeriquer Projekte“[4]). Der Einzige, der gleich dem Kurfürsten, aber nur aus äußerlichen Gründen, für die königliche Würde sich begeisterte, der aus der Pfalz herbeigezogene Kammerherr und Schloßhauptmann Kolbe, nachheriger Graf von Wartenberg, unerschöpflich in Herrichtung von Hoffesten und Schaugerichten[5]), rückte in Dankelmann's Stelle ein, freilich nicht formell mit denselben Funktionen; denn er blieb vorläufig außerhalb des Geheimenrathes, aber thatsächlich mit noch weit größerer Amtsgewalt als sein Vorgänger[6]): „Alle Würden, alle Hof- und Staatsämter, die Ehre, Einfluß und Einnahme in der größten Fülle gaben, wurden über ihn gehäuft; er ward auf Empfehlung des Kurfürsten Reichsgraf, war Ober-Kämmerer, Schloßhauptmann, Ober-Stallmeister, Oberdirector der Domainen, Director

---

1) Entlassungsurkunde bei Klaproth S. 378.

2) Buchholtz Bd. 4 S. 237.

3) Buchholtz Bd. 4 S. 350. Ranke Bd. 1 S. 442. Droysen Bd. IV, 1 S. 94 flg. 288 Note 163.

4) Fuchs hatte die Anklagepunkte zu formuliren und spielte dabei die wenig beneidenswerthe Rolle, den Mann, dem er Manches verdankte, und den er vor dem Sturze für unentbehrlich erklärt hatte, nach dem Sturze aber der Mißgunst, der Jalousie, des Neides und aller möglichen sonstigen Fehler zu zeihen. Salpius S. 99 flg.

5) Droysen Bd. IV, 4 S. 95.

6) R. 9 J. 1 r (Klaproth's Notizen).

und Oberhauptmann der Chatoull-Güther, General-Erb-Postmeister — eine Charge, die blos für ihn errichtet war —, Amtshauptmann in Oranienburg, Aufseher über die Lustschlösser, Domprobst zu Havelberg und was alles umfaßt, erklärter Liebling seines Herrn; die Besoldung, welche der Graf des Jahrs von seinen vielfachen Aemtern genoß, soll auf 123000 Thaler berechnet sein, und das von ihm hinterlassene Vermögen in Millionen bestanden haben; ihm wurde als Ober-Kämmerer der Rang vor allen nicht regierenden Fürsten und seiner Gemahlin (der Tochter eines Viehhändlers aus Emmerich) vor allen unvermählten Prinzessinnen und vor denen, die nicht mit regierenden Herren verheirathet waren, der Vortritt beigelegt".

Den Bestrebungen eines solchen Mannes lag das Justizwesen gänzlich fern; um so freier konnte Fuchs sich auf diesem Gebiete bewegen und, wenn es ihm gelang, durch die Art, wie er die ihm anvertrauten Geschäfte führte, das Streben Wartenberg's und des Kurfürsten zu fördern, so mußte das wesentlich zur Mehrung seines Einflusses beitragen. In diesem Gedanken fand er eine willkommene Stütze an Wedel, welcher seit Dankelmann's Fall das seines Präsidenten beraubte Kammergericht dirigirte. Am 6. October 1698 wandte sich Wedel — schwerlich ohne vorher die Angelegenheit mit Fuchs besprochen zu haben, möglicherweise auf Fuchs' Veranlassung — in einer amtlichen Eingabe an diesen seinen „hohen Patron" [1]) und schlug die Wiederaufnahme des seit Jahren liegen gelassenen Projects einer Kammergerichtsordnung vor. Er begründete den Vorschlag mit dem unverhüllten Hinweise, daß das Werk um so mehr in richtigen Stand zu setzen sei, „je höher die Dignität und Würde des durchlauchtigsten Churhauses und die sonderbare Propension und Liebe zur Justiz allemal bei den Churfürstlichen höchstseligen Vorfahren wie auch jetzigen regierenden churfürstlichen Durchlauchten sich hervorgethan", und schloß mit der Versicherung, er habe dieses vorzustellen sich verpflichtet gehalten, weil es „zu seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchsten gloire und Ruhm gereichen werde". Damit war die richtige Saite angeschlagen; sie brachte eine ungeahnte, auf ein Jahrhundert fortwirkende Bewegung hervor: Wedel

[1]) R. 9 X. 1 a, 1601—1698 fol. 67 flg. Daß der Adressat Fuchs ist, ergibt die Eingabe nicht, wohl aber die von Fuchs unterzeichnete Antwort fol. 66.

und Fuchs sind die Urheber des corpus juris Fridericianum, welches schließlich im Gewande des „Allgemeinen preußischen Landrechts" das Licht der Welt erblickte. Ein eignes Spiel des Zufalls hat in den 1690er wie in den 1790er Jahren die Gegnerschaft, welche die Inangriffnahme eines solchen Werkes fand, an den Namen Dankelmann geknüpft. Das Schreiben Wedel's vom 6. October 1698 läßt zwischen den Zeilen klar erkennen, daß Eberhard Dankelmann es war[1]), welcher die unter dem großen Kurfürsten geplante Kammergerichtsordnung „nicht für sufficient, sondern einer mehrern Ausdehnung benöthigt hielt", wenn sie ein opus consummatum werden sollte[2]), und am 28. October 1793 erklärte sich Ludolph Dankelmann, der Großneffe des Oberpräsidenten, als Oberpräsident von Südpreußen gegen das Carmer'sche Allgemeine Gesetzbuch, weil dasselbe zu umfangreich sei und es sich mehr empfehle, den Staatsbürger „durch einzelne pro re nata zu veröffentlichende Verordnungen, nicht durch ein systematisches Werk" Kenntniß vom bestehenden Rechte zu geben[3]). Schwerlich war Ludolph Dankelmann, als er diese Worte schrieb, sich des Standpunktes bewußt, welchen Eberhard Dankelmann in derselben Frage ein Jahrhundert früher eingenommen hatte. Bei der Bedeutung, welche hiernach dem Schreiben Wedel's zukommt, interessirt dessen näherer Inhalt. Dasselbe macht sieben Vorschläge: 1. Abschluß des Projects der Kammergerichtsordnung unter Theilnahme einiger neumärkischen Räthe behufs Herstellung der wünschenswerthen Einheit mit der neumärkischen Kammergerichtsordnung; 2. Feststellung „gewisser constitutiones, maxime in casibus dubiis"; 3. Entwurf einer Wechselordnung im Anschlusse an das unter Dankelmann an das Kammergericht ergangene Rescript vom 17. November 1695[4]), welches einen beschleunigten Wechselproceß einführte; 4. Erlaß der schon 1668[5]) für erforderlich erklärten Vormundschaftsordnung (vielleicht „a parte" und nicht im Rahmen der Kammergerichtsordnung); 5. Bestellung eines Anwalts für die Armen; 6. Druck-

---

[1]) Das Schreiben braucht das unpersönliche „Man".

[2]) Materialien des A. L.-R. (im Justizministerium handschriftlich) Bd. 88 fol. 13 flg.

[3]) Stölzel, Svarez S. 379.

[4]) Mylius Bd. II, 2, 2 Sp. 21.

[5]) Siehe oben S. 386.

legung der ergangenen „in ein corpus" zu sammelnden kurfürstlichen Edicte; 7. Ueberweisung der fiscalischen Sachen behufs fleißiger Bearbeitung an einen Director und zwei Räthe, welche einen besonderen Fonds für Reisekosten zu erhalten hätten. Der wichtigste Vorschlag, die Feststellung von constitutiones in casibus dubiis, wird wie folgt begründet: „Maßen auch Sr. Churfrl. Durchl. höchst Seel. Andenkens die Landt-Ständte vermöge Landes Abscheides de Anno 1653 § 24 & 34 deßhalb Gndst vertröſten laßen, gestalt auch, wie solches werde füglich ein Zurichten, Zugleich Gnädigst vorsehung gethan. Man findet auch daß dergleichen bereits vor vielen Jahren, insonderheit Anno 1596 sub tit: Churfürstl. Brandenburg. Kammergerichts Ordnung und Landes-constitutiones, tentiret und versuchet, aber zu keinem stande gekommen[1]). Und ob Zwar diese Churfl. Lande in decisionibus causarum auf das jus commune gewiesen, so weißet es sich doch aus, daß die commentatores Marchiaci ex jure Saxonico, welches in vicinis locis observiret wird, ein vieles wieder in diese Lande eingeführet, auch da die Acta Zuweilen sonderlich in appellations-Sachen ad Facultates Saxonicas et Scabinatus, praeprimis Lipsiensem versandt, Urthel eingeholet und publiciret worden, welche, weilen sie in hisce Iudiciis nicht improbiret und angefochten, vielmehr in rem judicatam ergangen, in folgenden Zeiten propriis judiciis angenommen, wonach ferner in Similibus gesprochen worden. Weil aber theilß solcher judicatorum dem eingeführten juri communi Ziehmlich entgegen gewesen, ist dannenhero das dicterium erwachßen, Marchia utitur jure incerto. Diese nachrede aber hinführo zu vermeyden, würde unmaßgeblich dienlich seyn, daß nebst einer beständigen Cammergerichts Ordnung, auch gewiße constitutiones möchten verfaßet und publiciret werden".

Also die Schuld des unsichern Rechtszustandes wird auf das mißbräuchliche Einschmuggeln des Sachsenrechts abgeladen. Allerdings hatte dieses auf dem Sachsenspiegel ruhende und durch die kursächsischen Constitutionen des Jahres 1572 in seiner practischen Gestaltung fixirte Recht seit der bedeutungsvollen Thätigkeit Carpzow's, des Enkels eines Bürgermeisters der Stadt Brandenburg (1620 bis 1666), weit über Sachsen hinaus sich verbreitet. Dies beruhte

---

[1]) Siehe oben S. 256 flg.

auf der einflußreichen Stellung der sächsischen Lande in der geistigen Bewegung des sechzehnten Jahrhunderts, namentlich aber auf dem Ansehen, welches die sächsischen Schöffenstühle in Magdeburg, Leipzig und Halle, wie die sächsischen Juristenfacultäten in Erfurt, Leipzig, Wittenberg und Jena schon seit den 1570er Jahren genossen. In der Mark regte sich gegen diese Strömung eine Reaction, ihr Sitz war erklärlicherweise Frankfurt, als ihr Träger hatte bis zum Jahre 1672 der dortige Ordinarius der Juristenfacultät Johann Brunnemann zu gelten, der Sohn des Berliner Probstes Hieronymus Brunnemann und der Schwiegervater Samuel Stryk's, des eifrigen Förderers der Brunnemann'schen Bestrebungen [1]). Daß die Juristen des Berliner Geheimenrathes und Kammergerichts, Fuchs, Rhetz, Wedel, die nämliche Ansicht theilten, kann nicht Wunder nehmen. Aber sie gingen in der Annahme fehl, als wäre das jus commune, wenn sich mit demselben kein Sachsenrecht vermischt hätte, für ein so fest bestimmtes zu halten, daß es casus dubii niemals gegeben hätte, und als wäre neben dem jus commune, das heißt neben dem römischen Rechte, in der Mark das deutsche Recht — ganz abgesehen vom Sachsenrechte — völlig vertilgt gewesen. Die von Fuchs verfaßte Antwort auf Wedel's Vorschläge (11. October 1698) stellt sich mit ihm auf gleichen Standpunkt. Sie ist so sehr zustimmend, daß sie die Vermuthung bestärkt, Wedel habe sich zuvor des Einverständnisses des leitenden geheimen Rathes vergewissert. Wedel wurde beauftragt, das Project der Kammergerichtsordnung wieder zur Hand zu nehmen. Auch die constitutiones in casibus dubiis erklärte Fuchs für „höchstnöthig", enthielt sich aber bezüglich ihrer einer bestimmten Weisung und verhieß nur, „wenn dergleichen eingesandt würden", fernere Erklärung, wie es der Sache Wichtigkeit erfordere. Damit schien es, als solle die Bearbeitung des materiellen Rechtes von der Bearbeitung des kammergerichtlichen Processes getrennt und vorläufig die letztere allein in Angriff genommen werden; indeß kam wenige Wochen nachher ein Anlaß, auf die Abfassung der constitutiones zurückzukommen und mit derselben das Kammergericht zu betrauen. Der Buchhändler Völker, welcher sich 1671 mit der bedingten und unerfüllt gebliebenen Zusage des Verlags der Kammergerichtsordnung

---

[1]) Stintzing, Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 547. Bd. 2 S. 63. 67. 102. 104.

hatte begnügen müssen[1]), gedachte im November 1698 dem Bedürfnisse der märkischen Juristenwelt mit einer anderweiten Auflage der Scheplitz-Distelmeier'schen Constitutionen abzuhelfen; da nichts Neues zu Stande gekommen war oder zu Stande kommen wollte, griff man wieder nach dem Alten; seit fast hundert Jahren fand der Practiker der Mark die Quelle seines Wissens in dem, was Distelmeier aus seiner Erfahrung zusammengestellt hatte[2]). Die Aenderungen und Ergänzungen, welche im Laufe der Zeit durch neue kurfürstliche Constitutionen und Reverse oder durch gerichtliche Erkenntnisse nöthig geworden, waren dem zum Drucke bestimmten Exemplare Scheplitz' hinzugefügt. Mit diesen „addidamentis" legte Völker den „Scheplitzium ad constitutiones Marchicas" zur Ertheilung der kurfürstlichen Druckerlaubniß vor. Fuchs ließ darauf in Erinnerung der Vorschläge Wedel's das Manuscript dem Kammergerichte „zur Eröffnung seiner unvorgreiflichen Gedanken" zugehen und bemerkte dabei, daß „ein solches System um so viel mehr vollkommen sein würde, wenn nicht allein dergleichen, sondern auch die publicirten constitutiones wegen der Lehnsachen[3]), wonach sich alle Vasallen zu achten, beigefügt werden könnten".

Die Sache gerieth aber wiederum in's Stocken, die neue Ausgabe von Scheplitz ließ auf sich warten[4]), statt dessen erschien (1699) des zwanzigjährigen Samuel von Cocceji berühmte Inauguraldissertation de principio iuris naturalis unico vero et adaequato[5]). Sie trat in den wissenschaftlichen Kampf ein, in welchem Heinrich Cocceji[6]), der Vater, damals mit seinem Frankfurter Collegen Ludovici stand, ein Nachspiel der Meinungsverschiedenheiten, die kurz vorher zwischen Pufendorf[7]), dem damaligen Berliner Historiographen († 1694), und Thomasius einerseits, sowie Leibnitz, dem hannoverschen Bibliothekar andrerseits, über die

[1]) Siehe oben S. 387.

[2]) Siehe oben S. 259 flg.

[3]) Vergl. Mylius Bd. II, 5 Nr. 36—42. Das waren Früchte der von Fuchs' entwickelten legislativen Thätigkeit.

[4]) Sie erschien erst 1740. Kamptz, Literatur S. 62.

[5]) Hinrichs Bd. 3 S. 325 fl. Trendelenburg Bd. 1 S. 166.

[6]) Ueber ihn Hymmen Bd. 5 S. 197 flg. Allg. Biographie Bd. 4 S. 372 und die dort Citirten; bes. Hinrichs Bd. 3 S. 318 flg.

[7]) Ueber ihn bes. Hinrichs Bd. 2 S. 1 flg.

Naturrechtslehren des Hugo Grotius ausgebrochen waren [1]). Zwar hatte das „Naturrecht", welches seit dem der Universität Frankfurt im Jahre 1500 ertheilten kaiserlichen Privileg [2]) als Rechtsquelle geschlummert hatte, wenig mit der Auffassung zu schaffen, von welcher Wedel und Fuchs bei ihrer Feststellung eines jus certum auszugehen gedachten; ihnen handelte es sich nur darum, mechanisch zu ermitteln, was durch Gesetz oder Praxis festgestelltes Recht sei; für die Aufgabe des Gesetzgebers, nach philosophischem Systeme, nach Vernunft und Natur Rechtssätze zu entwickeln, fehlte ihnen das Verständniß. Aber eine eigenthümliche Fügung des Schicksals sollte bald nicht nur Cocceji in die Nähe der für die märkische Justizreform maaßgebenden Persönlichkeit bringen, sondern auch Leibnitz, dessen Doctordissertation (November 1666) den Weg wies, vermittels des reinen Naturrechts die „ungewisser Auslegung" anheimgefallenen Gesetze zu einem „gewissen Rechte" zu ergänzen [3]). Den Fall Dankelmann's hatte Leibnitz in Hannover freudig begrüßt. Er sah mit Recht darin eine Verstärkung des Einflusses der Kurfürstin, einer Tochter seines hannoverschen Landesherrn, eilte auch nach des letztern Tode (23. Januar 1698), sich der Kurfürstin Wittwe als diejenige Person zu bezeichnen, welche von Berlin aus gute Beziehungen zwischen Brandenburg und Hannover herzustellen am geeignetsten sei [4]). So ließ sich zunächst der durch Leibnitz angeregte und noch von Dankelmann mit Eifer erfaßte Plan der Gemahlin Friedrich's III., eine Sternwarte und eine Academie der Wissenschaften in Berlin zu gründen, vortrefflich verwirklichen. Als erster Präsident dieser Academie zog Leibnitz, der hervorragendste Gelehrte seiner Zeit, nicht bloß Mathematiker und Philosoph, sondern auch Jurist [5]), im Mai 1700 nach Berlin über.

---

[1]) Hinrichs Bd. 2 S. 89 flg., Bd. 3 S. 64 flg. Trendelenburg Bd. 1 S. 165.

[2]) Siehe oben S. 122.

[3]) Hinrichs Bd. 3 S. 19 flg. Preuß. Jahrb. Bd. 43 S. 6. Julian Schmidt Bd. 1 S. 102.

[4]) Droysen Bd. IV, 1 S. 121. Julian Schmidt Bd. 1 S. 271. („Pour cet effet je ne saurais nommer un autre que moi.") Preuß. Jahrbücher Bd. 14 S. 439 flg.

[5]) Die Jurisprudenz war sogar Anfangs die einzige Wissenschaft, welcher L. sich widmen wollte. Julian Schmidt Bd. 1 S. 101 flg. Die ersten Stellungen, die L. als Beamter einnahm (in Mainz als Oberrevisionsrath, dann in Hannover

Er war in Paris und London ein Verehrer der dortigen Academieen geworden und wollte ihre Principien nach Deutschland verpflanzen [1]). Im Juli erfolgte — unter Fuchs' wesentlicher Mitwirkung — die Eröffnung der Academie. Eine der ersten Publicationen — vielleicht die erste des neuen Präsidenten — war eine Besprechung der Cocceji'schen Dissertation [2]), welche wegen der darin „neu aufgestellten Grundsätze" eine „mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit" verdiene. Im nächsten Jahre folgte Leibnitz mit den durch jene Dissertation hervorgerufenen observationes de principio juris. So hatte Leibnitz auch in Berlin eine literarische Thätigkeit auf dem Felde der Jurisprudenz begonnen. Schon zwanzig Jahre früher (1667) verlangte sein „methodus novae discendae docendaeque jurisprudentiae" [3]) ein kurzes, deutliches, umfassendes Gesetzbuch, einen codex Leopoldinus, zur Beseitigung der Dunkelheit der Gesetze und der Gelehrten-Controversen, und schon 1668 hatte er als Rath des Kurfürsten von Mainz ein Programm für Entwerfung eines solchen Gesetzbuchs erscheinen lassen [4]). Nichts natürlicher als daß nunmehr Leibnitz bei der noch ungelösten Frage herangezogen wurde, wie mit der preußischen Justizreform vorzugehen sei. Den Vermittler machte der maître des requêtes von Wedel, ein Verwandter des Kammergerichtsdirectors Christian Rüdiger von Wedel: dieser übersandte — anscheinend im August 1700 — seinem Verwandten einen undatirten und anonymen Aufsatz Leibnitz' [5]). Der Aufsatz enthielt eine Darlegung, von welchen Gesichtspunkten bei Verbesserung des Justizwesens auszugehen sei. Wedel sollte im Auftrage von Fuchs antworten. Er that dies

---

als Hofrath) waren juristische. Mollat S. 71. 72; das. 105. 117. Ueber L. als Juristen s. bes. Hecht, Preuß. Jahrb. Bd. 43 (1879) S. 1 flg.

[1]) Hinrichs Bd. 3 S. 11.

[2]) Juli 1700 in den „Monatlichen Auszügen" S. 371 flg. Hinrichs Bd. 3 S. 331 flg. Trendelenburg Bd. 1 S. 172. (Weder Cocceji's noch Leibnitz' Namen wird in den „Auszügen" genannt; es heißt nur, der Artikel sei von vornehmer Hand eingesandt.)

[3]) Darin noch heute beachtenswerthe Winke über die Einrichtung des Universitätsunterrichts und über Practica als Vorschule der künftigen Berufsthätigkeit. Preuß. Jahrb. Bd. 43 S. 7.

[4]) Julian Schmidt Bd. 1 S. 104. Mollat S. 71. Preuß. Jahrb. Bd. 43 S. 8. 9.

[5]) Isaacsohn Bd. 2 S. 300.

durch ein Schreiben vom 3. September 1700. Daß der anonyme Aufsatz, welcher den im Jahre 1700 an die Oeffentlichkeit getretenen justizreformatorischen Maaßnahmen voranging, von Leibnitz herrührt, hat Trendelenburg zuerst ausgesprochen[1]); von einem Sachkundigen ist an der betreffenden Stelle der Archivacten die Authenticität der Leibnitz'schen Handschrift bezeugt. Der Aufsatz war aber keineswegs, wie Trendelenburg annimmt, „der Anfang der ganzen Justizreform", er war auch keineswegs damals, als Trendelenburg schrieb, ein Ineditum, ist vielmehr schon im Jahre 1778 in Hymmen's Beiträgen[2]) als Verbesserungsvorschlag eines Ungenannten abgedruckt. Die dort weiter mitgetheilte obenerwähnte[3]) Antwort Wedel's beweist zugleich, daß der Aufsatz vor dem 3. September 1700, also in den ersten Monaten nach Leibnitz' Ankunft in Berlin, geschrieben ist, das heißt, um dieselbe Zeit, in welcher der Entwurf einer Kammergerichtsordnung vorbereitet wurde. Offenbar mit Rücksicht auf diese, Leibnitz sicher bekannte Thatsache läßt seine Aeußerung die Proceßreform bei Seite, obwohl er dieselbe als einen der Punkte erkennt, in denen eine Verbesserung nöthig sei; er deutet nur an, daß man „aus den meisten Sachen in kürzerer Zeit als man vermeinen sollte", das Factum müsse ergründen können, davon würde aber „an seinem Orte" (nämlich in der Kammergerichtsordnung) „ausführlich zu handeln sein". Die Hauptsache, auf welche es ihm ankam, war das materielle Recht. „Weil viel Ungewißheit darin entstanden, so dem verkehrten arbitrio judicis und casibus pro amico Raum gegeben", schlägt Leibnitz in Wiederholung seines schon 1669 ausgesprochenen Reformplanes vor, die nützlicheren practischen Streitfragen durch öffentliche Autorität zu decidiren. Zu diesem Zweck verlangt er, man solle nach dem Beispiele, das der Kurfürst von Sachsen in seinen Constitutionen gegeben habe, die Facultäten und Schöffenstühle zu einer Sammlung und einer gutachtlichen Aeußerung, welche Streitfragen bestünden, und wie sie zu entscheiden seien, die Tribunale aber zu einer Sammlung der Local- und Provinzialrechte anhalten, „da dann

---

[1]) Kleine Schriften, 1. Theil S. 245. Vergl. auch Isaacsohn Bd. 2 S. 328 flg.

[2]) Bd. 2 S. 263 flg. Isaacsohn hat den Aufsatz nochmals 1877 in der Ztschr. für Preuß. Gesch. Bd. 14 S. 413 flg. abdrucken lassen, ohne Kenntniß von den frühern beiden Abdrücken zu haben, außerdem setzt er ihn in das Jahr 1698.

[3]) Siehe S. 411.

hernach — schloß er — dasjenige, so der gesunden Vernunft, der Unterthanen Wohlfahrt und Aufnahme, und der Gelegenheit jeden Orts am meisten gemäß, erwählet und festgestellt werden könnte, welchem großen Exempel, so dem vorgehenden Potentaten zum unsterblichen Lob gereichen würde, andere Herren und endlich das Reich nachfolgen dürften."

Wer sieht nicht in diesen Zügen die Grundgedanken der Justizreform, wie sie Friedrich der Große zum Abschlusse brachte, ja wie sie „endlich das Reich" selbst, das heißt, unser heutiges deutsches Reich, in Angriff nahm? Leibnitz gebührt die Ehre, zuerst klar und bestimmt an ein einheitliches deutsches Reichsrecht gemahnt zu haben. Der Ruf nach Abkürzung der Processe und nach Beseitigung der casus dubii war kein neuer; er tönte schon länger als seit einem Jahrhundert aus allen Reformbestrebungen hervor. Neu aber war der Gedanke, die Entscheidung der casus dubii „aus dem Verstande der Gesetze, auch natürlicher Billigkeit" zu entnehmen, das als festzustellendes Gesetz zu erwählen, „was der gesunden Vernunft am meisten gemäß sei". Leibnitz, der Philosoph, klopfte mit seinen Naturrechts-Ideen an die Thüren der Gesetzgebung, aber im Jahre 1700 hörten diejenigen, welche die Thüren hätten öffnen können, das Anklopfen noch nicht. Weder Wedel, dem die Vorschläge Leibnitz' zur Begutachtung zugingen, noch Fuchs, dem die Ausführung oblag, hatten Sinn für die Aufgabe, welche Leibnitz dem „vorgehenden Potentaten" stellte. Von einer Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen nach Billigkeit und Vernunft wollten Beide nichts wissen. Wedel bezeichnete[1]) als allein zu erstrebendes Ziel den Abschluß der in Arbeit befindlichen Kammergerichtsordnung, welcher binnen sechs Monaten zu erwarten sei, und den Druck eines corpus constitutionum Electoralium Brandenburgicarum oder eines Codex Fridericianus Electoralis Marchicus, welcher alle in Landtagsabschieden, wie in landesherrlichen Erlassen oder in Commentaren märkischer Schriftsteller und in gerichtlichen Entscheidungen festgestellten Rechtssätze als constitutiones zu sammeln bestimmt sein müsse. Wenn solche constitutiones „deutlich und klärlich aufgesetzt und begriffen würden", müsse man, so schmeichelte sich Wedel, die Appellationen als „so

[1]) Vergl. Hymmen Bd. 2 S. 264 Note 2.

eben nicht nöthig" fast entbehren können; die beste Erläuterung zu geben werde der erstinstanzliche Richter selbst oder der um Erläuterung anzugehende Landesherr als summus Constituens im Stande sein. Damit war angedeutet, daß es sich um zwei zu trennende große Arbeiten handelte, wie dies auch Leibnitz unterstellt hatte, um eine Proceßordnung und um eine Rechtsordnung. Die Vollendung der letztern rückte in weitere Ferne, die der erstern galt als nahe bevorstehend. Nochmals betonte Wedel, daß der Hauptgrund der Rechtsungewißheit in der Vermischung des Kaiserrechts mit dem Sachsenrecht liege, welches ehemals „in der Mark im Schwange gegangen und dessen Spuren so übel weggethan werden könnten, wie wohl es durch kurfürstliche Constitutionen und Landtagsabschiede eliminiret und abgethan sei". Um den für das corpus constitutionum erforderlichen Stoff herbeizuschaffen, empfahl Wedel, den Gerichten und Facultäten die Excerpirung ihrer Urtheilsbücher und Protocolle nach dem Muster der resolutiones und der practica civilis marchica aufzugeben, welche „der bekannte Müller" ex rebus judicatis camerae electoralis ausgezogen habe. Damit war eine zu jener Zeit vielgebrauchte, im Jahre 1678 publicirte Arbeit des Berliner Advocaten, Stadtkassendirectors und Bürgermeisters lic. Friedrich Müller [1]) gemeint, der die Erfahrungen einer fast vierzigjährigen Praxis [2]) in einer Sammlung von Rechtssätzen niederlegte und dieselben durch Bezugnahme auf Köppen, Scheplitz, Kohl, Gail u. A., namentlich aber auf Entscheidungen des Berliner Kammergerichts begründete. Mit einer ähnlichen rein compilatorischen Arbeit glaubte Wedel die Aufgabe der Justizreform erledigen zu können; die von Leibnitz angedeutete höhere Aufgabe, den Wust der gesammelten, sich oft widersprechenden Rechtssätze nach Billigkeit und Vernunft zu sichten, lag ihm so fern, daß sein Gutachten kein Wort dafür übrig hatte. Dem Gutachten gemäß, ebenfalls ohne irgendwie dem Gedanken Leibnitz' Rechnung zu tragen, ertheilte Fuchs den Facultäten zu Frankfurt und Halle, sowie dem Kammergerichte, der neumärkischen Regierung und dem altmärkischen Quartalgericht den Auftrag, aus ihren Acten die casus dubios zu extrahiren. Wedel fügte unter Wiederholung der Instruction vom 11. October 1698

[1]) Küster, Berlin Bd. 4 S. 410. 475. Kamptz, Jahrbücher Bd. 13 S. 134. Scholtz, Prov.-Recht, Motive Bd. 1 S. 15 (geb. 1615, gest. 1677).

[2]) Siehe Vorrede Müller's S. 3.

den Justizcollegien des Bezirks die Weisung hinzu, „sothane constitutiones aufzusetzen“, und eine ausführliche Kammergerichtsordnung, jedoch ohne daß dabei etwas de jure Saxonico oder von andern Rechten „sich einschleichen möge“, binnen sechs Monaten vorzulegen (6. November 1700)[1]).

Die neumärkische Regierung antwortete alsbald[2]), sie habe bereits in dem am 9. Dezember 1699 eingesendeten erforderten Entwurfe einer Kammergerichtsordnung die seit langen Jahren gesammelten casus dubii und deren Entscheidung mit verzeichnet, sie bitte also hierdurch den Auftrag vom 6. November 1700 als erledigt zu betrachten, vor Allem aber sie bei ihrem und dem subsidiär geltenden sächsischen Rechte zu belassen. Eine große Neigung, an Schaffung eines gemeinsamen Landrechtes mitzuarbeiten, sprach sicher aus diesem Berichte nicht. Andere Schwierigkeiten tauchten von Frankfurt her auf. In richtiger Erkenntniß ihrer weitaussehenden Aufgabe stellte die Juristenfacultät vor, um dem ihr gewordenen Befehle nachzukommen, bedürfe es nicht weniger Monate, sonder vieler Jahre; allein aus dem letzten Säculum besäße die Facultät fünfzig starke Folianten an Responsen, solle sie diese und das, was Brunnemann, Scheplitz, Friedrich Müller an Decisionen hätten drucken lassen, excerpiren und die causas dubias feststellen, so müßten darunter alle sonstigen Geschäfte der Facultät leiden; auch sei der Begriff der causae dubiae ein durchaus unbestimmter; alle causae nämlich, welche der Facultät eingeschickt würden, seien dubiae und controversae; darin liege gerade der Grund, weshalb man ihre Entscheidung begehre; sollten aber unter den causis dubiis diejenigen verstanden werden, welche nicht nur controvers, sondern an sich zweifelhaft wären, so sei das Recht an sich certum, die Ungewißheit liege nur in der Meinung der „Scribenten“; denn jede Facultät entscheide, „wie sie meine, gewissen Rechtens zu sein“; der ertheilte Auftrag lasse sich daher nur erledigen durch Einsendung aller in Frankfurt gegebenen Responsa; zu diesem Zwecke müsse die Facultät alle ihre volumina durchlesen, jedes einzelne responsum erwägen, extrahiren, etwa sich widersprechende responsa aussuchen, das Ganze aber durch dieselbe Hand in eine gewisse Form bringen

---

[1]) Hymmen Bd. 2 S. 269 Note 1.

[2]) Hymmen Bd. 7 S. 196 Note 12.

und dann revidiren lassen; diese Arbeit sei eine zu zeitraubende; man bitte, lieber Diejenigen, welchen der Kurfürst „das Justizwerk" committiren werde, anzuhalten, daß sie ihrerseits zusammenstellten, was sie als causas dubias ansähen; dann wolle die Facultät aus ihren Protocollen feststellen lassen, wie jene causae entschieden worden seien[1]).

Mit dieser offenen und sachgemäßen Darlegung der Schwierigkeiten, welche den Reformplänen des Kurfürsten sich entgegenstellten, soweit sie das materielle Recht betrafen, schloß das Jahrhundert; das Schreiben der Facultät datirt vom 31. Dezember 1700; es läßt durchblicken, daß der Weg, welcher eingeschlagen werden sollte, in den Augen der Facultät nicht als der richtige erschien. Heinrich Cocceji gehörte als hervorragendes Mitglied dieser Facultät an. War es sein Einfluß, welcher der beabsichtigten Reform das Prognosticon stellte, daß sie nur auf anderem Wege und zwar nur auf demjenigen ausführbar sei, welchen er selbst seinem Sohne geebnet hatte?

Um die nämliche Zeit, als der Kurfürst sich bescheiden mußte, den Plan der Herstellung eines jus certum auf Jahre, den der Herstellung einer Kammergerichtsordnung vorläufig noch auf Monate zu vertagen, gelang es wenigstens, „zur Beschleunigung der Justiz und Verhütung fernerer Protraction" eine Verordnung „wegen einiger Punkte" für das Quartalgericht zu erlassen (Juli 1700), und eine Kammergerichtsordnung für die Neumark zu Stande zu bringen; letztere wurde am 11. Dezember 1700 veröffentlicht[2]), also wenige Tage nachdem am 22. November der Geheimerath die erste offizielle Mittheilung von der bevorstehenden Annahme der Königskrone erhalten hatte[3]), und wenige Tage vor der Mitte Dezember erfolgten Abreise des Kurfürsten nach Königsberg.

Die Kammergerichtsordnung und die Feststellung des materiellen Rechtes waren aber nicht die einzigen Gaben, welche der Kurfürst sich bestrebte, dem jungen Königthum Namens der Justiz als Mitgift zu widmen; die dritte sollte die Errichtung eines Oberappel-

---

[1]) R. 9 X. 1a, Kammergerichtsordnung von 1709 betr. fol. 16 flg.
[2]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 217. 219.
[3]) Droysen Bd. IV, 1 S. 151. 152.

lationsgerichts sein. Damit war nicht etwa ein einheitlicher oberster Gerichtshof für alle unter dem Kurhut stehenden Landestheile gemeint. Der Gedanke, das souveräne Preußen und sein Tribunal in Königsberg, oder gar das Berliner Kammergericht einem höheren gemeinsamen Gerichtshof zu unterwerfen, lag noch zu ferne [1]), ja es wäre sowohl den Ständen Preußens als denen der Mark gegenüber eine Verletzung ihres verbrieften Rechtes gewesen, im Tribunal und im Kammergericht ihre höchste Instanz zu besitzen. Aber die unbeschränkte Justizhoheit, welche der Kurfürst in Preußen seit dessen Befreiung von fremder Lehnsherrlichkeit und in der Mark seit erlangtem kaiserlichen Privileg de non appellando ausübte, ersehnte er auch für diejenigen seiner im deutschen Reiche gelegenen Lande, bezüglich deren noch ein Privileg gleicher Art fehlte. Nur wenn auch für diese Lande die höchste Gerichtsbarkeit sich in seiner Person vereinte, glaubte er wirklicher König, nicht blos „Lehnskönig" zu sein und den Namen eines Souveräns voll zu verdienen. Wohl hätte die Frage auftauchen können, ob nicht die Schöpfung von solchen Oberappellationsgerichten eher zur Minderung als zur Mehrung des landesherrlichen Ansehens beitrage. Denn ein Oberappellationsgericht, in dem Sinne verstanden, daß ihm ausschließlich und nicht mehr dem Landesfürsten persönlich die Ausübung der höchsten Richtergewalt zustehe, ließ sich sehr wohl als ein Organ betrachten, durch welches die landesherrliche Macht wesentlich beschränkt wurde. Schon bei Erlaß der ersten Kammergerichtsordnung lag, wie oben gezeigt ist, dem Verlangen der Stände nach dem Rechtsmittel der „Appellation" das Streben zu Grunde, sich ihre Theilnahme an der Rechtssprechung und damit eine Controle gegenüber dem Landesherrn zu sichern. Aus gleichem Motive entsprang der Wunsch der Stände nach Errichtung eines Appellationsgerichtes in den Jahren 1602 und 1606 [2]). Inmittels war aber der Weg des Supplicirens ein so üblicher geworden, daß er als formgerechter sich völlig eingebürgert hatte; man „supplicirte" auch

---

[1]) Rescript vom 22. Februar 1699 an das Kammergericht bei Mylius Bd. II, 1 Sp. 215: „... gestalt Wir von Introducirung der vierten Instanz so weit entfernt sein, daß Wir euch hiermit vielmehr anbefehlen, wann ... duas conformes sententias erstritten, beneficia extraordinaria nicht leichtlich zu gestatten".

[2]) Siehe oben S. 134. 288. 304.

nicht blos, sondern man „appellirte“ an den Kurfürsten; er war das summum tribunal appellationis [1]). Auf persönliche Theilnahme des Gerichtsherrn an der Rechtsprechung wurde indeß dabei kein Gewicht gelegt. Gleich dem Kaiser, welcher nach der staatsrechtlichen Lehre des siebzehnten Jahrhunderts die höchste Jurisdiction im Reiche hatte, „weil sie in seinem Namen das Reichskammergericht übt“ [2]), verschränkte es auch dem brandenburgischen Kurfürsten nichts an seiner landesherrlichen Gerichtsgewalt, wenn er sein Kammergericht oder wenn er neben demselben ein anderes Tribunal statt seiner Recht sprechen ließ.

Freilich ermöglicht die Schaffung eines besonderen Höchstgerichts auch den Gedanken, daß gegen dessen Sprüche überhaupt kein Rechtsmittel mehr zulässig sei, also der Landesherr sich des Rechtes, persönlich als letzte Berufungsinstanz eingreifen zu können, begeben habe. So faßten im Jahre 1699 die Stände in Preußen die ihnen im Wehlauer Frieden gegebene Zusicherung eines obersten Tribunals auf, gegen dessen Entscheidung kein Rechtsmittel zuläßig sein sollte. Sie wurden indeß alsbald durch ein kurfürstliches Rescript belehrt, es sei bei Errichtung des preußischen Tribunals als eines Oberappellationsgerichts keineswegs die Absicht gewesen, dadurch dem Rechte, daß an den Kurfürsten die letzte Berufung erfolgen müsse, zu entsagen, und dieses Recht dem Tribunale zu überlassen; denn damit würde gleichsam eine neue Souverainetät im Lande etablirt und soweit der fürstlichen derogirt; der wahre Sinn des Verbots weiterer Berufung von den Erkenntnissen des Tribunals sei, daß eine solche nicht mehr an die Krone Polen stattfinden dürfe [3]). Es mag dahin gestellt bleiben, inwieweit diese Auffassung rechtlich haltbar war; bestimmter als in ihrer Begründung kann aber nicht ausgesprochen werden, daß Friedrich III. auch dem in der Mark zu errichtenden Oberappellationsgerichte gegenüber keineswegs auf das Recht verzichten wollte, seinerseits oberster Appellationsrichter zu bleiben, wie er es dem Berliner Kammergerichte gegenüber war. Nicht eine Schwächung, wohl aber eine Stärkung der Souveränetät sollte darin liegen, daß für Pom-

---

[1]) Siehe oben S. 385.

[2]) Vergl. Reinking's tractatus de regimine saeculari Nr. 159 nach Stintzing, Gesch. der Rechtswiss. Bd. 2 S. 201.

[3]) Nachrichten S. 11 bis 13. Sonnenschmidt S. 32.

mern, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve und die Grafschaft Mark ein neuer höherer Gerichtshof in Berlin geschaffen wurde, das heißt, ein Organ der kurfürstlichen Gewalt, welchem sich die in jenen Landestheilen bisher bestandenen obersten Gerichte unterzuordnen hatten, ohne ferner dem Reichskammergerichte botmäßig zu sein. Darum erschien dem Kurfürsten die Stiftung des geplanten Oberappellationsgerichts als der werthvollste Edelstein, welchen die Justiz der neuen Krone einfügen könne. Das bezeugen unzweideutig die characteristischen Worte, mit welchen er die Regierung zu Cleve bald nach Stiftung des Oberappellationsgerichts über die Bedeutung desselben belehrte[1]): „dem Interesse und der Grandeur Unseres Königlichen Hauses finden Wir nichts zuträglicher und convenabler, als die Jurisdiction dieses collegii, dessen Oberster Richter Wir selbst sein, so weit und so hoch zu treiben, als es immer geschehen kann und mag". Wenngleich erst Friedrich's III. Sohn stolz von sich sagte: „Ich stabilir die souveraineté wie einen rocher de bronce", so lebte doch das Bewußtsein, daß ein solcher rocher de bronce zu stabiliren sei, bereits in dem Vater, und ein wichtiges Stück dieses Felsen von Erz war ihm die höchste Gerichtsgewalt, auf's Neue zum Ausdruck gebracht in dem Oberappellationsgericht.

Bereits seit der Kaiserwahl des Jahres 1689 hatte der Kurfürst die Zusicherung des privilegium de non appellando[2]). An Stelle des im April 1697 wegen eines Streites in der Mecklenburger Successionsfrage abberufenen Nicolaus Dankelmann wurde im Sommer 1698 der Kammergerichtsrath Christian Friedrich Bartholdi, ein in Frankfurt unter Heinrich Cocceji[3]) geschulter Sohn des Berliner Bürgermeisters und geheimen Kammeraths Bartholdi[4]), nach Wien geschickt, um nicht blos wegen der mecklen-

[1]) Mylius Bd. II, 4. Sp. 25. 14. Mai 1707.

[2]) Droysen Bd. IV, 1 S. 138.

[3]) Frankfurter Matrikel 15. Juli 1679 (depositus — vergl. Stölzel, Svarez S. 28 Note 4 —); 26. Februar 1683 (immatriculirt).

[4]) Es ist der Bürgermeister des Jahres 1695 laut der im Kirchthurmknopf befindlichen Urkunde. Siehe oben S. 402 Note 2. Noch jetzt ist das in der Schlesischen Straße Berlins gelegene Anwesen im alten Zustande vorhanden, welches der Bürgermeister B. zu einem landwirthschaftlichen Betriebe herrichtete und sein obengenannter Sohn zu einer Brauerei und Brennerei umgestaltete. (Bachmann, Luisenstadt S. 19). Die Familie B. scheint aus Frankfurt a/O. zu stammen.

burgischen Sache, sondern vor Allem wegen der Königskrone und wegen des Appellationsprivilegs zu unterhandeln [1]). Ein kaiserliches Rescript vom 29. November 1690 hatte das bei der Wahlcapitulation ausbedungene Privileg nachträglich formell zugesagt. Damit hing offensichtlich zusammen, daß der Kurfürst im Jahre 1693 „nach dem Exempel des Kaiserlichen Kammergerichts und anderer hoher Justiz-Collegiorum im römischen Reich, sonderlich derjenigen, so keiner Appellation unterworfen", ein Examen für Solche eingeführt hatte, welche eine Rathsstelle im Kammergerichte erstrebten [2]): es mußte dem Einwande begegnet werden, als fehle es dem Kurfürsten an genügend befähigten Richtern, welchen die Rechtsprechung in höchster Instanz anvertraut werden könnte. Auch ließ Friedrich III. schon als Kurfürst eine Oberappellationsgerichtsordnung in Angriff nehmen; denn der erste Entwurf einer solchen ging bereits im August 1700 den Regierungen zu [3]) und ein Rescript des Jahres 1701 redete von einem Appellationsprivileg als seit „einigen Jahren vorher" bestehend [4]).

Die Leitung aller dieser Justizangelegenheiten lag in Fuchs' Händen. Im Dezember 1699 wurde ihm ausschließlich die Unterzeichnung der Staats-, Justiz-, Lehns- und Gnadensachen aufgetragen, während Wartenberg die der Finanz-, Barfuß die der Kriegssachen überkam.

Wie sich Fuchs die für das ganze Land zu erstrebende Justizreform dachte, gibt im kleinern Bilde die von ihm für die französischen Gerichte abgefaßte Proceßordnung vom 14. April 1699 und die bereits oben erwähnte neumärkische Kammergerichtsordnung vom 11. Dezember 1700 wieder [5]). Als Mißstand erkannte er, daß die Unterthanen sich vom Kurfürsten Commissarien erbäten, „um ihre Streitsachen von den ordentlichen Gerichten abzuziehen, in Hoffnung, daß die erbetenen Commissarien ihnen favorabler als

---

Dort war um 1650 Erdmann B. Bürgermeister, dessen Sohn Friedrich Jacob (1659—1693) erst Kammergerichtsadvocat in Berlin (1681), dann seit 1682 Professor in Frankfurt. Küster, coll. Bd. 3 S. 22. Hymmen Bd. 5 S. 191.

[1]) Droysen Bd. IV, 1 S. 137. 295 (Note 236).

[2]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 201 (22. August 1693).

[3]) Droysen Bd. IV, 1 S. 300 (Note 277).

[4]) Hymmen Bd. 6 S. 226.

[5]) Mylius Bd. II, 1 Sp. 275 flg. Siehe oben S. 420.

die ordentlichen Gerichte sein würden"[1]). Darum erließ er die Weisung, daß regelmäßig die Gerichtssachen vor den ordentlichen Gerichten auszuführen seien. Gleichwohl sollte über das Rechtsmittel der Revision, welches von den Sentenzen des französischen Obergerichts an den Landesfürsten zugelassen wurde, Namens desselben von bestellten Commissarien erkannt werden[2]). Auch gegen die Sentenzen „der zur neumärkischen Regierung verordneten Kanzler und Räthe"[3]), das heißt, des zur „Regierung" umgewandelten neumärkischen Kammergerichtes wurde ein weiteres Rechtsmittel an den Landesfürsten gegeben, nämlich die Appellation, sofern sie nicht in Sachen, die klaren Rechtens sind, zur Verschleppung eingelegt wird. Sie geht ebenfalls an den Landesfürsten, aber auch electiv im Wege der Actenversendung an einen judex peregrinus[4]). Eine Loslösung der oberstrichterlichen Gewalt von der Person des Regenten und dessen Geheimenrathes lag also nicht in Fuchs' Absicht. Es sollte seinem Plane nach bei der Entscheidung durch Commissarien aus den Mitgliedern des Geheimenrathes als höchster Instanz verbleiben.

Der Geheimerath als Colleg war seit Dankelmann's Fall gänzlich zurückgetreten. Nachdem dem Grafen Wartenberg, der nicht einmal dem Geheimenrathe angehörte, als Draußenstehenden in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern des Geheimenrathes die Leitung der Geschäfte zugefallen war, mußte sich das Colleg noch mehr zur Seite geschoben fühlen. Dies Gefühl verstärkte sich, als kurz nachher Fuchs, ebenso wie Barfuß ihren Einfluß verloren und Wartenberg die Seele der Regierung wurde, der, selbst ohne die nöthige geschäftliche Schulung, sich hauptsächlich auf den in der Feder gewandten, bei den Friedensverhandlungen von St. Germain erprobten Geheimen Kammersecretär Ilgen stützte. Unter Wartenberg's Einfluß trat der Gedanke, dem Kurfürstenhute die Königskrone hinzuzuerwerben, immer mehr in den Vordergrund. Was dieser Erwerb

---

1) Mylius Bd. II, 1 Sp. 280. 281.

2) Das. Sp. 330. Da sich bald bei diesen Revisionen ähnliche Mißstände herausstellten, wie bei den Supplicationen, ergingen am 9. Dezember 1701 Bestimmungen, welche den Revisionsproceß näher regelten. Mylius Bd. II, 1 Sp. 335 flg.

3) Das. Sp. 221.

4) Das. Sp. 239. 240.

an idealem Werthe in sich bergen konnte, berührte Wartenberg's Interessen nicht. Seine maaßlosen Excentricitäten gewannen für die preußische Geschichte nur insofern Bedeutung, als sie dazu dienten, der Sehnsucht Friedrich's III. nach der Königskrone Vorschub zu leisten.

Die Instruction, welche unterm 15. Dezember 1700 der Kurfürst bei seiner Abreise nach Königsberg zurückließ, begann damit, hervorzuheben, daß er „im Werke begriffen sei, das den Wirklichen Geheimen Räthen bekannte zu des Churfürstlichen Hauses lustre und Aufnahme, wie nicht weniger zu der Unterthanen Wohlfahrt abzielende Vorhaben in's Werk zu richten und die vor einiger Zeit festgesetzte Reise nach Preußen in Gottes Namen und unter dessen Geleit wirklich anzutreten“[1]). Dem Vorbilde aller bis dahin erlassenen Geheimenrathsinstructionen entsprechend, stellte auch diese Instruction als denjenigen Punkt, auf welchen die geheimen Räthe ihr Augenmerk richten sollten, noch „das Kirchenwesen“ voran: die geheimen Räthe erhielten die Weisung, „die von Uns und Unsern Vorfahren nach und nach ausgelassenen Kirchen- und Consistorialordnungen, auch publicirten Edicten festzuhalten und denselben in keiner Weise contraveniren zu lassen“. Aehnlich sicherten alle Landtagsrecesse seit der Reformation an erster Stelle die Aufrechterhaltung des evangelischen Glaubensbekenntnisses und der Consistorialordnungen zu. Umgekehrt wurde aber die Verhandlung über den Erwerb der Königskrone von katholisch-kaiserlicher Seite benutzt, für die Interessen der römischen Kirche zu wirken. Denn der Wiener Hof machte den Versuch, als Preis seiner Zustimmung zu jenem Erwerbe die dauernde Zulassung des katholischen Gottesdienstes und einiger Jesuiten in Berlin durchzusetzen (October 1700), sowie später (August 1701) eine Vermählung des brandenburgischen Kurprinzen mit einer Tochter des Kaisers zu Stande zu bringen, wobei die Zusicherung der Erziehung künftiger Prinzessinnen aus dieser Ehe in der katholischen Religion ausbedungen werden sollte[2]).

Die Zeit indeß, in welcher kirchliche Rücksichten für die Staatspolitik die Richtschnur gaben, neigte sich zu Ende. Die Instruction

---

[1]) R. 21 n. 135, Originale fol. 206.

[2]) Droysen Bd. IV, 1 S. 150. 151. 158. Lehmann Bd. 1 S. 473.

vom Dezember 1700 ist der letzte landesherrliche Erlaß, welcher dem Gedanken Ausdruck gibt, daß die vornehmste Sorge der Regierung dem Kirchenwesen zuzuwenden sei. Die nächstfolgenden Instructionen [1]), welche den geheimen Räthen wurden, ertheilte Friedrich Wilhelm I.; sie begannen, eigenhändig vom Könige geschrieben, damit, diejenigen Männer aus seiner Umgebung zu bezeichnen, welche „die stahtssachen tragcktiren" sollen.

Sonach bedeutete in Wahrheit der Act, zu dessen Vornahme Friedrich III. nach Königsberg zog, die Unabhängigkeitserklärung der weltlichen Macht von der geistlichen [2]), er bedeutete die Mündigerklärung des Staates. Die Königskrönung war die Staatskrönung, ja sie war noch mehr, sie war der erste Schritt auf dem Wege zur Suprematie Preußens im deutschen Reiche.

Zum Zeichen, daß der nunmehr im Bau vollendete „Staat" ein Rechtsstaat sein solle, dessen erster König von den Eingangsworten der justinianischen Digesten und Institutionen sich als Wahlspruch das Suum cuique entlehnte, galten die nächsten Sorgen des jungen Königthums der vorzugsweisen Pflege des Justizwesens. Schon Markgraf Georg Friedrich hatte sich ja im Eingange der ältesten Königsberger Hofgerichtsordnung auf den Spruch Salomonis gestützt, daß „die Gerechtigkeit befestiget der Herrschaft Stuhl" [3]).

---

[1]) Instruction vom 18. August 1714 (R. 21 n. 135, Originale fol. 213): „Die stahtssachen soll die geheime Rehte von Printz und von Kreuts alleine tragcktiren auf denselbigen fuhs als wie ich letzt verreiset bin gewesen".

[2]) Ranke Bd. 1 S. 449.

[3]) Hofgerichtsordnung von 1578 bei Grube Bd. 2 S. 1.

Personen-Register
zum ersten Bande.

C

D

T

U

V

W

Sach-Register
zum ersten Bande.

O

P

Q

R

Z